



Das Parlamentswörterbuch als PDF

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 27.06.2025

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Das Parlamentswörterbuch im HTML-Format: [Link](#)

STICHWORTE

*Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates	21
*Abschnittsweise Beratung (Erlassentwürfe)	24
*Abschreibung einer parlamentarischen Initiative	25
*Abschreibung eines Erlassentwurfes	27
*Abschreibung eines Vorstosses	29
*Absenz (Ratsmitglieder)	31
*Absolute Immunität	33
*Absolutes Mehr (Wahlen im Parlament)	35
*Abstimmung unter Namensaufruf	36
*Abstimmung, keine (Räte)	39
*Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs	40
*Abstimmungsverfahren (Räte)	42
*Adressat eines Vorstosses	43
*Akkreditierung von Medienschaffenden	44
*Aktuelle Debatte (Nationalrat)	46
*Allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss (altrechtlich)	47
*Altersbeschränkung (Bundesratsmitglieder)	48
*Altersbeschränkung (Nationalratsmitglieder)	49
*Altersbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)	50
*Altersbeschränkung (Ständeratsmitglieder)	52
*Alterspräsident/in (Nationalrat)	53
*Amnestie	56
*Amtliche Sammlung des Bundesrechts	60
*Amtliches Bulletin	62
*Amtsantritt (Bundesratsmitglieder)	64
*Amtsantritt (Ratsmitglieder)	65
*Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)	66
*Amtsdauer (Kommissionsmitglieder)	67
*Amtsdauer (Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten)	69
*Amtsdauer (Leiter/in des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten)	70
*Amtsdauer (Ratspräsidentinnen und -präsidenten)	71
*Amtsdauer (Nationalratsmitglieder)	73

*Aamtsdauer (Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte)	76
*Aamtsdauer (Ständeratsmitglieder).....	78
*Aamtsdauer (Stimmenzählende).....	79
*Aamtsenthebung der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	80
*Aamtsenthebung von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde	81
*Aamtsenthebung von Mitgliedern der Bundesversammlung.....	83
*Aamtsenthebung von Richterinnen und Richtern der zivilen eidgenössischen Gerichte	84
*Aamtsgeheimnis (Ratsmitglieder)	86
*Amtssprachen des Bundes	89
*Aamtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers.....	90
*Aamtszeitbeschränkung (Bundesratsmitglieder).....	92
*Aamtszeitbeschränkung (Leiter/in des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten).....	94
*Aamtszeitbeschränkung (Nationalratsmitglieder).....	95
*Aamtszeitbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)	96
*Aamtszeitbeschränkung (Ständeratsmitglieder)	97
*Analytische Protokolle	98
*Anerkennung privater Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	99
*Anfrage.....	100
*Anhörungen von interessierten Kreisen, Sachverständigen und Kantonen durch parlamentarische Kommissionen	103
*Anordnung des Aktivdienstes der Armee	104
*Antrag.....	105
*Anwesenheitskontrolle	108
*Arbeitsplätze (Ratsmitglieder)	109
*Aufgaben der Bundesversammlung.....	110
*Aufteilung der Beratung eines Erlassentwurfes	111
*Aufsichtskommissionen.....	112
*Auftrag (altrechtlich)	114
*Auftrag an den Bundesrat	115
*Aufwand	117
*Ausbildungszulage (Ratsmitglieder).....	118
*Ausgabe	119
*Ausgabenbremse	120

*Auskunftspflichtige Personen (Oberaufsicht)	123
*Aussenpolitik, Mitwirkung	124
*Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates	126
*Ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen (Nationalrat)	128
*Ausserordentliche Session	129
*Ausserordentlicher Zahlungsbedarf	132
*Ausstandspflicht (Ratsmitglieder)	133
*Begnadigung	137
*Begründung einer Standesinitiative	139
*Begründung von parlamentarischen Initiativen und von Vorstössen	140
*Behandlungskategorien	141
*Beiträge an die Sozialversicherungen (Ratsmitglieder)	144
*Beiträge des Bundes an die Fraktionen	145
*Beizug der Bundesverwaltung	147
*Bekämpfte Vorstösse (Nationalrat)	148
*Beratungsgegenstände der Bundesversammlung	151
*Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen	152
*Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate	153
*Berichtersteller/in	154
*Berufliche Vorsorge (Ratsmitglieder)	155
*Beschleunigtes Verfahren, Motionen und Postulate (Nationalrat)	157
*Beschlussprotokolle	160
*Bestätigung von Wahlen	161
*Betreuungszulage (Ratsmitglieder, altrechtlich)	163
*Bezüge der Ratsmitglieder	164
*Botschaft des Bundesrates	166
*Bundesbeschluss	169
*Bild- und Tonaufnahmen (Ratssäle)	172
*Bundesblatt	173
*Bundesgericht	174
*Bundesgesetz	176
*Bundeskanzler/in	178
*Bundespatentgericht	179
*Bundespräsident/in	180

*Bundesrat	182
*Bundesrechnung	184
*Bundesstrafgericht	185
*Bundesverfassung	187
*Bundesversammlung	189
*Bundesverwaltungsgericht	191
*Büro der Vereinigten Bundesversammlung	192
*Büro des Nationalrates.....	193
*Büro des Ständerates	195
*Curia Vista.....	198
*Delegation	200
*Departementsverteilung (Bundesrat)	202
*Detailberatung (Erlassentwürfe).....	203
*Differenzbereinigungsverfahren (Erlassentwürfe).....	205
*Direkter Gegenentwurf zu einer Volksinitiative	210
*Distanzentschädigung (Ratsmitglieder)	212
*Disziplarmassnahmen	213
*Dringliche Anfrage.....	216
*Dringliches Bundesgesetz.....	218
*Dringliche Interpellation.....	222
*Dringliche Kündigung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat.....	224
*Dringlicher Nachtrags- oder Verpflichtungskredit.....	225
*Dringlicherklärung von Vorstössen.....	229
*Dringliches Gesetzgebungsverfahren	231
*Dringlichkeitsklausel.....	236
*Eides- und Gelübdeformel	239
*Eigenausgaben	242
*Eidgenössische Gerichte	243
*Einberufung	244
*Einfacher Bundesbeschluss.....	245
*Eingabe	248
*Einheit der Form bei Volksinitiativen	249
*Einheit der Materie bei Volksinitiativen	250
*Einigungskonferenz.....	251

*Einnahme	255
*Einreichen eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages.....	256
*Einreichen neuer Beratungsgegenstände.....	258
*Einreichen von parlamentarischen Initiativen oder Vorstössen	259
*Eintreten (Erlassentwürfe).....	260
*Einzelakte der Bundesversammlung.....	263
*Einzelantrag	264
*Elektronische Kommunikationsmittel in den Ratssälen.....	265
*Empfehlung (altrechtlich)	266
*Empfehlung an die verantwortliche Behörde im Rahmen der Oberaufsicht.....	267
*En-bloc-Beratung (Nationalrat).....	268
*Entschädigung der Mehrkosten von Ratsmitgliedern mit Wohnsitz im Ausland	269
*Entschädigung für Berichterstatter	270
*Entschädigung für den Einkommensausfall (Ratsmitglieder).....	272
*Entschädigung für Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten	273
*Entschuldigte Ratsmitglieder.....	274
*Erfolgsrechnung	276
*Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage (Ratsmitglieder)	277
*Ergänzende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall (Ratsmitglieder)	278
*Erklärung des Nationalrates, des Ständerates oder des Bundesrates	280
*Erlasse der Bundesversammlung	282
*Erstinstanzliche Gerichte des Bundes	286
*Erstrat.....	287
*Ertrag.....	289
*Eventualabstimmung.....	290
*Eventualantrag	291
*Extranet.....	292
*Fahne	294
*Fakultatives Referendum	299
*Finanzdelegation	301
*Finanzhoheit.....	303
*Finanzierungsrechnung (altrechtlich)	304
*Finanzplan.....	305
*Finanzreferendum	307

*Finanzvermögen	308
*Fragestunde im Nationalrat	309
*Fraktion	313
*Fraktionsdebatte (Nationalrat).....	316
*Fraktionserklärung (Nationalrat).....	318
*Fraktionsfahne	319
*Fraktionslose Ratsmitglieder	320
*Fraktionspräsidentenkonferenz (altrechtlich)	323
*Fraktionssekretariate.....	324
*Fraktionswechsel, Auswirkungen (Nationalrat)	326
*Freie Debatte (Nationalrat).....	328
*Freies Mandat	329
*Freundschaftsgruppe	330
*Gastrednerinnen und Gastredner.....	332
*Gebündelte Abstimmungen (Nationalrat).....	333
*Gebundene Ausgaben	334
*Gegenentwurf zu einer Volksinitiative	335
*Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative	337
*Geheime Beratung	338
*Geheime Stimmabgabe bei Wahlen (Räte).....	340
*Gemeinsame Kommissionen beider Räte.....	342
*Gemeinsame Organe beider Räte	345
*Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichtes	347
*Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesrates	348
*Genehmigung von Einsätzen der Armee im Assistenzdienst	350
*Genehmigung von Einsätzen der Armee zur Friedensförderung	352
*Genehmigung von Gebietsveränderungen	353
*Genehmigung von Staatsverträgen	355
*Generalsekretär/in der Bundesversammlung.....	356
*Gerichtskommission	361
*Gesamtabstimmung	363
*Gesamtkredit (altrechtlich)	365
*Geschäfte, parlamentarische	366
*Geschäftsnummer	367

*Geschäftsprüfungsdelegation	368
*Geschäftsreglemente der Räte	369
*Geschäftsverkehrsgesetz (altrechtlich)	371
*Geschenke, Annahme (Ratsmitglieder)	373
*Gesetzesänderungen, die der Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages dienen.....	374
*Gesetzesinitiative	376
*Gesetzgeber.....	377
*Gesetzgebungsverfahren, ordentliches	379
*Getrennte Verhandlungen der Räte	382
*Gewährleistung von Kantonsverfassungen.....	383
*Gleichlautende Kommissionsmotionen	385
*Gleichstellung beider Kammern	387
*Globalbudget.....	388
*Grosse Kammer	389
*Gruppe Parlaments-IT der Bundesversammlung.....	390
*Gültigkeit einer Volksinitiative.....	391
*Handbuch der Bundesversammlung	395
*Hausrecht	396
*Immunität.....	399
*Indirekter Gegenentwurf zu einer Volksinitiative	401
*Individualistisches Repräsentationsverständnis (Bundesversammlung)	404
*Informationsrechte (parlamentarische)	405
*Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen und der PUK	406
*Informationsrechte der Kommissionen im Allgemeinen	407
*Informationsrechte der Aufsichtskommissionen.....	409
*Informationsrechte der Dienststellen der Parlamentsdienste.....	411
*Informationsrechte der Ratsmitglieder	412
*Initiativrecht	414
*Inkrafttreten eines Gesetzes	416
*Instruktionsverbot.....	418
*Interessenbindungen.....	420
*Interpellation.....	423
*Investitionsausgaben	425
*Investitionseinnahmen	426

*Investitionsrechnung	427
*Jahreseinkommen für die Vorbereitung der Ratsarbeit (Ratsmitglieder)	429
*Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben (Ratsmitglieder)	431
*Jahresziele des Bundesrates	433
*Jüngstes neu gewähltes Nationalratsmitglied	434
*Kantonsreferendum	437
*Kinderbetreuung (Ratsmitglieder)	438
*Kleiderordnung	439
*Kleine Kammer	441
*Kommission	442
*Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung	445
*Kommissionsinitiative	447
*Kommissionsminderheit	448
*Kommissionspräsident/in	449
*Kommissionsprotokoll	451
*Kommissionssitze	452
*Kommissionssitzung	454
*Kompetenzdelegation an Kommissionen	455
*Konstituierung des Nationalrates	457
*Konsultation der zuständigen Kommissionen durch den Bundesrat	462
*Koordinationskonferenz	464
*Krankenpflege- und Unfall(pflege)versicherung (Ratsmitglieder)	465
*Kredite	467
*Kreditsperre	468
*Kurzbiographien (Ratsmitglieder)	469
*Kurzdebatte (Nationalrat)	471
*Landeshymne im Parlament	474
*Landessprachen	475
*Laufende Ausgaben	476
*Laufende Einnahme	477
*Leere Wahlzettel (Wahlen durch die Bundesversammlung)	478
*Legislativkommissionen	479
*Legislaturperiode	480
*Legislaturplanung	484

*Legislaturplanungskommissionen	486
*Legislaturwechsel, (Dis-)Kontinuität.....	487
*Legislaturwechsel, Ablauf	488
*Leistungsgruppen (Voranschlag)	489
*Live-Übertragung	490
*Lobby	491
*Mahlzeitenentschädigung (Ratsmitglieder).....	494
*Majorzwahl	495
*Mantelerlass.....	497
*Mehr, erforderliches (Räte)	498
*Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz (Ratsmitglieder).....	500
*Militärkassationsgericht.....	501
*Milizparlament	502
*Minderheitsantrag	504
*Mitbericht(sverfahren), Bundesrat.....	505
*Mitbericht(sverfahren), parlamentarische Kommissionen	506
*Mitgliederverzeichnis der Räte	507
*Mitunterzeichner/in	508
*Motion.....	509
*Motion, ohne Zustimmung des Zweitrates definitiv angenommene	511
*Nachtrag.....	513
*Namensaufruf (Anwesenheitskontrolle)	515
*Namensliste.....	516
*Namentliche Abstimmung	523
*Nationalrat.....	525
*Nationalrat, Anzahl Sitze	526
*Nationalratssaal	528
*Nationalratswahlen.....	530
*Nichtwiederwahl (Nationalratsmitglieder).....	533
*Nichtwiederwahl (Ständeratsmitglieder).....	534
*Normenkontrolle	535
*Notrecht.....	538
*Öffentliche Anhörungen von interessierten Kreisen und Sachverständigen durch parlamentarische Kommissionen	542

*Öffentlichkeitsgesetz	543
*Oberaufsicht	545
*Obligatorisches Referendum	547
*Ordensverbot	549
*Ordentliche Session	550
*Ordnungsantrag	554
*Ordnungsruf	555
*Organe der Bundesversammlung	556
*Organisation der Bundesversammlung	557
*Organisierte Debatte (Nationalrat)	559
*Parlamentarische Gruppen	562
*Parlamentarische Initiative	563
*Parlamentarische Initiativen und Standesinitiativen, Verfahren 1. Phase und Verfahren 2. Phase	565
*Parlamentarische Untersuchungskommission	566
*Parlamentarische Verwaltungskontrolle	568
*Parlamentarisches Verfahren	570
*Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen	571
*Parlamentsdienste	572
*Parlamentsgebäude	574
*Parlamentsgesetz	575
*Parlamentsporträt	578
*Parlamentsressourcengesetz	579
*Parlamentsverwaltungsverordnung	581
*Parlamentswörterbuch	582
*Parlnet	583
*Persönliche Erklärung	584
*Persönliche Mitarbeitende	585
*Petition	586
*Pflicht zur Sitzungsteilnahme	587
*Planungs- und Grundsatzbeschlüsse	588
*Politische Parteien	589
*Politische Planung	591
*Postulat	592
*Präsident/in der Vereinigten Bundesversammlung	594

*Präsidium	595
*Proporzwahl	597
*Provisorisches Büro	599
*Qualifiziertes Mehr (Räte)	602
*Rahmenkredit (altrechtlich)	605
*Ratsbüro.....	606
*Ratsmitglied.....	607
*Ratspräsident/in	609
*Rechtsetzende Bestimmung	611
*Rechtsetzung	612
*Rechtsschutzversicherung, Beitrag (Ratsmitglieder)	614
*Referendum.....	615
*Referendumsklausel	616
*Register der amtlichen Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland.....	617
*Register der Freundschaftsgruppen.....	618
*Register der Interessenbindungen	619
*Register der parlamentarischen Gruppen	621
*Register der persönlichen Mitarbeitenden	622
*Register der Zutrittsberechtigten	624
*Reglement der Vereinigten Bundesversammlung.....	625
*Rehabilitierung / Rehabilitierungskommission (altrechtlich).....	627
*Reiseentschädigung (Ratsmitglieder)	629
*Relative Immunität.....	630
*Rückkommensantrag (Erlassentwürfe)	632
*Rücktritt während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)	633
*Rücktritt während der Amtsdauer (Ratsmitglieder)	635
*Rückweisung eines Beratungsgegenstandes	636
*Rückzug einer parlamentarischen Initiative	637
*Rückzug einer Standesinitiative	638
*Rückzug einer Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs.....	639
*Rückzug eines Beratungsgegenstandes.....	641
*Rückzug eines Referendums	642
*Rückzug eines Vorstosses	643

*Sachbereichskommissionen	645
*Schäden an Privatfahrzeugen von Ratsmitgliedern bei parlamentarischer Verwendung	647
*Scheitern (Erlassentwürfe).....	648
*Schlussabstimmung	650
*Schlussabstimmungstext.....	652
*Schriftliches Verfahren	653
*Schuldenbremse	654
*Session.....	656
*Session in ausserordentlicher Lage	658
*Sessionsdaten.....	659
*Sessionsprogramm	660
*Sessionsteilnahmegarantie	662
*Sessionsvorschau	664
*Simultanübersetzung	665
*Sistierung eines Beratungsgegenstandes.....	667
*Sitz der Bundesversammlung	668
*Sitzordnung	670
*Sitzungsöffentlichkeit	671
*Sitzungszeiten der Räte	673
*Sonderentschädigung	677
*Sonderrechnungen.....	678
*Sondersession	680
*Spezialfonds.....	681
*Spezialkommission.....	682
*Sprachen im Parlament.....	684
*Staatsrechnung	685
*Staatsvertrag, Verfahren	687
*Stände.....	689
*Ständemehr.....	690
*Ständerat.....	691
*Ständeratssaal	693
*Ständeratswahlen	695
*Standesinitiative	698
*Stellung der Bundesversammlung	699

*Stellvertretung in den Kommissionen.....	701
*Stellvertretung in den Räten.....	703
*Stichentscheid.....	704
*Stillzimmer (Parlamentsgebäude).....	705
*Stimmabgabe im Nationalrat.....	706
*Stimmabgabe im Ständerat.....	709
*Stimmabgabe in Abwesenheit (Nationalrat, altrechtlich).....	711
*Stimmabgabe in der Vereinigten Bundesversammlung.....	713
*Stimmenthaltung (Ratsmitglieder).....	714
*Stimmenzähler/in.....	715
*Subkommission.....	716
*Systematische Rechtssammlung.....	718
*Tagesordnung.....	720
*Taggeld.....	723
*Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall (Ratsmitglieder).....	725
*Taggeldersatz bei Mutterschaft (Ratsmitglieder).....	727
*Taggeldersatz bei Vaterschaft (Ratsmitglieder).....	728
*Tagungsort.....	729
*Teilbarkeit von Vorstössen.....	732
*Teilrevision der Bundesverfassung.....	733
*Teilung eines Erlassentwurfes.....	735
*Teilungültigkeit einer Volksinitiative.....	736
*Teuerungsausgleich (Bezüge der Ratsmitglieder).....	738
*Totalrevision der Bundesverfassung.....	740
*Überbrückungshilfe (Ratsmitglieder).....	744
*Übereinstimmende Beschlüsse der Räte.....	747
*Übernachtungsentschädigung (Ratsmitglieder).....	750
*Unabänderbarkeit von Volksinitiativen.....	752
*Unabänderbarkeit von Vorstössen.....	753
*Unanfechtbarkeit von Akten der Bundesversammlung und ihrer Organe.....	754
*Ungültige Wahlzettel (Wahlen durch die Bundesversammlung).....	755
*Ungültiger Wahlgang (Wahlen durch die Bundesversammlung).....	756
*Unvereinbarkeit.....	757
*Urheber oder Urheberin einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses.....	759

*Vakanz (Amt des Ratspräsidenten)	761
*Vakanz (Bundesrat)	762
*Vakanz (Kommissionen)	763
*Vakanz (Räte)	764
*Verteidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder	766
*Verteidigung der Ratsmitglieder	768
*Vereinigte Bundesversammlung	772
*Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer Session.....	773
*Verfassungsgebung	774
*Verfassungsgerichtsbarkeit.....	775
*Verfügung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit	776
*Verhaltensempfehlungen für die Ratsmitglieder	777
*Verhandlungsfähigkeit (Kommissionen).....	778
*Verhandlungsfähigkeit (Räte).....	779
*Verkürzte Fraktionsdebatte (Nationalrat)	781
*Vernehmlassung	783
*Verordnung	785
*Verordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit.....	786
*Verordnungsgebung.....	795
*Verpflichtungskredit.....	797
*Verteilschlüssel für die Kommissionssitze	798
*Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone	799
*Vertraulichkeit (Kommissionssitzungen)	803
*Verwaltungsdelegation.....	805
*Verwaltungsvermögen	807
*Virtuelle Kommissionssitzungen.....	808
*Virtuelle Ratssitzungen	809
*Virtuelle Teilnahme an Kommissionssitzungen.....	810
*Virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen.....	811
*Vizepräsident/in (Räte).....	812
*Volksinitiative.....	813
*Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form der allgemeinen Anregung	815
*Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs	817
*Volksinitiative auf eine Totalrevision der Verfassung.....	819

*Voranschlag	822
*Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat.....	824
*Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes.....	825
*Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen.....	826
*Vorsorgeentschädigung (Ratsmitglieder).....	827
*Vorstoss	829
*Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers.....	833
*Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten	834
*Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten .	835
*Wahl der Mitglieder des Bundesrates	836
*Wahl der Präsidien der eidgenössischen Gerichte	838
*Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.....	839
*Wahl des Generals der Schweizer Armee	841
*Wahl einer ausserordentlichen Bundesanwältin oder eines ausserordentlichen Bundesanwaltes.....	842
*Wahl von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde	844
*Wahlen durch die Bundesversammlung	845
*Wahlgang (Bundesratswahlen)	848
*Wahlverfahren für Mitglieder des Bundesrates	850
*Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.....	852
*Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit	854
*Wandelhalle	856
*Wichtige rechtsetzende Bestimmung.....	857
*Wirksamkeitsüberprüfung.....	858
*Wortmeldung, Ständerat	860
*Wortprotokolle	862
*Zahlungsrahmen	864
*Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten	865
*Zusatzkredit.....	867
*Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden.....	868
*Zutrittsausweis (Parlamentsgebäude).....	871
*Zweikammersystem	873
*Zweite Lesung (Erlassentwürfe).....	876
*Zweitrat.....	877
*Zwingende Bestimmungen des Völkerrechts.....	879

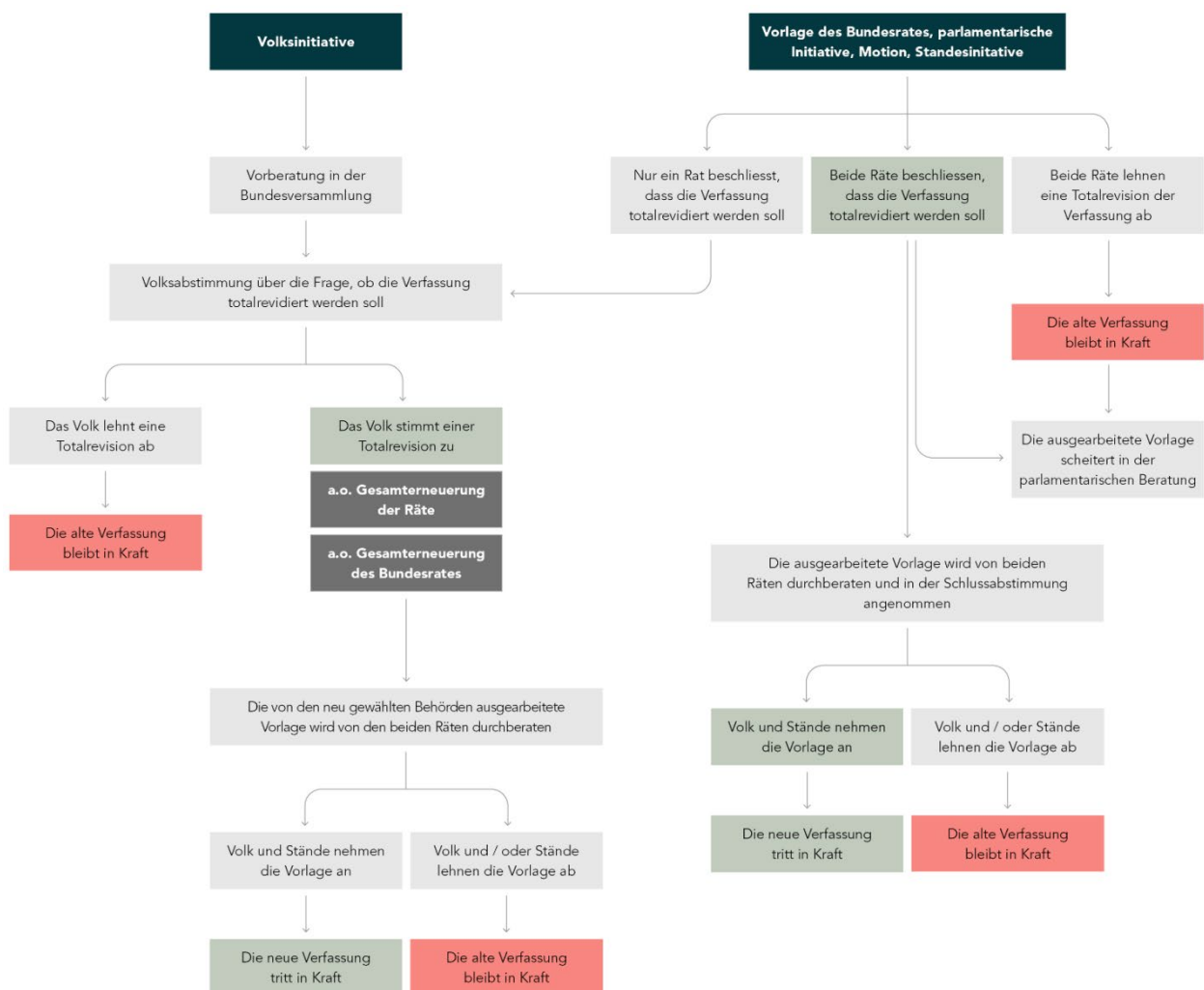
*Zwischenfrage (Nationalrat)	880

A

*Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates werden für eine feste Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können nicht abberufen werden.

Zu einer indirekten Abberufung des Parlamentes und der Regierung kommt es, wenn das Volk in einer Abstimmung die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst. Eine solche Volksabstimmung findet statt, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung eingereicht wird oder wenn ein Rat die Durchführung einer Totalrevision beschliesst, der andere Rat sie aber ablehnt.



Historisches

I. Ausserordentliche Gesamterneuerung (indirekte Abberufung)

Zu einer ausserordentlichen Gesamterneuerung nach einer vorangegangenen Volksabstimmung über das Anliegen, eine Totalrevision der Bundesverfassung herbeizuführen, ist es noch nie gekommen: Die einzige zustande gekommene Initiative für eine Totalrevision wurde am 8. September 1935 mit über 70 Prozent Nein-

Stimmen verworfen. Zudem konnte 1999 (Reform der Volksrechte) eine Uneinigkeit der Räte dank dem Einlenken des Ständerates vermieden werden (AB 1999 S 609 f.).

II. Abberufung von Ständeratsmitgliedern¹

In den Anfängen des Bundesstaates behielten sich einige Kantone das Recht vor, ihre Ständeratsmitglieder abzuberaufen.

Im Kanton Uri kann gemäss Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung die «Abberufung einer Behörde» verlangt werden. Ob darunter auch die Mitglieder des Ständerates fallen, ist nach Hangartner/Kley¹ unklar.

III. Abberufung des Gesamtbundesrates oder einzelner Bundesratsmitglieder (gescheiterte Reformvorschläge)

Im Rahmen der Beratungen der neuen Bundesverfassung von 1999 wurden Anträge eingereicht, wonach drei Viertel resp. ein Drittel der Mitglieder der Bundesversammlung eine ausserordentliche Gesamterneuerung des Bundesrates verlangen können. Die Räte lehnten diese Anträge jedoch ab.

- Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat, Bericht der von den Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte eingesetzten Expertenkommission vom 15. Dezember 1995, S. 516 ff. (PDF)
- Zu 96.091 Bundesversammlung. Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat, Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Verfassungsreform vom 6. März 1997, S. 295. (PDF)
- Reform der Bundesverfassung, Entwürfe der Verfassungskommissionen der eidgenössischen Räte, S. 420 und S. 480. (PDF)

Ein Abberufungsrecht des Volkes wurde 1998 mit einer parlamentarischen Initiative eingebracht: 50 000 stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger sollten eine Abstimmung über die Abberufung eines oder mehrerer amtierender Bundesratsmitglieder verlangen können. Der Nationalrat wies auch diese Initiative ab.

- 98.438 pa. Iv. Abberufung von amtierenden Bundesräten

In diesem Zusammenhang ist auch die folgende Motion interessant, die 2021 vom Nationalrat abgelehnt wurde:

- 21.3435 Mo. Oberaufsicht des Parlamentes gemäss Bundesverfassung stärken

¹ vgl. Dr. W. BURCKHARDT, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Bern 1931, S. 726; YVO HANGARTNER, ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schulthess, Zürich 2022, N 1549

Weitere Informationen

I. Ausserordentliche Gesamterneuerung (indirekte Abberufung)

- Faktenblatt: Verfassungsgebung (Abschnitt IIa: Totalrevision der Verfassung) (PDF)

II. Parlamente im Vergleich

Mehrere Kantone kennen ein Abberufungsrecht des Volkes gegenüber Parlament oder/und Regierung:

- Artikel 57 der Verfassung des Kantons Bern
- Artikel 26 der Verfassung des Kantons Schaffhausen
- Artikel 28 der Verfassung des Kantons Solothurn
- Artikel 25 der Verfassung des Kantons Thurgau
- Artikel 44 der Verfassung von Republik und Kanton Tessin
- Artikel 27 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri

Rechtliche Grundlagen

I. Amtsdauer

- Artikel 145 der Bundesverfassung

II. Ausserordentliche Gesamterneuerung (indirekte Abberufung)

- Artikel 193 Absatz 3 der Bundesverfassung
- Artikel 175 Absatz 2 der Bundesverfassung

Siehe auch

- Amtsdauer (Ratsmitglieder)
- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers
- Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesversammlung
- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes

–

***Abschnittsweise Beratung (Erlassentwürfe)**

Ein Rat kann beschliessen einen Erlassentwurf nicht artikelweise, sondern abschnittsweise in der Detailberatung zu beraten.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 45 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 37 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Detailberatung (Erlassentwürfe)
- Erlasse der Bundesversammlung
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Abschreibung einer parlamentarischen Initiative**

Zu unterscheiden ist zwischen der Abschreibung einer Initiative wegen Ausscheidens der Urheberin oder des Urhebers aus dem Rat vor dem Folgegeben und der Abschreibung auf Antrag der Kommission oder des Büros nach dem Folgegeben.

I. Abschreibung wegen Ausscheidens der Urheberin oder des Urhebers aus dem Rat vor dem Folgegeben

Scheidet die Urheberin oder der Urheber einer Initiative aus dem Rat aus und nimmt kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session auf, so wird die Initiative ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, sofern ihr die Kommission nicht bereits Folge gegeben hat.

II. Abschreibung auf Antrag der Kommission oder des Büros nach dem Folgegeben

Wird einer Initiative eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion Folge gegeben, so hat die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, zwei Jahre Zeit, um eine Vorlage auszuarbeiten. Unterbreitet die Kommission ihren Erlassentwurf nicht innerhalb dieser Frist, so entscheidet der Rat auf Antrag der Kommission oder des Büros, ob die Frist verlängert oder die Initiative abgeschrieben wird.

Die Kommission kann dem Rat die Abschreibung der Initiative beantragen,

- wenn sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist oder
- wenn der Auftrag an die Kommission nicht aufrechterhalten werden soll.

Dies gilt nicht für Kommissionsinitiativen, da diese erst mit der Einreichung des Erlassentwurfes im Rat hängig sind. Die Kommission muss dem Rat also keine Fristverlängerung beantragen und sie kann ihre Initiative bis zum Eintretensbeschluss des Rates jederzeit zurückziehen.

Historisches

Die Regel, wonach eine parlamentarische Initiative, deren Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist, abgeschrieben wird, falls sie nicht von einem anderen Ratsmitglied übernommen wird, gilt seit 2009 (Inkrafttreten: 2. März 2009).¹

¹ 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen

Weitere Informationen

e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 113, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 781 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Abschreibung wegen Ausscheidens der Urheberin oder des Urhebers aus dem Rat

- Artikel 109 Absatz 5 Parlamentsgesetz

II. Abschreibung auf Antrag der Kommission oder des Büros nach dem Folgegeben

- Artikel 113 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Abschreibung eines Erlassentwurfes
- Parlamentarische Initiative
- Rückzug einer parlamentarischen Initiative

***Abschreibung eines Erlassentwurfes**

Ein Erlassentwurf, auf den die Räte bereits eingetreten sind, kann abgeschrieben werden, wenn er gegenstandslos geworden ist.

Die Abschreibung erfolgt vor der Gesamtabstimmung auf Antrag der vorberatenden Kommission oder des Bundesrates, während der Differenzbereinigung oder nach deren Abschluss auf gleichlautenden Antrag der vorberatenden Kommissionen beider Räte.

Falls sich beide Räte über die Abschreibung nicht einigen können, setzt sich in der zweiten Beratung jener Rat durch, der den Erlassentwurf abschreiben will.

Historisches

Vor 2013 sah das Gesetz lediglich vor, dass die Räte einen Erlassentwurf während der Differenzbereinigung abschreiben können. In der Praxis wurden Erlassentwürfe aber auch abgeschrieben, wenn die Aufnahme oder Weiterführung der Detailberatung keinen Sinn mehr machte. 2013 wurde diese Praxis gesetzlich verankert und auch die Möglichkeit, einen Erlassentwurf nach Abschluss der Differenzbereinigung abzuschreiben, ins Gesetz aufgenommen.

vgl. 10.440 pa. Iv. Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments

Weitere Informationen

I. Statistik

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

II. Beispiele

- Erlassdatenbank (zweites Blatt) (XLSX)

III. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 90, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 655 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Abschreibung vor der Gesamtabstimmung

- Artikel 74 Absatz 6 Parlamentsgesetz

II. Abschreibung nach der Gesamtabstimmung

- Artikel 90 Parlamentsgesetz

III. Bei Uneinigkeit der Räte

- Artikel 95 Buchstabe j Parlamentsgesetz

<i>Siehe auch</i>

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Scheitern (Erlassentwürfe)

***Abschreibung eines Vorstosses**

Zu unterscheiden ist zwischen der Abschreibung eines Vorstosses vor und der Abschreibung eines Vorstosses nach Ratsbeschluss.

I. Abschreibung vor Ratsbeschluss

Ein Vorstoss eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn:

- der Rat den Vorstoss nicht innerhalb von zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder
- die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied den Vorstoss während der ersten Woche der folgenden Session aufnimmt.

II. Abschreibung nach Ratsbeschluss

Angenommene Motionen und Postulate werden auf begründeten Antrag des Bundesrates oder einer Kommission abgeschrieben werden, wenn sie erfüllt sind oder wenn sie nicht aufrechterhalten werden sollen.

Historisches

Abschreibung vor Ratsbeschluss

Die Regel, wonach ein Vorstoss, dessen Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist, abgeschrieben wird, falls er nicht von einem anderen Ratsmitglied übernommen wird, gilt seit 1931.¹

Ebenfalls aus dem Jahr 1931 stammt die Regel, wonach Vorstösse, die nach zwei Jahren noch nicht behandelt worden sind, abgeschrieben werden.² Diese Regel wurde für Motionen und Postulate zwar 2003³ abgeschafft, jedoch 2009⁴ erneut eingeführt. Im kurzen Intervall von Dezember 2003 bis März 2009 galt für Motionen und Postulate, dass, wenn sie zwei Jahre nach der Einreichung vom Rat noch nicht abschliessend behandelt worden waren, der Rat auf begründeten Antrag des Büros beschloss, ob die Behandlungsfrist zu verlängern oder der Vorstoss ohne materielle Behandlung abzuschreiben sei.

¹ MARTIN GRAF, Art. 118 N 17 in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 808

² ebd.

³ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz

⁴ 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen

Weitere Informationen

e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 122, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 168 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 119, Art. 122 und Art. 124, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 816 ff., 841 ff. und 850 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Abschreibung vor Ratsbeschluss

- Artikel 119 Absatz 5 Parlamentsgesetz

II. Abschreibung nach Ratsbeschluss

II.1. Motion

- Artikel 122 Parlamentsgesetz

II.2. Postulat

- Artikel 124 Absatz 4 und 5 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Bekämpfte Vorstösse (Nationalrat)
- Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate
- Beschleunigtes Verfahren, Vorstösse (Nationalrat)
- Vorstoss

***Absenz (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Räte und der Kommissionen teilzunehmen. Im Nationalrat wird die Anwesenheit durch die Unterschrift in der Präsenzliste bezeugt, im Ständerat erfolgt nach Sitzungsbeginn ein Namensaufruf, und in den Kommissionen wird die Präsenz der Mitglieder durch das Kommissionssekretariat geprüft und auf einer Präsenzliste erfasst.

Ein Ratsmitglied kann sich für eine Ratssitzung nicht vertreten lassen. Entschuldigungen werden dem Ratssekretariat vor der Sitzung mitgeteilt. Ist ein Ratsmitglied aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG, wegen Krankheit, Unfall, Todesfall im engen Familienkreis oder Mutterschaft oder Vaterschaft abwesend ist, wird es auf den online publizierten Abstimmungsprotokollen (sog. «Namenslisten») als entschuldigt aufgeführt.

Für Kommissionssitzungen kann sich ein Ratsmitglied – im Gegensatz zu Ratssitzungen – vertreten lassen. Absenzen in nationalrätlichen Kommissionssitzungen werden der jeweiligen Fraktion gemeldet, die dann bestimmt, wer das Ratsmitglied an der Sitzung vertritt. Im Ständerat bestimmt das Ratsmitglied seine Vertretung selbst.

Bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Vaterschaft besteht grundsätzlich ein Anspruch auf entgangenes Taggeld.

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.5. (PDF)

II. Parlamentsporträt

- Kapitel: Die Ratsmitglieder im Parlamentsbetrieb

III. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 10, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 83 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Sitzungsteilnahmepflicht

- Artikel 10 Parlamentsgesetz

II. Räte

II.1. Absenz

- Artikel 40 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 32 Geschäftsreglement des Ständerates

II.2. Protokoll

- Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 30 Geschäftsreglement des Ständerates

II.3. Abstimmungen

- Artikel 56 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 44a Absatz 6 und 6^{bis} Geschäftsreglement des Ständerates

III. Kommissionen (Stellvertretung)

- Artikel 18 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 14 Geschäftsreglement des Ständerates

IV. Taggeld

- Artikel 3 Absatz 2 und 3 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 8a Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz

<i>Siehe auch</i>

- Entschuldigte Ratsmitglieder

***Absolute Immunität**

Die absolute Immunität (oder die Redefreiheit) besagt, dass ein Ratsmitglied für Äusserungen in den Räten und deren Organen weder straf- noch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Die absolute Immunität dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundesversammlung. Der Träger kann daher nicht von sich aus auf sie verzichten. Sie kann auch nicht aufgehoben werden.

Die absolute Immunität gilt auch für die Mitglieder des Bundesrates und für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler.

Historisches

Bereits das Verantwortlichkeitsgesetz von 1850 sah eine absolute Immunität für die Voten in der Behörde vor.¹ Dem Gesetz von 1850 war nur zu entnehmen, dass die Voten der Ratsmitglieder unter deren Schutz fallen. In der Lehre war daher umstritten, ob auch die Bundesratsmitglieder für ihre Voten durch die absolute Immunität geschützt sind.²

Mit dem Verantwortlichkeitsgesetz von 1958 wurde dies korrigiert: Der Schutz der absoluten Immunität wurde auf die Bundesratsmitglieder ausgedehnt.³ Zudem wurde explizit festgehalten, dass auch die Voten in den Kommissionen unter die absolute Immunität fallen.

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 (96.091) wurde die absolute Immunität in der Verfassung verankert und auf die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler ausgeweitet. Zudem wurde ausdrücklich festgehalten, dass die absolute Immunität für die Voten in allen Organen der Bundesversammlung gilt.

Zum Zeitpunkt der Verfassungsrevision von 1999 hatten die Bundesrichterinnen und -richter noch kein Rederecht in den Räten, weshalb sie im entsprechenden Verfassungsartikel nicht erwähnt werden. Ob sie für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen dennoch in den Genuss der absoluten Immunität kommen, ist in der Lehre umstritten.⁴

Seit 2011 bzw. 2023 haben im Übrigen auch die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (08.066) und die oder der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (17.059) ein Rederecht in den Räten. Sie vertreten den Voranschlag und die Rechnung ihrer Behörde vor den Räten.

- Historische Sammlung: Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden: gesetzliche Grundlagen 1851 bis heute (PDF)

¹ Artikel 1 Absatz 3 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850, AS II 149

² vgl. URS SCHWARZ, Die parlamentarische Immunität der Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung, Schulthess & Co. 1929, S. 102

³ Artikel 2 Absatz 2 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958, AS 1958 1413

⁴ vgl. u. a. MORITZ VON WYSS, Art. 162 N 8, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

Weitere Informationen

I. Faktenblätter

- Faktenblatt: Parlamentarische Immunität
- Faktenblatt: Die Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

Verfassungskommentare zu Art. 162 Absatz 1 der Bundesverfassung

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 162 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 16 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 2 Absatz 2 Verantwortlichkeitsgesetz

Siehe auch

- Immunität

***Absolutes Mehr (Wahlen im Parlament)**

Bei Wahlen in den Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Gewählt ist diejenige Person, deren Name auf mehr als der Hälfte der Wahlzettel steht. Die leeren¹ und die ungültigen Wahlzettel werden für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

¹ vgl. weitere Informationen

Historisches

Die Regelung, wonach bei Wahlen in den Räten das absolute Mehr entscheidet und für die Bestimmung des absoluten Mehrs die leeren und ungültigen Wahlzettel nicht zählen, ist bereits im Wahlreglement für die Schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859 (AS VI 148; Art. 12 Abs. 1) zu finden.

Weitere Informationen

Leere Wahlzettel

Grundsätzlich werden leere Stimmzettel bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt bei der Wiederwahl von Richterinnen und Richter. Da die Wählerinnen und Wähler hier nur die Möglichkeit der Streichung haben, können sie ihren Willen auch durch einen leeren Wahlzettel zum Ausdruck bringen, ohne dass dieser seinen Wert verliert.¹

¹ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2000, BBl 2001 3467, insbesondere 3590

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 130 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

— Wahlen durch die Parlament

***Abstimmung unter Namensaufruf**

Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung» auf die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage. Das Stimmverhalten wird ausser bei geheimen Beratungen im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Eine Abstimmung unter Namensaufruf wird durchgeführt, falls die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist oder eine geheimer Beratung durchgeführt wird und mindestens dreissig (Nationalrat), zehn (Ständerat) bzw. vierzig (Vereinigte Bundesversammlung) Ratsmitglieder einem entsprechenden Ordnungsantrag zustimmen.

Historisches

I. Nationalrat

Bis 1994 erfolgten die Abstimmungen im Nationalrat durch Aufstehen oder auf Verlangen unter Namensaufruf. 1994 wurde die elektronische Abstimmungsanlage installiert.

Von 1994 bis 2018 sah das Geschäftsreglement des Nationalrats vor, dass bei geheimer Beratung oder falls die elektronische Abstimmungsanlage ausfällt, die Abstimmung durch Aufstehen oder auf Verlangen von dreissig Ratsmitgliedern unter Namensaufruf stattfindet (16.457 pa. IV.). Von der Wintersession 2018 bis zur Frühjahrsession 2025 wurde bei einer defekten Abstimmungsanlage stets unter Namensaufruf abgestimmt (24.442 pa. IV.).

Nach der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems wurden Abstimmungen unter Namensaufruf vor allem bei Sessionen extra muros durchgeführt, da es bei diesen keine Abstimmungsanlage gab (Lugano: Frühjahrsession 2001), resp. diese nicht immer einwandfrei funktionierte (Flims: Herbstsession 2006).

➤ [Abstimmungen unter Namensaufruf 1959-1981 \(PDF\)](#)

II. Ständerat

Vor 2014 erfolgte die Stimmabgabe im Ständerat durch Handerheben oder, auf Verlangen von 10 Mitgliedern, unter Namensaufruf.

Abstimmungen unter Namensaufruf 1995 – 2013

Datum	Geschäftsnummer	Geschäftstitel
03.10.2002	01.401	Parlamentarische Initiative SPK-NR. Parlamentsgesetz
09.12.2002	01.401	Parlamentarische Initiative SPK-NR. Parlamentsgesetz
18.03.2003	02.027	Flugverkehrskontrolle über deutschem Hoheitsgebiet. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland

Datum	Geschäftsnummer	Geschäftstitel
20.06.2003	01.021	Steuerpaket 2001
15.12.2005	05.3698	Transparenz im Ständerat
11.06.2012	11.490	Transparentes Abstimmungsverhalten

Die elektronische Abstimmungsanlage wurde im Ständerat 2014 in Betrieb gesetzt.

Seit der Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage wurde einzig während der ausserordentlichen Session in der Bernexpo im Mai 2020 eine Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt. Da mit der für die ausserordentliche Session gemieteten elektronischen Abstimmungsanlage das Stimmverhalten der Ratsmitglieder nicht auf den elektronischen Anzeigetafeln angezeigt werden konnte, musste das Geschäftsreglement des Ständerates vorübergehend angepasst werden. Im Rahmen dieser Anpassung wurde eine Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt (AB 2020 S 198).

III. Vereinigte Bundesversammlung

Bis 1994 erfolgten die Abstimmungen in der Vereinigten Bundesversammlung durch Aufstehen oder auf Verlangen unter Namensaufruf (Beispiel: AB 1993 V 672). 1994 – 2018 (16.457 pa. Iv.) stimmten die Nationalratsmitglieder in der Vereinigten Bundesversammlung elektronisch und die Ständeratsmitglieder – ausser es wurde eine namentliche Abstimmung verlangt – durch Aufstehen ab. Von der Wintersession 2018 bis zur Frühjahrsession 2025 (24.442 pa. Iv.) stimmten die Ständeratsmitglieder in der Vereinigten Bundesversammlung stets unter Namensaufruf ab (vgl. AB 2019 V 2487, AB 2020 V 1976, AB 2020 V 2745, AB 2021 V 1539, AB 2021 V 2775).

Weitere Informationen

Ausgewählte Literatur

MORITZ VON WYSS, Die Namensabstimmung im Ständerat: Untersuchung eines parlamentarischen Mythos, Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte: Beiträge für Alfred Kölz, Zürich, 2003, S. 23-47

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 82 Parlamentsgesetz
- Artikel 58 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 60 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 44 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 46 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren
- Namentliche Abstimmung
- Stimmabgabe Nationalrat
- Stimmabgabe Ständerat
- Stimmabgabe in der Vereinigten Bundesversammlung

***Abstimmung, keine (Räte)**

Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als stillschweigend angenommen.

Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen:

- Gesamtabstimmungen,
- Abstimmungen über einen Einigungsantrag,
- Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen, und
- Schlussabstimmungen

werden immer durchgeführt.

Historisches

2018 wurde im Parlamentsgesetz neu verankert, dass bei Einigungsanträgen stets eine Abstimmung durchzuführen ist (16.4 57 pa. IV.). Auch die bisherige Praxis, nach der bei Gesamtabstimmungen, bei Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen, sowie bei Schlussabstimmungen stets eine Abstimmung durchgeführt wird, wurde 2018 gesetzlich festgeschrieben.

Weitere Informationen

e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 78 N 21, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 613 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 78 Absatz 4 f. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren (Räte)

***Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs**

Die Bundesversammlung beschliesst innert 30 Monaten nach Einreichung einer Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs darüber, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Nimmt ein Rat in der Gesamtabstimmung einen Gegenentwurf an, kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr verlängern.

Unterbreitet die Bundesversammlung Volk und Ständen einen direkten Gegenentwurf zur Abstimmung, so kann sie:

- die Volksinitiative zur Ablehnung und den Gegenentwurf zur Annahme empfehlen;
- beide Vorlagen zur Annahme empfehlen.

Empfiehlt sie beide Vorlagen zur Annahme, so empfiehlt sie den Stimmberechtigten, bei der Stichfrage den Gegenentwurf anzunehmen.

Die Abstimmungsempfehlung wird in die Form eines Bundesbeschlusses gekleidet.

Historisches

Seit dem 2. März 2009 wird der direkte Gegenentwurf in einen eigenständigen Bundesbeschluss gekleidet (07.400 pa. Iv.); zuvor wurden die Abstimmungsempfehlungen und der Gegenentwurf in den gleichen Bundesbeschluss gepackt.

Die Bestimmung, wonach die Ablehnung eines Einigungsantrags zur Abstimmungsempfehlung nur die Streichung der betreffenden Bestimmung zur Folge hat (vgl. weitere Informationen), wurde 2018 in das Gesetz aufgenommen (16.457 pa. Iv; Inkrafttreten: 26. November 2018).

Weitere Informationen

I. Differenzbereinigungsverfahren

Ein Bundesbeschluss über eine Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs enthält zwei Bestimmungen: Mit Artikel 1 beschliesst die Bundesversammlung über die Gültigkeit der Initiative, mit Artikel 2 über ihre Abstimmungsempfehlung zur Initiative.¹

Bei beiden Artikeln gilt für die Differenzbereinigung eine Sonderregel:

- Weichen die Beschlüsse der beiden Räte über die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.
- Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen.

II. Statistik

- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

III. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank beim Erlasstyp «BB über eine Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes» wählen und in der Spalte U den entsprechenden Filter setzen. Die Volksinitiativen ohne Abstimmungsempfehlung sind auf dem dritten Blatt zu finden.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

¹ 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 18. August 2017, BBl 2017 6797, insbesondere 6825

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Absatz 5 Bundesverfassung
- Artikel 100 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 98 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Differenzbereinigungsverfahren (Erlassentwürfe)
- Unabänderbarkeit von Volksinitiativen
- Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

***Abstimmungsverfahren (Räte)**

Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, werden sie gegeneinander ausgemehrt.

Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, werden diese mittels Eventualabstimmung ausgemehrt, bis zwei Anträge übrig bleiben und einander gegenübergestellt werden können. Die Reihenfolge der Abstimmung wird so ausgestaltet, dass mit den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz begonnen und dann schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen wird.

Ist es nicht möglich, nach diesen Kriterien eine klare Reihenfolge zu bestimmen, werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Bundesrates gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen. (Es handelt sich dabei nicht um einen Ordnungsantrag, über welchen abgestimmt werden kann, sondern es genügt, dass ein Antragsberechtigter die getrennte Abstimmung verlangt.)

Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

Weitere Informationen

e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 78, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 123 ff. (PDF)
- MORITZ VON WYSS, Art. 78 und 79, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 603 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 78 und 79 Parlamentsgesetz
- Artikel 55 Geschäftsreglement Nationalrat
- Artikel 42 Geschäftsreglement Ständerat

Siehe auch

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Stichentscheid
- Stimmabgabe im Nationalrat
- Stimmabgabe im Ständerat

***Adressat eines Vorstosses**

Adressat eines Vorstosses ist in der Regel der Bundesrat. Vorstösse können sich aber auch richten

- an das Büro des Rates, in dem sie eingereicht wurden, wenn sie sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen;
- an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt beziehen und
- an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen.

Motionen an die eidgenössischen Gerichte und an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sind ausgeschlossen, da diese, im Gegensatz zum Bundesrat, kein Initiativrecht haben und der Bundesversammlung keine Erlassentwürfe unterbreiten können.

Historisches

Die langjährige Praxis, wonach Aufträge und Anfragen zu eigenen Angelegenheiten des Rates an das Büro oder andere parlamentarische Organe gehen, wurde 1974 im Reglement des Nationalrates verankert (AB 1973 N 1205; AS 1974 1645, Art. 31, Abs. 3). Mit dem neuen Parlamentsgesetz wurde 2003 auf Gesetzesstufe festgelegt, dass Vorstösse, die sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen, an das Ratsbüro richten (01.401 pa. Iv.). Ebenfalls seit 2003 gehen Vorstösse (ausgenommen Motionen), die sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der eidgenössischen Gerichte beziehen, an das Bundesgericht.

Seit 2011 wird der Bundesanwalt von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt (08.066 BRG). 2013 wurde im Gesetz festgeschrieben, dass sich Vorstössen (ausgenommen Motionen) an die seit 2011 bestehende Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft richten, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen (10.440 pa. Iv.).

Seit 2024 wird der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte ebenfalls von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt (17.059 BRG). In Zukunft sollen sich Vorstösse (ausgenommen Motionen) an diesen richten, wenn sie sich auf dessen Geschäftsführung oder dessen Finanzhaushalt beziehen (22.406 pa. Iv.).

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 118 Absatz 2 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Vorstoss

***Akkreditierung von Medienschaffenden**

Mit einer Akkreditierung erhalten Medienschaffende Zugang zum Parlamentsgebäude und zum Medienzentrum des Bundeshauses. Für die Ausstellung von permanenten Akkreditierungen ist die Bundeskanzlei zuständig. Der Informationsdienst der Parlamentsdienste stellt Tagesakkreditierungen aus.

Historisches

Während der Corona-Krise 2020-2021 wurden zeitweise keine Tagesakkreditierungen ausgestellt.

- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Kapitel II.1.3.5 (PDF)

Weitere Informationen

I. Links

- Parlamentsdienste: Medienakkreditierung
- Bundeskanzlei: Akkreditierung von Medienschaffenden

II. e-Literatur

- Parlamente und Medien: Weggefährten im Widerstreit?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2014 – Nr. 3 – 17. Jahrgang (PDF)
- MARK STUCKI, Das Parlament – blosse Kulisse oder Mitspieler auf der Medienbühne?, in LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2003/2, S. 113–124 (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 5, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 20 ff. (PDF)
- BARBARA BRUN DEL RE, Art. 5, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 46 ff. (PDF)

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente

IV. Ausgewählte Literatur

THOMAS SÄGESSER, Die Akkreditierung von Medienschaffenden zur Berichterstattung aus dem Bundeshaus, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht. 109(2008), Nr. 4, S. 177–199

URS SAXER, ANNJA MANNHART, Parlamentskommunikation: Funktionen und Regelungsmöglichkeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz, in: Mehr oder weniger Staat?; Festschrift für Peter Hänni zum 65. Geburtstag, Bern 2016, S. 97–120

Rechtliche Grundlagen

I. Akkreditierung

- Artikel 5 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 11 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und über die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum

II. Hausrecht

- Artikel 69 Parlamentsgesetz
- Artikel 61 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 47 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Öffentlichkeitsgesetz
- Sitzungsöffentlichkeit
- Vertraulichkeit

***Aktuelle Debatte (Nationalrat)**

Im Nationalrat kann eine qualifizierte Minderheit von 75 Ratsmitgliedern bis zum Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eine Debatte zu einem aktuellen Thema erwirken, welche in der laufenden Session stattfinden muss. Die Ratsmitglieder geben in ihrem Begehren die dringlichen Interpellationen an, die behandelt werden sollen.

Historisches

Die Beratungsform «Aktuelle Debatte» wurde 2013 als Alternative zur ausserordentlichen Session eingeführt, für welche seit 2013 restriktivere Bedingungen gelten.¹

¹ 10.440 pa. Iv. Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes

Weitere Informationen

Liste der aktuellen Debatten (Stand: 06.06.2025)

- 19.03.14 Beschaffungswesen. ICT-Projekte
- 18.06.14 Bussen. Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit
- 23.09.15 Klimaschutz, Energiewende
- 16.03.16 Wirtschaftslage
- 27.09.18 Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union
- 18.12.19 Dringende Massnahmen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität
- 18.06.20 Gleichstellung und Vereinbarkeit: Jetzt die Lehren aus der Corona-Krise ziehen
- 17.03.21 Covid-19-Pandemie
- 15.06.21 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU
- 29.09.21 Pandemie und Krankenpflege

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 30a Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Dringliche Interpellation

***Allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss (altrechtlich)**

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde das System der Erlassformen überarbeitet und die Erlassform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses abgeschafft.

Vor 2000 wurden

- befristete rechtsetzende Erlasse in der Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses erlassen; ebenso Einzelakte, gegen die Kraft einer Verfassungsbestimmung das Referendum verlangt werden konnte;
- befristete, dringlich erklärte rechtsetzende Erlasse in die Form des dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gekleidet;
- rechtsetzende Erlasse, welche gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung oder ein Bundesgesetz erlassen wurden, erfolgten in Form des nicht referendumpflichtigen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses.

Neben der Erlassform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gab es noch das Bundesgesetz und den einfachen Bundesbeschluss. In Form des Bundesgesetzes wurden die nicht befristeten rechtsetzenden Bestimmungen erlassen und der einfache Bundesbeschluss war die Erlassform für nicht referendumpflichtige Einzelakte.

Heute werden rechtsetzende Bestimmungen in die Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung gekleidet und Einzelakte ergehen in der Form des Bundesbeschlusses oder des einfachen Bundesbeschlusses.

(vgl. PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli Verlag AG Bern 2011, S. 580 f.; ULRICH HÄFELIN, WALTER HALLER, HELEN KELLE, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Schulthess 2008, S. 547 f.)

Siehe auch

- Erlasse der Bundesversammlung

***Altersbeschränkung (Bundesratsmitglieder)**

In den Bundesrat ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, d. h. das 18. Altersjahr vollendet hat. Für die Wahl in den Bundesrat sieht die Bundesgesetzgebung ein Mindestalter vor, jedoch weder ein Höchstalter noch eine Alterslimite für das Ausscheiden aus dem Amt.

Historisches

2006 wurde eine Motion (06.3712) eingereicht, welche eine Altersbeschränkung für die Mitglieder des Bundesrates einführen wollte. Der Bundesrat wies in seiner Stellungnahme auf das verfassungsrechtlich verankerte Verbot der Altersdiskriminierung hin. Nach dem Ausscheiden der Urheberin aus dem Rat wurde die Motion ohne Ratsbeschluss abgeschrieben.

Weitere Informationen

- Bericht des Bundesrats über Alterssschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative vom 21. April 2004 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 136 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 143 Bundesverfassung

Siehe auch

- Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates oder des Bundeskanzlers
- Amtszeitbeschränkung (Bundesratsmitglieder)
- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Rücktritt während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

***Altersbeschränkung (Nationalratsmitglieder)**

In den Nationalrat sind nur Schweizerinnen und Schweizer wählbar, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Für die Wählbarkeit in den Nationalrat gibt es weder ein Höchstalter noch eine Alterslimite für das Ausscheiden aus dem Amt.

Weitere Informationen

I. Altersstatistik

- Fakten und Zahlen

II. Bericht

- Bericht des Bundesrats über Altersschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative vom 21. April 2004 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 136 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 143 Bundesverfassung

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Amtszeitbeschränkung (Nationalratsmitglieder)
- Amtsantritt (Ratsmitglieder)
- Amtsdauer (Nationalratsmitglieder)
- Nationalratswahlen

***Altersbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)**

Die Bundesgesetzgebung sieht für die Richterinnen und Richter der zivilen Gerichte des Bundes ein Mindestalter für die Wählbarkeit und eine Alterslimite für das Ausscheiden aus dem Amt vor: Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, d. h. das 18. Altersjahr vollendet hat. Und die Richter und Richterinnen scheiden von Gesetzes wegen am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

Historisches

Die Bestimmung, wonach die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts auf das Ende des Jahres, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden, wurde 2005 im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege (01.023) gesetzlich verankert und trat 2007 in Kraft. Bis dahin bestand zwischen Parlament und Bundesgericht ein Gentlemen's Agreement, wonach Bundesrichterinnen und Bundesrichter spätestens mit 70 Jahren (Agreement bis 1995¹) bzw. 68 Jahren (Agreement ab 1996²) zurücktreten.

2019 wurde eine Motion (19.3550) eingereicht, welche die Alterslimite für die Bundesrichterinnen und -richter aufheben wollte. Die Motion wurde anschliessend aber wieder zurückgezogen.

Für die Richterinnen und Richter der mit der Justizreform von 2000 geschaffenen erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes galt ursprünglich ein verbindliches Rücktrittsalter von 64 bzw. 65 Jahren. Die Alterslimite von 68 Jahren gilt seit 2012 (10.505).

¹ W. HALLER, Art. 107/108 N 46, in: Aubert/Eichenberger/Müller/Rhinow/Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996; Am 17. Dezember 1942 wurde ein Bundesrichter nicht wiedergewählt, weil er die vom «Gericht selbst gewählte Altersgrenze von 70 Jahren erreicht hatte.», vgl. Freiburger Nachrichten, 18. Dezember 1942 «Wahltag in der Bundesversammlung»

² Ab 1996 wurde neu das Rücktrittsalter von 68 Jahren als massgebend erklärt, vgl. u. a. 19.3550 Mo. Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Alterslimite der Realität anpassen sowie Neue Zürcher Zeitung, Nummer 299, 23. Dezember 1995 «Altersguillotine mit krummem Messer?»

Weitere Informationen

Die Frage, ob die auf Gesetzesstufe verankerte obere Altersgrenze eine Wählbarkeitsvoraussetzung darstellt, wird in der Literatur insbesondere für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts kontrovers diskutiert¹. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Bundesrechtspflege (01.023) festgehalten, dass es sich bei dieser Gesetzesbestimmung nicht um eine neue Wählbarkeitsvoraussetzung handelt, da sie nicht anwendbar ist, wenn die Bundesversammlung einen Richter oder eine Richterin wählt, der älter als 68 Jahre ist².

¹ vgl. u. a. THOMAS HUGI YAR, ANDREAS KLEY, Art. 9 N 7, in: Niggli (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn, Basel 2018 und REGINA KIENER, Art. 5 N 22, in: Niggli (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn, Basel 2018

² vgl. BBI 2001 4202, insbesondere 4282

Rechtliche Grundlagen

I. Wählbarkeit

- Artikel 136 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 143 Bundesverfassung
- Artikel 5 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 5 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 42 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 9 Patentgerichtsgesetz

II. Alterslimite

- Artikel 9 Absatz 2 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 13 Absatz 2 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 48 Absatz 2 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 9 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz

Siehe auch

- Amtszeitbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)
- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Eidgenössische Gerichte
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Altersbeschränkung (Ständeratsmitglieder)**

Die Mitglieder des Ständerates werden nach kantonalem Recht gewählt. In allen Kantonen sind nur Schweizerinnen und Schweizer wählbar, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Einzig der Kanton Glarus kennt ein oberes Alterslimit: Seine Ständesvertreter scheiden mit der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die nächste Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus dem Amt.

Weitere Informationen

I. Altersstatistik

- Fakten und Zahlen

II. Bericht

- Bericht des Bundesrats über Altersschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative vom 21. April 2004 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 78 Absatz 5 der Verfassung des Kantons Glarus

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Amtsantritt (Ratsmitglieder)
- Amtsdauer (Ständeratsmitglieder)
- Amtszeitbeschränkung (Ständeratsmitglieder)
- Ständeratswahlen

***Alterspräsident/in (Nationalrat)**

Nach den Nationalratswahlen ernannt und präsidiert die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident das provisorische Büro und führt den Vorsitz im sich konstituierenden Rat, bis die neue Ratspräsidentin oder der neue Ratspräsident gewählt ist. Das Amt des Alterspräsidenten steht jeweils demjenigen Ratsmitglied zu, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist.

Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident wird vom Büro der ablaufenden Amtsperiode auf der Grundlage des Berichtes des Bundesrates über die Ergebnisse der Nationalratswahlen bezeichnet. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied Vorrang.

Der Ständerat, der keine Gesamterneuerung kennt, hat keine Alterspräsidentin bzw. keinen Alterspräsidenten.

Historisches

I. Nationalrat

Bis 2003

Vor 2003 präsidierte jeweils das älteste Ratsmitglied den sich neu konstituierenden Nationalrat. Da in zwei Fällen ein neu gewähltes Ratsmitglied gleichzeitig das älteste Ratsmitglied war, beschloss der Nationalrat im Rahmen der Totalrevision seines Geschäftsreglements von 2003, diese leitende Funktion dem amtsältesten Ratsmitglied zu übertragen.¹

Vor der Reglementsänderung lag das Durchschnittsalter der Alterspräsidenten bei 73 Jahren. Die ältesten Alterspräsidenten waren 81-jährig (1971 Eduard von Waldkirch, 1967 Karl Dellberg), der jüngste Alterspräsident war 66 Jahre alt (1848 Georg Josef Sidler).

Im Durchschnitt waren die Alterspräsidenten vor 2003 bereits 17 Jahre im Nationalrat. 1971 (Eduard von Waldkirch) und 1999 (Jacques Neirynck) wurde ein neu in den Nationalrat gewähltes Ratsmitglied Alterspräsident.

Sechs Ratsmitglieder hatten vor 2003 zweimal das Amt des Alterspräsidenten inne, eines dreimal (Dellberg Karl: 1959, 1963, 1967), eines viermal (Vonnatt Jose: 1884, 1887, 1890, 1893) und ein Ratsmitglied gar fünfmal (Sidler Georg Josef: 1848, 1851, 1854, 1857, 1860).

Seit 2003

Die sechs Ratsmitglieder, welche nach der Reglementsänderung von 2003 Alterspräsidentin oder Alterspräsident wurden, waren im Durchschnitt bereits 22 Jahre im Nationalrat und durchschnittlich 60 Jahre alt.

2019 hatte erstmals eine Frau dieses Amt inne.

2007 und 2019 wurde der sich konstituierende Rat von einem Ratsmitglied präsidiert, das wenige Tage später in den Ständerat wechselte. Das Ratsmitglied war sowohl in den Nationalrat, als auch in den Ständerat gewählt worden. Da seine resp. ihre Wahl in den Ständerat noch nicht validiert worden war, wurde es zunächst im Nationalrat vereidigt und wechselte erst einige Tage später in die kleine Kammer.

Nach 2003 hatte bisher erst ein Ratsmitglied zweimal das Amt des Alterspräsidenten inne.

Lg.	Name	Frakt.	Kant.	Spra.	Alter	Geschl.	Amts-dauer	Rede
47. Lg.	Blocher Christoph	V	ZH	D	63	m	24	AB 2003 N 1773
48. Lg.	Rechsteiner Paul	S	SG	D	55	m	21	AB 2007 N 1753
49. Lg.	Rechsteiner Paul	S	SG	D	59	m	25	AB 2011 N 1884
50. Lg.	Stamm Luzi	V	AG	D	63	m	24	AB 2015 N 1925
51. Lg.	Graf Maya	G	BL	D	57	f	18	AB 2019 N 2015
52. Lg.	Pfister Gerhard	M-E	ZG	D	61	m	20	AB 2023 N 2175

➤ Faktenblatt: Alterspräsident/in (PDF)

II. Ständerat

Die erste Sitzung des Ständerates vom 6. November 1848 wurde vom ältesten Ratsmitglied J.J. Page (geboren 1791) geleitet. Es ist zudem vorgekommen, dass die Verhandlungen des Ständerates bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten von einem «Alterspräsidenten» geleitet wurden.²

¹ vgl. 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates; Repetitorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Band I, 1848–1874

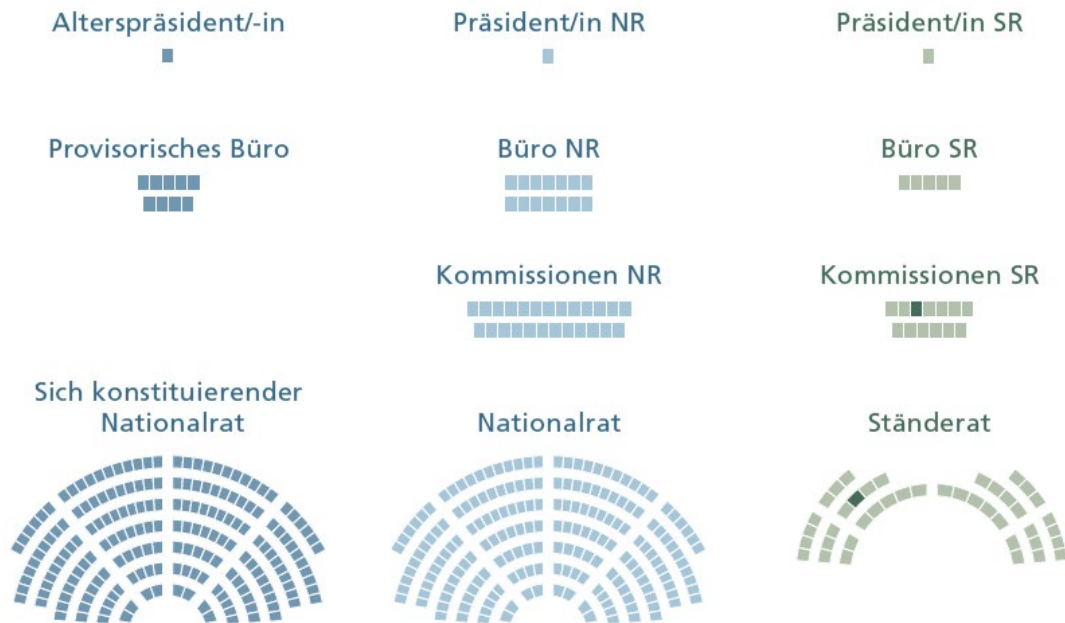
² LÉON KERN, Verlag Fragnière Frères, Freiburg 1942, S. 318

Weitere Informationen

I. Präsidialaufgaben

Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident präsidiert das provisorische Büro und den sich konstituierenden Rat. Die übrigen Präsidialaufgaben werden bis zur Konstituierung des neuen Rates von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten der ablaufenden Amtsperiode wahrgenommen.

BUNDESVERSAMMLUNG



- Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust (PDF)

II. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (1.5.2.)

III. Ausgewählte Literatur

BENEDIKT BRUNNER, Der Alterspräsident: ein Konstituierungsreglement und seine Alternativen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2012, S. 49 ff. und S. 160 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 2 f. Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Jüngstes neu gewähltes Nationalratsmitglied
- Konstituierung des Nationalrates
- Legislaturperiode
- Provisorisches Büro
- Ratspräsident/in

***Amnestie**

Die Bundesversammlung kann in Strafsachen, auf die das Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, eine Amnestie gewähren. Durch die Amnestie wird die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Taten oder Kategorien von Tätern ausgeschlossen und der Erlass entsprechender Strafen ausgesprochen.

Nicht zu verwechseln mit der strafrechtlichen Amnestie ist die Steueramnestie, bei der nicht bloss auf eine Strafe, sondern auch auf Steuern verzichtet wird. Steueramnestien bedürfen daher, im Gegensatz zu den strafrechtlichen Amnestien, einer Gesetzes- oder Verfassungsrevision.¹

¹ JEAN-FRANÇOIS AUBERT, Art. 85, N 102 f. in: Aubert/Eichenberger/Müller/ Rhinow/Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996

Historisches

Seit der Gründung des Bundesstaates befasste sich die Bundesversammlung mit mindestens 19 (strafrechtlichen) Amnestiebegehren.¹

Im 19. Jahrhundert haben die Räte dreimal, im 20. Jahrhundert zweimal eine Amnestie gewährt:

- 1854 nach Unruhen bei Nationalratswahlen in Giubiasco, Agno und im Onsernonetal,
- 1857 wegen militärischen und politischen Delikten anlässlich des sog. Neuenburgerhandels,
- 1889/90 im Zusammenhang mit den Prozessen wegen der Tessiner Ereignisse² und
- 1955 wegen Höchstpreisüberschreitungen auf Heu und Emd³ sowie auf Schlachtschweinen⁴.

Die übrigen bekannten Begehren wurden abgelehnt:

- 1861/70 Amnestiebegehren zugunsten der 800 Schweizer, die in fremde Kriegsdienste getreten sind⁵;
- 1902 Amnestiebegehren zugunsten der vom Militärgericht der I. Division wegen Ausreisens Verurteilten⁶;
- 1919 Amnestiebegehren zugunsten der Teilnehmer am Generalstreik von 1918⁷;
- 1922 Amnestiebegehren zugunsten von Schweizern im Ausland, die dem Mobilisationsbefehl nicht Folge geleistet hatten⁸;
- 1939 Amnestiebegehren zugunsten der Teilnehmer am Spanischen Bürgerkrieg⁹;
- 1975 Amnestiebegehren in Sachen Besetzung des für das Kernkraftwerk Kaiseraugst vorgesehenen Geländes¹⁰;
- 1981 Amnestiebegehren zugunsten von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen bis zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes¹¹;
- 1982 Amnestiebegehren in Sachen Jugendunruhen¹²;
- 1983 Amnestiebegehren für Cannabishändler und Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten¹³;
- 1984 Amnestiebegehren zugunsten aller Personen, die im Zusammenhang mit der Jura-Frage verurteilt wurden¹⁴;
- 1988 Amnestiebegehren für leichte Straffälle zum 700-jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁵;
- 1989 Amnestiebegehren für Militärdienstverweigerer¹⁶;
- 1997 Amnestiebegehren für "Papierlose"¹⁷;

- 1999 Amnestiebegehren für Strafurteile gegen Schweizer Kämpfer in den internationalen Brigaden und der französischen Résistance¹⁸.

Seit 2000 wurden keine neuen Amnestiebegehren gestellt.

¹ Amtliches Bulletin vom 9. Dezember 1982 AB 1982 N 1641 f.; Wallimann-Bornatico, Mariangela: Die Amnestie, RSJ 1985, S. 197 f.; Vest, Hans: Art. 173 N 162 Bst. k, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St Galler Kommentar, Schulthess, 2014

² Ebd.

³ Bericht des Bundesrates vom 6. Mai 1955 an die Bundesversammlung betreffend Gewährung einer Teilamnestie für Höchstpreisüberschreitungen auf Heu und Emd, BBI 1955 I 938; SR 11. Sitzung vom 22.06.1955; NR 11. Sitzung vom 29.09.1955

⁴ Ebd.

⁵ Amtliches Bulletin vom 9. Dezember 1982 AB 1982 N 1641 f.

⁶ Bericht des Bundesrates vom 15. Dezember 1902 betreffend Amnestiegesuch zu gunsten der vom Divisionsgericht der I. Division wegen Ausreissen Verurteilten, BBI 1902 V 867; AB 1902 N 740 ff., AB 1902 N 759 ff., AB 1902 S 777

⁷ Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 1919 an die Bundesversammlung über die Amnestiegesuche zugunsten der Teilnehmer am Generalstreik vom November 1918, BBI 1919 III 728; AB 1982 N 1641 f.

⁸ 60/1189 Motion Eymann, NR 4. Sitzung vom 09.06.1921; Bericht des Bundesrates vom 16. Mai 1922 an die Bundesversammlung zu den Postulaten des Nationalrates betreffend Amnestie gegenüber den seit 1. August 1914 militärgerichtlich Verurteilten sowie insbesondere gegenüber den aus dem Auslande zur Mobilmachung nicht eingerückten Dienstpflichtigen, BBI 1922 II 189; NR 11. Sitzung vom 07.02.1923.

⁹ Bericht des Bundesrates vom 20. Januar 1939 an die Bundesversammlung über die Amnestiegesuche zugunsten der Teilnehmer am spanischen Bürgerkrieg, BBI 1939 I 116; NR 4. Sitzung vom 01.02.1939; NR 5. Sitzung vom 02.02.1939; SR 7. Sitzung vom 03.02.1939.

¹⁰ Petition 12154 / 75.262, "Eingabe vom 19. Februar 1974 betreffend Baustopp für Atomkraftwerke", AB 1975 N 970 ff., AB 1975 S 620 ff.

¹¹ Parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer 89.254, "Amnestie für Militärdienstverweigerer", AB 1991 N 370 ff.

¹² Petition 82.258, "Amnestiegesuche in Sachen Jugendunruhen", AB 1982 N 1640 ff.; AB 1982 N 1694 ff.; AB 1982 S 681 f.

¹³ Petition 83.271, "Amnestiebegehren für Cannabishändler und Cannabiskonsumenten", AB 1983 N 1796 ff.; AB 1983 S 720 ff.

¹⁴ Standesinitiative des Kantons Jura 84.206, "Amnestiebegehren", AB 1985 S 314 ff.; AB 1986 N 688 ff.

¹⁵ Parlamentarische Initiative Fischer-Sursee 88.228, "Amnestie für leichte Straffälle zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft", AB 1990 N 1870 ff.

¹⁶ Parlamentarische Initiative Fischer-Sursee 89.254, "Amnestie für Militärdienstverweigerer", AB 1991 N 1870 ff.

¹⁷ Motion Frankhauser 97.3577, "Amnestie für 'Papierlose'", AB 1999 II 680 ff.

¹⁸ Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 99.3065, "Strafurteile gegen Schweizer Kämpfer in den internationalen Brigaden und der französischen Résistance"

Weitere Informationen

I. Gegenüberstellung: Begnadigung und Amnestie¹

	Begnadigung	Amnestie
Verzicht auf	Vollzug der Strafe (oder Strafmilderung)	Strafverfolgung und Vollzug der Strafe
angewandt auf	eine bestimmte Person (persönlich)	eine Vielzahl von Personen (unpersönlich, Massenbegnadigung)
Kompetenz der Bundesversammlung	nur bei Urteilen von Bundesbehörden	gesamtes Bundesstrafrecht
Beratung in den Räten	gemeinsame Beratung (Vereinigte Bundesversammlung)	getrennte Beratung

Unter den Begriff der Amnestie fallen sowohl der Verzicht auf die Strafverfolgung der Erlass der entsprechenden Strafen wie auch der Verzicht auf die Strafverfolgung bestimmter Taten oder Kategorien von Tätern.

Amnestien haben die Wirkung eines Straferlasses für ganze Personengruppen. Sie werden daher auch als «Massenbegnadigungen» bezeichnet.

Amnestien liegen für das gesamte Bundesstrafrecht in der Kompetenz des Bundes. Die Bundesversammlung kann somit in Strafsachen, auf die das Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung finden, eine Amnestie gewähren.

Während Begnadigungen der Vereinigten Bundesversammlung zufallen, befinden über Amnestien beide Räte getrennt.

II. Ausgewählte Literatur

STEPHAN GASS, Die Amnestie – Rechtsbruch oder notwendiges Korrektiv der Rechtsordnung?, in: Jusletter 18. September 2006

STEPHAN GASS, Art. 384, in: Niggli/ Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2019

HANS VEST, Art. 173 Bst. k, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

MARIANGELA WALLIMANN-BORNATICO, Die Amnestie, RSJ 1985, S. 196 f.

¹ 99.464 pa. Iv. Rehabilitierung der Flüchtlingshelfer und der Kämpfer des Nationalrates gegen Nationalsozialismus und Faschismus, Bericht der Kommission für Rechtsfragen, BBl 2002 7791

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe k Bundesverfassung
- Artikel 384 Strafgesetzbuch
- Artikel 232e Militärstrafgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung
- Begnadigung
- Rehabilitierung

***Amtliche Sammlung des Bundesrechts**

In der Amtlichen Sammlung (AS) werden veröffentlicht:

- die Bundesverfassung;
- die Bundesgesetze;
- die Verordnungen der Bundesversammlung;
- die Verordnungen des Bundesrates;
- die übrigen rechtsetzenden Erlasse der Bundesbehörden sowie von Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, jedoch nicht der Bundesverwaltung angehören;
- die dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschlüsse;
- die Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge;
- einfache Bundesbeschlüsse, sofern die Bundesversammlung dies beschliesst.

Der Amtlichen Sammlung kommt negative Rechtskraft¹ zu, d. h. die Rechtspflichten entstehen erst mit der Veröffentlichung der Erlasse in dieser. Wird ein Erlass nach seinem Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, gelten die daraus entstehenden Verpflichtungen grundsätzlich erst vom Tag nach seiner Veröffentlichung an.

¹ Gesetzgebungsleitfaden, 3., nachgeführte Auflage, Bundesamt für Justiz 2007 S. 73

Historisches

Die Amtliche Sammlung als eigenständige Publikation existiert seit 1851. Seit 2016 ist nicht mehr die gedruckte, sondern die elektronische Fassung massgebend.

(vgl. 13.069 – Geschäfte des Bundesrates: Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt. Änderung)

Weitere Informationen

I. Link

- Die Amtliche Sammlung online

II. e-Literatur

- Leges Heft 2013/1 (24. Jahrgang, Heft 1)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 2 ff. Publikationsgesetz
- Artikel 1 ff. Publikationsverordnung

Siehe auch

- Bundesblatt
- Dringliches Bundesgesetz
- Inkrafttreten
- Systematische Rechtssammlung

***Amtliches Bulletin**

Das Amtliche Bulletin gibt die Verhandlungen und Beschlüsse von National- und Ständerat sowie der Vereinigten Bundesversammlung als Wortprotokoll vollständig wieder. Sämtliche im Ratsplenum gehaltenen Voten werden durch die Redaktion des Amtlichen Bulletins unmittelbar und fortlaufend in der Originalsprache festgehalten. Die Rednerinnen und Redner erhalten die Niederschrift ihrer Voten zur Überprüfung und können formale Korrekturen vornehmen; materielle Korrekturen sind unzulässig. In der Regel kann der Text einer Rede nach ungefähr einer Stunde im Internet abgerufen werden. Ein Statusvermerk weist darauf hin, in welchem Verarbeitungsstadium sich eine Ratsdebatte befindet.

Das Amtliche Bulletin ist im Gesetzgebungsprozess Teil der juristischen Materialien. Neben den Redetexten enthält es deshalb eine Fülle von Zusatzinformationen (Verweise, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu den einzelnen Ratssitzungen.

Historisches

I. Kurzinformation

Bei der Einführung des Amtlichen Bulletins der Bundesversammlung im Jahr 1891 wurde aus Spargründen beschlossen, nur Verhandlungen zu referendumsfähigen Erlassen stenografieren und drucken zu lassen. Ein vollständiges Wortprotokoll liess der Nationalrat erst von 1921 an erstellen, der Ständerat ab 1925. Die Drucklegung blieb aber weiterhin den Debatten über Vorlagen vorbehalten, die dem Referendum unterstellt waren. Neben den referendumsfähigen Erlassen wurden bis 1971 weitere Geschäfte publiziert, wenn ein entsprechender Antrag angenommen wurde. Von den übrigen Debatten wurden nur Typoskripte verfasst. Seit 1971 umfasst das Bulletin sämtliche in den beiden Räten gehaltenen Reden. Mit der Wintersession 1995 wurde zusätzlich zur Druckversion die Online-Publikation eingeführt. Seither wurden auch alle älteren gedruckten und mit Schreibmaschine protokollierten Verhandlungen digitalisiert. Sie stehen mit der Möglichkeit zur Volltextsuche ebenfalls online zur Verfügung.

II. e-Literatur

- FRANCOIS COMMENT, Ein Blick in die Geschichte des Amtlichen Bulletins von 1848 bis 2007, Bern: Parlamentsdienste, 2007 (PDF)

Weitere Informationen

I. Das Amtliche Bulletin

- Das Amtliche Bulletin online (ab 1999)
- Digitalisierte Version 1891–1999
- Protokolle der Bundesversammlung (1921-1970)

II. Video

- Das Amtliche Bulletin

III. e-Literatur

- Was ist das Amtliche Bulletin (PDF)
- FRANCOIS COMMENT, «Die Sitzungen der Räte sind öffentlich», in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, August 2002 – Nr. 2 – 5. Jahrgang, S. 16–21 (PDF)

IV. Printmedien

- Neue Zürcher Zeitung vom 12. April 2007: Die «heilige Schrift» der eidgenössischen Politik, Ein Blick ins Amtliche Bulletin der Bundesversammlung

V. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (3.5.)

VI. Ausgewählte Literatur

FRANCOIS COMMENT (Hrsg.), 125 Jahre Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Bern 2016

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 1–3 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Kommissionsprotokolle
- Sitzungsöffentlichkeit

***Amtsantritt (Bundesratsmitglieder)**

I. Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates finden jeweils in der Wintersession nach den Nationalratswahlen statt. Die neu gewählten Bundesratsmitglieder treten ihr Amt am 1. Januar des Folgejahres an. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Bundesratsmitglieder im Amt.

II. Ersatzwahlen

Scheidet ein Bundesratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird die dadurch entstandene Vakanz für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt. Die Ersatzwahl erfolgt in der Regel in der auf den Eingang des Rücktrittsschreibens oder des unvorhergesehenen Ausscheidens folgenden Session. Das neu gewählte Mitglied tritt sein Amt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl an.

Weitere Informationen

Wählt die Vereinigte Bundesversammlung eines ihrer Mitglieder in den Bundesrat, so bleibt es bis zu seinem Amtsantritt Mitglied der Bundesversammlung. Usanzgemäss nimmt es aber an keinen Beratungen der Kommissionen und Räte mehr teil und gilt als entschuldigt.

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt D.1. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 175 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 133 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Rücktritt Während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

***Amtsantritt (Ratsmitglieder)**

Ein gewähltes Ratsmitglied tritt sein Amt mit seiner Vereidigung an. Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

Weitere Informationen

I. Notiz des Rechtsdienstes

- Notiz zuhanden der Immunitätskommission des Nationalrates: Immunität von designierten Ratsmitgliedern (PDF)

II. Parlamente im Vergleich

- Handbook on the Incompatibilities and Immunity of the Members of the European Parliament, Policy Department C – Citizens' Rights and Constitutional Affairs, 07. 08. 2014 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsdauer (Ratsmitglieder)
- Vereidigung der Ratsmitglieder

***Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)**

Die Mitglieder des Bundesrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates finden jeweils in der Wintersession nach den Nationalratswahlen statt. Die Amtsdauer der Bundesratsmitglieder beginnt am 1. Januar nach den Wahlen.

Wird ein Sitz vor Ablauf der Amtsdauer frei, so wird er für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt.

Historisches

Vor 1931 betrug die Amtsdauer des Nationalrates und des Bundesrates drei Jahre. Die Legislaturperiode von 1917 dauerte sogar nur zwei Jahre. Nach der Gutheissung der Proporz-Initiative am 13. Oktober 1918 hatten Volk und Stände am 10. August 1919 auch einer vorgezogenen Gesamterneuerung des Nationalrates und des Bundesrates zugestimmt.

Mehr hierzu in der Swissvotes-Datenbank:

- Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1930
- Bundesbeschluss vom 10. August 1919

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 145 Bundesverfassung

Siehe auch

- Altersbeschränkung (Bundesratsmitglieder)
- Amtsantritt (Bundesratsmitglieder)
- Amtszeitbeschränkung (Bundesratsmitglieder)
- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Rücktritt Während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

***Amtsdauer (Kommissionsmitglieder)**

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session der neuen Legislaturperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird das Amt eines Kommissionsmitgliedes während der Amtsdauer frei, so wird es für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Die Amtsdauer der Mitglieder einer Spezialkommission entspricht der Dauer der Tätigkeit der Kommission.

Historisches

Der Ständerat kannte bis 1997 eine Amtszeitbeschränkung für die Mitgliedschaft in einer Kommission¹, der Nationalrat bis 1991².

¹ vgl. u. a. Artikel 12 Geschäftsreglement des Ständerates vom 16. September 1975, AS 1975 1997

² vgl. u. a. Artikel 16 Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974, AS 1974 1645

Weitere Informationen

I. Zeitpunkt der Bestellung der neuen Kommissionen nach dem Legislaturwechsel

In beiden Räten werden die neuen Kommissionen in der zweiten Woche der ersten Session der neuen Legislaturperiode bestellt. Bis dahin bleiben die bisherigen Kommissionsmitglieder, die als Ratsmitglieder wiedergewählt worden sind, im Amt. Für nicht wiedergewählte Kommissionsmitglieder bestimmt die Fraktion eine Vertretung.

- [Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust \(PDF\)](#)

II. Ausnahmeregelung für das Mandat bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Das Mandat der Mitglieder der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates beginnt und endet mit dem Amtsjahr des Europarates. Für Delegationsmitglieder, die aus der Bundesversammlung ausscheiden, endet das Mandat spätestens am Ende der nächsten Session der Parlamentarischen Versammlung. Aus dem Parlament ausgeschiedene Ratsmitglieder können daher noch für eine begrenzte Zeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angehören.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 43 Absatz 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 17 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 13 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 11 Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes

Siehe auch

- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen (Nationalrat)

***Amtsdauer (Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten)**

Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen beträgt i. d. R. zwei Jahre. Sie endet spätestens mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode. Eine direkte Wiederwahl in dasselbe Amt ist i. d. R. nicht möglich.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 17 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 13 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 1 Absatz 1 Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission
- Artikel 7 Absatz 1 Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes

Siehe auch

- Kommissionspräsident/in

***Amtsdauer (Leiter/in des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten)**

Die Amtsdauer der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten beträgt vier Jahre und kann zwei Mal erneuert werden. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 44 Absatz 1 Bundesgesetz über den Datenschutz

Siehe auch

- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

***Amtsdauer (Ratspräsidentinnen und -präsidenten)**

Die Amtsdauer der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl für das Folgejahr ist ausgeschlossen.

Die Räte wählen ihre Ratspräsidentin bzw. ihren Ratspräsidenten jeweils zu Beginn der Wintersession. Sie oder er tritt das Amt unmittelbar nach der Wahl an.

Historisches

Ursprünglich hatte jeder Rat nur eine Vizepräsidentin bzw. nur einen Vizepräsidenten. Das Amt des zweiten Vizepräsidenten wurde 1999 geschaffen und erstmals besetzt.

Mit einem zweiten Vizepräsidenten sollte die Kontinuität der Ratsführung gestärkt werden. Eine Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten auf zwei Jahre wurde als Alternative ebenfalls diskutiert, letztlich wurde aber der Schaffung des Amtes eines zweiten Vizepräsidenten der Vorzug gegeben.

Die Staatspolitischen Kommissionen schrieben 6. März 1997 hierzu:

«Die Ratsführung erweist sich vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an das Parlament als immer anspruchsvollere Aufgabe. Zum ersten hat das Präsidium eine Integrationsfunktion gegen innen, d. h. es muss für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Ratsbetriebs sorgen, was bei den immer vielfältiger werdenden Interessen im Parlament immer schwieriger wird. Wenn das Parlament als gleichwertiger Partner gegenüber dem Bundesrat auftreten will, gilt es zweitens die Interessen des Parlamentes gegenüber Bundesrat und Verwaltung wahrzunehmen. Schliesslich haben die Präsidenten und Präsidentinnen die Bundesversammlung auch gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Auch diese Aufgabe ist anspruchsvoller geworden, wird doch von der Politikvermittlung durch die Medien immer mehr Professionalität verlangt. Es ist deshalb eine Stärkung der Ratspräsidien anzustreben.»¹

Und einem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Oktober 1994 ist zu entnehmen:

«Ein Präsidium bestehend aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten kommt der schweizerischen Tradition des Kollegialprinzips entgegen. Vertreter und Vertreterinnen von verschiedenen Gruppierungen könnten somit im Präsidium vertreten sein. Durch die personelle Erweiterung hätte das Präsidium mehr Kapazitäten, um sich den verschiedenen Aufgaben der Ratsführung anzunehmen. Indem jedes Jahr eine andere Person das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin einnimmt, kann eine Machtkonzentration bei einer Person vermieden werden.»²

¹ Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen zur Verfassungsreform vom 6. März 1997, BBL 1997 III 245, insbesondere 266 f.

² Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Oktober 1994, BBL 1995 I 1133, insbesondere 1153 f.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 152 Bundesverfassung
- Artikel 6 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 3 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Ratspräsident/in

***Amtsdauer (Nationalratsmitglieder)**

Die Mitglieder des Nationalrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Rates. Wird ein Sitz vor Ablauf der Amtsdauer frei, so wird er für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt.

Historisches

Anfänglich wurden die Mitglieder des Nationalrates für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

1917 betrug die Amtsdauer sogar nur zwei Jahre, weil Volk und Stände am 10. August 1919, nach Gutheissung der Proporz-Initiative am 13. Oktober 1918, auch einer vorgezogenen Gesamterneuerung des Nationalrates und des Bundesrates zugestimmt hatten.

Mehr hierzu:

- [Kurzbeschrieb Swissvotes \(PDF\)](#)
- [Materialien Swissvotes](#)

1930 waren sich die Räte einig, dass die dreijährige Amtsdauer für ein Ratsmitglied nicht ausreicht, «um mit der Arbeitsweise des Parlaments vertraut zu werden, sich in die Aufgaben einzuleben und seine Fähigkeiten in Erscheinung treten zu lassen, bevor es sich einer Wiederwahl unterziehen muss»¹. Der Bundesrat teilte diese Auffassung und unterbreitete den Räten noch im selben Jahr eine entsprechende Verfassungsänderung. In der Botschaft hielt er fest, dass es wünschenswert sei, «dass auch die grösseren Vorlagen in ihrem ganzen Umfange von ein und derselben gesetzgebenden Versammlung durchberaten werden»². Er sei ferner davon überzeugt, «dass das gemeine Beste gebietet, einen möglichst langen Zeitraum zwischen den einzelnen Wahlkämpfen verstreichen zu lassen. Und zwar nicht nur, weil die Wahlen sehr kostspielig sind, sondern besonders auch deshalb, weil sie die Leidenschaften aufpeitschen und die politische Atmosphäre trüben, da sie die verschiedenen Parteien zum Kampfe aufrufen und die Gemüter der Bürger oft in heftige Erregung versetzen.»³ Als Gegner der Verfassungsänderung sahen die Sozialdemokraten darin einen Angriff auf die Volksrechte: Wenn der Souverän den Nationalrat nur noch alle vier Jahre neu wählen könne, werde er als Gesetzgeber «entthront».⁴ Volk und Stände liessen sich schliesslich von den Argumenten der Befürworter der Vorlage überzeugen. Die Verfassungsänderung wurde am 15. März 1931 von 53,5 Prozent der Stimmenten und 18 Kantonen angenommen.

Mehr hierzu:

- [Kurzbeschrieb Swissvote \(PDF\)](#)
- [Materialien Swissvotes](#)

Gescheiterte Reformbestreben

Die Verlängerung der Amtsdauer des Nationalrates wurde in jüngerer Zeit immer wieder thematisiert, fand aber in den Räten keine Mehrheit.

1995 prüften die Staatspolitischen Kommissionen eine Verlängerung auf fünf Jahre. Es wurde argumentiert, dass die ab und zu beklagte Kurzatmigkeit der Bundespolitik im Zusammenhang mit der im internationalen Vergleich eher kurzen Legislaturdauer stehe. «Gerade das schweizerische politische System würde eine

längere Legislaturperiode besser ertragen als repräsentative Demokratien, weil die Stimmberechtigten dank der Volksrechte auch zwischen den Wahlen Einfluss nehmen könnten.»⁵ Die Verlängerung wurde aber schliesslich abgelehnt, «weil eine Verlängerung der Legislaturdauer auch erhebliche Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben dürfte, die ihrerseits meist auch vierjährige Legislaturperioden kennen. Auch müsse ein derartiger Wunsch aus der Bevölkerung kommen und dürfe nicht vom Parlament selbst ausgehen, weil es so den Eindruck erwecken würde, sich «in eigener Sache» ein längeres Mandat zulegen zu wollen.»⁶

2006 verlangte Nationalrat Maurice Chevrier mit einer parlamentarischen Initiative (06.415) erneut eine Verlängerung der Amtsdauer auf fünf Jahre. In seiner Begründung wies er darauf hin, dass die parlamentarische Arbeit in den letzten Jahren sowohl aufgrund der Art der Geschäfte als auch wegen der vorgegebenen Kadenz erheblich schwieriger geworden sei. Zwischen der Einarbeitung in den Parlamentsbetrieb und dem nächsten Wahltermin bleibe kaum Zeit für die dafür erforderliche Abgeklärtheit, worunter wiederum die Effizienz des Parlamentes leide. Der Initiative wurde jedoch keine Folge gegeben: Nach Ansicht der beiden Staatspolitischen Kommissionen wären von der vorgeschlagenen Massnahme allenfalls unbedeutende Effizienzgewinne zu erwarten, die - wenn überhaupt - mit Nachteilen für die Demokratie erkauft würden. Zudem müssten in der Folge voraussichtlich auch die kantonalen Parlamente ihre Amtsdauer anpassen. Dieser Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum zweifelhaften Ertrag der vorgeschlagenen Reform, für welche bisher auch aus der Bevölkerung kaum ein Bedürfnis laut geworden sei. Ausserdem müsste ein solches Anliegen nicht aus den Reihen des Parlamentes vorgebracht werden. Eine Verlängerung der Amtsdauer des Parlamentes könne zu Recht als anmassend empfunden werden. Es gehöre zum Wesen der Demokratie, dass sich die Repräsentanten und Repräsentantinnen regelmässig zur Wahl stellten. Die Bundesversammlung leiste überdies auch in Wahljahren intensive und gute Arbeit. Würde der Einfluss der nahenden Wahlen auf die Ratsmitglieder spürbar, sei das nur ein Zeugnis für gelebte Demokratie, indem die Gewählten ihre Tätigkeit auf die Bedürfnisse der Wählenden ausrichteten.

2010 wollte Nationalrat Nobert Hochreutener mit einem Postulat (10.3230) den Bundesrat beauftragen, die Vor- und Nachteile einer Verlängerung der Amtsdauer von Nationalrat, Bundesrat und Bundeskanzler von vier auf fünf Jahre zu prüfen und dazu einen Bericht vorzulegen. Der Bundesrat beantragte, unter anderem mit der Begründung, dass eine längere Legislaturperiode eine Einbusse an demokratischer Mitbestimmung mit sich bringe, die Ablehnung des Postulates. Der Vorstoss wurde schliesslich abgeschrieben, da der Urheber zwischenzeitlich aus dem Rat ausgeschieden war.

2015 verlangte Nationalrat Hans Grunder mit einer parlamentarischen Initiative (15.491) erneut eine Verlängerung der Legislaturperiode. Er vertrat die Ansicht, dass dadurch die Politik versachlicht und miliztauglicher gemacht werden könne, da die Ratsmitglieder nicht ständig Wahlkampf führen müssten. Der Initiative wurde jedoch keine Folge gegeben.

2019 wollte Nationalrat Bernhard Guhl mit einer Motion (10.3230) den Bundesrat beauftragen, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers auf fünf Jahre erhöht. Auch er war der Ansicht, dass der Legislaturwechsel und die Wahlen die parlamentarische Arbeit erschweren und belasten würden. Mit einer fünfjährigen Legislaturperiode könne das Parlament an Effizienz gewinnen und die öffentliche Hand könne die Kosten für die Wahlen einsparen. Wiederum beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, und auch dieser Vorstoss wurde ohne Beschluss des Rates abgeschrieben, da der Motionär in der Zwischenzeit aus dem Rat ausgeschieden war.

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Art. 76, 96 und 105 der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers) vom 2. September 1930, BBl 1930 II 224

² ebd.

³ BBl 1930 II 224, insbesondere 225

⁴ WOLF LINDER, CHRISTIAN BOLLIGER, YVAN RIELLE (Hrsg.), Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848-2007, Haupt, S. 169

⁵ zu 96.091 Bundesversammlung. Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat, Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Verfassungsreform vom 6. März 1997, BBl 1997 III 245, insbesondere 261 f.

⁶ ebd.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 145 Bundesverfassung
- Artikel 57 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Amtsantritt (Ratsmitglieder)
- Amtsdauer (Ständeratsmitglieder)
- Amtszeitbeschränkung (Nationalratsmitglieder)

***Amtsdauer (Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte)**

Die Richterinnen und Richter der zivilen Gerichte des Bundes werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt, jene der Militärjustiz für eine Amtsdauer von vier Jahren. Vakanzen während der Amtsdauer werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Historisches

Die Amtsdauer der Bundesrichter war in der Bundesverfassung von 1848 – wie die Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates – auf drei Jahre fixiert.¹ Mit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 wurde die Festlegung der Amtsdauer der Bundesrichter an den Gesetzgeber delegiert.² Dieser erhöhte die Amtsdauer auf sechs Jahre.³ Eine erneute Angleichung der Amtsdauer der Bundesrichter an jene der Mitglieder der anderen obersten Bundesbehörden wurde im Rahmen der Verfassungsrevision von 1999 (96.091) diskutiert, aber mit dem Hinweis auf das Gebot der richterlichen Unabhängigkeit verworfen.⁴

Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter der mit der Justizreform von 2000 geschaffenen erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes beträgt seit ihrer Errichtung sechs Jahre.

¹ Art. 96 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848, AS I 1

² Art. 107 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, AS 1 1

³ Art. 6 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, AS 1 136

⁴ Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Verfassungsreform vom 6. März 1997, BBL 1997 III 245, insbesondere 261

Weitere Informationen

Die laufende Amtsdauer der von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter dauert

- für das Bundesgericht von 2021 bis 2026,
- für das Bundesverwaltungsgericht von 2025 bis 2030,
- für das Bundesstrafgericht von 2022 bis 2027,
- für das Bundespatentgericht von 2024 bis 2029 und
- für das Militärkassationsgericht von 2024 bis 2027.

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar.

Ausgewählte Literatur

THOMAS HUGI YAR, ANDREAS KLEY, Art. 9, in: Niggli (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn, Basel 2018

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 9 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 7 Absatz 1 Militärstraßprozess
- Artikel 11 Absatz 1 Militärstraßprozess
- Artikel 14 Absatz 1 Militärstraßprozess
- Artikel 13 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 48 Straßbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 9 Verwaltungsgerichtsgesetz

Siehe auch

- Altersbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)
- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Eidgenössische Gerichte
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Amtsdauer (Ständeratsmitglieder)**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates richtet sich nach kantonalem Recht. Die Ständeratsmitglieder werden heute in allen Kantonen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Historisches

In den Anfängen des Bundesstaates variierte die Amtsdauer der Ständeratsmitglieder von Kanton zu Kanton erheblich. 1918 beispielsweise kannten fünf Kantone eine Amtsdauer von einem Jahr, ein Kanton eine Amtsdauer von zwei Jahren, 18 Kantone eine Amtsdauer von drei Jahren und ein Kanton eine Amtsdauer von vier Jahren. 1967 hatte noch ein Kanton eine Amtsdauer von einem Jahr, ein Kanton eine Amtsdauer von zwei Jahren, drei Kantone eine Amtsdauer von drei Jahren, 20 Kantone eine Amtsdauer von vier Jahren und ein Kanton eine Amtsdauer von fünf Jahren. Erst seit Mitte der 70er Jahre kennen alle Kantone eine vierjährige Amtsdauer.

- Statistisches Jahrbuch der Schweiz (Auszüge 1918–1980) (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 150 Absatz 3 Bundesverfassung

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Altersbeschränkung (Ständeratsmitglieder)
- Amtsantritt (Ratsmitglieder)
- Amtsdauer (Nationalratsmitglieder)
- Amtszeitbeschränkung (Ständeratsmitglieder)
- Ständeratswahlen

***Aamtsdauer (Stimmenzählende)**

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler werden im Nationalrat für eine Amtsdauer von vier Jahren und im Ständerat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wird das Amt eines Stimmenzählers frei, so wird es für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 8 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 3 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Stimmenzähler/in

***Amtsenthebung der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten**

Die Vereinigte Bundesversammlung kann die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er

- Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt oder
- die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Historisches

Bis 2023 wurde die Leiterin oder der Leiter der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte vom Bundesrat gewählt und von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt (17.059). Seit 2023 wird sie oder er von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Seither hat die Vereinigte Bundesversammlung auch die Kompetenz, sie oder ihn ihres oder seines Amtes zu entheben.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 44 Absatz 3 Bundesgesetz über den Datenschutz

Siehe auch

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde

***Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde**

Die Vereinigte Bundesversammlung kann die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt, die beiden Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn die betroffene Person

- Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt oder
- die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung sind somit dieselben wie für Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte.

Historisches

Die Bundesanwältin bzw. der Bundesanwalt und die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte wurden bis 2010 vom Bundesrat gewählt. Seit 2011 werden sie sowie die Mitglieder der damals neu geschaffenen Aufsichtsbehörde von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt.¹ Seither hat die Bundesversammlung auch das Recht, sie ihres Amtes zu entheben.

Am 20. Mai 2020 beschloss die Gerichtskommission, gegen den amtierenden Bundesanwalt wegen Verdachts auf schwere Amtspflichtverletzung ein Amtsenthebungsverfahren zu eröffnen. Am 19. August nahm die Kommission zur Kenntnis, dass der Bundesanwalt sein Amt gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts fristgerecht per 31. Januar 2021 gekündigt und eine Verkürzung der Kündigungsfrist um fünf Monate angeboten hat. Die Kommission stimmte gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der erwähnten Verordnung dieser Verkürzung zu. Damit wurde das eingeleitete Verfahren gegenstandslos und mit Wirkung auf 1. September 2020 formell eingestellt.

- Medienmitteilung der GK vom Mittwoch, 13. Mai 2020: Gerichtskommission lädt Michael Lauber vor
- Medienmitteilung der GK vom Mittwoch, 20. Mai 2020: Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Bundesanwalt Michael Lauber
- Medienmitteilung der GK vom Mittwoch, 19. August 2020: Bundesanwalt Michael Lauber scheidet per 31. August 2020 aus dem Amt aus

Das Verfahren von 2020 ist bisher das einzige Amtsenthebungsverfahren, das eingeleitet worden ist.

¹ 08.066 BRG Strafbehördenorganisationsgesetz

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 21 und 26 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 40a Absatz 1 und 3 Parlamentsgesetz
- Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission

Siehe auch

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde

***Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesversammlung**

Die Mitglieder der Bundesversammlung können nicht ihres Amtes enthoben werden.

Weitere Informationen

Parlamente im Vergleich

Einige Kantone kennen ein Amtsenthebungsverfahren gegen Parlaments- oder/und Regierungsmitglieder:

- Artikel 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden
- Artikel 33 ff. Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden des Kantons Nidwalden
- Artikel 326a ff. Loi d'organisation du Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel
- Artikel 29a der Verfassung von Republik und Kanton Tessin

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates

***Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der zivilen eidgenössischen Gerichte**

Die Vereinigte Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesstrafgerichtes und des Bundespatentgerichtes – nicht aber des Bundesgerichtes – vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt oder
- die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Historisches

Die Kompetenz der Bundesversammlung zur Amtsenthebung der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes besteht seit ihrer Schaffung im Rahmen der Justizreform von 2000.¹

Bis heute wurde noch kein Amtsenthebungsverfahren gegen eine Richterin oder einen Richter eines erstinstanzlichen Gerichtes des Bundes eingeleitet.² 2003 zog das Parlament hingegen in Erwägung, einen Bundesrichter wegen seines Verhaltens durch einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss seines Amtes zu entheben.

- Untersuchung von besonderen Vorkommnissen, Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates vom 6. Oktober 2003 (PDF)
- 06.11.2003 Medienmitteilung: Vorzeitiger Rücktritt von Herrn Bundesrichter Martin Schubarth
- VPB 68.49: Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 14. August 2003 (PDF)

¹ 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision

² vgl. in diesem Zusammenhang 06.07.2007 Medienmitteilung: Kein Amtsenthebungsverfahren

Weitere Informationen

I. Aktuelles

- 25.401 pa. Iv. Eidgenössische Gerichte. Disziplinarsystem einführen, um das Vertrauen in diese Institutionen zu stärken

II. Gutachten

- Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern an erstinstanzlichen Gerichten des Bundes. Prof Dr. R. Kiener, Gutachten im Auftrag der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung vom 7. November 2007 (PDF)
- Amtspflichten der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Bundesgerichte. EJPD, Bundesamt für Justiz. Gutachten vom 23. Oktober 2007 (PDF)

III. Praxis

Ein Amtsenthebungsverfahren gegen eine Richterin oder einen Richter eines eidgenössischen Gerichtes wurde bisher noch nie eingeleitet.

IV. Vorläufige Einstellung im Amt

Die Bundesversammlung kann Richterinnen und Richter des Bundesgerichts nicht ihres Amtes entheben. Stimmen die für die Immunität zuständigen Kommissionen der beiden Räte aber überein, dass die Ermächtigung zur Strafverfolgung einer Bundesrichterin oder eines Bundesrichters zu erteilen ist, können sie gemeinsam als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amt beantragen. Eine Einstellung im Amt kommt einer Amtsenthebung sehr nahe.

Bisher ist die Immunität einer Bundesrichterin oder eines Bundesrichters noch nie aufgehoben worden.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 49 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 14 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 8 Absatz 2 Aufsichtsreglement des Bundesgerichts
- Artikel 40a Absatz 1 und 3 Parlamentsgesetz
- Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission

Siehe auch

- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte

***Amtsgeheimnis (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Dieses erstreckt sich auf Tatsachen, von denen sie auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis haben und die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit, oder aber aus Rücksicht auf hängige Verfahren, geheim zu halten oder vertraulich sind. Vertraulich sind auch die Beratungen aller Kommissionen; insbesondere darf nicht bekannt gegeben werden, wer in der Kommissionssitzung wie Stellung genommen und abgestimmt hat. Damit werden die Stellungnahmen unabhängig von ihrem Inhalt vertraulich erklärt; auf diese Weise wird der Meinungsbildungsprozess in einem geschützten Rahmen gewährleistet.

Die Ratsmitglieder können bei Verletzung des Amtsgeheimnisses disziplinarisch oder strafrechtlich belangt werden.

Historisches

Artikel 8 des Parlamentsgesetzes, welcher das parlamentarische Amtsgeheimnis definiert, wurde im Rahmen der Ausarbeitung des Parlamentsgesetzes auf Antrag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) in das neue Gesetz aufgenommen. Die SPK-N begründete ihren Antrag wie folgt:

«Bis anhin wurde das Amtsgeheimnis der Ratsmitglieder im GVG nicht definiert, obwohl auch die Ratsmitglieder nach Artikel 320 Absatz 1 des Strafgesetzbuches sich bei einer Amtsgeheimnisverletzung strafbar machen. Eine Definition des parlamentarischen Amtsgeheimnisses fehlt sowohl im Strafgesetzbuch als auch in anderen Gesetzen, sodass diese nach Artikel 47^{bis} Absatz 6 GVG in Verbindung mit der Definition des Amtsgeheimnisses für Staatsangestellte hergeleitet werden musste. Artikel 9¹ schliesst diese Lücke und macht deutlich, dass die Ratsmitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden sind, sofern ihnen Tatsachen zur Kenntnis gebracht werden, die unter das Amtsgeheimnis fallen. Sie dürfen diese Informationen nicht der Öffentlichkeit preisgeben. Demgegenüber dürfen den Ratsmitgliedern von Seiten des Bundesrates und der Bundesverwaltung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit keine Informationen vorenthalten werden, es sei denn im Rahmen von Artikel 8² [Informationsrechte]. Mit dem Passus «auf Grund ihrer Tätigkeit» soll sichergestellt werden, dass die Ratsmitglieder nur an das Amtsgeheimnis gebunden sind, wenn sie während ihrer parlamentarischen Arbeit von Tatsachen erfahren, die unter das Amtsgeheimnis fallen. Was sie ausserhalb dieser Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, ist von Artikel 9 ausgenommen. Der Begriff der «amtlichen Tätigkeit» wird auch in der Immunitätsregel von Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes (vgl. Art. 18 PG³) verwendet und ist durch die Praxis genügend bestimmt.

Der Umfang des Amtsgeheimnisses wird durch die Kriterien «überwiegende öffentliche und private Interessen» umschrieben. Unter überwiegenden öffentlichen Interessen an einer Geheimhaltung können Tatsachen bezeichnet werden, deren Bekanntgabe

- die freie Meinungs- und Willensbildung des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder des Bundesgerichts gefährdet oder die Wirksamkeit von wichtigen behördlichen Massnahmen vereitelt;
- die innere Sicherheit sowie die Verfolgung und Verhütung von Straftaten, Steuer- und Zollvergehen oder eine disziplinarische Untersuchung gefährdet;
- wichtige Wirtschaftsinteressen des Bundes beeinträchtigt;
- die Verhandlung mit ausländischen Staaten oder Organisationen gefährdet;
- wichtige Interessen im Rahmen der Landes- und Gesamtverteidigung vereitelt.

Betreffend die privaten Interessen und Persönlichkeitsrechte können kaum verallgemeinerungsfähige Grundsätze formuliert werden. Die vorgeschlagene Formulierung konkretisiert die privaten Interessen mit dem Passus «zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren». Als Träger der öffentlichen Gewalt sind die Ratsmitglieder bei der Wahrnehmung der Informationsrechte oder ihrer sonstigen Aufgaben an die Rechtsstaatlichkeit gebunden und haben die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren. Die Persönlichkeitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern können v.a. dann tangiert werden, wenn die Ratsmitglieder Einsicht in Akten haben, die persönlichkeitsrelevante Daten beinhalten, wie z. B. sozialversicherungsrechtliche Daten, Daten aus der Überwachung von Personen, aber auch Personaldossiers, medizinische Gutachten, Prüfungsunterlagen oder Geschäftsgeheimnisse und Herstellungsprozesse von Firmen. All diese Daten fallen auf Grund des verfassungsmässigen Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzgesetzes unter das Amtsgeheimnis. Eine abschliessende Aufzählung ist nicht möglich, da auch betreffend der privaten Interessen an einer Geheimhaltung von Fall zu Fall entschieden werden muss.»⁴

Eine Kommissionsminderheit hatte den Antrag gestellt, den Begriff «amtliche Tätigkeit» zu streichen, da sie Abgrenzungsschwierigkeiten zu Artikel 320 Absatz 1 StGB befürchtete. Nach dieser strafrechtlichen Bestimmung ist jemand «in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde» an das Amtsgeheimnis gebunden.⁵

Der Nationalrat folgte dem Antrag der Kommissionsmehrheit nach einer kurzen Debatte mit 89 zu 33 Stimmen.⁶ Im Ständerat gab der Artikel zu keinen Diskussionen Anlass.⁷

^{1 2 3} Artikel 9, 8 und 18 des Entwurfes zum neuen Parlamentsgesetz entsprechen den Artikeln 8, 7 und 17 des Parlamentsgesetzes, BB1 2001 3621, insbesondere 3624

^{4 5} 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BB1 2001 3467, insbesondere 3525 f.

⁶ AB 2001 N 1321

⁷ AB 2002 S 11

Weitere Informationen

I. Leitfaden

- Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen, S. 13 (PDF)

II. Praxis

Für den Verdacht auf Amtsgeheimnisverletzung, vgl.

- Faktenblatt: Disziplinar massnahmen
- Faktenblatt: Die Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden (PDF)

III. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 8, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 68 ff. (PDF)
- RUTH LÜTHI, Art. 47, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 392 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Amtsgeheimnis

- Artikel 8 Parlamentsgesetz

II. Vertraulichkeit

- Artikel 47 Parlamentsgesetz

III. Disziplarmassnahmen

- Artikel 13 Absatz 2 Parlamentsgesetz

IV. Strafrecht

- Artikel 320 Strafgesetzbuch

Siehe auch

- Disziplarmassnahmen
- Informationsrechte
- Immunität
- Vertraulichkeit

***Amtssprachen des Bundes**

Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 70 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 4 ff. Sprachengesetz

Siehe auch

- Landessprachen
- Simultanübersetzung
- Sprachen im Parlament

***Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers**

Die Vereinigte Bundesversammlung kann die Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers feststellen.

Eine Amtsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.
- Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.
- Die betreffende Person hat innert einer angemessenen Frist keine rechtsgültige Rücktrittserklärung abgegeben.

Ein Antrag auf Feststellung der Amtsunfähigkeit kann vom Büro der Vereinigten Bundesversammlung oder vom Bundesrat gestellt werden. Die Vereinigte Bundesversammlung fällt ihren Beschluss spätestens in der Session, die auf die Einreichung des Antrags folgt.

Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit entsteht eine Vakanz. Die entstandene Vakanz wird in der Regel in der darauffolgenden Session besetzt.

Historisches

Bis 2009 gab es keine explizite Regelung, wie bei einer Amtsunfähigkeit eines Mitgliedes des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers vorzugehen ist. Als Bundesrat Jean Bourgknecht im Mai 1962 einen Schlaganfall erlitt, wurde das damit entstandene Problem der Amtsunfähigkeit eines Mitgliedes des Bundesrates ad hoc gelöst, indem drei seiner Familienangehörigen am 3. September 1962 in seinem Namen den Rücktritt per Ende September 1962 erklärten.

Die 2009 erlassenen Bestimmungen sind bisher noch nie zur Anwendung gekommen.

(vgl. 07.400 pa. IV. Parlamentsrecht, Verschiedene Änderungen, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Februar 2008, BBl 2008 1869, insbesondere 1888)

Weitere Informationen

e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 140a, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 935 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Feststellung der Amtsunfähigkeit

- Artikel 140a Parlamentsgesetz

II. Besetzung von Vakanzen

- Artikel 133 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes

***Amtszeitbeschränkung (Bundesratsmitglieder)**

Die Mitglieder des Bundesrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich, da die Bundesgesetzgebung keine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Bundesrates vorsieht.

Historisches

2009 wurden eine parlamentarische Initiative (09.482) sowie eine Motion (09.4323) und 2010 erneut eine parlamentarische Initiative (10.411) eingereicht, welche die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Bundesratsmitglieder forderten. Der Nationalrat gab beiden Initiativen keine Folge. Die Motion ihrerseits wurde ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, da sie nach zwei Jahren noch nicht behandelt worden war.

Für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung wurden unter anderem folgende Argumente vorgebracht:

- Ein Regierungsmitglied erhält einen klaren zeitlichen Rahmen für die Verfolgung seiner politischen Ziele und kann diese entsprechend besser planen.
- Die endlosen Spekulationen über vorzeitige Rücktritte entfallen, und der Aufbau potenzieller Bundesratskandidaten kann besser organisiert werden, was die Qualität der Auswahl der Regierungsmitglieder erhöht.
- Jüngere Kandidatinnen und Kandidaten haben deutlich bessere Chancen, gewählt zu werden, weil das Risiko von Langzeitmagistraten vermieden wird.
- Die bessere Organisation der politischen Agenda stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen des Landes.
- Erneuerung bedeutet oft eine andere Herangehensweise an Themen, was sich positiv auf die Entwicklung politischer Projekte auswirkt.
- Die Übergabe der Dossiers an den Nachfolger kann deutlich fundierter und langfristiger geschehen.

Die Kommission ihrerseits begründete ihren Antrag, den beiden Initiativen keine Folge zu geben, wie folgt:

«Die Kommission vermag bezüglich der Amtszeit der Mitglieder des Bundesrates keine Probleme erkennen und sieht deshalb auch keinen Handlungsbedarf. [...] Ist die Bundesversammlung mit der Amtsführung eines Bundesrates oder einer Bundesrätin nicht mehr einverstanden, hat sie die Möglichkeit der Nichtwiederwahl bei der Gesamterneuerung. Falls die Parteien eine vermehrte Rotation wünschen, damit sie sich durch neue Köpfe im Bundesrat vertreten lassen können, dann ist dies zwischen den einzelnen Parteien und ihren Vertreterinnen und Vertretern im Bundesrat auszuhandeln.

Eine Beschränkung der Amtszeit von Bundesrätinnen und Bundesräten ist jedoch auch vor dem Hintergrund der Stellung der Exekutive im politischen System der Schweiz nicht angezeigt. Aus den Begründungen des Initianten und der Initiantin geht hervor, dass sie den Handlungsspielraum eines Bundesratsmitgliedes als recht gross beurteilen. Sie argumentieren, dass ein Bundesrat seine «politischen Ziele verwirklichen können soll, seine» Reformen umsetzen können soll. [...] Die Kommission weist darauf hin, dass das politische System der Schweiz nicht darauf ausgerichtet ist, dass eine Regierungsmehrheit innerhalb einer Amtsperiode das von ihr in den Wahlen verkündete politische Programm durchsetzt. Will ein Regierungsmitglied in der Schweiz dem Parlament einen Reformvorschlag unterbreiten, dann braucht es zuerst die Unterstützung des sehr heterogen zusammengesetzten Bundesrates. Was dann das Parlament mit dem Reformvorschlag macht, ist noch einmal eine ganz andere Frage. Es gibt im schweizerischen System also eine sehr ausgeprägte Machtteilung, zum einen schon innerhalb der Regierung, zum anderen auch zwischen Parlament und

Regierung. Ein einzelnes Regierungsmitglied kann die politische Agenda nur in einem eingeschränkten Mass beeinflussen, unabhängig davon, ob es nun acht, zehn, oder zwölf Jahre im Amt ist. In diesem stark ausdifferenzierten System kann es durchaus wünschenswert sein, wenn eine gewisse personelle Kontinuität vorhanden ist.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Position eines Regierungsmitgliedes im Falle einer Amtszeitbeschränkung eher noch geschwächt wird, wenn das Ende der vorgeschriebenen Amtszeit naht.» (vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 5. Februar 2010)

Siehe auch

- Altersbeschränkung (Bundesratsmitglieder)
- Amtsantritt (Bundesratsmitglieder)
- Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates oder des Bundeskanzlers
- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Rücktritt Während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

***Amtszeitbeschränkung (Leiter/in des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten)**

Die Amtsdauer der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten beträgt vier Jahre. Sie kann zwei Mal erneuert werden.

Historisches

Die Amtszeitbeschränkung wurde 2023 eingeführt.¹

¹ 17.059 BRG Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 44 Absatz 1 Bundesgesetz über den Datenschutz

Siehe auch

– Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

***Amtszeitbeschränkung (Nationalratsmitglieder)**

Die Bundesgesetzgebung sieht keine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Nationalrates vor. Einige kantonale Parteien haben aber interne Regelungen über die Amtszeit ihrer Vertreter und Vertreterinnen erlassen.

Historisches

1942 lehnten Volk und Stände eine Volksinitiative ab, die u. a. eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren für die Nationalratsmitglieder einführen wollte.

➤ [Swissvotes](#)

2015 wurde mittels einer parlamentarischen Initiative die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Nationalrates beantragt. Der Nationalrat gab der Initiative jedoch keine Folge.

➤ [15.492 pa. Iv. Rettung des Milizsystems durch eine Amtszeitbeschränkung](#)

Weitere Informationen

e-Literatur

➤ [ELENA FRECH, NIELS D. GOET, SIMON HUG, Passiver und weniger parteitreu: Wie sich die Amtszeitbeschränkung auf Parlamentsmitglieder auswirkt, in DeFacto, 1. Februar 2021](#)

Siehe auch

- [Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates](#)
- [Altersbeschränkung \(Nationalratsmitglieder\)](#)
- [Amtsantritt \(Ratsmitglieder\)](#)
- [Amtsdauer \(Nationalratsmitglieder\)](#)
- [Amtszeitbeschränkung \(Ständeratsmitglieder\)](#)
- [Nationalratswahlen](#)

***Amtszeitbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)**

Die Richterinnen und Richter der zivilen Gerichte des Bundes werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich, da die Bundesgesetzgebung für die Richterinnen und Richter der Gerichte des Bundes keine Amtszeitbeschränkung vorsieht.

Siehe auch

- Altersbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)
- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Eidgenössische Gerichte
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Amtszeitbeschränkung (Ständeratsmitglieder)**

Die Mitglieder des Ständerates werden nach kantonalem Recht gewählt. Einzig der Kanton Jura kennt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, da die jurassischen Ständeratsmitglieder nur zweimal in Folge wiedergewählt werden können.

Weitere Informationen

- Artikel 66 Absatz 1 Verfassung der Republik und des Kantons Jura

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Altersbeschränkung (Ständeratsmitglieder)
- Amtsantritt (Ratsmitglieder)
- Amtsdauer (Ständeratsmitglieder)
- Ständeratswahlen

***Analytische Protokolle**

Analytische Protokolle geben die Voten der einzelnen Sitzungsteilnehmenden zwar inhaltlich vollständig, jedoch zusammengefasst wieder.

Die Kommissionsprotokolle sind i. d. R. analytische Protokolle.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 4 Absatz 3 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Beschlussprotokolle
- Kommissionsprotokolle
- Wortprotokolle

***Anerkennung privater Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Der Bundesrat kann Vereinbarungen zwischen privaten Einrichtungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen anerkennen, wenn der Abschluss eines Staatsvertrags für denselben Regelungsgegenstand ausgeschlossen ist. Die Anerkennung einer Vereinbarung setzt u. a. voraus, dass die zuständigen Kommissionen beider Räte der Anerkennung zugestimmt haben.

Sind sich die Kommissionen in Bezug auf Anerkennung nicht einig, ist die zweite Ablehnung durch eine Kommission endgültig.

Weitere Informationen

- Bundesgesetz über die Anerkennung privater Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Siehe auch

- Kompetenzdelegation an Kommissionen

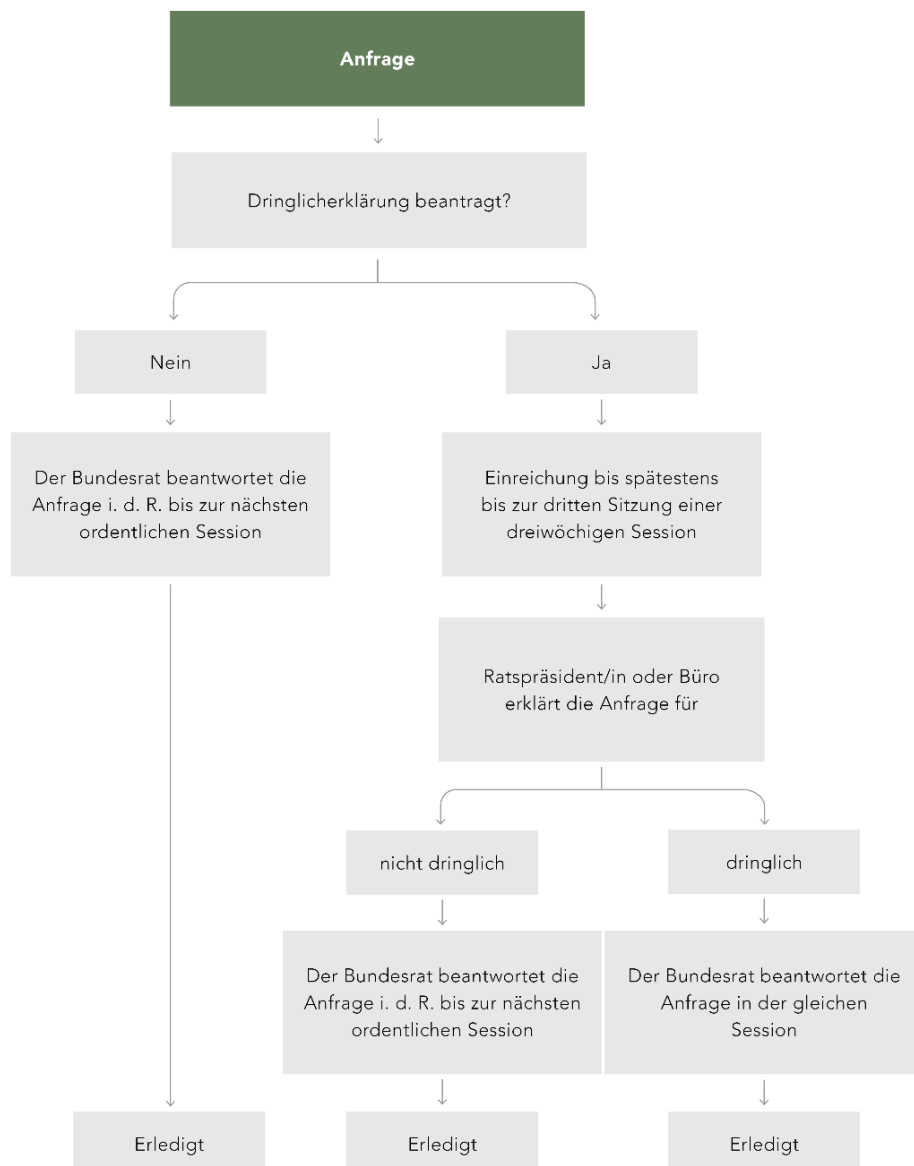
*Anfrage

Mit einer Anfrage verlangt ein Ratsmitglied, die Mehrheit einer Kommission oder eine Fraktion vom Bundesrat Auskunft über wichtige innen- oder aussenpolitische Angelegenheiten. Der Bundesrat beantwortet die Anfrage schriftlich bis zur nächsten Session. Eine Anfrage wird im Rat nicht behandelt; sie ist mit der Antwort des Bundesrates erledigt.

Die Urheberin oder der Urheber einer Anfrage kann bei ihrer Einreichung beantragen, dass sie dringlich erklärt wird. Eine dringlich erklärte Anfrage wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.

Im Nationalrat ist für die Dringlichkeitserklärung die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zuständig; wird die Dringlichkeit verneint, entscheidet das Ratsbüro endgültig. Im Ständerat ist das Ratsbüro für die Dringlichkeitserklärung zuständig.

Eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden.



Historisches

Die kleine Anfrage wurde im Nationalrat bereits 1920 eingeführt (AS 37 3), im Ständerat hingegen erst 1962 (AS 1962 1339). Mit ihr sollten die Ratsmitglieder rasch eine Auskunft zu erhalten, ohne dass hierzu eine Diskussion im Rat geführt werden musste. 1974 wurde sie in «einfache Anfrage» umbenannt (AS 1974 1645; AS 1975 1997), 2003 schliesslich in «Anfrage» (01.401 pa. Iv.).

Im Nationalrat können die Anfragen seit 1962 dringlich erklärt werden, im Ständerat seit 1975. Der Bundesrat musste ursprünglich dringlich erklärte Anfragen innerhalb von drei Wochen beantworten (Reglemente 1974/1975). Seit 2013 muss der Bundesrat dringliche Anfragen in derselben Session beantworten (10.440 pa. Iv.). Zudem kann seit 2013 eine dringlich beantragte Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umgewandelt werden.

Weitere Informationen

I. Adressat einer Anfrage

Adressat einer Anfrage ist in der Regel der Bundesrat. Anfragen können sich aber auch richten

- an das Büro des Rates, in dem sie eingereicht wurden, wenn sie sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen;
- an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt beziehen und
- an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen.

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse
- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse (PDF)

III. Statistik

- Fakten und Zahlen
- Die 51. Legislaturperiode: ein institutioneller Rückblick, Abschnitt IV.1 (PDF)

IV. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 125, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 855 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe d Parlamentsgesetz
- Artikel 119 Parlamentsgesetz
- Artikel 125 Parlamentsgesetz
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 30 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 26 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Dringliche Anfrage
- Fragestunde (Nationalrat)
- Informationsrechte
- Interpellation
- Vorstösse

***Anhörungen von interessierten Kreisen, Sachverständigen und Kantonen durch parlamentarische Kommissionen**

Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben interessierte Kreise, Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kantone anhören.

Kommissionen führen Anhörungen von interessierten Kreisen insbesondere zu Beginn der Beratung einer grösseren Vorlage (in der Regel Erlassentwürfe des Bundesrates oder der Kommissionen) durch. Expertinnen und Experten ihrerseits werden vor allem zu bestimmten Fragestellungen eines Beratungsgegenstandes eingeladen. Die Kantone wiederum hören die Kommissionen auf deren Ersuchen zur Vollzugstauglichkeit der Erlasse der Bundesversammlung an.

Neben den vertraulichen Anhörungen in einer Kommissionssitzung können die Kommissionen auch öffentliche Anhörungen durchführen. Diese sind aber äusserst selten.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b und c Parlamentsgesetz
- Artikel 47 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Öffentliche Anhörungen von interessierten Kreisen und Sachverständigen durch parlamentarische Kommissionen
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Sachbereichskommissionen
- Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen

***Anordnung des Aktivdienstes der Armee**

Die Armee wird für Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst und Aktivdienst eingesetzt.

Aktivdienst wird geleistet, um:

- die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen (Landesverteidigungsdienst);
- die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst);
- bei steigender Bedrohung den Ausbildungsstand der Armee zu erhöhen.

Die Anordnung des Aktivdienstes und das Aufgebot von Truppen hierzu ist Sache der Bundesversammlung. Sind die Räte nicht versammelt, so kann der Bundesrat in dringlichen Fällen den Aktivdienst anordnen. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee auf oder dauert der Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so verlangt er die unverzügliche Einberufung der Bundesversammlung; diese entscheidet über die Aufrechterhaltung der Massnahme.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe d Bundesverfassung
- Artikel 185 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 76 ff. Militärgesetz

Siehe auch

- Genehmigung von Einsätzen der Armee im Assistenzdienst
- Genehmigung von Einsätzen der Armee zur Friedensförderung

*Antrag

Ein Antrag bezieht sich auf einen sich bereits in der Beratungsphase befindenden Beratungsgegenstand oder auf das Verfahren selbst. Dementsprechend gibt es materielle Anträge (Eintretens- resp. Nichteintretensanträge, Abänderungsanträge in der Detailberatung etc.) und Verfahrensanträge (Ordnungsanträge, Rückkommensanträge etc.).

Über ein Antragsrecht verfügen der Bundesrat, die Ratsmitglieder, die Kommissionen und die Fraktionen.

Weitere Informationen

I. Fundort (Anträge zu Erlassentwürfen)

Die Anträge der Kommission und der Kommissionsminderheiten werden in der Fahne publiziert und im Rat vom Kommissionsberichterstatter mündlich begründet. Die Einzelanträge werden schriftlich eingereicht und im Nationalrat i. d. R. ebenfalls schriftlich begründet.

Sowohl die Fahnen als auch die Einzelanträge werden auf der jeweiligen Geschäftsseite in Curia Vista unter der Rubrik «Ratsunterlagen» publiziert.

Beispiel

22.041 GESCHÄFT DES BUNDESRAATES

Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

Berichterstattung: GAPANY JOHANNA, GIACOMETTI ANNA, GRIN JEAN-PIERRE

Einreichungsdatum: 17.08.2022

Stand der Beratungen: Erledigt

BOTSCHAFT / BERICHT DES BUNDESRAATES
Botschaft vom 17. August 2022 zum Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

RATSUNTERLAGEN

- ANTRÄGE
- FAHNEN
- WEITERE UNTERLAGEN

CHRONOLOGIE

- ALLES AUFKLAFFEN
- ENTWURF 1
- ENTWURF 2
- ENTWURF 3
- ENTWURF 4
- ENTWURF 5

ZUSTÄNDIGKEITEN

GESCHÄFT DRUCKEN

PARLNET

WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

- ZUSAMMENFASSUNG BOTSCHAFT / BERICHT
- MEDIENMITTEILUNG
- AMTLICHES BULLETIN
- ABSTIMMUNGEN NR

WEITERFÜHRENDE LINKS

- VORANSCHLAG IM VOLLTEXT (EPD)

Die Anträge und deren Begründungen können nachträglich auch im Amtlichen Bulletin, dem Wortprotokoll des Parlaments, nachgelesen werden.

II. Einreichung von Einzelanträgen im Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.3. (PDF)

III. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 76, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 115 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 76, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 587 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

MARTIN GRAF, Art. 160, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

I. Antragsrecht

I.1. Bundesrat

- Artikel 160 Absatz 2 Bundesverfassung

I.2. Ratsmitglieder

- Artikel 160 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 6 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 76 Parlamentsgesetz

I.3. Fraktionen

- Artikel 62 Absatz 2 Parlamentsgesetz

I.4. Kommissionen

- Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a Parlamentsgesetz

I.5. Kommissionsminderheiten

- Artikel 76 Absatz 4 Parlamentsgesetz

II. Antrag

II.1. Allgemein

- Artikel 76 Parlamentsgesetz
- Artikel 50–51 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 38–39 Geschäftsreglement des Ständerates

II.2. Legislaturplanung

- Artikel 147 Parlamentsgesetz
- Artikel 33b Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren, Reihenfolge bei mehreren Anträgen
- Einreichung eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages
- Einzelantrag
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Anwesenheitskontrolle**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Räte und der Kommissionen teilzunehmen. Im Nationalrat wird die Anwesenheit durch die Unterschrift in der Präsenzliste bezeugt, im Ständerat erfolgt nach Sitzungsbeginn ein Namensaufruf und in den Kommissionen wird die Präsenz der Mitglieder durch das Kommissionssekretariat geprüft und auf einer Präsenzliste erfasst.

Historisches

Ursprünglich erfolgte auch im Nationalrat nach Sitzungsbeginn ein Namensaufruf. 1930 wurde der Namensaufruf versuchsweise durch eine Präsenzliste ersetzt.¹ Seit 1946 schreibt das Geschäftsreglement des Nationalrates vor, dass sich die Ratsmitglieder in die Präsenzliste einzutragen haben.²

Um die Einhaltung der Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu gewährleisten, beschloss der Nationalrat zu Beginn der ausserordentlichen Session im Mai 2020 in der BERNEXPO, dass die Präsenzliste bis zur Rückkehr ins Parlamentsgebäude vom Generalsekretär geführt wird.³

¹ vgl. Protokoll des Nationalrates vom 22.09.1930, S. 3.

² Art. 32 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. April 1946, AS 62 443

³ 20.409 pa. Iv. Änderungen des Geschäftsreglementes des Nationalrates für die Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 40 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 32 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Entschuldigte Ratsmitglieder

***Arbeitsplätze (Ratsmitglieder)**

Den Ratsmitgliedern werden im Parlamentsgebäude keine Büroräumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Hochparterre sowie im 3. Obergeschoss stehen ihnen aber unpersönliche Arbeitsplätze zur Verfügung.

Historisches

Im Rahmen der Parlamentsreform von 1990 (90.228 pa. Iv.) wurden umfassende bauliche Massnahmen beantragt, um das Raumangebot für die Räte, Ratsmitglieder, Fraktionen und die Parlamentsdienste den gewachsenen Bedürfnissen anzupassen. Dies sollte entweder durch einen Umbau der Bundeshäuser West und Ost oder durch einen Neubau am Aarehang auf der Südseite des bestehenden Parlamentsgebäudes erfolgen. Diese beiden Möglichkeiten sollten auf ihre Machbarkeit und Qualität hin überprüft werden.

Dazu sollten je drei Raumprogramm-Varianten (eine Mini = Minimallösung, eine Midi = Normallösung und eine Maxi = gehobene repräsentative Lösung) erarbeitet werden. Die Mini-Variante sollte persönliche Arbeitsplätze für alle Ratsmitglieder in Kollektivräumen vorsehen, die Midi-Variante Einzelbüros und die Maxi-Lösung zusätzliche Repräsentationsräume.

Zwar legte der Architekt Mario Botta eine Machbarkeitsstudie für einen Neubau am Aarehang vor. Aufgrund der schlechten Finanzlage des Bundes und der Widerstände aus der Stadt Bern wurde der Neubau aber nicht realisiert.¹

- 90.228 pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBl III 617, 697 f.
- Mit der oder gegen die Stadt?: Machbarkeitsstudien zur Bundeshauserweiterung in Bern, in: *Werk, Bauen + Wohnen*, 79/I (1992)
- 92.402 pa. Iv. (Kommission 90.228) Parlamentsgebäude. Erweiterungsbau, AB 1993 N 466 f.

¹ vgl. MARTIN GRAF, Art. 64 N 12, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG)* vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 541 f.

Siehe auch

- Parlamentsgebäude

***Aufgaben der Bundesversammlung**

Die Aufgaben der Bundesversammlung werden in der Bundesverfassung geregelt. Die Bundesversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Rechtsetzung,
- Finanzhoheit,
- Wahlkompetenz,
- Obergericht,
- Wirksamkeitsprüfung,
- Planungskompetenz,
- Mitwirkung in der Aussenpolitik,
- Gewährleistung von Kantonsverfassungen,
- Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit,
- Entscheidung über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden und
- Entscheidungen über Amnestien und Begnadigungen.

Historisches

I. Parlamentsporträt

- Kapitel: Aufgaben der Bundesversammlung

II. Erklärvideo

- Video «Aufgaben der Bundesversammlung»

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163 ff. Bundesverfassung
- Artikel 22 ff. Parlamentsgesetz

***Aufteilung der Beratung eines Erlassentwurfes**

Ausnahmsweise kann ein umfangreicher Erlassentwurf durch übereinstimmenden Beschluss beider Räte geteilt und dem andern Rat schon vor der Gesamtabstimmung in Teilen zugeleitet werden.

Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Teilung des Erlassentwurfes voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Teilung abgelehnt hat, seinen Beschluss, so wird die Vorlage erst nach erfolgter Gesamtabstimmung dem andern Rat zugeleitet.

Historisches

Die Möglichkeit, die Beratung eines Erlassentwurfes aufzuteilen, wurde 1929 im Gesetz verankert.¹ Für die Beratung des Zivilgesetzbuches (ZGB) hatten die Räte bereits 1905 ausnahmsweise eine Aufteilung beschlossen.² Die gesetzliche Verankerung wurde 1928 u. a. wegen der Beratung des Strafgesetzbuches (StGB) beschlossen.

¹ Bundesgesetz über die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902, AS 45 103 (Inkrafttreten: 30.03.1929)

² Botschaft des Bundesrates vom 24. September 1928, BBl 1928 II 621

Weitere Informationen

- CORNELIA THELER, Art. 88 in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 782 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 88 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Gesamtabstimmung

***Aufsichtskommissionen**

Die Aufsichtskommissionen üben im Auftrag der Räte die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes und über die Geschäftsführung des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes aus. Beide Räte verfügen über zwei ständige Aufsichtskommissionen:

- die Finanzkommission (FK) und
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Zur Abklärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können die Räte auch eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen.

Die Aufsichtskommissionen haben weitergehende Informationsrechte als die übrigen Kommissionen. Sie haben zudem das Recht, Empfehlungen an die verantwortliche Behörde zu richten.

Historisches

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Kommissionen
- Faktenblatt: Kommissionen (PDF)
- Faktenblatt: Oberaufsicht

II. Link

- Die Aufsichtskommissionen

III. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 50, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, 409 ff. (PDF)
- THOMAS SÄGESESSER, Art. 52, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 100 ff. (PDF)
- THOMAS SÄGESESSER, Art. 52, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, 437 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Oberaufsicht

- Artikel 169 Bundesverfassung
- Artikel 26 Parlamentsgesetz

II. Finanzkommission

- Artikel 50 Parlamentsgesetz

III. Geschäftsprüfungskommission

- Artikel 52 Parlamentsgesetz

IV. Parlamentarische Untersuchungskommission

- Artikel 163 ff. Parlamentsgesetz

<i>Siehe auch</i>

- Finanzdelegation
- Geschäftsprüfungsdelegation
- Informationsrechte der Aufsichtskommissionen
- Obergericht
- Parlamentarische Verwaltungskontrolle

***Auftrag (altrechtlich)**

Der Auftrag war eine Vorstossart, die von 1997¹ bis 2003² existierte.

Mit einem Auftrag konnte das Parlament den Bundesrat anweisen, einen Leistungsauftrag an ein Amt zu erlassen oder zu ändern. Der Auftrag wirkte als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden durfte.

Der Auftrag bedurfte der Zustimmung beider Räte.

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG), AS 1997 2022, insbesondere 2037

² Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBl 2001 3467, insbesondere 3499 ff.

***Auftrag an den Bundesrat**

Mit Postulaten und Motionen können die Räte dem Bundesrat Aufträge erteilen.

Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist. Mit einer Motion erhält der Bundesrat den Auftrag, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

Ein Postulat bedarf der Zustimmung des Rates, in dem es eingereicht wird. Einer Motion müssen hingegen beide Räte zustimmen.

Postulate und Motionen können - wie die übrigen Vorstösse - von einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission eingereicht werden.

Historisches

Bis zum Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes von 2003 kannte der Ständerat vier und der Nationalrat drei Instrumente, mit denen dem Bundesrat Aufträge erteilt werden konnten. Neben dem Postulat und der Motion gab es in beiden Räten noch den Auftrag und im Ständerat zusätzlich die Empfehlung.¹

I. Der altrechtliche Auftrag

Mit einem Auftrag konnte das Parlament den Bundesrat anweisen, einen Leistungsauftrag an ein Amt zu erlassen oder zu ändern. Der Auftrag wirkte als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden durfte.

Der Auftrag bedurfte der Zustimmung beider Räte.

II. Die altrechtliche Empfehlung

Mit einer Empfehlung lud der Ständerat den Bundesrat ein, in seinem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zu ergreifen. Im Gegensatz zur Motion hatte die Empfehlung keinen verpflichtenden Charakter.

¹ vgl. 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBl 2001 3467, insbesondere 3499 ff.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Postulat
- Faktenblatt: Postulat (PDF)
- Faktenblatt: Motion
- Faktenblatt: Motion (PDF)
- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse
- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse (PDF)

II. Statistik

- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt IV.2 (PDF)

III. Überwiesene und hängige Motionen und Postulate

- BK: Bericht des Bundesrates über die Motionen und Postulate

IV. Studie

- Erfüllung angenommener Motionen und Postulate: Statistische Datenanalyse: Bericht zuhanden der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK), Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern, 5. April 2019 (PDF)

V. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 120 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 823 ff. (PDF)
- Erfüllung von parlamentarischen Vorstössen durch die Regierung: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2019 – Nr. 2 – 22. Jahrgang (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 171 Bundesverfassung
- Artikel 118 Parlamentsgesetz
- Artikel 120 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate
- Initiativrecht
- Vorstösse

***Aufwand**

Als Aufwand gelten die Abnahme von Vermögenswerten und die Zunahme von Fremdkapital, die zur Senkung des Eigenkapitals führen. Dazu gehören auch Bewertungsänderungen.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Absatz 3 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Ausgabe
- Einnahme
- Ertrag
- Voranschlag

***Ausbildungszulage (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, ihre Sprachkenntnisse und/oder ihre Kenntnisse der Arbeitstechnik im Zusammenhang mit ihrem Mandat mit geeigneten Massnahmen zu optimieren. Sprachausbildungen sind für die Landessprachen oder für Englisch möglich. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kenntnisse anderer Sprachen erworben werden, falls diese zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen des parlamentarischen Mandates notwendig sind. Die finanziellen Aufwendungen werden im Rahmen eines Kostendachs von 2000 Franken pro Jahr pro Ratsmitglied zurückerstattet.

Historisches

Grundlage für die Ausrichtung der Ausbildungszulage bilden die Beschlüsse der Ratsbüros vom 17. August 1990 (Büro des Nationalrates) und vom 7. März 1991 (Büro des Ständerates).

Siehe auch

- Sprachen im Parlament
- Simultanübersetzung

***Ausgabe**

Als Ausgaben gelten:

- der Aufwand mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes und der Wertberichtigungen der Investitionsbeiträge (laufende Ausgaben);
- die Investitionen zur Schaffung von Verwaltungsvermögen des Bundes und die Investitionsbeiträge (Investitionsausgaben).

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 5 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Aufwand
- Einnahme
- Ertrag
- Voranschlag

***Ausgabenbremse**

Die auf Verfassungsebene verankerte Ausgabenbremse schreibt vor, dass neue einmalige Ausgaben ab 20 Millionen Franken bzw. neue wiederkehrende Ausgaben ab 2 Millionen Franken der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte bedürfen. Dies gilt sowohl für Subventionsbestimmungen (Gesetzesbestimmungen) als auch für Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen (Finanzbeschlüsse). Die Ausgabenbremse findet hingegen keine Anwendung bei Ausgaben, die gebunden, d. h. durch Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgesehen, oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

Ziel der Ausgabenbremse ist es, auf die Einhaltung der Ausgabendisziplin im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren hinzuwirken.¹

Die Ausgabenbremse darf - trotz des ähnlichen Namens - nicht mit der Schuldenbremse verwechselt werden.

¹ www.efv.admin.ch

Historisches

Eine Ausgabenbremse trat erstmals 1951 in Kraft. Die Grundlage dafür war Artikel 8 eines Verfassungszusatzes vom 20. Dezember 1950, wonach Beschlüsse in jedem der beiden Räte eine absolute Mehrheit benötigten, wenn sie nicht dem fakultativen Referendum unterstanden und

- einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken,
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250'000 Franken oder
- die Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben um den jeweils gleichen Betrag

vorsahen.

Mehr hierzu:

➤ [Swissvotes](#)

Am 30. September 1956 stimmten Volk und die Stände gegen die Weiterführung der Ausgabenbremse und der Einführung eines Finanzreferendums.

Mehr hierzu:

➤ [Swissvotes](#)

Am 8. Juni 1975 stimmten Volk und Stände erneut einer befristeten Ausgabenbremse zu. Bis Ende 1979 galt Artikel 13 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, wonach eine der vorberatenden Kommissionen, eine der Finanzkommissionen oder ein Viertel der Mitglieder eines Rates verlangen konnte, dass Beschlüsse in jedem Rat die absolute Mehrheit benötigten, wenn sie

- neue Ausgaben,
- Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr oder
- die Erhöhung bestehender Ausgaben

vorsahen. Da die Ausgabenbremse vollständig dem Belieben des Parlamentes und seiner Kommissionen unterworfen und mit komplizierten Ausführungsbestimmungen verknüpft war, vermochte sie in der Praxis nicht zu greifen.

Mehr hierzu:

➤ [Swissvotes](#)

Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 1992/1993 schlug der Bundesrat erneut die Einführung einer Ausgabenbremse vor. Am 12. März 1995 stimmten ihr Volk und Stände zu.

Mehr hierzu:

➤ [Swissvotes](#)

(vgl. Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1993 für den Bundeshaushalt vom 4. Oktober 1993, BBl 1993 IV 293, insbesondere 322 f.)

Weitere Informationen

I. Parlamentarisches Verfahren

Der Bundesrat weist in seinen Botschaften jeweils darauf hin, welche Bestimmungen einer Vorlage der Ausgabenbremse unterstehen. Die Kommissionen beurteilen beim entsprechenden Artikel oder Absatz, ob die Voraussetzungen für die Unterstellung unter die Ausgabenbremse erfüllt sind oder nicht. Bei parlamentarischen Initiativen hat die Kommission in ihrem Bericht auf die Ausgabenbremse hinzuweisen.

Das Büro legt fest, welche Bestimmungen der Ausgabenbremse unterstellt werden müssen. Im Rat können die Ratsmitglieder Ordnungsanträge stellen, sofern sie mit der Anwendung der Ausgabenbremse nicht einverstanden sind.

Die Abstimmung über die Ausgabenbremse kommt im Rat erst zum Zug, wenn der entsprechende Artikel oder Absatz einer Bestimmung inhaltlich bereinigt ist. Besteht zwischen den Räten Uneinigkeit, kommt es zu einem Differenzbereinigungsverfahren.

II. Sessionsprogramm

In der drittletzten Spalte des Sessionsprogramms werden jeweils die Artikel des Erlassentwurfes aufgeführt, die der Ausgabenbremse unterstellt sind.

III. Handhabung

➤ [EFV: Kommentar zur Ausgabenbremse \(PDF\)](#)

IV. Praktische Bedeutung

Die EFV schrieb 2017 ihrem Bericht «Grundlagen der Haushaltsführung» (S. 98): «Die direkt sichtbaren Folgen der Ausgabenbremse sind eher gering. Seit ihrer Einführung hat sie nur in seltenen Fällen eine konkret nachweisbare Bremswirkung erzielt. Ihre Wirkung ist – ähnlich jener des Referendums – in erster Linie präventiv: Die erhöhten Anforderungen an die Genehmigung neuer Ausgaben führen in der Praxis dazu, dass bereits bei der Erarbeitung neuer Gesetzesvorlagen und Finanzbeschlüsse auf einen massvollen Mitteleinsatz geachtet wird.»

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b Bundesverfassung
- Artikel 80 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Kreditsperre
- Schuldenbremse

***Auskunftspflichtige Personen (Oberaufsicht)**

Auskunftspflichtig sind Personen im Dienst des Bundes sowie ehemalige Bundesbedienstete. Sie sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Unterlagen zu nennen. Das Recht zur Zeugnisverweigerung ist sinngemäss anwendbar.

Weitere Informationen

e-Literatur

- MARTIN GRAF, IRENE MOSER, Art. 156, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1077 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 153 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 155 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 156 Parlamentsgesetz
- Artikel 170 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen und der PUK
- Informationsrechte der Aufsichtskommissionen
- Oberaufsicht

***Aussenpolitik, Mitwirkung**

Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.

Der Bundesrat konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen bei wesentlichen Vorhaben. Die Bundesversammlung genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind jene Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist. Sie wirkt in internationalen parlamentarischen Versammlungen mit und pflegt die Beziehung zu ausländischen Parlamenten.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Mitwirkung in der Aussenpolitik

II. e-Dossier (inkl. Register)

- Internationales

III. e-Literatur

- MARTIN GRAF, LUZIAN ODERMATT, Art. 24, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 57 ff. (PDF)
- LUZIAN ODERMATT, ESTHER TOPHINKE, Art. 24, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 195 ff. (PDF)
- DANIEL ZEHNDER, Art. 60, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 491 ff. (PDF)
- FLORENT MANUEL TRIPET, Art. 152, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1030 ff. (PDF)
- DANIEL ZEHNDER: Parlamentarische Tätigkeit im globalen Kontext, Universität Bern, Kompetenzzentrum für Public Management 2007 (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB: L'émergence de la diplomatie parlementaire – pratique, défis et risques 2013 (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

FLORENT MANUEL TRIPET, Ein Instrument der parlamentarischen Mitwirkung im Bereich der schweizerischen Aussenpolitik: die Information und Konsultation gemäss Art. 152 Parlamentsgesetz, Chavannes-Lausanne: IDHEAP, 2012

CHRISTOPH LANZ, Die internationalen Beziehungen der Bundesversammlung, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift. – 41(2014), H. 1–5, S. 26–29

Rechtliche Grundlagen

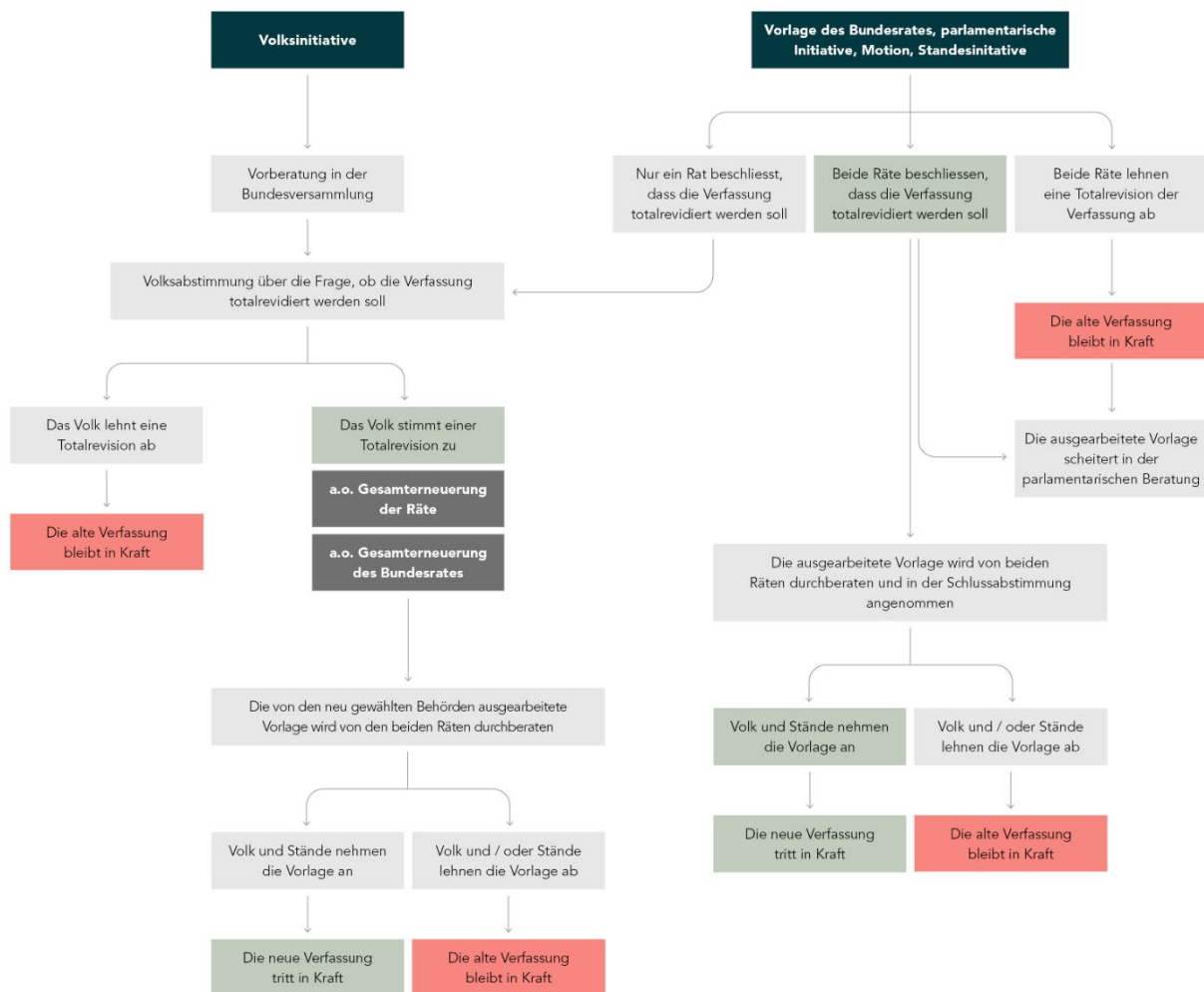
- Artikel 166 Bundesverfassung
- Artikel 24 Parlamentsgesetz
- Artikel 148 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 152 Parlamentsgesetz
- Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes vom 28. September 2012

Siehe auch

- Genehmigung von Staatsverträgen
- Konsultation der zuständigen Kommissionen durch den Bundesrat
- Aufgaben der Bundesversammlung

*Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates

Zu einer ausserordentlichen Gesamterneuerung der beiden Räte und des Bundesrates kommt es, wenn das Volk in einer Abstimmung die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst. Eine solche Volksabstimmung findet statt, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung eingereicht wird oder wenn ein Rat die Durchführung einer solchen beschliesst, der andere Rat sie aber ablehnt. Die Neuwahl der Räte soll sicherstellen, dass sich das Parlament dem Wunsch nach einer Totalrevision der Verfassung nicht entgegstellt.¹



¹ u. a. EPINEY ASTRID, DIEZIG STEFAN, Art. 193 N 5, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2823

Historisches

Zu einer ausserordentlichen Gesamterneuerung nach einer vorangegangenen Volksabstimmung über das Anliegen, eine Totalrevision der Bundesverfassung herbeizuführen, ist es noch nie gekommen: Die einzige zustande gekommene Initiative für eine Totalrevision wurde am 8. September 1935 mit über 70 Prozent Nein-

Stimmen abgelehnt. Zudem konnte 1999 (Reform der Volksrechte) eine Uneinigkeit der Räte dank dem Einlenken des Ständerates vermieden werden (AB 1999 S 609 f.).

Zu vorgezogenen Neuwahlen kam es jedoch 1919, da nach der Gutheissung der Proporz-Initiative vom 13. Oktober 1918 Volk und Stände auch dem Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 betreffend die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung zugestimmt hatten. Dieser sah eine vorgezogene Gesamterneuerung des Nationalrates im Oktober 1919 vor.

- Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 betreffend die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung (PDF)
- Swissvotes

(vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Art. 193 BV N6 in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2007, S. 682)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 193 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 175 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 19 Absatz 2 Bundesgesetz über politische Rechte

Siehe auch

- Amtsdauer (Kommissionsmitglieder)
- Fraktionswechsel, Auswirkungen (Nationalrat)

***Ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen (Nationalrat)**

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden in beiden Räten für eine feste Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Nationalrat findet jedoch eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn:

- eine Änderung der Mitgliederzahl einer Fraktion dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission mit mehr als einem Mitglied über- oder untervertreten ist;
- eine neue Fraktion gebildet wird.

Historisches

Die ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen wurde 2008 im Geschäftsreglement des Nationalrates verankert.¹ Diese Bestimmung kam bisher noch nie zur Anwendung.

¹ vgl. 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 17 Absatz 5 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Amtsdauer (Kommissionsmitglieder)

***Ausserordentliche Session**

Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen. Dieses Recht gibt dem Bundesrat und der Ratsminderheit die Möglichkeit, die parlamentarische Agenda mitzubestimmen.

Der Bundesrat und die Ratsminderheit können die Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:

- Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission der Bundesversammlung zu einem Erlass der Bundesversammlung;
- in beiden Räten eingereichte gleich lautende Motionen;
- Wahlen;
- Erklärung des Bundesrates oder in beiden Räten eingereichte gleich lautende Entwürfe für Erklärungen des Nationalrates und des Ständerates.

Die Ratsminderheit und der Bundesrat haben nur das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Session zu verlangen. Einberufen werden die Räte von ihren Ratsbüros. Diese bestimmen den Zeitpunkt und die Traktanden der Session; sie können die von den Antragstellern und Antragstellerinnen bezeichneten Beratungsgegenstände durch weitere ergänzen.

Die ausserordentliche Session wird in der Regel einer ordentlichen Session angehängt. Wird jedoch die Einberufung einer ausserordentlichen Session zur nachträglichen Genehmigung eines dringlichen Nachtrags- oder Verpflichtungskredits von mehr als 500 Millionen Franken verlangt, und wird das Einberufungsbegehren innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation eingereicht, so muss die ausserordentliche Session von Gesetzes wegen in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens stattfinden. Und eine verlangte ausserordentliche Session muss unverzüglich stattfinden, wenn

- der Bundesrat Notverordnungen oder Verordnungen, die sich auf gesetzliche Ermächtigungen zur Bewältigung einer Krise stützen, erlässt oder ändert;
- der Entwurf für eine Notverordnung oder einen einfachen Bundesbeschluss, der einer Notverfügung entspricht, oder der Entwurf für ein dringliches Bundesgesetz anhängig gemacht wird oder
- die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer ordentlichen Session beschlossen wurde.

Von Verfassungen wegen muss der Bundesrat die unverzügliche Einberufung der Bundesversammlung verlangen, wenn er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst aufbietet oder wenn dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen dauert.

Historisches

Bis 1999 sah die Bundesverfassung vor, dass der Bundesrat, ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates und fünf Kantone die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen können. 1999 wurde die Verfassung dahingehend revidiert, dass anstelle von fünf Kantonen ein Viertel des Ständerates die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen kann.

Die Bestimmung, wonach eine für die nachträgliche Genehmigung eines dringlichen Nachtrags- oder Verpflichtungskredits von über 500 Millionen Franken verlangte ausserordentliche Session in der dritten Kalenderwoche nach Einreichung des Einberufungsbegehrens stattfinden muss, besteht seit 2011. Sie wurde aufgrund der Vorkommnisse während der Finanzkrise von 2008 (09.402 pa. lv.) im Gesetz verankert.

2013 wurde das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Session zu verlangen, an die Bedingung geknüpft, Beratungsgegenstände zu bezeichnen, welche in beiden Räten hängig sind (10.440 pa. Iv.).

Im Nachgang zur Covid-19-Krise 2020-21 wurde das Parlamentsgesetz zwecks Wahrung der Handlungsfähigkeit des Parlaments in Krisenzeiten erneut teilrevidiert. Im Rahmen dieser Teilrevision (20.437/20.438 pa. Iv.) hielten die Räte am 17. März 2023 neu im Gesetz fest, dass eine verlangte ausserordentliche Session unverzüglich stattzufinden hat, wenn

- der Bundesrat Notverordnungen oder Verordnungen, die sich auf gesetzliche Ermächtigungen zur Bewältigung einer Krise stützen, erlässt oder ändert;
- der Entwurf für eine Notverordnung oder einen einfachen Bundesbeschluss, der einer Notverfügung entspricht, oder der Entwurf für ein dringliches Bundesgesetz anhängig gemacht wird;
- die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer ordentlichen Session beschlossen wurde.

Diese neuen Bestimmungen sind auf den 4. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Statistik (Stand: 20.06.2025)

Der Bundesrat hat früher sein Einberufungsrecht ziemlich oft genutzt. In der Regel wollte er damit die Annahme seiner Entwürfe beschleunigen.¹ Zu Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 und des Zweiten Weltkrieges 1939 rief er die Räte zwecks Erlangung von Sondervollmachten und Wahl des Generals ein, 2020 zwecks Beratung der ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise, 2025 zwecks Beratung der Soforthilfe für die Gemeinde Blatten.

Das Einberufungsrecht durch eine Mindestzahl von fünf Kantonen wurde bis zu seiner Abschaffung im Jahr 2000 nie genutzt. Die Ständeratsmitglieder haben im Frühling 2020 erstmals von ihrem 2000 neu erworbenen Einberufungsrecht Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder des Nationalrates haben seit der Bundesstaatsgründung 49 Mal die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangt.

Bisher wurde zweimal die Einberufung einer ausserordentlichen Session gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz verlangt. Die erste dieser Sessionen («Dringlicher Kredit Elektrizitätswirtschaft») konnte an die ordentliche Herbstsession 2022 angehängt werden, die zweite (Bankenkrise 2023) fand Mitte April 2023 statt.²

Die Session im April 2023 war die dritte ausserordentliche Session seit 2000, die separat durchgeführt wurde, d. h. nicht an eine ordentliche Session angehängt wurde. Neben der Session im Mai 2020 zur Bewältigung der Covid-Krise hatten die Räte bereits im November 2001 eine eigenständige Session zum Thema der «Swissair-Finanzierung» durchgeführt.

Liste der von einem Viertel eines Rates verlangten ausserordentlichen Sessionen

- Faktenblatt: Sessionen (PDF)

¹ Jean-François Aubert, Art. 86, Rz. 10, in: Aubert/Eichenberger/Müller/Rhinow/Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996.

² Neben dem Bundesrat und 31 Mitgliedern des Ständerates hatten auch 12 Mitglieder des Nationalrates Ende März 2020 die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangt. Im Gegensatz zum Bundesrat und zu den Mitgliedern des Ständerates stützten sich die Mitglieder des Nationalrates nicht auf das Parlamentsgesetz, sondern auf das Finanzhaushaltsgesetz und verlangten, dass die ausserordentliche Session noch im April stattfinden solle. Da das für die Einberufung einer ausserordentlichen Session benötigte Quorum von den Nationalratsmitgliedern nicht erreicht wurde,

wurden die Räte gestützt auf den Antrag des Bundesrates und der Ständeratsmitglieder einberufen. Damit fand die ausserordentliche Session erst im Mai 2020 statt.

Weitere Informationen

I. Ausgewählte Literatur

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 151, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli, Zürich 2017

DANIELA THURNHERR, Art. 151, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

STEFAN G. SCHMID, ANDREA CARONI, Art. 151, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

II. Parlamente im Vergleich

- Überblick über ausgewählte parlamentarische Minderheitenrechte in Bund und Kantonen, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2017 Nr. 1, 20. Jahrgang, S. 16 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 151 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 185 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 2 Absatz 3 und 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 28 Absatz 3 Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 34 Absatz 4 Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 77 Absatz 3 Militärgesetz

Siehe auch

- Session

***Ausserordentlicher Zahlungsbedarf**

Die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse soll den Bundeshaushalt vor strukturellen, d. h. andauernden Defiziten bewahren. Ihr Kernstück ist die einfache Regel, dass über einen Konjunkturzyklus hinweg die Ausgaben nicht höher als die Einnahmen sein dürfen.

Der jährlich zulässige Höchstbetrag für die Ausgaben (Ausgabenplafond) entspricht dem Produkt aus den geschätzten Einnahmen und einem Faktor, mit dem der konjunkturellen Lage Rechnung getragen wird (Konjunkturfaktor). In Phasen der Hochkonjunktur liegt der so definierte Ausgabenplafond unter den Einnahmen. Umgekehrt lässt der Ausgabenplafond in Rezessionen ein Defizit zu. Die Einnahmen und Ausgaben sind damit über einen ganzen Konjunkturzyklus hinweg ausgeglichen.

Die Räte sind sowohl beim Voranschlag als auch bei den Nachträgen an die von der Ausgabenregel vorgegebenen Höchstbeträge gebunden. Bei einem ausserordentlichen Zahlungsbedarf – d. h. in aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen – kann der vorgegebene Höchstbetrag jedoch mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte (qualifiziertes Mehr) erhöht werden (Ausnahmebestimmung).

Werden solche ausserordentlichen Ausgaben nicht durch ausserordentliche Einnahmen gedeckt, müssen sie mittelfristig über den ordentlichen Haushalt kompensiert werden.

(Quellen: EFV-Publikationen)

Weitere Informationen

- EFV: Schuldenbremse

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 15 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Ausgabenbremse
- Kreditsperre
- Mehr, erforderliches
- Schuldenbremse

***Ausstandspflicht (Ratsmitglieder)**

Das Parlament erlässt nicht nur Gesetze, sondern führt auch Verfahren durch, welche die Rechtsstellung einzelner Personen unmittelbar berühren. Bereits gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung haben die Betroffenen das Recht, den Ausstand befangener Entscheidungsträger zu verlangen.¹ Das Parlamentsrecht selbst kennt drei Ausstandsregeln:

1. Bei der Ausübung der Obergerichtspräsidenten treten die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.
2. Hat ein beschuldigtes Ratsmitglied Einsitz in der Immunitätskommissionen des Nationalrates oder der Rechtskommission des Ständerates, so hat es in den Ausstand zu treten, wenn die Kommission ein Gesuch um die Aufhebung seiner Immunität behandelt.
3. In einem Amtsenthebungsverfahren
 - von Richterinnen und Richtern des Bundesstrafgerichts
 - von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts
 - von Richterinnen und Richtern des Bundespatentgerichts, sowie
 - des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin
 - der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen
 - der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft

hat ein Mitglied der Gerichtskommission in den Ausstand zu treten, wenn bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit vorliegt.

¹ Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern an erstinstanzlichen Gerichten des Bundes. Prof. Dr. R. Kiener, Gutachten im Auftrag der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung vom 7. November 2007, S. 23.

Historisches

Im Rahmen der Parlamentsreform von 1982 beantragte die nationalrätliche Kommission, sowohl eine Offenlegungspflicht als auch eine Ausstandspflicht für die Ratsmitglieder in das Gesetz aufzunehmen: Einerseits sollten die Ratsmitglieder bei Ratseintritt und zu Beginn der Legislaturperiode ihre Interessenbindungen dem Ratsbüro mitteilen, andererseits sollten sie bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten, wenn sie persönliche Interessen vertreten, die von einem Geschäft unmittelbar berührt werden.¹ Die Räte nahmen den Antrag zur Offenlegungspflicht an, beschlossen jedoch anstelle der beantragten Ausstandspflicht – der ständerätlichen Kommission folgend – im Gesetz zu verankern, dass Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, auf diese Interessenbindung hinweisen müssen, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.²

Die Ausstandspflicht im Rahmen der Obergerichtspräsidenten³ und jene im Rahmen eines Immunitätsaufhebungsverfahrens⁴ wurden 2011 im Gesetz verankert. Die Gerichtskommission hat ebenfalls 2011 ihre Handlungsgrundsätze zum Verfahren im Hinblick auf eine Amtsenthebung erlassen.

Die Einführung weiterer Ausstandspflichten wurde wiederholt diskutiert, fand jedoch keine Mehrheit.⁵

Ausstandspflicht bei Wahlbeschwerden (Nationalrat)

Bis 2006 sah das Geschäftsreglement des Nationalrates vor, dass Nationalratsmitglieder, deren Wahl angefochten worden war, während der Behandlung der Wahlbeschwerde sowohl im provisorischen Büro als auch im Rat in den Ausstand zu treten hatten. Im Rahmen der Justizreform wurde die Zuständigkeit zum Entscheid über Wahlbeschwerden vom Nationalrat auf das Bundesgericht übertragen; die Bestimmungen über die Wahlbeschwerde wurden deshalb aus dem Geschäftsreglement gestrichen.⁶ Artikel 53 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wurde jedoch nicht überarbeitet.

¹ Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981, Art. 3^{quinquies}, BBl 1982 I 1118, insbesondere 1121 sowie 1132 ff.; AB 1983 N 79 ff., Art. 3^{quinquies}

² AB 1983 S 484, Art. 3^{quinquies}; AB 1983 N 1798, Art. 3^{quinquies}

³ 10.404 pa. Iv. Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen

⁴ 08.447 pa. Iv. Schutz der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Immunität

⁵ vgl. u. a. 17.3927 Mo. Keine Macht den Prämienerhöhungs-Lobbyisten; 17.416 pa. Iv. Ausstandspflicht für Ratsmitglieder; 15.467 pa. Iv. Ausstandspflicht für Ratsmitglieder mit direkten finanziellen Eigeninteressen in Kommissionssitzungen; vgl. auch 08.471 pa. Iv. Ausstandspflicht für Krankenkassenmandatäre bei Geschäften, welche die soziale Krankenversicherung betreffen

⁶ 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates

Weitere Informationen

I. Rechtsprechung

- BGE 123 I 97
- BGE 125 I 289

II. Gutachten

- Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern an erstinstanzlichen Gerichten des Bundes. Prof Dr. R. Kiener. Gutachten im Auftrag der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung vom 7. November 2007, S. 23 (PDF)

III. e-Literatur

- Tätigkeiten neben dem Parlamentsmandat: Wie weit sollen Offenlegungspflichten, Unvereinbarkeiten und Ausstandspflichten gehen?, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2018 Nr. 1, 21. Jahrgang (PDF)
- STEAN DIEZIG, Art. 11a, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 46 ff. (PDF)
- INES STOCKER, Art. 11a, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 93 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 29, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli 2017

PETER REINERT, Ausstand im Parlament unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Bundesversammlung, im Zürcher Kantonsrat und im Grossen Gemeinderat der Stadt Wädenswil, Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1991

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 29 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 11a Parlamentsgesetz
- Artikel 17a Absatz 7 Parlamentsgesetz
- Artikel 3 der Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission
- Artikel 53 Absatz 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Offenlegung Interessenbindung
- Unvereinbarkeit

B

***Begnadigung**

Durch die Begnadigung wird auf den Vollzug einer gegen eine bestimmte Person rechtskräftig ausgesprochenen Strafe ganz oder teilweise verzichtet, d. h. die Gnade erhält gegenüber der Strafe den Vorrang.¹ Auch die Umwandlung einer Strafe in eine mildere Strafe ist möglich.

Die Bundesversammlung ist zuständig, wenn die Straf- oder Berufungskammer des Bundesstrafgerichts oder eine Verwaltungsbehörde des Bundes geurteilt hat. Hat eine kantonale Behörde geurteilt, so steht das Begnadigungsrecht der kantonalen Begnadigungsbehörde zu.

Über Begnadigungen befindet die Vereinigte Bundesversammlung. Die Begnadigungsgesuche werden von der Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte vorberaten. Sie überweist die Gesuche dem Bundesrat, der Bericht erstattet und einen Antrag stellt.

¹ ALEXANDRE SCHNEEBELI KEUCHENIUS, Art. 40 N 8, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 336

Historisches

Zwischen 1997 und 2008 wurden der Vereinigten Bundesversammlung zehn Begnadigungsgesuche gestellt, zwei davon wurden gutgeheissen:

- Beim ersten Gesuch (98.064) hatte die verurteilte Person 282 421 Kilogramm zollbegünstigtes Heizöl als Dieselmotorenöl verkauft. Angesichts ihrer prekären finanziellen Verhältnisse und aufgrund der Tatsache, dass sie Reue gezeigt und bereits einen Teil der Busse beglichen hatte, beschloss die Vereinigte Bundesversammlung, die Restbusse gnadenweise zu erlassen.
- Im zweiten Fall (02.018) begnadigte die Vereinigte Bundesversammlung einen Metzger, der eine Tonne Fleisch illegal importiert hatte. Auch er befand sich in einer prekären finanziellen Lage, da er infolge eines Verkehrsunfalls seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Von seinem Willen zur Sühne zeugte die Tatsache, dass er die nachgeforderten Zoll- und Steuerabgaben von 25 000 Franken bezahlt hatte.

Nach einer zwölfjährigen Pause wurde 2020 erstmals wieder ein Begnadigungsgesuch (20.019) eingereicht. Dieses wurde von der Vereinigten Bundesversammlung jedoch abgelehnt.

Weitere Informationen

I. Link

- Die Begnadigungskommission

II. Faktenblatt

- Gewährung von Begnadigungen und Amnestien

III. e- Literatur

- ALEXANDRE SCHNEEBELI KEUCHENIUS, Art. 40, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 333 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

STEPHAN GASS, Art. 381 ff., in: Niggli/ Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2019

URS HESS-ODONI, Die Begnadigung: ein notwendiges Instrument der Strafjustiz, in: Schweizerische Juristen-Zeitung. 97(2001), H. 19, S. 413–418

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe k Bundesverfassung
- Artikel 40 Parlamentsgesetz
- Artikel 381 ff. Strafgesetzbuch
- Artikel 232a ff. Militärstrafgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung

***Begründung einer Standesinitiative**

Eine Standesinitiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 115 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Standesinitiative

***Begründung von parlamentarischen Initiativen und von Vorstössen**

Parlamentarischen Initiative müssen begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Im Nationalrat ist die Begründung für Motionen, Postulate und Interpellationen fakultativ. Im Ständerat ist sie hingegen für Motionen und Postulate obligatorisch, mit Ausnahme von Motionen und Postulaten einer Kommission.

Anfragen werden nicht begründet.

Im Nationalrat darf der Vorstosstext inklusive Begründung maximal 2400 Zeichen umfassen; dies gilt nicht für parlamentarische Initiativen.

Der Wortlaut einer parlamentarischen Initiative und eines Vorstosses darf – in beiden Kammern – keine Begründung enthalten.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 107 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 26 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 22 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Vorstoss
- Parlamentarische Initiative

***Behandlungskategorien**

Im Nationalrat sind das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Redezeit beschränkt.

Das Recht auf Wortmeldung wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jedem Beratungsgegenstand eine Kategorie zu.

Es werden sechs Beratungskategorien unterschieden:

- freie Debatte (Kategorie I)
- organisierte Debatte (Kategorie II)
- Fraktionsdebatte (Kategorie IIIa)
- Verkürzte Fraktionsdebatte (Kategorie IIIb)
- Kurzdebatte (Kategorie IV)
- schriftliches Verfahren (Kategorie V)

In der Kategorie I kann jeder das Wort ergreifen. In den übrigen Kategorien wird das Recht auf Wortmeldung stufenweise eingeschränkt.

Unabhängig von der Beratungskategorie:

- können sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates zu Wort melden;
- kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Wer zuerst die Ablehnung beantragt hat, erhält ebenfalls das Wort;
- erhält eine Interpellantin oder ein Interpellant das Wort, wenn Diskussion beschlossen wird;
- kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, welcher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet;
- kann ein Ratsmitglied der Rednerin oder dem Redner am Schluss des Votums zu einem bestimmten Punkt ihrer/seiner Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen, vorausgesetzt, die Zwischenfrage wird von der Rednerin oder dem Redner auf eine entsprechende Rückfrage des Präsidenten oder der Präsidentin hin zugelassen;
- kann jedes Ratsmitglied eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit der es auf eine Äusserung antwortet, die sich auf seine Person bezogen hat, oder mit der es seine eigenen Ausführungen richtigstellt.

Niemand darf mehr als zweimal zum gleichen Punkt sprechen.

Bei der Beratung von Erlassentwürfen in den Kategorien IIIa oder IIIb werden Einzelanträge in der Regel in der Kategorie IV behandelt (d. h. es sind nur schriftliche Begründungen möglich). In diesen Fällen wird als Kategorie IIIa/IV bzw. IIIb/IV aufgeführt.

Historisches

Bereits das am 8. November 1848 erlassene provisorische Geschäftsreglement des Nationalrats sah eine Einschränkung des Rechts auf Wortmeldung vor. Demnach durfte ein Ratsmitglied höchstens dreimal zur selben Sache sprechen. Um die Funktionsfähigkeit des Rates trotz der ständig wachsenden Geschäftslast zu erhalten, wurde das Rederecht im Laufe der Jahre weiter eingeschränkt.

Das System der Behandlungskategorien wurde 1990 eingeführt. Dank diesem können wichtige politische Geschäfte priorisiert werden, indem für sie «auf Kosten der weniger wichtigen Geschäfte» Raum geschaffen wird.¹

2009 wurde die ursprüngliche Kategorie III («reduzierte Debatte») in die Kategorie IIIa («Fraktionsdebatte») umbenannt die Kategorie IIIb («verkürzte Fraktionsdebatte») und für «politisch wenig umstrittene und einfachere Vorlagen» geschaffen.²

¹ 86.246 pa. Iv. Parlamentsreform Bericht der Kommission des Nationalrates vom 17. August 1989, BBl 1989 III 1397 ff.

² 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

II. Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C. (PDF)

III. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Rederecht und effiziente Entscheidungsfindung in der Bundesversammlung, in: DeFacto 25. November 2019
- Die freie parlamentarische Rede – ein Relikt aus alten Zeiten?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2015 – Nr. 3 – 18. Jahrgang (PDF)
- Rederecht im Parlament, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2014 – Nr. 2 – 17. Jahrgang (PDF)
- MORITZ VON WYSS, Art. 6, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 51 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

RUTH LÜTHI, Debattieren in der Bundesversammlung im Spannungsfeld zwischen Redefreiheit und effizienter Entscheidungsfindung, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 213–232

DANIEL SCHWARZ, Schau mal, wer da spricht: die Verteilung der Reden im Parlament, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 57–70

GUILLAUME ZUMOFEN, Nomen est (Pron)omen: wie Sprache Kompromissbereitschaft kennzeichnet, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 233–256

ANJA HEIDELBERGER, MARC BÜHLMANN, «Politstil der Provokation» als Gefahr für die Konkordanz?: Emotionen bei parlamentarischen Debatten, Konkordanz im Parlament, Zürich, 2019, S. 257–282

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 6 Absatz 3 und 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 46 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Fraktionserklärung (Nationalrat)
- Persönliche Erklärung (Nationalrat)
- Wortmeldung, Ständerat
- Zwischenfrage (Nationalrat)

***Beiträge an die Sozialversicherungen (Ratsmitglieder)**

Auf dem parlamentarischen Einkommen sind Sozialbeiträge zu leisten.

Da das parlamentarische Einkommen als «Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit» im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt, haben sowohl die Ratsmitglieder wie auch der Bund AHV/IV/EO-Beiträge zu leisten. Der Bund und die Ratsmitglieder müssen zudem Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichten.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation zum parlamentarischen Einkommen

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (vgl. Abschnitt I)

II. Rechtsprechung

- Urteil des EVG vom 2. August 2004, H 274/03

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Artikel 13 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Artikel 2 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Artikel 27 Erwerbsersatzgesetz
- Artikel 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz

Siehe auch

- Berufliche Vorsorge (Ratsmitglieder)
- Krankenpflege- und Unfallversicherung (Ratsmitglieder)

***Beiträge des Bundes an die Fraktionen**

Jede Fraktion verfügt über ein Sekretariat, das sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Zur Deckung der Kosten erhalten die Fraktionen vom Bund einen jährlichen Beitrag. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (144 500 Franken) und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied (26 800 Franken).

Historisches

Um die Stellung der Fraktionen zu stärken, wurden 1971 als Folge der Mirage-Affäre Beiträge des Bundes an die Fraktionen eingeführt.¹ Ab 1972 erhielten die Fraktionen vom Bund jährlich pauschal 5000 Franken sowie 1000 Franken pro Mitglied.² Diese Beiträge wurden im Laufe der Jahre hinweg (1974, 1981, 1983, 1988, 1990, 1994, 2000, 2001, 2005 und 2008) sukzessive erhöht und der Teuerung angepasst. Bei der letzten Anpassung (2009³) wurde der Grundbeitrag von 94 500 auf 144 500 Franken und der Betrag pro Mitglied von 17 500 auf 26 800 Franken angehoben. Im Gegenzug wurden die Fraktionen verpflichtet, der Verwaltungsdelegation jeweils bis Ende März über die Verwendung der Beiträge im vergangenen Rechnungsjahr Bericht zu erstatten.

Jahr	Grundbeitrag	Beitrag pro Mitglied
1972	5000 Fr.	1000 Fr.
1974	10'000 Fr.	2000 Fr.
1981	15'000 Fr.	3000 Fr.
1983	16'5000 Fr.	3300 Fr.
1988	20'000 Fr.	3600 Fr.
1990	50'000 Fr.	9000 Fr.
1994	58'000 Fr.	10'500 Fr.
2001	90'000 Fr.	16'500 Fr.
2005	92'000 Fr.	17'000 Fr.
2008	94'500 Fr.	17'500 Fr.
seit 2009	144'500 Fr.	26'800 Fr.

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates betreffend Finanzierung der Fraktionssekretariate, Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz 1970, BBl 1970 II 1498

² Bundesgesetz betreffend die Parlamentsfraktionen und ihre Sekretariate (Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Taggeldgesetzes) vom 23. Juni 1971, AS 1972, 81

³ 09.437 pa. Iv. Erhöhung der Fraktionsbeiträge zur Deckung der Kosten der Sekretariate

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 62 Absatz 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 12 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 10 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Fraktionen
- Fraktionswechsel, Auswirkungen (Nationalrat)
- Fraktionssekretariate

***Beizug der Bundesverwaltung**

Die Bundesverfassung sieht in Artikel 155 vor, dass die Bundesversammlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen kann. Mit dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber sicherstellen, dass das Parlament Zugang zu dem für seine Arbeit notwendigen Fachwissen hat, ohne eine Parallelverwaltung zur Exekutivverwaltung aufbauen zu müssen.¹

Dienststellen der Bundesverwaltung werden von den Organen der Bundesversammlung bzw. von den in deren Auftrag tätigen Parlamentsdiensten insbesondere dann beigezogen, wenn das Parlament auf dem Weg einer parlamentarischen Initiative eigene Erlassentwürfe ausarbeitet. Dienststellen der Bundesverwaltung unterstützen die Parlamentsdienste auch bei der Erfüllung technisch-administrativer Aufgaben.

¹ u. a. AB 1999 N 1096

Weitere Informationen

e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 68, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 155 Bundesverfassung
- Artikel 68 Parlamentsgesetz
- Artikel 112 Parlamentsgesetz
- Artikel 6 Absatz 2 Vernehmlassungsgesetz
- Artikel 18 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Informationsrechte der Dienststellen der Parlamentsdienste
- Parlamentsdienste

***Bekämpfte Vorstösse (Nationalrat)**

Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach der Einreichung einer Motion oder eines Postulates Antrag auf dessen resp. deren Annahme oder Ablehnung.

Motionen und Postulate von Ratsmitgliedern und Fraktionen (nachfolgenden «Vorstösse» genannt), bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden ist, werden im Nationalrat auf eine Liste gesetzt, welche jeweils in der dritten Sessionswoche verteilt und am letzten Sessionstag als Ergänzung der Tagesordnung behandelt wird (sogenannte Freitagsliste). Die Ratsmitglieder haben dabei bis am vorletzten Sessionstag Zeit, um die Ablehnung eines vom Bundesrat zur Annahme beantragten Vorstosses zu beantragen, d. h. den Vorstoss zu bekämpfen.

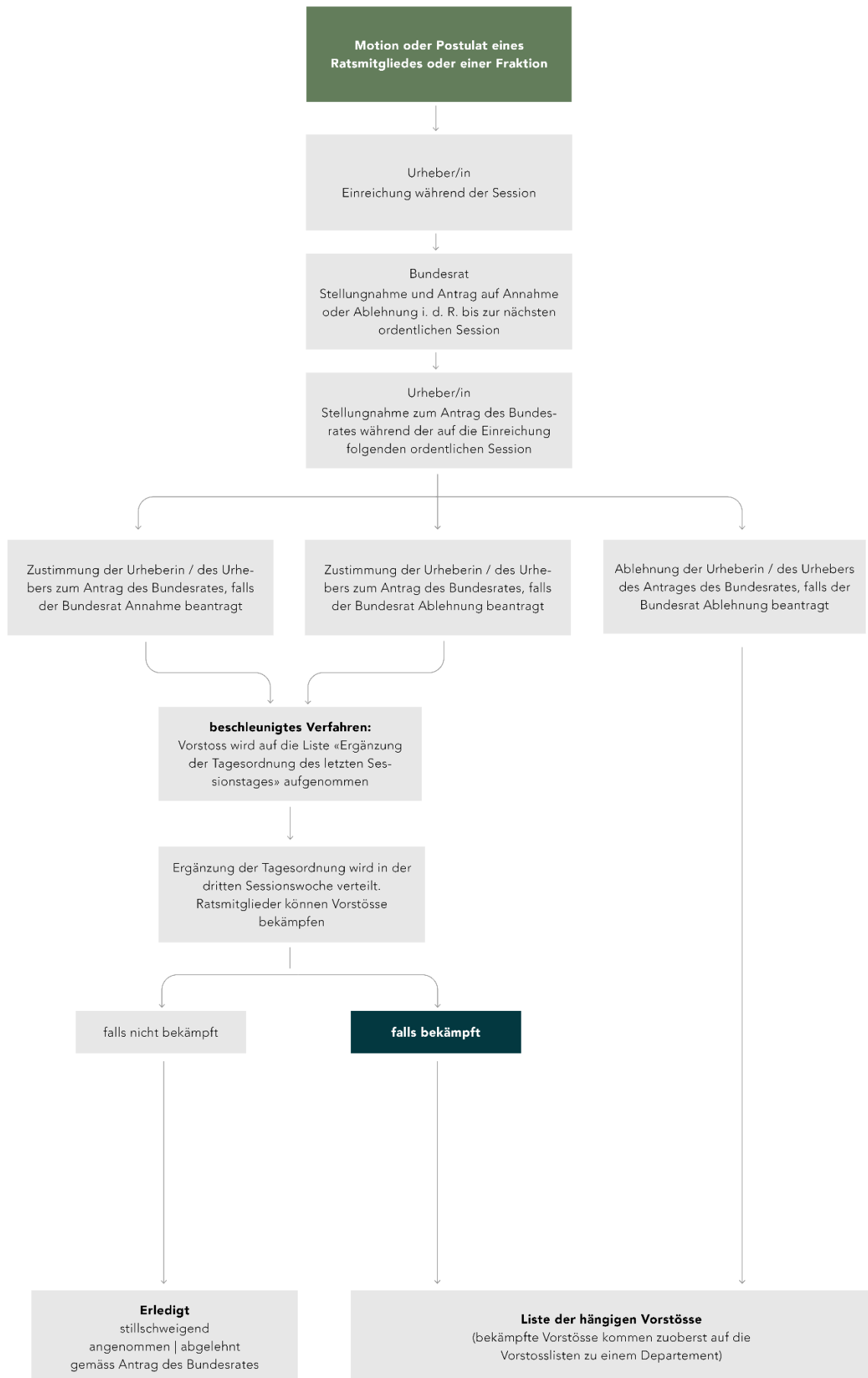
Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme empfiehlt und die nicht bekämpft sind, werden am letzten Sessionstag diskussionslos angenommen. Und Vorstösse, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt, werden – wenn die Urheberin oder der Urheber damit einverstanden ist – am letzten Sessionstag diskussionslos abgelehnt.

Vorstösse, die von einem oder mehreren Ratsmitgliedern bekämpft werden, können dagegen nicht in diesem vereinfachten Verfahren behandelt werden. Ihre Beratung wird wegen Zeitmangels und Abwesenheit der zuständigen Vertretung des Bundesrates auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bekämpfte sowie vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlene Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen – bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates nicht einverstanden ist – werden somit nicht in der Session nach der Stellungnahme des Bundesrates, sondern erst in einer späteren Session behandelt.

In der Praxis werden diese Vorstösse nicht einzeln im Sessionsprogramm einer der folgenden Sessionen aufgelistet, sondern es werden sogenannte Vorstosslisten pro Departement erstellt.

Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, werden jedoch vor den Vorstössen behandelt, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt. Sie werden daher zuoberst auf die Vorstossliste zu einem Departement gesetzt.



Sobald ein Vorstoss behandelt wurde, wird er auf der entsprechenden Vorstossliste ausgegraut (Beispiel).

Es werden in jeder ordentlichen Session während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen und Vorstösse behandelt. Kann die Beratungszeit von acht Stunden ausnahmsweise nicht erreicht werden, so wird sie in der nächsten Session entsprechend verlängert.

Wenn der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder wenn die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt, wird der Vorstoss ohne Ratsbeschluss abgeschrieben.

Weitere Informationen

Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt B 1.3. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 28 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 35 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Abschreibung eines Vorstosses
- Behandlung von Motionen und Postulaten in den Kommissionen und in den Räten
- Motion
- Postulat

***Beratungsgegenstände der Bundesversammlung**

Das Parlamentsrecht unterscheidet zahlreiche Arten von Beratungsgegenständen, wobei für jede Art ein anderes Verfahren zur Anwendung kommt.

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind namentlich:

- Entwürfe ihrer Kommissionen oder des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung;
- parlamentarische Initiativen und Vorstösse ihrer Mitglieder sowie Standesinitiativen;
- Berichte ihrer Kommissionen oder des Bundesrates;
- Vorschläge für Wahlen und für die Bestätigung von Wahlen;
- Anträge ihrer Mitglieder, Fraktionen, Kommissionen oder des Bundesrates zum Verfahren;
- Erklärungen der Räte oder des Bundesrates;
- Petitionen und Eingaben;
- Beschwerden, Gesuche und Einsprachen.

Die Beratungsgegenstände werden in der Praxis in der Form von Geschäften verwaltet.

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Kapitel: Beratungsgegenstände & parlamentarisches Verfahren

II. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 71, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 567 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 71 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Einbringen neuer Beratungsgegenstände
- Geschäfte, parlamentarische
- Geschäftsnummer
- Rückzug eines Beratungsgegenstandes

***Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen**

Der Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen enthält die von der Bundeskanzlei nachgeprüften Wahlergebnisse aller Listen und aller Kandidatinnen und Kandidaten aller Kantone. Der Nationalrat nimmt den Bericht an seiner konstituierenden Sitzung zur Kenntnis.

Weitere Informationen

Der Bericht wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Berichte seit 2003:

- Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen für die 47. Legislaturperiode, BBl 2003 7429
- Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen für die 48. Legislaturperiode, BBl 2007 8015
- Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen für die 49. Legislaturperiode, BBl 2011 8267
- Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen für die 50. Legislaturperiode, BBl 2015 7927
- Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen für die 51. Legislaturperiode, BBl 2019 7461
- Bericht des Bundesrates über die Nationalratswahlen für die 52. Legislaturperiode, BBl 2023 2613

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 2 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Konstituierung des Nationalrates
- Nationalratswahlen

***Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate**

Der jährliche Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate informiert über den Stand der Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motionen und Postulate.

Im ersten Kapitel begründet der Bundesrat Anträge auf Abschreibung angenommener Motionen und Postulate. Das zweite Kapitel informiert über den Stand der Umsetzung der nach zwei Jahren noch nicht erfüllten angenommenen Motionen und Postulate.

Das erste Kapitel richtet sich an die Räte, das zweite Kapitel an die zuständigen Kommissionen.

Weitere Informationen

Die Anträge auf Abschreibung von Motionen richten sich an beide Räte. Falls sich die beiden Räte über die Abschreibung nicht einigen können, setzt sich in der zweiten Beratung jener Rat durch, der die Motion abschreiben will. Der Bundesrat kann die Abschreibung einer Motion mit diesem Sammelbericht nur beantragen, wenn sie vollständig erfüllt ist. Ist sie nicht vollständig erfüllt, muss er seinen Abschreibungsantrag mit einem besonderen Bericht oder in einer Botschaft zu einem Erlassentwurf begründen. Auch beantragt der Bundesrat die Abschreibung von Motionen, deren Auftrag mit einem Erlassentwurf erfüllt wird, in der Praxis nicht mit dem Sammelbericht, sondern zusammen mit der Botschaft.¹

Die Abschreibung eines Postulates bedarf der Zustimmung des Rates, der es angenommen hat.

I. Link

- BK: Bericht Motionen und Postulate

II. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 122 N 4 sowie 124 N f., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 845 sowie 852 f. (PDF)

¹ vgl. Literaturangabe

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 122 Absatz 1 und 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 124 Absatz 4 und 5 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Motion
- Postulat

***Berichterstatter/in**

Die Kommissionen berichten dem Rat über ihre Verhandlungen und Anträge. Sie bestimmen dafür einen Berichterstatter oder eine Berichterstatlerin. Die Kommissionen des Nationalrates bestimmen in der Regel je einen Berichterstatter oder eine Berichterstatlerin deutscher und französischer Sprache.

Weitere Informationen

Aktuell

- 24.410 pa. Iv. Effizienz des Ratsbetriebs erhöhen - nur noch ein Berichterstatter pro Kommission

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 19 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 41 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 16 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Entschädigung für Berichterstatter
- Fahne
- Sessionsprogramm

***Berufliche Vorsorge (Ratsmitglieder)**

Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat, erhalten die Ratsmitglieder vom Bund einen Beitrags- und einen Leistungersatz, d. h.

- eine Vorsorgeentschädigung sowie
- ergänzende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Das parlamentarische Vorsorgesystem beruht (im Gegensatz zum parlamentarischen Entschädigungssystem) auf dem Prinzip des Erwerbssersatzes.

Historisches

Die Vorsorgeentschädigung wurde 1988 eingeführt. Sie war anfänglich nicht zweckgebunden, d. h. es bestand keine Verpflichtung, sie einer Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Man war sich von Anfang an einig, dass der Bund nur den Arbeitgeberbeitrag, d. h. zwischen 5 und 8 Prozent der durchschnittlichen AHV-pflichtigen Entschädigung der Parlamentarier, zu übernehmen hat. Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von rund 35 000 Franken (Taggelder zu 100 Prozent, Jahresentschädigung 12 000 Franken) ergab dies einen Beitrag des Bundes von durchschnittlich 2500 Franken pro Jahr, hielten die Ratsbüros in ihrem Bericht (BB1 1988 II 865) fest. Von einer BVG-Lösung wurde u. a. mit der Begründung abgesehen, dass sich das «Arbeits- bzw. Dienstverhältnis» der Ratsmitglieder von dem im BVG geregelten Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis unterscheide.

1996 wurde die Vorsorgeentschädigung zweckgebunden, d. h. vom Bund an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform im Sinne des BVG überwiesen. Sie entsprach zudem neu dem zulässigen Höchstbeitrag an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Personen mit einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung (1997: 5731 Franken).¹

2003 und 2004 erliessen die Räte die bis heute geltenden Bestimmungen über die Vorsorge: Der Vorsorgebeitrag wurde verdoppelt, wobei die Ratsmitglieder neu einen Viertel selber zu tragen haben und der Betrag nur noch bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausbezahlt wird. Der Beitrag gilt seither als Kompensation für die finanziellen Nachteile, die einem Ratsmitglied durch die mandatsbedingte Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge entstehen.² Die ergänzenden Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall wurden ebenfalls 2003 eingeführt.

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ 96.400 pa. Iv. Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz. Änderung

² 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder; 04.400 pa. Iv. Parlamentsressourcengesetz (PRG) und Verordnung zum PRG. Anpassung betreffend Teuerung und Vorsorgeregelung

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

II. Rechtsprechung (Auswahl)

- Urteil des EVG vom 2. August 2004, H 274/03
- BGE 115 Ib 37

III. Ausgewählte Literatur

THOMAS GÄCHTER UND MAYA GECKELER HUNZIKER, Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat?, in: Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2015, Stämpfli Verlag, S. 291 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 7 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 7 ff. Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder
- Milizparlament

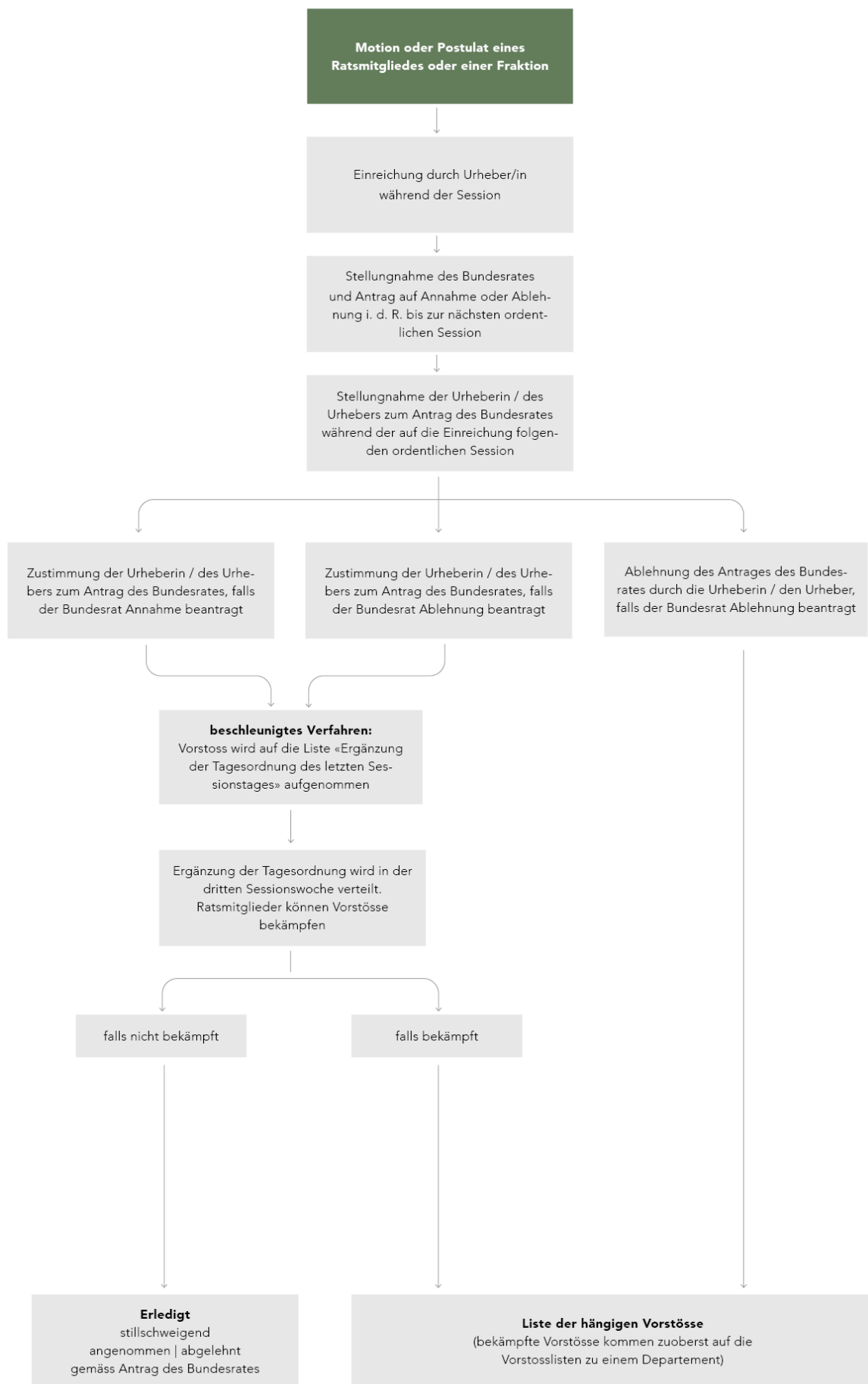
***Beschleunigtes Verfahren, Motionen und Postulate (Nationalrat)**

Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach der Einreichung einer Motion oder eines Postulates Antrag auf deren resp. dessen Annahme oder Ablehnung.

Motionen und Postulate von Ratsmitgliedern und Fraktionen (nachfolgend als «Vorstösse» bezeichnet), bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden ist, werden im Nationalrat auf eine Liste gesetzt, welche jeweils in der dritten Sessionswoche verteilt und am letzten Sessionstag als Ergänzung der Tagesordnung behandelt wird (sogenannte Freitagsliste). Die Ratsmitglieder haben dabei bis am vorletzten Sessionstag Zeit, um die Ablehnung eines vom Bundesrat zur Annahme beantragten Vorstosses zu beantragen, d. h. den Vorstoss zu bekämpfen.

Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme empfiehlt und die nicht bekämpft sind, werden am letzten Sessionstag diskussionslos angenommen. Und Vorstösse, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt, werden – wenn die Urheberin oder der Urheber damit einverstanden ist – am letzten Sessionstag diskussionslos abgelehnt.

Vorstösse, die von einem oder mehreren Ratsmitgliedern bekämpft werden, können dagegen nicht in diesem vereinfachten Verfahren behandelt werden. Ihre Beratung wird wegen Zeitmangels und Abwesenheit der zuständigen Vertretung des Bundesrates auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Bekämpfte sowie vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlene Vorstösse – bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates nicht einverstanden ist – werden somit nicht in der Session nach der Stellungnahme des Bundesrates, sondern erst in einer späteren Session behandelt.



Siehe auch

- Behandlung von Motionen und Postulaten in den Kommissionen und in den Räten
- Motion
- Postulat

***Beschlussprotokolle**

In einem Beschlussprotokoll werden die Ergebnisse der Verhandlungen festgehalten.

Kommissionsprotokolle sind analytische Protokolle. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann aber anstelle eines analytischen Protokolls ein Beschlussprotokoll erstellen lassen, wenn die Beratungen für die spätere Auslegung eines Erlasses oder Kommissionsbeschlusses voraussichtlich nicht erheblich sind.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 5 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Analytische Protokolle
- Kommissionsprotokolle
- Wortprotokolle

***Bestätigung von Wahlen**

Mit der Bestätigung von Wahlen nimmt die Vereinigte Bundesversammlung nicht eine Wahl vor, sondern stimmt einer getroffenen Wahl zu oder lehnt sie ab. Lehnt sie die Wahl ab, muss das Wahlorgan eine neue Wahl vornehmen.

Zurzeit bedarf die Wahl des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Bundesversammlung einer Wahlbestätigung.

Der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle wird vom Bundesrat gewählt. Bei der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung übernimmt die Koordinationskonferenz die Rolle des Wahlorgans.

Historisches

I. Generalsekretär/in der Bundesversammlung

Bis zur vollständigen Herauslösung der Parlamentsdienste aus der Bundeskanzlei im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde der Generalsekretär der Bundesversammlung vom Bundesrat gewählt und von der Koordinationskonferenz bestätigt.¹ Die Bestimmung, wonach der Generalsekretär von der Koordinationskonferenz gewählt und von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt wird, wurde 1999 im Gesetz verankert und trat am 1. Januar 2000 in Kraft.²

Bisherige Wahlbestätigungen:

- 08. März 2000: Mariangela Wallimann-Bornatico (AB 2000 V 470)
- 19. Dezember 2007: Christoph Lanz (AB 2007 V 2102)
- 12. Dezember 2012: Philippe Schwab (AB 2012 V 2293)

II. Direktor/in der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle wurde bis 1999 vom Bundesrat gewählt und von der Finanzdelegation bestätigt.³ Seit dem 1. September 1999 obliegt die Wahlbestätigung der Bundesversammlung.⁴

Bisherige Wahlbestätigungen:

- 12. Dezember 2001: Kurt Grüter (AB 2001 V 2026)
- 25. September 2013: Michel Huissoud (AB 2013 V 1786)
- 15. Juni 2022: Pascal Stirnimann (AB 2022 V 1345)

III. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte/r

2010 wurde im Gesetz verankert, dass die Wahl des Beauftragten der Genehmigung durch die Vereinigte Bundesversammlung bedarf. Die neue Bestimmung trat am 1. Dezember 2010 in Kraft.⁵ Vor 2010 bedurfte die Wahl keiner Bestätigung.

Bisherige Wahlbestätigungen:

- 15. Juni 2011: Hanspeter Thür (AB 2011 V 1305)
- 16. März 2016: Adrian Lobsiger (AB 2016 V 578)

Seit Beginn der 52. Legislaturperiode wird der oder die Datenschutzbeauftragte nicht mehr vom Bundesrat, sondern von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt.⁶

¹ Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste vom 7. Oktober 1988, AS 1989 334

² 99.419 pa. Iv. GVG. Anpassungen an die neue BV

³ Art. 2 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967, AS 1967 1505

⁴ 98.041 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle. Revision

⁵ 09.073 Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Schutz personenbezogener Daten

⁶ 17.059 Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Weitere Informationen

e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 140, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 931 ff. (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB, la fonction électorale et le contrôle des nominations du parlement, contribution à la session de l'association des secrétaires généraux des parlements, Lusaka, Zambie, mars 2016 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 140 Parlamentsgesetz
- Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d Parlamentsgesetz
- Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Finanzkontrollgesetz
- Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Bundesgesetz über den Datenschutz

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung

***Betreuungszulage (Ratsmitglieder, altrechtlich)**

Ab 2003 erhielten die Ratsmitglieder für jedes Kind, das in ihrer Obhut stand, eine Betreuungszulage.¹ Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) am 1. Januar 2009 wurde die Betreuungszulage durch die ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage abgelöst.²

¹ 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder

² 91.411 pa. Iv. Leistungen für die Familie; 09.068 BRG Bundesgesetz über die Familienzulagen. Änderung

Siehe auch

- Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage (Ratsmitglieder)

***Bezüge der Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder erhalten ein Jahreseinkommen, Taggelder, Spesenentschädigungen, eine Distanzent-schädigung, Leistungen bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Vaterschaft, einen Vorsorgebeitrag, ergän-zende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall sowie ergänzende Leistungen zur kantonalen Familienzulage. Das parlamentarische Entschädigungssystem ist ein Arbeitsentgelt- und Auslagenersatzsystem. Das parlamentarische Vorsorgesystem und ein Drittel der Distanzent-schädigung beruhen jedoch auf dem Prinzip des Erwerbsersatzes.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

II. Historische Sammlung

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

II. e-Literatur

- Studie über das Einkommen und den Arbeitsaufwand der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier (Mai 2017) (PDF)
- Entschädigung und Infrastruktur der Parlamentsarbeit. Gutachten (November 2001) (PDF)
- OLIVER HEER, Art. 9, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 35 ff. (PDF)
- CARLO PAVIA, OLIVER HEER, Art. 9, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 75 ff. (PDF)

III. Rechtsprechung

- Urteil des EVG vom 2. August 2004, H 274/03

IV. Parlamente im Vergleich: National

- Kantonsparlamente (3.6.)
- Die Arbeit in Parlamenten: «Entschädigungen», Sitzungszeiten, Professionalisierung, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, August 2004 – Nr. 2 – 17. Jahrgang (PDF)

V. Parlamente im Vergleich: International

- THOMAS BRÄNDLI, Wie beeinflusst die Entschädigung die Disziplin und die Selektion von Politikern?, IN: Die Volkswirtschaft 5 / 2015
- Professionalisierung der Parlamente im internationalen Vergleich. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste. August 2004, S. 85 f. (PDF)

RÉMY LE SAOUT (Hrsg.), La rémunération du travail politique en Europe, Berger-Levrault, mai 2019

SUZANNE SCHÜTTEMEYER, JOHANNES HAAS, Abgeordnetenbezüge im internationalen Vergleich, in: Wert der parlamentarischen Repräsentation, Baden-Baden 2014, S. 173 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 9 Parlamentsgesetz
- Parlamentsressourcengesetz
- Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Parlamentsressourcengesetz
- Milizparlament
- Teuerungsausgleich (Ratsmitglieder)

***Botschaft des Bundesrates**

Mit der Botschaft erläutert der Bundesrat der Bundesversammlung einen von ihm verfassten Erlassentwurf. Die Botschaft wird zusammen mit dem Erlassentwurf im Bundesblatt veröffentlicht.

Weitere Informationen

I. Inhalt

Nach Artikel 141 des Parlamentsgesetzes hat der Bundesrat in der Botschaft den Erlassentwurf zu begründen und soweit nötig die einzelnen Bestimmungen zu kommentieren. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Punkte zu erläutern, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:

- die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht;
- die Nutzung des Handlungsspielraumes der Schweiz bei der Übernahme von internationalem Recht;
- die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf Gemeinden, Städte, städtische Agglomerationen und Berggebiete;
- die Prüfung einer Befristung des Erlassentwurfs;
- die in einem Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegationen;
- im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;
- die geplante Umsetzung des Erlasses, die geplante Auswertung dieser Umsetzung und die Prüfung der Vollzugstauglichkeit im vorparlamentarischen Verfahren;
- das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;
- die personellen und finanziellen Auswirkungen des Erlassentwurfs und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;
- die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;
- die Wahrung der Selbstverantwortung und des Handlungsspielraums der von einer Regelung betroffenen Privaten;
- die Auswirkungen auf den Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnologien und die damit verbundenen Aufwendungen;
- das Verhältnis des Erlassentwurfs zur Legislaturplanung und zum Finanzplan;
- die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann;
- die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer.

II. Fundorte

Die Botschaft wird zusammen mit dem Erlassentwurf im Bundesblatt publiziert und in Curia Vista beim jeweiligen Geschäft verlinkt. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses ist die Botschaft auch in der Systematischen Rechtssammlung beim entsprechenden Erlass (vgl. Fussnoten und Chronologie) zu finden.

Beispiel

170.512 [GS](#) | [Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#)

Allgemeine Informationen

Dieser Text ist in Kraft

Abkürzung	PublG
Beschluss	18. Juni 2004
Inkrafttreten	1. Januar 2005
Quelle	AS 2004 4929
Sprachen der Veröffentlichung	DE FR IT RM EN
Chronologie	Chronologie
Änderungen	Änderungen
Zitate	Zitate

Werkzeug

[Sprachenvergleich](#)

Alle Fassungen

01.09.2023	HTML XML PDF DOC
01.07.2022	HTML XML PDF DOC
26.11.2018	HTML PDF DOC
01.04.2016	PDF
01.01.2016	PDF
01.01.2010	PDF
01.01.2005	PDF

Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt

(Publikationsgesetz, PublG)

vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. Juli 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Oktober 2003²,
beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2003 7711

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen³

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 3977; BBl 2013 7057).

Art. 1 Gegenstand⁴

Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung durch die Bundeskanzlei:⁵

- der Sammlungen des Bundesrechts (Amtliche Sammlung des Bundesrechts, AS und Systematische Sammlung des Bundesrechts, SR);
- des Bundesblattes (BBl);
- von anderen Texten mit einem Zusammenhang zur Gesetzgebung.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 3977; BBl 2013 7057).
⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 3977; BBl 2013 7057).
⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 3977; BBl 2013 7057).

In der Fussnote des Ingresses ist jeweils die der Totalrevision des Erlasses zugrundeliegende Botschaft verlinkt und in den Fussnoten der Artikel jene der Teilrevisionen des Erlasses.

Da alle Bände des Bundesblattes digitalisiert sind, können auch ältere Botschaften online im Bundesblatt und in der Online-Amtsdrucksachen-Datenbank des Bundesarchivs eingesehen werden.

- Ausgaben des Bundesblattes
- Online-Amtsdruckschriften

Botschaften und Erlassentwürfe werden übrigens erst seit Mitte 1999 separat publiziert; zuvor war der Erlassentwurf ein Anhang der Botschaft.

Bei einer parlamentarischen Initiative und einer Standesinitiative werden der Erlassentwurf und der erläuternde Bericht nicht vom Bundesrat, sondern von einer Kommission des National- oder des Ständerates aus-

gearbeitet. Die Kommission unterbreitet ihren Entwurf dem Bundesrat zur Stellungnahme. Der Kommissionsentwurf, der Kommissionsbericht und die Stellungnahme des Bundesrates werden ebenfalls im Bundesblatt veröffentlicht und auch sie sind in Curia Vista resp. der Systematischen Rechtssammlung zu finden.

III. Kurzinformation

- BK: Botschaftsleitfaden
- BJ: Gesetzgebungsleitfaden

IV. e-Literatur

- PATRICK MÄGLI, Art. 141, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 941 ff. (PDF)
- LAURENZ ROTACH, CORINNE SCHAERER, Änderungen von Botschaften und Erlassentwürfen durch den Bundesrat, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, LEGES 2009/1, S. 9–33 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 141 Parlamentsgesetz
- Artikel 149 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Erlasse der Bundesversammlung
- Initiativrecht
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

*Bundesbeschluss

Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung. Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses. Ein Bundesbeschluss, der nicht dem Referendum untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.



Historisches

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung wurden die Erlassformen der Bundesversammlung neu gestaltet. Das bis 1999 geltende alte Recht kannte folgende Erlassformen:

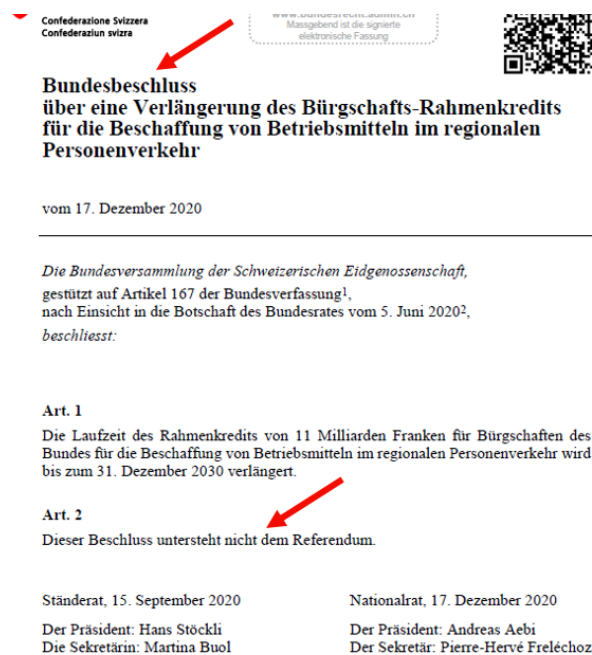
- das Bundesgesetz (unbefristete rechtsetzende Erlasse)
- den nicht dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss (befristete rechtsetzende Erlasse; ebenso Einzelakte, gegen die Kraft einer Verfassungsbestimmung das Referendum verlangt werden konnte)
- den dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss (dringlich erklärte befristete rechtsetzende Erlasse)
- den nicht referendumpflichtigen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss (unbefristete rechtsetzende Bestimmungen, die vom Parlament gestützt auf eine besondere Ermächtigung erlassen wurden) und
- den einfachen Bundesbeschluss (nicht referendumpflichtige Einzelakte)

(vgl. PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli Verlag AG Bern 2011, S. 580 f.; ULRICH HÄFELIN, WALTER HALLER, HELEN KELLE, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Schulthess 2008, S. 547 f.)

I. Kennzeichnung

Bundesbeschlüsse tragen immer den Titel «Bundesbeschluss». Einfache Bundesbeschlüsse werden im Titel also nicht als solche gekennzeichnet. Ob es sich um einen Bundesbeschluss oder einen einfachen Bundesbeschluss handelt, kann jeweils der am Ende des Erlasses zu findenden Referendumsklausel entnommen werden.

Beispiel



II. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)
- Faktenblatt: Referenden
- Faktenblatt: Referenden (PDF)

III. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank bei der Erlassform (Spalte k) «Bundesbeschluss» wählen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

IV. e-Literatur

- ANDREAS KLEY, RETO FELLER, Die Erlassformen der Bundesversammlung im Lichte des neuen Parlamentsgesetzes, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 105(2004), H. 5, S. 229–245 (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2000/3 (11. Jahrgang, Heft 3)

- GEORG MÜLLER, Der verfassungswidrige Bundesbeschluss – Nachlese zum Parlamentsgesetz, in: Le-Ges: Gesetzgebung & Evaluation, 2004/2, S.159–163 (PDF)

V. Ausgewählte Literatur

JACQUES DUBEY, Art. 163, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

PIERRE TSCHANNEN, Art. 163, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

JUDITH WYTTEBACH, KARL-MARC WYSS, Art. 163, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163 Absatz 2 Bundesverfassung

Siehe auch

- Einzelakte der Bundesversammlung
- Erlasse der Bundesversammlung
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Bild- und Tonaufnahmen (Ratssäle)**

Bild- und Tonaufnahmen in den Ratssälen sind nur mit Bewilligung gestattet.

Weitere Informationen

- Merkblatt für Medienschaffende
- Fotos und Videos: Nutzungsbedingungen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 62 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 48 Absatz 1 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 12 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Hausrecht

***Bundesblatt**

Das Bundesblatt (BBl) ist das allgemeine Mitteilungsblatt der Eidgenossenschaft. Im Bundesblatt werden insbesondere folgende Texte veröffentlicht:

- Botschaften und Entwürfe des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung;
- Berichte und Entwürfe der Kommissionen zu Erlassen der Bundesversammlung sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Bundesrates;
- von der Bundesversammlung verabschiedete Bundesbeschlüsse und Bundesgesetze, die dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- einfache Bundesbeschlüsse, die nicht in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden;
- Weisungen des Bundesrates.

Historisches

Das Bundesblatt erscheint seit 1849 und wird seit 1999 auch online publiziert.

Nach der Digitalisierung der Jahrgänge 1849 bis 1999 im Auftrag des Bundesarchivs stehen heute alle Ausgaben online zur Verfügung.

Weitere Informationen

- BK: Das Bundesblatt (seit 1849)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 13 Publikationsgesetz
- Artikel 21 ff. Publikationsverordnung

Siehe auch

- Amtliche Sammlung
- Systematische Rechtssammlung

***Bundesgericht**

Das Bundesgericht ist das oberste Gericht der Schweiz. Es verkörpert zusammen mit den erstinstanzlichen Gerichten des Bundes – Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundespatentgericht – die rechtsprechende Gewalt, die Judikative.

Das Bundesgericht sorgt dafür, dass das eidgenössische Recht einheitlich angewendet wird und dass die Kantone die vom Bund gesetzten Schranken in der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung nicht überschreiten. Das Bundesgericht ist ausserdem für den Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger zuständig. Es entscheidet letztinstanzlich Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern, zwischen Kantonen, Bürgerinnen und Bürgern und Staat sowie zwischen Bund und Kantonen. Es deckt in dieser Rolle alle Rechtsgebiete ab: Zivil- und Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht, inklusive Sozialversicherungsrecht. Entsprechend seiner Stellung und seinen Aufgaben hat sich das Bundesgericht organisatorisch vom ursprünglichen Einkammergericht zu einem Gebilde mit acht Abteilungen entwickelt, d. h. zwei zivilrechtlichen Abteilungen, vier öffentlich-rechtlichen Abteilungen und zwei strafrechtlichen Abteilungen.

Der Sitz des Bundesgerichts ist in Lausanne, die dritte und die vierte öffentlich-rechtliche Abteilung befinden sich in Luzern.

(Text von: www.bger.ch)

Historisches

Das Bundesgericht wurde im Jahre 1848 mit der Bundesverfassung vom 12. September desselben Jahres gegründet.

➤ Mehr hierzu auf www.bger.ch

Weitere Informationen

I. Link

➤ Das Bundesgericht

II. e-Literatur

- Die Wege zum Bundesgericht – Kurzer Überblick über die Organisation der Rechtspflege in der Schweiz (PDF)
- Das Schweizerische Bundesgericht – Die dritte Gewalt des Bundesstaates (PDF)
- IRENE MOSER, Art. 162, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1101 ff. (PDF)

III. Parlamentsporträt

➤ Kapitel: Die Bundesversammlung und die eidgenössischen Gerichte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 188 Bundesverfassung
- Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 162 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der zivilen eidgenössischen Gerichte
- Eidgenössische Gerichte
- Immunität
- Oberaufsicht
- Unvereinbarkeit
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Bundesgesetz**

Die Bundesversammlung erlässt alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes.

Bundesgesetze stehen in der Normenhierarchie zwischen der Verfassung und den Verordnungen: Sie konkretisieren die Verfassung und werden ihrerseits durch Verordnungen konkretisiert.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Bundesgesetz
- Faktenblatt: Gesetzgebung
- Faktenblatt: Gesetzgebung (PDF)
- Faktenbericht: Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt IV.4 (PDF)

II. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank bei der Erlassform (Spalte k) «Bundesgesetz» wählen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

III. e-Literatur

- ANDREAS KLEY, RETO FELLER, Die Erlassformen der Bundesversammlung im Lichte des neuen Parlamentsgesetzes, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 105(2004), H. 5, S. 229–245 (PDF)
- LUZIAN ODERMATT, Art. 22, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 54 ff. (PDF)
- LUZIAN ODERMATT, ESTHER TOPHINKE, Art. 22, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 171 ff. (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2000/3 (11. Jahrgang, Heft 3)

IV. Ausgewählte Literatur

JACQUES DUBEY, Art. 164 und Art. 164, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

PIERRE TSCHANNEN, Art. 163 und Art. 164, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

JUDITH WYTTEBACH, KARL-MARC WYSS, Art. 163 und Art. 164, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163–165 Bundesverfassung
- Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe a und b Bundesverfassung
- Artikel 22 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Dringliches Bundesgesetz
- Dringliches Gesetzgebungsverfahren
- Erlasse der Bundesversammlung
- Gesetzesinitiative
- Gesetzgebungsverfahren, ordentliches
- Initiativrecht
- Inkrafttreten
- Rechtsetzende Bestimmungen

***Bundeskanzler/in**

Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin ist der Stabschef / die Stabschefin des Bundesrates. Er / Sie unterstützt die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten und das Bundesratskollegium bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsobliegenheiten. Er / Sie nimmt, zusammen mit den beiden Vizekanzlern, an den wöchentlichen Sitzungen des Bundesrates teil; er / sie hat dabei beratende Stimme und kann Anträge stellen.

Historisches

Die Bundeskanzlei gibt es seit 1803. Damit ist diese Institution älter als der seit 1848 existierende Bundesstaat.

➤ Mehr hierzu auf www.admin.ch

Weitere Informationen

➤ BK: Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler (Lebenslauf)

Rechtliche Grundlagen

➤ Rechtliche Grundlagen

Siehe auch

- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates oder des Bundeskanzlers
- Immunität
- Unvereinbarkeit
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl des Bundeskanzlers / der Bundeskanzlerin

***Bundespatentgericht**

Das Bundespatentgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten über Patente in erster Instanz. Seine Entscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Das Bundespatentgericht hat seinen Sitz in St. Gallen.

Historisches

Bis vor relativ kurzer Zeit gab es mit dem Bundesgericht in Lausanne und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern auf Bundesebene nur zwei Gerichte. Mit der sogenannten «Justizreform», der das Schweizer Volk im Jahr 2000 mit grossem Mehr zugestimmt hat, wurden drei neue erstinstanzliche eidgenössische Gerichte, das Bundesstraengericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht, geschaffen. Damit sollte das Bundesgericht entlastet und seine Rolle als oberstes Gericht des Landes gestärkt werden. Weitere Ziele dieser Reform waren die Erhöhung des Rechtsschutzes für die Rechtssuchenden und die Vereinfachung der Beschwerdewege. Der Hauptgrund für die Schaffung des Bundespatentgerichtes war die zunehmende Komplexität von Patentangelegenheiten, die eine Beurteilung durch erfahrene Fachleute erfordert.

(vgl. Der Bund kurz erklärt 2012)

Weitere Informationen

I. Link

- [Das Bundespatentgericht](#)

II. Parlamentsporträt

- Kapitel: Die Bundesversammlung und die eidgenössischen Gerichte

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über das Bundespatentgericht](#)

Siehe auch

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern
- Eidgenössische Gerichte
- Immunität
- Unvereinbarkeit
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Bundespräsident/in**

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident wird von der Vereinigten Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie oder er gilt in dieser Zeit als «Primus inter pares» («Erster unter Gleichgestellten»).

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident leitet die Bundesratssitzungen und übernimmt besondere Repräsentationspflichten.

Historisches

«Die Schweiz kennt kein eigens für ein Staatsoberhaupt geschaffenes Amt. Der Verzicht auf eine personelle Spitze der Staatsorganisation hat seine Wurzeln in der Geschichte des alten Staatenbundes und im Verzicht auf politische Repräsentation im Ausland. Eine Konzentration der exekutiven Befugnisse in einer Person konnte in der sprachlich und kulturell heterogenen Eidgenossenschaft nicht in Frage kommen. Zudem kannte die Schweiz anders als ihre Nachbarstaaten kein monarchisches Staatsoberhaupt, dessen Funktionen (insb. bei der Regierungsbildung) später an einen republikanischen Staatspräsidenten übergehen konnten. ...»

- Mehr hierzu im Historischen Lexikon
- BK: Geschichte des Bundespräsidiums
- BK: Liste aller Bundespräsidentinnen und Bundespräsidenten seit 1848

Weitere Informationen

I. Link

- BK: Bundespräsidium

II. E-Literatur

- ANDREAS KLEY, Das fehlende Staatsoberhaupt der Schweiz, in: Lepsius Oliver/Nussberger Angelika/Schönberger Christoph/Waldhoff Christian/Walter Christian (Hrsg.), Das öffentliche Recht der Gegenwart, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 70, Tübingen 2022, S. 155-179 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 176 Bundesverfassung
- Artikel 16 Absatz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 18 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 25–29 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 134 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten

***Bundesrat**

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde, die Regierung des Bundes. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die ihre Entscheide als Kollegium geschlossen nach aussen vertreten (Kollegialprinzip).

Jedes Mitglied des Bundesrates ist zugleich Vorsteherin oder Vorsteher eines Departementes. Ein Departement stellt die oberste Einheit der Bundesverwaltung dar.

Historisches

I. Link

- BK: Die Geschichte des Bundesrates

II. Ausgewählte Literatur

URS ALTERMATT (Hrsg.), Das Bundesratslexikon, Zürich, NZZ Libro, 2019

Weitere Informationen

I. Bundesratsporträt

- BK: Der Bundesrat

II. Parlamentsporträt

- Kapitel: Die Bundesversammlung und der Bundesrat

III. e-Literatur

- PIERRE-ALAIN JAQUET, Déterminants du rapport entre les pouvoirs législatif et exécutif en Suisse: les conséquences des réformes de l'Assemblée fédérale, in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2020 Nr. 1, 23. Jahrgang, S. 29–32 (PDF)
- Regierung und Verwaltung in Sitzungen parlamentarischer Kommissionen, IN: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2010, Nr. 1 (PDF)
- PATRICK MÄGLI, STEFAN KOLLER, PHILIPP MÄDER, ELISABETH NOSER, MARTIN GRAF, IRENE MOSER, 7. Titel: Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 46 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

DANIEL SCHWARZ, JAN FIAZ, Regierung und Parlament im Clinch: eine Analyse gescheiterter Bundesratsvorlagen, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libro, 2018, S. 101 ff.

ADRIAN VATTER, Der Bundesrat: die Schweizer Regierung, Zürich, NZZ Libro, 2020

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 174 ff. der Bundesverfassung
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates oder des Bundeskanzlers
- Immunität
- Informationsrechte
- Oberaufsicht
- Unvereinbarkeit
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

***Bundesrechnung**

Die Bundesrechnung umfasst den Bundeshaushalt, für den die Regeln der Schuldenbremse gelten. Dazu gehören die Verwaltungseinheiten der Departemente, die Behörden und Gerichte sowie die dezentralen Verwaltungseinheiten, welche keine eigene Rechnung führen.

Die Bundesrechnung bildet zusammen mit den Sonderrechnungen die Staatsrechnung. Die Bundesrechnung wird vom Parlament mit dem Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung genehmigt.

(Quellen: Publikationen auf www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

- EFV: Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes (PDF)
- EFV: Voranschlag
- EFV: Staatsrechnung

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 5 Buchstabe a Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Voranschlag
- Sonderrechnungen
- Staatsrechnung

***Bundesstraengericht**

Das Bundesstraengericht ist das allgemeine Straengericht des Bundes mit Sitz in Bellinzona. Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts. Seinen Aufgaben entsprechend gliedert es sich in eine Strafkammer und in eine Beschwerdekammer. Die Richterinnen und Richter des Bundesstraengerichts werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewaehlt.

(Text von: www.eidgenoessischegerichte.ch)

Historisches

Bis vor Kurzem gab es auf Bundesebene mit dem Bundesgericht in Lausanne und dem Eidgenoessischen Versicherungsgericht in Luzern nur zwei Gerichte. Mit der sogenannten «Justizreform», der das Schweizer Volk im Jahr 2000 mit grossem Mehr zugestimmt hat, wurde im Strafrecht mit dem Bundesstraengericht und im Verwaltungsrecht des Bundes mit dem Bundesverwaltungsgericht je eine Vorinstanz vor dem Bundesgericht geschaffen. Damit sollte das Bundesgericht entlastet und seine Rolle als oberstes Gericht im Land gaestarkt werden. Weitere Ziele dieser Reform waren die Erhoehung des Rechtsschutzes fuer die Rechtssuchenden und die Vereinfachung der Beschwerdewege.

➤ Chronik

(Text aus: Der Bund kurz erklaert 2012)

Weitere Informationen

I. Link

➤ Das Bundesstraengericht

II. Parlamentsportraet

➤ Kapitel: Die Bundesversammlung und die eidgenoessischen Gerichte

Rechtliche Grundlagen

➤ Strafbehoerdenorganisationsgesetz

Siehe auch

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern
- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht
- Eidgenössische Gerichte
- Immunität
- Unvereinbarkeit
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Bundesverfassung**

Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Sie regelt das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen, den Aufbau und die Zuständigkeiten der Bundesbehörden sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger.

Die heute geltende Verfassung stammt aus dem Jahr 1999.

Historisches

Die Grundlage der heutigen Bundesverfassung bildet die Verfassung vom 12. September 1848, welche den Schweizer Bundesstaat begründete. Die erste Verfassung war stark von jener der USA sowie vom Gedankengut der Französischen Revolution beeinflusst. Sie begründete das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, wonach die Kantone eigenständig sind, soweit die Bundesverfassung sie nicht explizit einschränkt.

1874 erfolgte die erste Totalrevision der Bundesverfassung. Diese beinhaltete einen Ausbau der Bundeskompetenzen und der Volksrechte, unter anderem die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums auf eidgenössischer Ebene.

Bei der zweiten Totalrevision in den 1990er-Jahren wurde das ungeschriebene Verfassungsrecht, das durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts entstanden war, in Gesetze gefasst. Gleichzeitig wurden nicht in die Verfassung gehörende Bestimmungen herabgestuft und zahlreiche, meist kleinere Neuerungen (vor allem im Bereich der Organisation und der Zuständigkeiten von Bundesversammlung und Bundesrat) eingeführt. Die totalrevidierte Verfassung wurde am 18. April 1999 von Volk und Ständen mit 59,2 Prozent bzw. 12 ganzen und 2 halben von 20 ganzen und 6 halben Standesstimmen gutgeheissen und trat am 1. Januar 2000 in Kraft.

- Historisches Lexikon
- Verfassungsgeschichte
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
- BJ-Dossier: Reform der Bundesverfassung
- LeGes Heft 2013/2 (24. Jahrgang, Heft 2)

(Quelle: e-Dossier auf parlament.ch «Die Schweizerische Bundesverfassung»)

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Bundesverfassung
- Faktenblatt: Verfassungsgebung
- Faktenblatt: Verfassungsgebung (PDF)
- Faktenblatt: Verfassungsgerichtsbarkeit

Rechtliche Grundlagen

- Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Siehe auch

- Rechtsetzung
- Verfassungsgebung

***Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung, das Schweizer Parlament, übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus. Als oberstes Organ des Bundes fallen der Bundesversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Ausarbeitung von Verfassungsänderungen und Stellungnahmen zu Volksinitiativen; beide müssen Volk und Ständen zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet werden;
- Ausarbeitung der Gesetzgebung, welche im Rahmen der Kompetenzen des Bundes die Grundlage jeder staatlichen Tätigkeit bildet und die Rechte und Pflichten von Personen begründet;
- Beschlussfassung über alle Ausgaben des Bundes;
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte;
- Oberaufsicht über Bundesrat und Bundesverwaltung sowie über die eidgenössischen Gerichte.

Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern:

- dem Nationalrat und
- dem Ständerat.

Beide Kammern sind einander gleichgestellt.

Historisches

Ausgewählte Literatur

JEAN-FRANCOIS AUBERT, Die Schweizerische Bundesversammlung von 1848–1998, Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt am Main, 1998

JÜRIG DÜBLIN, Die Anfänge der Schweizerischen Bundesversammlung, Untersuchungen zur politischen Praxis der eidgenössischen Räte in den zwei ersten Legislaturperioden (1848–1854), Francke Verlag, Bern 1978

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Das Parlamentsporträt

II. Video

Wie das Schweizer Parlament funktioniert – erklärt in ...

- 4 Minuten
- 7 Minuten

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente
- Ausländische Parlamente

MICHAEL STREBEL, Das schweizerische Parlamentslexikon, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2023

IV. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Die Stellung der Bundesversammlung im politischen System der Schweiz, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014 (PDF)

V. Ausgewählte Literatur

STEFANIE BAILER, SARAH BÜTIKOFER, Das Parlament, in: Handbuch der Schweizer Politik, Zürich 2022

STEFAN G. SCHMID, Vorbemerkungen zur Bundesversammlung, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libro, Zürich 2018

Rechtliche Grundlagen

- Parlamentsrecht

***Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden des Bundes erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide. Das Gericht besteht aus sechs Abteilungen und dem Generalsekretariat, das die Gerichtsverwaltung sicherstellt. Die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Sitz in St. Gallen.

Historisches

Die Schweizer Bevölkerung hat in einer Volksabstimmung im Jahr 2000 der Justizreform zugestimmt. Deren Hauptziele waren eine Verbesserung des Rechtsschutzes, eine Entlastung des Bundesgerichts sowie die Vereinfachung der Verfahren und der Rechtswege.....

➤ Mehr hierzu auf www.bvger.ch

Weitere Informationen

I. Link

➤ Das Bundesverwaltungsgericht

II. Parlamentsporträt

➤ Kapitel: Die Bundesversammlung und die eidgenössischen Gerichte

Rechtliche Grundlagen

➤ Verwaltungsverfahrensgesetz

Siehe auch

- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern
- Bundesgericht
- Bundespatentgericht
- Bundesstrafgericht
- Immunität
- Eidgenössische Gerichte
- Unvereinbarkeit
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Büro der Vereinigten Bundesversammlung**

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte. Es ist zuständig für die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung und kann Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung einsetzen.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Die Vereinigte Bundesversammlung und ihre Organe

II. e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 39, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 327 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 39 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Büro des Nationalrates
- Büro des Ständerates
- provisorisches Büro
- Vereinigte Bundesversammlung

***Büro des Nationalrates**

Das Büro des Nationalrates ist für die Leitung und die Fragen der Organisation und des Verfahrens des Nationalrates zuständig. Es verabschiedet das Sessionsprogramm, wählt die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen und Delegationen, bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und weist diesen die Beratungsgegenstände zur Behandlung zu.

Das Büro des Nationalrates setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rates;
- den ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder -präsidenten;
- vier Stimmenzählenden und
- den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten.

Historisches

Die Zusammensetzung des Büros des Nationalrates hat sich seit der Gründung des Bundesstaats laufend verändert. Ursprünglich setzte sich das Büro aus dem Präsidenten und den vier Stimmenzählern zusammen. 1903 wurde die Zahl der Stimmenzähler von vier auf acht erhöht, und 1920 wurde auch der Vizepräsident Teil des Büros.

Nach der Auflösung der Fraktionspräsidentenkonferenz im Jahr 1991 wurde das Büro um die Fraktionspräsidenten und die Fraktionspräsidentinnen erweitert. Im Gegenzug wurden die acht Stimmenzählerinnen und -zähler in vier ordentliche und vier Ersatzstimmenzählerinnen und -zähler aufgeteilt, wobei die vier ordentlichen Stimmenzählerinnen und -zähler zum Büro gehörten.

1999 wurde das Amt des zweiten Vizepräsidenten bzw. der zweiten Vizepräsidentin geschaffen. Damit wurde das Büro um eine Person erweitert.

➤ Für die Zusammensetzung des Büros ab 1914 vgl. das Mitgliederverzeichnis der eidgenössischen Räte

(vgl. BORIS BURRI, Art. 35, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 297 ff.)

Weitere Informationen

I. Link

- Das Büro des Nationalrates (aktuelle Zusammensetzung)

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Büro des Nationalrates
- Faktenblatt: Büro des Nationalrates (PDF)

III. Fakten und Zahlen

- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt I.2.2.3 (PDF)

IV. e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 35, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 297 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Ratsbüro (allgemein)

- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e Parlamentsgesetz
- Artikel 35 Parlamentsgesetz
- Artikel 37–38 Parlamentsgesetz

II. Aufgaben

- Artikel 35 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 9 Geschäftsreglement des Nationalrates

III. Verfahrensrecht

- Artikel 35 Absatz 3 Parlamentsgesetz

IV. Zusammensetzung

- Artikel 35 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 8 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Büro des Ständerates
- Büro der Vereinigten Bundesversammlung
- Provisorisches Büro
- Koordinationskonferenz

***Büro des Ständerates**

Das Büro des Ständerates ist für die Leitung und die Fragen der Organisation und des Verfahrens des Ständerates zuständig. Es verabschiedet das Sessionsprogramm, wählt die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen und Delegationen, bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und weist diesen die Beratungsgegenstände zur Behandlung zu.

Das Büro des Ständerates setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rates;
- den ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder -präsidenten;
- einer Stimmenzählerin oder einem Stimmenzähler;
- einer Ersatzstimmenzählerin oder einem Ersatzstimmenzähler;
- je einem weiteren Mitglied aus denjenigen Fraktionen der Bundesversammlung, welche im Ständerat mindestens fünf Mitglieder umfassen und ansonsten nicht im Büro vertreten wären.

Historisches

Die Zusammensetzung des Büros hat sich seit der Bundesstaatsgründung laufend verändert: Das Büro des Ständerates bestand ursprünglich aus dem Präsidenten und den beiden Stimmenzählern. 1903 wurde auch der Vizepräsident Teil des Büros. 1946 wurde das Büro noch um einen Ersatzstimmenzähler erweitert. Als 1999 das Amt des zweiten Vizepräsidenten bzw. der zweiten Vizepräsidentin geschaffen wurde, wurde das Büro um diese Person erweitert. Im Gegenzug wurde das Amt des zweiten Stimmenzählers bzw. der zweiten Stimmenzählerin aufgehoben. Im Jahr 2003 wurde ins Reglement aufgenommen, dass jede Fraktion mit mindestens fünf Mitgliedern im Ständerat Anrecht auf einen Sitz im Büro hat.

➤ Für die Zusammensetzung des Büros ab 1914 vgl. das Mitgliederverzeichnis der eidgenössischen Räte

vgl. auch

➤ 14.3917 Mo. Proportionale Zusammensetzung des Büros des Ständerates, Stellungnahme des Büros

Im Amtsjahr 2020/21 stellten die Frauen erstmals seit der Bundesstaatsgründung im Büro des Ständerates die Mehrheit.

(vgl. BORIS BURRI, Art. 35, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 297 ff.)

Weitere Informationen

I. Link

- Das Büro des Ständerates (aktuelle Zusammensetzung)

II. Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Büro des Ständerates
- Faktenblatt: Büro des Ständerates (PDF)

III. Fakten und Zahlen

- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt I.2.3.3 (PDF)

IV. e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 35, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 297 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Ratsbüro (allgemein)

- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e Parlamentsgesetz
- Artikel 35 Parlamentsgesetz
- Artikel 37–38 Parlamentsgesetz

II. Aufgaben

- Artikel 35 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 6 Geschäftsreglement des Ständerates

III. Verfahrensrecht

- Artikel 35 Absatz 3 Parlamentsgesetz

IV. Zusammensetzung

- Artikel 35 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 5 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Büro des Nationalrates
- Büro der Vereinigten Bundesversammlung
- Provisorisches Büro
- Koordinationskonferenz

C

***Curia Vista**

Curia Vista ist die Geschäftsdatenbank des Parlaments. Sie enthält:

- die seit der Wintersession 1995 im Parlament hängigen Beratungsgeschäfte (Botschaften des Bundesrates, Vorstösse, Wahlen, Petitionen, etc.);
- Nachweise zu den zwischen 1970 und 1995 eingereichten Botschaften und Parlamentarischen Initiativen und
- Nachweise zu den zwischen 1983 und 1995 eingereichten parlamentarischen Vorstössen.

Historisches

Curia Vista ist seit dem 1. März 1999 online verfügbar.

Weitere Informationen

- Die Geschäftsdatenbank
- Curia Vista erklärt

Siehe auch

- Amtliches Bulletin
- Beratungsgegenstände der Bundesversammlung
- Geschäftsnummer

D

***Delegation**

Der Begriff der «Delegation» wird im Parlamentsrecht nicht nach einheitlichen Kriterien verwendet. Allen Delegationen ist jedoch gemein, dass sie gemeinsame Organe beider Räte sind.

Die Aufsichtsdelegationen bilden eine erste Gruppe von Delegationen:

- Die Finanzdelegation (FinDel) prüft und überwacht laufend den gesamten Finanzhaushalt des Bundes. Sie kann auch Vorlagen des Bundesrates an das Parlament beraten und die Finanzkommissionen oder andere Kommissionen schriftlich oder mündlich über ihre Beratungen und Anträge informieren. Die FinDel besteht aus je drei Mitgliedern der Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates.
- Die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) hat den Auftrag, die Tätigkeit von Organen des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen. Sie informiert nach Anhören des Bundesrates die Geschäftsprüfungskommissionen über ihre Arbeit. Die GPDel setzt sich aus je drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen des Stände- und des Nationalrates zusammen.

Die zweite Gruppe bilden jene Delegationen, mit denen sich die Schweizerische Bundesversammlung in einer internationalen parlamentarischen Versammlung vertreten lässt oder welche die Beziehungen mit den Parlamenten der Nachbarländer pflegen. Sie stellen einen Spezialfall der Kommissionen dar.

- National- und Ständerat unterhalten Delegationen in folgenden internationalen Gremien:
- Europäische Freihandelsassoziation / Europäisches Parlament EFTA/EP
- Interparlamentarische Union IPU
- Assemblée parlementaire de la Francophonie APF
- Parlamentarische Versammlung der OSZE
- Parlamentarierdelegation beim Europarat ERD
- Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der NATO

Darüber hinaus haben die Räte eine ständige parlamentarische Delegation für die Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD – PD-OECD eingesetzt.

Für die Pflege der Beziehungen mit den Parlamenten der Nachbarländer bestehen folgende Delegationen:

- Delegation für die Beziehungen zum Deutschen Bundestag
- Delegation für die Beziehungen zum Österreichischen Parlament
- Delegation für die Beziehungen zum Französischen Parlament
- Delegation für die Beziehungen zum Italienischen Parlament
- Delegation für die Beziehungen zum Landtag des Fürstentums Liechtenstein

Die Verwaltungsdelegation, eines der Leitungsorgane, trägt ebenfalls die Bezeichnung «Delegation». Die Verwaltungsdelegation (VD) überwacht die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung der Parlamentsdienste. Sie besteht aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte. In der Regel bilden das Präsidium des Nationalrates und das Präsidium des Ständerates die Verwaltungsdelegation.

Weitere Informationen

e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 38, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 321 ff. (PDF)
- STEFAN KOLLER, Art. 51, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 419 ff. (PDF)
- BEATRICE MELI, Art. 53, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 447 ff. (PDF)
- DANIEL ZEHNDER, Art. 60, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 491 ff. (PDF)

***Departementsverteilung (Bundesrat)**

Die Bundesverwaltung ist in sieben Departemente gegliedert. Jedem Departement steht eine Bundesrätin oder ein Bundesrat vor.

Die Zuteilung der Departemente ist nicht Sache der Bundesversammlung, sondern des Gesamtbundesrates.

Die Mitglieder des Bundesrates sind verpflichtet, das ihnen vom Gesamtbundesrat übertragene Departement zu übernehmen. Der Bundesrat kann die Departemente jederzeit neu verteilen.

Weitere Informationen

- Departementsvorsteher seit 1848

Rechtliche Grundlagen

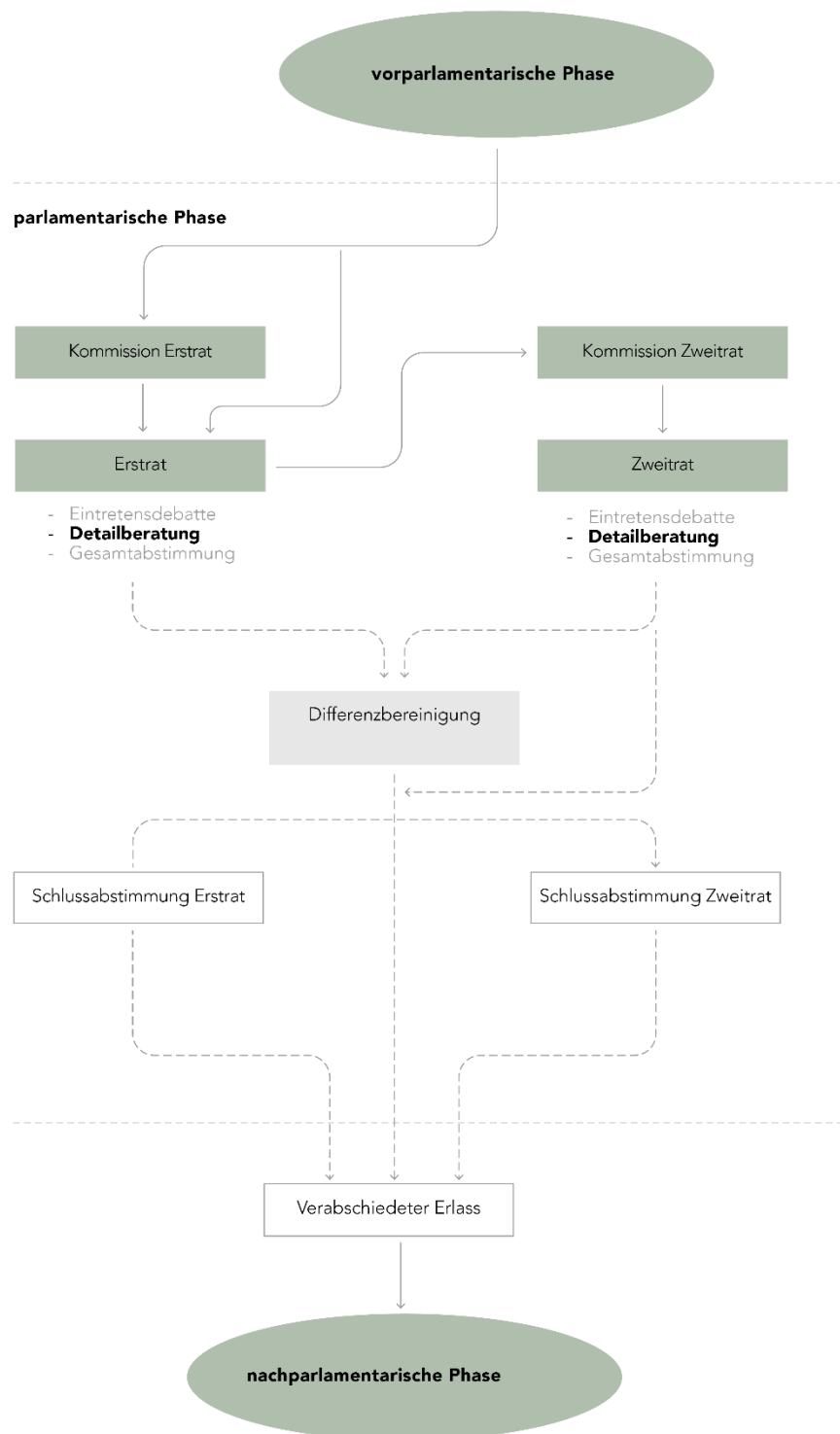
- Artikel 35 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

*Detailberatung (Erlassentwürfe)

Die Detailberatung eines Erlassentwurfes findet nach dem Eintretensbeschluss statt. Dabei behandelt der Rat den Erlassentwurf artikel- oder abschnittsweise. Werden die Anträge der Kommission nicht bestritten, gelten sie als stillschweigend angenommen. Hat der Rat alle Artikel mit oder ohne Änderungen angenommen, entscheidet er mit der GesamtAbstimmung über den Entwurf als Ganzes.



Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 74 Absatz 2 und 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 45 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 37 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

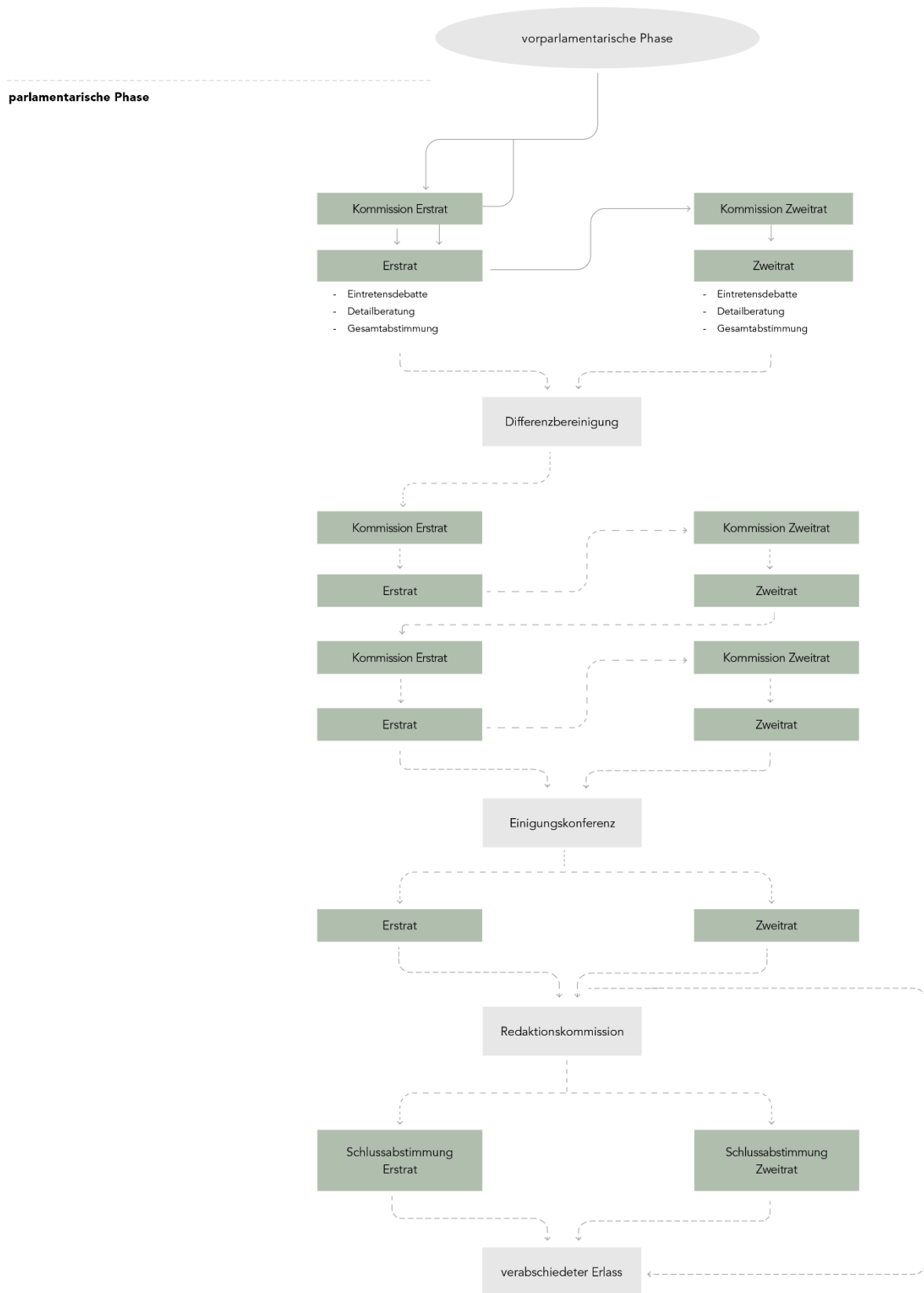
- Abstimmungsverfahren (Anträge)
- En-bloc-Beratung (Nationalrat)
- Erlasse der Bundesversammlung
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Differenzbereinigungsverfahren (Erlassentwürfe)**

I. Differenzregelung im Allgemeinen

Falls die Beschlüsse von National- und Ständerat nach der ersten Beratung eines Erlassentwurfes in jedem Rat voneinander abweichen, kommt es zum sogenannten Differenzbereinigungsverfahren. Die weiteren Beratungen beschränken sich dabei auf Fragen, über welche sich die Räte noch nicht einig sind.

Bestehen nach gesamthaft drei Beratungen in jedem Rat noch Differenzen, kommt der Erlassentwurf vor die Einigungskonferenz. Diese stellt beiden Räten einen Einigungsantrag, der alle verbleibenden Differenzen gesamthaft bereinigt. Lehnt einer der Räte den Einigungsantrag ab, gilt die ganze Vorlage als nicht zustandegekommen und wird von der Liste der Geschäfte gestrichen.



II. Abgekürztes Verfahren

Wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf einen Erlassentwurf als Ganzes beziehen, so ist bereits die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig. Dies kommt nicht nur bei der Eintretensfrage, sondern insbesondere auch bei der Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, von Geschäftsberichten, von Bundesratsverordnungen und bei der Gewährleistung von Kantonsverfassungen zum Tragen.

III. Differenzregelung beim Voranschlag und bei den Nachträgen

Beim Voranschlag und bei den Nachträgen gilt, falls ein Rat den Antrag der Einigungskonferenz verwirft, der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

IV. Differenzregelung beim Finanzplan und bei den Planungsgrössen im Voranschlag

Beim Beschluss über den Finanzplan und jenem über die Planungsgrössen im Voranschlag stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag: Wird ein Antrag von einem Rat abgelehnt, so wird die entsprechende Bestimmung aus der Vorlage gestrichen.

V. Differenzregelung bei der Legislaturplanung

Bei der Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz bereits dann eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen bestehen. Auch beim Bundesbeschluss über die Legislaturplanung stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag.

VI. Differenzregelung beim Bundesbeschluss über eine Volksinitiative

Ein Bundesbeschluss über eine Volksinitiative enthält zwei Bestimmungen: Mit Artikel 1 beschliesst die Bundesversammlung über die Gültigkeit der Initiative, mit Artikel 2 über ihre Abstimmungsempfehlung zur Initiative. Bei beiden Artikeln gilt für die Differenzbereinigung eine Sonderregel:

- Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.
- Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen.

Historisches

Die Einigungskonferenz wurde mit der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 9. Oktober 1902 geschaffen. Bis 1992 war die Anzahl der Beratungen in den Räten nicht beschränkt und die Einigungskonferenz wurde erst eingesetzt, wenn ein Rat seinen Beschluss als definitiv erklärte und der andere Rat an seinem anderslautenden Beschluss festhielt.¹ Seit 1992 wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, wenn nach drei Detailberatungen eines Erlassentwurfes in jedem Rat noch Differenzen zwischen den Räten bestehen.

Als bei der Beratung des Voranschlags 1993 und 1998 eine Einigungskonferenz eingesetzt werden musste, wurde die Frage diskutiert, ob eine Ablehnung des Einigungsantrags die Abschreibung des Budgets zur Folge hätte. Um sicherzustellen, dass auch bei anhaltender Uneinigkeit der Räte ein Beschluss zu Stande kommt, wurde 1998 das besondere Differenzbereinigungsverfahren beim Voranschlag und bei den Nachträgen eingeführt.

Seit 2003 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung zu Beginn einer Legislaturperiode einen Bericht über die Legislaturplanung und einen einfachen Bundesbeschluss über die Ziele der Legislaturplanung. Nachdem der Bundesbeschluss über die Ziele der Legislaturplanung im Nationalrat keine Mehrheit fand, wurde 2007 das besondere Differenzbereinigungsverfahren für die Legislaturplanung eingeführt. Ein Bundesbeschluss über die Legislaturplanung sollte auch dann zustande kommen, wenn sich die Räte nicht bei jeder einzelnen Bestimmung einig sind (04.438 / 04.449 pa. IV.).

Seit 2016 nimmt die Bundesversammlung den Finanzplan in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses zur Kenntnis (13.092 BRG). Die Sonderregelung für die Differenzbereinigung gilt ebenfalls seit 2016.

Die Sonderregelung für den Bundesbeschluss über die Volksinitiative ist seit 2018 in Kraft (16.457 pa. IV.), jene für den Bundesbeschluss über die Planungsgrössen im Voranschlag seit dem Herbst 2024 (21.503 pa. IV.).

Das abgekürzte Verfahren bei abweichenden Beschlüssen zu einem Erlassentwurf als Ganzes wurde 1962 eingeführt.

- Historische Sammlung: Geschäftsverkehrsgesetz 1849 - 2003 (PDF)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)
- Faktenblatt: Einigungskonferenzen (PDF)
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

II. Studie

- Das Verhältnis von National- und Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren 1996–2005. Eine Analyse von Einflusspotenzial und Koalitionsverhalten. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung. August 2008 (PDF)

III. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 91, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 134 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 94a, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 136 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 89–95, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 651 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

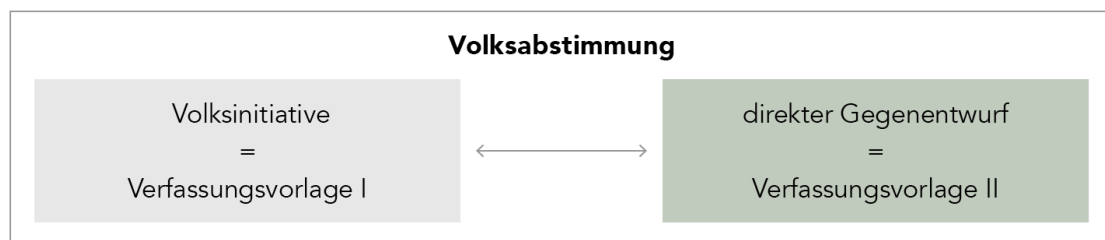
- Artikel 156 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 89–95 Parlamentsgesetz
- Artikel 98 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Erlasse der Bundesversammlung
- Einigungskonferenz
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Zweikammersystem

***Direkter Gegenentwurf zu einer Volksinitiative**

Die Bundesversammlung kann zum Anliegen einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine eigene Verfassungsvorlage ausarbeiten, die der Volksinitiative in der Abstimmung direkt gegenübergestellt wird. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen («doppeltes Ja») und bei der damit verbundenen Stichfrage angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, sollten beide angenommen werden. Erzielt in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen, tritt jene Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Ständesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.



Ein direkter Gegenentwurf kann vom Bundesrat oder in den Räten mittels Antrag eingereicht werden.

Der Bundesbeschluss über den Gegenentwurf wird in jedem Rat beraten, bevor der Rat über die Abstimmungsempfehlung im Bundesbeschluss über die Volksinitiative Beschluss fasst.

Unterbreitet die Bundesversammlung Volk und Ständen einen direkten Gegenentwurf zur Abstimmung, so kann sie:

- die Volksinitiative zur Ablehnung und den Gegenentwurf zur Annahme empfehlen;
- beide Vorlagen zur Annahme empfehlen.

Empfiehl sie beide Vorlagen zur Annahme, so empfiehlt sie den Stimmberechtigten, bei der Stichfrage den Gegenentwurf anzunehmen.

Historisches

Das Parlament hatte von Anfang an die Möglichkeit, der Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen. Bis 1987 konnten die Stimmberechtigten gleichzeitig die Volksinitiative und den Gegenentwurf ablehnen, aber nur einer der beiden Vorlagen zustimmen. 1987 wurde mit der Stichfrage das «doppelte Ja» eingeführt.

Seit dem 2. März 2009 wird der direkte Gegenentwurf in einen eigenständigen Bundesbeschluss gekleidet; zuvor wurden die Abstimmungsempfehlungen und der Gegenentwurf in den gleichen Bundesbeschluss gepackt.

Weitere Informationen

I. Fakten und Zahlen

- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

II. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank beim Beschlusstyp (Spalte M) «Unterbreitung eines direkten Gegenentwurfs ...» und für die 48. Legislaturperiode zusätzlich «Beschluss über die Gültigkeit, die Unterbreitung eines direkten Gegenentwurfs...» wählen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Absatz 5 Bundesverfassung
- Artikel 139b Bundesverfassung
- Artikel 192 f. Bundesverfassung
- Artikel 76 Absatz 1bis Buchstabe b Parlamentsgesetz
- Artikel 101 Parlamentsgesetz
- Artikel 105 Parlamentsgesetz
- Artikel 76 Bundesgesetz über politische Rechte

Siehe auch

- Einreichen eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages
- Indirekter Gegenentwurf zu einer Volksinitiative
- Volksinitiative

***Distanzentschädigung (Ratsmitglieder)**

Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und deshalb lange Reisezeiten in Kauf nehmen müssen, erhalten eine Distanzentschädigung. Sie beträgt 22,50 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 90 Minuten vom Wohnort nach Bern übersteigt, und wird in der Regel einmal pro Legislaturperiode aufgrund der Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln berechnet.

Die Distanzentschädigung setzt sich zu einem Drittel aus einer Entschädigung für den Einkommensausfall und zu zwei Dritteln aus Spesenersatz zusammen.

Historisches

Die Distanzentschädigung wurde 1981 eingeführt.¹ Ursprünglich war sie ausschliesslich als Entschädigung für den Einkommensausfall gedacht. Seit 1997 gilt sie zu zwei Dritteln als Spesenersatz.²

¹ 81.002 pa. Iv. Parlamentsreform betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Bericht der Kommission des Nationalrates vom 26. Januar 1981, BBl 1981 I 1157, insbesondere 1167; AS 1981 1602

² 96.400 pa. Iv. Parlamentarische Entschädigung. Änderungen, Bericht des Büros des Nationalrates vom 22. März 1996, BBl 1996 III 129, insbesondere 136 f.

Weitere Informationen

Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 6 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 6 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Disziplarmassnahmen**

Disziplarmassnahmen haben zum Zweck, den guten Gang des Parlamentsbetriebes sicherzustellen sowie das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Parlamentes nach aussen zu wahren.

Zu unterscheiden ist zwischen Disziplinarverfahren während der Ratssitzung und solchen ausserhalb der Ratssitzung.

I. Disziplinarverfahren während der Ratssitzung

Verstösst ein Ratsmitglied während einer Ratssitzung gegen Ordnungs- oder Verhaltensvorschriften, kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall

- dem Ratsmitglied das Wort entziehen oder
- es für die restliche Dauer der Sitzung ausschliessen.

Das Ratsmitglied kann gegen die Massnahme im Rat Einsprache erheben. Der Rat entscheidet ohne Diskussion; das Ratsmitglied erhält jedoch die Möglichkeit, seine Einsprache zu begründen.

II. Disziplinarverfahren ausserhalb der Ratssitzung

Hat ein Ratsmitglied während oder ausserhalb einer Ratssitzung in schwerwiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften verstossen oder das Amtsgeheimnis verletzt, kann das zuständige Ratsbüro

- einen Verweis aussprechen oder
- das Ratsmitglied bis zu sechs Monate aus den Kommissionen ausschliessen.

Das Büro nimmt zunächst vom Sachverhalt Kenntnis und entscheidet, ob es ein Verfahren einleiten will oder nicht. Leitet es ein Verfahren ein, klärt es den Sachverhalt ab und gibt dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschliessend berät und beschliesst es über eine Massnahme.

Das Ratsmitglied wird mündlich und schriftlich über den Beschluss informiert. Über eine allfällige Einsprache entscheidet der Rat ohne Diskussion, das Ratsmitglied erhält jedoch die Möglichkeit, seine Einsprache zu begründen.

(vgl. CORNALIA THELER, Art. 13, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 100 ff.)

Historisches

I. Disziplinarverfahren während der Ratssitzung

Bereits die ersten Geschäftsreglemente der Räte sahen vor, dass der Ratspräsident für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saal zuständig ist. Die Möglichkeit des Wortentzugs bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit oder nach zweimaliger Mahnung, zur Sache zu sprechen, wurde 1903 im Geschäftsreglement des Nationalrates verankert. 1990 kam die Ermächtigung hinzu, Ratsmitglieder, welche durch Unruhe die Verhandlungen

stören, im Wiederholungsfall aus dem Saal zu weisen oder von der Sitzung auszuschliessen. 2002 wurden die bisher bloss im Geschäftsreglement des Nationalrates verankerten Bestimmungen im Parlamentsgesetz festgeschrieben, womit sie auch für den Ständerat Geltung erlangten.

Praxis

Der Wortentzug kommt in der Praxis insbesondere im Nationalrat gelegentlich vor (vgl. etwa AB 2008 N 1451, AB 2009 N 164, AB 2016 N 1740). Hingegen gab es (zumindest in neuerer Zeit) keinen Fall, in dem ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen wurde.

II. Disziplinarverfahren ausserhalb der Ratssitzung

Bis 1995 kannte das Parlamentsrecht nur Disziplinar massnahmen, welche der Aufrechterhaltung der Ordnung im Saal während einer laufenden Sitzung des Ratsplenums dienten.

Als in der Frühjahrssession 1994 bekannt wurde, dass ein Ratsmitglied das im Nationalrat gerade neu eingerichtete elektronische Abstimmungssystem missbräuchlich benutzt hatte, forderte die Kommission für Rechtsfragen das Ratsbüro mit einem Postulat (94.3180) auf, die Einführung strengerer Sanktionen für eine vorsätzliche Verletzung des Abstimmungsverfahrens zu prüfen. Dieses schlug daraufhin folgende Ergänzung des Geschäftsreglements des Nationalrates vor: «Verstösst ein Ratsmitglied in schwerwiegender Weise gegen parlamentarische Verhaltensregeln, kann das Büro einen Verweis erteilen. Das Ratsmitglied wird vom Büro angehört. Über Einsprachen des Betroffenen entscheidet der Rat ohne Diskussion». Der Nationalrat stimmte diesem Vorschlag am 3. Februar 1995 zu.

Mit dem Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wurden die bisher ausschliesslich im Reglement des Nationalrates verankerten Bestimmungen auf Gesetzesstufe gehoben und die Verletzung des Amtsgeheimnisses neu als Sanktionsgrund ausdrücklich erwähnt. Zudem wurde als neue Sanktion der bis zu sechsmo-natigem Ausschluss eines Ratsmitglieds aus seinen Kommissionen eingeführt.

Praxis

Das Büro des Nationalrates hat gemäss den vom 3. Februar 1995 bis 1. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen bloss zwei Mal einen Verweis gegen ein Ratsmitglied ausgesprochen: am 2. Dezember 1996 wegen Aussagen über ein vertrauliches Dokument der damaligen Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der Pensionskasse des Bundes (AB 1996 N 2091) und am 17. Juni 2003 wegen beleidigenden Äusserungen (AB 2003 N 1090). In beiden Fällen akzeptierte das betroffene Ratsmitglied den Verweis ausdrücklich.

Am 10. März 2008 sprach das Büro des Nationalrates einen Verweis gegen fünf Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur aus, welche die Öffentlichkeit über Aussagen von Teilnehmenden einer Kommissionssitzung informierten. Am 19. März 2008 erteilte das Büro zwei weiteren Ratsmitgliedern einen Verweis. Diese hatten unmittelbar nach einer Sitzung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit eine Medienkonferenz abgehalten, um Kommissionsbeschlüsse zu kommentieren, über welche die Kommission selbst erst einige Stunden später offiziell informierte. In beiden Fällen drohte das Büro den sanktionierten Ratsmitgliedern im Wiederholungsfall die schärfere Disziplinar massnahme des Ausschlusses aus ihren Kommissionen an. Alle sieben Ratsmitglieder erhoben Einsprache. Am 20. März 2008 begründete der Ratspräsident die Verweise vor dem Rat. Vier der betroffenen Ratsmitglieder erhielten Gelegenheit, ihre Einsprache vor dem Rat zu begründen. Darauf hiess der Rat die Einsprachen mit 129 zu 40 bzw. 113 zu 63 Stimmen gut und lehnte damit die Verweise des Büros ab (AB 2008 N 443).

Siehe auch:

- Medienmitteilung des Büros des Nationalrates vom 08. Mai 2015
- Medienmitteilung des Büros des Nationalrates vom 21. August 2015
- Medienmitteilung des Büros des Nationalrates vom 28. November 2022

(Textquelle: 08.447 Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 19. August 2010, BBl 2010 7349)

Weitere Informationen

e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 13, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 101 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 13 Parlamentsgesetz
- Artikel 39 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 34 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Ordnungsruf

*Dringliche Anfrage

Die Urheberin oder der Urheber einer Anfrage kann bei ihrer Einreichung beantragen, dass sie dringlich erklärt wird. Eine dringlich erklärte Anfrage wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.

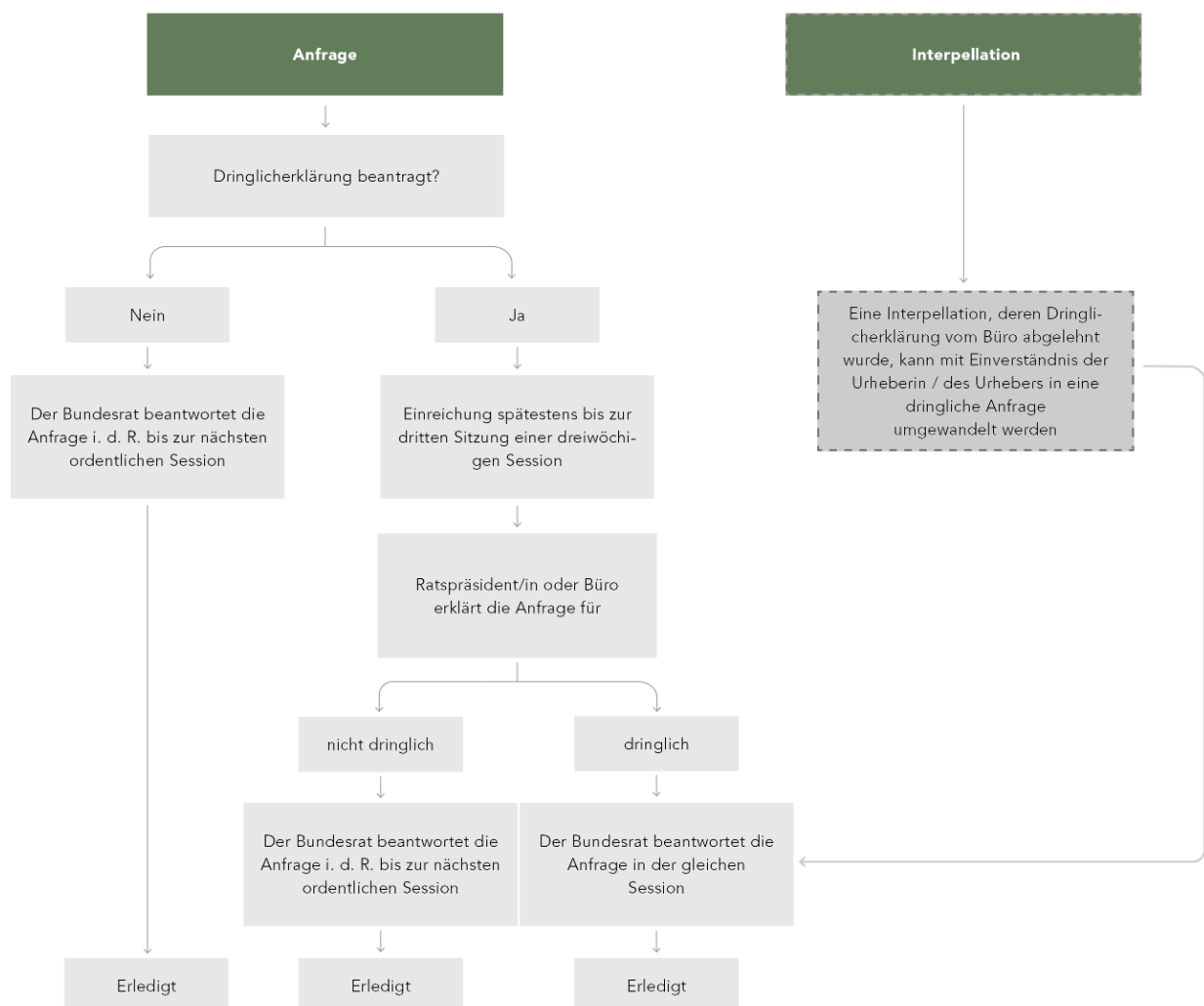
Im Nationalrat ist für die Dringlicherklärung die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident zuständig; wird die Dringlichkeit der Frage abgelehnt, entscheidet das Ratsbüro endgültig. Im Ständerat ist für die Dringlicherklärung das Ratsbüro zuständig.

Eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden.

Umwandlung einer dringlichen Interpellation in eine dringliche Anfrage

Auch Interpellationen können dringlich erklärt werden. Für die Dringlicherklärung ist in beiden Räten das Ratsbüro zuständig. Lehnt das Büro die Dringlicherklärung ab, wird die Interpellation wie eine normale Interpellation behandelt, oder aber das Büro wandelt sie – im Einverständnis mit der Urheberin oder des Urhebers – in eine dringliche Anfrage um.

Einige der dringlich erklärten Anfragen wurden somit ursprünglich von ihrem Urheber oder ihrer Urheberin als dringliche Interpellation eingereicht.



Historisches

Im Nationalrat können die Anfragen seit 1962, im Ständerat seit 1975 dringlich erklärt werden. Der Bundesrat musste ursprünglich dringlich erklärte Anfragen innerhalb von drei Wochen beantworten (Reglemente 1974/1975). Seit 2013 muss der Bundesrat dringliche Anfragen in derselben Session beantworten (10.440 pa. Iv.). Zudem kann seit 2013 eine dringlich beantragte Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umgewandelt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 125 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 30 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 26 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Anfrage
- Interpellation
- Dringlicherklärung von Vorstössen
- Vorstoss

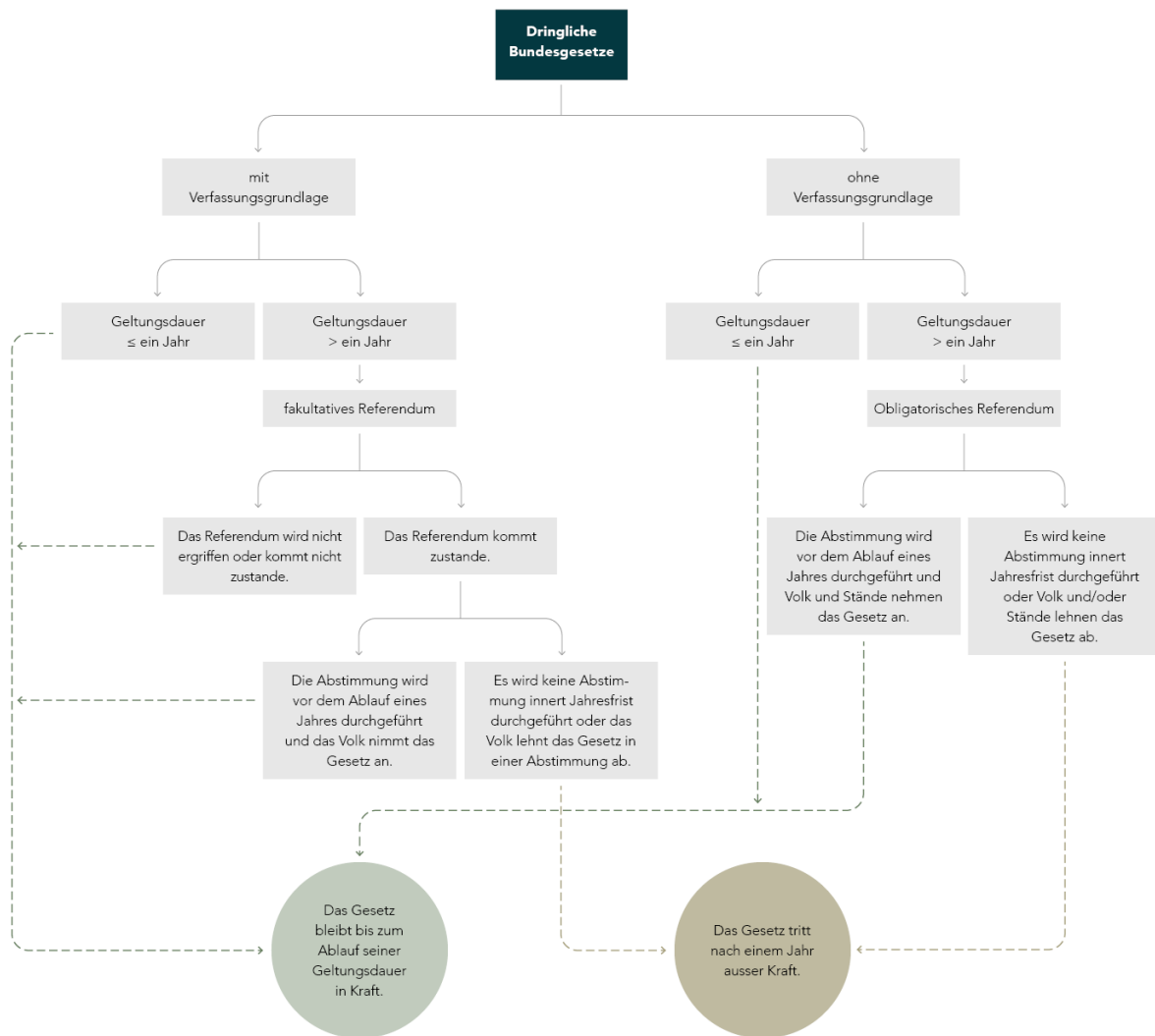
***Dringliches Bundesgesetz**

Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt werden und sofort in Kraft gesetzt werden. Ein allfälliges Referendum kommt erst nachträglich zum Zug. Dringlich erklärte Bundesgesetze sind zu befristen.

Bei den dringlichen Bundesgesetzen muss einerseits zwischen solchen mit und solchen ohne Verfassungsgrundlage, andererseits zwischen solchen mit einer Geltungsdauer von einem Jahr oder weniger und solchen mit einer längeren Geltungsdauer unterschieden werden. Dringliche Bundesgesetze mit einer Geltungsdauer von einem Jahr oder weniger unterstehen keinem Referendum. Dringliche Bundesgesetze, die eine Verfassungsgrundlage haben und mehr als ein Jahr gültig sein sollen, unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum. Und dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr unterstehen dem nachträglichen obligatorischen Referendum.

Mit einem dringlichen Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage ändert das Parlament die Verfassung materiell befristet ab.¹

¹ JUDITH WYTTEBACH, Art. 165 N 16, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2481



Historisches

Vor der Revision der Bundesverfassung von 1999 wurden dringliche rechtsetzende Erlasse in Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gekleidet, der dann dringlich erklärt wurde.

Dieses Dringlichkeitsrecht geht auf die Verfassung von 1874 zurück. In seiner ursprünglichen Fassung erlaubte Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung der Bundesversammlung allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse durch Dringlichkeitserklärung dem Referendum zu entziehen. Mit der Gutheissung der Volksinitiative «für die Rückkehr zur direkten Demokratie» am 11. September 1949 wurden dringliche Bundesbeschlüsse mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr dem nachträglichen Referendum unterstellt.

➤ BK Übersicht: Dringliche Bundesgesetze/Beschlüsse (seit 1874)

(vgl. E. GRISEL, Art. 89 Abs. 2, in: Aubert/Eichenberger/Müller/ Rhinow/Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996; GIOVANNI BIAGGINI, Art. 165 BV N1, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2007, S. 733)

I. Kennzeichnung

Bundesgesetze tragen stets die Bezeichnung «Bundesgesetz». Dringliche Bundesgesetze sind im Titel nicht als solche gekennzeichnet. Ob es sich bei einem Gesetz um ein dringliches Bundesgesetz handelt, kann der Dringlichkeitsklausel am Ende des Gesetzes entnommen werden.

Beispiel

Art. 31 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 19. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

³ Artikel 12 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 25. März 2020 in Kraft.

II. Liste

- BK Übersicht: Dringliche Bundesgesetze/Beschlüsse (seit 1874)

III. Fakten und Zahlen

- Faktenblatt: Gesetzgebungsverfahren
- Faktenblatt: Gesetzgebung (PDF)
- Faktenbericht: Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt IV.6 (PDF)

IV. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte J) «Dringliches Bundesgesetz» wählen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

V. Ausgewählte Literatur

PIERRE TSCHANNEN, Art. 165, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

JUDITH WYTENBACH, KARL-MARC WYSS, Art. 165, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

I. Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- Artikel 165 Bundesverfassung

II. Verfahren

- Artikel 77 Parlamentsgesetz

III. Erforderliches Mehr

- Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe a Bundesverfassung

IV. Stimmabgabe der Ratspräsidentin/des Ratspräsidenten

- Artikel 80 Absatz 2 Parlamentsgesetz

V. Differenzregelung

- Artikel 95 Buchstabe f Parlamentsgesetz

VI. Referendum

- Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 141 Buchstabe b Bundesverfassung

VII. Publikation

- Artikel 7 Absatz 3 Publikationsgesetz

Siehe auch

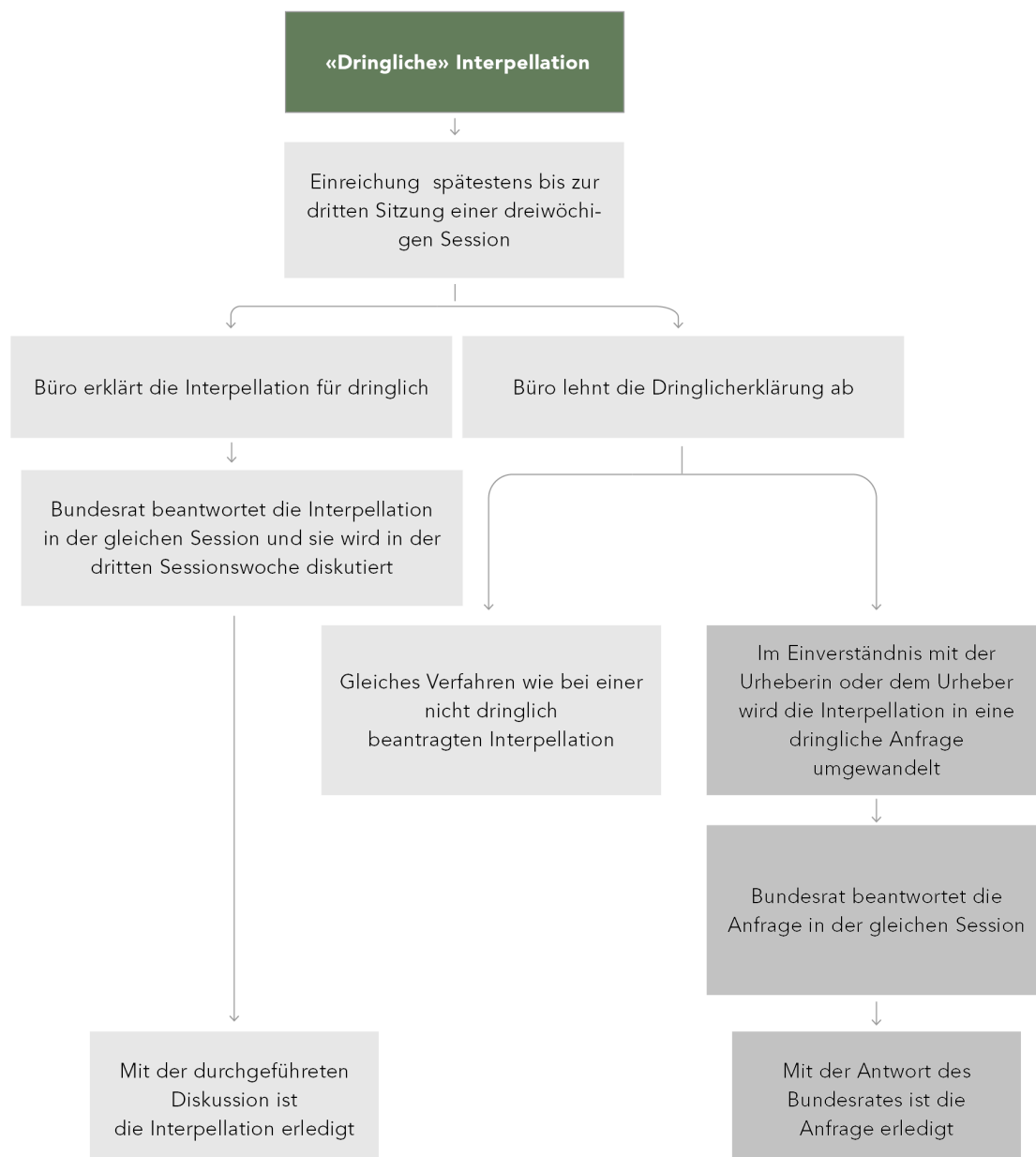
- Bundesgesetz
- Dringliches Gesetzgebungsverfahren
- Notstandsrecht

*Dringliche Interpellation

Die Urheberin oder der Urheber einer Interpellation kann bei ihrer Einreichung beantragen, dass sie dringlich erklärt wird. Wird sie für dringlich erklärt, muss sie vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet und in der dritten Sessionswoche diskutiert werden.

Eine dringliche Interpellation muss spätestens bis zur dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Für die Dringlicherklärung ist das jeweilige Ratsbüro zuständig.

Lehnt das Büro die Dringlicherklärung ab, wird die Interpellation wie eine normale Interpellation behandelt, oder das Büro wandelt sie – im Einverständnis mit der Urheberin oder des Urhebers – in eine dringliche Anfrage um. Wie dringliche Interpellationen werden auch dringliche Anfragen vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet; bei dringlichen Anfragen kann die Urheberin resp. der Urheber jedoch keine Diskussion verlangen.



Aktuelle Debatte (Nationalrat)

Im Nationalrat kann eine qualifizierte Ratsminderheit von 75 Ratsmitgliedern bis zum Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eine Debatte zu einem aktuellen Thema erwirken, welche in der laufenden Session stattfinden muss. Die Ratsmitglieder geben in ihrem Begehren die dringlichen Interpellationen an, die behandelt werden sollen. Die Dringlichkeit einer aktuellen Debatte muss also nicht vom Ratsbüro genehmigt werden, sondern ist von Reglements wegen gegeben, falls 75 Ratsmitglieder eine solche Debatte verlangen.¹

¹ MARTIN GRAF, Art. 125, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 859

Historisches

Im Nationalrat können die Interpellationen seit 1974, im Ständerat seit 1975 dringlich erklärt werden. Die Beratungsform «Aktuelle Debatte» wurde 2013 als Alternative zur ausserordentlichen Session eingeführt, für welche seit 2013 restriktivere Bedingungen gelten. Die Möglichkeit dringlich beantragte Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umzuwandeln wurde ebenfalls 2013 eingeführt (10.440 pa. Iv.).

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 125 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 30 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 26 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Anfrage
- Interpellation
- Dringlicherklärung von Vorstössen
- Vorstoss

***Dringliche Kündigung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat**

Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung der Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat den Vertrag ohne Genehmigung der Bundesversammlung kündigen, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten. Er verzichtet auf die dringliche Kündigung, wenn sich die zuständigen Kommissionen beider Räte dagegen aussprechen.

Historisches

Diese Bestimmung wurde 2019 im Gesetz verankert.¹

¹ 16.456 pa. Iv. Kündigung und Änderung von Staatsverträgen. Verteilung der Zuständigkeiten

Weitere Informationen

Ausgewählte Literatur

ANDREA CARONI, SILVAN VON BURG, Kündigung von Staatsverträgen, in: Jusletter, 2020, 3. Februar, S. 1 ff.

THOMAS SÄGESSER, Art. 7b^{bis}, in: Thomas Sägesser, Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG vom 21. März 1997, Stämpfli Verlag 2022, S. 192 f.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 7b^{bis} Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 152 Absatz 3^{bis} f. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Genehmigung von Staatsverträgen
- Kompetenzdelegation an Kommissionen
- Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat

***Dringlicher Nachtrags- oder Verpflichtungskredit**

Kann der Bundesrat für einen Aufwand oder eine Investitionsausgabe, die keinen Aufschub erträgt, die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abwarten, darf er den Kredit mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen. Der Bundesrat unterbreitet solche dringlichen Aufwände und Investitionsausgaben der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung, und zwar mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung.

Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltsgesetz für Verpflichtungskredite vor: Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, kann der Bundesrat die Ermächtigung zu seiner Inangriffnahme oder Fortsetzung schon vor der Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredites erteilen. Er holt dafür vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation ein und unterbreitet dann die dringliche Verpflichtung der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung.

Bei dringlichen Krediten von mehr als 500 Mio. Franken kann für die nachträgliche Genehmigung die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangt werden. Diese muss in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session stattfinden. Wird eine ausserordentliche Session verlangt, so muss der Bundesrat eine Sonderbotschaft vorlegen.

Beim einfachen Bundesbeschluss (Ia) über den Nachtrag kommen die gleichen Sonderregeln zur Anwendung wie beim Bundesbeschluss (Ia) über den Voranschlag: Eintreten ist somit obligatorisch. Lehnen beide Räte den Nachtrag in der Gesamtabstimmung ab, oder lehnt ihn ein Rat in der Gesamtabstimmung zweimal ab, so gilt dies als Rückweisungsbeschluss an den Bundesrat. Wird eine Einigungskonferenz eingesetzt und lehnt ein Rat deren Einigungsantrag ab, gilt der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

Historisches

I. Hinweis

Informationen zu den von der Finanzdelegation bewilligten dringlichen Krediten sind in den Jahresberichten der Finanzdelegation zu finden.

➤ Jahresberichte der Finanzdelegation (vgl. insbesondere den Jahresbericht 2019)

II. Zum Notrecht

Ohne gesetzliche Grundlage darf der Bundesrat keine Ausgaben tätigen und keine finanziellen Verpflichtungen eingehen. Fehlt die Rechtsgrundlage, kann der Bundesrat nur handeln, wenn er parallel zur Einleitung des dringlichen Kreditverfahrens Notrecht setzt.

III. Rückblick

In jüngerer Zeit hat die Finanzdelegation auch umfangreichere dringliche Kredite beschlossen; wobei einige dieser Kredite sich auf vom Bundesrat erlassene Notverordnungen stützten.

2000 bis 2019 hat die Finanzdelegation u. a. zwei¹ dringliche Kredite von grösserer Tragweite bewilligt:

- Im Oktober 2001 bewilligte sie im Nachgang zum «Swissair-Grounding» Nachtragskredite in der Höhe von 1,2 Milliarden Franken sowie Verpflichtungskredite von insgesamt 1,6 Milliarden Franken (01.067).
- Im Oktober 2008 genehmigte sie einen Nachtragskredit von 6 Milliarden Franken zur Stärkung der Eigenmittelbasis der UBS AG im Lichte der weltweiten Finanzmarktkrise (08.077).²

Die rechtliche Grundlage für die Zahlungen im Rahmen des Swissair-Groundings bildeten die bereits geltenden Artikel 101 und 102 des Luftfahrtgesetzes. Für die Rekapitalisierung der UBS AG fehlte hingegen eine gesetzliche Grundlage, sodass der Bundesrat die rechtliche Grundlage mittels einer Notverordnung schaffen musste. Die Kredite für die Finanzierung des Redimensionierungskonzeptes für die nationale Zivilluftfahrt wurden vom Parlament in einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Session im November 2001 genehmigt, jene für die Rekapitalisierung der UBS AG während der ordentlichen Wintersession 2008.

Im Nachgang dieser beiden Krisen wurde das dringliche Nachtragsverfahren im Parlament in Frage gestellt (vgl. u. a. 01.3654, 01.462, 08.525, 09.402), jedoch beide Male beibehalten. Mit dem Bundesgesetz über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen vom 17. Dezember 2010 änderte das Parlament das bisher geltende Gesetz jedoch wie folgt (09.402):

Der Bundesrat wurde fortan verpflichtet, die Zustimmung der Finanzdelegation einzuholen; bis dahin konnte der Bundesrat, wenn er die Zustimmung der Finanzdelegation nicht einholen konnte, die Ausgaben auch ohne deren Zustimmung tätigen.³

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Session zur nachträglichen Bewilligung eines dringlichen Nachtrags- oder Verpflichtungskredits von mehr als 500 Millionen Franken verlangt und wird dieses Einberufungsbegehren innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation gestellt, so hat die ausserordentliche Session fortan von Gesetzes wegen in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Ab 2020

Insbesondere im Frühjahr 2020 hatte die Finanzdelegation für die Bewältigung der Covid-19-Krise wiederholt dringliche Kredite von grosser Tragweite zu bewilligen. Die für die Ausgaben resp. Verpflichtungen notwendigen rechtlichen Grundlagen hatte der Bundesrat im Laufe der Monate März und April grösstenteils durch den Erlass von Notverordnungen geschaffen. In der ausserordentlichen Session im Mai 2020 wurden dem Parlament schliesslich dringliche Nachtragskredite von insgesamt 11,5 Milliarden Franken sowie dringliche Verpflichtungskredite von 30 Milliarden Franken zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet (20.007).⁴

Nach Abklingen der Covid-19-Pandemie löste der Krieg in der Ukraine 2022 eine weltweite Energiekrise aus. Im September 2022 bewilligte die Finanzdelegation deshalb mehrere dringliche Kredite zur Stärkung der Schweizer Energieversorgung. Unter anderem bewilligte sie einen Vorschuss von 4 Milliarden Franken für Finanzhilfen in Form eines Darlehens an die Axpo Holding AG und einen dringlichen Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken im Zusammenhang mit der Aktivierung des Rettungsschirms für alle systemkritischen Stromunternehmen.⁵ Der Bundesrat hatte am 5. September 2022 mit einer Notverordnung die dafür notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, da das Parlament das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) (22.031) noch nicht zu Ende beraten hatte. Die dringlichen Kredite wurden sodann vom Parlament während einer an die ordentliche

Herbstsession 2022 angehängten ausserordentlichen Session diskutiert und nachträglich genehmigt (22.9015).

Am 19. März 2023 stimmte die Finanzdelegation zwei dringlichen Verpflichtungskrediten von insgesamt 109 Milliarden Franken zu. 100 Milliarden Franken waren für die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an die Credit Suisse bestimmt. Weitere 9 Milliarden Franken waren für die Gewährung einer Garantie des Bundes an die UBS zur Verlustabsicherung abzuwickelnder Aktiven der übernommenen Bank bestimmt.⁶ Der Bundesrat hat hierfür am 16. und 19. März 2023 mittels einer Notverordnung die notwendige rechtliche Grundlage geschaffen.⁷ In der ausserordentlichen Session vom 11. und 12. April 2023 hiess der Ständerat die Bundesbeschlüsse zu den vom Bundesrat beantragten Verpflichtungskrediten gut; der Nationalrat lehnte sie hingegen in der Gesamtabstimmung zweimal ab, womit das Geschäft formell an den Bundesrat zurückgewiesen wurde (23.007).

¹ 2007 hat sie zudem ein Nachtragskreditbegehren von 7 Mrd. Franken zur Überweisung des Golderlöses an die Alters- und Hinterlassenenversicherung genehmigt.

² vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 5. Februar 2010, BBl 2010 1563, insbesondere 1576, sowie den Bericht der Finanzdelegation vom 17. März 2010, S. 5227.

³ Von diesem Recht hatte der Bundesrat aber äusserst selten Gebrauch gemacht, vgl. hierzu den Bericht der Finanzdelegation an die Finanzkommissionen des Ständerates und des Nationalrates betreffend die Oberaufsicht über die Bundesfinanzen im Jahre 2001, BBl 2002 4547, insbesondere 4555.

⁴ Für weitere Informationen zu den im Rahmen der Covid-19-Krise bewilligten Kredite vgl. den Faktenbericht: «Die Bundesversammlung und die Covid-19-Krise: Ein chronologischer Überblick».

⁵ vgl. Medienmitteilung der Finanzdelegation vom 6. September 2022

⁶ vgl. Medienmitteilung der Finanzdelegation vom 19. März 2023

⁷ vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. März 2023

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

➤ Kapitel: Festlegung der Finanzen

II. Jahresbericht

➤ Jahresberichte der Finanzdelegation

III. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 51, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 418 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

KASPAR GERBER, Dringliche Verpflichtungskredite für Garantien zugunsten der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der UBS: die Rolle der Bundesversammlung, in: Jusletter 2023, 8. Mai, S. 1 ff.

LUZIUS MADER, Aushöhlung des Budgetrechts in Krisenzeiten?: die Fälle Swissair und UBS, in: Verwaltungsorganisationsrecht, Staatshaftungsrecht, öffentliches Dienstrecht, 2009, S. 107 ff.

RALPH TRÜMLER, Das Bundesgesetz über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen: Palliation mit klingenden Namen, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, 108(2012), Nr. 13, S. 309 ff.

FLORIAN ZIHLER, Wirkung des Beschlusses der Finanzdelegation der Bundesversammlung im Dringlichkeitsverfahren, in: Aktuelle juristische Praxis, 32(2023), H. 9, S. 1067 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 28 Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 34 Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 25 Finanzhaushaltverordnung
- Artikel 74 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Dringliches Bundesgesetz
- Kompetenzdelegation an Kommissionen
- Verordnungen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit
- Notstandsrecht

***Dringlicherklärung von Vorstössen**

Anfragen und Interpellationen können dringlich erklärt werden, Postulate und Motionen hingegen nicht.

I. Dringliche Anfragen

Eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zur dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Sie wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.

Zuständig für die Dringlicherklärung ist im Nationalrat die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident; wird die Dringlichkeit der Frage abgelehnt, entscheidet das Ratsbüro endgültig. Im Ständerat ist für die Dringlicherklärung das Ratsbüro zuständig.

II. Dringliche Interpellationen

Eine dringliche Interpellation muss ebenfalls spätestens bis zur dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Zuständig für die Dringlicherklärung ist das jeweilige Ratsbüro.

Wird eine Interpellation für dringlich erklärt, muss sie vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet und in der dritten Sessionswoche diskutiert werden. Lehnt das Büro die Dringlicherklärung hingegen ab, wird die Interpellation wie eine normale Interpellation behandelt, oder das Büro wandelt sie – im Einverständnis mit der Urheberin oder des Urhebers – in eine dringliche Anfrage um. Wie dringliche Interpellationen werden auch dringliche Anfragen vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet; bei dringlichen Anfragen kann die Urheberin resp. der Urheber jedoch keine Diskussion verlangen; sie sind mit der Antwort des Bundesrates erledigt.

III. Aktuelle Debatte (Nationalrat)

Im Nationalrat kann eine qualifizierte Ratsminderheit von 75 Ratsmitgliedern bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eine Debatte zu einem aktuellen Thema erwirken, welche in der laufenden Session stattfinden muss. Die Ratsmitglieder geben in ihrem Begehren die dringlichen Interpellationen an, die behandelt werden sollen. Die Dringlichkeit einer aktuellen Debatte muss also nicht vom Ratsbüro genehmigt werden, sondern ist von Reglements wegen gegeben, wenn 75 Ratsmitglieder eine solche Debatte verlangen.¹

¹ MARTIN GRAF, Art. 125, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 859

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse
- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 125 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 30 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 30a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 26 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Gleichlautende Kommissionsmotionen

*Dringliches Gesetzgebungsverfahren

Das dringliche Gesetzgebungsverfahren weicht in folgenden Punkten vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ab:

I. Parlamentarisches Verfahren

Dringliche Bundesgesetze werden von beiden Räten in der gleichen Session beraten.

Sie enthalten in den Schlussbestimmungen eine Dringlichkeitsklausel, mit der das Gesetz dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt wird.

Beispiel

Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung

vom 20. März 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 100 Absatz 1 und 101 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 2009²,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll die Übernahme und Durchführung von Exportgeschäften unter erschwerten Verhältnissen erleichtern.

² Dazu ergänzt es die Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) vorübergehend.

Art. 2 Garantien

¹ Die SERV kann zusichern, dass sie:

- a. dem Finanzinstitut, das eine von der SERV versicherte Garantie (Bond) abgibt, den infolge Inanspruchnahme dieser Garantie ausbezahlten Betrag auf erstes Anfordern hin bis zum vollen Umfang vergütet;
- b. der Zessionarin von durch die SERV versicherten Exportkreditforderungen den ausstehenden Betrag auf erstes Anfordern hin in vollem Umfang vergütet, wenn die Schuldnerin fällige Zahlungen nicht leistet.

² Hat die SERV eine Vergütung geleistet, so hat die Versicherungsnehmerin diese der SERV in dem Umfang zu erstatten, in dem sie gestützt auf die ihr gewährte Exportrisikoversicherung keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat.

Art. 3 Fabrikationskreditversicherung

¹ Gewährt ein Finanzinstitut einer Exporteurin einen Kredit zur Finanzierung der Herstellung von Lieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen, so kann die SERV das Delkrederisiko der Exporteurin versichern, sofern die Lieferungen und Dienstleistungen gestützt auf ein von der SERV versichertes Exportgeschäft erbracht werden sollen.

² Hat die SERV dem Finanzinstitut eine Entschädigung geleistet, so hat die Exporteurin diese in vollem Umfang zu erstatten.

SR 946.11

¹ SR 101

² BBl 2009 1051

Befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen
der Schweizerischen Exportrisikoversicherung. BG

AS 2009

Art. 4 Anwendbarkeit des Exportrisikoversicherungsgesetzes

Im Übrigen ist das Exportrisikoversicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005³ anwendbar.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt. Es untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 21. März 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Dringlichkeitsklausel

Nationalrat, 20. März 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 20. März 2009

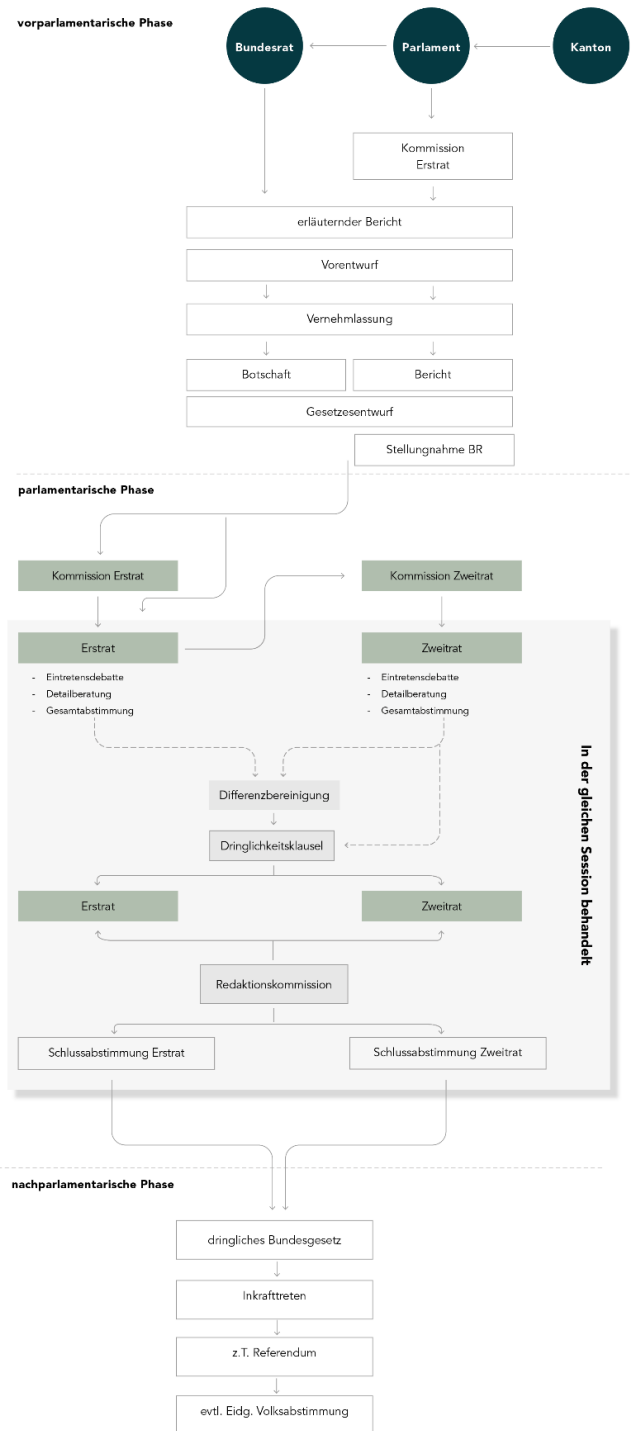
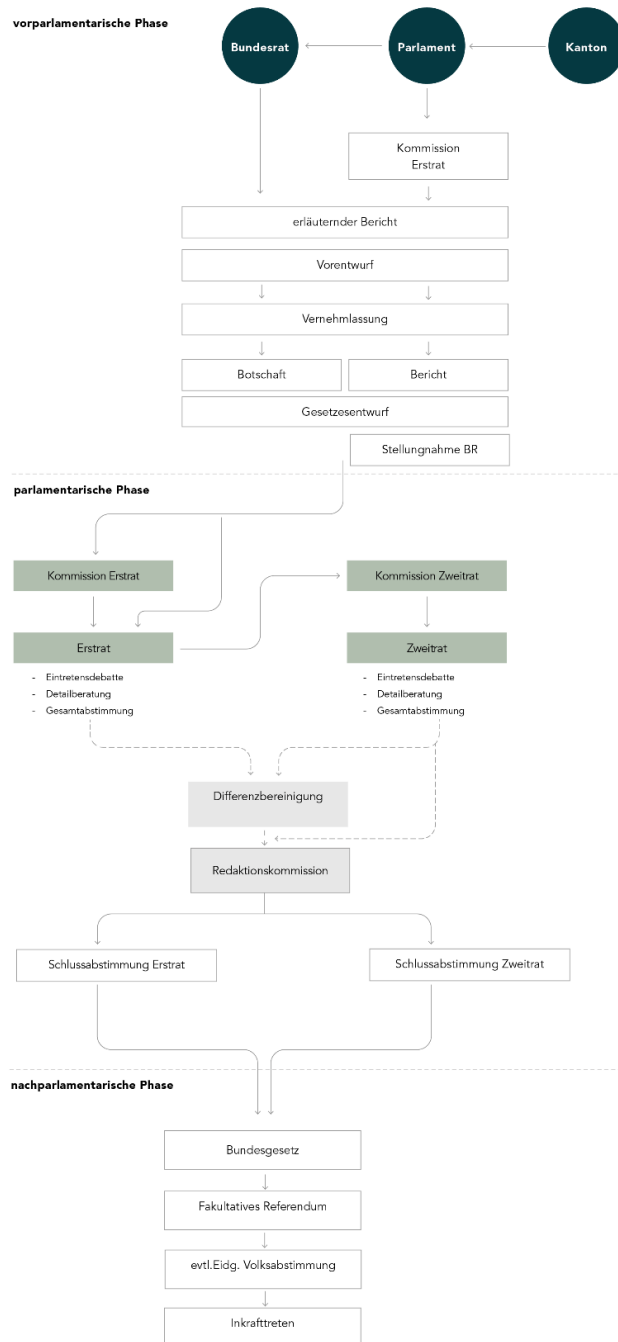
Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

³ SR 946.10

Die Räte stimmen über die Dringlichkeitsklausel nach erfolgter Differenzbereinigung ab. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates, d. h. mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat. Im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen genügt bei der Dringlichkeitsklausel die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden nicht.

Die zweite Ablehnung der Dringlichkeitsklausel durch einen Rat ist endgültig. Wird die Dringlichkeitsklausel verworfen, so bereinigt die Redaktionskommission nach Konsultation der Präsidentinnen oder Präsidenten

der vorberatenden Kommissionen den Wortlaut der Bestimmungen über das Referendum und das Inkrafttreten.



II. Publikation und Inkrafttreten

Dringliche Bundesgesetze werden unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht. Sie treten am Tag ihrer Verabschiedung durch das Parlament oder in den Tagen danach in Kraft. Ein allfälliges Referendum kommt erst nachträglich zum Zug.

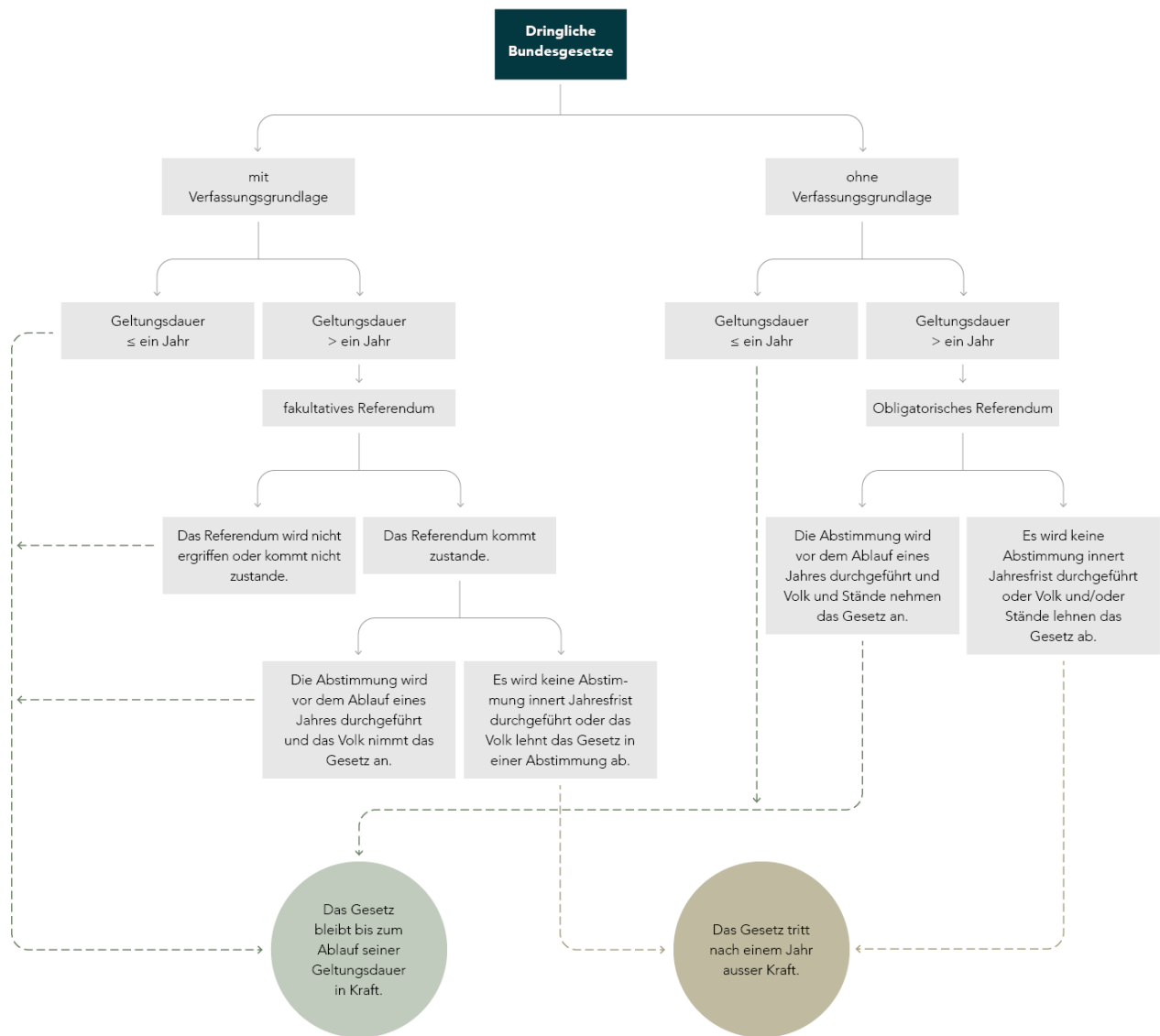
III. Referendum

Bei den dringlichen Bundesgesetzen muss einerseits zwischen solchen mit und solchen ohne Verfassungsgrundlage, anderseits zwischen solchen mit einer Geltungsdauer von einem Jahr oder weniger und solchen mit einer längeren Geltungsdauer unterschieden werden.

Dringliche Bundesgesetze, die ein Jahr oder weniger gültig sein sollen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft; sie unterstehen keinem Referendum. Das gilt sowohl für Gesetze mit als auch für solche ohne Verfassungsgrundlage.

Dringliche Bundesgesetze, die eine Verfassungsgrundlage haben und mehr als ein Jahr gültig sein sollen, unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum. Wird dieses nicht ergriffen oder kommt es nicht zustande, bleibt das Gesetz bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer in Kraft. Kommt das Referendum zustande, wird das Gesetz dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Erfolgt die Abstimmung innerhalb eines Jahres und wird die Vorlage vom Volk angenommen, bleibt das Gesetz bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer in Kraft. Lehnt das Volk die Vorlage ab oder kommt das Gesetz nicht innert Jahresfrist zur Abstimmung, so tritt es nach einem Jahr ausser Kraft.

Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr unterstehen dem nachträglichen obligatorischen Referendum. Sie müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden. Erfolgt die Abstimmung über ein dem obligatorischen Referendum unterstelltes Bundesgesetz innert Jahresfrist und wird dieses von Volk und Ständen angenommen, bleibt das Gesetz in Kraft, bis seine Geltungsdauer abgelaufen ist. Wird es Volk und Ständen nicht innert Jahresfrist vorgelegt oder wird es in der Abstimmung abgelehnt, tritt das Gesetz ein Jahr nach seiner Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft.



Weitere Informationen

I. Faktenblätter

- Faktenblatt: Gesetzgebung
- Faktenblatt: Gesetzgebung (PDF)
- Faktenbericht: Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt IV.6 (PDF)

II. Bericht

- Referenden zu dringlich erklärten Bundesgesetzen und Verhältnis zum Erneuerungsverbot gemäss Artikel 165 Absatz 4 der Bundesverfassung, Bericht des Bundesrates vom 15. März 2024 in Erfüllung des Postulates 22.3010 (SPK-N) vom 27. Januar 2022 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- Artikel 165 Bundesverfassung

II. Verfahren

- Artikel 77 Parlamentsgesetz

III. Erforderliches Mehr

- Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe a Bundesverfassung

IV. Stimmabgabe der Ratspräsidentin/des Ratspräsidenten

- Artikel 80 Absatz 2 Parlamentsgesetz

V. Differenzregelung

- Artikel 95 Buchstabe f Parlamentsgesetz

VI. Referendum

- Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 141 Buchstabe b Bundesverfassung

VII. Publikation

- Artikel 7 Absatz 3 Publikationsgesetz

Siehe auch

- Bundesgesetz
- Erlasse der Bundesversammlung
- Gesetzgeber
- Gesetzgebungsverfahren, ordentliches
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Rechtsetzung

*Dringlichkeitsklausel

Dringliche Bundesgesetze enthalten in den Schlussbestimmungen eine Dringlichkeitsklausel, mit der das Gesetz dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt wird.

Beispiel

– Art. 31 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 19. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

³ Artikel 12 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 25. März 2020 in Kraft.

Die Räte stimmen über die Dringlichkeitsklausel nach erfolgter Differenzbereinigung ab. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates, d. h. mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat. Im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen genügt bei der Dringlichkeitsklausel nicht die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.

Die zweite Ablehnung der Dringlichkeitsklausel durch einen Rat ist endgültig. Wird die Dringlichkeitsklausel verworfen, so bereinigt die Redaktionskommission nach Konsultation der Präsidentinnen oder Präsidenten der vorberatenden Kommissionen den Wortlaut der Bestimmungen über das Referendum und das Inkrafttreten.

Rechtliche Grundlagen

I. Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- Artikel 165 Bundesverfassung

II. Verfahren

- Artikel 77 Parlamentsgesetz

III. Erforderliches Mehr

- Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe a Bundesverfassung

IV. Stimmabgabe der Ratspräsidentin/des Ratspräsidenten

- Artikel 80 Absatz 2 Parlamentsgesetz

V. Differenzregelung

- Artikel 95 Buchstabe f Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Dringliches Bundesgesetz
- Dringliches Gesetzgebungsverfahren

E

***Eides- und Gelübdeformel**

Die Ratsmitglieder und die von der Bundesversammlung gewählten Personen werden vereidigt. Statt des Eides kann ein Gelübde abgelegt werden.

Der Eid lautet:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Das Gelübde hat den Wortlaut:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Die Eides- oder Gelübdeformel wird im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung vorgelesen, im Ständerat von der Ratssekretärin resp. dem Ratssekretär.

Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwurfingern die Worte «Ich schwöre es»; wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte «Ich gelobe es».

Die Eides- und die Gelübdeformel stellen ein Bekenntnis zur Verfassung und zur Rechtsordnung dar, welche die Grundordnung und die Werte der Schweizerischen Eidgenossenschaft normieren.¹ Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

¹ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBl 2001 3467, insbesondere 3521

Historisches

I. Entstehungsgeschichte

Die Eidesformel wurde 1848 im Dekret der Bundesversammlung betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid festgehalten¹ und ab 1949 im Geschäftsreglement des Ständerates und ab 1950 in jenem des Nationalrates wiederholt.

Die Möglichkeit, den Eid durch das Gelübde zu ersetzen, wurde in der Praxis 1875 eingeführt² und 1903 in den Ratsreglementen verankert; die Geschäftsreglemente hielten in der Folge auch eine gleichlautende Gelübdeformel fest.

1998 beantragte Nationalrätin Teuscher mit einer parlamentarischen Initiative (98.452) die Ausarbeitung einer zeitgemässen Eides- beziehungsweise Gelübdeformel. Die Initiative wurde der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) zur Vorprüfung zugewiesen. Diese beschloss, eine an das Büro gerichtete Motion einzureichen, welche das Begehren der Initiative aufnahm. Die parlamentarische Initiative wurde daraufhin zurückgezogen.

Auf Antrag des Büros wandelte der Nationalrat am 22. Dezember 1999 die Motion der SPK-N (99.3568) in ein Postulat um und beauftragte die SPK-N, Bericht zu erstatten. Die SPK-N nahm das Anliegen bei der Ausarbeitung des neuen Parlamentsgesetzes auf (01.401) und beantragte dem Rat, die Formel zu kürzen.³

Eine Kommissionsminderheit wollte zwar auch eine neue Formel, stellte jedoch den Antrag, diese ausführlicher zu gestalten.⁴ Im Rat schlug Nationalrätin Teuscher noch eine weitere Formelvariante vor.⁵

Nach einer kurzen Diskussion lehnte die grosse Kammer den Einzelantrag Teuscher mit 59 zu 42 Stimmen und auch die von der Minderheit beantragte Formel mit 112 zu 13 Stimmen ab. Für die Kurzformel wurde im Rat argumentiert, sie stelle sicher, dass niemand aufgrund persönlicher Überzeugungen auf die Ablegung des Eides oder Gelübdes verzichten müsse.⁶ Der Ständerat stimmte der vom Nationalrat beschlossenen Formel diskussionslos zu.⁷

Mit dem Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes am 1. Dezember 2003 wurde das Dekret von 1848 aufgehoben; zudem wurden die Formeln aus den Geschäftsreglementen gestrichen.

II. Formelvarianten

Die im Dekret von 1848 festgehaltene Formel lautete wie folgt:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!»

Mit der Eidesformel von 1848 hat man somit geschworen,

- die Bundesverfassung und die Bundesgesetze treu und wahr zu halten,
- die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren,
- die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu schützen und zu schirmen,
- die Freiheit und die Rechte des Volkes und der Bürger zu schützen und zu schirmen und
- alle übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Die Eides- und Gelübdeformel des Parlamentsgesetzes von 2002 enthält den Schwur,

- die Verfassung und Gesetze zu beachten und
- die Pflichten des Amtes gewissenhaft zu erfüllen.
- Jene von der Kommissionsminderheit im Rahmen der Ausarbeitung des Parlamentsgesetzes beantragte Formel bestand aus dem Schwur,
- seine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft und der Umwelt wahrzunehmen,
- die Rechte und Freiheiten aller Menschen zu wahren,
- die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern sowie
- der Verfassung und den Gesetzen gemäss gewissenhaft zu handeln.⁸

Die von Nationalrätin Teuscher im Rat unterbreitete Formel enthielt den Schwur,

- seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen,
- ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf den persönlichen Vorteil die demokratischen Grundsätze, die Freiheit und die Rechte aller Menschen zu schützen,
- sich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen,
- die Verfassung und die Gesetze zu beachten sowie
- die Pflichten des Amtes gewissenhaft zu erfüllen.⁹

¹ vgl. Dekret der Bundesversammlung, vom 15. November 1848, betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid, BBl 1849 I 109, insbesondere 127 f.; Thomas Hodel, Der politische Eid in der Schweiz: unter besonderer Berücksichtigung des Bundes, Zürich: Schulthess, 1993, S. 152 f.

² Gemäss den Annotationen von Bundeskanzler Bovet zum GRN 1920 wurde die Möglichkeit, den Eid durch ein Gelübde zu ersetzen, geschaffen, da 1874 in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen worden war, dass die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf, vgl. S. 4; in beiden Räten wurde die Einführung des Gelübdes von Nationalrat/Ständerat Schoch beantragt, vgl. Die Ostschweiz vom 13. März 1875 und vom 10. Dezember 1875.

^{3 4 8} Entwurf zum Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, PG), BB1 2001 3621, insbesondere 3622; 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BB1 2001 3467, insbesondere 3519 f.

^{5 6 9} AB 2001 N 1310 f.

⁷ AB 2002 S 10

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- DIEGO HÄTTENSCHWILER, Art. 3, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 35 ff. (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

THOMAS HODEL, Der politische Eid in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Bundes, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1992

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Vereidigung der Ratsmitglieder
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder

***Eigenausgaben**

Die Eigenausgaben des Bundes umfassen die Personalausgaben, die Sach- und Betriebsausgaben sowie die Rüstungsausgaben.

(Quelle: Publikationen www.efv.admin.ch)

Siehe auch

- Ausgabe

***Eidgenössische Gerichte**

Auf Bundesebene gibt es folgende zivile Gerichte

- das Bundesgericht,
- das Bundesverwaltungsgericht,
- das Bundesstraßgericht und
- das Bundespatentgericht.

Neben den zivilen Gerichten gibt es noch die Gerichte der Militärjustiz: drei erstinstanzliche Militärgerichte, drei Militärappellationsgerichte und das – auf gleicher Stufe wie das Bundesgericht stehende – Militärkassationsgericht.

Die Bundesversammlung wählt die Richterinnen und Richter der zivilen Gerichte und des Militärkassationsgerichts. Die Mitglieder der Militärgerichte und des Militärappellationsgerichts werden hingegen vom Bundesrat gewählt.

Historisches

Bis vor relativ kurzer Zeit gab es auf Bundesebene mit dem Bundesgericht in Lausanne und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern nur zwei zivile Gerichte. Mit der sogenannten «Justizreform», der das Schweizer Volk im Jahr 2000 mit grossem Mehr zugestimmt hat, wurden drei neue erstinstanzliche eidgenössische Gerichte, das Bundesstraßgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht, geschaffen. Damit sollte das Bundesgericht entlastet und seine Rolle als oberstes Gericht des Landes gestärkt werden. Weitere Ziele dieser Reform waren die Erhöhung des Rechtsschutzes für die Rechtssuchenden und die Vereinfachung der Beschwerdewege. Der Hauptgrund für die Schaffung des Bundespatentgerichtes war die zunehmende Komplexität von Patentangelegenheiten, die eine Beurteilung durch erfahrene Fachleute erfordert.

(Quellen: www.admin.ch; der Bund kurz erklärt 2013)

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgerichtsgesetz
- Bundesgesetz über das Bundespatentgericht
- Militärstrafprozess
- Strafbehördenorganisationsgesetz
- Verwaltungsgerichtsgesetz

Siehe auch

- Wahl der Richterinnen und Richter eidgenössischer Gerichte

***Einberufung**

Der Nationalrat und der Ständerat werden von ihren Büros einberufen, die Vereinigte Bundesversammlung von der Koordinationskonferenz.

Die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates ist verpflichtet, die Räte einzuberufen, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist zu handeln.

Weitere Informationen

e-Literatur

- BARBARA BRUN DEL RE, Art. 33, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 286 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 33 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Sessionen

*Einfacher Bundesbeschluss

Erlasse der Bundesversammlung, die keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten, ergehen in der Form des Bundesbeschlusses. Ein Bundesbeschluss, der nicht dem Referendum untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.



In der Form des einfachen Bundesbeschlusses ergehen beispielsweise die Gewährleistung von Kantonsverfassungen, Finanzierungsbeschlüsse, Planungsbeschlüsse und teilweise die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen.

Einfache Bundesbeschlüsse werden nur auf Beschluss der Bundesversammlung in der Amtlichen Sammlung (AS) veröffentlicht. Ein einfacher Bundesbeschluss, der nicht in der AS publiziert wird, wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Bundesbeschlüsse tragen im Übrigen immer den Titel «Bundesbeschluss». Einfache Bundesbeschlüsse werden im Titel also nicht als solche gekennzeichnet. Ob es sich um einen Bundesbeschluss oder einen einfachen Bundesbeschluss handelt, kann jeweils der am Ende des Erlasses zu findenden Referendums Klausel entnommen werden.

Beispiel



Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

II. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank bei der Erlassform (Spalte k) «einfacher Bundesbeschluss» wählen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

III. e-Literatur

- ANDREAS KLEY, RETO FELLER, Die Erlassformen der Bundesversammlung im Lichte des neuen Parlamentsgesetzes, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 105(2004), H. 5, S. 229–245 (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2000/3 (11. Jahrgang, Heft 3)

IV. Ausgewählte Literatur

PIERRE TSCHANNEN, Art. 163, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

JUDITH WYTTEBACH, KARL-MARC WYSS, Art. 163, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 29 Parlamentsgesetz
- Artikel 2 Buchstabe h Publikationsgesetz
- Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f Publikationsgesetz

Siehe auch

- Einzelakte der Bundesversammlung
- Erlasse der Bundesversammlung
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Eingabe**

Jede Person hat das Recht, Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden an die Behörden zu richten, ohne dass ihr deswegen Nachteile erwachsen.

An die Bundesversammlung gerichtete Eingaben zur Geschäftsführung und zum Finanzgebaren des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Aufgaben des Bundes werden den Geschäftsprüfungs- oder Finanzkommissionen zur direkten Beantwortung zugewiesen. Die übrigen an sie gerichteten Eingaben behandelt die Bundesversammlung als Petitionen in einem klar festgelegten Verfahren.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Eingaben und Petitionen
- Vademecum: GPK, S. 32 f. (PDF)

II. e-Literatur

- NICO HÄUSLER, Art. 126–129, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 863 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 33 Bundesverfassung
- Artikel 126–129 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Oberaufsicht

***Einheit der Form bei Volksinitiativen**

Eine Volksinitiative muss in Form und Materie einheitlich sein und darf zwingendes Völkerrecht nicht verletzen, andernfalls wird sie ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt wird.

Historisches

Bisher ist noch keine Volksinitiative für ungültig erklärt worden, weil sie die Einheit der Form verletzt hat.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 75 Absatz 3 Bundesgesetz über die politische Rechte

Siehe auch

- Gültigkeit einer Volksinitiative

***Einheit der Materie bei Volksinitiativen**

Eine Volksinitiative muss in Form und Materie einheitlich sein und darf zwingendes Völkerrecht nicht verletzen, andernfalls wird sie ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Historisches

Wegen fehlender Einheit der Materie für ungültig erklärte Initiativen:

- Volksinitiative «Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik», BBl 1995 III 570
- Volksinitiative «gegen Teuerung und Inflation», BBl 1977 III 919

Weitere Informationen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996 den Grundsatz der Einheit der Materie wie folgt erläutert:

«Der Grundsatz der Einheit der Materie will garantieren, dass die Stimmberechtigten ihren tatsächlichen Willen - bei der Unterzeichnung einer Volksinitiative wie bei der Abstimmung - frei und unverfälscht zum Ausdruck bringen können. So soll verhindert werden, dass mehrere willkürlich vermischte Postulate in einem Begehren zusammengefasst werden, um die erforderliche Unterschriftenzahl zu erlangen. Und bei den Abstimmungen soll sichergestellt werden, dass den Stimmberechtigten nicht in einem Initiativbegehren verschiedene, innerlich unzusammenhängende Forderungen vorgelegt werden.» (BBl 1997 I 1, insbesondere 433)

Rechtliche Grundlagen

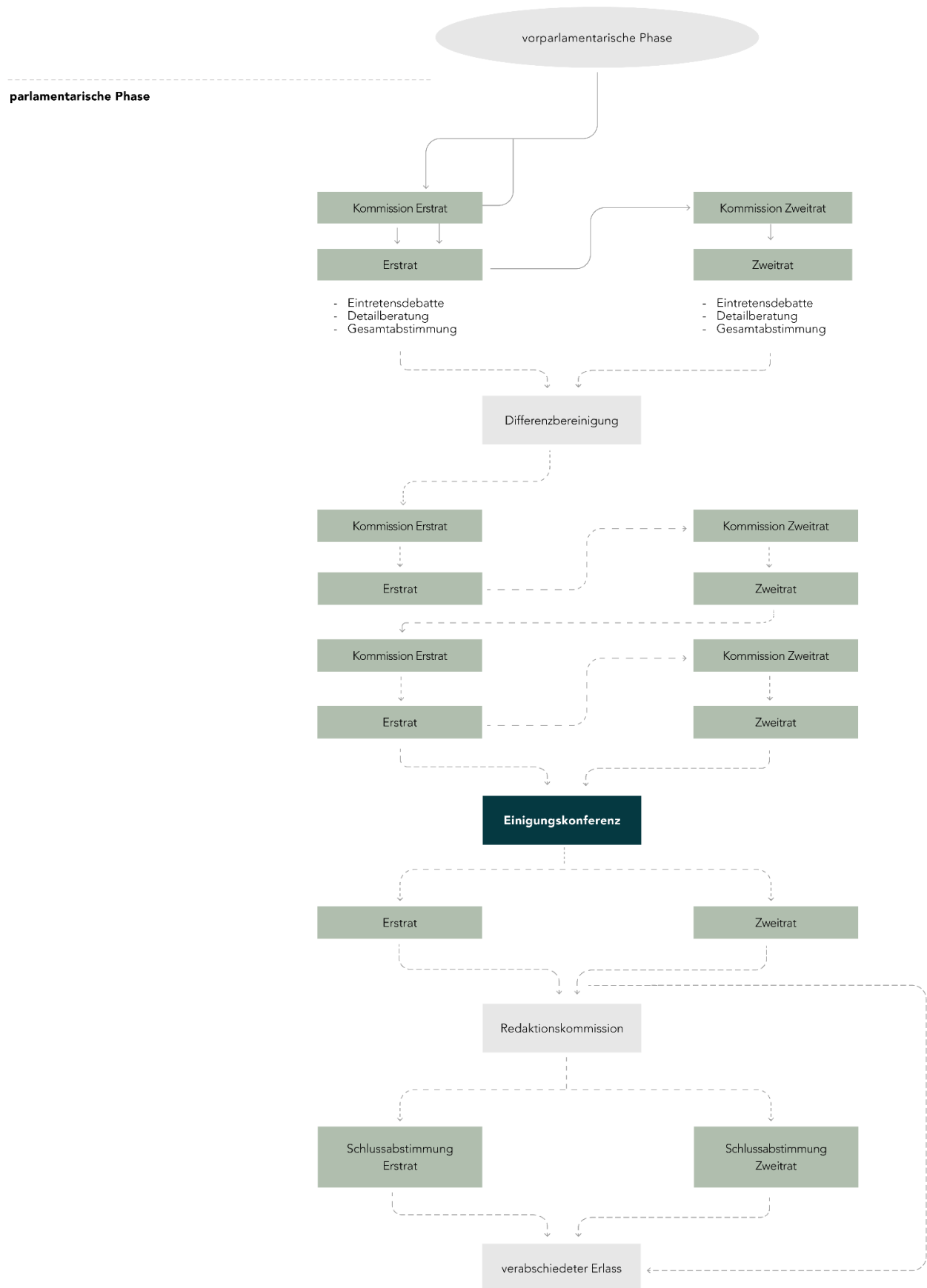
- Artikel 139 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 75 Absatz 2 Bundesgesetz über die politische Rechte

Siehe auch

- Gültigkeit einer Volksinitiative

***Einigungskonferenz**

Wenn nach drei Detailberatungen eines Erlassentwurfes in jedem Rat zwischen den Räten noch Differenzen bestehen, entsenden die mit dem Geschäft betrauten Kommissionen beider Räte je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Diese stellt beiden Räten einen Einigungsantrag, der alle verbleibenden Differenzen gesamthaft bereinigt. Lehnt einer der Räte den Einigungsantrag ab, gilt die ganze Vorlage als nicht zustandegekommen und wird von der Liste der Geschäfte gestrichen.



Eine besondere Differenzregelung gilt für den Voranschlag, die Nachträge, den Finanzplan, die Legislaturplanung und den Bundesbeschluss über eine Volksinitiative:

- Beim Voranschlag und bei den Nachträgen gilt, falls ein Rat den Antrag der Einigungskonferenz verwirft, der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht als angenommen.
- Beim Beschluss über den Finanzplan und jenem über die Planungsgrößen im Voranschlag stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag: Wird ein Antrag von einem Rat abgelehnt, so wird die entsprechende Bestimmung aus der Vorlage gestrichen.
- Bei der Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz bereits dann eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen bestehen. Auch beim Bundesbeschluss über die Legislaturplanung stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag.
- Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen.

Historisches

Die Einigungskonferenz wurde mit der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 9. Oktober 1902 eingeführt. Bis 1991 war die Anzahl der Beratungen nicht beschränkt und die Einigungskonferenz wurde erst eingesetzt, wenn ein Rat seinen Beschluss als definitiv erklärte und der andere Rat an seinem anderslautenden Beschluss festhielt. 1937 kam es beispielsweise bei der Beratung des neuen Strafgesetzbuches zu 16 Beratungen.

Als bei der Beratung des Voranschlags 1993 und 1998 eine Einigungskonferenz eingesetzt werden musste, wurde die Frage diskutiert, ob eine Ablehnung des Einigungsantrags die Abschreibung des Budgets zur Folge hätte. Um sicherzustellen, dass auch bei anhaltender Uneinigkeit der Räte ein Beschluss zu Stande kommt, wurde 1998 das besondere Differenzbereinigungsverfahren beim Voranschlag und bei den Nachträgen eingeführt (98.404 pa. IV.).

Seit 2003 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung zu Beginn einer Legislaturperiode einen Bericht über die Legislaturplanung und einen einfachen Bundesbeschluss über die Ziele der Legislaturplanung. Nachdem der Bundesbeschluss über die Ziele der Legislaturplanung im Nationalrat keine Mehrheit fand, wurde 2007 das besondere Differenzbereinigungsverfahren für die Legislaturplanung eingeführt. Ein Bundesbeschluss über die Legislaturplanung sollte auch dann zustande kommen, wenn sich die Räte nicht bei jeder einzelnen Bestimmung einig sind (04.438 / 04.449 pa. IV.).

Seit 2016 nimmt die Bundesversammlung den Finanzplan in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses zur Kenntnis (13.092 BRG). Die Sonderregelung für die Differenzbereinigung gilt ebenfalls seit 2016.

Die Sonderregelung für den Bundesbeschluss über die Volksinitiative ist seit 2018 in Kraft (16.457 pa. IV.), jene für den Bundesbeschluss über die Planungsgrößen im Voranschlag seit dem Herbst 2024 (21.503 pa. IV.).

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Einigungskonferenz (PDF)
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

II. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 91 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 657 ff. (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

RAHEL FREIBURGHHAUS, Ein grosser Scherbenhaufen? Einigungskonferenzen im schweizerischen Zweikammersystem, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 197 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 78 Absatz 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 91–94a Parlamentsgesetz
- Artikel 98 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Zweikammersystem

***Einnahme**

Als Einnahmen gelten:

- der Ertrag mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes (laufende Einnahmen);
- das Entgelt für die Veräußerung von Verwaltungsvermögen des Bundes, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge, die der Bund erhält (Investitionseinnahmen).

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 6 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Aufwand
- Ausgabe
- Ertrag
- Voranschlag

***Einreichen eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages**

Grundsätzlich ist es nicht möglich, gestützt auf das Antragsrecht Erlassentwürfe einzureichen. Das Parlamentsgesetz sieht jedoch zwei Ausnahmen vor. Ein Erlassentwurf kann mit einem Antrag eingereicht werden, wenn damit:

- ein hängiger Erlassentwurf aufgeteilt werden oder
- einer Volksinitiative ein direkter Gegenentwurf gegenübergestellt werden soll.

Historisches

Der Grundsatz, dass das Antragsrecht nicht zur Einreichung von Erlassentwürfen genutzt werden kann, sowie die beiden oben genannten Ausnahmen wurden 2013 (10.440) gesetzlich verankert. Die Kommission hielt in ihrem Bericht hierzu fest:

«Der Vorschlag für eine Ergänzung von Artikel 76 ParlG entspricht der weitgehend konstanten Praxis. Weil diese Rechtslage und diese Praxis im politischen Alltag gelegentlich bestritten werden und nicht ganz leicht zu erklären sind, empfiehlt sich eine Klarstellung im Gesetz.»¹

¹ 10.440 pa. Iv. Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 29. August 2011, BBl 2011 6793, insbesondere 6817

Weitere Informationen

I. Statistische Anmerkung

Da Erlassentwürfe in den beiden oben genannten Ausnahmefällen auch mittels eines Antrages eingebracht werden können, sind bei den Erlassentwürfen, welche in Curia Vista bei einem Geschäft des Bundesrates aufgelistet werden, neben den Erlassentwürfen des Bundesrates teilweise auch Erlassentwürfe des Parlaments zu finden.

Für Beispiele in der Erlassdatenbank in der Spalte Geschäftstyp (Spalte B) «Geschäft des Bundesrates» wählen und in der Spalte Verfasser der Vorlage (Spalte C) «Bundesrat» aus dem Filter entfernen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

II. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 76 N 21, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 594 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 76 Absatz 1bis Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Antrag
- Erlasse der Bundesversammlung
- Initiativrecht
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Einreichen neuer Beratungsgegenstände**

Von Ratsmitgliedern oder Organen der Bundesversammlung eingebrachte Beratungsgegenstände werden mit ihrer Einreichung beim Ratssekretariat im Rat anhängig gemacht.

Volksinitiativen sowie Begehren der Kantone um Gewährleistung ihrer Kantonsverfassung werden mit ihrer Einreichung bei der Bundeskanzlei in den Räten anhängig gemacht.

Die übrigen Beratungsgegenstände (z. B. Erlassentwürfe des Bundesrates, Standesinitiativen) werden mit Einreichung bei der Bundesversammlung in beiden Räten anhängig gemacht.

Sobald ein Beratungsgegenstand im Rat oder in beiden Räten hängig ist, beginnt das parlamentarische Verfahren.

Weitere Informationen

I. Statistik

- Fakten und Zahlen

II. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 72, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 570 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 72 Parlamentsgesetz
- Artikel 25 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Rückzug eines Beratungsgegenstandes

***Einreichen von parlamentarischen Initiativen oder Vorstössen**

Parlamentarische Initiativen und Vorstösse können von

- einem Ratsmitglied,
- einer Fraktion oder
- der Mehrheit einer Kommission

eingereicht werden.

Ratsmitglieder und Fraktionen können – im Unterschied zu den Kommissionen – Initiativen und Vorstösse nur während der Session einreichen und zwar schriftlich und unterzeichnet während der Ratssitzung beim Ratssekretariat.

Fraktionen reichen ihre Initiativen und Vorstösse in der Praxis ausschliesslich im Nationalrat ein.

Weitere Informationen

I. Statistik

- Fakten und Zahlen

II. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt B.1. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 119 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 25 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Begründung von parlamentarischen Initiativen und von Vorstössen
- Mitunterzeichner/in
- Vorstoss
- Rückzug eines Vorstosses

***Eintreten (Erlassentwürfe)**

Die erste Beratung von Erlassentwürfen folgt in beiden Räten dem festgelegten Ablauf:

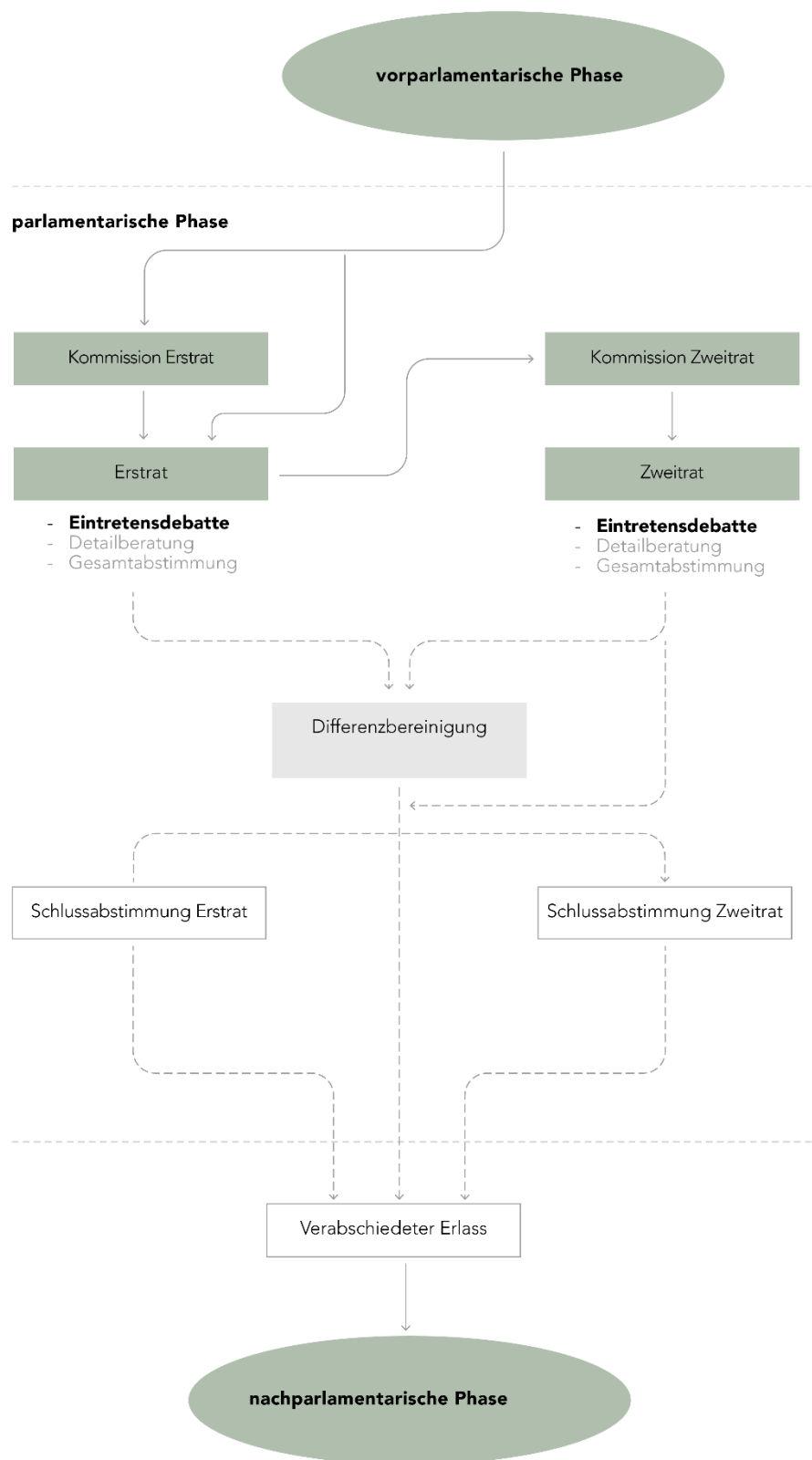
- Eintretensdebatte,
- Detailberatung und
- Gesamtabstimmung.

In der Eintretensdebatte berät und beschliesst der Rat zunächst, ob er auf den Erlassentwurf eintreten will, und diskutiert anhand der Eintretensfrage, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht oder nicht.

Beschliessen beide Räte oder beschliesst ein Rat zweimal, auf einen Erlassentwurf nicht einzutreten, wird dieser von der Geschäftsliste der Bundesversammlung gestrichen. Ein im Rahmen einer parlamentarischen Initiative ausgearbeiteter Erlassentwurf scheitert bereits dann, wenn der Erstrat Nichteintreten beschliesst.

Bei Erlassentwürfen, deren Behandlung nicht unterlassen werden darf, ist Eintreten obligatorisch. Dies gilt für die Volksinitiativen, die Voranschläge, die Geschäftsberichte, die Rechnungen, die Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, die Gewährleistungen kantonaler Verfassungen, die Legislaturplanung und den Finanzplan.

Der Rat kann auf die Eintretensdebatte verzichten, sofern keine Anträge auf Nichteintreten gestellt sind.



Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Eintreten (allgemein)

- Artikel 74 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 45 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 37 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates

II. Differenzbereinigung

- Artikel 95 Buchstabe a Parlamentsgesetz

III. Kein Rückkommen auf Eintreten

- Artikel 76 Absatz 3 Parlamentsgesetz

IV. Im Rahmen einer parlamentarischen Initiative ausgearbeitete Erlassentwürfe

- Artikel 114 Absatz 1bis Parlamentsgesetz

V. Obligatorisches Eintreten

- Artikel 74 Absatz 3 und 4 Parlamentsgesetz

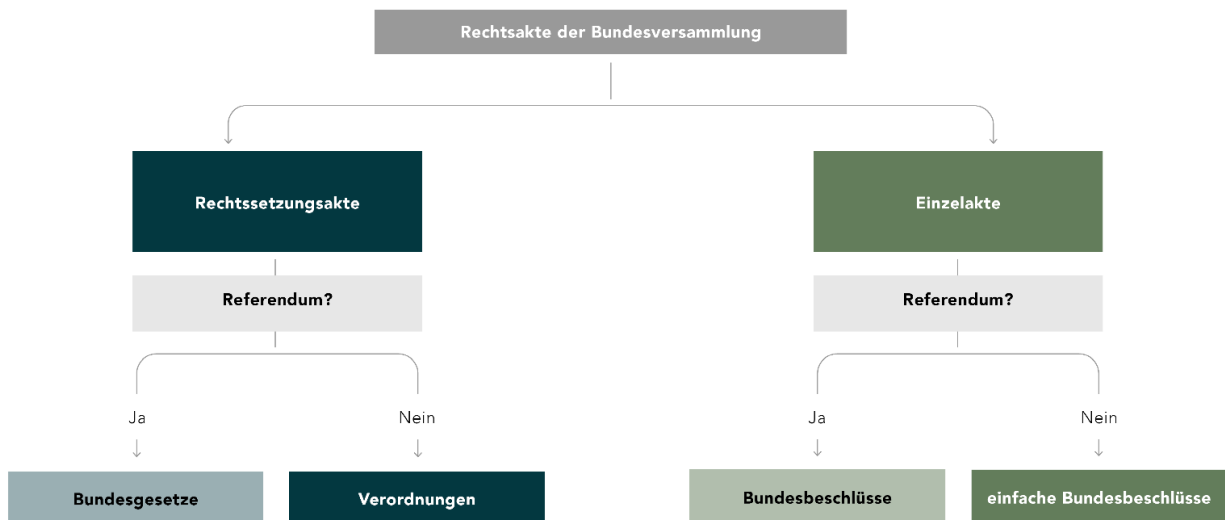
Siehe auch

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Scheitern (Erlassentwürfe)

*Einzelakte der Bundesversammlung

Einzelakte sind nicht rechtsetzender Natur. Im Gegensatz zu Rechtssätzen beziehen sie sich auf konkrete Sachverhalte. Einige Einzelakte sind generell, d. h. sie beziehen sich nicht auf einen näher bestimmbar Kreis von Personen, andere wiederum sind individuell.

Die Bundesversammlung erlässt Einzelakte, die dem Referendum unterstehen, in der Form des Bundesbeschlusses. Die übrigen Einzelakte ergehen in der Form des einfachen Bundesbeschlusses.



Weitere Informationen

Statistischer Überblick

- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163 Absatz 2 Bundesverfassung

Siehe auch

- Rechtsetzende Bestimmung

*Einzelantrag

Als «Einzelanträge» werden Anträge von Ratsmitgliedern oder von Fraktionen bezeichnet.

Im Nationalrat werden Einzelanträge zu Erlassentwürfen, die in den Kategorien IIIa oder IIIb beraten werden, in der Regel in der Kategorie IV behandelt (d. h. es sind nur schriftliche Begründungen möglich).

Weitere Informationen

I. Fundort

Die Einzelanträge zu einem Erlassentwurf werden jeweils in Curia Vista beim entsprechenden Geschäft unter der Rubrik «Ratsunterlagen» publiziert.

Beispiel

22.041 GESCHÄFT DES BUNDESRATES

Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

Berichterstattung: [GAPANY JOHANNA](#), [GIACOMETTI ANNA](#), [GRIN JEAN-PIERRE](#)

Einreichungsdatum: 17.08.2022

Stand der Beratungen: Erledigt

BOTSCHAFT / BERICHT DES BUNDESRATES
Botschaft vom 17. August 2022 zum Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

RATSUNTERLAGEN

- [ANTRÄGE](#)
- [FAHNEN](#)
- [WEITERE UNTERLAGEN](#)

CHRONOLOGIE

- [ALLES AUFKLAFFEN](#)
- [ENTWURF 1](#)
- [ENTWURF 2](#)
- [ENTWURF 3](#)
- [ENTWURF 4](#)
- [ENTWURF 5](#)

ZUSTÄNDIGKEITEN

WEITERFÜHRENDE LINKS

- [ZUSAMMENFASSUNG BOTSCHAFT / BERICHT](#)
- [MEDIENMITTEILUNG](#)
- [AMTLICHES BULLETIN](#)
- [ABSTIMMUNGEN NR](#)
- [VORANSCHLAG IM VOLLTEXT \(EPD\)](#)

II. Einreichung von Einzelanträgen im Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C.3. (PDF)

Siehe auch

- Antrag
- Behandlungskategorien

***Elektronische Kommunikationsmittel in den Ratssälen**

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Notebooks, Tablets) ist in den Ratssälen gestattet, das Telefonieren ist jedoch verboten.

Historisches

Ständeratssaal

Bis zur Wintersession 2016 war die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel im Ständeratssaal verboten. Ab der Wintersession 2016 durften die Mitglieder des Ständerats zwar weiterhin keine Laptops verwenden, die Verwendung anderer elektronischer Geräte wurde jedoch toleriert, sofern diese zum Lesen oder zur Konsultation von Dokumenten dienten und den Ratsbetrieb nicht störten.¹ Ab 2020 durften auch Laptops jedoch nicht mit aufgeklapptem Bildschirm und nur ohne (allfällige) physische Tastatur verwendet werden.² Seit der Herbstsession 2023 sind auch Laptops mit aufgeklapptem Bildschirm und Tastatur erlaubt.³

¹ AB 2016 S 798

² AB 2020 S 634

³ AB 2023 S 689

Siehe auch

- Nationalratssaal
- Ständeratssaal

***Empfehlung (altrechtlich)**

Die Empfehlung war eine im Ständerat von 1986 bis 2003 existierende Vorstossart, mit welcher der Bundesrat eingeladen werden konnte, in seinem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zu treffen. Im Gegensatz zur Motion hatte die Empfehlung keinen verpflichtenden Charakter.

***Empfehlung an die verantwortliche Behörde im Rahmen der Oberaufsicht**

Aufsichtskommissionen und Aufsichtsdelegationen können den Entscheid der beaufsichtigten Behörde weder aufheben noch abändern, da die Oberaufsicht eine politische Kontrolle ist. Sie haben aber das Recht, Empfehlungen an die verantwortliche Behörde zu richten. Diese hat sie über die Umsetzung ihrer Empfehlung zu informieren.

Sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen, werden sowohl die Empfehlung der Aufsichtskommission oder -delegation, als auch die Stellungnahme der verantwortlichen Behörde veröffentlicht.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Vademecum der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (PDF)

II. e-Literatur

- IRENE MOSER, Art. 158, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1084 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 158 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Kompetenzdelegation an Kommissionen
- Oberaufsicht

***En-bloc-Beratung (Nationalrat)**

Im Nationalrat beschliesst das Ratsbüro zuweilen, komplexe Beratungsgegenstände en bloc zu beraten. Die Bestimmungen desselben Blocks werden dann gemeinsam beraten. Dies bedeutet, dass die Urheberinnen und Urheber von Minderheitsanträgen auch bei mehreren Minderheitsanträgen nur einmal pro Block Stellung nehmen können. Auch die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen nehmen zu Bestimmungen im selben Block nur einmal Stellung.

Weitere Informationen

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C.7. (PDF)

Siehe auch

- Abschnittsweise Beratung (Erlassentwürfe)

***Entschädigung der Mehrkosten von Ratsmitgliedern mit Wohnsitz im Ausland**

Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland werden für die zusätzlichen Kosten entschädigt. Bei der Berechnung der Entschädigung wird die Distanz vom Wohnort berücksichtigt.

Ratsmitglieder, die nach ihrer Wahl ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Historisches

2011 wurde in der Parlamentsressourcenverordnung festgeschrieben, dass die Verwaltungsdelegation für Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland weitergehende Entschädigungen für die Entschädigungsbereiche Reisen, Distanz sowie Mahlzeiten und Übernachtungen festlegt. Bis 2011 sah das Gesetz keine speziellen Entschädigungen für Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland vor.¹

¹ 10.506 pa. Iv. Entschädigung der Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Absatz 2^{bis} Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 4 Absatz 1^{bis} Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 6 Absatz 3^{bis} Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Entschädigung für Berichterstatter**

Die Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld; ausgenommen sind Berichterstattungen mit geringem Aufwand.

Historisches

Die Entschädigung für Berichterstatter wurde 1972 gesetzlich verankert. Zuvor wurden Berichterstatter nur ad hoc für grössere Geschäfte entschädigt.¹ Die Höhe der Entschädigung wurde durch eine Verordnung auf die Hälfte des Taggeldes festgesetzt. Die Verordnung hielt ausserdem fest, dass das Büro bei der Bestellung der Kommissionen die kleineren Geschäfte bezeichnet, für die keine Entschädigung ausgerichtet wird.²

1981 wurde die Gesetzesbestimmung überarbeitet. Neu lautete der Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes wie folgt: «Für jeden Verhandlungstag, an dem sie im Auftrag von Kommissionen im Rat sprechen, ausgenommen für kurze Stellungnahmen, beziehen die Berichterstatter eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines halben Arbeitsentgeltes.»³ Der Nationalrat hatte ursprünglich auf Antrag seiner Kommission beschlossen, in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung festzuschreiben, dass Berichterstattungen unter 10 Minuten nicht entschädigt werden.⁴ Auf Antrag des Büros des Ständerates wurde jedoch die Verordnungsbestimmung über die Berichterstattung und damit auch die ursprünglich vom Nationalrat beschlossene Konkretisierung aus der Verordnung gestrichen. Das Büro hatte seinen Antrag wie folgt begründet: «Das Büro beantragt Ihnen hier, diesen Absatz 2, der noch verblieben ist, ebenfalls zu streichen; er ist überflüssig. Der Grundsatz ist bereits in Artikel 5 Absatz [...] 3 des Gesetzes festgelegt, wo es heisst: [...] «ausgenommen sind kurze Stellungnahmen». Die nähere Umschreibung, die im Absatz 2 enthalten ist, wo es heisst [...] «zehn Minuten», könnte sich unter Umständen als unbillig erweisen, da in einer kürzeren Darlegung möglicherweise mehr konzentrierte Arbeit stecken kann als in einer weitschweifigen Rede. Das Büro beantragt daher Streichung von Absatz 2, so dass wie bisher die Möglichkeit für eine Gewichtung nicht nur nach dem äusseren Umfang bleibt.»⁵

1988 wurde die noch heute geltende Formulierung in das Gesetz aufgenommen. Aus dem Kommissionsbericht zum neuen Entschädigungsgesetz geht hervor, dass die neue Formulierung dem bis dahin geltenden Gesetzestext entspricht.⁶ Die Bestimmung gab in den Räten zu keinen Diskussionen Anlass.⁷

2019 reichte Ständerat Thomas Minder eine parlamentarische Initiative ein (19.499), die eine dem Umfang des Geschäftes entsprechende Entschädigung für Berichterstattungen verlangte. Nachdem die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) beschlossen hatte, der Initiative keine Folge zu geben, zog er die Initiative zurück. Die SPK-S begründete ihren Beschluss wie folgt: «Die Kommission ist sich des unterschiedlichen Aufwandes für die Berichterstattung im Rat bewusst. Sie erachtet die Ausbezahlung einer fixen Pauschale jedoch als die beste Lösung, da sich der Aufwand über eine längere Zeitspanne ausgleicht. Das Festlegen von Kriterien würde erneut eine unbefriedigende Lösung herbeiführen.»⁸

¹² AS 1972 1488 (vgl. Art. 5 Taggeldergesetz sowie Art. 4 Bundesbeschluss zum Taggeldergesetz), 11124 Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972; BBl 1972 I 622

³ Bericht der Kommission des Nationalrates vom 26. Januar 1981, BBl 1981 I 1157, insbesondere 1162 sowie 1168;

⁴ BBl 1981 I 1162 und AB 1981 N 340

⁵ AB 1981 S 242

⁶ pa. Iv. Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz), Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 / Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBl 1988 II 865, insbesondere 881

⁷ AB 1988 S 74; AB 1988 N 378

⁸ vgl. Medienmitteilung vom 10. November 2020

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 9 Absatz 2 Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

- Berichterstatter
- Bezüge der Ratsmitglieder

***Entschädigung für den Einkommensausfall (Ratsmitglieder)**

Das parlamentarische Entschädigungssystem ist ein Arbeitsentgelt- und Auslagenersatzsystem. Nur die Distanzentschädigung, die Vorsorgeentschädigung und die ergänzenden Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall beruhen auf dem Prinzip des Erwerbsersatzes:

- Mit der Distanzentschädigung werden Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und deshalb lange Reisezeiten haben, für den Einkommensausfall und die Auslagen entschädigt.
- Die Vorsorgeentschädigung und die ergänzenden Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall dienen der Kompensation der finanziellen Nachteile, die einem berufstätigen Ratsmitglied durch die mandatsbedingte Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge entstehen.

Historisches

Die Einführung eines Erwerbsersatz- und Auslagenersatzsystems wurde mehrfach gefordert, hat aber bisher keine Mehrheit in den Räten gefunden.

➤ vgl. Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder, S. 14 (PDF)

Weitere Informationen

Das Prinzip des Erwerbsersatzes ist nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls eng mit dem Milizgedanken verbundenen Prinzip der Ehrenamtlichkeit. Beim ersten Prinzip geht es um die Frage, wofür die Ratsmitglieder entschädigt werden (Arbeit oder Einkommensausfall), beim zweiten um die Frage, womit sie entschädigt werden (Ehre oder Geld).

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder
- Milizparlament

***Entschädigung für Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten**

Die Ratsmitglieder, die den Vorsitz in einer Kommission, einer Delegation, einer Sektion, einer Subkommission oder einer Arbeitsgruppe führen, erhalten das doppelte Taggeld; ausgenommen sind kurze Beratungen während der Sessionen.

Historisches

Die Entschädigung für Kommissionspräsidenten wurde 1972 gesetzlich verankert. Vor 1972 wurden Kommissionspräsidenten nur ad hoc für grössere Geschäfte entschädigt.¹

¹ AS 1972 1488; 11124 Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972; BBl 1972 I 622

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 9 Absatz 1 Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder
- Kommissionspräsident/in

***Entschuldigte Ratsmitglieder**

Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben sich für ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Meldet ein Ratsmitglied dem Ratssekretariat vor Sitzungsbeginn seine Abwesenheit aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 oder wegen Krankheit, Unfall, Todesfall im engen Familienkreis oder Mutterschaft bzw. Vaterschaft, wird es auf den Abstimmungsprotokollen (den Namenslisten) als entschuldigt aufgeführt.

Bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Vaterschaft besteht grundsätzlich ein Anspruch auf entgangenes Taggeld.

Historisches

Nationalrat

Der Nationalrat stimmt seit 1994 elektronisch ab. Seit der Wintersession 2003 werden Nationalratsmitglieder, die aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 des Parlamentsgesetzes nicht an der Ratssitzung teilnehmen können, im Protokoll und auf den Namenslisten zu den Abstimmungen als entschuldigt aufgeführt.¹ Seit der Wintersession 2010 gilt dies auch für Ratsmitglieder, welche wegen Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abwesend sind.² Abwesenheiten wegen eines Todesfalls im engen Familienkreis gelten wiederum seit der Wintersession 2014 als entschuldigt³, Abwesenheiten wegen eines Vaterschaftsurlaubs gemäss Erwerbsersatzgesetz seit der Sommersession 2022⁴.

Ständerat

Der Ständerat seinerseits stimmt seit der Frühjahrssession 2014 elektronisch ab.⁵ Seither gelten die Mutterschaft, der Unfall und die Krankheit als Entschuldigungsgründe. Seit der Sommersession 2015 werden auch Abwesenheiten wegen eines Todesfalls im engen Familienkreis als entschuldigt aufgeführt; seither sind auch teilweise Abwesenheiten aufgrund eines Auftrages eines parlamentarischen Organes möglich.⁶ Seit der Frühjahrssession 2025 gilt eine Abwesenheit wegen eines Vaterschaftsurlaubs gemäss Erwerbsersatzgesetz auch im Ständerat als entschuldigt.⁷

¹ 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates

² 09.532 pa. Iv. Nationalrat. Mutterschaftsurlaub soll als entschuldigt gelten

³ 13.446 pa. Iv. Nationalrat. Todesfall im engen Familienkreis als Entschuldigungsgrund

⁴ 20.437 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern

⁵ 11.490 pa. Iv. Transparentes Abstimmungsverhalten

⁶ 14.420 pa. Iv. Anpassung der Entschuldigungsgründe

⁷ 24.441 pa. Iv. Anpassung des Geschäftsreglementes des Ständerates (Verfahren bei Erklärungen und Vaterschaftsurlaub als Entschuldigungsgrund)

Weitere Informationen

Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.5. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Sitzungsteilnahmepflicht

- Artikel 10 Parlamentsgesetz

II. Räte

II.1. Absenz

- Artikel 40 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 32 Geschäftsreglement des Ständerates

II.2. Protokoll

- Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 30 Geschäftsreglement des Ständerates

II.3. Abstimmungen

- Artikel 56 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 44a Absatz 6 und 6^{bis} Geschäftsreglement des Ständerates

III. Kommissionen

- Artikel 18 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 14 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Pflicht zur Sitzungsteilnahme

***Erfolgsrechnung**

In der Erfolgsrechnung werden die Aufwände eines Rechnungsjahres den in der gleichen Periode erzielten Erträgen gegenübergestellt. Ihr Saldo zeigt das Jahresergebnis, d. h. den Aufwands- oder Ertragsüberschuss.

In der Erfolgsrechnung werden zunächst die laufenden Ausgaben und die laufenden Einnahmen gegenübergestellt, woraus sich die Selbstfinanzierung ergibt. Danach werden noch die Abschreibungen auf Anlagen und Investitionsbeiträgen, das Beteiligungsergebnis sowie die übrigen Bewertungsänderungen auf dem Verwaltungsvermögen berücksichtigt, womit man zum Jahresergebnis gelangt.

Mit der Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen aus der Investitionsrechnung lässt sich der für die Schuldenbremse relevante Finanzierungssaldo berechnen.

(Quellen: Publikationen auf www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Parlamentsporträt: Festlegung der Finanzen
- EFV: Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes (PDF)
- EFV: Voranschlag
- EFV: Staatsrechnung

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 8 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Investitionsrechnung
- Voranschlag
- Staatsrechnung

***Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf eine ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage.

Der Bund richtet diese aus, sofern die kantonale Familienzulage tiefer ist als:

- 407,60 Franken für das erste zulagenberechtigte Kind,
- 268,55 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind,
- 294,20 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung ist.

Familienzulagen des Ratsmitglieds oder des anderen Elternteils aus einer anderen Tätigkeit werden dabei angerechnet.

Historisches

Die Ratsmitglieder erhielten ab 2003 eine Betreuungszulage für jedes Kind, das in ihrer Obhut stand.¹ Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) per 1. Januar 2009 wurde die Betreuungszulage durch die ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage abgelöst.²

¹ 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder

² 91.411 pa. Iv. Leistungen für die Familie; 09.068 BRG Bundesgesetz über die Familienzulagen. Änderung

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 6a Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 31 Absatz 1 Bundespersonalgesetz
- Artikel 51a Absatz 1 Bundespersonalverordnung

Siehe auch

- Kinderbetreuung
- Taggeldersatz bei Mutterschaft
- Stillzimmer

***Ergänzende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder erhalten im Invaliditäts- und Todesfall Leistungen des Bundes, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Selbstständigerwerbende beziehen können.

Diese ergänzenden Leistungen dienen der Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein Ratsmitglied aufgrund der mandatsbedingten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat.

I. Ergänzende Invalidenrente

Im Invaliditätsfall erhalten die Ratsmitglieder vom Bund eine ergänzende Invalidenrente.

Für die Bestimmung des Grades der Invalidität und für den Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente sind Artikel 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

Die volle Invalidenrente beträgt jährlich 250 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); 2025 entspricht dies 6300 Franken pro Monat. Allfällige Invaliditätsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Falle von Selbstständigerwerbenden werden angerechnet.

II. Ergänzendes Todesfallkapital

Im Todesfall erhalten die Erben eine ergänzende Kapitalleistung.

Das volle Todesfallkapital entspricht dem Höchstbetrag der jährlichen Altersrente nach Art. 34 AHVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag; der Höchstbetrag der jährlichen AHV-Rente beträgt 2025 30'240 Franken. Allfällige Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) werden angerechnet.

Historisches

Die ergänzenden Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall wurden 2003 eingeführt.¹

¹ 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 7 Absatz 4 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 7a Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 7b Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Berufliche Vorsorge (Ratsmitglieder)
- Bezüge der Ratsmitglieder
- Vorsorgeentschädigung (Ratsmitglieder)
- Milizparlament

***Erklärung des Nationalrates, des Ständerates oder des Bundesrates**

Die Räte und der Bundesrat können zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik eine Erklärung abgeben. Der Nationalrat kann dies auf Antrag der Mehrheit einer Kommission tun, der Ständerat auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes oder einer Kommission.

Weitere Informationen

I. Zweck einer Erklärung

Dem Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991 ist zu entnehmen (BBI 1991 III 617, 726): «Dieses Instrument bietet sich vor allem dann an, wenn zu einem Ereignis von grosser Bedeutung den Gefühlen und Auffassungen breiter Bevölkerungskreise Ausdruck verliehen werden soll, ohne dass dadurch bereits bestimmte staatliche Massnahmen bewirkt werden. Eine solche Situation kann insbesondere bei ausserpolitischen Ereignissen eintreten, bei denen die Öffentlichkeit von den politischen Behörden eine Stellungnahme erwartet.»

II. Beispiele (Stand: Juni 2025)

- 25.038 – Für eine eigenständige europäische Sicherheitspolitik und eine aktive Rolle der Schweiz
- 24.081 – Erklärung des Nationalrates. Anerkennung des Völkermords an den Jesidinnen und Jesiden
- 24.064 – Erklärung des Nationalrates: Anerkennung des Holodomor als einen Akt von Völkermord
- 24.053 – Erklärung des Ständerates. Urteil des EGMR « Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz »
- 23.034 – Erklärung des Bundesrates: Ausserordentliche Session vom 11. bis 13. April 2023
- 23.020 – Erklärung des Nationalrates. Für Menschenrechte und Demokratie im Iran
- 22.024 – Erklärung des Ständerates. Für einen sofortigen Waffenstillstand in der Ukraine!
- 22.023 – Erklärung des Nationalrates. Für einen sofortigen Waffenstillstand in der Ukraine!
- 21.028 – Erklärung des Nationalrates. Umgehende Lockerungen der Corona-Massnahmen
- 20.093 – Erklärung des Nationalrats. Keine schärferen Covid-Vorschriften für den Schweizer Wintersport
- 20.208 – Erklärung des Bundesrates zur Corona-Pandemie
- 20.036 – Erklärung des Nationalrates. Corona-Pandemie: Für einen globalen Waffenstillstand
- 18.033 – Erklärung des Nationalrates. Stopp der Kriegsverbrechen in Syrien
- 13.054 – Erklärung des Nationalrates. Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten
- 13.053 – Erklärung des Ständerates. Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten
- 04.203 – Erklärung des Nationalrates zu Euro 2008
- 03.200 – Erklärung des Bundesrates zur Irakkrise
- 02.212 – Erklärung des Nationalrates und des Ständerates zur Integrität des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Römer Statut)
- 02.207 – Erklärung des Nationalrates. Abtrennung der neuen Transparenzregeln von der 1. BVG-Revision und vorzeitige Inkraftsetzung
- 02.048 – Erklärung des Nationalrates und des Ständerates über die Protokolle zu den Genfer Konventionen

III. e-Literatur

MARTIN GRAF, Art. 118 N 26, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 811 f. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

MÜLLER LUCA, SCHMID STEFAN, Die parlamentarische Erklärung im Schweizerischen Staatsrecht, in: Aktuelle juristische Praxis 33(2024), H. 8, S. 810-823

V. Hängige Initiative

- 24.441 pa. Iv. Anpassung des Geschäftsreglementes des Ständerates (Verfahren bei Erklärungen und Vaterschaftsurlaub als Entschuldigungsgrund)

Rechtliche Grundlagen

I. Erklärung eines Rates

- Artikel 71 Buchstabe f Parlamentsgesetz
- Artikel 32 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 27 Geschäftsreglement des Ständerates

II. Erklärung des Bundesrates

- Artikel 157 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 71 Buchstabe f Parlamentsgesetz
- Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 33 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 28 Geschäftsreglement des Ständerates

*Erlasse der Bundesversammlung

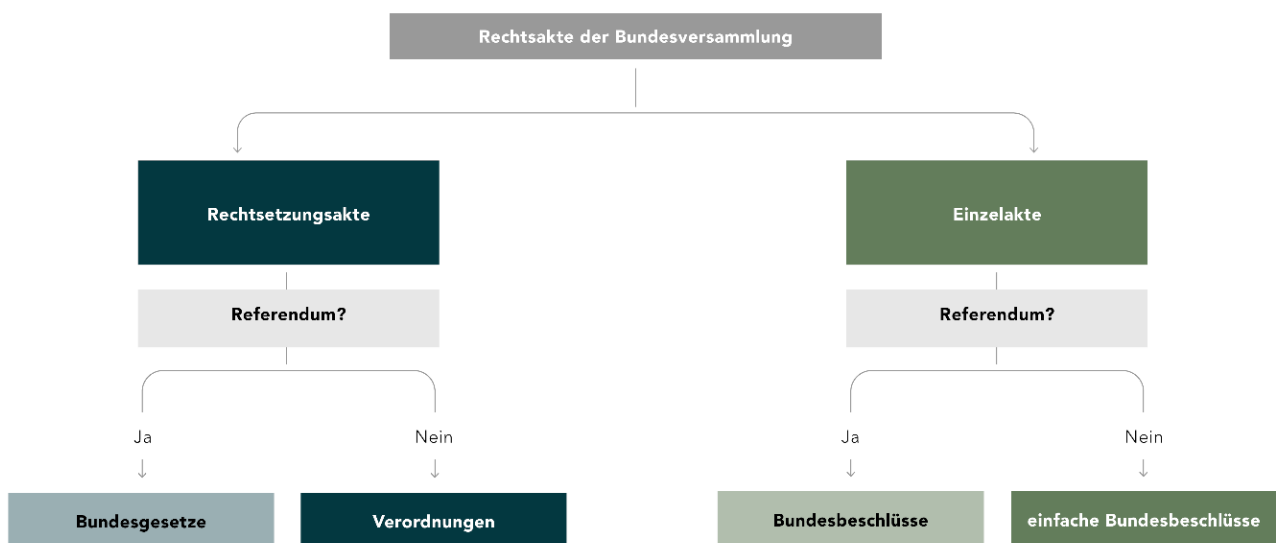
Als «Erlasse der Bundesversammlung» werden die Rechtsakte des Schweizer Parlaments mit Aussenwirkung bezeichnet.¹ Nicht zu den Erlassen im rechtlichen Sinne zählen die Wahlakte und die parlamentarischen Beschlüsse über Vorstösse und das Verfahren.

Die Bundesverfassung sieht für die Erlasse der Bundesversammlung folgende Formen vor:

- das Bundesgesetz,
- die Verordnung,
- den Bundesbeschluss und
- den einfachen Bundesbeschluss.

Die Bundesversammlung hat die rechtsetzenden Bestimmungen in die Form eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung zu kleiden. Einzelakte ergehen in der Form eines Bundesbeschlusses oder eines einfachen Bundesbeschlusses.

Akte, welche dem Referendum unterstehen, werden in Form des Bundesgesetzes oder des Bundesbeschlusses erlassen. Nicht dem Referendum unterstellte Rechtssetzungsakte ergehen in der Form der Verordnung und ein Bundesbeschluss, der nicht dem Referendum untersteht, wird als «einfacher Bundesbeschluss» bezeichnet.



¹ PIERRE TSCHANNEN, Art. 163 N 5, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 2670.

1848 – 1874

Die Bundesverfassung von 1848 (Art. 78) sah zwei Erlassformen vor

- die Bundesgesetze und
- die Bundesbeschlüsse.

Rechtssätze wurden mehrheitlich in der Form von Bundesgesetzen erlassen, Einzelakte in der Form von Bundesbeschlüssen.

Die Verfassung von 1848 kannte noch kein Gesetzesreferendum.

1874 – 1962

Mit der Bundesverfassung von 1874 (Art. 89) wurde der Katalog der Erlassformen erweitert. Neu wurde zwischen den allgemeinverbindlichen und nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen unterschieden. Zudem wurden die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse noch in dringliche und nicht dringliche unterteilt. Umstritten war, ob die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ausschliesslich für rechtsetzende Erlasse verwendet werden sollte oder auch für Verwaltungsakte oder gar alleine Verwaltungsakten vorbehalten sein sollte.

Neben diesen vier in der Verfassung vorgesehenen Erlassformen gab es in der Praxis noch den Beschluss der Bundesversammlung. Dieser diente dem Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen, welche die Bundesversammlung gestützt auf eine besondere Ermächtigung erliess.

Anfänglich waren nur die Bundesgesetze und die nicht dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse dem Referendum unterstellt. Mit der Gutheissung der Volksinitiative «für die Rückkehr zur direkten Demokratie» am 11. September 1949 wurden auch noch die dringlichen Bundesbeschlüsse mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr dem Referendum unterstellt.

1962 – 1999

1962 wurde im Geschäftsverkehrsgesetz festgehalten, wie die von der Verfassung vorgeschriebenen Erlassformen voneinander abzugrenzen waren. Zudem wurde die Form des nicht referendumpflichtigen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses auf Gesetzesstufe eingeführt.

Gemäss den neuen Bestimmungen waren:

- unbefristete rechtsetzende Erlasse in die Form des Bundesgesetzes zu kleiden,
- befristete rechtsetzende Erlasse in der Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu erlassen; ebenso Einzelakte gegen die Kraft einer Verfassungsbestimmung das Referendum verlangt werden konnte;
- befristete, dringlich erklärte rechtsetzende Erlasse in die Form des dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden;
- rechtsetzende Erlasse, welche gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung oder ein Bundesgesetz erlassen werden, sollten in die Form des nicht referendumpflichtigen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gekleidet werden und

- nicht dem Referendum unterstellte Einzelakte waren in die Form des einfachen Bundesbeschlusses zu kleiden.

Ab 2000

Im Rahmen der Totalrevision der Verfassung von 1999 wurde das System der Erlassformen erneut überarbeitet: Der allgemeinverbindliche Bundesbeschluss wurde abgeschafft, befristete und dringliche rechtsetzende Bestimmungen werden neu in die Form des Bundesgesetzes gekleidet. Rechtsetzende Erlasse, welche gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung oder ein Bundesgesetz erlassen werden, sind in die Form der Verordnung zu kleiden.

(vgl. BRUNO EGGIMANN, Die Erlassformen der Bundesversammlung gemäss den Formvorschriften des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1978.)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung
- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

II. Erlassdatenbank

- Erlasse der 48., 49., 51., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente: Erlasse

IV. e-Literatur

- ANDREAS KLEY, RETO FELLER, Die Erlassformen der Bundesversammlung im Lichte des neuen Parlamentsgesetzes, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 105(2004), H. 5, S. 229–245 (PDF)
- LUZIAN ODERMATT, Art. 22, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 54 ff. (PDF)
- LUZIAN ODERMATT, ESTHER TOPHINKE, Art. 22, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 171 ff. (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2000/3 (11. Jahrgang, Heft 3)

V. Ausgewählte Literatur

JEAN-FRANCOIS AUBERT, Art. 163 und Art. 164, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2003

JACQUES DUBEY, Art. 163 und Art. 164, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

PIERRE TSCHANNEN, Art. 163 und Art. 164, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

JUDITH WYTTEBACH, KARL-MARC WYSS, Art. 163 und Art. 164, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163–164 Bundesverfassung
- Artikel 22 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Erstinstanzliche Gerichte des Bundes**

Die erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes sind

- das Bundesverwaltungsgericht,
- das Bundesstrafgericht und
- das Bundespatentgericht.

Die Militärjustiz ihrerseits verfügt über drei erstinstanzliche Gerichte.

Die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes werden von der Bundesversammlung gewählt, jene der erstinstanzlichen Militärgerichte vom Bundesrat.

Historisches

Die drei erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes wurden im Rahmen der Justizreform von 2000¹ geschaffen.

¹ 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision

Siehe auch

- Eidgenössische Gerichte

***Erstrat**

Als Erstrat wird jener Rat bezeichnet, der ein Geschäft als erster behandelt.

Die erstmalige Beratung von parlamentarischen Vorstössen erfolgt im Rat, dessen Mitglied oder Organ den Vorstoss eingereicht hat. Vom Bundesrat eingereichte Beratungsgegenstände, Volksinitiativen, Standesinitiativen und Kantonsverfassungen, die der Bundesversammlung zur Gewährleistung zu unterbreiten sind, werden einem Rat zur Erstbehandlung zugewiesen. Darüber befinden die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los.

Weitere Informationen

I. Studie

- Das Verhältnis von National- und Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren 1996–2005. Eine Analyse von Einflusspotenzial und Koalitionsverhalten. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung. August 2008 (PDF)

II. e-Literatur

- SEREINA DICK, Der Ständerat im Schatten der Volkskammer? Die Gesetzgebungsmacht der Zweiten Kammer, in: DeFacto vom 27. September 2018
- MARTIN GRAF, Art. 84, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 131 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 84, in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 635 ff. (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

SEREINA DICK, Der Ständerat im Schatten der Volkskammer? Die Gesetzgebungsmacht der zweiten Kammer, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 233 ff.

SEAN MUELLER, SEREINA DICK UND RAHEL FREIBURGHHAUS, Ständerat, stärkerer Rat? Die Gesetzgebungsmacht der Zweiten Kammer im Vergleich zu National- und Bundesrat, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Föderalismusreform: Wirkungsweise und Reformansätze föderativer Institutionen in der Schweiz, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2006, S. 119 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 84 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Zweikammersystem
- Zweitrat

***Ertrag**

Als Ertrag gelten die Zunahme von Vermögenswerten und die Abnahme von Fremdkapital, die zur Erhöhung des Eigenkapitals führen. Dazu gehören auch Bewertungsänderungen.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 4 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Aufwand
- Ausgaben
- Einnahmen
- Voranschlag

***Eventualabstimmung**

Eine Eventualabstimmung ist eine Vorabstimmung, die durchgeführt wird, wenn mehr als zwei Anträge zum selben Abstimmungsgegenstand vorliegen. Dabei werden die Anträge einander gegenübergestellt, bis nur noch zwei Anträge übrig bleiben.

Weitere Informationen

e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 79, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 614 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 79 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren

***Eventualantrag**

Ein Eventualantrag ist ein Antrag, der nur eingebracht wird, falls ein anderer Antrag angenommen oder abgelehnt wird. Eventualanträge, welche darauf abzielen, die gesetzlich festgelegte Abstimmungsreihenfolge zu ändern, sind unzulässig.

Weitere Informationen

e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 76 N 19 f., in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 594 (PDF)
- MORITZ VON WYSS, Art. 79 N 17 f., in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 619 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 79 Absatz 4 Parlamentsgesetz

***Extranet**

Das Extranet war ein geschütztes Informatiksystem der Bundesversammlung, in dem folgende Unterlagen elektronisch zur Verfügung standen:

- Sämtliche Unterlagen zu den Geschäften einer Kommission,
- Rundschreiben, Mitteilungen der Büros oder der Verwaltungsdelegation zu Themen wie der Annahme von Geschenken, die Empfehlungen zur Offenlegung von Interessenbindungen etc.,
- Informationen für die Ratsmitglieder zu verschiedensten Themen wie zum Ratsbetrieb, zu den Entschädigungen, zur Informatik etc.,
- Formulare (Vorstossformular, Dokumentationsauftrag, Raumreservation).

Das Extranet ging 2008 online und wurde 2019 durch das Parlnet abgelöst.

(vgl. 06.436 pa. Iv. Elektronische Verfügbarkeit der Kommissionsprotokolle und -unterlagen; 08.414 pa. Iv. Extranet. Zugang für Fraktionssekretariate zu Unterlagen kommissionseigener Geschäfte.)

Siehe auch

- Parlnet

F

*Fahne

Eine Fahne ist eine synoptische Tabelle, die als Grundlage für die Beratung von Erlassentwürfen in den Räten erstellt wird. Sie bildet den bisherigen Entscheidungsprozess bis zum jeweils aktuellen Verfahrensschritt ab.

Die Fahne für den Erstrat enthält von links nach rechts das geltende Recht (bei Bedarf bei Teilrevisionen, nicht bei Totalrevisionen), den Erlassentwurf des Bundesrates und die Anträge der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheiten.

Gibt es keine vom Antrag des Bundesrates abweichenden Anträge, so wird keine Fahne erstellt.

Veranschaulichungsbeispiel: Fahne Erstrat

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates
² Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist. Art. 6 Folgen der verletzten Anzeigepflicht a. Im Allgemeinen ¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. ² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. ³ Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.	² Bei Fremdversicherungen (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, der Vertrag wird ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen oder die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers ist nicht möglich. Art. 6 Abs. 1 erster Satz ¹ Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. ...	Art. 6 Mehrheit ¹ berechtigt, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen ... (siehe Art. 3a Abs. 1 ...) Mehrheit ² Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsabschluss. (siehe Art. 3a Abs. 2) Mehrheit Minderheit (Jans, ...) ¹ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 3a Abs. 1 ...) Minderheit (Amaudruz, ...) ² Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 3a Abs. 2) Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Pardini, Rytz Regula) ³ für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang ...

In der Fahne für den Zweitrat werden von links nach rechts das geltende Recht, der Erlassentwurf, die Beschlüsse des Erstrates und die Anträge der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheiten des zweiten Rates aufgeführt.

Veranschaulichungsbeispiel: Fahne Zweitrat

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>	
Art. 45 Unverschuldete Vertragsverletzung	Art. 45 Randtitel und Abs. 1 Vertragsverletzung	Art. 45	Art. 45	
			Mehrheit	Minderheit (Fetz, Levrat, Zanetti Roberto)
¹ Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.	¹ Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn: a. die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder b. der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherungsunternehmen obliegenden Leistungen gehabt hat.	b. auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.		¹ so tritt dieser Nachteil nur ein, a. wenn die Verletzung nach den Umständen als verschuldet anzusehen ist; oder b. soweit das Versicherungsunternehmen nachweist, dass die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der dem Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.
² Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.				
³ Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.				

Die Fahnen für die Differenzbereinigung enthalten neben dem geltenden Recht, dem Erlassentwurf und den Anträgen der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheiten auch die früheren Beschlüsse der Räte; wobei auf der Fahne nur noch die Artikel aufgeführt sind, bei denen noch Differenzen bestehen.

Manchmal wird zusätzlich noch eine Fahne erstellt, die den Beschluss des Plenums wiedergibt. Diese dient der Kommission des anderen Rates als Grundlage für die Vorberatung des Erlassentwurfes.

Veranschaulichungsbeispiel: Beschlussfahne Erstrat

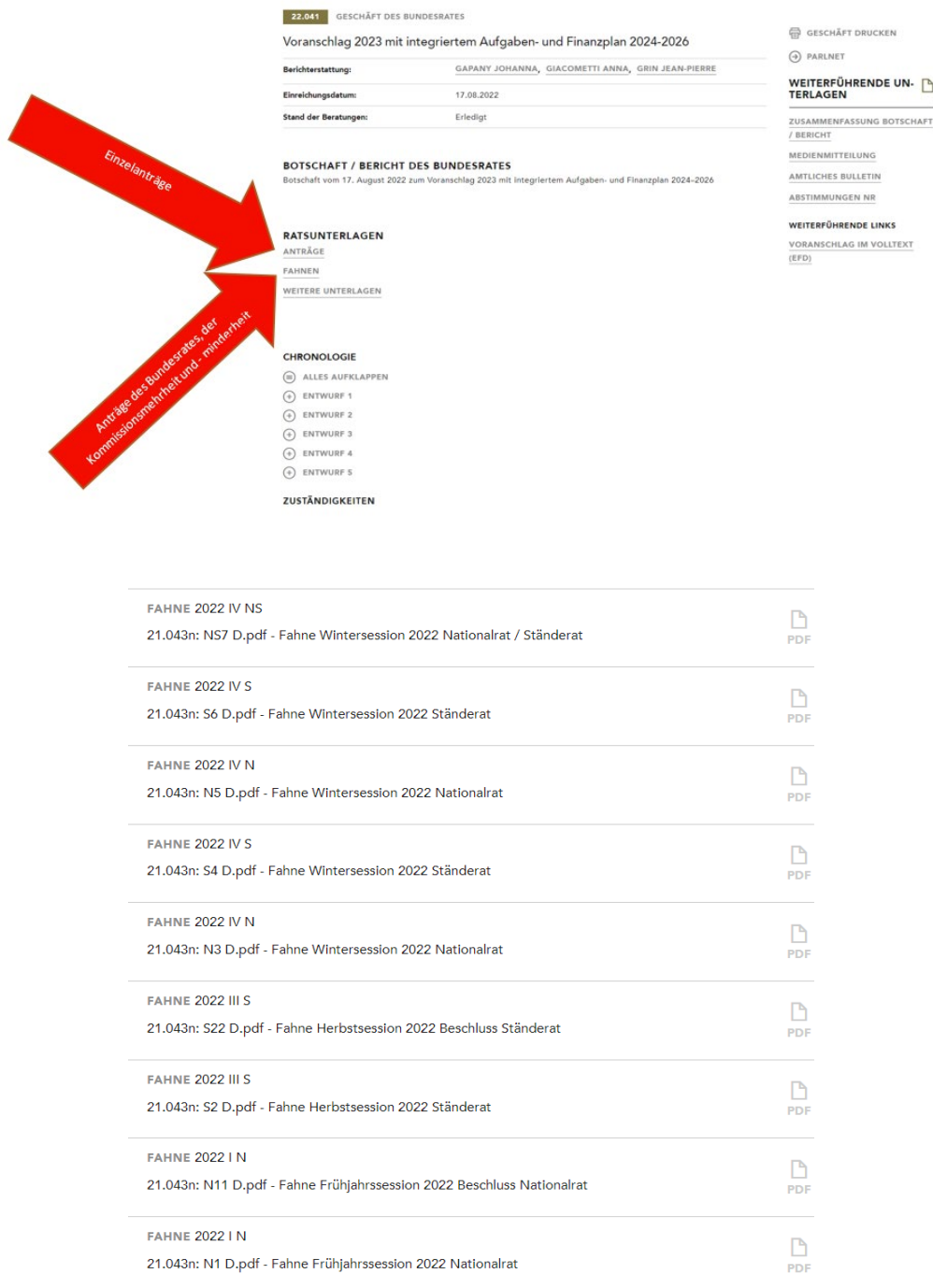
Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
Art. 5 b. Beim Vertragsabschlusse durch Stellvertreter c. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ¹ Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen. ² Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.	Art. 5 Randtitel b und c sowie Abs. 2 b. Bei Stellvertretung c. Bei der Fremdversicherung ² Bei Fremdversicherungen (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, der Vertrag wird ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen oder die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers ist nicht möglich.	
Art. 6 Folgen der verletzten Anzeigepflicht a. Im Allgemeinen ¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. ² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.	Art. 6 Abs. 1 erster Satz ¹ Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. ...	Art. 6 ¹ berechtigt, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen ... <i>(siehe Art. 3a Abs. 1 ...)</i> ² Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsabschluss. <i>(siehe Art. 3a Abs. 2)</i>

Weitere Informationen

I. Fundort

Die Fahnen sind online verfügbar und werden in Curia Vista beim einzelnen Ratsgeschäft oberhalb der Ratsdebatten bei den Ratsunterlagen verlinkt. Einzelanträge werden in den Fahnen nicht aufgeführt; sind aber ebenfalls in Curia Vista bei den Ratsunterlagen zu finden.

Beispiel



22.041 GESCHÄFT DES BUNDESRATES

Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

Berichterstattung: [GAPANY JOHANNA](#), [GIACOMETTI ANNA](#), [GRIN JEAN-PIERRE](#)

Einreichungsdatum: 17.08.2022

Stand der Beratungen: Erledigt

BOTSCHAFT / BERICHT DES BUNDESRATES
Botschaft vom 17. August 2022 zum Voranschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

RATSUNTERLAGEN

[ANTRÄGE](#)

FAHNEN

[WEITERE UNTERLAGEN](#)

CHRONOLOGIE

[ALLES AUFFKLAPPEN](#)

[ENTWURF 1](#)

[ENTWURF 2](#)

[ENTWURF 3](#)

[ENTWURF 4](#)

[ENTWURF 5](#)

ZUSTÄNDIGKEITEN

WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

[ZUSAMMENFASSUNG BOTSCHAFT / BERICHT](#)

[MEDIENMITTEILUNG](#)

[AMTliches BULLETIN](#)

[ABSTIMMUNGEN NR.](#)

WEITERFÜHRENDE LINKS

[VORANSCHLAG IM VOLLTEXT \(EPD\)](#)

FAHNE 2022 IV NS	PDF
21.043n: NS7 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Nationalrat / Ständerat	
FAHNE 2022 IV S	PDF
21.043n: S6 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Ständerat	
FAHNE 2022 IV N	PDF
21.043n: N5 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Nationalrat	
FAHNE 2022 IV S	PDF
21.043n: S4 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Ständerat	
FAHNE 2022 IV N	PDF
21.043n: N3 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Nationalrat	
FAHNE 2022 III S	PDF
21.043n: S22 D.pdf - Fahne Herbstsession 2022 Beschluss Ständerat	
FAHNE 2022 III S	PDF
21.043n: S2 D.pdf - Fahne Herbstsession 2022 Ständerat	
FAHNE 2022 I N	PDF
21.043n: N11 D.pdf - Fahne Frühjahrsession 2022 Beschluss Nationalrat	
FAHNE 2022 I N	PDF
21.043n: N1 D.pdf - Fahne Frühjahrsession 2022 Nationalrat	

Der Beschriftung der Fahne ist zunächst zu entnehmen, für welche Session und welchen Rat die Fahne erstellt wurde. «I» steht für Frühjahrssession, «II» für Sommersession, «III» für Herbstsession und «IV» für Wintersession, «N» für Nationalrat und «S» für Ständerat.

Die zweite Zeile der Beschriftung gibt die Geschäftsnummer, den Erstrat, den Rat und die Anzahl Beratungen in den Räten an. «n» bedeutet im obenstehenden Beispiel, dass der Erstrat der Nationalrat ist, und «N1», dass es sich um die Fahne des Nationalrates für die erste Beratung in den Räten handelt. Die Fahne für die erste Beratung im Zweirat bzw. für die zweite Beratung in den Räten wird, falls der Nationalrat der Erstrat ist, mit «S2» gekennzeichnet. Die Fahne mit den Anträgen der Einigungskonferenz werden mit «NS7» bzw. «SN7» angeschrieben.

Bei Beschlussfahnen wird die Nummer der Beratung zweimal angegeben. So ist z. B. «N11» die Beschlussfahne der ersten Beratung im Nationalrat.

II. Fraktionsfahne

Das Sekretariat der Finanzkommissionen erstellt für die Beratung des Voranschlages eine sogenannte «Fraktionsfahne». Diese fasst die Anträge beider Kommissionen zuhanden ihrer jeweiligen Räte im Hinblick auf die zehn Tage vor den Sessionen stattfindenden Fraktionssitzungen zusammen. (Beispiel)

Der Voranschlag ist ein «ns» resp. «sn» Geschäft, d. h. er wird in beiden Räten während der gleichen Session beraten. Die Anordnung der Buchstaben verrät, welcher der beiden Räte den Voranschlag als erster berät.

III. Kurzinformation

- Fahnen lesen

***Fakultatives Referendum**

Das Referendum gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, über wichtige Beschlüsse des Parlaments an der Urne endgültig zu entscheiden.

Die Bundesverfassung unterscheidet zwischen dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum: Die dem obligatorischen Referendum unterstehenden Erlasse kommen von Verfassungs wegen zur Abstimmung, die dem fakultativen Referendum unterstehenden nur dann, wenn es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innert 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen.

Folgende Erlasse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- Bundesgesetze,
- dringlich erklärte Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt,
- Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen,
- völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden teilweise dem Volk und teilweise Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet; die dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse werden nur dem Volk unterbreitet. Sie sind angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmenden für sie ausspricht.

Bei dringlichen Bundesgesetzen wird die allfällige Volksabstimmung erst nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt (nachträgliches fakultatives Referendum).

Historisches

Das fakultative Gesetzesreferendum wurde 1874, das fakultative Staatsvertragsreferendum 1921 eingeführt. 1949 folgte das nachträgliche Referendum für dringliche Bundesbeschlüsse (mit Verfassungsgrundlage) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr. 1977 erfuhr das fakultative Staatsvertragsreferendum eine Erweiterung, und die Zahl erforderlicher Unterschriften für die Einreichung eines Referendums stieg von 30 000 auf 50 000. 2003 kam es zu einem weiteren Ausbau des fakultativen Staatsvertragsreferendums (99.436 pa. Iv.).

➤ mehr hierzu im Historischen Lexikon

Das 1977 eingeführte Behördenreferendum gegen Staatsverträge wurde hingegen 2003 wieder abgeschafft.¹

¹ Die Bundesversammlung konnte bis 2003 jegliche Staatsverträge, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstanden, dem fakultativen Referendum unterstellen.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Referenden
- Faktenblatt: Referenden (PDF)

II. Links

- BK: Übersicht fakultative Referenden
- BFS: Statistik

III. e-Literatur

- MARC BÜHLMANN, «Elite» gegen «Basis» — Das spannungsreiche Verhältnis zwischen Parlament und Stimmbürgerschaft in: DeFacto 21. September 2018

IV. Ausgewählte Literatur

«Elite» gegen «Basis» – das spannungsreiche Verhältnis zwischen Parlament und Stimmbürger, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 131 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 141 Bundesverfassung
- Artikel 59a ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 18 ff. Verordnung über die politischen Rechte

Siehe auch

- Obligatorisches Referendum
- Volksinitiative

***Finanzdelegation**

Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates, die den Finanzkommissionen des entsprechenden Rates angehören. Der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes. Sie lässt sich bei ihrer Oberaufsicht von den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit leiten.

Die Finanzdelegation erstattet den Finanzkommissionen Bericht und stellt Antrag.

Historisches

Die Finanzdelegation wurde am 9. Oktober 1902 geschaffen.

- Mehr hierzu in «Hundert Jahre der Parlamentarischen Oberaufsicht über die Bundesfinanzen» (PDF)

Weitere Informationen

I. Link

- Die Finanzdelegation (FinDel)

II. Beschlüsse der Finanzdelegation: Abstimmungsergebnisse

2023 hat die Finanzdelegation zur Frage der Veröffentlichung ihrer Abstimmungsergebnisse wie folgt Stellung genommen (23.7293):

«Gemäss langjähriger Praxis veröffentlicht die Finanzdelegation über ihre Abstimmungen keine Stimmenverhältnisse. Sie stützt sich dabei auf Artikel 20 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN, SR 171.13) und Artikel 15 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS, SR 171.14). Gemäss diesen wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlichsten in den Beratungen vertretenen Argumente öffentlich informiert. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, das Abstimmungsverhältnis öffentlich bekanntzugeben.

Die Finanzdelegation hat ihre Praxis in der laufenden Legislatur bei der Genehmigung dringlicher Kredite während der Covid-Pandemie (2020-2021), der Energiekrise (2022) und bei der Genehmigung von Garantien für die SNB und die UBS (2023) wiederholt diskutiert und beschlossen, diese Praxis fortzusetzen.

Die Praxis, keine Stimmenverhältnisse zu veröffentlichen, dient dazu, dass die Delegationsmitglieder politisch unabhängig und aufgrund sachlicher Kriterien beraten und abstimmen können.»

III. Printmedien

- ULRICH ZIMMERLI, Treuhänderin des Parlaments Aufgaben und Kompetenzen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, in: Neue Zürcher Zeitung vom 12. Dezember 2001

IV. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 51, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 419 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 169 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 51 Parlamentsgesetz
- Artikel 142 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 154 Parlamentsgesetz
- Artikel 14, 15 und 18 Finanzkontrollgesetz

Siehe auch

- Aufsichtskommissionen
- Dringliche Nachtrags- und Zusatzkredite
- Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen und der PUK
- Oberaufsicht

***Finanzhoheit**

Die Hoheit über die Bundesfinanzen liegt bei der Bundesversammlung: Sie legt den Voranschlag für das nächste Jahr fest, nimmt Kenntnis vom Finanzplan für die darauffolgenden drei Jahre und nimmt die Staatsrechnung des Vorjahres ab.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Parlamentsporträt Kapitel: Festlegung der Finanzen
- Faktenblatt: Festlegung der Finanzen (PDF)

II. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 25, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 202 ff. (PDF)
- 15 Jahre NPM: Was bleibt für das Parlament übrig?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, August 2012 – Nr. 2 – 15. Jahrgang (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

THOMAS STAUFFER, Art. 167, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

RETO HÄGGI FURRER, MICHAEL MERKER, Art. 167, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 167 Bundesverfassung
- Artikel 25 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung
- Finanzreferendum

***Finanzierungsrechnung (altrechtlich)**

Die Finanzierungsrechnung wurde 2022 abgeschafft.¹ Bis 2022 wies sie das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres aus.

Neu werden die Einnahmen und Ausgaben aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung hergeleitet. Die Finanzierungssicht ist massgebend für die Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts auf Basis der Schuldenbremse.

¹ 19.071 pa. Iv. Finanzhaushaltgesetz. Änderung (Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung)

Siehe auch

- Erfolgsrechnung
- Investitionsrechnung
- Voranschlag
- Staatsrechnung

***Finanzplan**

Der Bundesrat erstellt jährlich einen Finanzplan mit den vorgesehenen Ausgaben und prognostizierten Einnahmen der auf die Budgetperiode folgenden drei Jahre. Die Bundesversammlung nimmt diesen gleichzeitig mit der Verabschiedung des Voranschlags in Form eines einfachen Bundesbeschlusses zur Kenntnis. Sie kann den Bundesbeschluss mit Aufträgen zur Änderung des Finanzplans ergänzen, die der Bundesrat in der Regel mit dem Entwurf des Voranschlags für das übernächste Jahr erfüllt.

Historisches

Bis 2017 – d. h. vor der Einführung des Neuen Führungsmodells des Bundes – nahm die Bundesversammlung den Finanzplan formlos zur Kenntnis.

Weitere Informationen

I. Parlamentarisches Verfahren

Beim Bundesbeschluss über den Finanzplan ist Eintreten obligatorisch und es wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt. Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat noch immer Differenzen, wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, die zu jeder Differenz einen Einigungsantrag stellt. Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die betreffende Bestimmung gestrichen.

II. Finanzpläne

- EFV: Die Finanzpläne seit 2007

III. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 143, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 177 ff. (PDF)
- STEFAN KOLLER, Art. 143, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 960 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 50 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 94a Parlamentsgesetz
- Artikel 143 Parlamentsgesetz
- Artikel 19 Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 4–6 Finanzhaushaltverordnung

Siehe auch

- Finanzhoheit
- Nachtrag
- Staatsrechnung
- Voranschlag

***Finanzreferendum**

Ein Finanzreferendum gibt dem Volk ein Mitspracherecht bei Ausgabenbeschlüssen des Parlaments. In den Kantonen und Gemeinden gibt es dieses Instrument seit längerer Zeit, nicht aber auf Bundesebene, wo dessen Einführung bisher keine Mehrheit gefunden hat.

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 25 N 37, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 218 (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 167 N 9, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli, Zürich 2017, S. 1270

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 25 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Referendum

***Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen umfasst alle Vermögen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Verwaltungsvermögen

***Fragestunde im Nationalrat**

Die Montagssitzungen des Nationalrates der zweiten und dritten Sessionswoche beginnen mit der Fragestunde. Dabei behandelt der Rat aktuelle Fragen, die Ratsmitglieder bis Mittwochmittag der Vorwoche eingereicht haben. Diese werden von der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher in kurzer Form beantwortet. Anschliessend kann der Fragesteller oder die Fragestellerin eine kurze sachbezogene Zusatzfrage stellen. Die Fragestunde dauert, so das Geschäftsreglement des Nationalrates, höchstens 90 Minuten; das Ratsbüro hat die Dauer der Fragestunde auf 60 Minuten beschränkt.

Eine Fragestunde kennt nur der Nationalrat.

Historisches

Die Fragestunde wurde erstmals 1946 eingeführt. Mit ihr sollte die Zahl der Postulate und Interpellationen verringert und eine rasche Abklärung von Tagesfragen ermöglicht werden.¹ 1962 wurde sie mangels Gebrauch wieder abgeschafft.²

1979 wurde die Fragestunde erneut eingeführt, jedoch neu mit der Möglichkeit versehen, eine Zusatzfrage zu stellen.³

¹ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. April 1946, Inkrafttreten am 1. Juni 1946, AS 1946 443; AB 1946 N 237

² AB 1946 N 986

³ Geschäftsreglement des Nationalrates: Änderung vom 27. September 1979, Inkrafttreten am 1. November 1979, AS 1979 1546

Weitere Informationen

I. Wo wird die Antwort des Bundesrates publiziert?

Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Anwesenheit der Fragestellerin oder des Fragestellers und genügend Zeit für eine mündliche Antwort;
2. genügend Zeit für die Antwort, aber Abwesenheit der Fragestellerin oder des Fragestellers;
3. zu wenig Zeit, um die Frage zu beantworten.

Fall 1

Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller anwesend und genügt die Zeit für eine Antwort, ist die Antwort des Bundesrates im Amtlichen Bulletin – dem Wortprotokoll des Parlaments – zu finden.

Beispiel

Fragestunde.
Frage Molina Fabian.
Beitrag der Schweiz zur Bekämpfung
der Amazonas-Waldbrände
Heure des questions.
Question Molina Fabian.
Lutte contre les incendies de forêt
en Amazonie.
Contribution de la Suisse

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT 16.09.2019



CASSIS IGNAZIO
Bundesrat

 VIDEO ZUM VOTUM

 VOTUM DRUCKEN



Cassis Ignazio, Bundesrat: Brasilien hat kein Hilfesuch gestellt, weshalb die Unterstützung der Schweiz bis jetzt nicht angeboten wurde. Die Schweiz entsandte vier von der Humanitären Hilfe der Deza ausgebildete Soforthilfeexperten aus der Region nach Bolivien, das auch stark von den Waldbränden betroffen ist. Die Schweiz hat auch ein satellitenbildgestütztes Analysetool entwickelt, das der Planung der Löscheinsätze dient. Dem Bundesrat sind keine völkerrechtlichen Übereinkommen bekannt, die spezifische Bestimmungen über den Schutz des Regenwaldes im Amazonasbecken beinhalten. Verschiedene internationale Übereinkommen betreffen aber den Schutz von natürlichen Ressourcen und die Waldnutzung. Bisher hat die Schweiz keine finanzielle Unterstützung an den Amazonas-Fonds geleistet. Es sind auch keine künftigen Beiträge beabsichtigt.

Fall 2

Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht anwesend, wird die Frage nicht beantwortet, auch wenn die Zeit ausreichen würde. Das wird im Amtlichen Bulletin entsprechend festgehalten.

Beispiel

19.5341

Fragestunde.
Frage Geissbühler Andrea Martina.
Demonstrationen und Streiks auf
dem Bundesplatz während der Sessionen
Heure des questions.
Question Geissbühler Andrea Martina.
Interdiction de manifester
sur la Place fédérale pendant
les sessions parlementaires

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT 17.06.2019

Frage wird nicht beantwortet (Urheberin/Urheber abwesend)
Il n'est pas répondu à la question (l'auteur est absent)



Fall 3

Genügt die Zeit für eine Antwort nicht, wird diese in Curia Vista – der Geschäftsdatenbank des Parlaments – beim entsprechenden Geschäft publiziert.

Beispiel

19.5412 FRAGESTUNDE. FRAGE

Rentenkürzungen wegen Solidaritätsbeitrag an ehemalige Verdingkinder

Eingereicht von:  **PFISTER GERHARD**
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratungen: Erledigt

 **EINGEREICHTER TEXT**

- Wie kann verhindert werden, dass die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an ehemalige Verdingkinder zu Kürzungen bei den Ergänzungsleistungen oder andern staatlichen Sozialbeiträgen führt?

- Falls legislatorischer Handlungsbedarf bestehen sollte: ist der Bundesrat gewillt, hier unbürokratisch und schnell eine Gesetzesanpassung vorzuschlagen?

- Teilt er die Auffassung, dass es nicht angehen kann, dass der Solidaritätsbeitrag zu Einkommenseinbussen führen kann?

 **ANTWORT DES BUNDESRAATES VOM 16.09.2019**

Im fraglichen Gesetz wird der Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zwar nicht als Einnahme, aber als Bestandteil des Vermögens berücksichtigt. Um dies zu ändern ist eine Gesetzesänderung notwendig. Es wurden bereits zwei Motionen von der RK-NR und der RK-SR sowie eine parlamentarische Initiative der SGK-SR eingereicht, die eine entsprechende Änderung anvisieren. Der Bundesrat erachtet eine Änderung, die Einkommenseinbussen aufgrund der Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen ausschliessen will, als gerechtfertigt. Sollte sich das Parlament für den Weg einer parlamentarischen Initiative entscheiden, wird der Bundesrat zu einer raschen Klärung beitragen.



II. Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.3. (PDF)

III. Statistik

- Fakten und Zahlen

IV. e-Literatur

- Parlamentarische Fragestunde, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, November 2008 –Nr. 3– 11. Jahrgang, S. 21 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 125 N 6, 18–19, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 857 ff. (PDF)

V. Ausgewählte Literatur

SARAH BÜTIKOFER, Fragestunde in Nationalrat – Profilierung oder Wähleranliegen?, in: Sarah Bütikofer, Das Schweizer Parlament: eine Institution auf dem Pfad der Moderne, Baden-Baden: Nomos 2013, S. 91–117

VI. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (8.8)
- ALEX KLEE-BÖLCKOW, «Spannung und Spontaneität» Das parlamentarische Instrument der Fragestunde in der Schweiz (mit Schwerpunkt auf den Kantonsparlamenten), Universität St. Gallen, 2020 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 31 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Informationsrechte
- Vorstoss

***Fraktion**

Fraktionen umfassen Angehörige der gleichen Partei oder gleichgesinnter Parteien. Die Bildung einer Fraktion ist möglich, wenn ihr mindestens fünf Ratsmitglieder aus einem der beiden Räte beitreten und die Koordinationskonferenz ihre Bildung genehmigt.

Die Fraktionen zählen zu den Organen der Bundesversammlung. Sie beraten wichtige Ratsgeschäfte (Wahlen und Sachgeschäfte) vor und versuchen, sich auf einheitliche Positionen festzulegen, die von ihren Mitgliedern im Rat sowie gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit vertreten werden.

Historisches

«Der junge Bundesstaat von 1848 kannte keine Fraktionen im heutigen Sinne des Wortes. Seit den Anfängen der Bundesversammlung trafen sich aber ähnlich gesinnte Ratsmitglieder zur Vorbereitung der Ratssitzungen in lockeren, wenig konstanten, fraktionsähnlichen Gruppierungen. (Diese Gruppierungen waren häufig nach dem als Versammlungsort dienenden Berner Restaurant benannt, z. B. der radikale Mohren-Verein.) ... »

- Mehr hierzu im Historischen Lexikon
- Archiv: Fraktionen

Weitere Informationen

I. Link

- Die Fraktionen

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Fraktionen
- Faktenblatt: Fraktionen (PDF)

III. Fakten und Zahlen

- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt I.4 (PDF)

IV. e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 61, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 507 ff. (PDF)
- STEFANIE BAILER, SARAH BÜTIKOFER, Schweizer Parteien: Von kantonalen Vereinen zu professionellen Politakteuren, in: DeFacto 22. Dezember 2015
- Die Zentralisierung der schweizerischen Parteien und ihre Auswirkungen auf die Parlamentspraxis, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen. – 21(2018), Nr. 2 (PDF)

V. Studien

- Fraktionsgeschlossenheit im schweizerischen Nationalrat 1996–2005. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der schweizerischen Bundesversammlung. Bern, September 2007 (PDF)
- Das Verhältnis von National- und Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren 1996–2005. Eine Analyse von Einflusspotenzial und Koalitionsverhalten. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung. August 2008 (PDF)

VI. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente

VII. Ausgewählte Literatur

PETER MÜNCH, Wesen und Bedeutung der Parlamentsfraktion aus schweizerischer Sicht, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 120(1995), H. 3, S. 382 ff.

PATRICIA SCHIESS RÜTIMANN, Politische Parteien: privatrechtliche Vereinigungen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, Bern Stämpfli; Baden-Baden: Nomos 2011

Rechtliche Grundlagen

I. Fraktionen (allgemein)

- Artikel 154 Bundesverfassung
- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 31 Buchstabe h Parlamentsgesetz
- Artikel 61 Parlamentsgesetz
- Artikel 62 Parlamentsgesetz

II. Aufgaben

- Artikel 62 Parlamentsgesetz

III. Beiträge

- Artikel 12 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 10 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz

IV. Bildung

- Artikel 61 Parlamentsgesetz

VI. Fraktionserklärung

- Artikel 43 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates

VII. Fraktionsdebatte

- Artikel 46 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 48 Geschäftsreglement des Nationalrates

VIII. Mitgliedschaft im Büro

- Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Geschäftsreglement des Ständerates

IX. Sekretariat

- Artikel 62 Absatz 4 Parlamentsgesetz

<i>Siehe auch</i>

- Fraktionslose Ratsmitglieder
- Fraktionswechsel, Auswirkungen (Nationalrat)
- Instruktionsverbot

*Fraktionsdebatte (Nationalrat)

Im Nationalrat sind das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Redezeit beschränkt.

Das Recht auf Wortmeldung wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jeden Beratungsgegenstand einer Kategorie zu.

Bei der Fraktionsdebatte (Kat. IIIa) wird das Rederecht auf die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Antragsstellenden beschränkt.

Unabhängig von der Beratungskategorie:

- können sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates zu Wort melden;
- kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Wer zuerst die Ablehnung beantragt hat, erhält ebenfalls das Wort;
- erhält eine Interpellantin oder ein Interpellant das Wort, wenn Diskussion beschlossen wird;
- kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, welcher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet;
- kann ein Ratsmitglied der Rednerin oder dem Redner am Schluss des Votums zu einem bestimmten Punkt ihrer/seiner Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen, vorausgesetzt, die Zwischenfrage wird von der Rednerin oder dem Redner auf eine entsprechende Rückfrage des Präsidenten oder der Präsidentin hin zugelassen;
- kann jedes Ratsmitglied eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit der es auf eine Äusserung antwortet, die sich auf seine Person bezogen hat, oder mit der es seine eigenen Ausführungen richtigstellt.

Bei der Beratung von Erlassentwürfen in der Kategorie IIIa werden Einzelanträge in der Kategorie IV behandelt, bei der nur schriftliche Begründungen möglich sind; diese Fälle werden im Sessionsprogramm als Kategorie IIIa/IV aufgeführt.

Recht auf Wortmeldung

Kommissionssprecher/in

Bundesrat

Fraktionssprecher/in

Antragsteller/in von Minderheits- und Einzelanträgen bei Kat. IIIa
resp. nur Antragsteller/in von Minderheitsanträgen bei Kat. IIIa/IV

Urheber/in einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines
Postulates resp. bei einer Standesinitiative das von der Mehrheit der
Abgeordneten des Kantons bezeichnete Ratsmitglied

Ratsmitglied, welches zuerst einen vom Bundesrat zur Annahme be-
antragten Vorstoss (Motion oder Postulat) bekämpft (d.h. dessen Ab-
lehnung beantragt)

Redezeit

20 Minuten (Eintreten insgesamt)

20 Minuten (Eintreten)

10 Minuten (Eintreten)

5 Minuten (Detailberatung)

5 Minuten

5 Minuten

5 Minuten

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 44 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 46 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 48 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorie
- Freie Debatte
- Kurzdebatte
- Organisierte Debatte
- Schriftliches Verfahren
- Verkürzte Fraktionsdebatte

***Fraktionserklärung (Nationalrat)**

Vor der Schlussabstimmung können die Fraktionen im Nationalrat in einer kurzen Erklärung ihr Abstimmungsverhalten begründen. Diese Erklärungen werden «Fraktionserklärungen» genannt.

Weitere Informationen

I. Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C.2.1. (PDF)

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 43 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorien (Nationalrat)
- Fraktion
- Persönliche Erklärung (Nationalrat)
- Wortmeldung, Ständerat

*Fraktionsfahne

Das Sekretariat der Finanzkommissionen erstellt für die Beratung des Voranschlages eine sogenannte «Fraktionsfahne». Die Fraktionsfahne ist eine synoptische Tabelle, welche die Anträge beider Kommissionen zuhanden ihrer jeweiligen Räte im Hinblick auf die zehn Tage vor den Sessionen stattfindenden Fraktionssitzungen zusammenfasst.

Beispiel: [Link](#)

Fahne für die Fraktionen
Wintersession 2023

23.041 sn Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027

	Entwurf des Bundesrates	Nachmeldung des Bundesrates	Anträge der Finanzkommission des Ständerates	Anträge der Finanzkommission des Nationalrates	Bemerkungen
	vom 23. August 2023	vom 29. September 2023	vom 14. November 2023	vom 22. November 2023	
			Zustimmung zum Entwurf resp. zur Nachmeldung, wo nichts vermerkt ist.	Zustimmung zum Entwurf resp. zur Nachmeldung, wo nichts vermerkt ist.	
Seite Botschaft Band 1, 2A resp. 2B / Departement / Amt / Aufwandskredit (A) - Entgegenposition (E)	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
A VORANSCHLAG DER VERWALTUNGSEINHEITEN					
1 BEHÖRDEN UND GERICHTE					
101 Bundesversammlung					
2A 7 Laufende Ausgaben	122 557 100		120 381 100	Mehrheit Minderheit (Strupler, Bourgeois, Farinelli, Götte, Grin, Guggisberg, Nicolet, Solberger, Tuena) 120 381 100	Siehe auch BB II.
2A 11 A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste	75 111 000			74 111 000	Siehe auch BB Ib, Art. 2.
2A 11 A202.0102 Parlament	47 446 100			Mehrheit Minderheit (Strupler, Bourgeois, Farinelli, Giacometti, Götte, Grin, Guggisberg, Nicolet, Ritter, Schilliger, Solberger) 47 126 100	Siehe auch BB Ib, Art. 2, und BB II.
105 Bundesgericht					
2A 23 Laufende Ausgaben	118 886 800		117 319 300		Siehe auch BB II.
108 Bundesverwaltungsgericht					
2A 37 Laufende Ausgaben	98 271 900		96 976 700		Siehe auch BB II.

Siehe auch

– Fahne

***Fraktionslose Ratsmitglieder**

Nicht alle Ratsmitglieder gehören einer Fraktion an.

Zu beachten gilt, dass die Begriffe «fraktionslos» und «parteilos» nicht deckungsgleich sind: Parteilose Ratsmitglieder können sich, sofern sie eine ähnliche politische Ausrichtung haben, einer Fraktion anschliessen oder eine Fraktion bilden. Ein parteiloses Ratsmitglied ist somit nicht notwendig auch fraktionslos. Umgekehrt gibt es Ratsmitglieder, welche zwar einer Partei angehören, jedoch fraktionslos sind. Dies, weil ihre Partei die Mindestmitgliederzahl zur Bildung einer Fraktion nicht erreicht oder sie sich aufgrund ihrer politischen Ausrichtung keiner anderen Fraktion anschliessen können oder wollen.

Die Fraktionszugehörigkeit ist Voraussetzung für den Einsitz in einer Kommission.

Historisches

47. Legislaturperiode (2003 – 2007)

Während der 47. Legislaturperiode waren sechs Nationalräte ohne Fraktionszugehörigkeit: Zwei Mitglieder der Partei der Arbeit, ein Mitglied der Schweizer Demokraten und ein Mitglied der Alliance de Gauche hatten bereits zu Beginn ihres Mandates keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. 2004 wurde ein Mitglied aus der Fraktion der Grünen ausgeschlossen, nachdem es mit Gleichgesinnten die Grünliberale Partei gegründet hatte. 2006 trat ein Mitglied der SVP-Fraktion aus der Fraktion aus, blieb aber Mitglied der SVP.

48. Legislaturperiode (2007 – 2011)

Zu Beginn der 48. Legislaturperiode trat ein Mitglied der EDU aus der SVP-Fraktion aus. Es blieb bis zu seinem Rücktritt aus dem Rat (2009) fraktionslos. Sein Nachfolger trat der SVP-Fraktion wieder bei.

2008 wurden fünf ehemalige SVP-Vertreter Mitglieder der neu gegründeten Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) und gehörten infolgedessen keiner Fraktion an. Mit der Wahl eines weiteren BDP-Vertreters in den Nationalrat erreichten die BDP-Vertreter 2009 Fraktionsstärke und bildeten die neue Fraktion BD.

Ein Mitglied der SP-Fraktion trat 2010 aus der Partei und auch aus der Fraktion aus. Es blieb bis zu seinem Mandatsende ohne Fraktionszugehörigkeit.

49. Legislaturperiode (2011 – 2015)

Anfangs der 49. Legislaturperiode gab es ein Nationalratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit. Der Vertreter des Mouvement Citoyens Genevois hatte keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. Er trat 2013 aus dem Rat zurück. Sein Nachfolger wurde in die SVP-Fraktion aufgenommen.

50. Legislaturperiode (2015 – 2019)

Während der 50. Legislaturperiode gehörten alle Ratsmitglieder einer Fraktion an.

51. Legislaturperiode (2019 – 2023)

Auch während der 51. Legislaturperiode gab es keine fraktionslosen Ratsmitglieder.

52. Legislaturperiode (2023 –2027)

Zu Beginn der 52. Legislaturperiode gab es ein Ständeratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit. Ein Vertreter des Mouvement Citoyens Genevois hatte zunächst keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. Bereits am zweiten Sessionstag wurde er aber in die SVP-Fraktion aufgenommen.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

Die Stellung der fraktionslosen Ratsmitglieder gab im Nationalrat immer wieder Anlass zu Diskussionen: So wurde wiederholt gefordert, dass auch Fraktionslose Anspruch auf einen Kommissionssitz haben. Für einen solchen Anspruch spreche das verfassungsrechtliche Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Ratsmitglieder, argumentierte beispielsweise 2008 eine Minderheit der Staatspolitischen Kommission. Werde ein Ratsmitglied von der Mitwirkung in den Kommissionen ausgeschlossen, sei es in der Ausübung seiner individuellen Rechte als Ratsmitglied gegenüber den in Kommissionen Einsitz nehmenden Ratsmitgliedern schwerwiegend beeinträchtigt. Damit würden zudem nicht nur die Rechte des Ratsmitglieds, sondern indirekt auch die politischen Rechte seiner Wählerinnen und Wähler (und damit Art. 34 BV) verletzt: Ihr Wahlentscheid habe ein geringeres Gewicht als derjenige anderer Wahlberechtigter, wenn die von ihnen gewählte Person in der Ausübung ihrer individuellen Rechte als Ratsmitglied benachteiligt werde. Die Kommissionsmehrheit hielt jedoch dagegen, dass es wegen der grossen Bedeutung der Kommissionen wichtig sei, dass diese repräsentativ zusammengesetzt seien resp. die politische Zusammensetzung des Rates widerspiegeln. Falls fraktionslose Ratsmitglieder in den Kommissionen Einsitz nehmen könnten, wäre die proportionale Zusammensetzung der Kommissionen nicht mehr gewährleistet. Die Bundesverfassung sehe die Bildung von Fraktionen vor, um die Meinungsbildung im Parlament besser zu strukturieren und eine rationelle Geschäftserledigung zu fördern. Ein wesentlicher Anreiz zur Fraktionsbildung würde dahinfallen, wenn die Zugehörigkeit zu einer Fraktion nicht mehr Voraussetzung für die Mitarbeit in den Kommissionen wäre. (vgl. BBI 2008 1890)

Vgl. auch:

- 95.429 pa. Iv. Beiträge an die fraktionslosen Abordnungen der Bundesversammlung
- 99.3609 Mo. Verteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen
- 00.3048 Mo. Parlamentarische Entschädigungen
- 00.3387 Mo. Fraktionslose. Kommissionsbeteiligung mit beratender Stimme
- 04.493 pa. Iv. Status für Fraktionslose

II. Rechtsprechung

2012 trat das Bundesgericht nicht auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Nationalratsbüros ein, einem fraktionslosen Ratsmitglied keinen Kommissionssitz zu gewähren. Es begründete seinen Nichteintretensentscheid damit, dass weder das Bundesgerichtsgesetz noch das Reglement des Nationalrates ein Beschwerderecht gegen derartige Beschlüsse vorsähen. Es hielt aber auch fest: «L'acte attaqué ne porte par ailleurs atteinte ni aux droits politiques de citoyens, ni à ceux du recourant qui n'en est pas titulaire dans le cadre de son activité de parlementaire.»

- Urteil 1C_65/2012

III. e-Literatur

- HANS-PETER SCHAUB, Dabei und doch nicht mittendrin: die Fraktionslosen, in: DeFacto 7. Dezember 2019

IV. Ausgewählte Literatur

HANS-PETER SCHAUB, Dabei und doch nicht mittendrin: die Fraktionslosen, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 113–141

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 15 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 47 Absatz 5 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Fraktion

***Fraktionspräsidentenkonferenz (altrechtlich)**

Die Fraktionspräsidentenkonferenz wurde 1920 geschaffen.¹ Ursprünglich bestand sie aus dem Nationalratspräsidenten und den Fraktionspräsidenten, später nahm auch der Vizepräsident des Nationalrates an den Sitzungen teil.²

Die Konferenz wurde vom Ratspräsidenten jeweils vor Beginn der Session einberufen – anfänglich zur Besprechung³, ab 1946 zur Festlegung des Sessionsprogramms⁴.

1991 wurde die Fraktionspräsidentenkonferenz zum Abbau von Doppelspurigkeiten mit dem Büro des Nationalrates fusioniert: Ihre Aufgaben wurden dem Ratsbüro übertragen und dieses gleichzeitig um die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erweitert.⁵

¹ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 17. Dezember 1920, Art. 16, AS 1921 3

² Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974, Art. 12 Abs. 1, AS 1974 1645

³ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 17. Dezember 1920, Art. 16, AS 1921 3

⁴ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. April 1946, Art. 18 Abs. 3, AS 1946 443

⁵ Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991 „Parlamentarische Initiative (90.228): Parlamentsreform“, BBl 1991 III 617, insbesondere 626; Geschäftsreglement des Nationalrates, Änderung vom 4. Oktober 1991, AS 1991 2158

***Fraktionssekretariate**

Jede Fraktion verfügt über ein Sekretariat, das sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Die Fraktionssekretariate erhalten die gleichen Unterlagen wie die Ratsmitglieder und unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate erhalten die Fraktionen vom Bund einen jährlichen Beitrag. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (144 500 Franken) und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied (26 800 Franken).

Historisches

Vor 1970 wurden die Sekretariatsgeschäfte je nach Fraktion entweder von einem oder mehreren Fraktionsmitgliedern oder vom jeweiligen Parteisekretariat besorgt; eine Fraktion hatte einen eigenen Sekretär.¹ Infolge der Mirage-Affäre wurde die Stellung der Fraktionen gestärkt und auch eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen angestrebt. Zunächst stellte man ihnen Arbeitsräume zur Verfügung². 1972 wurden die Beiträge des Bundes an die Fraktionen eingeführt³ und 1973 wurde im Gesetz festgeschrieben, dass die Fraktionssekretariate die gleichen Unterlagen erhalten wie die Ratsmitglieder⁴.

^{1 2} Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates betreffend Finanzierung der Fraktionssekretariate, vom 23. Juni/19. November 1970, BBl 1970 II 1498 f.

³ Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates betreffend Finanzierung der Fraktionssekretariate, Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz 1970, BBl 1970 II 1498; Bundesgesetz betreffend die Parlamentsfraktionen und ihre Sekretariate (Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Taggeldgesetzes) vom 23. Juni 1971, AS 1972, 81

⁴ Initiative der Fraktionspräsidenten-Konferenz betreffend Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes, Bericht 1973, BBl 1973 II 822; Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung vom 14. März 1974, AS 1974 1051; Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974, AS 1974 1645; Geschäftsreglement des Ständerates vom 16. September 1975, AS 1975 1997

Weitere Informationen

I. Link zu den Fraktionen / Fraktionssekretariaten

- Fraktionen

II. Parlamentsporträt

- Verwaltung & Infrastruktur

Rechtliche Grundlagen

I. Zugriffsrechte

- Artikel 62 Absatz 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 6b Parlamentsverwaltungsverordnung

II. Beiträge des Bundes an die Fraktionen

- Artikel 62 Absatz 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 12 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 10 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

- Fraktion

***Fraktionswechsel, Auswirkungen (Nationalrat)**

Der Fraktionswechsel eines Mitgliedes des Nationalrates während der Legislaturperiode hat Auswirkungen auf die Verteilung der Kommissionssitze, den Ratsbetrieb und die Fraktionsbeiträge.

I. Verteilung der Kommissionssitze

Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen im Rat. Der Verteilungsschlüssel wird jeweils zu Beginn der Legislaturperiode sowie bei jeder Änderung der Stärke der bestehenden Fraktionen neu berechnet.

Das Büro des Nationalrates wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder der Kommissionen für die Dauer der Legislatur. Die Kommissionsmitglieder sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und behalten ihre Kommissionssitze auch bei einem Fraktionswechsel.

Verliert eine Fraktion einen Sitz im Laufe der Legislaturperiode an eine andere Fraktion, besetzt das Büro diesen Sitz, sofern keine Fraktion mit mehr als einem Sitz in einer der 11 ständigen Kommissionen über-/untervertreten, erst im Falle einer Vakanz und wenn ihm ein entsprechender Antrag gestellt wurde, neu.

Die repräsentative Zusammensetzung der Kommissionen und Delegationen muss grundsätzlich eingehalten werden. In begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der betroffenen Fraktionen kann aber vom Verteilungsschlüssel abgewichen werden.

Ist eine Fraktion mit mehr als einem Sitz in einer der 11 ständigen Kommissionen aufgrund des Fraktionswechsels über-/untervertreten, findet eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen statt.

II. Ratsbetrieb

Ein Fraktionswechsel hat auch Implikationen auf den Ratsbetrieb. Für die Beratungsgegenstände, welche in der Kategorie II «Organisierte Debatte» geführt werden, muss die Redezeit der Fraktionen gemäss ihrer Stärke im Rat neu berechnet werden. Weiter muss die Sitzplanordnung im Rat angepasst werden.

III. Beiträge des Bundes an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten einen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (144 500 Franken) und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied (26 800 Franken). Ein Fraktionswechsel führt für die betroffenen Fraktionen zu einer Erhöhung respektive einer Verringerung der erhaltenen Beiträge.

Historisches

I. Fraktionswechsel während der 52. Legislaturperiode

- Die Fraktionen der 52. Legislaturperiode (vgl. Mutationen)

II. Fraktionswechsel während früheren Legislaturperioden

- Die Fraktionen der Bundesversammlung seit der 46. Legislaturperiode (vgl. Mutationen)

Weitere Informationen

I. Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt E.1. (PDF)

II. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 43 N 20, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 372 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Verteilung der Kommissionssitze

- Artikel 43 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 15 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 17 Geschäftsreglement des Nationalrates

II. Organisierte Debatte

- Artikel 47 Geschäftsreglement des Nationalrates

III. Beiträge des Bundes an die Fraktionen

- Artikel 62 Absatz 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 12 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 10 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen (Nationalrat)
- Beiträge des Bundes an die Fraktionen
- Fraktion
- Organisierte Debatte
- Sitzordnung
- Verteilungsschlüssel der Kommissionen

***Freie Debatte (Nationalrat)**

Im Nationalrat sind das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Redezeit beschränkt.

Das Recht auf Wortmeldung wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jeden Beratungsgegenstand einer Kategorie zu.

In der Freien Debatte (Kat. I) können sich alle Ratsmitglieder zu Wort melden. Die Freie Debatte kommt in der Praxis nur bei der Beratung von Volksinitiativen zur Anwendung.

Recht auf Wortmeldung	Redezeit
Kommissionssprecher/in	20 Minuten (Eintreten insgesamt)
Bundesrat	20 Minuten (Eintreten)
Fraktionssprecher/in	10 Minuten (Eintreten) 5 Minuten (Detailberatung)
Antragsteller/in	5 Minuten
Einzel Sprecher/in	5 Minuten

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 44 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 46 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorie
- Fraktionsdebatte
- Kurzdebatte
- Organisierte Debatte
- Schriftliches Verfahren
- Verkürzte Fraktionsdebatte

***Freies Mandat**

Das freie Mandat bedeutet, dass die Ratsmitglieder ihr Mandat weisungsfrei ausüben können. Es steht im Gegensatz zum imperativen Mandat.

Auch die Bundesverfassung schreibt ein freies Mandat, ein sogenanntes «Instruktionsverbot», vor.

Siehe auch

- Instruktionsverbot

***Freundschaftsgruppe**

Freundschaftsgruppen sind parlamentarische Gruppen, die Beziehungen zu anderen Ländern bzw. Ländergruppen, Regionen oder Bevölkerungsgruppen pflegen. Die Gruppen melden ihre Konstituierung und ihre Mitglieder den Parlamentsdiensten. Diese führen ein öffentliches Register der Gruppen.

Die parlamentarischen Gruppen sind keine Organe der Bundesversammlung; sie können nicht im Namen der Bundesversammlung auftreten.

Weitere Informationen

- Register der Freundschaftsgruppen der Bundesversammlung (PDF)
- Informationsschreiben zu den parlamentarischen Gruppen (PDF)
- Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 des Parlamentsgesetzes (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 63 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Parlamentarische Gruppen

G

***Gastrednerinnen und Gastredner**

Die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten können Personen, die keiner der explizit im Parlamentsgesetz und in den Geschäftsreglementen aufgeführten Gruppen angehören, den Zutritt in den Rat gewähren und das Rederecht erteilen. Anträge für die Einladung eines auswärtigen Gastes, der eine Rede halten soll, werden vorgängig in den Büros bzw. der Koordinationskonferenz behandelt. Hier wird auch über Zeitpunkt und Form des Auftritts befunden.

Historisches

- Faktenblatt: Gastrednerinnen und Gastredner vor dem Schweizer Parlament

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 69 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 41 Absatz 1 Geschäftsordnung des Nationalrates
- Artikel 35 Absatz 1 Geschäftsordnung des Ständerates

Siehe auch

- Hausrecht
- Wortmeldung, Nationalrat
- Wortmeldung, Ständerat

*Gebündelte Abstimmungen (Nationalrat)

Abstimmungen über Vorstösse und parlamentarische Initiativen erfolgen im Nationalrat in der Praxis z. T. «gebündelt». Dies bedeutet, dass zuerst alle Vorstösse diskutiert werden und die Abstimmungen erst am Schluss aller Diskussionen durchgeführt werden. Auch bei «gebündelten Abstimmungen» wird über die Beratungsgegenstände einzeln abgestimmt.

Der ungefähre Zeitpunkt der Abstimmungen ist im Sessionsprogramm angegeben.

Beispiel

NR Montag, 16. Dezember 2024, 14:30 - 19:00
 CN Lundi, 16 décembre 2024, 14h30 - 19h00
 CN Lunedì, 16 dicembre 2024, 14.30 - 19.00

e-parl 10.12.2024 11:25
 Woche: 3
 Semaine: 3
 Settimana: 3

Nr. No. n.	Rat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Entwurf Projet Disegno	Status Statut Stato	Kommission Commission Commissione	Behörde Autorité Autorità	Berichterstattung Rapport Rapporto	Ausgabenbremse F. aux dépenses F. alle spese	Minderheit Minorité Minoranza	Kategorie Catégorie Categoria
Ev. 24.027	s	DE BRG. Kulturbotschaft 2025–2028 FR OCF. Message culture 2025–2028 IT OCF. Messaggio sulla cultura 2025-2028	3	Differenzen Divergences Divergenze	WBK CSEC CSEC	EDI DFI DFI	Durrer, Weber			IIIb/IV
23.049	s	DE BRG. Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision FR OCF. Loi sur les produits du tabac (LPTab). Révision IT OCF. Legge sui prodotti del tabacco (LPTab). Revisione parziale		Differenzen Divergences Divergenze	SGK CSSS CSSS	EDI DFI DFI	Hess Lorenz, Aellen			IIIb/IV
1		Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV Interventions parlementaires de catégorie IV Interventi della categoria IV				EDI DFI DFI				

¹ Gebündelte Abstimmungen über alle parlamentarischen Vorstösse zirka 18.45

¹ Votes groupés sur toutes les interventions parlementaires vers 18h45

¹ Voti raggruppati su tutti gli interventi parlamentari verso le ore 18.45

***Gebundene Ausgaben**

Der Begriff «gebundene Ausgaben» wird in der Bundesgesetzgebung nicht verwendet. Dennoch ist ein erheblicher Teil der Ausgaben des Bundes stark gebunden und kann daher vom Parlament im Voranschlag nicht oder nur schwer angepasst werden.

Ausgaben können primär aus zwei Gründen stark gebunden sein:

- Sie hängen weitgehend von exogenen Variablen ab.
- Die Höhe der Ausgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

(Quelle: vgl. Weitere Informationen)

Weitere Informationen

- EFV: Bundesrat verabschiedet Postulatsbericht zu Ausgabenbindungen

Siehe auch

- Voranschlag

***Gegenentwurf zu einer Volksinitiative**

Die Bundesversammlung kann zum Anliegen einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine eigene Verfassungsvorlage ausarbeiten, die der Volksinitiative in der Abstimmung direkt gegenübergestellt wird. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen; bei der Stichfrage geben sie jeweils an, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden. Erzielt in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen, tritt jene Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Ständesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.

Anstelle eines direkten Gegenentwurfs kann das Parlament auch einen indirekten Gegenentwurf verabschieden. Ein solcher Erlassentwurf steht in einem engen Zusammenhang zur Volksinitiative, wird ihr aber nicht direkt gegenübergestellt. In der Regel handelt es sich dabei um ein Bundesgesetz.

Indirekte Gegenentwürfe sind in erster Linie von politischer Bedeutung: Eine Mehrheit der Bundesversammlung will damit aufzeigen, dass sie das Anliegen der Volksinitiative als zu weitgehend betrachtet, es aber zumindest teilweise aufgreifen und unterhalb der Verfassungsstufe umsetzen will. Ein indirekter Gegenentwurf im rechtlichen Sinn liegt vor, wenn

- ein von einem Rat in der Gesamtabstimmung angenommener Erlassentwurf die Voraussetzung liefert, um die der Bundesversammlung gesetzte Frist für die Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr zu verlängern;
- ein von beiden Räten beschlossenes Gesetz dem Initiativkomitee erlaubt, die Volksinitiative bedingt, d. h. unter dem Vorbehalt zurückzuziehen, dass gegen das Gesetz kein Referendum ergriffen oder dass das Gesetz in der Referendumsabstimmung angenommen wird.

Historisches

Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung wurde 1891 eingeführt. Das Parlament hatte von Anfang an die Möglichkeit, der Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen. Bis 1987 konnten die Stimmberechtigten beide Vorlagen ablehnen, aber nur einer zustimmen. 1987 wurde das «doppelte Ja» mit der Stichfrage eingeführt.

Weitere Informationen

I. Fakten und Zahlen

- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

II. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank beim Beschlusstyp (Spalte M) «Unterbreitung eines direkten Gegenentwurfs ...» und für die 48. Legislaturperiode zusätzlich «Beschluss über die Gültigkeit, die Unterbreitung eines direkten Gegenentwurfs...» wählen und für die indirekten Bundesbeschlüsse in der Spalte U den entsprechenden Filter setzen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

III. e-Literatur

- NICO HÄUSLER, Art. 101–102, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 706 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

CHRISTOPH ALBRECHT, Gegenvorschläge zu Volksinitiativen. Zulässigkeit, Inhalt, Verfahren, Buttikon 2002

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Absatz 5 Bundesverfassung
- Artikel 139b Bundesverfassung
- Artikel 76 Absatz 1bis Buchstabe B Parlamentsgesetz
- Artikel 86 Absatz 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 97 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 101–102 Parlamentsgesetz
- Artikel 105 Parlamentsgesetz
- Artikel 73a Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 75a Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 76 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Rückzug einer Volksinitiative

***Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative**

Die Begriffe «Gegenvorschlag» und «Gegenentwurf» sind Synonyme. In der Lehre und im Parlamentsalltag werden beide Begriffe verwendet.

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte verwendet für direkte Gegenentwürfe den Begriff «Gegenentwurf» und für indirekte Gegenentwürfe den Begriff «Gegenvorschlag». Im Parlamentsgesetz wird für den indirekten Gegenentwurf der Ausdruck «eng mit der Volksinitiative zusammenhängender Erlassentwurf» verwendet.

Siehe auch

- Gegenentwurf

***Geheime Beratung**

Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich. Zum Schutze wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann jedoch eine geheime Beratung beantragt werden. Antragsberechtigt sind:

- ein Sechstel der Mitglieder eines Rates beziehungsweise der Vereinigten Bundesversammlung;
- die Mehrheit einer Kommission und
- der Bundesrat.

Die Beratung über den Antrag auf geheime Beratung selbst ist geheim.

Jede Person, die an geheimen Beratungen teilnimmt, hat über deren Inhalt Stillschweigen zu bewahren.

Historisches

Die Möglichkeit, geheime Beratungen durchzuführen, besteht seit der Gründung des Bundesstaates. 1942 wurde im damals neu erlassenen Reglement der Vereinigten Bundesversammlung festgehalten, dass Begnadigungsgesuche bei Todesstrafe unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten sind. In den Jahren 1944 und 1945 hat die Vereinigte Bundesversammlung an fünf Sitzungen in geheimer Beratung über solche Gesuche entschieden.¹

Heute sind geheime Beratungen äusserst selten. Letztmals wurde am 19. Juni 1990 eine geheime Beratung beantragt (Kreditbegehren für den sog. «Bundesratsbunker»). Der Antrag wurde in geheimer Beratung abgelehnt.

¹ vgl. Prot. VBers 30.3.1944, 7.6.1944, 27.9.1944 und 7.12.1944 sowie 22.3.1945

Weitere Informationen

I. Rechtsprechung

- BGE 105 Ia 181

II. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (2.2.4.)

III. e-Literatur

- BARBARA BRUN DEL RE, Art. 4, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 39 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

DANIELA THURNHERR, Art. 158, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2379 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 158 Bundesverfassung
- Artikel 4 Absatz 2–4 Parlamentsgesetz
- Artikel 61 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 47 Absatz 4 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Amtsgeheimnis
- Öffentlichkeitsgesetz
- Sitzungsöffentlichkeit
- Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen

***Geheime Stimmabgabe bei Wahlen (Räte)**

Bei Wahlen in den Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung ist die Stimmabgabe geheim. Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die dann von den Ratsweibeln und Ratsweibeln in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.

Wahlzettel mit offensichtlicher Kennzeichnung – d. h. Wahlzettel, die Hinweise auf die Person enthalten, die ihn ausgefüllt hat – sind ungültig.



Historisches

Die Stimmabgabe bei Wahlen in der Bundesversammlung ist seit der Bundesstaatsgründung geheim. Initiativen, die Transparenz bei Wahlen schaffen wollten, fanden bisher keine Mehrheit.

2009 begründete die Staatspolitische Kommission des Nationalrates ihren Antrag, einer Initiative zur Schaffung von Transparenz bei Bundesratswahlen keine Folge zu geben, wie folgt:

«Die Kommission weist darauf hin, dass Sachabstimmungen von Wahlen zu unterscheiden sind. Bei Sachabstimmungen fällt das Parlamentsmitglied einen politischen Entscheid, den es vor seinen Wählerinnen und Wählern zu vertreten hat. Die Wählenden haben diese Person gewählt, weil sie im Wahlkampf eine bestimmte politische Grundhaltung, eine bestimmte politische Partei oder bestimmte konkrete Interessen vertreten hat. Das Parlamentsmitglied ist zwar frei, bei jedem Sachentscheid die seiner Meinung nach richtige Position zu vertreten, gemäss dem Grundprinzip der Repräsentation muss diese Position aber für die Wählenden überprüfbar sein. Bei Bundesratswahlen jedoch stehen andere Gesichtspunkte im Vordergrund als die politische Übereinstimmung mit der zu wählenden Person. Im politischen System der Schweiz ist es ja gerade nicht so, dass die Parlamentsmitglieder nur die ihrer Partei zugehörigen Regierungsmitglieder wählen, sondern die Abgeordneten wählen auch Vertreterinnen und Vertreter aus Parteien, die ihnen eher fernliegen. Dabei sind auch Gesichtspunkte wie die fachliche und persönliche Eignung der für das Bundesratsamt Kandidierenden wichtig. Es ist durchaus auch möglich, dass ein Ratsmitglied eine Person, die in vielen politischen Fragen mit ihm übereinstimmt, nicht in den Bundesrat wählen will, weil es diese Person als für das Bundesratsamt als ungeeignet betrachtet. Es kann von den Abgeordneten nicht verlangt werden, diese Überlegungen in der

Öffentlichkeit auszubreiten, weil es sich hier nicht um politische Positionsbezüge, sondern um persönliche Einschätzungen handelt.

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass die Mitglieder der Bundesversammlung ihre individuelle Verantwortung bei Wahlen möglichst frei und ungehindert von Druckversuchen wahrzunehmen haben. Wenn das Wahlverhalten veröffentlicht wird, steigt der Druck der Medien, Lobbyisten und insbesondere der Parteien auf die einzelnen Parlamentsmitglieder. Der in den letzten Jahren teilweise zu beobachtende Druck zur Fraktionsdisziplin bei Bundesratswahlen ist vor dem Hintergrund des in Artikel 161 der Bundesverfassung enthaltenen Instruktionsverbots als äusserst problematisch zu bezeichnen. Diese Tendenz ist auf keinen Fall noch durch eine Öffentlichmachung des Wahlverhaltens zu unterstützen. ...»

Vgl. 93.411 pa. Iv. Transparenz bei Wahlen; 09.483 pa. Iv. Für Transparenz bei den Bundesratswahlen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 130 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 131 Absatz 1 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Stimmabgabe im Nationalrat
- Stimmabgabe im Ständerat

***Gemeinsame Kommissionen beider Räte**

Gemeinsame Kommissionen setzen sich aus Mitgliedern beider Räte zusammen. Sie bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage.

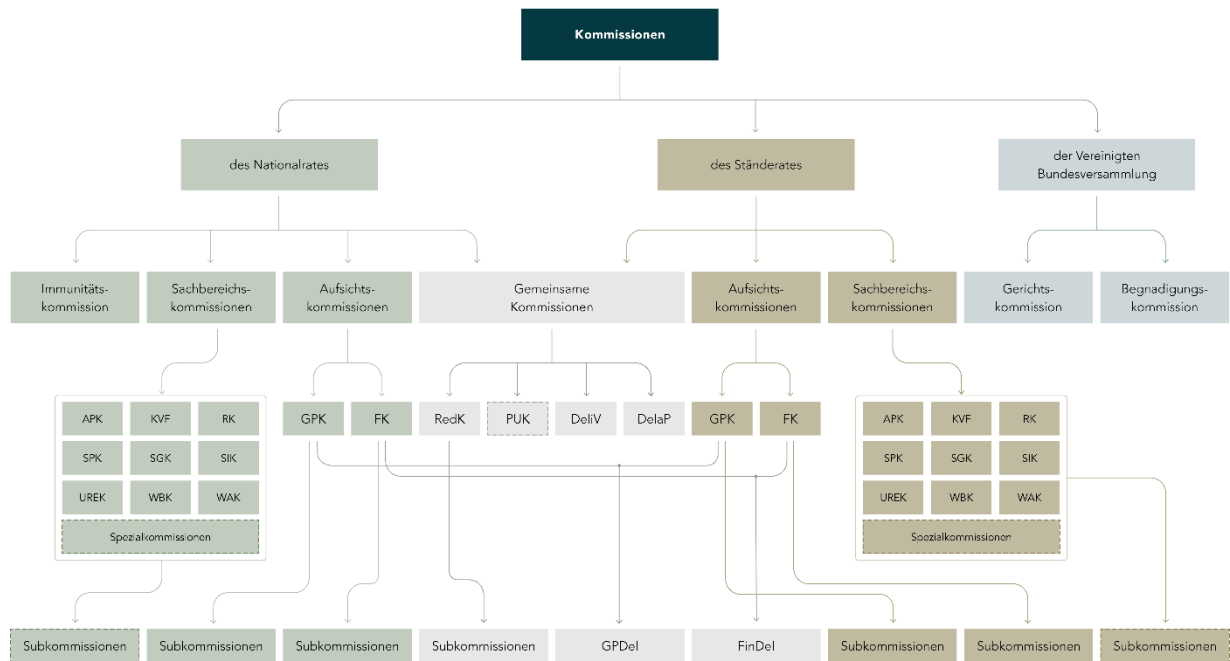
Das Gesetz sieht folgende gemeinsame Kommissionen vor:

- die Redaktionskommission (Redk),
- die Einigungskonferenzen,
- die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel),
- die Finanzdelegation (FinDel),
- die parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK) und
- die Delegationen für die Pflege der internationalen Beziehungen (DeliV*, DelaP*).

Die Mitglieder der gemeinsamen Kommissionen werden grundsätzlich vom jeweiligen Büro gewählt, die Präsidien von der Koordinationskonferenz. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen: Die Mitglieder der Aufsichtsdelegationen und der Einigungskonferenzen werden nicht vom jeweiligen Büro, sondern von den Aufsichtskommissionen bzw. den vorberatenden Kommissionen bestimmt. Die Redaktionskommission, die beiden Aufsichtsdelegationen und die Delegationen für die Pflege der internationalen Beziehungen konstituieren sich selbst, d. h. sie wählen ihr Präsidium selbst, und in der Einigungskonferenz führt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident der vorberatenden Kommission des Erstrates den Vorsitz.

Beschlüsse gemeinsamer Kommissionen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus jedem Rat, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Für alle hier aufgeführten gemeinsamen Kommissionen sieht das Gesetz vor, dass sie mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder entscheiden. Die Einigungskonferenzen und die PUK sind jedoch nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes Rates anwesend ist.

Die gemeinsamen Kommissionen sind nicht zu verwechseln mit den Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung. Letztere befassen sich im Gegensatz zu den gemeinsamen Kommissionen nicht mit Beratungsgegenständen, welche von den Räten getrennt beraten, sondern mit Beratungsgegenständen, die von den Räten gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung behandelt werden.



*Keine offiziellen Abkürzungen; DeliV: Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen; DelaP: Die übrigen im Bereich der internationalen Beziehungen tätigen Delegationen

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Faktenblatt: Kommissionen
- Faktenblatt: Kommissionen (PDF)
- Faktenblatt: Gemeinsame Organe beider Räte

II. Ausgewählte Literatur

RUTH LÜTHI, Art. 153, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

I. Gemeinsame Kommissionen (allgemein)

- Artikel 153 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 43 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 46 Absatz 2 Parlamentsgesetz

II. Redaktionskommission

- Artikel 56 ff. Parlamentsgesetz
- Verordnung der Bundesversammlung vom 3 Oktober 2003 über die Redaktionskommission

III. Einigungskonferenz

- Artikel 91 Parlamentsgesetz

IV. Geschäftsprüfungsdelegation

- Artikel 53 Parlamentsgesetz

V. Finanzdelegation

- Artikel 51 Parlamentsgesetz

VI. Parlamentarische Untersuchungskommission

- Artikel 163 ff. Parlamentsgesetz

VII. Delegationen für die Pflege der internationalen Beziehungen

- Artikel 60 Parlamentsgesetz
- Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes

<i>Siehe auch</i>

- Organe der Bundesversammlung

*Gemeinsame Organe beider Räte

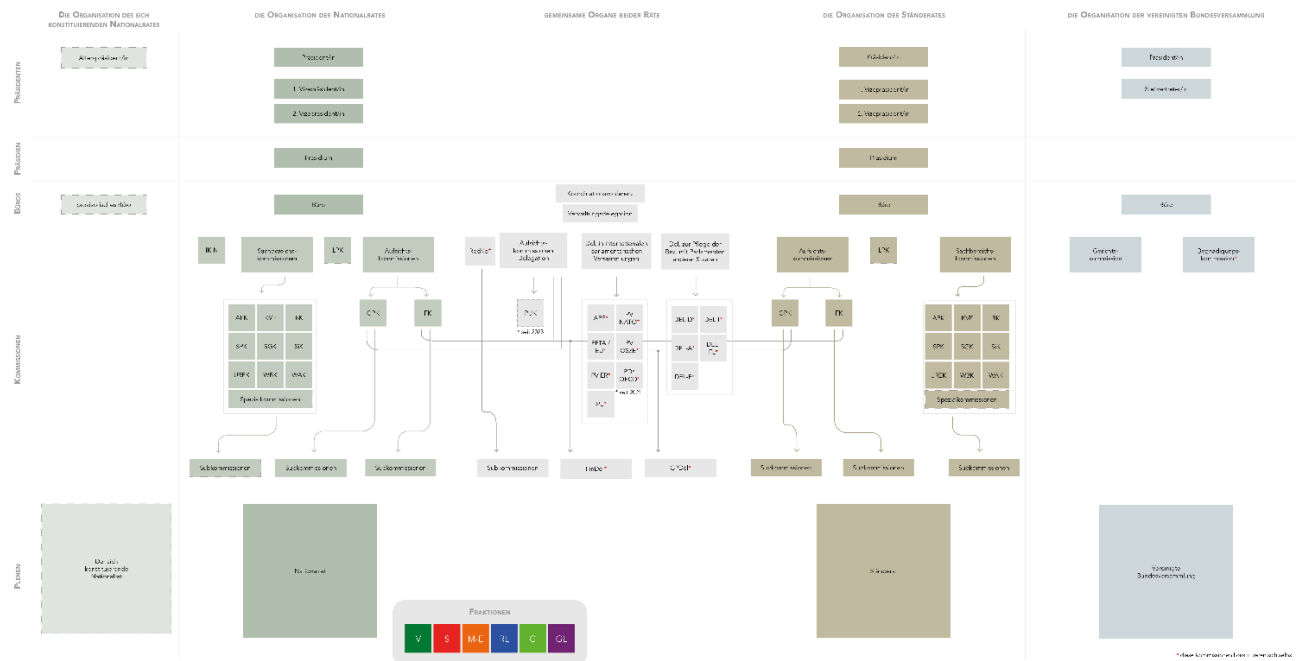
Die Räte verfügen neben getrennten Organen auch über gemeinsame Organe.

Gemeinsame Organe werden zur Koordination der Beratungen der Räte oder aus Praktikabilitätsgründen (Beziehungen mit dem Ausland, Leitung und Aufsicht) eingesetzt und sind paritätisch zusammengesetzt. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus jedem Rat, ausser das Gesetz bestimmt etwas anderes.

Der Nationalrat und der Ständerat haben folgende gemeinsame Organe:

- die Koordinationskonferenz,
- die Verwaltungsdelegation,
- die Einigungskonferenzen,
- die Redaktionskommission,
- die Geschäftsprüfungsdelegation,
- die Finanzdelegation,
- die Delegationen für die Pflege der internationalen Beziehungen und
- die parlamentarische Untersuchungskommission.

Die Organe der Vereinigten Bundesversammlung sind keine gemeinsamen Organe, da sie sich nur mit Beratungsgegenständen befassen, welche in der Vereinigten Bundesversammlung behandelt werden.



Weitere Informationen

Parlamentsporträt

- Kapitel: Organisation der Bundesversammlung

Siehe auch

- Zweikammersystem

***Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichtes**

Mit dem Geschäftsbericht orientiert das Bundesgericht die Bundesversammlung über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Die Bundesversammlung genehmigt den Geschäftsbericht in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Weitere Informationen

I. Parlamentarisches Verfahren

Der Geschäftsbericht des Bundesrates wird von den Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte vorbereitet.

Beim einfachen Bundesbeschluss über den Geschäftsbericht ist Eintreten obligatorisch. Die zweite Ablehnung eines Rates ist endgültig.

II. Link

- [Geschäftsberichte ab 1855](#)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 162 Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Bundesgericht
- Oberaufsicht

***Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesrates**

Mit dem Geschäftsbericht orientiert der Bundesrat die Bundesversammlung über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Er informiert über die Erreichung der für das Geschäftsjahr massgeblichen Jahresziele, über die Umsetzung der Legislaturplanung und des Gesetzgebungsprogramms sowie über den Stand der für die generelle Lagebeurteilung und die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren. Der Bericht enthält auch Begründungen von Abweichungen von der Jahresplanung und ungeplanten Vorhaben.

Die Bundesversammlung genehmigt den Geschäftsbericht in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Weitere Informationen

I. Parlamentarisches Verfahren

Der Geschäftsbericht des Bundesrates wird von den Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte vorberaten.

Beim einfachen Bundesbeschluss über den Geschäftsbericht ist Eintreten obligatorisch. Die zweite Ablehnung eines Rates ist endgültig.

Die Räte können den Geschäftsbericht an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückweisen, selber aber nicht abändern.¹

II. Link

- Geschäftsbericht des Bundesrates

III. e-Literatur

- CHRISTOPH ALBRECHT, Art. 144, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 189 ff. (PDF)
- PHILIPP MÄDER, ELISABETH NOSER, Art. 144 f., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 971 ff. (PDF)

¹ vgl. Literaturhinweise

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 144 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Jahresziele des Bundesrates
- Legislaturplanung
- Oberaufsicht

***Genehmigung von Einsätzen der Armee im Assistenzdienst**

Die Armee wird für Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst und Aktivdienst eingesetzt.

Beim Assistenzdienst wird zwischen dem Assistenzdienst für zivile Behörden, dem Assistenzdienst zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee und dem Assistenzdienst im Ausland unterscheiden:

- Assistenzdienst für zivile Behörden: Truppen können zivilen Behörden auf deren Gesuch Hilfe leisten
 - bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist und die keinen Ordnungsdiensteinsatz erfordern;
 - beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von kritischen Infrastrukturen;
 - bei der Bewältigung von Aufgaben im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz und der koordinierten Dienste;
 - bei der Bewältigung von Katastrophen, Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, welche die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können;
 - bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung.
- Assistenzdienst zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee: Zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee können militärische Führungsstäbe oder Truppen aufgeboten werden.
- Assistenzdienst im Ausland: Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen können auf Ersuchen einzelner Staaten oder internationaler Organisationen Truppen entsandt sowie Material und Versorgungsgüter der Armee zur Verfügung gestellt werden. Soweit schweizerische Interessen zu wahren sind, können Truppen zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland eingesetzt werden. Der Bundesrat bestimmt die Art der Bewaffnung.

Das Aufgebot für den Assistenzdienst erfolgt durch den Bundesrat, bei Katastrophen im Inland durch das VBS und bei Katastrophen im Ausland, die einen dringenden Einsatz erfordern, durch das VBS auf Antrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee eingesetzt oder werden für einen Einsatz, der länger als drei Wochen dauert, gleichzeitig mehr als zehn Angehörige der Armee für den Assistenzdienst aufgeboten, so muss der Einsatz von der Bundesversammlung in der nächsten Session genehmigt werden. Ist der Einsatz vor der Session beendet, so erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht.

Die Genehmigung erfolgt in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Weitere Informationen

I. Statistik

- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

II. Beispiele

In der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter in der Spalte J «Armeeinsatz» wählen und in der Spalte N den entsprechenden Beschluss wählen.

- Verabschiedete Erlasse sowie gescheiterte und abgeschriebene Erlassentwürfe der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 67 ff. Militärgesetz

Siehe auch

- Anordnung des Aktivdienstes
- Genehmigung von Einsätzen der Armee zur Friedensförderung

***Genehmigung von Einsätzen der Armee zur Friedensförderung**

Die Armee wird für Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst und Aktivdienst eingesetzt.

Einsätze zur Friedensförderung können auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates angeordnet werden. Sie müssen den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entsprechen.

Zuständig für die Anordnung eines Einsatzes zur Friedensförderung ist der Bundesrat. Soll der Einsatz bewaffnet erfolgen, so konsultiert der Bundesrat vorgängig die Aussenpolitischen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte.

Werden für einen bewaffneten Einsatz mehr als 100 Angehörige der Armee eingesetzt oder dauert dieser länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.

Die Genehmigung erfolgt in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Weitere Informationen

I. Statistik

- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

II. Beispiele

In der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter in der Spalte J «Armeeeinsatz» wählen und in der Spalte N den entsprechenden Beschluss wählen.

- Verabschiedete Erlasse sowie gescheiterte und abgeschriebene Erlassentwürfe der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 66 ff. Militärgesetz

Siehe auch

- Anordnung des Aktivdienstes
- Genehmigung von Einsätzen der Armee im Assistenzdienst

***Genehmigung von Gebietsveränderungen**

Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgt in Form eines dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschlusses.

Historisches

Seit 1995 wurden folgende Gebietsveränderungen genehmigt:

- Am 21. Dezember 1995 genehmigten die Räte den Wechsel der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura. Vor 1999 unterstanden Gebietsveränderungen zwischen Kantonen dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen.
- Am 18. Dezember 2020 genehmigte die Bundesversammlung den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres vom Kanton Bern zum Kanton Freiburg (20.072). Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung war dem fakultativen Referendum unterstellt; dieses wurde jedoch nicht ergriffen.
- Am 21. März 2025 genehmigten die Räte die Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend den Wechsel der Gemeinde Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura (24.083). Die Referendumsfrist läuft Am 10. Juli 2025 ab.

(vgl. Botschaft vom 11. September 2020 zur Genehmigung einer Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg (Kantonswechsel der bernischen Gemeinde Clavaleyres), BBl 2020 7447, insbesondere 7450)

Weitere Informationen

Von Gebietsveränderungen sind einerseits Änderungen im Bestand der Kantone und andererseits Grenzbereinigungen zwischen den Kantonen zu unterscheiden. Bei Änderungen im Bestand von Kantonen wird die Anzahl Kantone geändert, bei Grenzbereinigungen handelt es sich in erster Linie um einen technischen Vorgang, der keine politische Relevanz hat.¹

Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen. Grenzbereinigungen hingegen können Kantone unter sich durch einen Vertrag vornehmen.

¹ Botschaft vom 11. September 2020 zur Genehmigung einer Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg (Kantonswechsel der bernischen Gemeinde Clavaleyres), BBl 2020 7447, insbesondere 7450

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 53 Absatz 3 Bundesverfassung

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung

***Genehmigung von Staatsverträgen**

Die Bundesversammlung genehmigt völkerrechtliche Verträge, soweit nicht der Bundesrat durch Bundesgesetz oder von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt ist. Völkerrechtliche Verträge, die dem Referendum unterliegen, genehmigt sie in Form eines Bundesbeschlusses, andere völkerrechtliche Verträge in Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Historisches

2019 hielt das Parlament präzisierend im Gesetz fest, dass mit der «Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages» nicht nur der Abschluss, sondern auch die Änderung und die Kündigung eines Vertrages gemeint ist.

- 16.456 pa. lv. Kündigung und Änderung von Staatsverträgen. Verteilung der Zuständigkeiten

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Genehmigung von Staatsverträgen (PDF)

II. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte J) «völkerrechtliche Verträge» wählen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

III. e-Literatur

- MICHAEL AMBÜHL, DANIELA SCHERER, Zu den Verfahren rund um die Aushandlung und Genehmigung von internationalen Verträgen, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2014/3, S. 375–382 (PDF)
- ELISABETH CHIARIELLO, Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen, in LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2020/2. S. 119–146 (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

ANDREA CARONI, SILVAN VON BURG, Kündigung von Staatsverträgen, in: Jusletter, 2020, 3. Februar, S. 1–13

ASTRID EPINEY, Art. 166, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

MARTIN GRAF, Die vorläufige Anwendung von Staatsverträgen zwischen Verfassungsgrundsätzen und «der Rücksicht auf die Forderungen der Wirklichkeit», in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 116(2015), Nr. 9, S. 2455 ff.

BERNHARD EHRENZELLER, BARDO FASSBENDER Art. 166, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

ANNA PETRIG, Sind die parlamentarische Genehmigung und das Referendum im Aussenbereich auf völkerrechtliche Verträge beschränkt? : eine Untersuchung anhand von Kompetenztransfers an Völkerrechtsakteure, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 78(2018), H. 1, S. 93-146

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 166 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 24 Absatz 2–3 Parlamentsgesetz
- Artikel 95 Buchstabe c Parlamentsgesetz
- Artikel 152 Absatz 3^{bis} Parlamentsgesetz
- Artikel 7a und 7b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Dringliche Kündigung völkerrechtlicher Verträge
- Gesetzesänderungen, die der Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages dienen
- Kompetenzen der Bundesversammlung
- Mitwirkung Aussenpolitik
- Staatsverträge, Verfahren
- Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

***Generalsekretär/in der Bundesversammlung**

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste und steht deren Geschäftsleitung vor. Sie oder er ist gegenüber der Verwaltungsdelegation für die Geschäftsführung der Parlamentsdienste verantwortlich. Zudem leitet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär das

Sekretariat des Nationalrates und der Vereinigten Bundesversammlung. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird von der Koordinationskonferenz gewählt; die Vereinigte Bundesversammlung hat die Wahl zu bestätigen.

Historisches

Ursprünglich hatte die Bundeskanzlei auch die Aufgabe, die Kanzleigeschäfte der Bundesversammlung zu besorgen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das Sekretariat der Bundesversammlung geschaffen, das in der zweiten Hälfte durch weitere Dienste ergänzt wurde. Die neu geschaffenen Dienste waren fachlich der Bundesversammlung und ihren Organen unterstellt, administrativ blieben sie aber der Bundeskanzlei zugeordnet. Erst mit der Bundesverfassung von 1999 wurden die Parlamentsdienste vollständig aus der Bundeskanzlei herausgelöst.

Der Sekretär der Bundesversammlung übte anfänglich untergeordnete, administrative Funktionen aus. Die wichtigsten Aufgaben wurden weiterhin von der Bundeskanzlei erledigt. Mit Hans Brühwiler wurde 1954 erstmals ein Jurist als Sekretär der Bundesversammlung gewählt. Dieser übernahm neben den technischen Aufgaben auch Aufgaben, welche bis anhin von der Bundeskanzlei besorgt worden waren. 1962 erhielt der Sekretär den Titel «Generalsekretär» verliehen und wurde funktionell den beiden Ratspräsidenten unterstellt. Nach der Herauslösung der Parlamentsdienste aus der Bundeskanzlei konnte die Bundesversammlung 2000 erstmals ihre(n) Generalsekretär(in) selber bestimmen.

Sekretäre der Bundesversammlung / Generalsekretärinnen und -sekretäre der Bundesversammlung bis 2000

Generalsekretärinnen und -sekretäre	Amts-dauer
Fritz Gygax 1872–1944 Schriftsetzer und Korrektor	1919–1940 (21 Jahre)
Frédéric Geissbühler 1886–1970 zuvor Postbeamter / Übersetzer	1940–1953 (13 Jahre)
Hans Brühwiler *1918 Jurist	1954–1969 (15 Jahre)
Alois Pfister 1921–2009 Jurist Bundesrichter (1981–1986)	1969–1981 (12 Jahre)

Generalsekretärinnen und -sekretäre	Amts-dauer
Jean-Marc Sauvant 1927-2012 Jurist	1981–1992 (11 Jahre)
Annemarie Huber-Hotz 16. August 1948 lic. phil. II Bundeskanzlerin (2000–2007)	1992–1999 (7 Jahre)

Generalsekretärinnen und -sekretäre der Bundesversammlung seit 2000

Mariangela Wallimann-Bornatico 25. März 1948 Juristin CVP	anfangs 2000 – 31.05. 2008 (8 Jahre)	08.03.2000	Ausgeteilte Stimmzettel: 208 Eingegangene Stimmzettel: 207 Leer: 16 Ungültig: 2 Gültig: 189 Ja-Stimmen: 173 Nein-Stimmen: 16
Christoph Lanz 5. Juni 1948 Jurist SPS	01.06.2008– 30.06.2013 (5 Jahre)	19.12.2007	Ausgeteilte Stimmzettel: 220 Eingegangene Stimmzettel: 220 Leer: 6 Ungültig: 1 Gültig: 213 Ja-Stimmen: 171 Nein-Stimmen: 42
Philippe Schwab 19.11.1964 IDHEAP	01.07.2013	12.12.2012	Ausgeteilte Stimmzettel: 199 Eingegangene Stimmzettel: 199 Leer: 5 Ungültig: 0 Gültig: 194 Ja-Stimmen: 183 Nein-Stimmen: 11

(vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Art. 155 BV N1, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2007, S. 70; KARL STENGEL, Die Parlamentsdienste im Bund. Entstehung, Arbeitsweise und verfassungsrechtliche Grundlage, Bern/Stuttgart 1977)

Weitere Informationen

I. Wahl & Bestätigung der Wahl

Die Koordinationskonferenz beauftragt die Verwaltungsdelegation mit der Vorbereitung des Wahlgeschäftes. Die Verwaltungsdelegation schreibt die Stelle öffentlich aus und nimmt eine Vorselektion vor. (Nur wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt kann zur Generalsekretärin oder zum Generalsekretär der Bundesversammlung gewählt werden.)

Die Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs erfolgt durch die Koordinationskonferenz. Für die Wahl ist das absolute Mehr der Stimmen erforderlich. Die Vereinigte Bundesversammlung muss diese Wahl bestätigen; sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Lehnt die Vereinigte Bundesversammlung die Bestätigung ab, muss die Koordinationskonferenz eine neue Wahl vornehmen.

II. Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis wird nicht durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern durch eine Wahlverfügung begründet.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt in der Regel am 1. Januar, der auf den Beginn einer Legislaturperiode des Nationalrates folgt, und endet mit dem 31. Dezember nach Beginn der folgenden Legislaturperiode.

III. Aufgaben

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die Parlamentsdienste und steht deren Geschäftsleitung vor. Sie oder er kann mit beratender Stimme an der Generalsekretärenkonferenz* teilnehmen.

* Die Generalsekretärenkonferenz steuert unter der Leitung des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin die Koordinationstätigkeit in der Bundesverwaltung

Rechtliche Grundlagen

I. Aufgaben

- Artikel 61 Absatz 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 65 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 70 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 22 Parlamentsverwaltungsverordnung

II. Kompetenzen, personalrechtliche

- Artikel 66 Parlamentsgesetz
- Artikel 24 Absatz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 27 Absatz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 28 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 33 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 34 Parlamentsverwaltungsverordnung

III. Schweizer Staatsangehörigkeit

- Artikel 31 Buchstabe a Parlamentsverwaltungsverordnung

IV. Stellvertretung

- Artikel 23 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 24 Parlamentsverwaltungsverordnung

V. Wahl

- Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b Parlamentsgesetz
- Artikel 140 Parlamentsgesetz
- Artikel 26 Parlamentsverwaltungsverordnung

<i>Siehe auch</i>

- Bestätigung von Wahlen
- Parlamentsdienste

***Gerichtskommission**

Die Gerichtskommission, eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung, ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte und der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragte oder Beauftragter).

Die Gerichtskommission

- schreibt offene Richterstellen und die Stellen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte sowie der oder des Beauftragten öffentlich aus (die Stellen der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft müssen nicht öffentlich ausgeschrieben werden);
- unterbreitet der Vereinigten Bundesversammlung ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amtsenthebung;
- legt Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter sowie der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen fest;
- begutachtet zu bestätigende Wahlen (z.B. Direktor oder Direktorin der eidgenössischen Finanzkontrolle).

Die Gerichtskommission setzt sich je aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates zusammen. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Büro gewählt.

Das Präsidium wird von der Koordinationskonferenz bestimmt, wobei die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht dem gleichen Rat angehören dürfen.

Historisches

Die Wahlvorbereitung lag vor 1983 in der alleinigen Verantwortung der Fraktionen.

1983 wurde für die Vorbereitung der Richterwahlen eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet. In diesem informellen Gremium waren alle jene Fraktionen vertreten, die einen Bundesrichter stellten. Ihre Aufgabe war es, sicherzustellen, dass die Kandidaten «den hohen fachlichen und charakterlichen Anforderungen des Amtes gewachsen sind». In die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen griff die Arbeitsgruppe nicht ein. Die Wahlvorschläge wurden weiterhin von den Fraktionen unterbreitet.

➤ [Richtlinien der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 28. September 1987 \(PDF\)](#)

Die Gerichtskommission wurde 2003 im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege (01.023) geschaffen. Der Bundesrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, die Wahl der neuen, erstinstanzlichen Bundesgerichte (Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht) selber vorzunehmen, um das Parlament nicht mit der Wahl einer so grossen Zahl von Richterinnen und Richtern zu belasten. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates wollte stattdessen eine ausserparlamentarische Kommission (Justizkommission) schaffen, die dem Parlament Wahlvorschläge unterbreiten sollte. Der Ständerat lehnte diese Lösung jedoch ab. Ständerat Carlo Schmid schlug stattdessen die Schaffung einer parlamentarischen Kommission vor. Der Ständerat wollte dieser Kommission zunächst noch einen Beirat zur Seite stellen, was aber vom Nationalrat abgelehnt wurde.

Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt und die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte wurden bis 2010 vom Bundesrat gewählt. Seit 2011 obliegt ihre Wahl der Bundesversammlung, ebenso jene der Mitglieder der auf den 1. Januar 2011 geschaffenen Aufsichtsbehörde der Bundesversammlung (08.066). Seit 2023 wählt die Bundesversammlung auch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (17.059); bis 2023 wurde dieser vom Bundesrat gewählt und von der Bundesversammlung bestätigt. Seit 2011 bzw. 2023 ist die Gerichtskommission auch für die Vorbereitung dieser Wahlen (bzw. Amtsenthebungen) zuständig.

Vgl.

- VPB 69.3 Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 6. November 2003 (PDF)
- KATRIN MARTI, Art. 40a, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 341 ff. (PDF)

Weitere Informationen

I. Link

- Gerichtskommission

II. Faktenblatt

- Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

III. e-Literatur

- KATRIN MARTI, Entstehung und Entwicklung des Verfahrens der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2005 – Nr. 1 – 8. Jahrgang, S. 16 ff. (PDF)
- KATRIN MARTI, Art. 40a, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 341 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 40a Parlamentsgesetz

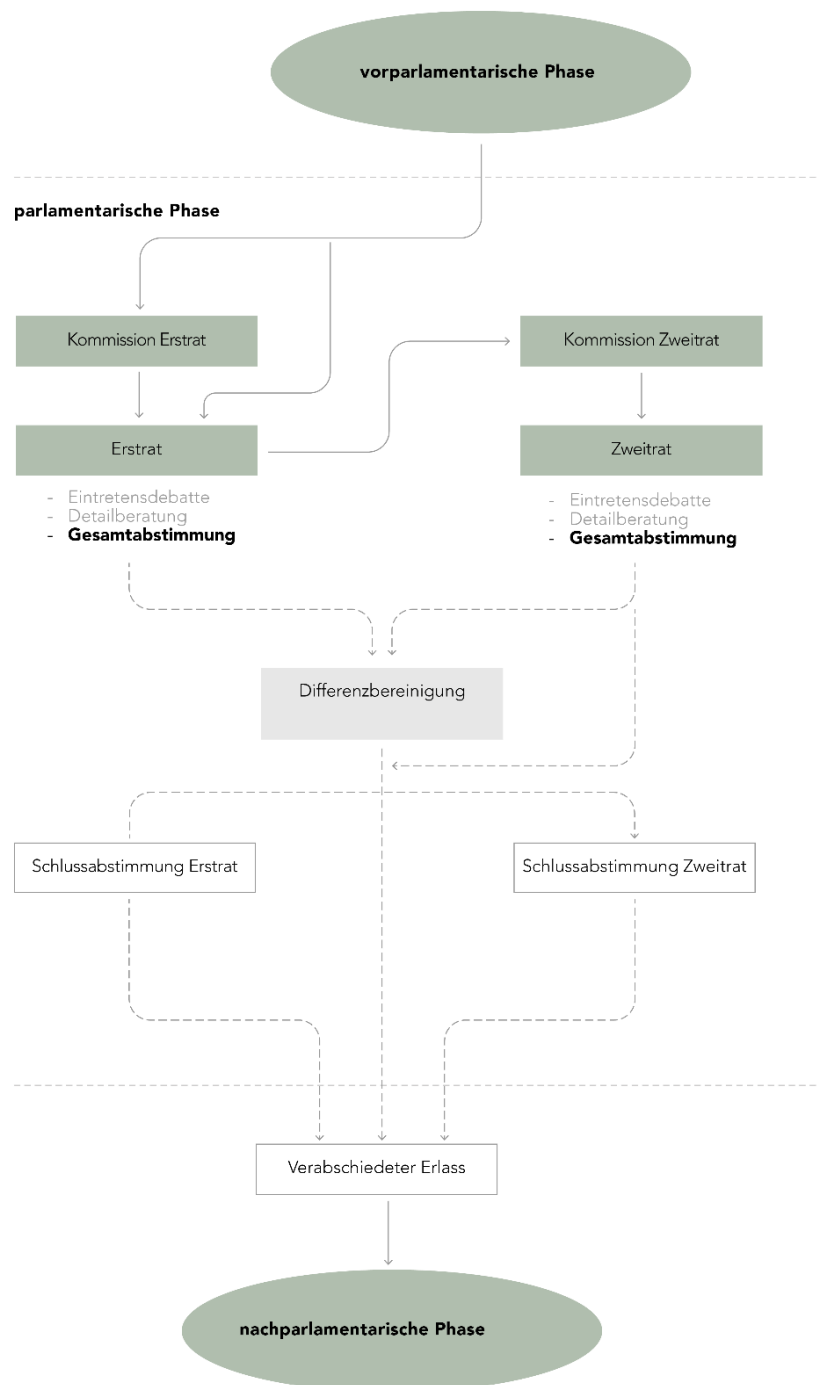
Siehe auch

- Amtsenthebung der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten
- Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde
- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der zivilen eidgenössischen Gerichte
- Bestätigung von Wahlen
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten
- Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte
- Wahl von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde

*Gesamtabstimmung

Die Erstberatung eines Erlassentwurfes endet mit der Gesamtabstimmung. Meinungen zu einem Beratungsgegenstand können sich während der Detailberatung ändern. Damit solche Meinungsänderungen zur Geltung kommen können, entscheidet der Rat nach der Detailberatung über das ganze Geschäft in der Gesamtabstimmung.

Eine Gesamtabstimmung wird ausschliesslich nach der Erstberatung des Erlassentwurfes durchgeführt. In der Differenzbereinigung werden nur noch Detailberatungen durchgeführt.



Verwirft ein Rat einen Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung, kommt dies einem Nichteintreten gleich.

Beschliessen beide Räte oder beschliesst ein Rat zweimal, auf einen Erlassentwurf nicht einzutreten, wird dieser von der Geschäftsliste der Bundesversammlung gestrichen. Ein im Rahmen einer parlamentarischen Initiative ausgearbeiteter Erlassentwurf scheitert bereits dann, wenn der Erstrat Nichteintreten beschliesst oder ihn in der Gesamtabstimmung ablehnt.

Ist Eintreten obligatorisch, findet keine Gesamtabstimmung statt. Eine Ausnahme bilden der Voranschlag und die Rechnung. Verwirft ein Rat den Voranschlag oder die Rechnung in der Gesamtabstimmung, beschliesst er damit Rückweisung an den Bundesrat.

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 74 Absatz 4 und 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 76 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 86 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 88 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufteilung der Beratung eines Erlassentwurfes
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Scheitern (Erlassentwürfe)

***Gesamtkredit (altrechtlich)**

Ein Kredit, der mehrere, von der Bundesversammlung einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite zusammenfasst, wurde bis 2021 «Gesamtkredit» genannt.

Siehe auch

- Kredite

***Geschäfte, parlamentarische**

Das Parlamentsrecht unterscheidet verschiedene Arten von Beratungsgegenständen, für die jeweils unterschiedliche Verfahren gelten.

In der Praxis werden die Beratungsgegenstände in Form von Geschäften verwaltet. Jedes Geschäft erhält bei seiner Einreichung eine Nummer und wird in Curia Vista, der Geschäftsdatenbank des Parlaments, publiziert.

Es werden folgende Geschäftstypen unterschieden:

- Motionen,
- Postulate,
- Interpellationen,
- Anfragen,
- Fragen,
- parlamentarische Initiativen,
- Standesinitiativen,
- Geschäfte des Bundesrates,
- Geschäfte des Parlaments und
- Petitionen.

Geschäfte des Bundesrates sind vom Bundesrat dem Parlament unterbreitete Botschaften und Berichte sowie Erklärungen des Bundesrates. Zu den Geschäften des Parlaments zählen u. a. Wahlen und Erklärungen eines Rates.

Ein Geschäft kann mehrere Beratungsgegenstände umfassen. So kann der Bundesrat dem Parlament mit einer Botschaft mehrere Erlassentwürfe vorlegen oder eine Kommission kann gestützt auf eine parlamentarische Initiative oder eine Standesinitiative mehrere Erlassentwürfe ausarbeiten. Auch wenn in der Praxis mehrere Beratungsgegenstände gemeinsam unter einer Geschäftsnummer geführt werden, so haben sich die Räte doch stets mit jedem Beratungsgegenstand einzeln und nach dem für ihn vorgesehenen Verfahren zu befassen.

Umgekehrt können sich auch mehrere Geschäfte einen Beratungsgegenstand teilen. So kann ein Erlassentwurf auf mehreren Initiativen beruhen und deshalb unter mehreren Geschäften aufgeführt werden

Weitere Informationen

Kurzinformation

- [Beratungsgegenstände und parlamentarische Geschäfte: Eine Gegenüberstellung \(PDF\)](#)

Siehe auch

- Beratungsgegenstände der Bundesversammlung
- Curia Vista
- Geschäftsnummer

***Geschäftsnummer**

Jedes parlamentarische Geschäft ist mit einer Stammnummer und mit einem Kurztitel versehen, die auf allen parlamentarischen Dokumenten angegeben werden.

Beispiele

- 23.009 ns Aussenpolitischer Bericht 2022
- 11.3196 n Mo. Korrektur im Berechnungssystem zur Eruiierung der landwirtschaftlichen Einkommenssituation

Die Zahl «23» bzw. «11» bedeutet, dass das Geschäft im Jahre 2023 bzw. 2011 vorgelegt oder eingereicht wurde. Vorlagen des Bundesrates sind sodann ab 001, Standesinitiativen (Kt. Iv.) ab 300, parlamentarische Initiativen (Pa. Iv.) ab 400, Petitionen (Pet.) ab 2000, Motionen (Mo.), Postulate (Po.) und Interpellationen (Ip.) ab 3000, Anfragen (A) ab 1000 und Fragestunden ab 7000 (vor 2021: ab 5000) nummeriert. Die Buchstaben «n» und «s» zeigen den Rat an, von dem das Geschäft behandelt wird. Die Buchstabenfolge «ns» und «sn» zeigt an, dass das Geschäft von beiden Räten in der angegebenen Reihenfolge in derselben Session zu beraten war bzw. ist.

Siehe auch

- Curia Vista

***Geschäftsprüfungsdelegation**

Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungsdelegation. Die Delegation überwacht die Tätigkeit des Staatsschutzes sowie der Nachrichtendienste und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann. Sie übernimmt weitere besondere Aufträge, welche ihr eine der Geschäftsprüfungskommissionen überträgt. Über Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Landes oder der inneren oder äusseren Sicherheit informiert der Bundesrat die Delegation spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss. Die Geschäftsprüfungsdelegation erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag.

Historisches

Die nach den beiden Parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK) von 1989 und 1990 gebildete Geschäftsprüfungsdelegation trat am 4. März 1992 zum ersten Mal zusammen. ...

- Mehr hierzu im Jahresbericht 2012 der Geschäftsprüfungsdelegation

Weitere Informationen

I. Link

- Die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeI)

II. e-Literatur

- BEATRICE MELI, Art. 53, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 447 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 169 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 53 Parlamentsgesetz
- Artikel 154 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 48a Absatz 2 Regierungsverwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Aufsichtskommissionen
- Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen und der PUK
- Oberaufsicht

***Geschäftsreglemente der Räte**

Jeder Rat erlässt ein Geschäftsreglement. Es konkretisiert die Organisation und das Verfahren des jeweiligen Rates sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.

Historisches

Der Nationalrat erliess am 8. September 1848 ein vorläufiges Reglement und ersetzte es am 9. Juli 1850 durch ein unbefristetes Reglement. Der Ständerat verabschiedete sein erstes Geschäftsreglement am 7. Dezember 1849.

Die Reglemente beider Räte wurden siebenmal totalrevidiert:

- Geschäftsreglement des Ständerates (GRS): 27.03.1903, 14.12.1927, 17.10.1946, 27.09.1962, 16.09.1975, 24.09.1986, 20.06.2003
- Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN): 05.06.1903, 17.12.1920, 04.04.1946, 02.10.1962, 01.10.1974, 22.06.1990, 03.10.2003

Sie wurden zudem mehrfach teilrevidiert.

Die heutigen Geschäftsreglemente stammen aus dem Jahr 2003.

- Revisionstabelle: Geschäftsreglement des Nationalrates 1849 bis heute (PDF)
- Sammlung der historischen Erlasse: Geschäftsreglement des Nationalrates 1849 bis heute (PDF)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

Die Geschäftsreglemente sind von ihrer Rechtsnatur her Verordnungen. Sie weisen allerdings die Besonderheit auf, dass für ihren Erlass der jeweilige Rat allein zuständig ist und keine Zustimmung des anderen Rates benötigt (BBJ 2001 3543).

Bei einer Revision des Geschäftsreglements des Nationalrates ist, sofern es sich nicht um eine geringfügige Änderung handelt, eine zweite Lesung erforderlich.

II. e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 36, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 305 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 36 Parlamentsgesetz
- Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN)
- Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS)

Siehe auch

- Parlamentsgesetz

*Geschäftsverkehrsgesetz (altrechtlich)

Das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) regelte als Vorgängergesetz des heutigen Parlamentsgesetzes von 1849 bis 2003 die Organisation und die Verfahren zwischen National- und Ständerat sowie die Verfahren zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat.

Historisches

I. Kurzinformation

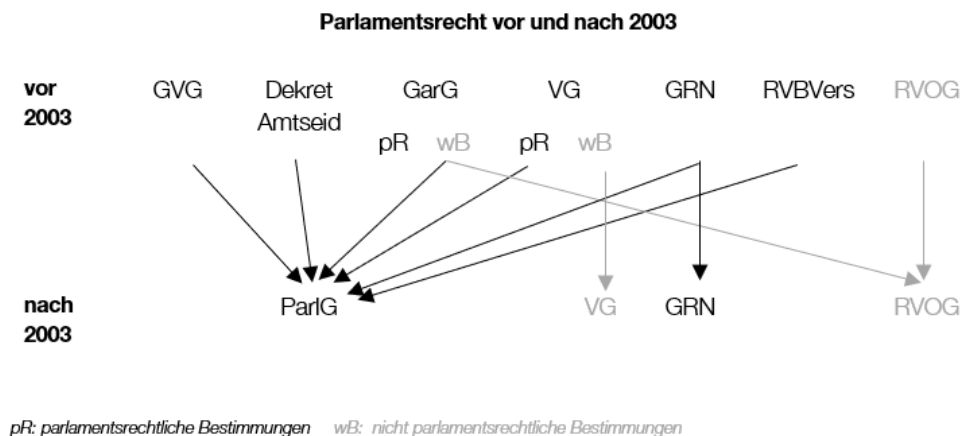
Das erste Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) wurde am 22. Dezember 1849 erlassen. Damals ging es in erster Linie darum, Verfahrensregeln zwischen National- und Ständerat festzulegen.

Das GVG wurde zweimal total revidiert: Die Totalrevision von 1902 brachte verschiedene Neuerungen des Verfahrens zwischen den beiden Kammern (Schlussabstimmung und Einigungskonferenz) sowie die Schaffung der Finanzdelegation, jene von 1962 hatte nur kleine Änderungen zur Folge. Von grosser Bedeutung waren die Teilrevisionen von 1966 (Ausbau der Informationsrechte der GPK, Schaffung der PUK, des Dokumentationsdienstes der Bundesversammlung und des ständigen Sekretariats der GPK) und 1968 (Regelung der parlamentarischen Initiative).

Am 1. Dezember 2003 wurde das GVG durch das neue Parlamentsgesetz ersetzt.

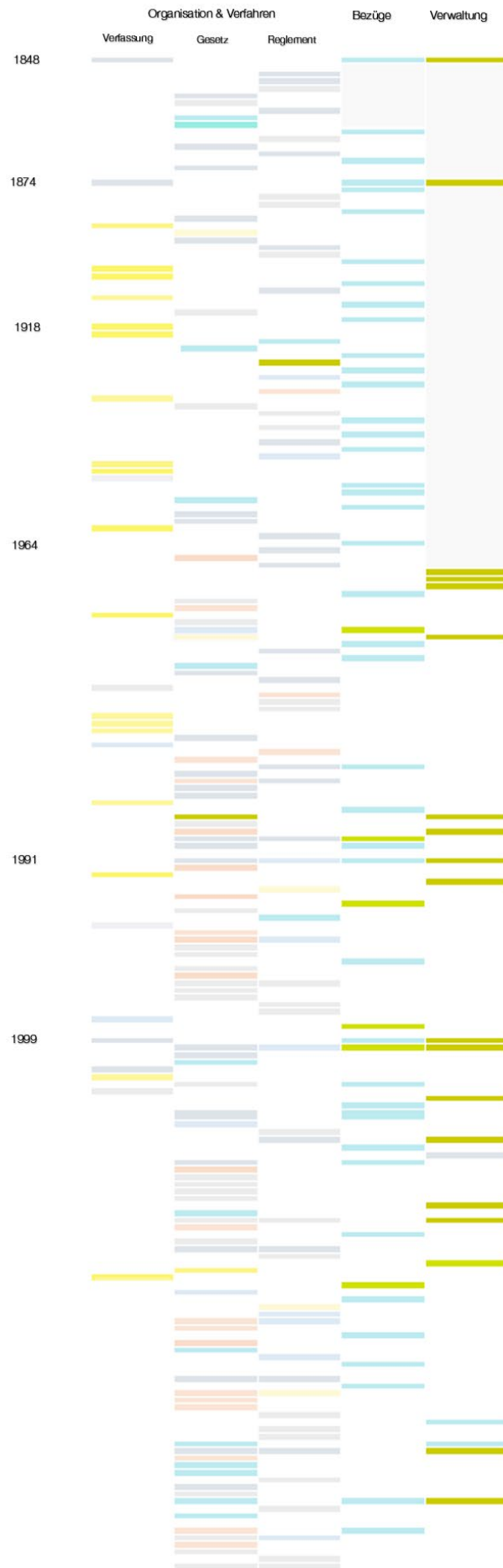
- Revisionstabelle: Geschäftsverkehrsgesetz 1849 - 2003 (PDF)
- Sammlung der historischen Erlasse: Geschäftsverkehrsgesetz 1849 - 2003 (PDF)
- Übersichtstabelle: Revisionen des Parlamentsrecht 1848 bis heute (PDF)

(Text teilweise aus: 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG). Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBl 2001 3471)



Thematische Zuordnung der Erlasse / Revisionen						
Politische Rechte	Verfahrensrecht	Organisationsrecht	Planung und Kontrolle der Staatsstätigkeit	Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	Fraktionssekretariate	Parlamentsverwaltung
Transparenz	Politische Rechte und Organisationsrecht	Organisationsrecht und Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	U. a. Verfahrens- und Organisationsrecht	Transparenz und Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder		

THEMATISCHER ÜBERBLICK DER REFORMEN DES PARLAMENTSRECHTS SEIT 1848



II. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 1 N 1 f., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 20 ff.

III. Ausgewählte Literatur

PAUL CRON, Die Geschäftsordnung der schweizerischen Bundesversammlung: dogmengeschichtliche Darstellung des Geschäftsordnungsrechtes von der Glaubensspaltung bis zur Gegenwart: in den Hauptpunkten verglichen mit England und Amerika, Universitätsbuchhandlung, Freiburg, 1946

MORITZ VON WYSS, Maximen und Prinzipien des parlamentarischen Verfahrens, Eine Untersuchung über die Schweizerische Bundesversammlung, Schulthess, Zürich, 2001, S. 7 ff.

***Geschenke, Annahme (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder unterstehen dem schweizerischen Korruptionsstrafrecht und können sich somit nach dem Tatbestand der Vorteilsannahme strafbar machen. Wird die Unabhängigkeit (Handlungsfreiheit) eines Ratsmitgliedes durch die Annahme eines Geschenkes oder eines anderen Vorteils eingeschränkt, kann dies strafrechtlich sanktioniert werden.

Weitere Informationen

- Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 322^{ter}–322^{octer} Strafgesetzbuch

Siehe auch

- Immunität
- Ordensverbot

*Gesetzesänderungen, die der Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages dienen

Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem fakultativen Referendum, so kann die Bundesversammlung die Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrages dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

Beispiel

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

vom 18. Dezember 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2013²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006³ zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Übereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat gibt anlässlich der Ratifikation die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen ab.

Art. 3

¹ Das Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴ wird in der Fassung gemäss Anhang 1 angenommen.



(BBI 2015 9595)

Historisches

Diese Möglichkeit besteht seit 2003.¹

¹ 99.436 pa. Iv. Beseitigung von Mängeln der Volksrechte

Weitere Informationen

I. Beispiele

Für weitere Beispiele in der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte J) «völkerrechtliche Verträge» wählen und beim Erlassstyp (Spalte N) «BB über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen inkl. Gesetzesänderungen» wählen.

➤ Erlassdatenbank (XLSX)

II. Statistik

➤ Faktenblatt: Gesetzgebung (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

URS SAXER, Die Umsetzung völkerrechtlicher Verträge im Verfahren gemäss Art. 141a BV: auch ein Problem der Volksrechte, Aktuelle juristische Praxis, 14(2005), H. 7, S. 821 ff.

Verfassungskommentare zu Art. 141a der Bundesverfassung

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 141a Absatz 2 Bundesverfassung

Siehe auch

– Genehmigung von Staatsverträgen

***Gesetzesinitiative**

Als Gesetzesinitiative bezeichnet man das Recht einer bestimmten Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern eine Änderung, eine Aufhebung oder den Erlass eines Gesetzes zu verlangen.

Auf Bundesebene gibt es die Gesetzesinitiative nicht. Bürgerinnen und Bürger können mit einer Initiative eine Verfassungsrevision, nicht aber eine Gesetzesrevision verlangen.

Historisches

2003 wurde die allgemeine Volksinitiative in die Verfassung aufgenommen, mit der Bürgerinnen und Bürger nicht nur Verfassungs-, sondern auch Gesetzesänderungen hätten anregen können. Da die Umsetzung der allgemeinen Volksinitiative auf Gesetzesstufe scheiterte, wurde sie 2009 wieder aus der Verfassung gestrichen.

➤ Mehr dazu im BJ-Dossier

Siehe auch

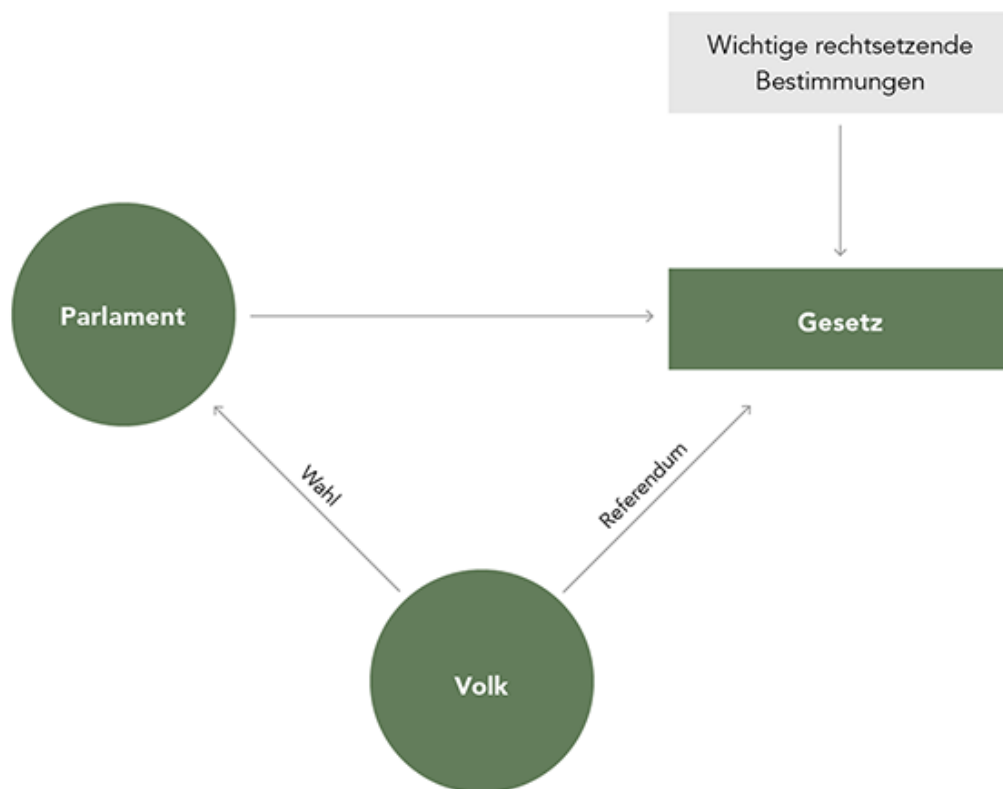
- Gegenentwurf
- Gesetzgebungsverfahren
- Initiativrecht

*Gesetzgeber

Gesetzgeber sind das Parlament und das Volk. Bundesgesetze werden vom Parlament erlassen, unterstehen aber dem fakultativen Referendum: Verlangen 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone eine Abstimmung, wird das Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Weitere Informationen

Bundesgesetze sind damit doppelt demokratisch legitimiert: Einerseits werden sie vom Parlament als der vom Volk gewählten Volksvertretung erlassen, andererseits hat das Volk mit dem Referendumsrecht ein direktes Mitwirkungsrecht.¹ Die Bundesverfassung schreibt deshalb vor, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind.



¹ JUDITH WYTTEBACH/KARL-MARC WYSS, Art. 164 N 4, 7, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2452 f.

Rechtliche Grundlagen

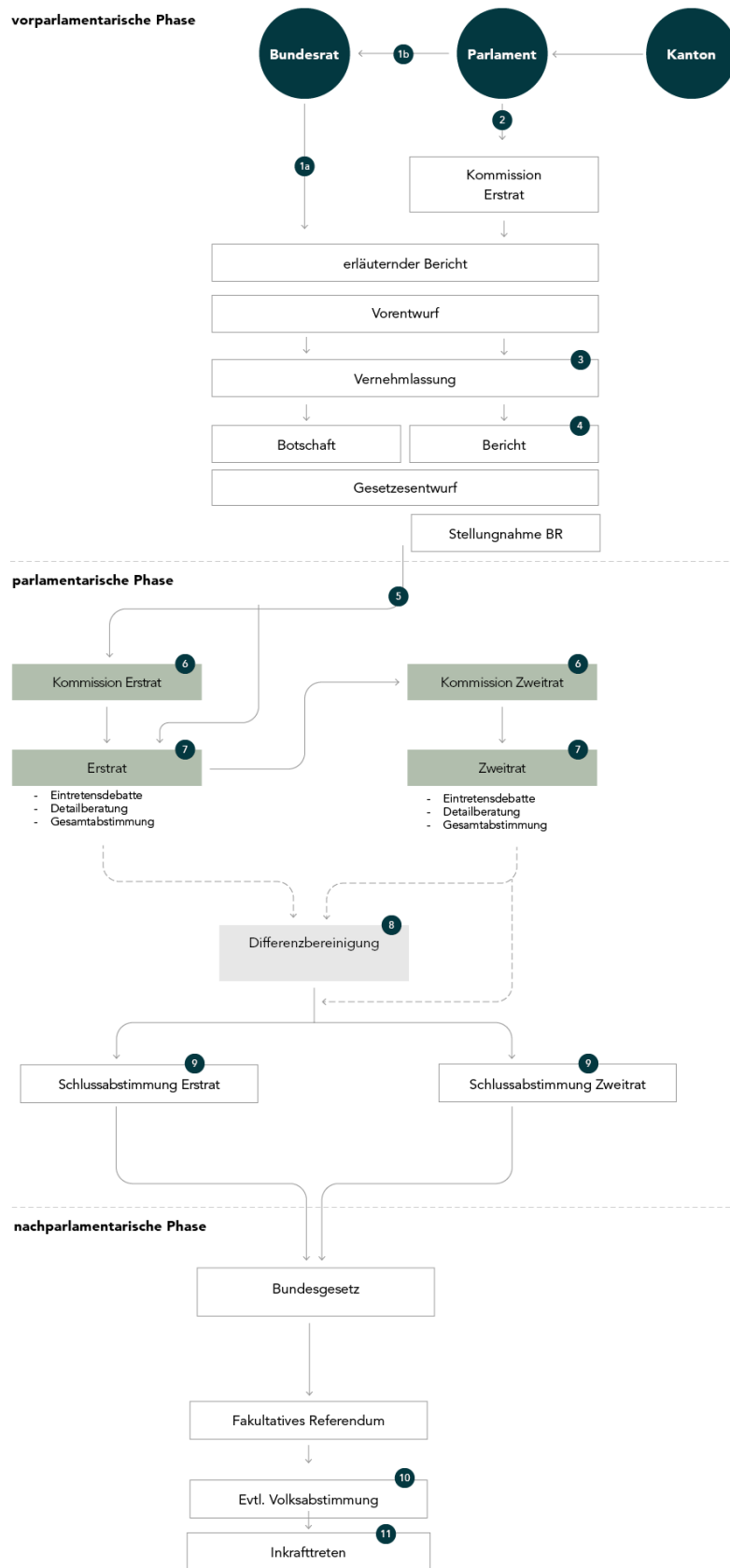
- Artikel 163–164 Bundesverfassung

Siehe auch

- Bundesgesetz
- Gesetzgebungsverfahren, ordentliches
- Dringliches Gesetzgebungsverfahren

*Gesetzgebungsverfahren, ordentliches

Bundesgesetze werden in der Regel nach folgendem Verfahren erlassen:



1. Die Gesetzesentwürfe werden mehrheitlich vom Bundesrat ausgearbeitet. Sie gehen auf sein Initiativrecht (1a) oder auf einen ihm mit einer Motion erteilten Auftrag des Parlaments zurück (1b).
2. Ein Gesetzesentwurf kann auf Vorschlag eines Ratsmitglieds, einer Fraktion, einer Kommission (mittels einer parlamentarische Initiative) oder eines Kantons (mittels einer Standesinitiative) auch von einer Kommission ausgearbeitet werden. Bevor die zuständige Kommission mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes beginnen kann, benötigt sie die Zustimmung der Kommission des anderen Rates oder die Zustimmung beider Räte. (Das Volk hat kein Initiativrecht: Die Bürgerinnen und Bürger können mittels einer Initiative eine Verfassungsrevision, nicht aber eine Gesetzesrevision verlangen.)
3. Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz wird in der Regel vom Bundesrat bzw. von der Kommission, die den Vorentwurf ausgearbeitet hat, in die Vernehmlassung geschickt.
4. Nach der Vernehmlassung wird der Gesetzesentwurf fertig ausgearbeitet und den Räten zusammen mit der Botschaft bzw. dem Kommissionsbericht unterbreitet.
5. Die Räte beraten den Gesetzesentwurf nacheinander. Bei einem vom Bundesrat ausgearbeiteten Gesetzesentwurf legen die Ratspräsidentinnen bzw. -präsidenten fest, welcher Rat den Gesetzesentwurf zuerst behandelt; können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los. Wurde der Gesetzesentwurf von einer Kommission ausgearbeitet, so ist der Rat, in dem der Entwurf ausgearbeitet wurde, der Erstrat.
6. Die für das Sachgebiet zuständigen Kommissionen beraten den Entwurf jeweils vor, stellen ihrem Rat Antrag und bestimmen eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter, die bzw. der ihre Anträge im Rat vertritt.
7. Jeder Rat berät als Erstes, ob er auf den Gesetzesentwurf eintreten will (Eintretensdebatte). Hat er Eintreten beschlossen, berät er den Entwurf artikelweise (Detailberatung) und führt danach eine Gesamtabstimmung über den ganzen Entwurf durch. Gesetzesentwürfe werden in der Regel nicht in der gleichen Session von beiden Räten erstmals beraten
8. Bestehen nach der ersten Beratung Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist (Differenzbereinigungsverfahren). Bestehen nach gesamthaft drei Beratungen in jedem Rat noch Differenzen, wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, die eine Verständigungslösung zu suchen hat.
9. Sobald die Beschlüsse von National- und Ständerat übereinstimmen, führen beide Räte in der letzten Sitzung der Session eine Schlussabstimmung durch. Danach wird das Gesetz im Bundesblatt veröffentlicht.
10. Wird das fakultative Referendum ergriffen, kommt es zu einer Volksabstimmung.
11. Wird das Referendum nicht ergriffen oder wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung angenommen, wird es in der Amtlichen Sammlung mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens veröffentlicht. Wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, tritt es nicht in Kraft.

Weitere Informationen

I. Erklärvideo

- Wie entsteht ein Gesetz?

II. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Gesetzgebung
- Faktenblatt: Gesetzgebung (PDF)
- Faktenblatt: Referendum (PDF)

III. Leitfaden

- BJ: Gesetzgebungsleitfaden

IV. Studien

- Die Entwicklung der eidgenössischen Gesetzgebungstätigkeit 1983–2007: eine quantitative Analyse, Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft, 2009 (PDF)
- Schweizerische Bundesversammlung: ein aktives Gesetzgebungsorgan. Eine empirische Untersuchung des Gesetzgebungsprozesses in den Jahren 1995–97, Universität Bern, Institut für Politikwissenschaften, 1998 (PDF)

V. e-Literatur

- WOLF LINDER, Inflation législative? Le développement quantitatif de la législation fédérale, in: LEGES, Gesetzgebung & Evaluation, LEGES 2017/2, S. 199–209 (PDF)
- LUZIAN ODERMATT, Art. 22, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 54 ff. (PDF)
- LUZIAN ODERMATT/ESTHER TOPHINKE, Art. 22, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 171 ff. (PDF)
- Philippe Schwab, La législation événementielle: nécessité ou nocivité?, contribution à la session de l'association des secrétaires généraux des parlements, Lusaka, Zambie, mars 2016. (PDF)
- Aktuelle Ansichten zu Gesetzgebung und Oberaufsicht, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2016 – NR.1 – 19. Jahrgang (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

GEORG MÜLLER, FELIX UHLMANN, Elemente einer Rechtsetzungslehre, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013

PASCAL SCIARINI, Processus législatif, in: Knoepfel/Papadopoulos/Sciarini/ Vatter/Häusermann (Hrsg.), Handbuch der Schweizer Politik, Verlag Neue Zürcher Zeitung 2014, S. 527 ff.

Siehe auch

- Bundesgesetz
- Dringliches Gesetzgebungsverfahren
- Erlasse der Bundesversammlung
- Gesetzgeber
- Gesetzesänderungen, die der Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages dienen
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Rechtsetzung

***Getrennte Verhandlungen der Räte**

Die beiden Räte verhandeln gemäss Verfassung getrennt. Damit gilt für den National- und den Ständerat der Grundsatz getrennter Verhandlungen. Einzig Beratungsgegenstände, die für eine getrennte Behandlung in den Räten nicht geeignet sind, werden von den Räten gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung behandelt. Die Bundesverfassung zählt diese abschliessend auf.

Mit «Verhandlungen» sind sowohl die Beratung als auch die Beschlussfassung gemeint.

(vgl. Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, insbesondere 383 ff.)

Weitere Informationen

Ausgewählte Literatur

OLIVIER BIGLER-DE MOOIJ, Art. 156, in: Martenet/Dubey (Hrsg.) Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

MORITZ VON WYSS, Art. 156, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

DANIELA THURNHERR, Art. 156, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 156 Bundesverfassung

Siehe auch

- Gleichstellung beider Räte
- Übereinstimmende Beschlüsse beider Räte
- Vereinigte Bundesversammlung
- Zweikammersystem

***Gewährleistung von Kantonsverfassungen**

Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Damit «garantiert» der Bund, dass die Verfassungen der Kantone den bundesrechtlichen Anforderungen genügen.

Die Gewährleistung fällt in die Zuständigkeit der Bundesversammlung. Sie erfolgt in Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation (+ Liste der negativen Beschlüsse)

- Faktenblatt: Gewährleistung von Kantonsverfassungen
- Faktenblatt: Gewährleistung von Kantonsverfassungen (PDF)

II. Erlassdatenbank

In der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte j) «Kantonsverfassungen» wählen.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

III. Ausgewählte Literatur

EVA MARIA BELSER, NINA MASSÜGER, Art. 51, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

PATRICIA EGLI, ALEXANDER RUCH, Art. 51, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

ANDREA TÖNDURY, Bundesstaatliche Einheit und kantonale Demokratie – Die Gewährleistung der Kantonsverfassungen nach Art. 51 BV, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Bd. 160, Zürich 2004

PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli Verlag AG Bern, 2011

VINCENT MARTENET, Art. 51, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 51 Bundesverfassung
- Artikel 172 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 72 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 95 Buchstabe d Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung

***Gleichlautende Kommissionsmotionen**

Motionen können im Gegensatz zu Anfragen und Interpellationen nicht dringlich erklärt werden. Durch das Einreichen gleichlautender Kommissionsmotionen kann jedoch auch bei einer Motion das Verfahren beschleunigt werden, da für sie besondere Regeln gelten. Dies gilt sowohl für die Stellungnahme des Bundesrates als auch für die Beschlussfassung:

- **Stellungnahme:** Zu einer Kommissionsmotion, welche weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt der Bundesrat seinen Antrag in der Regel spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session. Liegen jedoch spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session gleichlautende Motionen von Kommissionen beider Räte vor, so stellt der Bundesrat seinen Antrag bis zur Beratung der Motion in dieser Session.
- **Beschlussfassung:** Motionen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung beider Räte. Reichen jedoch Kommissionen beider Räte gleichlautende Motionen ein und wird eine dieser Motionen in einem Rat angenommen, so ist diese ohne Zustimmung des Zweitrates angenommen, wenn dieser die gleichlautende Motion annimmt.

Historisches

Die Bestimmung, wonach eine Kommissionsmotion ohne Zustimmung des Zweitrates angenommen ist, wenn der Zweirat eine gleichlautende Kommissionsmotion annimmt, wurde 2008 ins Parlamentsgesetz aufgenommen und trat auf den 2. März 2009 in Kraft.¹ Die verkürzte Frist für die Stellungnahme des Bundesrates zu gleichlautenden Kommissionsmotionen trat am 4. Dezember 2023 in Kraft.²

Covid-19-Krise

Die gleichlautenden Kommissionsmotionen spielten insbesondere in der ersten Phase der Covid-19-Krise eine bedeutende Rolle.

- Les motions de commission pendant la première phase de la pandémie du Covid-19, Aperçu statistique (PDF)

¹ 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen

² 20.437 / 20.438 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern / Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 121 Absatz 1^{bis} und 4^{bis} Buchstabe b Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Dringlicherklärung von Vorstössen

***Gleichstellung beider Kammern**

Die Bundesversammlung ist als vollkommenes Zweikammersystem ausgestaltet, d. h. beide Kammern (der Nationalrat und der Ständerat) sind einander gleichgestellt. Beide Räte haben die gleichen Zuständigkeiten, Befugnisse und die gleiche Entscheidungsmacht.

Weitere Informationen

I. Relativierung des Grundsatzes der Gleichstellung beider Kammern

Bei den Beratungsgegenständen der Vereinigten Bundesversammlung kommt dem Nationalrat aufgrund seiner grösseren Mitgliederzahl ein grösseres Gewicht zu als dem Ständerat. Dies stellt eine Abweichung vom sonst geltenden Grundsatz der Gleichwertigkeit beider Kammern dar.

II. Literatur (Auswahl)

DANIELA THURNHERR, Art. 148, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 148 Absatz 2 Bundesverfassung

Siehe auch

- Getrennte Verhandlungen der Räte
- Übereinstimmende Beschlüsse beider Räte
- Zweikammersystem

***Globalbudget**

Die Verwaltungseinheiten werden im verwaltungseigenen Bereich mit Globalbudgets geführt. Die Mehrzahl der Verwaltungseinheiten führt je ein Globalbudget für den Ertrag und für den Aufwand. Verwaltungseinheiten mit grossen Investitionen im Eigenbereich weisen die Investitionseinnahmen und Investitionsausgaben in separaten Globalbudgets aus.

Das Parlament legt die Höhe des Globalbudgets fest. Bei Bedarf kann es mit einem Bundesbeschluss über Planungsgrössen im Voranschlag Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festlegen, zum Beispiel den Personalaufwand, den Sach- und Betriebsaufwand (insbesondere für Informatik und Beratung) oder den übrigen Funktionsaufwand.

(Quelle: Publikationen auf www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Parlamentsporträt: Festlegung der Finanzen
- Faktenblatt: Festlegung der Finanzen (PDF)

II. Links

- EFV: Voranschlagsentwürfe seit 2007
- EFV: Die Bundesbeschlüsse über den Voranschlag seit 2007
- EFV: Haushaltssteuerung (Downloads)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 30a Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 29 Absatz 3 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Eigenausgaben
- Leistungsgruppen
- Staatsrechnung
- Voranschlag

***Grosse Kammer**

Der Nationalrat zählt 200 Mitglieder. Im Gegensatz zum Ständerat, der nur 46 Sitze hat, wird der Nationalrat deshalb auch als «grosse Kammer» bezeichnet.

Siehe auch

- Kleine Kammer

***Gruppe Parlaments-IT der Bundesversammlung**

Die Gruppe Parlaments-IT der Bundesversammlung (PIT) ist ein Beratungsorgan der Verwaltungsdelegation. Sie dient als Anlaufstelle für Ratsmitglieder für strategische Fragen und Anliegen, welche die Nutzung und Evolution der Informationssysteme der Bundesversammlung betreffen.

Jede Fraktion wählt für die Dauer einer Legislaturperiode eine Vertreterin oder einen Vertreter in die PIT. Für jedes Mitglied wird innerhalb der Fraktion eine Stellvertretung bezeichnet. Es wird eine angemessene Repräsentation von Vertreterinnen oder Vertretern beider Kammern angestrebt.

Weitere Informationen

Zusammensetzung, Sitzungsdaten und Handlungsgrundsätze

- Gruppe Parlaments-IT der Bundesversammlung

Siehe auch

- Verwaltungsdelegation

***Gültigkeit einer Volksinitiative**

Die Bundesversammlung erklärt eine Volksinitiative für ganz oder teilweise ungültig, wenn sie

- die Einheit der Form,
- die Einheit der Materie oder
- zwingende Bestimmungen des Völkerrechts

verletzt.

Erklärt die Bundesversammlung eine Initiative oder Teile davon für ungültig, wird sie Volk und Ständen nicht, bzw. nur soweit gültig, zur Abstimmung unterbreitet.

Weitere Informationen

I. Gründe für die Ungültigkeit

In einem Fall war die zeitliche Undurchführbarkeit der Grund für die Ungültigkeitserklärung.

- Vorübergehende Herabsetzung der militärischen Ausgaben (Rüstungspause)

II. Teilungültigkeit

Wenn nur Teile einer Initiative Verfassungsbestimmungen verletzen, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass die Initiative nicht als Ganzes für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch nur dann als teilweise ungültig erklärt werden, wenn «vernünftigerweise anzunehmen ist, die Unterzeichner der Initiative hätten den gültigen [Teil] auch unterzeichnet, wenn er ihnen allein unterbreitet worden wäre. Dies ist dann der Fall, wenn der verbleibende Teil der Initiative nicht von untergeordneter Bedeutung ist, so dass die initiative nicht ihres wesentlichen Inhalts beraubt wird.» (BGE 125 I 21 E 7b)

III. Verfahren

Ein Bundesbeschluss über eine Volksinitiative enthält zwei Bestimmungen: Mit Artikel 1 beschliesst die Bundesversammlung über die Gültigkeit der Initiative, mit Artikel 2 über ihre Abstimmungsempfehlung zur Initiative.

Bei beiden Artikeln gilt für die Differenzbereinigung eine Sonderregel:

- Weichen die Beschlüsse der beiden Räte über die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.
- Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen.

Ein allfälliger Beschluss über die Ungültigkeit einer Volksinitiative ergeht als einfacher Bundesbeschluss. Er kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.¹

¹ Kritisch: YVO HANGARTNER, Art. 173 Abs. 1 Bst. f, N 108 ff., in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 2808.

IV. Statistik

- BK: Ungültig erklärte Volksinitiativen
- Für teilungültig erklärte Volksinitiative

V. Berichte

- Voraussetzungen für die Gültigkeit von Volksinitiativen und die materiellen Schranken der Verfassungsrevision, EJPD, Bundesamt für Justiz, Bericht vom 28. Dezember 2006 zuhanden der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. (PDF)
- Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, Bericht des Bundesrates vom 5. März 2010 in Erfüllung des Postulats 07.3764 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. November 2008. (PDF)
- Zusatzbericht des Bundesrats vom 30. März 2011 zu seinem Bericht vom 5. März 2010 über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht. (PDF)
- Bericht des Bundesrates vom 19. Februar 2014 zur Abschreibung der Motionen 11.3468 und 11.3751 der beiden Staatspolitischen Kommissionen über Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Volksinitiativen mit den Grundrechten. (PDF)
- Anforderungen an die Gültigkeit von Volksinitiativen. Prüfung des Reformbedarfs, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 20. August 2015 (PDF)
- EDA: Verhältnis Landesrecht-Völkerrecht

VI. e-Literatur

- ALEXANDRE FÜZESSÉRY, Art. 98, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 144 ff. (PDF)
- ALEXANDRE FÜZESSÉRY, Art. 98–99, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 689 ff. [enthält weitere Literaturhinweise] (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 156 Absatz 3 Buchstabe a Bundesverfassung
- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe f Bundesverfassung
- Artikel 189 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 98 Parlamentsgesetz
- Artikel 75 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung
- Einheit der Form bei einer Volksinitiative
- Einheit der Materie bei einer Volksinitiative
- Volksinitiative
- Zwingende Bestimmungen des Völkerrechts

Н

***Handbuch der Bundesversammlung**

Das Handbuch enthält alle für die Ratsmitglieder wesentlichen Erlasse, wie die Bundesverfassung, das Parlamentsgesetz und die Ratsreglemente.

Historisches

Das älteste in der Parlamentsbibliothek vorhandene Handbuch stammt aus dem Jahr 1903.

Zu den Beständen: [Link](#)

Weitere Informationen

➤ [Handbuch der Bundesversammlung](#)

***Hausrecht**

Das Hausrecht in den Ratssälen wird durch die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten, in den übrigen Räumlichkeiten der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt. In Abwesenheit der Verwaltungsdelegation wird dieses Recht durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung wahrgenommen.

Weitere Informationen

I. Zutritt zum Parlamentsgebäude

Wer das Parlamentsgebäude betreten will, braucht einen Zutrittsausweis. Externe Besucherinnen und Besucher erhalten einen Besucherausweis. Sie müssen hierfür einen amtlichen Ausweis mit Foto hinterlegen, der ihnen beim Verlassen des Parlamentsgebäudes wieder ausgehändigt wird.

Besucherinnen und Besucher werden vor dem Betreten des Parlamentsgebäudes einer Kontrolle mit Metall-detektor und Gepäckröntgenanlage unterzogen.

II. Zutritt zu den Ratssälen, ihren Vorräumen und zu den Tribünen während der Session

Während der Session haben zum Nationalratssaal, zum Ständeratssaal und zu den Vorräumen (Wandelhalle und Vorzimmer) folgende Personen Zutritt:

- die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;
- das Mitglied des Bundesgerichts, das bei Beratungsgegenständen die eidgenössischen Gerichte vertritt;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste, soweit es ihre Funktion erfordert;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder das Mitglied des Bundesgerichts begleiten, soweit es ihre Funktion erfordert;
- die Fotografinnen und Fotografen sowie Kameralleute, die einen Ausweis der Parlamentsdienste tragen.

Zutritt zu den Vorräumen haben ausserdem:

- die akkreditierten Medienschaffenden und
- die Personen, die über eine Zutrittskarte nach Artikel 69 Parlamentsgesetz verfügen.

Die Zuschauertribüne ist für die Öffentlichkeit zugänglich. Für akkreditierte Medienvertreter steht eine Pres-setribüne zur Verfügung.

Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Rates weist nicht zutrittsberechtigte Personen aus dem Ratssaal und kann zutrittsberechtigte, nicht dem Rat angehörende Personen aus dem Ratssaal oder Besucherinnen und Besucher von der Tribüne verweisen, wenn sie sich trotz Mahnung ungebührlich benehmen oder die Ruhe stören.

III. Benutzung der Räumlichkeiten für ausserparlamentarische Anlässe

Die Verwaltungsdelegation hat 2011 Richtlinien für die Nutzung der Räumlichkeiten des Parlamentsgebäudes für Anlässe ausserhalb der parlamentarischen Arbeit erlassen.

IV. Rechtsprechung

- BVGE 2011/57, E 3.2.2 (PDF)

V. e-Literatur

- HANS PETER GERSCHWILER UND RUTH AICHELE, Sicherheit im Parlamentsgebäude: Ein Erfahrungsbericht des Sicherheitsbeauftragten der Bundesversammlung, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für parlamentsfragen, August 2002 – Nr. 2 – 5. Jahrgang, S. 14–15 (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 69, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 558 ff. (PDF)
- ANDREA CARONI, ART. 69, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 111 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 69 Parlamentsgesetz
- Artikel 61 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 47 ff. Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 16a Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e Parlamentsverwaltungsverordnung
- Zutritt zum Ständeratssaal und zu den Vorzimmern während der Sessionen, Weisung des Ratspräsidenten (PDF)

Siehe auch

- Zutrittsausweis



***Immunität**

Die Ratsmitglieder kommen in den Genuss

- der absoluten Immunität
- der relativen Immunität und
- der Sessionsteilnahmegarantie (Amtsausübungsgarantie).

Zweck dieser Privilegien ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Parlaments.

Die absolute und relative Immunität gelten auch für die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler. Die übrigen von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder unterstehen der relativen Immunität.

Weitere Informationen

I. Links

- Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N)
- Kommissionen für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S)

II. Handlungsgrundsätze

- Handlungsgrundsätze der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (PDF)

III. Verfahren und Statistik

- Faktenblatt: Parlamentarische Immunität
- Faktenblatt: Die Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden (PDF)

IV. Parlamente im Vergleich

- Handbook on the Incompatibilities and Immunity of the Members of the European Parliament, Policy Department C - Citizens' Rights and Constitutional Affairs, 2021 (PDF)
- L'immunité parlementaire: remise en cause du périmètre des privilèges et immunités des membres de l'Assemblée parlementaire, rapport, Assemblée parlementaire, Commission du Règlement, des immunités et des affaires institutionnelles, Strasbourg: Conseil de l'Europe, 2016 (PDF)

V. e-Literatur

- ANDREA CARONI, Art. 17, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 48 ff. (PDF)
- KATRIN NUSSBAUMER, Art. 16 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 125 ff. (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

THOMAS SÄGESSER, Die parlamentarische Ermächtigung im Immunitätsverfahren, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 114(2013), Nr. 2, S. 75 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 162 Bundesverfassung
- Artikel 16 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 2 Absatz 2 Verantwortlichkeitsgesetz
- Artikel 14 Verantwortlichkeitsgesetz
- Artikel 33a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 28a Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Absolute Immunität
- Relative Immunität
- Sessionsteilnahmegarantie

*Indirekter Gegenentwurf zu einer Volksinitiative

Das Parlament kann zu einer Volksinitiative einen indirekten Gegenentwurf verabschieden. Dieser steht zwar in einem engen Zusammenhang zur Volksinitiative, wird ihr aber in der Volksabstimmung nicht gegenübergestellt. In der Regel handelt es sich dabei um ein Bundesgesetz. Ein indirekter Gegenentwurf kann aber auch eine Verfassungsvorlage, ein Bundesbeschluss oder eine Verordnung sein.

Indirekte Gegenentwürfe können vom Bundesrat gestützt auf sein Initiativrecht oder in den Räten mittels einer parlamentarischen Initiative eingebracht werden.

Bei indirekten Gegenentwürfen hat die Bundesversammlung grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Sie beschliesst, dass der indirekte Gegenentwurf erst dann im Bundesblatt (bei Verordnungen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts) publiziert wird, wenn die Volksinitiative zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt worden ist.
2. Sie fällt in Bezug auf seine Publikation keinen Beschluss; somit wird der Erlass unmittelbar nachdem er in der Schlussabstimmung von den Räten angenommen wurde, im Bundesblatt (bei Verordnungen in der Amtlichen Sammlung) publiziert.

Im ersten Fall wird das Schicksal des indirekten Gegenentwurfes an jenes der Initiative gekoppelt: Wird die Volksinitiative angenommen, scheitert der indirekte Gegenentwurf. Wird sie hingegen zurückgezogen oder abgelehnt, wird der indirekte Gegenentwurf im Bundesblatt bzw. in der Amtlichen Sammlung publiziert und tritt in Kraft, falls er keinem Referendum untersteht, falls das Referendum nicht ergriffen wird oder falls er in der Volksabstimmung angenommen wird.

Fall I



Im zweiten Fall wird der indirekte Gegenentwurf in Kraft gesetzt, falls er keinem Referendum untersteht, kein Referendum ergriffen oder falls er in der Volksabstimmung angenommen wird – und zwar selbst dann, wenn die Volksinitiative angenommen wurde, es sei denn, die Bundesversammlung beschliesst mit einem späteren Erlass, ihn nicht in Kraft zu setzen.

Fall II



Weitere Informationen

I. Beispiele

Fall I: Beispiele

- 10.443 'Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Gegen die Abzockerei»': Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Gegen die Abzockerei» (08.080). Die Volksinitiative wird in der Volksabstimmung angenommen, somit wird der vom Parlament verabschiedete Gesetzestext nicht im Bundesblatt publiziert.
- 04.463 'Rolle des Bundesrates bei Volksabstimmungen': Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Volksouveränität statt Behördenpropaganda» (05.054). Die Volksinitiative wird in der Volksabstimmung abgelehnt; somit konnte das Bundesgesetz im Bundesblatt publiziert und nach abgelaufener Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Fall II: Beispiele

- 07.062 'RPG. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Flankierende Massnahmen zur Aufhebung des BewG': Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» (08.073). Die Volksinitiative wird am 11. März 2012 in der Volksabstimmung angenommen. Der indirekte Gegenentwurf trat am 1. Juni 2011 und somit vor der Abstimmung und Annahme der Volksinitiative in Kraft.
- 07.063 'Bundesgesetz über die Verfolgungsverjährung bei Straftaten an Kindern (Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes)': Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» (07.063): Die Volksinitiative wird am 30. November 2008 in der Volksabstimmung angenommen. 2012 beschliesst das Parlament, dass der indirekte Gegenentwurf nicht in Kraft gesetzt wird (vgl. 11.039 StGB, MStG und JStG. Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern).

Indirekter Gegenentwurf, der kein Gesetz ist: Beispiel

- Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus (18.035)

Weitere Beispiele

In der Erlassdatenbank in der Spalte U den entsprechenden Filter setzen.

➤ Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

II. Fakten und Zahlen

- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

III. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Volksinitiative und indirekter Gegenentwurf: «Sowohl – als auch» oder «Entweder – oder»? , in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 33 (2022) 1 (PDF)
- CORSIN BISAZ, Art. 73a BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 105 Parlamentsgesetz
- Artikel 73a Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 75a Absatz 2 und 3^{bis} über die politischen Rechte

Siehe auch

- Rückzug einer Volksinitiative
- Direkter Gegenentwurf zu einer Volksinitiative

***Individualistisches Repräsentationsverständnis (Bundesversammlung)**

Dem Schweizer Parlamentarismus liegt ein individualistisches Repräsentationsverständnis zugrunde. Demnach soll ein Ratsmitglied nicht nur im grösseren Kollektiv einer Fraktion wirken, sondern sich auch als individuelle Repräsentantin bzw. individueller Repräsentant der eigenen Wählerschaft im Rat einbringen. Die Ratsmitglieder verfügen daher über umfassende Verfahrensrechte.

(vgl. Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat, Bericht der von den Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte eingesetzten Expertenkommission vom 15. Dezember 1995, BBl 1996 II 428, insbesondere 530 f.; 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBL 2001 3467, insbesondere 3481)

Weitere Informationen

Parlamentsporträt

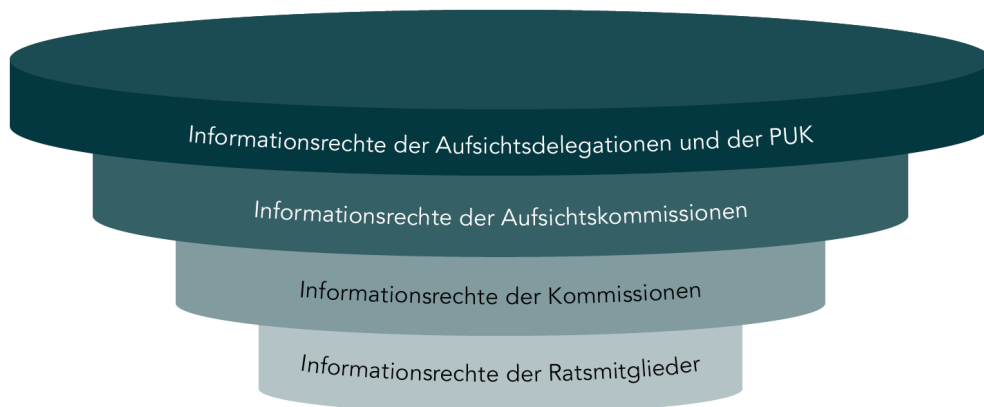
- Kapitel: Ratsmitglieder

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 160 Bundesverfassung
- Artikel 6 ff. Parlamentsgesetz

***Informationsrechte (parlamentarische)**

Die parlamentarischen Informationsrechte sind nach einem Kaskadensystem aufgebaut; ihr Umfang nimmt von Stufe zu Stufe zu. Die unterste Stufe bilden die Informationsrechte der Ratsmitglieder, gefolgt von den Informationsrechten der Kommissionen im Allgemeinen, den Informationsrechten der Aufsichtskommissionen und auf der vierten Stufe von jenen der Aufsichtsdelegationen (Geschäftsprüfungs- und Finanzdelegation) sowie der PUK.



- Informationsrechte der Ratsmitglieder
- Informationsrechte der Kommissionen im Allgemeinen
- Informationsrechte der Aufsichtskommissionen
- Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen und der PUK

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- Parlamentarische Informationsrechte (PDF)

II. Übersicht

- Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen (PDF)

***Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen und der PUK**

Den Aufsichtsdelegationen (Geschäftsprüfungs- und Finanzdelegation) und der PUK dürfen – im Gegensatz zu den Ratsmitgliedern, den Sachbereichs- und den Aufsichtskommissionen – keine zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen vorenthalten werden. Sie haben das Recht auf Herausgabe von Protokollen der Bundesratssitzungen und von Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann. Sie können überdies Personen als Zeuginnen oder Zeugen einvernehmen, auskunftspflichtige Personen vorladen und im Weigerungsfall durch die Polizei vorführen lassen.

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- Parlamentarische Informationsrechte (PDF)

II. Übersicht

- Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen (PDF)

III. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 154, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1063 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 166, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1129 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Aufsichtsdelegationen

- Artikel 169 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 154 f. Parlamentsgesetz

II. PUK

- Artikel 166 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsgeheimnis
- Informationsrechte (parlamentarische)

***Informationsrechte der Kommissionen im Allgemeinen**

Die Kommissionen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- den Bundesrat zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
- vom Bundesrat Unterlagen zur Einsicht zu erhalten und
- im Einverständnis mit ihm Personen im Dienste des Bundes zu befragen.

Diese Rechte stehen ihnen auch gegenüber dem Bundesgericht und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft zu.

Im Gegensatz zu den Aufsichtskommissionen haben die übrigen Kommissionen nicht das Recht, Auskünfte und Unterlagen von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung zu verlangen und Einsicht in die Mitberichte der Departemente zuhanden des Bundesrates zu nehmen. Sie haben so, wie die Aufsichtskommissionen, aber im Gegensatz zu den Aufsichtsdelegationen (Geschäftsprüfungs- und Finanzdelegation), auch keinen Anspruch auf Informationen:

- aus den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;
- die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.

Besteht zwischen einer Kommission und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, kann die Kommission das Präsidium ihres Rates anrufen. Das Präsidium vermittelt zwischen Kommission und Bundesrat und entscheidet endgültig, wenn zwischen ihnen strittig ist, ob die Informationen der Aufgabenerfüllung der Kommission dienen.

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- [Parlamentarische Informationsrechte \(PDF\)](#)

II. Übersicht

- [Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen \(PDF\)](#)

III. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 150, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1009 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 153 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 150 Parlamentsgesetz
- Artikel 162 Abs. 2 Bst. c und Abs. Parlamentsgesetz
- Artikel 5a Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung

Siehe auch

- Amtsgeheimnis
- Informationsrechte (parlamentarische)

***Informationsrechte der Aufsichtskommissionen**

Die Kommissionen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- den Bundesrat zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
- vom Bundesrat Unterlagen zur Einsicht zu erhalten und
- im Einverständnis mit ihm Personen im Dienste des Bundes zu befragen.

Die Aufsichtskommissionen haben neben den Informationsrechten, die auch anderen Kommissionen zukommen, das Recht:

- mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt zu verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten;
- auskunftspflichtige Personen vorzuladen und im Weigerungsfall durch die Polizei vorführen zu lassen;
- von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einzuholen und Unterlagen zu erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist;
- Einsicht in die Mitberichte der Departemente zuhanden des Bundesrates zu nehmen und
- endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte zu entscheiden.

Im Gegensatz zu den Aufsichtsdelegationen (Geschäftsprüfungs- und Finanzdelegation) und der PUK können sie keine Zeugen einvernehmen und haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in:

- Protokolle der Bundesratssitzungen;
- Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnissnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- [Parlamentarische Informationsrechte \(PDF\)](#)

II. Übersicht

- [Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen \(PDF\)](#)

III. Gutachten

- GPK: Grundlagenpapiere, Gutachten

IV. e-Literatur

- MARTIN GRAF, IRENE MOSER, Art. 153, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1045 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 150 Parlamentsgesetz
- Artikel 153 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsgeheimnis
- Informationsrechte

***Informationsrechte der Dienststellen der Parlamentsdienste**

Die Dienststellen der Parlamentsdienste verfügen über dieselben Informationsrechte wie die Organe der Bundesversammlung, in deren Auftrag sie tätig sind. Dienststellen, die Aufträge einzelner Ratsmitglieder ausführen, geben die Auftraggeberin oder den Auftraggeber nicht bekannt.

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- [Parlamentarische Informationsrechte \(PDF\)](#)

II. Übersicht

- [Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen \(PDF\)](#)

III. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 67, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 676 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 67 Parlamentsgesetz
- Artikel 17 Absatz 3 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- [Informationsrechte \(parlamentarische\)](#)

***Informationsrechte der Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder können vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über Angelegenheiten des Bundes Auskunft verlangen, soweit dies für die Ausübung ihres parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

- aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;
- die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als vertraulich oder geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnissnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen Schaden zufügen kann;
- die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich gehalten werden.

Die Ratsmitglieder können sich direkt an das zuständige Departement wenden oder aber die Parlamentsdienste beauftragen, von der Verwaltung ohne Bekanntgabe des Auftraggebers Auskünfte oder Unterlagen zu verlangen.

Besteht zwischen dem Ratsmitglied und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, kann das Ratsmitglied das Präsidium seines Rates anrufen, welches dann zwischen ihm und dem Bundesrat vermittelt.

Die Informationsrechte werden im Gegensatz zu den Vorstossrechten unter Ausschluss der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Historisches

Die Staatspolitischen Kommission des Nationalrates hielt in ihrem Bericht vom 1. März 2001 zum Artikel 7 des neuen Parlamentsgesetzes fest:

«Neben den Vorstossrechten – Anfrage und Interpellation – können die Ratsmitglieder Unterlagen der Bundesverwaltung einsehen oder vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung Rechtsauskünfte erhalten. Der Umfang der Informationsrechte ist eingegrenzt durch das Kriterium «im Rahmen ihres parlamentarischen Mandats». Damit kommt zum Ausdruck, dass die Ratsmitglieder Zugang zu den Informationen erhalten sollen, die sie zur Ausübung ihres Mandats benötigen, so u. a. zur Ausarbeitung ihrer Anträge und Voten in den Kommissionen und Räten, aber auch, dass die Ratsmitglieder die Informationen erhalten müssen, mit denen sie sich die nötige Fachkompetenz für die Ausübung ihrer parlamentarischen Arbeit aneignen können. Da die Ratsmitglieder selber an das Amtsgeheimnis gebunden sind, haben der Bundesrat und die Bundesverwaltung den Ratsmitgliedern auch Informationen zur Verfügung zu stellen, die unter das Amtsgeheimnis fallen (...). Der Begriff des parlamentarischen Mandats ist sehr offen. In [Art. 7 Abs. 2 ParlG] werden deshalb explizit die Informationen aufgezählt, zu denen die Ratsmitglieder keinen Zugang haben dürfen. Die aufgezählten Sachbereiche bilden drei Hauptgruppen an Informationen. Zum Schutze des Kollegialprinzips können nach Buchstabe a keine Unterlagen eingesehen werden, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Gesamtbundesrates dienen. In Buchstabe b werden die Informationen betreffend Nachrichtendienst und Staatssicherheit von den Informationsrechten der Ratsmitglieder ausgeschlossen. Die Einsicht dieser äusserst heiklen und sensiblen Informationen liegt in der Kompetenz der Geschäftsprüfungsdelegation (...). ... In Buchstabe c werden sodann die Informationen erwähnt, welche auf Grund des Persönlichkeitsschutzes vertraulich zu behandeln sind. Dieser Schutz ist insofern nötig, weil ein einzelnes Ratsmitglied durch die Einsicht gegenüber

Dritten private Vorteile erlangen könnte, so z. B. wenn es Einsicht in Unterlagen hat, die ein Geschäftsgeheimnis offenbaren oder ein ärztliches Zeugnis enthalten.» (BBI 2001 3524)

Das Büro des Ständerates hielt seinerseits in seinem Bericht vom 16. Mai 2003 zur Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung in Bezug auf Art. 17 Absatz 3 derselben Verordnung fest:

«Damit wird verdeutlicht, dass die einzelnen Dienststellen der Parlamentsdienste, insbesondere die Dokumentationszentrale die Namen der Ratsmitglieder vertraulich behandeln, wenn sie in deren Auftrag bei anderen Dienststellen des Bundes Informationen einholen. Damit werden die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder gewährleistet.» (BBI 2003 5051, insbesondere 5060)

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- Parlamentarische Informationsrechte (PDF)

II. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 7, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 56 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 7 Parlamentsgesetz
- Artikel 5a Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
- Artikel 17 Absatz 3 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Amtsgeheimnis
- Anfrage
- Fragestunde im Nationalrat
- Informationsrechte, parlamentarische
- Interpellation

***Initiativrecht**

Als Initiativrecht bezeichnet man das Recht, eine Änderung oder die Aufhebung eines bestehenden Erlasses oder die Verabschiedung eines neuen Erlasses vorzuschlagen.

Auf Bundesebene:

- können Bürgerinnen und Bürger mit der Volksinitiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen;
- können die Kantone mit der Standesinitiative einen Erlassentwurf anregen;
- kennt die Bundesversammlung die parlamentarische Initiative und
- der Bundesrat hat ein Initiativrecht, mit dem er der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen unterbreitet.

Initiativbegehren des Volkes richten sich an Volk und Stände; die Bundesversammlung kann zu ihnen nur Stellung nehmen, darf sie aber nicht abändern. Adressaten von Standesinitiativen, parlamentarischen Initiativen und Vorlagen des Bundesrates sind hingegen die Räte. Sie können die Initiativen ablehnen und Vorlagen abändern.

Weitere Informationen

I. Erlassdatenbank

Der Spalte C kann entnommen werden, von wem der Erlassentwurf ausgearbeitet wurde, und die Spalte B gibt an, wer den Entwurf gestützt auf sein Initiativrecht initiiert hat. Bei Volksinitiativen wird der Entwurf der Verfassungsänderung vom Volk initiiert und i. d. R. auch ausgearbeitet, der Entwurf für die Abstimmungsempfehlung der Bundesversammlung stammt jedoch vom Bundesrat.

- Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode (XLSX)

II. e-Literatur

- FLORIAN UTZ, Die Impulse zur Rechtsetzung im Bund, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2005/2, S.41–63 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 138 ff. Bundesverfassung
- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 181 Bundesverfassung
- Artikel 107 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 115 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 7 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Einreichen eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages
- Erlasse der Bundesversammlung
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

*Inkrafttreten eines Gesetzes

Das Inkrafttreten eines Gesetzes kann im Gesetz selbst geregelt werden; der Gesetzgeber kann aber auch den Bundesrat oder ein Organ der Bundesversammlung ermächtigen, das Inkrafttreten zu bestimmen.

Weitere Informationen

I. Kurzinformationen

Das Datum des Inkrafttretens findet sich jeweils am Ende des Gesetzes. Das Datum am Anfang des Gesetzes ist jenes der Schlussabstimmungen. In der Systematischen Rechtssammlung ist neben dem Erlassdatum am Anfang des Gesetzes in Klammern der Stand des Gesetzes angegeben. Dieses Datum entspricht dem Tag, an welchem das Gesetz oder die letzte Teilrevision in Kraft getreten ist. (Bei Texten, die seit dem 1. März 2007 nicht mehr geändert wurden, bezieht sich das Standdatum auf die letzte berücksichtigte Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung (AS), da bis zum 1. März 2007 als «Standdatum» das Datum der letzten Publikation in der AS und nicht jenes des letzten Inkrafttretens verwendet wurde.)

Beispiel

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001² und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001³, beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Aufgaben und Organisation der Bundesversammlung;
- c. das Verfahren in der Bundesversammlung;
- d. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat;
- e. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten.

Art. 2 Zusammentreten der Räte

¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen.

² Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen.

³ Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte oder der Vereinigten Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:

171.10

Parlamentsgesetz

171.10

Art. 174 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 14, 15 und 61 treten mit Beginn der ersten Session nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Gesamtneuerung des Nationalrates in Kraft.¹⁶⁹ Zum gleichen Zeitpunkt wird Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁷⁰ über die politischen Rechte (Anhang Ziff. II 1) aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2003¹⁷¹

Übergangsbestimmung der Änderung vom 5. Oktober 2007¹⁷²

Artikel 122 gilt in der neuen Fassung vom 5. Oktober 2007 für Motionen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht von beiden Räten angenommen worden sind.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2011¹⁷³

Für die Behandlung von Gesuchen um die Aufhebung der Immunität und von ähnlichen Gesuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Juni 2011 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Übergangsbestimmung zu den Artikeln 109 Absätze 2 und 3¹⁶⁶ und 116 Absatz 3¹⁶⁵ gemäss der Änderung vom 21. Juni 2013¹⁷⁴

Für parlamentarische Initiativen und Ständesinitiativen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen worden sind, gilt das bisherige Recht.

➤ BJ: Legistische Hauptinstrumente

II. Liste

- BK: Landesrecht

III. e-Literatur

- MARIUS ROTH, Über Datumsangaben in Erlassen, in: LeGes 35 (2024) 1

<i>Siehe auch</i>

- Gesetzgebungsverfahren, ordentliches
- Gesetzgebungsverfahren, dringliches

***Instruktionsverbot**

Die Ratsmitglieder sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihr Mandat in aller Freiheit aus. Niemand kann ihnen vorschreiben, wie sie zu sprechen, zu wählen oder abzustimmen haben. Allfällige Abreden und Weisungen sind nichtig, d. h. rechtlich nicht durchsetzbar.¹

Das in Artikel 161 Absatz 1 der Bundesverfassung verankerte Instruktionsverbot schützt die Ratsmitglieder vor verbindlichen Weisungen. Es verbietet jedoch nicht, dass sich die Ratsmitglieder freiwillig an Abreden halten oder dass sie Interessen vertreten.

Dieses sogenannte «freie Mandat» ermöglicht es den Ratsmitgliedern, Kompromisse einzugehen, und dient so der Entscheidungsfähigkeit, d. h. der Funktionsfähigkeit des Parlaments.²

¹ GIOVANNI BIAGGINI, Art. 161 N 6, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli, Zürich 2007, S. 718

² MORITZ VON WYSS, Art. 161 N 6 und 7, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 2655; Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli Verlag, Bern 2011, § 30, Rz. 16

Historisches

Das Instruktionsverbot wurde 1848 auf Antrag der Revisionskommission in der Bundesverfassung verankert. Die Revisionskommission war der Ansicht, dass Instruktionen die Mehrheitsbildung und auch die Verständigung zwischen den Kammern verunmöglichen würden.¹ Während das Instruktionsverbot bei der Gründung des Bundesstaates noch von einigen Kantonen bekämpft wurde², war es bei den späteren Verfassungsrevisionen unbestritten.

Im Rahmen der Totalrevision der Verfassung von 1999 wurde der Verfassungsartikel auf Antrag des Bundesrates neu mit «Instruktionsverbot» betitelt und in einem zweiten Absatz die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen verankert. Ebenfalls 1999 wurden die politischen Parteien (Artikel 137) und die Fraktionen (Artikel 154) in die Verfassung aufgenommen, womit ihrer Bedeutung und Funktion neu bereits auf Verfassungsstufe Rechnung getragen wird.

¹ Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung vom 8. April 1848 erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission, S. 57

² Nidwaldner Wochenblatt vom 10. Juni 1848: «Beratungen über die Bundesrevision», S. 95

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- RUEDI LUSTENBERGER, Instruktionsverbot versus Fraktionsdisziplin in der Bundesversammlung, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, 21(2018), Nr. 2, S. 16–17 (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 161, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli 2017

GUILLAUME LAMMERS, Art. 161, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

DANIELA THURNHERR, Art. 161, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

MORITZ VON WYSS, Art. 161, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 161 Absatz 1 Bundesverfassung

Siehe auch

- Ausstandspflicht
- Offenlegung der Interessenbindung

***Interessenbindungen**

Die Ratsmitglieder müssen ihre Interessen offenlegen. Die Offenlegungspflicht dient der Transparenz über die politischen Interessenverflechtungen zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger erkennen können, welche privaten Tätigkeiten die Entscheidungsfindung der Ratsmitglieder beeinflussen können.

Zur Offenlegung der Interessenbindungen unterrichtet jedes Ratsmitglied beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn das Ratsbüro schriftlich über seine

1. beruflichen Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
3. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen,
4. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen,
5. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so hat es seine Funktion und seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber anzugeben; bei den Tätigkeiten 2–5 gibt es jeweils an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt.

Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register der Interessenbindungen und publizieren es im Internet. Die publizierten Interessenbindungen werden als bekannt vorausgesetzt und müssen im Rat und in den Kommissionen nicht erneut offengelegt werden. Äussert sich dort ein Ratsmitglied hingegen zu einem Beratungsgegenstand, der seine persönlichen Interessen unmittelbar betrifft, weist es auf diese Interessenbindung hin.

Die Ratsmitglieder sind für die Vollständigkeit der Angaben im Interessenregister selber verantwortlich; die Büros empfehlen ihnen deshalb in ihrem diesbezüglichen jährlichen Schreiben, eine Interessenbindung im Zweifelsfall offenzulegen. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Offenlegungspflicht kann das zuständige Ratsbüro Disziplinar massnahmen ergreifen.

Historisches

Die Offenlegungspflicht wurde 1984 im Geschäftsverkehrsgesetz verankert¹ und mit der Verfassungsrevision von 1999 auf Verfassungsstufe gehoben.

Ursprünglich hielt das Gesetz fest, dass die Ratsmitglieder folgende Interessenbindungen offenlegen müssen:

- die berufliche Tätigkeit,
- die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- die Mitwirkung in Kommissionen und andern Organen des Bundes.

Bei der Ausarbeitung des Parlamentsgesetzes von 2002² wurde der Katalog der offenzulegenden Mandate leicht überarbeitet: Seither müssen die Ratsmitglieder auch «Beratungs- und Expertentätigkeit für Bundesstellen» sowie Tätigkeiten «in Beiräten und ähnlichen Gremien» von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts» offenlegen.

Seit 2019³ müssen die Ratsmitglieder zudem ihre Funktion und den Namen ihres Arbeitgebers angeben sowie offenlegen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt.

- Sammlung der Register der Interessenbindungen seit 1985 (PDF)

¹ 78.233 pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981, BBl 1982 I 1139; AS 1984 768 ff.

² 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz

³ 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts

Weitere Informationen

I. Interessenregister

- Interessenbindungen Nationalrat (PDF)
- Interessenbindungen Ständerat (PDF)

II. Leitfaden

- Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen (PDF)

III. Bericht

- Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. August 2020 in Erfüllung des Postulates 16.3276 der Grünen Fraktion vom 26. April 2016 (PDF)

IV. e-Literatur

- ANDREA CARONI, Art. 11, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 111 ff. (PDF)
- KARIN NUSSBAUMER, Art. 11, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 40 ff. (PDF)
- Tätigkeiten neben dem Parlamentsmandat: Wie weit sollen Offenlegungspflichten, Unvereinbarkeiten und Ausstandspflichten gehen?, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2018 Nr. 1, 21. Jahrgang (PDF)

V. Ausgewählte Literatur

ROY GAVA, FREDERIC VARONE, ANDRE MACH, STEVEN EICHENBERGER, JULIEN CHRISTE, CORINNE CHAO-BLANCO, Interests groups in Parliament: exploring MPs' interest affiliations (2000–2011), in: Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft 23(2017), H. 1, S. 77–94

MARTIN PECLAT, STEFANO PUDDU, Swiss politicians' ties: a comprehensive dataset, in: Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft 23(2017), H. 2, S. 175–190

FRITZ SAGER, LYN PLEGER, Lobbying im Bundeshaus: der direkte Draht ins Parlament, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 263 ff.

DANIELA THURNHERR, Art. 161, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

MORITZ VON WYSS, Art. 161, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

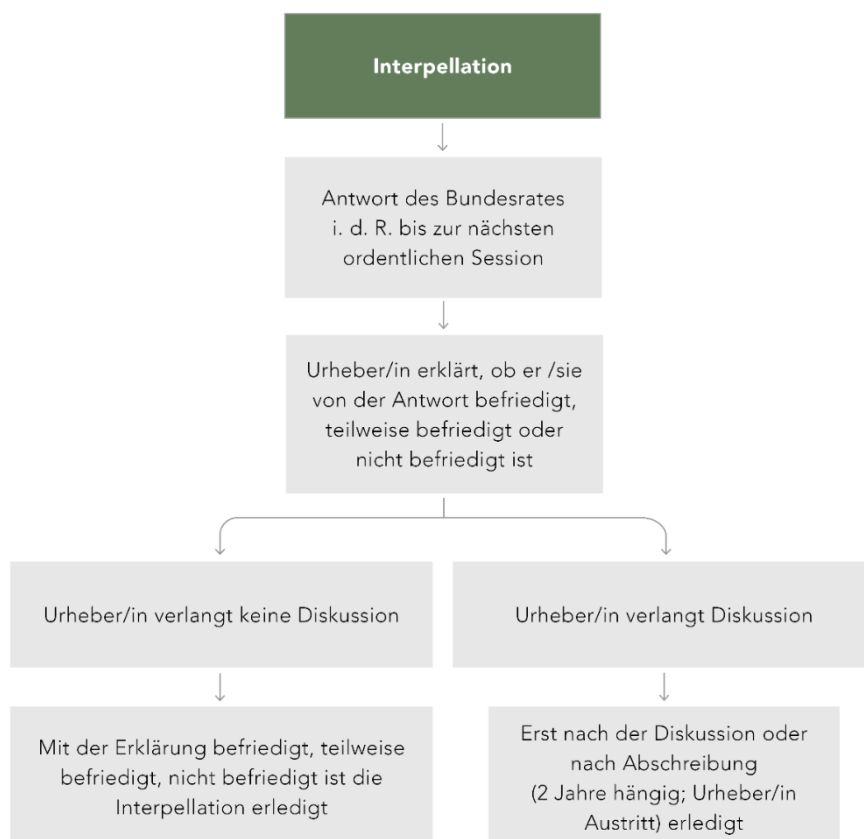
- Artikel 161 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 11 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Ausstandspflicht
- Geschenke (Annahme)
- Milizparlament
- Register der Interessenbindungen
- Unvereinbarkeiten

***Interpellation**

Mit einer Interpellation verlangt ein Ratsmitglied, eine Mehrheit der Kommission oder eine Fraktion vom Bundesrat Auskunft über wichtige innen- und aussenpolitische Ereignisse und Angelegenheiten des Bundes. Der Bundesrat antwortet in der Regel bis zur nächsten Session. Der Urheber oder die Urheberin einer Interpellation kann erklären, ob er oder sie von der Antwort ganz, teilweise oder nicht befriedigt ist, und er oder sie kann eine Diskussion über die Antwort des Bundesrates verlangen. Eine solche Diskussion findet in der Praxis nur noch im Ständerat statt; der Nationalrat diskutiert nur noch über dringlich erklärte Interpellationen.



Historisches

1902 wurde im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) festgeschrieben, dass Interpellationen im Nationalrat von mindestens zehn Ratsmitgliedern und im Ständerat von drei Ratsmitgliedern unterschrieben werden müssen. Diese Bestimmung wurde der Mitte 70er Jahre wieder aus dem GVG resp. den Geschäftsreglementen der Räte gestrichen.

Weitere Informationen

I. Adressat einer Interpellation

Adressat einer Interpellation ist in der Regel der Bundesrat. Anfragen können sich aber auch richten

- an das Büro des Rates, in dem sie eingereicht wurden, wenn sie sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen;
- an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt beziehen und
- an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen.

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse
- Faktenblatt: Parlamentarische Vorstösse (PDF)

III. Statistik

- Fakten und Zahlen
- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt IV.I (PDF)

IV. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 125, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 855 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe c Parlamentsgesetz
- Artikel 119 Parlamentsgesetz
- Artikel 125 Parlamentsgesetz
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 30 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 30a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 26 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Abschreibung eines Vorstosses
- Aktuelle Debatte
- Dringliche Interpellation
- Vorstoss

***Investitionsausgaben**

Bei den Ausgaben wird zwischen den laufenden Ausgaben und den Investitionsausgaben unterschieden. Als Investitionsausgaben gelten Investitionen zur Schaffung von Verwaltungsvermögen des Bundes und Investitionsbeiträge.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Aufwand
- Ausgabe
- Einnahmen
- Ertrag
- Investitionsrechnung
- Laufende Ausgaben

***Investitionseinnahmen**

Bei den Einnahmen ist zwischen den laufenden Einnahmen und den Investitionseinnahmen zu unterscheiden. Als Investitionseinnahmen gelten Entgelte für die Veräußerung von Verwaltungsvermögen des Bundes, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge, die der Bund erhält.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 6 Absatz b Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Aufwand
- Ausgabe
- Einnahmen
- Ertrag
- Investitionsrechnung
- Laufende Einnahmen

***Investitionsrechnung**

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und zeigt als Saldo die Nettoinvestitionen.

Weitere Informationen

- EFV: Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes (PDF)
- EFV: Voranschlag
- EFV: Staatsrechnung

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 8a Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Erfolgsrechnung
- Voranschlag
- Staatsrechnung

J

***Jahreseinkommen für die Vorbereitung der Ratsarbeit (Ratsmitglieder)**

Für die Vorbereitung der Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder ein Jahreseinkommen von 26 000 Franken.

Das Jahreseinkommen ist eine Pauschale, die für ein Amtsjahr ausgerichtet wird, jedoch in monatlichen Raten ausbezahlt wird.

Nimmt ein Ratsmitglied – aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall – während eines Quartals oder länger nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teil, wird das Jahreseinkommen angemessen gekürzt.

Historisches

1969 wurde den Ratsmitgliedern erstmals eine «Jahresvergütung» ausbezahlt. Sie diente der Abgeltung der Vorbereitungsarbeiten und betrug 3000 Franken.¹

Drei Jahre später wurde sie auf 10 000 Franken erhöht und in «Jahresentschädigung» umbenannt. Neu diente sie als Ersatz für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten.²

Als die Jahrespauschale 1988 real erneut erhöht wurde, wurde im Gesetz festgeschrieben, dass von den neu 30 000 Franken 18 000 Franken als Entgelt für Unkosten und Inkonvenienzen und 12 000 Franken für Vorbereitungsarbeiten gelten und somit steuerpflichtig sind. Bisher hatten lediglich 15 Prozent der Jahresentschädigung als Einkommen gegolten.³

2002 wurde das Jahreseinkommen aus der Jahresentschädigung herausgelöst und auf 24 000 Franken festgesetzt.⁴ Ein Jahr später wurde jedoch im Rahmen des Sparprogramms 2003 eine Kürzung des Jahreseinkommens um 3000 Franken für die Jahre 2004 bis 2007 beschlossen.⁵

2008 und 2012 wurde das Jahreseinkommen an die Teuerung angepasst und damit auf 25 000 resp. 26 000 Franken erhöht.⁶

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ AB 1968 NR 364; AS 1969 145

² AS 1972 1488

³ Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBl 1988 II 877; AS 1988 1162

⁴ 02.400 pa. Iv. Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 24. Januar 2002

⁵ 03.047 Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt

⁶ 07.491 pa. Iv. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder; 11.468 pa. Iv. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Vorsorge der Ratsmitglieder.

Weitere Informationen

Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 2 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 12 Absatz 2 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder erhalten eine Jahresentschädigung von 33 000 Franken als Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben, die der Erfüllung ihres parlamentarischen Mandates dienen.

Die Jahresentschädigung ist eine Pauschale, die für ein Amtsjahr ausgerichtet wird, jedoch in monatlichen Raten ausbezahlt wird.

Nimmt ein Ratsmitglied aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall während eines Quartals oder länger nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teil, so wird die Jahresentschädigung entsprechend gekürzt.

Historisches

1969 wurde den Ratsmitgliedern erstmals eine «Jahresvergütung» ausbezahlt. Sie diente der Abgeltung der Vorbereitungsarbeiten und betrug 3000 Franken.¹

Drei Jahre später wurde sie auf 10 000 Franken erhöht und in «Jahresentschädigung» umbenannt. Sie diente fortan als Ersatz für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten.²

Als die Jahrespauschale 1988 real erneut erhöht wurde, wurde im Gesetz festgeschrieben, dass von den neu 30 000 Franken 18 000 Franken als Entgelt für Unkosten und Inkonvenienzen und 12 000 Franken für Vorbereitungsarbeiten gelten und somit steuerpflichtig sind. Bisher hatten lediglich 15 Prozent der Jahresentschädigung als Einkommen gegolten.³

2002 wurde das Jahreseinkommen aus der Jahresentschädigung herausgelöst und die Jahresentschädigung auf 30 000 Franken festgesetzt. Neu war die Jahresentschädigung auch als Beitrag zur Deckung der Personalausgaben gedacht.⁴

Fünf Jahre später wurde die Jahresentschädigung auf 31 750 Franken erhöht, wobei 1250 Franken als Teuerungsausgleich und die restlichen 500 Franken als jährlicher Beitrag an die Kosten einer individuellen Rechtsschutzversicherung oder allfälliger Rechtsverfahren gedacht waren.⁵

2012 wurde die Jahresentschädigung erneut an die Teuerung angepasst und auf 33 000 Franken festgesetzt.⁶

➤ Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ AB 1968 NR 364; AS 1969 145

² AS 1972 1488

³ Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBl 1988 II 877; AS 1988 1162

⁴ 02.400 pa. Iv. Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 24. Januar 2002

⁵ 07.491 pa. Iv. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder

⁶ 11.468 pa. Iv. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Vorsorge der Ratsmitglieder

Weitere Informationen

Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3a Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 12 Absatz 2 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Jahresziele des Bundesrates**

Die Jahresziele des Bundesrates umschreiben die Grundzüge der Regierungstätigkeit für das nächste Jahr, bestimmen Ziele und Massnahmen und bezeichnen die zuhanden der Räte zu verabschiedenden Geschäfte. Der Bundesrat gibt der Bundesversammlung seine Jahresziele bis spätestens zu Beginn der Wintersession bekannt.

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident gibt in den Räten eine Erklärung zu den Jahreszielen ab. Die Räte nehmen diese i. d. R. ohne Diskussion zur Kenntnis.

Historisches

Bis 2020 gab der Bundesrat seine Erklärung während der Wintersession ab. Seit 2021 wird die Erklärung während der Herbstsession abgegeben.

2022 wurde im Nationalrat mittels Ordnungsantrag eine Diskussion über die Erklärung des Bundesrates zu den Jahreszielen 2023 verlangt. Der Rat stimmte diesem Antrag zu.¹

¹ vgl. AB 2022 N 1775, AB 2022 N 1792 ff.

Weitere Informationen

I. Link

- Ziele des Bundesrates

II. e-Literatur

- CHRISTOPH ALBRECHT, Art. 144, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 189 FF. (PDF)
- PHILIPP MÄDER, ELISABETH NOSER, Art. 144, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 971 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 144 Parlamentsgesetz
- Artikel 19 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung

Siehe auch

- Legislaturplanung
- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesrates

*Jüngstes neu gewähltes Nationalratsmitglied

Auf die Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten zur Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Nationalrates folgt die Rede des jüngsten der neu gewählten Mitglieder. Damit wird symbolisiert, dass der Rat beides braucht: Erfahrung und Erneuerung.¹

¹ 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN), Totalrevision Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003, BBl 2003 3468, insbesondere 3471

Historisches

Die Bestimmung, dass auch das jüngste der neu gewählten Mitglieder des Nationalrates eine Eröffnungsrede hält, wurde 2003 im Geschäftsreglement des Nationalrates eingefügt.

Lg.	Name	Frakt.	Kant.	Spra.	Alter	Geschl.	Rede
47. Lg.	Allemann Evi	S	BE	D	25	f	AB 2003 N 1774
48. Lg.	Reimann Lukas	V	SG	D	25	m	AB 2007 N 1754
49. Lg.	Reynard Mathias	S	VS	F	24	m	AB 2011 N 1885
50. Lg.	Mazzone Lisa	G	GE	F	27	f	AB 2015 N 1927
51. Lg.	Silberschmidt Andri	RL	ZH	D	25	m	AB 2019 N 2016
52. Lg.	Riem Katja	V	BE	D	26	f	AB 2023 N 2177

Weitere Informationen

I. Kurzinformationen

- Faktenblatt: Die Konstituierende Sitzung des Nationalrates (PDF)
- Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust (PDF)

II. Statistik

- Durchschnittsalter der Ratsmitglieder

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Alterspräsident/in
- Legislaturperiode

K

***Kantonsreferendum**

Bei Erlassen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, kann dieses innerhalb von 100 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses von 50 000 Stimmberechtigten oder von acht Kantonen verlangt werden. Im ersten Fall spricht man von einem «Volksreferendum», im zweiten Fall von einem «Kantonsreferendum».

Das Ergreifen des Kantonsreferendums ist im jeweiligen kantonalen Recht geregelt; fehlen dort entsprechende Bestimmungen, entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird.

Historisches

2003 haben 11 Kantone das Referendum gegen das Steuerpaket 2001 des Bundes ergriffen. Dies ist bisher das einzige Kantonsreferendum, das zustandegekommen ist.

Weitere Informationen

I. Kurzinformationen

- Faktenblatt: Referenden
- Faktenblatt: Referendum (PDF)

II. e-Literatur

- MATTHIAS LANZ, Art. 67 ff. BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Torny Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 141 Bundesverfassung
- Artikel 67 ff. Bundesgesetz über politische Rechte

Siehe auch

- Referendum

***Kinderbetreuung (Ratsmitglieder)**

2009 beauftragte das Büro des Nationalrates die Parlamentsdienste aufgrund einer Anfrage abzuklären, ob bei den Ratsmitgliedern ein Bedarf an externen Kinderbetreuungsplätzen und eine Bereitschaft zur Kostenübernahme besteht. Von 136 Rückmeldungen meldeten elf Ratsmitglieder einen Bedarf an, allerdings nur für Einzel- und Notfälle. In der Folge beschloss die Verwaltungsdelegation, während der Sessionen und an Kommissionssitzungstagen Betreuungsmöglichkeiten über externe Anbieter (in Bern oder am Wohnort) anzubieten.

Das Angebot wurde 2016 mangels Nachfrage eingestellt.

(vgl. 17.3210 Po. Milizsystem stärken, Vereinbarkeit von Familie und Parlament verbessern, Stellungnahme des Büros vom 12.05.2017)

Weitere Informationen

Studie

- Büro des Nationalrates, Schlussbericht vom 4. November 2022 «Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie: Prüfung und Optimierungen» (econcept), S. 58 ff. (PDF)

Siehe auch

- Ergänzende Leistungen zu den kantonalen Familienzulagen
- Taggeldersatz bei Mutterschaft
- Taggeldersatz bei Vaterschaft
- Stillzimmer

***Kleiderordnung**

Das Geschäftsreglement des Nationalrates enthält keine ausdrückliche Bekleidungsvorschrift. Eine der Würde des Rates nicht angemessene Kleidung könnte aber als störendes Verhalten ausgelegt werden. Die Präsidentin oder der Präsident könnte in einem solchen Fall das Ratsmitglied zur Ordnung rufen.¹

Gemäss Geschäftsreglement des Ständerates «tragen die im Rat anwesenden Personen eine schickliche Kleidung». Nach Auslegung des Ratsbüros bedeutet dies in der Praxis für die Männer mindestens Hemd, Veston und Krawatte oder Fliege und für die Frauen eine dem offiziellen Charakter des Ortes angemessene Kleidung.²

¹ 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003, BBl 2003 3482.

² Weisung des Ratspräsidenten vom 26. September 2016 mit Änderungen des Büros vom 21. August 2020, Fussnote 3.

Historisches

Ursprünglich sah die Geschäftsreglemente vor, dass die Ratsmitglieder in «schwarzer Kleidung» an den Sitzungen teilnehmen. Die Geschäftsreglemente von 1903 verlangten noch eine «dunkle Kleidung». Mitte der 70er Jahre wurde die Formulierung «dunkle Kleidung» durch «schickliche Kleidung» ersetzt, was für die Männer in der Praxis Anzug mit Krawatte oder Fliege bedeutete.¹

2003 wurde die Bekleidungsvorschrift aus dem Geschäftsreglement des Nationalrates gestrichen. Die vorbereitende Kommission hatte darauf hingewiesen, dass eine der Würde des Rates nicht angemessene Kleidung sei ein «störendes Verhalten» im Sinne der überarbeiteten Bestimmung über den Ordnungsruf, daher könne auf eine ausdrückliche Kleidervorschrift verzichtet werden.²

2016 sah sich das Büro des Ständerates veranlasst, in einer Weisung festzuhalten, wie die Bestimmung über die «schickliche Kleidung» insbesondere auch für Frauen auszulegen ist; gemäss der neuen Weisung hatten die Frauen ihre Schultern zu bedecken.³

2020 hat das Büro des Ständerates die Kleidervorschrift für Frauen gelockert. Nach der neuen Weisung ist nun auch im Ständeratssaal schulterfreie Kleidung für Frauen erlaubt.⁴

¹ Vademecum der Bundesversammlung

² 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003, BBl 2003 3482

³ Weisung des Ratspräsidenten vom 26. September 2016, Fussnote 2

⁴ AB 2020 S 634; Weisung des Ratspräsidenten vom 26. September 2016 mit Änderungen des Büros vom 21. August 2020, Fussnote 3

Weitere Informationen

Parlamentsporträt

- Kapitel: Die Ratsmitglieder im Parlamentsbetrieb

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 33–34 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 13 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Ordnungsruf

***Kleine Kammer**

Der Ständerat hat nur 46 Sitze. Im Gegensatz zum Nationalrat, der 200 Mitglieder zählt, wird er deshalb auch als «kleine Kammer» bezeichnet.

Siehe auch

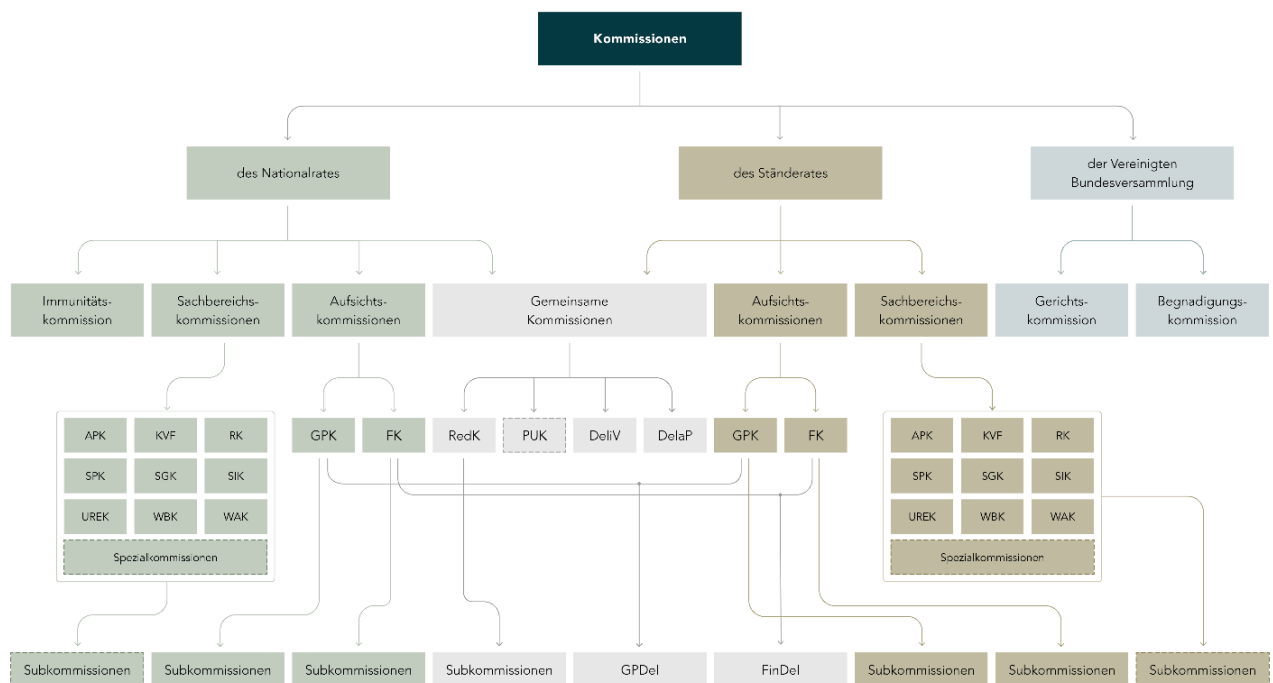
- Grosse Kammer

*Kommission

Kommissionen sind Ausschüsse des Parlaments, die aus einer begrenzten Anzahl von Ratsmitgliedern bestehen. Sie haben grundsätzlich die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten. Darüber hinaus verfolgen sie die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und arbeiten Vorschläge aus.

Der Nationalrat verfügt über 12 ständige Kommissionen (9 Sachbereichs-, 2 Aufsichtskommissionen und die Immunitätskommission), der Ständerat über 11 (9 Sachbereichs- und 2 Aufsichtskommissionen). Neben den ständigen Kommissionen können die Ratsbüros zur Beratung eines bestimmten Geschäftes auch Spezialkommissionen bestellen.

Die Räte haben nicht nur getrennte, sondern auch gemeinsame Kommissionen (die Redaktionskommission und die Delegationen im Bereich der international parlamentarischen Beziehungen). Die Vereinigte Bundesversammlung verfügt ebenfalls über eigene Kommissionen.



DeliV: Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen; DelaP: Die übrigen im Bereich der internationalen Beziehungen tätigen Delegationen - Keine offiziellen Abkürzungen

Historisches

I. Kurzinformation

Die Bundesversammlung kannte bereits im 19. Jahrhundert ein gemischtes System von ständigen und nicht-ständigen Kommissionen. Die zunächst für ein Jahr, ab 1890 für eine Legislaturperiode gewählten ständigen Kommissionen waren für die wiederkehrenden Geschäfte zuständig, die nichtständigen Kommissionen für die übrigen. Dieses System wurde 1991 durch das heutige System der ständigen und für bestimmte Sachbereiche zuständigen Kommissionen abgelöst.

➤ mehr hierzu im Historischen Lexikon

II. Ausgewählte Literatur

CLAUS BURKHARD, Die parlamentarischen Kommissionen der schweizerischen Bundesversammlung, Juris-Verlag, Zürich 1952

Weitere Informationen

I. Link

- Die Kommissionen

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Kommissionen
- Faktenblatt: Kommissionen (PDF)

III. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 42 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 357 ff. (PDF)
- Reform der Kommissionensysteme, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2012 – Nr. 1 – 15. Jahrgang (PDF)
- Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2005 – Nr. 3 – 8. Jahrgang (PDF)
- RUTH LÜTHI, Die Stellung der Kommissionen im neuen Parlamentsgesetz, in: LeGes: Gesetzgebung und Evaluation, 2003/2, S. 51–66 (PDF)
- MARTIN GRAF, Parlamentsreform und Gesetzgebungsverfahren, in: LeGes: Gesetzgebung und Evaluation, 1991/3, S. 11–40 (PDF)

IV. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente

V. Ausgewählte Literatur

DANIELA THURNHERR, Art. 153, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2332 ff.

Rechtliche Grundlagen

I. Kommissionen (allgemein)

- Artikel 153 Bundesverfassung
- Artikel 42 ff. Parlamentsgesetz

II. Aufgabe und Rechte

- Artikel 44 Parlamentsgesetz
- Artikel 45 Parlamentsgesetz

III. Verfahren

- Artikel 46 Parlamentsgesetz

IV. Vertraulichkeit

- Artikel 47 Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 15 Absatz 4 Geschäftsreglement des Ständerates

V. Zusammensetzung

- Artikel 43 Parlamentsgesetz
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Buchstabe g Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Informationsrechte der Kommissionen
- Kommissionspräsident/in
- Kommissionsprotokolle
- Kommissionssitze
- Kommissionssitzungen
- Kommissionssprecher
- Kompetenzdelegation an Kommissionen
- Konsultation der zuständigen Kommissionen durch den Bundesrat
- Minderheitsantrag
- Mitberichtsverfahren
- Organe der Bundesversammlung

*Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung

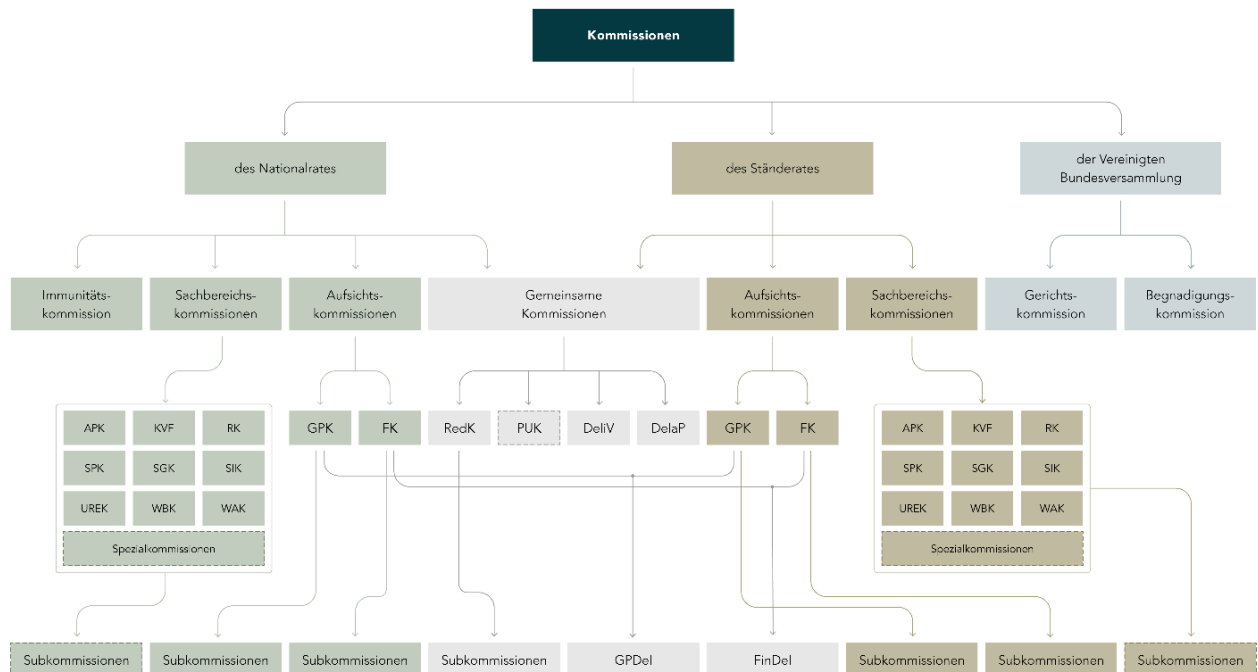
Das Parlamentsgesetz sieht für die Vereinigte Bundesversammlung zwei ständige Kommissionen vor:

- die Begnadigungskommission (BeK) und
- die Gerichtskommission (GK).

Die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung setzen sich je aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates zusammen. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Büro gewählt.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Rat angehören. Das Präsidium der Gerichtskommission wird von der Koordinationskonferenz bestimmt. Die Begnadigungskommission konstituiert sich hingegen selbst.

Die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung sind nicht zu verwechseln mit den gemeinsamen Kommissionen beider Räte.



DelIV: Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen; DelaP: Die übrigen im Bereich der internationalen Beziehungen tätigen Delegationen - Keine offiziellen Abkürzungen

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Faktenblatt: Die Vereinigte Bundesversammlung und ihre Organe
- Faktenblatt: Kommissionen (PDF)

II. e-Literatur

- ALEXANDRE SCHNEEBELI KEUCHENIUS, Art. 40, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 332 ff. (PDF)
- KATRIN MARTI, Art. 40a, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 341 ff. (PDF)

III. Die für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen beider Räte

Beschliessen die für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen beider Räte, die Immunität eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufzuheben, können sie in einer gemeinsamen Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amt, d. h. die Suspendierung der betroffenen Person, beantragen. Diese Kommission besteht ebenfalls aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates. Entspricht die Kommission eines Rates nicht dieser Zusammensetzung, so ergänzt oder reduziert das Büro dieses Rates die Mitgliederzahl entsprechend.

Rechtliche Grundlagen

I. Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung (allgemein)

- Artikel 39 Absatz 4 Parlamentsgesetz

II. Kommission für Begnadigung und Zuständigkeitskonflikte

- Artikel 40 Parlamentsgesetz

III. Gerichtskommission

- Artikel 40a Parlamentsgesetz

IV. Für Immunitätsfragen zuständige Kommissionen

- Artikel 14 Absatz 5 Verantwortlichkeitsgesetz

Siehe auch

- Gemeinsame Kommissionen

***Kommissionsinitiative**

Eine Kommissionsinitiative ist eine parlamentarische Initiative der Mehrheit einer Kommission.

Das Verfahren für eine Kommissionsinitiative unterscheidet sich von dem für eine parlamentarische Initiative eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion.

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative
- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 107–114 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Initiativrecht
- Vorstoss

***Kommissionsminderheit**

Kommissionsminderheiten können einen von der Kommissionsmehrheit abgelehnten Antrag zu einem Beratungsgegenstand als Minderheitsantrag einreichen. Sie haben aber nicht das Recht Initiativen und Vorstösse einzureichen.

Historisches

Kommissionsminderheiten haben bereits seit 1848 das Recht, Minderheitsanträge zu stellen. Gesetzlich verankert wurde dieses Recht jedoch erst 1984.¹

Bis zum Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes hatten die Kommissionsminderheiten auch das Recht Vorstösse einzureichen.²

¹ pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981, BBl 1982 I 1144

² vgl. Art. 33. Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 22. Juni 1990 und Art. 26 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Ständerates vom 24. September 1986

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 76 Absatz 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 119 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 15 Absatz 4 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Kommission
- Kommissionssitzungen
- Kommissionssprecher
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Kommissionspräsident/in**

Jeder Kommission steht eine Präsidentin oder ein Präsident und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor. Sie werden in der Regel vom Büro des jeweiligen Rates für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident plant die Kommissionsarbeiten, legt (unter Vorbehalt anders lautender Kommissionsbeschlüsse) die Tagesordnung der Kommissionssitzungen fest, leitet die Verhandlungen der Kommission und vertritt die Kommission nach aussen.

Im Gegensatz zum Ratspräsidenten nimmt der Kommissionspräsident an den Abstimmungen teil; wie der Ratspräsident fällt er aber bei Stimmengleichheit auch den Stichentscheid.

Historisches

Für die Zusammensetzung der Kommissionen, siehe in den Übersichten der Verhandlungen das Kapitel «Parlamentarische Kommissionen» (Teil 1):

- Übersichten über die Verhandlungen (1995–2023)
- Übersicht über die Verhandlungen (1891–1995)

Weitere Informationen

I. Sonderregeln

Die Präsidien der gemeinsamen Kommissionen beider Räte sowie der Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung werden von der Koordinationskonferenz gewählt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Redaktionskommission, die Begnadigungskommission, die beiden Aufsichtsdelegationen und die Delegationen für die Pflege der internationalen Beziehungen konstituieren sich selbst, d. h. sie bestimmen ihr Präsidium und dessen Amtsdauer selbst.

Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der gemeinsamen und der Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung dürfen nicht dem gleichen Rat und die Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte dürfen nicht derselben Fraktion angehören.

II. Link

- Die Kommissionspräsidien 2023– 2027

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 43 Parlamentsgesetz
- Artikel 45a Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 16 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 12 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 9 Absatz 1 Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

- Entschädigung für Kommissionspräsidenten

***Kommissionsprotokoll**

Die Parlamentsdienste erstellen von den Beratungen in den Kommissionen analytische Protokolle. Diese dienen:

- der Vorbereitung der weiteren Behandlung des Beratungsgegenstandes im Rat und in späteren Kommissionssitzungen;
- als Grundlage für die Erstellung von Berichten und dem Nachweis von Kommissionsbeschlüssen;
- der späteren Auslegung von Erlassen und Kommissionsbeschlüssen.

Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Das Verfahren zu ihrer Verteilung und das Akteneinsichtsrecht sind in Artikel 6 ff. der Parlamentsverwaltungsverordnung geregelt.

Weitere Informationen

I. Beschlussprotokolle

Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann anstelle eines analytischen Protokolls ein Beschlussprotokoll erstellen lassen, wenn die Beratungen für die spätere Auslegung eines Erlasses oder Kommissionsbeschlusses voraussichtlich nicht erheblich sind.

II. Einsichtsmöglichkeiten

- Einsichtsmöglichkeiten in die Arbeiten der Bundesversammlung und in die Arbeiten der Bundesverwaltung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 47 Parlamentsgesetz
- Artikel 4 ff. Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Amtliches Bulletin
- Analytische Protokolle
- Beschlussprotokoll
- Kommissionssitzungen
- Öffentlichkeitsgesetz
- Öffentlichkeit
- ParlNet
- Vertraulichkeit

***Kommissionssitze**

Die Mitgliederzahl wird im Nationalrat vom Büro festgelegt. Die Kommissionen des Nationalrates setzen sich in der Regel aus 25 Mitgliedern zusammen. Im Ständerat bestimmt das Geschäftsreglement die Zahl der Mitglieder. Jede ständige Kommission besteht aus 13 Mitgliedern.

In beiden Räten werden die Kommissionssitze proportional auf die Fraktionen verteilt. Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien werden vom jeweiligen Ratsbüro gewählt. Im Nationalrat erfolgt die Wahl auf Vorschlag der Fraktionen.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

Historisches

I. Nationalrat: Verteilung der Sitze auf die Fraktionen

Bis im März 2009 wurden die 25 Sitze jeder nationalrätlichen Kommission proportional auf die Fraktionen verteilt. Jede Kommission war damit parteipolitisch gleich zusammengesetzt. Diese Regelung hatte den Nachteil, dass den Fraktionen gemessen an ihrer Stärke im Rat gesamthaft entweder zu viele oder zu wenige Kommissionssitze zugeteilt wurden. Seit März 2009 wird auch im Nationalrat die Gesamtzahl der Sitze aller Kommissionen auf die Fraktionen verteilt. Dies kann dazu führen, dass die Fraktionen nicht in jeder Kommission genau gleich viele Mitglieder entsenden.¹

II. Kommissionszusammensetzungen

Für die Kommissionszusammensetzung seit 1891 vgl. das Kapitel «Parlamentarische Kommissionen (Teil 1)» in den Übersichten der Verhandlungen:

- Übersichten der Verhandlungen (1996–2023)
- Übersicht über die Verhandlungen (1891–1995)

¹ vgl. 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen sowie Medienmitteilung vom 13. Februar 2009, Verteilung zusätzlicher Kommissionssitze

Weitere Informationen

I. Link

- Kommissionen

II. Verteilschlüssel

In beiden Räten werden alle Kommissionssitze zusammengezählt und verhältnismässig auf die Fraktionen verteilt. Im Nationalrat kommt dabei das Proporzverteilungssystem nach Hagenbach-Bischoff zum Zug, wie es auch für die Nationalratswahlen gilt (vgl. Art. 40 f. BPG).

- Verteilschlüssel für die Kommissionssitze: Nationalrat, Stand: 09.01.2025 (PDF)

- Verteilschlüssel für die Kommissionssitze: Ständerat, Stand: 30.11.2023 (PDF)

III. Fraktionszugehörigkeit

Die Fraktionszugehörigkeit ist eine Voraussetzung für den Einsitz in einer Kommission.

- Urteil 1C_65/2012

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 43 Parlamentsgesetz
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f und g Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 15 f. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 3 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 13 ff. Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen (Nationalrat)
- Kommission
- Stellvertretung in den Kommissionen
- Vakanz (Kommissionen)

***Kommissionssitzung**

Die Kommissionen tagen durchschnittlich an zwei Sitzungen pro Quartal.

Die Sitzungen finden gemäss einer vom jeweiligen Ratsbüro erstellten Jahressitzungsplanung statt. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann Sitzungen streichen oder zusätzliche Sitzungen festlegen; anderslautende Beschlüsse der Kommission bleiben vorbehalten.

Zwischen den ordentlichen Sitzungen wird die Kommission an einem nicht vorgesehenen Sitzungstag einberufen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Zirkularverfahren einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat, in welchem ein Beratungsgegenstand bezeichnet wird, dessen Behandlung zeitlich dringlich ist.

Historisches

- Legislaturrückblicke der Sachbereichskommissionen für die 47., 48. und 49. Legislaturperiode

Weitere Informationen

I. Film

- Zimmer 287

II. Sitzungsplanung

- Kommissionen (in der rechten Spalte)

III. Parlamentsporträt

- Kapitel: Parlamentsbetrieb

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 45a f. Parlamentsgesetz
- Artikel 47 Parlamentsgesetz
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 20 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 15 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Kommissionsprotokolle
- Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen
- Virtuelle Kommissionssitzungen
- Virtuelle Teilnahme an Kommissionssitzungen

***Kompetenzdelegation an Kommissionen**

Die Bundesverfassung sieht vor, dass der Gesetzgeber einzelne Befugnisse, die nicht rechtsetzender Natur sind, an Kommissionen delegieren kann. Der Gesetzgeber hat unter anderem

- der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Kompetenz zur Aufhebung der Immunität übertragen,
- die Finanzdelegation befugt, dringliche Nachtrags- und Verpflichtungskredite zu bewilligen, und
- die Aufsichtskommissionen ermächtigt, Empfehlungen an die verantwortliche Behörde zu richten.

Weitere Beispiele von Kompetenzdelegationen finden sich unter anderem im Bereich der Aussenpolitik.

(vgl. RUTH LÜTHI, Art. 153 N 9 ff., in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2014)

Historisches

Die Bestimmung, wonach das Gesetz Kommissionen einzelne Befugnisse nicht rechtsetzender Natur übertragen kann, wurde 1999 auf Antrag der Staatspolitischen Kommissionen (SPK) in die Verfassung aufgenommen. Dem Kommissionsbericht ist hierzu zu entnehmen:

«Einen weiteren Effizienzgewinn versprechen sich die SPK von der Möglichkeit der Kompetenzdelegation an Kommissionen. Auch hier geht es nicht um den Bereich der Rechtsetzung. Sicher würde das Plenum entlastet, wenn durch Kommissionen abschliessend Recht gesetzt werden könnte. Dieser Effizienzgewinn würde jedoch mit einer unverantwortlichen Intransparenz des Gesetzgebungsprozesses erkaufte, es sei denn, die Kommissionssitzungen würden öffentlich durchgeführt. In anderen Bereichen parlamentarischer Tätigkeit hingegen ist die Erledigung parlamentarischer Geschäfte in gesetzlich vorgesehenen Fällen durch parlamentarische Kommissionen durchaus sinnvoll. Auch dafür könnten gewisse Geschäfte im Bereich der Oberaufsicht (z. B. die Genehmigung des Geschäftsberichtes) in Frage kommen. Ebenfalls zur Delegation geeignet ist zum Beispiel die administrative Selbstverwaltung des Parlamentes. Artikel 144 soll deshalb durch einen dritten Absatz ergänzt werden, welcher die Übertragung von Befugnissen nicht rechtsetzender Natur an Kommissionen in gesetzlich, vorgesehenen Fällen ermöglicht.» (BBL 1997 III 245, insbesondere 268)

Bereits 1994 hatte sich die Staatspolitische Kommission des Nationalrates gegen Kompetenzdelegationen im Bereich der Rechtsetzung ausgesprochen und dies wie folgt begründet:

«Trotz dieser Vorteile der Entlastung und der Attraktivitätssteigerung der Plenumsdebatten ist eine Kompetenzdelegation an Kommissionen im Bereich der Rechtsetzung skeptisch zu beurteilen. Die Entlastung des Plenums würde mit einer Mehrbelastung der Kommissionen erkaufte. Die Kommissionen müssten mindestens einen Teil der Beratungen in öffentlichen Sitzungen abhalten. Wenn in Kommissionen Recht gesetzt wird, dann muss dem Öffentlichkeitsprinzip Rechnung getragen werden: «Das Prinzip der demokratischen Kontrolle fordert, dass Beratungen von gesetzgebenden Versammlungen, somit auch von rechtssetzenden Kommissionen, öffentlich sind» [...]. Auch wenn die Sitzungen der Kommissionen öffentlich zugänglich sind, so wird der Gesetzgebungsprozess für die Öffentlichkeit dennoch intransparenter. Wenn in einem allzu dezentralisierten System Recht gesetzt wird, so wird es für die Bürgerinnen und Bürger immer weniger durchschaubar, wo nun was passiert. Hingegen könnten die rechtssetzenden Kommissionen ein ideales, da ver-

stecktes Einfallstor für organisierte Interessen darstellen. Erfahrungen in Parlamenten mit starken Kommissionensystemen zeigen, dass sich Kommissionen sehr gut für Lobbying eignen. So werden zum Beispiel im amerikanischen Kongress, wo die Kommissionen zwar keine formale Rechtssetzungskompetenz haben, aber grossen Einfluss auf die Ausgestaltung der Gesetze nehmen können, Gesetze häufig in enger Zusammenarbeit zwischen Kommissionsmitgliedern und Interessenvertretern ausgearbeitet. Dasselbe geschieht in Italien, wo in Kommissionen zum Teil kleine Begünstigungsgesetze für ganz spezielle Interessengruppen verabschiedet werden, weil in der entsprechenden Kommission gerade die richtigen Leute sitzen. Es besteht also die Gefahr, dass durch eine Delegation von Rechtssetzungskompetenzen an Kommissionen vermehrt im Sinne von speziellen Gruppeninteressen auf Kosten des Allgemeinwohls legiferieren wird.» (BBI 1995 I 1133, 1157 f.)

Weitere Informationen

Ausgewählte Literatur

RUTH LÜTHI, Art. 153, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

DANIELA THURNHERR, Art. 153, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 153 Absatz 3 Bundesverfassung

Siehe auch

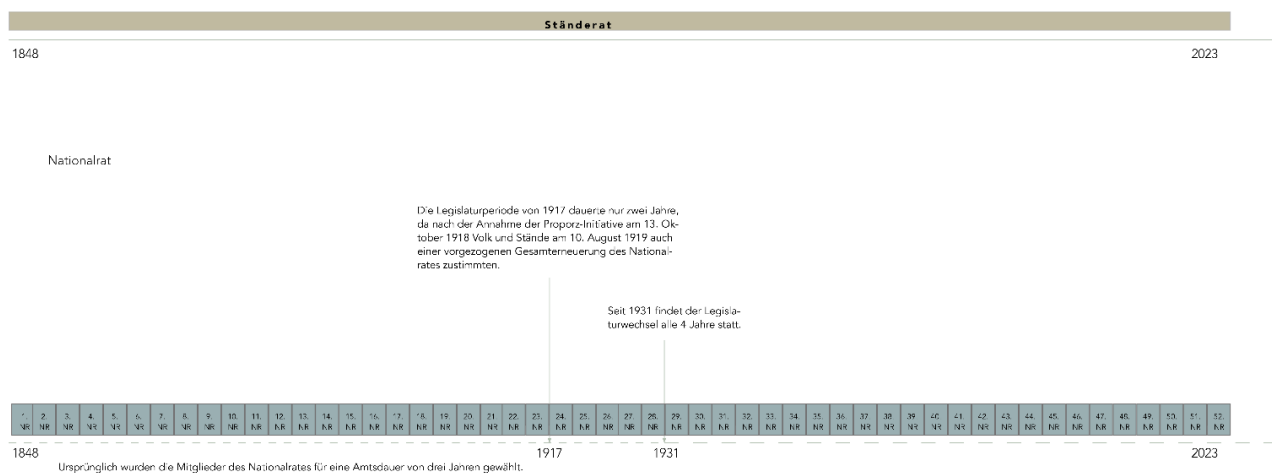
- Anerkennung privater Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- Dringliche Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat
- Dringliche Kündigung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat
- Dringlicher Nachtrags- und Zusatzkredit
- Empfehlung an die verantwortliche Behörde im Rahmen der Oberaufsicht
- Konsultation der zuständigen Kommissionen durch den Bundesrat
- Rehabilitation / Rehabilitierungskommission (altrechtlich)
- Relative Immunität

*Konstituierung des Nationalrates

Der Nationalrat konstituiert sich nach jeder Nationalratswahl neu. Der Rat ist konstituiert, wenn die Wahl der Mehrheit seiner Mitglieder für gültig erklärt worden ist.

Die konstituierende Sitzung findet jeweils am siebten Montag nach der Wahl statt. Dabei stellt der Rat zunächst die Gültigkeit der Wahlen und damit die Konstituierung des Rates fest.

Da sich die Ständeratswahlen nach kantonalem Recht richten, kennt der Ständerat keine Gesamterneuerung. Demzufolge hat er sich auch nicht neu zu konstituieren.



Historisches

I. Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung¹

Ursprünglich sah das Gesetz vor, dass die konstituierende Sitzung am ersten Montag im Dezember stattfindet. 1971 wurde es dahingehend ergänzt, dass die konstituierende Sitzung durch einen in der vorhergehenden Session vom Nationalrat – im Einvernehmen mit dem Ständerat – gefassten Beschluss auf den letzten Montag im November vorverschoben werden kann. Von 1978 bis zum Inkrafttreten der heute geltenden Bestimmung scheint der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung im Gesetz nicht mehr geregelt gewesen zu sein; es galten somit die Regeln für die Festlegung des Beginns der Wintersession.

1993 wurde eine Verschiebung des Beginns der Legislatur auf März resp. Januar des Folgejahres diskutiert, um «eine[r] friktionslose[n] Erledigung von Beschwerden und Wahlerwahrung» zu gewährleisten, jedoch wegen des noch im Dezember zu verabschiedenden Budgets verworfen.

Die heute geltende Bestimmung, wonach die konstituierende Sitzung am siebten Montag nach den Wahlen stattfindet, wurde 2002 im Gesetz verankert und trat 2003 in Kraft.

Die Daten der konstituierenden Sitzungen seit 1848 können folgender Liste entnommen werden (vgl. den ersten Tag der Wintersession der neuen Legislaturperiode):

II. Quorum für die Konstituierung²

Die Schwelle für die Konstituierung entsprach ursprünglich auch dem verfassungsmässigen Verhandlungsquorum. Der Rat war somit konstituiert, sobald die Wahl der Hälfte seiner Mitglieder für gültig erklärt worden war.

1974 wurde das Quorum vorübergehend erhöht. Neu bedurfte es der Gültigkeitserklärung der Wahl von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Begründet wurde die Erhöhung damit, dass die bisherige Regelung bei einer Vielzahl von Wahlbeschwerden dazu geführt hätte, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig gewesen wäre, wenn immer ein Ratsmitglied den Ratssaal verlassen hätte.

2003 wurde das Quorum wieder an jenes für die Verhandlungsfähigkeit (Art. 159 Abs. 1 BV) angepasst.

III. Zeitlich verzögerte Konstituierung

Der Nationalrat konnte sich bisher stets termingerecht konstituieren.

IV. Ende der Amtsdauer

Vor 1994 sah das Gesetz vor, dass die Amtsdauer des Nationalrates am Tag vor der konstituierenden Sitzung endet. Diese Bestimmung hätte bei einer grossen Zahl von Wahlbeschwerden dazu geführt, dass der Bund für eine kurze Zeit über keinen Nationalrat gehabt hätte und die Bundesversammlung vorübergehend handlungsunfähig gewesen wäre. Das Gesetz wurde daher 1994 dahingehend revidiert, dass die Amtsdauer des Nationalrates erst mit der Konstituierung des neu gewählten Rates endet.³

V. Traktanden

Die Traktanden und der Ablauf der konstituierenden Sitzung wurden in jüngerer Zeit zweimal geändert:

- Die Bestimmung, wonach nach der Rede des Alterspräsidenten auch das jüngste der neu gewählten Mitglieder des Nationalrates eine Eröffnungsrede hält, wurde 2003 ins Geschäftsreglement des Nationalrates aufgenommen.⁴ Sie kam erstmals 2003 bei der Eröffnung der 47. Legislaturperiode zur Anwendung.
- Ursprünglich konnte gegen Entscheide der Kantonsregierungen über Wahlbeschwerden innert fünf Tagen nach Eröffnung des Entscheides Beschwerde beim Nationalrat geführt werden. Im Rahmen der Justizreform wurde die Zuständigkeit zur Beurteilung von Wahlbeschwerden vom Nationalrat auf das Bundesgericht übertragen.⁵ Zu Beginn der 47. Legislaturperiode hatte der Nationalrat daher letztmals über Wahlbeschwerden zu befinden.

VI. Musikalische Einlagen

1991 wurde seitens der Ratsmitglieder angeregt, die konstituierende Sitzung, die bis dahin äusserst schlicht gehalten worden war, feierlicher zu gestalten. Das Ratsbüro nahm dazu am 16. September 1991 wie folgt Stellung:

«La cérémonie marquant le début d'une législature au Conseil national a toujours été caractérisée par une simplicité qui fait sa grandeur.

Après la vérification des pouvoirs, l'allocution du doyen d'âge, la prestation collective de serment, l'élection du président et son discours d'ouverture, l'élection du vice-président et des scrutateurs, le Conseil passe à l'ordre du jour.

Le Bureau est conscient du fait que dans quelques cantons, essentiellement romands, l'ouverture de la première séance du Grand Conseil est entouré d'une certaine solennité. Dans la majorité cependant, le début d'une législature ne revêt aucun éclat particulier.

Cent quarante-trois ans après le début de l'Etat fédéral, il serait difficilement envisageable de fonder une nouvelle tradition ne reposant sur aucune racine.

Le Bureau estime toutefois qu'il convient d'aller à la rencontre de l'auteur de la question et prévoit ce qui suit:

- après le discours du doyen d'âge, il sera procédé à un appel nominal;
- la prestation de serment et la promesse continueront de se faire de manière collective;
- le Conseil fédéral sera invité à rehausser la cérémonie de sa présence;
- un encadrement musical est prévu;
- un service oecuménique facultatif sera célébré en début d'après-midi à la Cathédrale de Berne.»⁶

Seither wird die konstituierende Sitzung stets musikalisch umrahmt.

Zur Frage des Singens der Landeshymne schrieb das Ratsbüro am 28. August 2008 Folgendes:

«Das Büro des Nationalrates ist sich der kulturellen Bedeutung und der identitätsstiftenden Rolle der Landeshymne bewusst. Die Mehrheit des Büros ist jedoch der Meinung, dass das Singen der Hymne nicht institutionalisiert werden soll. Die Landeshymne hat eine unterschiedliche Bedeutung für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Bei den einen weckt sie Stolz und positive Gefühle, andere stehen ihr eher gleichgültig oder sogar ablehnend gegenüber. Während manche zudem gerade den pathetischen und religiösen Charakter der Hymne aus der Epoche der Bundesstaatsgründung schätzen, lässt der Text andere sich aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder Religion ausgeschlossen fühlen. In jüngster Zeit wurden denn auch parlamentarische Vorstösse eingereicht, um den Wortlaut der Landeshymne an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen. Die Bundesversammlung sollte die Einheit dieser vielfältigen Ansichten repräsentieren.

Im Gegensatz zu Eid und Gelübde hat das Abspielen und Singen der Landeshymne im Schweizer Parlament keine Tradition. Patriotische Rituale sind der schweizerischen Parlamentstradition aus Rücksicht auf die vielen Minderheiten eher fremd. Selbst in Momenten der notwendigsten Kohäsion, wie etwa bei der Vereidigung des Generals vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, wurde die Landeshymne nicht angestimmt. Bis anhin erklang die Landeshymne nur ein einziges Mal im Nationalrat, und zwar im Jahr 2003 zur Eröffnung der Legislatur auf Wunsch des damaligen Nationalratspräsidenten. Die Reaktionen darauf waren sehr unterschiedlich.»⁷

Ein Jahr später nahmen jedoch beide Räte eine Motion⁸, die das Abspielen der Landeshymne an der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode nach der Vereidigung verlangte, oppositionslos an. Seither wird an der konstituierenden Sitzung stets auch die Landeshymne gesungen.

¹ Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, Art. 27 (BS 1 157); Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 10. Juni 1971, AS 1971 1365; Botschaft und Gesetzesentwurf vom 1. September 1993 über eine Teiländerung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, BBl 1993 III 445, insbesondere 479; AB 1993 N 2468; 01.079 Bundesgesetz über die politischen Rechte.

² vgl. u. a. Art. 5 Geschäftsreglement des Nationalrates vom 5. Juni 1903, Art. 3 Abs. 2 Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974 sowie AB 1973 N 1204 und 01.079 Botschaft über eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, vom 30. November 2001, BBl 2001 6415.

³ vgl. 93.066 Botschaft über eine Teiländerung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 1. September 1993, BBl 1993 III 490.

⁴ 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates, Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003, BBl 2003 3468, insbesondere 3471.

⁵ edb.

⁶ Antwort des Büros vom 16. September 1991 auf die einfache Anfrage Ducret (91.1049): AB 1991 N 2056 f.

⁷ Stellungnahme des Büros vom 28. August 2008 zur Motion «Würdigung der Landeshymne im Parlament» (08.3071).

⁸ 09.3946 Mo. Nationalhymne zur Eröffnung der Legislaturperiode

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Konstituierende Sitzung des Nationalrates (PDF)

II. Zum Vorgehen bei einem allfälligen Scheitern der Konstituierung

Dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003 ist hierzu zu entnehmen: «Die Konstituierung des Nationalrates scheitert, wenn festgestellt werden muss, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder gültig gewählt worden ist (weil z.B. die Wahlprüfung noch nicht abgeschlossen ist). Das Vorgehen in einem solchen (bisher noch nie eingetretenen) Fall kann daraus abgeleitet werden, dass nach Artikel 57 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte die Amtsdauer des Nationalrates erst mit der Konstituierung des neuen Rates endet. Das bedeutet, dass das alte Büro zusammentreten und das Vorgehen festlegen müsste. Sollte sich abzeichnen, dass eine Konstituierung nicht mehr im Laufe der vorgesehenen ersten Session erfolgen kann, so könnte das Büro unverzüglich den alten, immer noch im Amt stehenden Nationalrat z. B. für die dritte Sessionswoche einberufen, um dringliche Geschäfte (z. B. den Voranschlag des nächsten Jahres) behandeln zu können.» (BBl 2003 3471 f.)

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (1.5.2)

IV. e-Literatur

- LUKA MARKIĆ, Art. 53 BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 53 Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 57 Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 1–5 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Amtsantritt (Ratsmitglieder)
- Amtsdauer (Nationalratsmitglieder)
- Alterspräsident/in (Nationalrat)
- Jüngstes neu gewähltes Nationalratsmitglied
- Legislaturperiode
- Provisorisches Büro

***Konsultation der zuständigen Kommissionen durch den Bundesrat**

I. Konsultation beim Erlass von Verordnungen

Die für die jeweiligen Sachbereiche zuständige Kommission kann verlangen, dass ihr der Entwurf einer wichtigen Verordnung zur Konsultation unterbreitet wird (Holprinzip). Bei Entwürfen für Notverordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit und Verordnungen, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützen, und Änderungen solcher Verordnungen ist der Bundesrat verpflichtet die zuständigen Kommissionen zu konsultieren (Bringprinzip). Enthält der Entwurf als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierte Informationen, so informiert er stattdessen die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungsdelegation.

Die Kommissionen können beschliessen, Empfehlungen an den Bundesrat für eine Änderung bestimmter Verordnungsbestimmungen zu richten. Der Bundesrat ist jedoch nicht verpflichtet diese zu berücksichtigen.

II. Konsultation im Bereich der Aussenpolitik

- Der Bundesrat konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den Richt- und Leitlinien über ein Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er dieses festlegt oder abändert. Er informiert diese Kommissionen auch über den Stand der Realisierung dieser Vorhaben und über den Fortgang der Verhandlungen.
- Der Bundesrat konsultiert die Kommissionen, bevor er einen internationalen Vertrag, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, vorläufig anwendet.
- In dringlichen Fällen konsultiert er die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.
- Die Kommissionen können vom Bundesrat auch verlangen, dass sie konsultiert werden.

Konsultation bedeutet in der Regel nicht Mitentscheidung, sondern blosse Mitsprache: Der Bundesrat nimmt die Stellungnahme der Kommissionen zur Kenntnis und entscheidet in Würdigung derselben. Sprechen sich die zuständigen Kommissionen beider Räte jedoch gegen die vorläufige Anwendung eines internationalen Vertrages aus, so verzichtet er darauf.

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Konsultation parlamentarischer Kommissionen zu Verordnungsentwürfen. Ein Beispiel kooperativer Gewaltenteilung, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, LeGes 32 (2021) 2 (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 151, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1021 ff. (PDF)
- FLORENT MANUEL TRIPET, Art. 152, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1030 ff. (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

FLORENT MANUEL TRIPET, Ein Instrument der parlamentarischen Mitwirkung im Bereich der schweizerischen Aussenpolitik: die Information und Konsultation gemäss Art. 152 Parlamentsgesetz, Chavannes-Lausanne: IDHEAP, 2012

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 22 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 151 Parlamentsgesetz
- Artikel 152 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aussenpolitik, Mitwirkung
- Kompetenzdelegation an Kommissionen
- Verordnung

***Koordinationskonferenz**

Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates bilden zusammen die Koordinationskonferenz. Ihre hauptsächlichen Aufgaben sind:

- Festlegung der Daten für ordentliche und ausserordentliche Sessionen,
- Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen den beiden Räten sowie zwischen den Räten und dem Bundesrat,
- Wahl der Mitglieder der Verwaltungsdelegation,
- Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung und
- Genehmigung zur Bildung einer neuen Fraktion.

Als Beschlüsse der Koordinationskonferenz gelten in der Praxis die getrennt gefassten Beschlüsse der beiden Büros, deren ordentliche Sitzung in der Regel am gleichen Tag stattfindet.

Historisches

Die Koordinationskonferenz wurde 1984 geschaffen.

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Kapitel: Organisation der Bundesversammlung

II. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ART. 37, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 82 ff. (PDF)
- BORIS BURRI, Art. 37, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 311 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f Parlamentsgesetz
- Artikel 37 Parlamentsgesetz
- Artikel 38 Parlamentsgesetz
- Artikel 85 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Organe der Bundesversammlung

***Krankenpflege- und Unfall(pflege)versicherung (Ratsmitglieder)**

Die Versicherung der Heilungskosten bei Krankheit und Unfall während der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache der Ratsmitglieder. Bei Erkrankungen und Unfällen, die ein Ratsmitglied in amtlicher Funktion im Ausland erleidet, übernimmt der Bund die Kosten der Rückführung, der Arztbehandlung und des Spitalaufenthalts, soweit sie nicht von der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getragen werden.

Historisches

Die heute geltenden Bestimmungen stammen aus den Jahren 2003¹ und 2004².

Das Gesetz unterschied bis 2003 nicht zwischen den Erkrankungen und Unfällen im In- und Ausland.

Die Versicherung der krankheitsbedingten Heilungskosten war auch vor 2003 Sache der Ratsmitglieder gewesen. Die Kosten für Unfälle während der parlamentarischen Arbeit wurden hingegen bis 2003 vom Bund getragen.

1972 war im Gesetz festgeschrieben worden, dass der Bund für Unfälle der Ratsmitglieder bei Rats-, Fraktions- und Kommissionssitzungen, gegebenenfalls durch Abschluss einer Versicherung, die folgenden Leistungen erbringt:

- im Todesfall 50 000 Franken;
- im Invaliditätsfall, je nach Invaliditätsgrad, bis zu 225 000 Franken;
- Taggeld von 50 Franken und zusätzlich Spitaltaggeld von 50 Franken vom 31. Tag an während höchstens zwei Jahren;
- Heilungskosten während höchstens zwei Jahren.³

Ab 1988 hielt das Gesetz fest, dass die Ratsmitglieder während der parlamentarischen Tätigkeit gegen Unfall versichert sind und der Bund zugunsten der Ratsmitglieder eine entsprechende Versicherung abzuschliessen hat.⁴ Gemäss den Materialien musste die vom Bund abgeschlossene Versicherung den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung genügen.⁵

Die heute geltenden Bestimmungen über die Versicherung der unfallbedingten Heilungskosten im Inland wurden 2002 damit begründet, dass «[...] die Ratsmitglieder entweder als Arbeitnehmende oder als Privatpersonen mit Zusatz zur Krankenversicherung bereits obligatorisch unfallversichert sind.»⁶

➤ vgl. hierzu auch 07.478 pa. Iv. Parlamentsressourcengesetz. Gleichbehandlung

¹ 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder

² 04.400 pa. Iv. Parlamentsressourcengesetz (PRG) und Verordnung zum PRG. Anpassung betreffend Teuerung und Vorsorgeregelung

³ Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972 zum Taggeldergesetz vom 28. Juni 1972, AS 1972 1492

⁴ Bundesgesetz vom 18. März 1988 über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz), AS 1988 1962; Bundesbeschluss vom 18. März 1988 zum Entschädigungsgesetz, AS 1988 1166

⁵ Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBl 1988 II 865, 881

Weitere Informationen

Aktuell

- 23.473 pa. Iv. Kohärentes System der Sozialversicherungen für Parlamentsmitglieder

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 8 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 8 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall
- Ergänzende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall (Ratsmitglieder)

***Kredite**

Zur Steuerung der staatlichen Aufgaben und ihrer Finanzierung stehen der Bundesversammlung verschiedene Arten von Krediten zur Verfügung. Voranschlags- und Nachtragskredite betreffen nur eine Rechnungsperiode, Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen dienen der Steuerung des Finanzhaushalts über längere Perioden. Die Kredite werden in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses verabschiedet.

(Quelle: www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Kreditarten und Zahlungsrahmen

Rechtliche Grundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz
- Finanzhaushaltsverordnung

Siehe auch

- Voranschlag

***Kreditsperre**

Die Bundesversammlung kann im Bundesbeschluss zum Voranschlag

- Voranschlagskredite, soweit sie Ausgaben zur Folge haben,
- Verpflichtungskredite sowie
- Zahlungsrahmen

teilweise sperren.

Der Bundesrat kann diese Kreditsperre ganz oder teilweise aufheben, wenn Zahlungen geleistet werden müssen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, die verbindlich zugesichert worden sind, oder wenn eine schwere Rezession dies erfordert. Letzteres bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

(Quelle: www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Haushaltssteuerungsinstrumente

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 37a f. Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Ausgabenbremse
- Schuldenbremse

***Kurzbiographien (Ratsmitglieder)**

Die online verfügbaren Kurzbiographien der Ratsmitglieder enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Namen und Vornamen;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- Bürgerort und Wohnort sowie weitere Staatsangehörigkeiten;
- Ausbildung, Titel und gegenwärtige Tätigkeit;
- Politische Ämter und andere Mandate;
- Kommissionstätigkeiten;
- dienstliche Postadresse oder E-Mail-Adresse;
- militärischer Grad;
- Fotografie.

Nur mit schriftlicher Zustimmung des Ratsmitgliedes veröffentlicht werden:

- private Wohn- und Postadresse;
- Zivilstand;
- Anzahl Kinder.

In den Kurzbiographien werden auch die Interessenbindungen, die Mitgliedschaft in parlamentarischen Gruppen und der Name des persönlichen Mitarbeiters bzw. der persönlichen Mitarbeiterin aufgeführt.

Historisches

Die Pflicht, weitere Staatsangehörigkeiten offenzulegen, besteht seit 2022 (18.406 pa. Iv.).

Weitere Informationen

Kurzbiographien

- Mitglieder des Nationalrates
- Mitglieder des Ständerates

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 16 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Mitgliederverzeichnis der Räte
- Register der amtlichen Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland
- Register der Freundschaftsgruppen
- Register der Interessenbindungen
- Register der parlamentarischen Gruppen
- Register der persönlichen Mitarbeitenden
- Register der Zutrittsberechtigten

***Kurzdebatte (Nationalrat)**

Im Nationalrat sind das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Redezeit beschränkt.

Das Recht auf Wortmeldung wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jeden Beratungsgegenstand einer Kategorie zu.

In der Kurzdebatte (Kat. IV) wird das Rederecht auf die Sprecherinnen oder die Sprecher der Kommissionsminderheiten beschränkt.

Unabhängig von der Beratungskategorie:

- können sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates zu Wort melden;
- kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Ebenfalls erhält das Wort, wer zuerst die Ablehnung beantragt hat. Eine Interpellantin oder ein Interpellant erhält das Wort, wenn Diskussion beschlossen wird;
- kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, welcher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet;
- kann ein Ratsmitglied der Rednerin oder dem Redner am Schluss des Votums zu einem bestimmten Punkt ihrer/seiner Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen, falls diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten von der Rednerin oder dem Redner zugelassen wird;
- kann jedes Ratsmitglied eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit der es auf eine Äusserung antwortet, die sich auf seine Person bezogen hat, oder mit der es seine eigenen Ausführungen richtigstellt.

Recht auf Wortmeldung

Redezeit

Kommissionssprecher/in

10 Minuten (Eintreten insgesamt)

Bundesrat

10 Minuten (Eintreten)

Antragsteller/in von Minderheitsanträgen

5 Minuten

Urheber/in einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulates resp. bei einer Standesinitiative das von der Mehrheit der Abgeordneten des Kantons bezeichnete Ratsmitglied

5 Minuten

Ratsmitglied, welches zuerst einen vom Bundesrat zur Annahme beantragten Vorstoss (Motion oder Postulat) bekämpft (d. h. dessen Ablehnung beantragt)

5 Minuten

Weitere Informationen

Kurzinformation

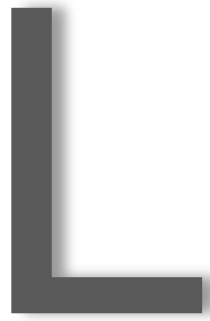
- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 46 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 48 Absatz 2–3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 50 Absatz 5 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorie



***Landeshymne im Parlament**

Die Landeshymne wird in beiden Räten an der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode gesungen.

Historisches

Im Nationalrat wurde die Landeshymne erstmals 2003 gesungen, und zwar auf Wunsch des damaligen Nationalratspräsidenten zur Eröffnung der 47. Legislaturperiode.¹ 2009 resp. 2010 nahmen beide Räte eine Motion (09.3946) an, die das Abspielen der Landeshymne an der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode verlangte. Seither wird in beiden Räten zu Beginn der Legislaturperiode die Landeshymne gesungen.

Das Singen der Landeshymne zu Sessionsbeginn wurde zwar wiederholt beantragt, bisher aber immer abgelehnt.² Das Büro des Nationalrates begründete seinen Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Praxis 2018 unter anderem wie folgt:

«[...] Das Büro möchte an [der] Praxis festhalten. Es ist der Ansicht, dass der Legislaturbeginn auf diese Weise eine zusätzliche Würdigung erfährt und damit auch dessen feierlicher Charakter unterstützt wird.

Nach Auffassung des Büros hat die Landeshymne eine wichtige kulturelle Bedeutung sowie eine identitätsstiftende und vereinende Rolle. Ihre Darbietung verdient einen besonders würdevollen Rahmen, wie er vor allem bei wichtigen Anlässen gegeben ist. Dies ist beim Legislaturbeginn der Fall, wenn die Landeshymne den feierlichen Charakter der Vereidigung der Ratsmitglieder in Anwesenheit des Gesamtbundesrates und zahlreicher Gäste unterstreicht. Zum Auftakt einer ordentlichen Session ist diese Feierlichkeit im Allgemeinen nicht gegeben, da die Tagesordnung nicht darauf ausgerichtet ist. In den Augen des Büros käme dem Singen der Landeshymne in diesem Kontext - insbesondere beim Abspielen einer Tonaufnahme - nicht die ihr zustehende Würde zu.»

¹ vgl. die Stellungnahme des Büros vom 28. August 2008 zur Motion «Würdigung der Landeshymne im Parlament» (08.3071).

² vgl. u. a. 08.3071 Mo. Würdigung der Landeshymne im Parlament; 17.4025 Mo. Singen der Nationalhymne zu Sessionsbeginn; 21.3717 Mo. Schweizerpsalm. Das Parlament soll mit gutem Beispiel vorangehen und die Nationalhymne zu Beginn jeder Session singen

Weitere Informationen

➤ Schweizer Landeshymne (Schweizerpsalm)

Siehe auch

- Konstituierung des Nationalrates
- Vereidigung der Ratsmitglieder

***Landessprachen**

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Historisches

Mit der Volksabstimmung vom 29. April 1938 wurde das Rätoromanische zur vierten Landessprache.

- Swissvotes

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 4 Bundesverfassung
- Sprachengesetz

Siehe auch

- Amtssprachen des Bundes
- Simultanübersetzung
- Sprachen im Parlament

***Laufende Ausgaben**

Bei den Ausgaben des Bundes wird zwischen laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben unterschieden. Als laufende Ausgaben gelten die Aufwände mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes und der Wertberichtigungen der Investitionsbeiträge.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Aufwand
- Ausgabe
- Einnahmen
- Ertrag
- Investitionsausgaben
- Investitionsrechnung

***Laufende Einnahme**

Bei den Einnahmen des Bundes wird zwischen den laufenden Einnahmen und den Investitionseinnahmen unterschieden. Als laufende Einnahmen gelten die Erträge mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Aufwand
- Ausgabe
- Einnahmen
- Ertrag
- Investitionseinnahmen
- Investitionsrechnung

***Leere Wahlzettel (Wahlen durch die Bundesversammlung)**

Grundsätzlich werden leere Stimmzettel bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt bei der Wiederwahl von Richterinnen und Richter. Da die Wählerinnen und Wähler hier nur die Möglichkeit der Streichung haben, können sie ihren Willen auch durch einen leeren Wahlzettel zum Ausdruck bringen, ohne dass dieser seinen Wert verliert.¹

¹ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2000, BBl 2001 3467, insbesondere 3590

Historisches

I. Reglement von 1859

Die Bestimmung, dass bei Wahlen das absolute Mehr entscheidet und die leeren und ungültigen Wahlzettel bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt werden, findet sich bereits im Wahlreglement für die Schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859.

- Wahlreglement für die Schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859 (PDF)

II. Gescheiterte Reformvorschläge

2015 wurden in beiden Räten gleichlautende Motionen eingereicht, welche verlangten, dass die leeren Wahlzettel bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitgezählt werden. Nachdem die Ratsbüros ihrem Rat die Ablehnung beantragt hatten, wurden beide Motionen wieder zurückgezogen.

- 15.4266 Mo. Leer eingelegte Wahlzettel sind gültige Stimmen
- 15.4160 Mo. Leer eingelegte Wahlzettel sind gültige Stimmen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 130 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 136 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung

***Legislativkommissionen**

Sachbereichskommissionen werden oft als «Legislativkommissionen» bezeichnet. Dieser Begriff zielt jedoch zu einseitig auf die Gesetzgebungsfunktion ab. Zwar sind die meisten Sachbereichskommissionen tatsächlich hauptsächlich im Bereich der Gesetzgebung tätig, aber ihre Aufgaben gehen darüber hinaus, indem sie z. B. die gesellschaftlichen Entwicklungen in ihren Sachbereichen zu verfolgen und für Evaluationen zu sorgen haben. In einzelnen Sachbereichskommissionen, zum Beispiel bei der Aussenpolitischen Kommission, tritt die Gesetzgebungsfunktion gegenüber anderen Aufgaben sogar in den Hintergrund.

***Legislaturperiode**

Als «Legislaturperiode» bezeichnet man die Amtsdauer eines Parlaments, nach deren Ablauf eine Gesamterneuerungswahl erfolgt. Auf eidgenössischer Ebene kennt nur der Nationalrat eine Legislaturperiode. Der Ständerat kennt, da sich Amtsdauer und Wahltermine der Ständeratsmitglieder nach kantonalem Recht richten, keine Gesamterneuerung.

Die Legislaturperiode des Nationalrates dauert vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Parlaments.

Historisches

Anfänglich wurden die Mitglieder des Nationalrates für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

1917 betrug die Amtsdauer nur zwei Jahre, weil Volk und Stände am 10. August 1919, nach Gutheissung der Proporz-Initiative am 13. Oktober 1918, auch einer vorgezogenen Gesamterneuerung des Nationalrates und des Bundesrates zugestimmt hatten.

Mehr hierzu:

- [Kurzbeschrieb Swissvotes \(PDF\)](#)
- [Materialien Swissvotes](#)

1930 waren sich die Räte einig, dass die dreijährige Amtsdauer für ein Ratsmitglied nicht ausreicht, «um mit der Arbeitsweise des Parlaments vertraut zu werden, sich in die Aufgaben einzuleben und seine Fähigkeiten in Erscheinung treten zu lassen, bevor es sich einer Wiederwahl unterziehen muss»¹. Der Bundesrat teilte diese Auffassung. Er unterbreitete den Räten noch im gleichen Jahr eine entsprechende Verfassungsänderung. In der Botschaft hielt er fest, dass es wünschenswert sei, «dass auch die grösseren Vorlagen in ihrem ganzen Umfange von ein und derselben gesetzgebenden Versammlung durchberaten werden»². Er sei ferner davon überzeugt, «dass das gemeine Beste gebietet, einen möglichst langen Zeitraum zwischen den einzelnen Wahlkämpfen verstreichen zu lassen. Und zwar nicht nur, weil die Wahlen sehr kostspielig sind, sondern besonders auch deshalb, weil sie die Leidenschaften aufpeitschen und die politische Atmosphäre trüben, da sie die verschiedenen Parteien zum Kampfe aufrufen und die Gemüter der Bürger oft in heftige Erregung versetzen.»³ Als Gegner der Verfassungsänderung sahen die Sozialdemokraten darin einen Angriff auf die Volksrechte: Wenn der Souverän den Nationalrat nur noch alle vier Jahre neu wählen könne, werde er als Gesetzgeber «enthront».⁴ Volk und Stände liessen sich schliesslich von den Argumenten der Befürworter der Vorlage überzeugen. Die Verfassungsänderung wurde am 15. März 1931 von 53,5% der Stimmenden und 18 Kantonen angenommen.

Mehr hierzu:

- [Kurzbeschrieb Swissvote \(PDF\)](#)
- [Materialien Swissvotes](#)

Somit gab es bisher

- 27 Legislaturperioden mit einer Dauer von 3 Jahren,
- 1 Legislaturperiode mit einer Dauer von 2 Jahren und
- 23 Legislaturperioden mit einer Dauer von 4 Jahren.

Damit fanden im Herbst 2023 bereits die 52. Gesamterneuerungswahlen statt.

➤ Legislaturperioden seit 1848

Gescheiterte Reformbestreben

Die Verlängerung der Amtsdauer des Nationalrates wurde in jüngerer Zeit immer wieder thematisiert, fand aber in den Räten keine Mehrheit.

1995 prüften die Staatspolitischen Kommissionen eine Verlängerung auf fünf Jahre. Es wurde argumentiert, dass die ab und zu beklagte Kurzatmigkeit der Bundespolitik im Zusammenhang mit der im internationalen Vergleich eher kurzen Legislaturdauer stehe. «Gerade das schweizerische politische System würde eine längere Legislaturperiode besser ertragen als repräsentative Demokratien, weil die Stimmberechtigten dank der Volksrechte auch zwischen den Wahlen Einfluss nehmen könnten.»⁵ Die Verlängerung wurde aber schliesslich abgelehnt, «weil eine Verlängerung der Legislaturdauer auch erhebliche Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben dürfte, die ihrerseits meist auch vierjährige Legislaturperioden kennen. Auch müsse ein derartiger Wunsch aus der Bevölkerung kommen und dürfe nicht vom Parlament selbst ausgehen, weil es so den Eindruck erwecken würde, sich «in eigener Sache» ein längeres Mandat zulegen zu wollen.»⁶

2006 verlangte Nationalrat Maurice Chevrier mit einer parlamentarischen Initiative (06.415) erneut eine Verlängerung der Amtsdauer auf fünf Jahre. In seiner Begründung wies er darauf hin, dass die parlamentarische Arbeit in den letzten Jahren sowohl aufgrund der Art der Geschäfte als auch wegen der vorgegebenen Kadenz erheblich schwieriger geworden sei. Zwischen der Einarbeitung in den Parlamentsbetrieb und dem nächsten Wahltermin bleibe kaum Zeit für die dafür erforderliche Abgeklärtheit, worunter wiederum die Effizienz des Parlamentes leide. Der Initiative wurde jedoch keine Folge gegeben: Nach Ansicht der beiden Staatspolitischen Kommissionen wären von der vorgeschlagenen Massnahme allenfalls unbedeutende Effizienzgewinne zu erwarten, die - wenn überhaupt - mit Nachteilen für die Demokratie erkauft würden. Zudem müssten in der Folge voraussichtlich auch die kantonalen Parlamente ihre Amtsdauer anpassen. Dieser Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum zweifelhaften Ertrag der vorgeschlagenen Reform, für welche bisher auch aus der Bevölkerung kaum ein Bedürfnis laut geworden sei. Ausserdem müsste ein solches Anliegen nicht aus den Reihen des Parlamentes vorgebracht werden. Eine Verlängerung der Amtsdauer des Parlamentes könne zu Recht als anmassend empfunden werden. Es gehöre zum Wesen der Demokratie, dass sich die Repräsentanten und Repräsentantinnen regelmässig zur Wahl stellten. Die Bundesversammlung leiste überdies auch in Wahljahren intensive und gute Arbeit. Würde der Einfluss der nahenden Wahlen auf die Ratsmitglieder spürbar, sei das nur ein Zeugnis für gelebte Demokratie, indem die Gewählten ihre Tätigkeit auf die Bedürfnisse der Wählenden ausrichteten.

2010 wollte Nationalrat Nobert Hochreutener mit einem Postulat (10.3230) den Bundesrat beauftragen, die Vor- und Nachteile einer Verlängerung der Amtsdauer von Nationalrat, Bundesrat und Bundeskanzler von vier auf fünf Jahre zu prüfen und dazu einen Bericht vorzulegen. Der Bundesrat beantragte, unter anderem mit der Begründung, dass eine längere Legislaturperiode eine Einbusse an demokratischer Mitbestimmung mit sich bringe, die Ablehnung des Postulates. Der Vorstoss wurde schliesslich abgeschrieben, da der Urheber inzwischen aus dem Rat ausgeschieden war.

2015 verlangte Nationalrat Hans Grunder mit einer parlamentarischen Initiative (15.491) erneut eine Verlängerung der Legislaturperiode. Er vertrat die Ansicht, dass dadurch die Politik versachlicht und miliztauglicher gemacht werden könne, da die Ratsmitglieder nicht ständig Wahlkampf führen müssten. Der Initiative wurde jedoch keine Folge gegeben.

2019 wollte Nationalrat Bernhard Guhl mit einer Motion (10.3230) den Bundesrat beauftragen, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers auf fünf Jahre erhöht. Auch er war der Ansicht, dass der Legislaturwechsel und die Wahlen die parlamentarische Arbeit erschweren und belasten würden. Mit einer fünfjährigen Legislaturperiode könne das Parlament an Effizienz gewinnen und die öffentliche Hand könne die Kosten für die Wahlen einsparen. Wiederum beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, und auch dieser Vorstoss wurde ohne Beschluss des Rates abgeschrieben, da der Motionär in der Zwischenzeit aus dem Rat ausgeschieden war.

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Art. 76, 96 und 105 der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers) vom 2. September 1930, BBI 1930 II 224

² ebd.

³ BBI 1930 II 224, insbesondere 225

⁴ WOLF LINDER, CHRISTIAN BOLLIGER, YVAN RIELLE (Hrsg.), Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848-2007, Haupt, S. 169

⁵ zu 96.091 Bundesversammlung. Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat, Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Verfassungsreform vom 6. März 1997, BBI 1997 III 245, insbesondere 261 f.

⁶ ebd.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust (PDF)

II. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (1.4.)
- Ausländische Parlamente

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 149 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 150 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 57 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Legislaturwechsel, Ablauf
- Nationalratswahlen
- Ständeratswahlen

***Legislaturplanung**

Zu Beginn der Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft und einen Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung.

- Der einfache Bundesbeschluss definiert die politischen Leitlinien und die Ziele der Legislaturplanung und ordnet ihnen die geplanten Massnahmen – Erlassentwürfe zuhanden der Bundesversammlung und weitere Massnahmen – zu, die zur Zielerreichung erforderlich sind.
- In der Botschaft werden den Zielen Indikatoren zugeordnet, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann. Die Botschaft enthält auch eine Lageanalyse, die sich auf die Indikatoren abstützt. Zudem gibt sie einen Überblick über alle Erlassentwürfe, die der Bundesrat während der Legislaturperiode der Bundesversammlung vorzulegen plant (Gesetzgebungsprogramm).
- In der Botschaft wird auch der Legislaturfinanzplan dargelegt. Dieser setzt den Finanzbedarf für die Legislaturperiode fest und zeigt auf, wie dieser gedeckt werden soll. Die Ziele und Massnahmen der Legislaturplanung sowie der Legislaturfinanzplan werden sachlich und zeitlich miteinander verknüpft.

Die beiden Räte beraten die Legislaturplanung in zwei aufeinander folgenden Sessionen.

Nach der Verabschiedung des Bundesbeschlusses informiert der Bundesrat die Räte jährlich in seinem Geschäftsbericht über die Umsetzung der Legislaturplanung.

Weitere Informationen

I. Link

- BK: Legislaturplanung

II. Näheres zum parlamentarischen Verfahren

Beim einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung ist Eintreten obligatorisch und es wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt. Bestehen nach der ersten Beratung Differenzen zwischen den Räten, wird eine Einigungskonferenz eingesetzt. Diese stellt zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Wird ein Antrag von einem Rat abgelehnt, so wird die entsprechende Bestimmung aus der Vorlage gestrichen.

III. Fakten und Zahlen

- Faktenblatt: Einigungskonferenzen (PDF)

IV. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 146, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 981 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 146-147 Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 94a Parlamentsgesetz
- Artikel 144 Parlamentsgesetz
- Artikel 13 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 33b-33c Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 10 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesrates
- Jahresziele des Bundesrates
- Legislaturperiode
- Legislaturplanungskommissionen

***Legislaturplanungskommissionen**

Die Legislaturplanungskommissionen beider Räte sind Spezialkommissionen, deren Aufgabe darin besteht, den Entwurf des Bundesrates über die Legislaturplanung zuhanden ihres Rates vorzubereiten.

Weitere Informationen

- Spezialkommissionen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 13 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 10 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Legislaturperiode
- Legislaturplanung

***Legislaturwechsel, (Dis-)Kontinuität**

Für den Nationalrat gilt nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode eine personelle und organisatorische Diskontinuität, d. h. alle bisherigen Nationalratsmitglieder verlieren mit der Konstituierung des neuen Rates ihr Mandat und müssen im Falle einer Wiederwahl neu vereidigt werden. Auch die Organe des Nationalrates müssen neu gebildet werden. Eine sachliche Diskontinuität ist hingegen nicht gegeben. Vor den Wahlen noch nicht erledigte Beratungsgegenstände bleiben somit im Rat hängig und müssen nicht neu eingebracht werden.

Der Ständerat kennt keine Gesamterneuerung, da sich Amtsdauer und Wahltermine der Ständeratsmitglieder nach kantonalem Recht richten.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Der Legislaturwechsel: Stabübergabe ohne Tempoverlust (PDF)

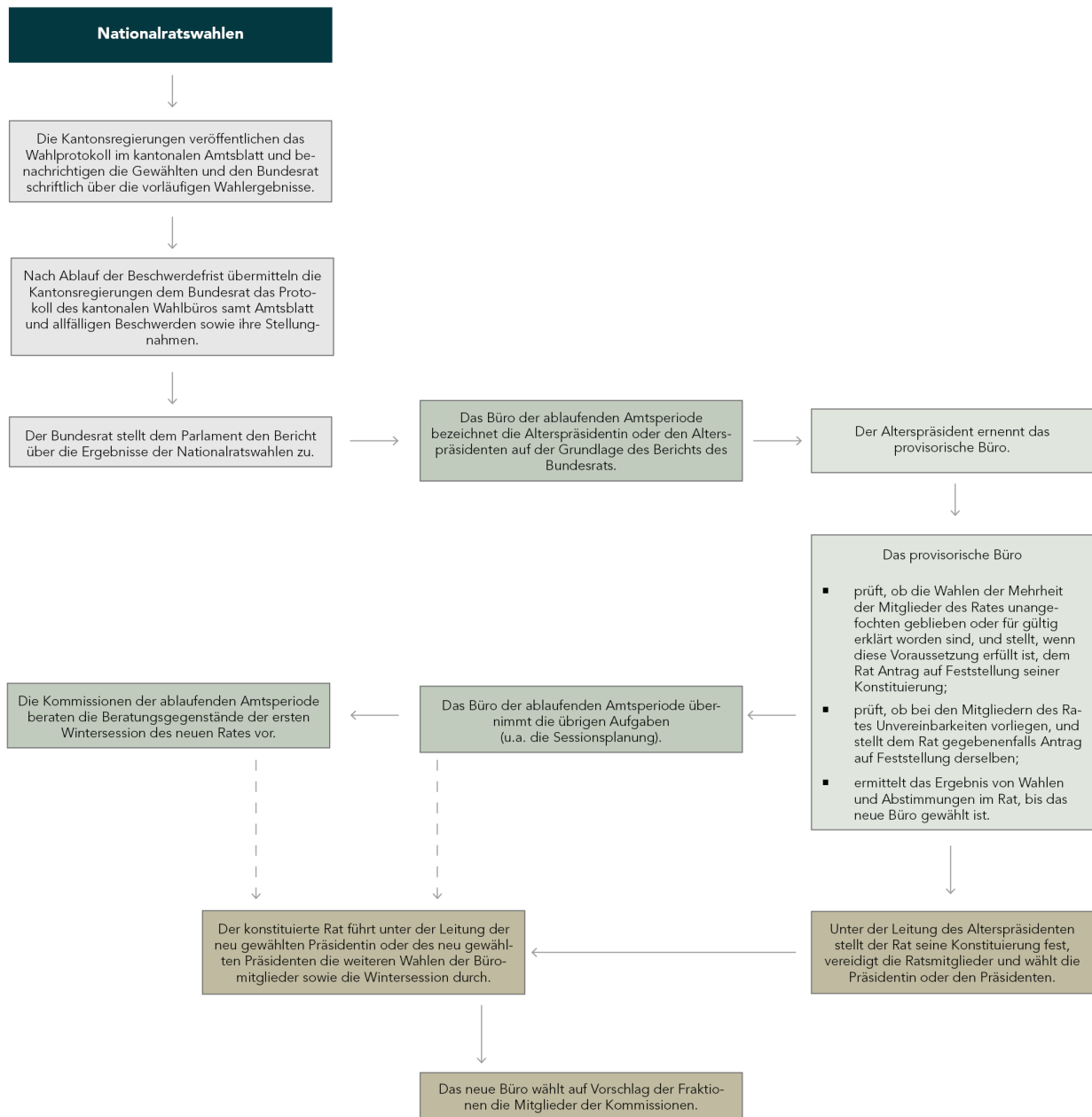
II. Parlamente im Vergleich

- Deutscher Bundestag: Diskontinuität
- Österreichischer Nationalrat: Diskontinuitätsprinzip

Siehe auch

- Legislaturperiode

*Legislaturwechsel, Ablauf



Weitere Informationen

I. Link

- Die Legislatur – der Legislaturwechsel

II. Der Legislaturwechsel erklärt

- Erklärvideo
- Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust (PDF)

***Leistungsgruppen (Voranschlag)**

In Leistungsgruppen zusammengefasst werden Leistungen einer Verwaltungseinheit, mit denen gleichartige Ziele erreicht werden sollen.

Für jede Leistungsgruppe wird in der Botschaft zum Voranschlag der Grundauftrag beschrieben und die Entwicklung des Funktionsertrags, des Funktionsaufwandes sowie der Investitionen (Anteil der jeweiligen Leistungsgruppe am Globalbudget der Verwaltungseinheit) dargelegt. Den Kern der Berichterstattung über die Leistungsgruppen bilden Ziele mit Messgrössen und Soll- und Ist-Werten, in der Regel sind es Leistungsziele (z. B. zu Mengen, Qualität, Fristen oder Kosten).

Mit einem Bundesbeschluss über Planungsgrössen im Voranschlag kann das Parlament sowohl die Inhalte (Ziele, Messgrössen, Sollwerte), als auch die Finanzen (Aufwand, Ertrag, Investitionsausgaben und -einnahmen) jeder Leistungsgruppe spezifisch ändern.

(Quelle: Publikationen auf www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Parlamentsporträt: Festlegung der Finanzen
- Faktenblatt: Festlegung der Finanzen (PDF)

II. Links

- EFV: Voranschlagsentwürfe seit 2007
- EFV: Die Bundesbeschlüsse über den Voranschlag seit 2007
- EFV: Haushaltssteuerung (Downloads)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Absatz 7 Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 29 Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Globalbudget
- Voranschlag
- Staatsrechnung

***Live-Übertragung**

Die Verhandlungen des Nationalrates, des Ständerates und der Vereinigten Bundesversammlung werden live im Internet übertragen. Im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung werden die Verhandlungen simultan in alle drei Amtssprachen übersetzt. Die im Nationalratssaal geführten Debatten können somit online – je nach Wahl des Kanals – in der Originalsprache oder in einer der drei Amtssprachen mitverfolgt werden.

Historisches

Die Live-Übertragung der Ratsdebatten wurde erstmals 1999 getestet und eingeführt. 2018 wurde dafür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen (16.457 pa. Iv.). 2024 beschlossen die Räte, dass die Live-Übertragungen untertitelt werden sollen, um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen (20.505 pa. Iv.).

Weitere Informationen

- Live-Stream der Debatten von National- und Ständerat – Code für das Einfügen in Websites

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 14 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Sitzungsöffentlichkeit

***Lobby**

Lobbyistinnen und Lobbyisten vertreten die Interessen von Verbänden, Firmen oder Organisationen bei den Ratsmitgliedern, gehören dem Parlament selber aber nicht an. Lobbyisten können Zugang zum Parlamentsgebäude erhalten, wenn ihnen ein Ratsmitglied eine Zutrittskarte ausstellen lässt. Jedes Ratsmitglied kann Zutrittskarten für zwei Personen ausstellen lassen.

Historisches

Die Liste der Zutrittsberechtigten wird seit 2011 (49. Legislatur) im Internet publiziert. Zuvor war sie lediglich öffentlich einsehbar.

Weitere Informationen

I. Register der Zutrittsberechtigten

- Register der Zutrittsberechtigten (Nationalrat) (PDF)
- Register der Zutrittsberechtigten (Ständerat) (PDF)

II. e-Literatur

- PHILIPPE SCHWAB, Lobbying et groupes d'intérêts – l'autre face du processus législatif, in: Contribution à la Session de l'Association des Secrétaires généraux de Parlement, Hanoï, Vietnam (PDF)
- LeGes Heft 2013/3 (24. Jahrgang, Heft 3)

III. Ausgewählte Literatur

ROY GAVA, FREDERIC VARONE, ANDRE MACH, STEVEN EICHENBERGER, JULIEN CHRISTE, CORINNE CHAO-BLANCO, Interests groups in Parliament: exploring MPs' interest affiliations (2000-2011), in: Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft 23(2017), H. 1, S. 77–94

ANDRÉ MACH, Associations d'intérêt, in: Knoepfel/Papadopoulos/Sciarini/Vatter/Häusermann (Hrsg.), Handbuch der Schweizer Politik, Verlag Neue Zürcher Zeitung 2014, S. 527 ff.

MARTIN PECLAT, STEFANO PUDDU, Swiss politicians' ties: a comprehensive dataset, in: Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft 23(2017), H. 2, S. 175–190

FRITZ SAGER, LYN PLEGER, Lobbying im Bundeshaus: der direkte Draht ins Parlament, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 263 ff.

ADRIAN VATTER, Das politische System der Schweiz, Nomos, Baden-Baden, S. 159 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 69 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Interessenbindung
- Register der Zutrittsberechtigten

M

***Mahlzeitenentschädigung (Ratsmitglieder)**

Die Mahlzeitenentschädigung beträgt 115 Franken pro Sitzungstag. Für die Tätigkeit im Ausland wird eine kombinierte Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung von insgesamt 395 Franken pro Tag ausgerichtet.

Historisches

Vor 1972 war das Taggeld kein reines Arbeitsentgelt, sondern es diente unter anderem zur Deckung der Verpflegungskosten. 1972 wurde das Taggeld in «Arbeitsentgelt» umbenannt und im Zuge dessen erstmals eine eigenständige Mahlzeitenentschädigung geschaffen.

Weitere Informationen

Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 4 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 3 Absatz 1 und 3 Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 5 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Majorzwahl**

Bei Majorzwahlen erfolgt die Wahl gestützt auf ein relatives oder absolutes Mehr an Stimmen, das ein Kandidat oder eine Kandidatin in einem Wahlkreis auf sich zu vereinen vermag. Wird das «relative Mehr» verlangt, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wird das «absolute Mehr» verlangt, braucht der oder die Kandidierende mehr als die Hälfte der Stimmen.¹

I. Nationalratswahlen

Die Nationalratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem. In Kantonen, denen nur ein Sitz im Nationalrat zusteht, finden jedoch Majorzwahlen statt. Bei den Majorzwahlen für die Nationalratswahl genügt das relative Mehr.

II. Ständeratswahlen

Die Ständeratswahlen sind im Gegensatz zu den Nationalratswahlen kantonale Wahlen. Das Wahlverfahren richtet sich deshalb nach kantonalem Recht. In den Kantonen Jura und Neuenburg wird das Proporzverfahren angewandt, in den übrigen Kantonen das Majorzverfahren. Bei Majorzwahlen wird im ersten Wahlgang in der Regel das absolute Mehr verlangt, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.

¹ vgl. Proporzwahlssysteme im Vergleich, Bericht der Bundeskanzlei vom 21. August 2013

Historisches

I. Nationalratswahlen

Anfänglich erfolgten die Nationalratswahlen nach dem Majorzsystem. Das Proporzsystem wurde 1918 in der Verfassung verankert und kam erstmals bei den Nationalratswahlen 1919 zur Anwendung.

- Vom Majorz zum Proporz: Wie kam es 1919 zur ersten Proporzwahl?

II. Ständeratswahlen

Der Kanton Jura wählt seine Ständesvertreter seit seiner Gründung 1979 nach dem Proporzsystem. Der Kanton Neuenburg führte das Proporzsystem 2011 ein.

Weitere Informationen

e-Literatur

- KATJA GFELLER, Art. 47 ff. BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte
- JULIAN MARBACH, Die Ausgestaltung von Majorzwahlen, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2018/2 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

Nationalratswahlen

- Artikel 47 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Nationalratswahlen
- Proporzwahl
- Ständeratswahlen

***Mantelerlass**

Besteht zwischen den einzelnen Änderungen mehrerer Gesetze oder Verordnungen ein enger sachlicher Zusammenhang, können die Änderungen in einem Gesetz resp. einer Verordnung (sogenannte «Mantelgesetze» resp. «Mantelverordnungen») zusammengefasst werden. Der Mantelerlass erhält einen Sammeltitlel, der das Thema der Änderungen umschreibt.

Ein Mantelerlass wird in der Amtlichen Sammlung (AS), nicht aber in der Systematischen Rechtssammlung (SR) publiziert. In der SR werden die Änderungen direkt in die entsprechenden Gesetze resp. die entsprechenden Verordnungen eingearbeitet.

Quelle: Gesetzestechische Richtlinien (GTR), Abschnitt 1.2.10

Weitere Informationen

I. Richtlinien

- Gesetzestechische Richtlinien (GTR), Abschnitt 1.2.10

II. Beispiele

- Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise vom 25. September 2020, AS 2020 3825
- Verordnung über die Massnahmen betreffend die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung eidgenössische Prüfung in Humanmedizin) vom 27. Mai 2020, AS 2020 1811

***Mehr, erforderliches (Räte)**

I. Erforderliches Mehr bei Abstimmungen

I.1. Regelfall: Mehrheit der Stimmenden

In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er aber den Stichentscheid.

I.2. Ausnahme: Mehrheit der Ratsmitglieder

Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte (d. h. mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat, sofern es keine Vakanz gibt) bedürfen:

- die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;
- Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen (Ausgabenbremse);
- die Erhöhung des von der Schuldenbremse vorgeschriebenen Ausgabenplafonds bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf.

Ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates erforderlich, so stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mit.

II. Erforderliches Mehr bei Wahlen

Bei Wahlen in den Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet das absolute Mehr der Wählenden. Gewählt ist also diejenige Person, deren Name auf mehr als der Hälfte der Wahlzettel steht. Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel nicht mitgezählt.

Bei Wahlen übt die Präsidentin ihr oder der Präsident sein Wahlrecht wie jedes andere Ratsmitglied aus.

Weitere Informationen

Ausgewählte Literatur

JEAN-FRANCOIS AUBERT, Art. 159, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 1203 ff.

DANIELA THURNHERR, Art. 159, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2388 ff.

Rechtliche Grundlagen

I. Erforderliches Mehr bei Abstimmungen

I.1. Regelfall: Mehrheit der Stimmenden

- Artikel 159 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 46 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 51 Absatz 6 Parlamentsgesetz
- Artikel 80 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 92 Absatz 2 Parlamentsgesetz

I.2. Ausnahme: Mehrheit der Ratsmitglieder

- Artikel 159 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 80 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 38 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 31 Geschäftsreglement des Ständerates

II. Erforderliches Mehr bei Wahlen

- Artikel 159 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 130 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Pflicht zur Sitzungsteilnahme
- Verhandlungsfähigkeit

***Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder sind für die Dauer der Sessionen und der Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen vom Ausbildungsdienst und vom Assistenzdienst befreit. Sie müssen nur den Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder eine neue Funktion nachholen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den Zivildienst.

Ratsmitglieder müssen solange sie ihre Funktion ausüben, keinen Zivilschutz leisten.

Weitere Informationen

I. Aktuelles

- 24.449 pa. Iv. Keine Ausnahmen bei der Wehrpflichtersatzabgabe für Mitglieder der Eidgenössischen Räte

II. Parlamentsporträt

- Kapitel: Rechtsstellung der Ratsmitglieder

III. Ausgewählte Literatur

DAVID STADELMANN, MARCO PORTMANN, REINER EICHENBERGER, Military service of politicians, public policy, and parliamentary decisions, in: CESifo Economic Studies, 2018, S. 1–28

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 17 Militärgesetz
- Artikel 13 Zivildienstgesetz
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe
- Artikel 30 Buchstabe c Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz

***Militärkassationsgericht**

Das Militärkassationsgericht ist die höchste gerichtliche Instanz der Militärjustiz. Es wird gebildet aus dem Präsidenten, der den Grad eines Obersten bekleidet, sowie aus vier Richtern und einem Gerichtsschreiber.

Der Präsident, die Richter und Ersatzrichter werden von der Bundesversammlung gewählt.

Weitere Informationen

- VBS: Militärjustiz

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 13 ff. Militärstrafprozess

Siehe auch

- Eidgenössische Gerichte
- Wahl der Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Milizparlament**

Im schweizerischen Sprachgebrauch wird mit dem Begriff «Milizprinzip» die ehrenamtliche oder teilzeitliche Ausübung von Ämtern beschrieben. Landläufig wird meist auch die Schweizerische Bundesversammlung als «Milizparlament» bezeichnet. Neure Studien zeigen, dass nur noch etwas mehr als 10% der Mitglieder des Nationalrates weniger als ein Drittel ihrer Arbeitszeit für das Parlamentsmandat aufwenden und somit als «Milizparlamentarier» im engen Sinne bezeichnet werden könnten. Im Ständerat ist diese Kategorie gegenwärtig ganz verschwunden: Die Mehrheit der Mitglieder wenden mehr als zwei Drittel ihrer Arbeitszeit für das Parlamentsmandat auf. Die Schweizerische Bundesversammlung stellt somit eine Mischung zwischen Teilzeit- und Berufsparlament dar, indem ein Teil ihrer Mitglieder nach wie vor mehr als ein Drittel ihrer Arbeitszeit einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit widmet, ein anderer Teil ihrer Mitglieder jedoch nur noch in ganz kleinem Ausmass einer solchen Erwerbstätigkeit nachgeht oder ganz darauf verzichtet. Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten denn auch neben den Entschädigungen ein steuerpflichtiges Einkommen.

Historisches

I. e-Literatur

- ERICH GRUNER, Miliz- und Berufsparlament: Abklärungen durch das Forschungszentrum für schweizerische Politik, Bern, 1974 (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

ALOIS RIKLIN, SILVANO MÖCKLI, «Milizparlament?», in: Das Parlament, «Oberste Gewalt des Bundes»? , Hrsg. von den Parlamentsdiensten, Bern: Haupt 1991, S. 145–163

Weitere Informationen

I. Kurzinformationen

- CHRISTOPH LANZ, Unterlagen für die Lehrveranstaltung zum Thema «Parlamentsrecht des Bundes» FS 2012, Universität Bern (Auszug) (PDF)

II. e-Literatur

- ANDREA PILOTTI, Les parlementaires suisses entre démocratisation et professionnalisation (1910–2010): Biographie collective des élus fédéraux et réformes du Parlement helvétique, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2014 – Nr. 1 – 17. Jahrgang, S. 49–53 (PDF)
- Milizparlament am Ende?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2013 – Nr. 3 – 16. Jahrgang (PDF)
- Professionalisierung der Parlamente im internationalen Vergleich. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste. August 2004 (PDF)
- Entschädigung und Infrastruktur der Parlamentsarbeit. Gutachten (November 2001) (PDF)

III. Printmedien

- MARIANGELA WALLIMANN-BORNATICO, Berufsparlament – unbeliebt, aber auch für die Schweiz prüfenswert, in: Neue Zürcher Zeitung vom 12. März 2000
- CHRISTOPH LANZ im Gespräch: «Milizparlamentarier sind unabhängiger», in: Neue Zürcher Zeitung vom 4. Dezember 2012

IV. Ausgewählte Literatur

PIRMIN BUNDI, DANIELA EBERLI, SARAH BÜTIKOFER, Zwischen Beruf und Politik: die Professionalisierung in den Parlamenten in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 315 ff.

ANDREA MÜLLER, Bürgerstaat und Staatsbürger: Milizpolitik zwischen Mythos und Moderne, Avenir Suisse, Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2015

Siehe auch

- Ausstandspflicht
- Bezüge der Ratsmitglieder
- Kommissionssitzungen
- Offenlegung Interessenbindung
- Session

***Minderheitsantrag**

Die Kommissionen beraten Ratsgeschäfte vor und stellen ihrem Rat Antrag. Ein von der Kommissionsmehrheit abgelehnter Antrag kann im Rat als Antrag der Kommissionsminderheit eingereicht werden.

Historisches

Kommissionsminderheiten haben bereits seit 1848 das Recht, Minderheitsanträge zu stellen. Gesetzlich verankert wurde dieses Recht jedoch erst 1984.¹

¹ pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981, BBl 1982 I 1144

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C.6. (PDF)

II. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 76 N 30 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 587 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 76 Absatz 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 15 Absatz 4 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Kommission
- Kommissionsminderheit
- Kommissionssitzungen
- Kommissionssprecher
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Mitbericht(sverfahren), Bundesrat**

Im Mitberichtsverfahren werden vom Departement unterzeichnete Anträge an den Bundesrat den anderen Departementen und der Bundeskanzlei zur Stellungnahme (= zum «Mitbericht») unterbreitet. Diese Stellungnahmen werden dann vom Bundesrat bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Ziel des Verfahrens ist es, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann.

(Quelle: www.admin.ch)

Weitere Informationen

- BJ: Gesetzgebungsleitfaden
- Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen im Parlamentsgesetz (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Mitberichtsverfahren

- Artikel 15 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 5 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung

II. Informationsrechte Ratsmitglieder

- Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Parlamentsgesetz

III. Informationsrechte Kommissionen (allgemein)

- Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe a Parlamentsgesetz

IV. Informationsrechte Aufsichtskommissionen

- Artikel 153 Absatz 7 Parlamentsgesetz

V. Informationsrechte Aufsichtsdelegationen

- Artikel 154 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz

VI. Informationsrechte PUK

- Artikel 166 Absatz 1 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Informationsrechte, parlamentarische

***Mitbericht(sverfahren), parlamentarische Kommissionen**

Bei sachbereichsübergreifenden Beratungsgegenständen können andere Kommissionen Berichte zuhanden der vorberatenden Kommissionen verfassen und Anträge stellen.

Kommissionen können von sich aus Mitberichte verfassen. Ein Geschäft kann aber auch vom Ratsbüro einer Kommission für einen Mitbericht zugewiesen werden. Häufig sind es die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzkommissionen, die Mitberichte verfassen.

Weitere Informationen

e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 49, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 403 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 49 Absatz 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 50 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Geschäftsreglement des Ständerates

***Mitgliederverzeichnis der Räte**

Im Mitgliederverzeichnis sind alle Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge mit Privatadresse (sofern vom Ratsmitglied zur Veröffentlichung freigegeben), Zustelladresse, Kanton, Fraktion und Eintrittsjahr aufgeführt.

Historisches

Das älteste bei den Parlamentsdiensten vorhandene Mitgliederverzeichnis datiert vom 2. Dezember 1871, dem Beginn der 8. Legislaturperiode der Eidgenössischen Räte.

- Historische Bestände: Mitgliederverzeichnisse der Eidgenössischen Räte (PDF)

Weitere Informationen

- Mitgliederverzeichnis der Räte (PDF)

***Mitunterzeichner/in**

Vorstösse sowie parlamentarische Initiativen können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet, gilt als Urheberin oder Urheber, die andern sind Mitunterzeichner. Mit zunehmender Zahl von Mitunterzeichnenden gewinnt ein Vorstoss bzw. eine parlamentarische Initiative an politischem Gewicht.

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- DAVID ZUMBACH, ANJA HEIDELBERGER, MARC BÜHLMANN, Da setze ich meinen Namen drunter!: Mitunterzeichnen als Indikator der Kompromissbereitschaft, in: DeFacto vom 22. November 2019

II. Ausgewählte Literatur

DAVID ZUMBACH, ANJA HEIDELBERGER, MARC BÜHLMANN, Da setze ich meinen Namen drunter!: Mitunterzeichnen als Indikator der Kompromissbereitschaft, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 171–196

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 29 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Parlamentarische Initiative
- Rückzug eines Vorstosses
- Urheber oder Urheberin einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses
- Vorstoss

***Motion**

Mit einer Motion erhält der Bundesrat den Auftrag, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Motionen können von der Mehrheit einer Kommission und während der Session von einer Fraktion oder einem Ratsmitglied eingereicht werden. Einer Motion müssen beide Räte zustimmen.

Ist eine von den Räten angenommene Motion nach zwei Jahren noch nicht umgesetzt, berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich, was er zur Erfüllung des Auftrages unternommen hat und was er dafür noch zu tun gedenkt. Ist der Auftrag der Motion erfüllt, wird die Motion abgeschrieben.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Motion
- Faktenblatt: Motion (PDF)
- COVID-19. Les motions de commission pendant la première phase de la pandémie. Résumé (PDF)

II. Überwiesene und hängige Motionen

- BK: Bericht des Bundesrates über die Motionen und Postulate

III. Studie

- Erfüllung angenommener Motionen und Postulate: Statistische Datenanalyse: Bericht zuhanden der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK), Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern, 5. April 2019 (PDF)

IV. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ART. 121 f., in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 162 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 120 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 823 ff. (PDF)
- Erfüllung von parlamentarischen Vorstössen durch die Regierung: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2019 – Nr. 2 – 22. Jahrgang (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 171 Bundesverfassung
- Artikel 118 Parlamentsgesetz
- Artikel 120 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Abschreibung eines Vorstosses
- Beschleunigtes Verfahren, Motionen und Postulate (Nationalrat)
- Gleichlautende Kommissionsmotionen
- Initiativrecht
- Motion, ohne Zustimmung des Zweitrates definitiv angenommene
- Vorstoss

***Motion, ohne Zustimmung des Zweitrates definitiv angenommene**

Motionen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung beider Räte. Das Parlamentsgesetz sieht jedoch zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Eine vom Erstrat angenommene Motion ist ohne Zustimmung des Zweitrates definitiv angenommen, wenn:

- sie sich auf Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates bezieht, in dem sie eingereicht wurde; oder
- es sich um eine Kommissionsmotion handelt und im anderen Rat eine gleichlautende Kommissionsmotion angenommen worden ist.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 121 Absatz 5 Parlamentsgesetz

Siehe auch

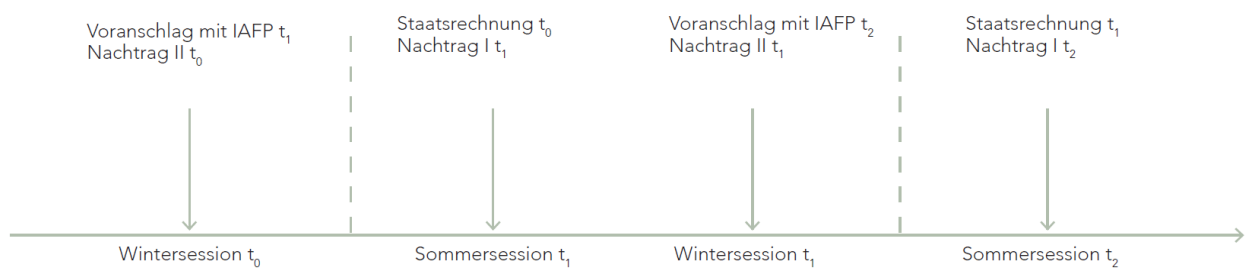
- Gleichlautende Kommissionsmotionen
- Motion

N

*Nachtrag

Im Laufe des Budgetjahres kann sich zeigen, dass die von den Räten bereits bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, muss ein Nachtragskredit angefordert werden.

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Nachtragskredite zweimal jährlich mit einer Botschaft, die jeweils in der Sommersession (Nachtrag I, gemeinsam mit der Rechnung des Vorjahres) bzw. in der Wintersession (Nachtrag II, gemeinsam mit dem Budget für das Folgejahr) behandelt werden.



Erträgt ein Begehren keinen Aufschub, kann der Bundesrat den Nachtragskredit vor der Bewilligung durch die Bundesversammlung freigeben (dringlicher Nachtrag). Er holt dazu vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation ein.

Beim einfachen Bundesbeschluss (Ia) über den Nachtrag kommen die gleichen Sonderregeln zur Anwendung wie beim Bundesbeschluss (Ia) über den Voranschlag: Eintreten ist somit obligatorisch. Lehnen beide Räte den Nachtrag in der Gesamtabstimmung ab, oder lehnt ein Rat ihn in der Gesamtabstimmung zweimal ab, so gilt dies als Rückweisungsbeschluss an den Bundesrat. Wird eine Einigungskonferenz eingesetzt und lehnt ein Rat deren Einigungsantrag ab, so gilt der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

(Quelle: u. a. www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Nachtragskredite
- Faktenblatt: Festlegung der Finanzen (PDF)

II. Link

- EFV: Nachträge seit 2006, inkl. Statistik der Nachtragskredite (Downloads unten)

III. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 142, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 950 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 25 Parlamentsgesetz
- Artikel 50 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Parlamentsgesetz
- Artikel 94 Parlamentsgesetz
- Artikel 142 Parlamentsgesetz
- Artikel 33 f. Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 24 f. Finanzhaushaltsverordnung

Siehe auch

- Einfacher Bundesbeschluss
- Dringlicher Nachtrags- oder Verpflichtungskredit
- Finanzhoheit

***Namensaufruf (Anwesenheitskontrolle)**

Im Ständerat erfolgt nach der Eröffnung der Sitzung ein Namensaufruf. Der Namensaufruf dient der Anwesenheitskontrolle.

Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär ruft die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Ratsmitglieder teilen ihr oder ihm möglichst vor der Sitzung mit, falls sie an deren Teilnahme verhindert sind.

Historisches

Ursprünglich erfolgte auch im Nationalrat nach Sitzungsbeginn ein Namensaufruf. 1930 wurde der Namensaufruf versuchsweise durch eine Präsenzliste ersetzt.¹ Seit 1946 schreibt das Geschäftsreglement des Nationalrates vor, dass sich die Ratsmitglieder in die Präsenzliste einzutragen haben.²

¹ Protokoll des Nationalrates vom 22.09.1930, S. 3.

² Art. 32 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. April 1946, AS 62 443.

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Sitzungsteilnahmepflicht

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 32 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Anwesenheitskontrolle
- Entschuldigte Ratsmitglieder
- Pflicht zur Sitzungsteilnahme

***Namensliste**

Als «Namenslisten» werden die Abstimmungsprotokolle der elektronischen Abstimmungsanlagen in den Räten bezeichnet. Auf diesen wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

- Ja gestimmt hat;
- Nein gestimmt hat;
- sich der Stimme enthalten hat;
- nicht an der Abstimmung teilgenommen hat; oder
- entschuldigt ist.

Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn wegen eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 Parlamentsgesetz oder wegen eines Todesfalles im engen Familienkreis, wegen Mutterschaft, Vaterschaft, Unfall oder Krankheit für die Sitzung abgemeldet hat.

Beispiel: Namensliste im Nationalrat



Abstimmungsprotokoll

Geschäft / Objet:

19.3417 Po. WBK-NR. Strategie zur Stärkung der frühen Förderung
Po. CSEC-CN. Strategie visant à renforcer l'encouragement précoce

Gegenstand / Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 05.06.2019 16:41:56

Addor	-	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Kälin	+	G	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Feller	-	RL	VD	Keller-Inhelder	-	V	SG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feri Yvonne	+	S	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Rime	-	V	FR
Amaudruz	-	V	GE	Fiala	-	RL	ZH	Knecht	-	V	AG	Ritter	+	C	SG
Ammann	+	C	SG	Flach	0	GL	AG	Köppel	0	V	ZH	Rochat Fernandez	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kutter	+	C	ZH	Roduit	+	C	VS
Arnold	-	V	UR	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Romano	+	C	TI
Arslan	+	G	BS	Frehner	-	V	BS	Lohr	+	C	TG	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Frei	+	GL	ZH	Lüscher	-	RL	GE	Ruppen	-	V	VS
Barazzone	+	C	GE	Fridez	+	S	JU	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barile	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Marchand-Balet	+	C	VS	Rytz Regula	+	G	BE
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Salzmänn	-	V	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	E	RL	GE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Bégli	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti Min Li	0	S	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Bendahan	+	S	VD	Girod	0	G	ZH	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	-	RL	LU
Bertschy	0	GL	BE	Glanzmann	+	C	LU	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bigler	-	RL	ZH	Glärner	0	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Borloz	-	RL	VD	Glauser	-	V	VD	Mazzone	E	G	GE	Schneider-Schneiter	0	C	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gmür Alois	+	C	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bregy	+	C	VS	Golay	-	V	GE	Molina	+	S	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brélaz	+	G	VD	Gössi	-	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Siegenthaler	0	BD	BE
Brunner Hansjörg	-	RL	TG	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Solberger	-	V	BL
Büchel Roland	0	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Buffat	-	V	VD	Grin	-	V	VD	Müller Thomas	-	V	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Steinemann	-	V	ZH
Bulliard	0	C	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller-Altermatt	+	C	SO	Streiff	+	C	BE
Burgherr	-	V	AG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Burkart	0	RL	AG	Gschwind	+	C	JU	Muri	0	V	LU	Tongi	+	G	LU
Campell	+	BD	GR	Gugger	+	C	ZH	Naef	+	S	ZH	Tornare	E	S	GE
Candinas	+	C	GR	Guhl	+	BD	AG	Nantermod	-	RL	VS	Trede	0	G	BE
Carobbio Guscetti	P	S	TI	Guñjahr	-	V	TG	Nicolet	-	V	VD	Tuena	-	V	ZH
Cattaneo	-	RL	TI	Gysi	+	S	SG	Nidegger	0	V	GE	Vitali	-	RL	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Vogler	+	C	OW
Chiesa	-	V	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogt	-	V	ZH
Clottu	-	V	NE	Hardegger	+	S	ZH	Paganini	+	C	SG	von Siebenthal	-	V	BE
Crottaz	+	S	VD	Hausamann	-	V	TG	Page	-	V	FR	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	0	V	ZH	Pantani	-	V	TI	Walli Beat	-	RL	ZH
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pardini	+	S	BE	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pezzatti	-	RL	ZG	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Derder	0	RL	VD	Hess Erich	0	V	BE	Pfister Gerhard	0	C	ZG	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pieren	-	V	BE	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hiltbold	-	RL	GE	Piller Carrard	+	S	FR	Wermuth	0	S	AG
Egger Mike	0	V	SG	Humbel	+	C	AG	Portmann	-	RL	ZH	Wobmann	-	V	SO
Egger Thomas	+	C	VS	Hurter Thomas	-	V	SH	Quadranti	+	BD	ZH	Wüthrich	+	S	BE
Egloff	-	V	ZH	Imark	-	V	SO	Quadri	-	V	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Eichenberger	0	RL	AG	Jans	+	S	BS	Regazzi	+	C	TI	Zuberbühler	-	V	AR
Estermann	-	V	LU	Jauslin	-	RL	AG	Reimann Lukas	-	V	SG				

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	9	38		6	3	26	5	87
- Nein / non / no			60		25			85
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	1			1			3
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	2	2	8	2	4	3	2	23
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza e CF (accogliere)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Pieren (respingere)

Die Namenslisten sind in der elektronischen Fassung des Amtlichen Bulletins oberhalb der Abstimmungsergebnisse als PDF-Dokumente verlinkt.

Beispiel: verlinkte Namensliste im Amtlichen Bulletin

[< VORHERIGES GESCHÄFT](#)

NAVIGATION ANZEIGEN

[NÄCHSTES GESCHÄFT >](#)

Nationalrat • Sommersession 2019 • Vierte Sitzung • 05.06.19 • 15h00 • 19.3417



BERET ALAIN
Bundesrat

[VIDEO ZUM VOTUM](#)
[VOTUM DRUCKEN](#)

Beret Alain, Bundesrat: Ja, es braucht sicher Zeit, und es hat sicher auch einige Kosten zur Folge. Aber die Kosten der Ineffizienz dessen, was die Gemeinden ohne Transparenz tun, was alle Kantone ohne das Wissen der anderen tun: Was passiert nachher auf Bundesebene mit all diesen Kosten? Die Kosten der Ineffizienz bewerten wir als deutlich höher als die Kosten, die notwendig sind, um die Transparenz zu schaffen und eine Auslegeordnung zu haben.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La commissione e il Consiglio federale propongono di accogliere il postulato. Una minoranza Pieren propone di respingerla.

Abstimmung - Vote
namentlich - nominatif: 19.3417/18870
Für Annahme des Postulates ... 87 Stimmen
Dagegen ... 85 Stimmen
(0 Enthaltungen)

VERLAUF DER DEBATTE
[ERGÄNZUNG](#)
[KUTTER PHILIPP \(NR, ZH\)](#)
[REYNARD MATHIAS \(NR, VS\)](#)
[PIEREN NADJA \(NR, BE\)](#)
[BERET ALAIN \(BR\)](#)
[PIEREN NADJA \(NR, BE\)](#)
[BERET ALAIN \(BR\)](#)
[HERZOG VERENA \(NR, TG\)](#)
[BERET ALAIN \(BR\)](#)
[ERGÄNZUNG](#)
[ABSTIMMUNG](#)

Historisches

I. Nationalrat

Namenslisten

Der Nationalrat stimmt seit 1994 elektronisch ab.

Das Stimmverhalten wurde von Anfang an bei allen Abstimmungen gespeichert. Die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse in Form von Namenslisten erfolgte jedoch zunächst nur

- bei Gesamtabstimmungen,
- bei Schlussabstimmungen,
- bei Abstimmungen über die Dringlichkeit eines Geschäftes und
- auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern.

Die übrigen Abstimmungsdaten waren vertraulich.¹

Seit der Wintersession 2003 publiziert der Nationalrat auch das Stimmverhalten bei Abstimmungen

- über die Lösung der Ausgabenbremse und
- über die Erhöhung des von der Schuldenbremse diktierten Ausgabenplafonds.

Zudem beschloss er, dass die übrigen Abstimmungsdaten nicht mehr vertraulich, sondern öffentlich einsehbar sein sollten.²

Seit der Wintersession 2007 werden nun bei allen Abstimmungen die Abstimmungsdaten in Form von Namenslisten veröffentlicht.³

Bis zur Herbstsession 1999 wurden die Namenslisten im Amtlichen Bulletin publiziert. Danach wurden sie in der heutigen Form als eigenständige Listen im Beilagenband des Amtlichen Bulletins veröffentlicht.

Entschuldigungsgründe

Seit der Wintersession 2003 werden Nationalratsmitglieder, die aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 des Parlamentsgesetzes an einer Ratssitzung nicht teilnehmen können, im Protokoll und auf den Namenslisten zu Abstimmungen als entschuldigt aufgeführt.⁴ Seit der Wintersession 2010 gilt dies auch für Ratsmitglieder, welche wegen Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abwesend sind.⁵ Seit der Wintersession 2014 gilt auch eine Abwesenheit wegen eines Todesfalles im engen Familienkreis als entschuldigt⁶ und seit der Sommersession 2022 auch eine Abwesenheit wegen eines Vaterschaftsurlaubs gemäss Erwerbsersatzgesetz⁷.

II. Ständerat

Namenslisten

Der Ständerat seinerseits stimmt seit der Frühjahrsession 2014 elektronisch ab.⁸ Allerdings wurden die Abstimmungsergebnisse in Form von Namenslisten zunächst nur

- bei Gesamtabstimmungen,
- bei Schlussabstimmungen,
- bei Abstimmungen, welche die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder erfordern, und
- auf Verlangen von 10 Ratsmitgliedern

veröffentlicht.

Während der ausserordentlichen Session in der Bernexpo im Mai 2020 stimmte der Ständerat durch Aufstehen ab. Der Rat gab dieser Art der Stimmabgabe aus Transparenzgründen den Vorzug, da es mit der für die ausserordentliche Session gemieteten elektronischen Abstimmungsanlage nicht möglich war, das Stimmverhalten der Ratsmitglieder auf elektronischen Anzeigetafeln anzuzeigen.⁹

Während der Wintersession 2021 beschloss der Ständerat, dass das Stimmverhalten fortan bei allen Abstimmungen in Form von Namenslisten veröffentlicht werden soll.¹⁰ Die entsprechende Reglementsänderung trat am 28. Februar 2022 in Kraft.

Entschuldigungsgründe

Seit der Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage gelten im Ständerat die Mutterschaft, der Unfall und die Krankheit als Entschuldigungsgründe. Seit der Sommersession 2015 gelten auch Abwesenheiten wegen eines Todesfalls in der Familie als entschuldigt; seither sind im Ständerat auch teilweise Abwesenheiten aufgrund eines Auftrages eines parlamentarischen Organes möglich.¹¹ Seit der Frühjahrsession 2025 gilt eine Abwesenheit wegen eines Vaterschaftsurlaubs gemäss Erwerbsersatzgesetz auch im Ständerat als entschuldigt.¹²

¹ 90.254 pa. Iv. Elektronisches Abstimmungsverfahren im Nationalrat

² 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz; 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates

³ Dies erfolgte zunächst gestützt auf einen Beschluss des Büros des Nationalrates. Anschliessend wurde das Geschäftsreglement entsprechend angepasst. (vgl. 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen)

⁴ 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates

⁵ 09.532 pa. Iv. Nationalrat. Mutterschaftsurlaub soll als entschuldigt gelten

⁶ 13.446 pa. Iv. Nationalrat. Todesfall im engen Familienkreis als Entschuldigungsgrund

⁷ 20.437 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern

⁸ 11.409 pa. Iv. Transparentes Abstimmungsverhalten

⁹ 20.408 pa. Iv. Änderungen des Geschäftsreglementes des Ständerates für die Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes

¹⁰ 19.498 pa. Iv. Öffentliche und transparente Abstimmungen im Ständerat; zuvor war dies noch abgelehnt worden vgl. 15.436 pa. Iv. Namenslisten bei allen Abstimmungen im Ständerat und 17.432 pa. Iv. Namenslisten bei allen Abstimmungen im Ständerat

¹¹ 14.420 pa. Iv. Anpassung der Entschuldigungsgründe

⁷ 24.441 pa. Iv. Anpassung des Geschäftsreglementes des Ständerates (Verfahren bei Erklärungen und Vaterschaftsurlaub als Entschuldigungsgrund)

Weitere Informationen

Einzelne Symbole in den Namenslisten hatten vor 2014 eine andere Bedeutung.

Bis 2013

	Fraktion / Groupe / Gruppo
+	Ja / oui / si
=	Nein / non / no
o	Enth. / abst. / ast.
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes

Ab 2014

	Fraktion / Groupe / Gruppo
+	Ja / oui / si
-	Nein / non / no
=	Enth. / abst. / ast.
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 82 Parlamentsgesetz
- Artikel 56 – 57 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 44 – 44a Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Stimmabgabe im Nationalrat
- Stimmabgabe im Ständerat

***Namentliche Abstimmung**

In beiden Räten erfolgt die Stimmabgabe über ein elektronisches Abstimmungssystem. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Bildschirmen angezeigt und danach in Form einer Namensliste veröffentlicht.

Bei einem Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage und wenn mindestens dreissig (Nationalrat) bzw. zehn (Ständerat) Ratsmitglieder einem entsprechenden Ordnungsantrag zustimmen, erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf..

Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung». Das Stimmverhalten wird, ausser bei geheimen Beratungen, im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Stimmabgabe

II. Abstimmungsdaten

- Abstimmungen im Parlament

III. Nicht veröffentlichte Abstimmungsergebnisse des Ständerates

- Informationen bezüglich des Zugangs zu Abstimmungsdaten des Ständerates (PDF)
- Antragsformular für den Bezug nicht-öffentlicher Abstimmungsdaten des Ständerates (Word)

IV. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (9.3)

V. e-Literatur

- BARBARA BRUN DEL RE, Art. 82, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 627 ff. (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

MORITZ VON WYSS, Die Namenabstimmung im Ständerat: Untersuchung eines parlamentarischen Mythos, in: Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte. Beiträge für Alfred Kölz. Zürich, 2003. S. 23 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 82 Parlamentsgesetz
- Artikel 57–58 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 60 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 44–44a Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 46 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Entschuldigte Ratsmitglieder
- Stimmabgabe Nationalrat
- Stimmabgabe Ständerat

***Nationalrat**

Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament – besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat hat 200 Sitze. Diese werden aufgrund der Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt. Der Nationalrat wird daher oft auch als «Volkskammer» bezeichnet.

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Der Nationalrat und seine Organe

II. Statistik

- Fakten und Zahlen
- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Band I (PDF)

III. Link

- Der Nationalrat

Rechtliche Grundlagen

I. Nationalrat

- Artikel 148 ff. Bundesverfassung
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)
- Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN)

II. Nationalratswahlen

- Artikel 16 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 6a ff. Verordnung über die politischen Rechte
- Verordnung vom 30. August 2017 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates
- Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister

Siehe auch

- Nationalratswahlen
- Organisation der Bundesversammlung
- Zweikammersystem

*Nationalrat, Anzahl Sitze

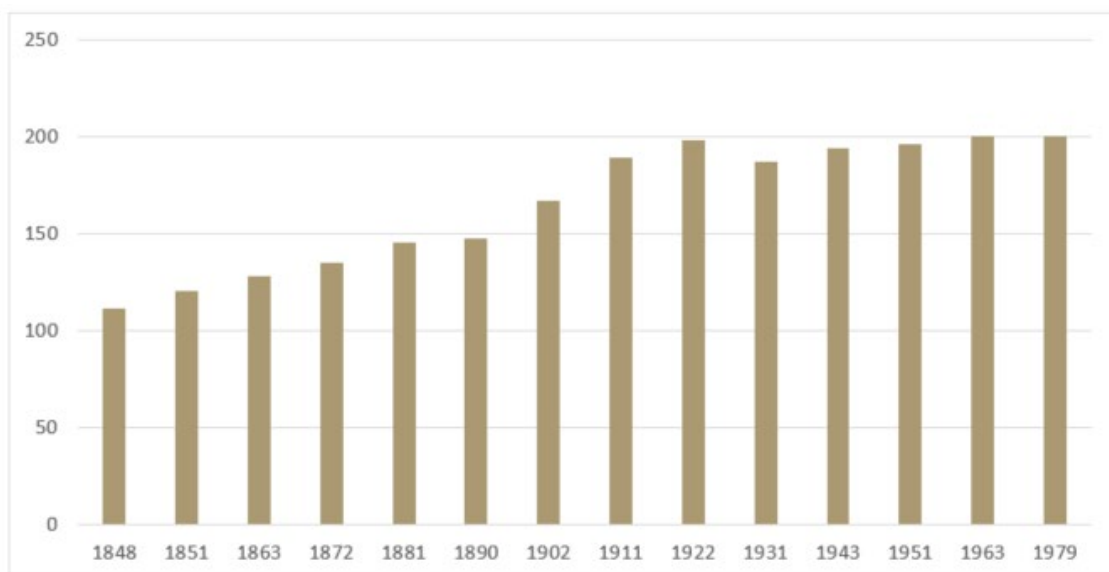
Die Bundesverfassung sieht eine feste Anzahl von 200 Nationalratssitzen vor. Diese werden aufgrund der Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt, jeder Kanton hat aber mindestens einen Sitz.

Historisches

Erst seit dem Jahr 1963 hat der Nationalrat eine feste Anzahl von 200 Sitzen.

Ursprünglich sah die Bundesverfassung vor, dass die Nationalratssitze proportional zur Gesamtbevölkerung der Kantone zu verteilen sind, wobei pro 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner das Anrecht auf einen Sitz bestand. Die Anzahl der Nationalratssitze wurde aufgrund der alle zehn Jahre durchgeführten Volkszählung neu berechnet. Aufgrund des Bevölkerungswachstums stieg die Zahl der Nationalratssitze zwischen 1848 und 1922 von 111 auf 198 an.

Damit der Nationalrat nicht zu gross wurde, hob man die sogenannte Vertretungsziffer zweimal an: 1931 auf einen Sitz pro 22 000 Einwohnerinnen und Einwohner¹ und 1950 auf einen Sitz pro 24 000 Einwohnerinnen und Einwohner². Wegen des anhaltenden Bevölkerungswachstums wurde diese Berechnungsmethode 1962 aufgehoben und die feste Zahl von 200 Nationalratsmandaten in der Verfassung festgeschrieben³.



Zu den Nachteilen einer zu grossen Kammer vgl.:

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Grundlage für die Wahl des Nationalrates). (Vom 2. September 1930.), BBl 1930 II 205, insbesondere 215 f.

Zu den zwischen 1848 und 1961 geführten Diskussionen über die Anzahl und Verteilung der Nationalratssitze vgl.:

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 22. Dezember 1961), BBl 1962 I 13 ff.

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Grundlage für die Wahl des Nationalrates). (Vom 2. September 1930.), BBl 1930 II 205; Bundesbeschluss über die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrats). (Vom 19. Dezember 1930.), BBl 1930 II 9503

² Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung von Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahlgrundlage des Nationalrates) (Vom 18. April 1950), BBl 1950 I 870; Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 15. September 1950), BBl 1950 II 837

³ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 22. Dezember 1961), BBl 1962 I 13; Bundesbeschluss über die Änderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 15. Juni 1962), BBl 1962 I 1471

Weitere Informationen

I. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente
- Ausländische Parlamente

II. e-Literatur

- Die Grösse von Parlamenten, in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2004 – Nr. 1 – 7. Jahrgang (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 149 Absatz 1 Bundesverfassung

Siehe auch

- Nationalrat
- Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone

***Nationalratssaal**

Der Nationalratssaal ist nicht nur der Versammlungsort des Nationalrates, sondern auch der Vereinigten Bundesversammlung. An der Rückwand des Saales befinden sich 46 Sitzplätze, auf denen die Mitglieder des Ständerates unter ihrem Kantonswappen Platz nehmen.



Historisches

«In den ersten Jahren nach der Gründung der Eidgenossenschaft 1848 tagte der Nationalrat im alten Casino, welches 1895 dem heutigen Parlamentsgebäude weichen musste. Knapp zehn Jahre später (1857) zog der Rat in das neu erbaute Bundesrathaus, das heutige Bundeshaus West um, das gleich neben dem alten Casino zu stehen kam. ...»

➤ Mehr hierzu auf www.srf.ch

Um die Einhaltung der Abstandsregeln im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu gewährleisten, fanden die ausserordentliche Session im Mai 2020¹ und die Sommersession 2020² nicht im Parlamentsgebäude, sondern in der BERNEXPO statt. Für die Herbstsession 2020 kehrten die Räte ins Parlamentsgebäude und in ihre Ratssäle zurück; als Schutzmassnahme wurden Plexiglas-Trennwände montiert.³

¹ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation und der Ratsbüros vom 26. März 2020

² Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation vom 1. Mai 2020

³ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation vom 2. Juli 2020

Weitere Informationen

- Fotogalerie
- Virtueller Rundgang / Geführte Tour

Rechtliche Grundlagen

Hausrecht

- Artikel 69 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 61–62 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Elektronische Kommunikationsmittel in den Ratssälen
- Hausrecht
- Parlamentsgebäude
- Ständeratssaal
- Sitzordnung
- Wandelhalle

***Nationalratswahlen**

Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates finden alle vier Jahre, jeweils am zweitletzten Sonntag im Oktober, statt. In den Nationalrat wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Eine Wiederwahl ist möglich; die Bundesgesetzgebung sieht keine Amtszeitbeschränkung vor.

Die Nationalratsmitglieder werden vom Volk in direkter Wahl gewählt. Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis. Die Wahlen erfolgen nach dem Proporzsystem. In Kantonen, denen nur ein Sitz im Nationalrat zusteht, findet jedoch eine Majorzwahl statt. Bei der Proporzwahl (Verhältnisswahl) werden die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Stimmen auf die Parteien verteilt; erst anschliessend erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen die Sitze, welche ihre Partei errungen hat. Bei der Majorzwahl ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.

Historisches

I. Wahlrecht

Das Frauenstimm- und -wahlrecht wurde 1971 eingeführt und 1975 erhielten die Auslandschweizerinnen und -schweizer das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten. 1976 wurde das Bundesgesetz über die politischen Rechte erlassen, welches 1978 in Kraft trat. Mit ihm wurde der Ausschluss von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen erstmals bundesrechtlich geregelt. Bis dahin waren zahlreiche und unterschiedliche kantonale Ausschlussgründe auch für das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten wirksam.

➤ Einblick in die kantonalen Ausschlussgründe (Stand: 1874), S. 41 f. (PDF)

1991 wurde das Stimmrechtsalter von 20 auf 18 Jahre gesenkt. Die Bestimmung, wonach der Zugang zum Nationalrat ausschliesslich Bürgerinnen und Bürgern weltlichen Standes vorbehalten ist, wurde 1999 aus der Verfassung gestrichen. Die Nebenstrafe der Amtsunfähigkeit (Art. 51 StGB) wurde 2007 abgeschafft.

➤ mehr zum Stimm- und Wahlrecht

II. Amtsdauer

Ursprünglich wurden die Nationalräte für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. 1930 waren sich die Räte einig, dass die dreijährige Amtsdauer für ein Ratsmitglied nicht ausreicht, «um mit der Arbeitsweise des Parlaments vertraut zu werden, sich in die Aufgaben einzuleben und seine Fähigkeiten in Erscheinung treten zu lassen, bevor es sich einer Wiederwahl unterziehen muss» (BBl 130 II 224). Die vorgeschlagene Verfassungsänderung für eine vierjährige Amtsdauer wurde am 15. März 1931 von 53,5 % der Stimmenden und 18 Kantonen angenommen.

III. Wahltermin

Von 1851 bis 1975 fanden die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates jeweils am letzten Sonntag im Oktober statt. Seit 1979 werden sie am zweitletzten Sonntag im Oktober durchgeführt.

- Wahltermine seit 1848

IV. Wahlverfahren

Anfänglich erfolgten die Nationalratswahlen nach dem Majorzsystem. Das Proporzsystem wurde 1918 in der Verfassung verankert und kam erstmals bei den Nationalratswahlen 1919 zur Anwendung.

V. Statistik

- BFS: Nationalratswahlen: Stärke der Parteien (XLS)

VI. Ausgewählte Literatur

JEAN-FRANCOIS AUBERT, Die Schweizerische Bundesversammlung von 1848–1998, Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt am Main, 1998.

ERICH GRUNER (et al.), Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat 1848–1919: Wahlrecht, Wahlsystem, Wahlbeteiligung, Verhalten von Wählern und Parteien, Wahlthemen und Wahlkämpfe, Bern: A. Francke, 1978.

Weitere Informationen

I. Kurzinformationen

- Wahlen 2023
- Nationalratswahlen 2019
- Nationalratswahlen 1995–2015

II. Studien

- Fors: Wahlstudien

III. Statistik

- BFS: Nationalratswahlen

IV. Ausgewählte Literatur

GEORG LUTZ, PETER SELB, Wahlen, in: Knoepfel/Papadopoulos/Sciarini/ Vatter/Häusermann (Hrsg.), Handbuch der Schweizer Politik, Verlag Neue Zürcher Zeitung 2014, S. 527 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 149 Bundesverfassung
- Artikel 16 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 6a ff. Verordnung über die politischen Rechte
- Verordnung vom 1. September 2021 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates
- Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Konstituierung des Nationalrates
- Legislaturperiode
- Proporzwahl
- Ständeratswahlen
- Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone

***Nichtwiederwahl (Nationalratsmitglieder)**

Die nicht wiedergewählten Nationalratsmitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Rates im Amt.

Ratsmitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und keinen gleichwertigen Ersatz für das parlamentarische Einkommen erzielen können, können eine Überbrückungshilfe geltend machen.

Weitere Informationen

➤ Nationalratswahlen (1995-2019)

Siehe auch

– Überbrückungshilfe (Ratsmitglieder)

***Nichtwiederwahl (Ständeratsmitglieder)**

Die nicht wiedergewählten Ständeratsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtsdauer im Amt.

Das Ende der Amtsdauer wird durch das jeweilige kantonale Recht geregelt. Bei einigen Kantonen (u. a. Zürich) bleiben die bisherigen Ratsmitglieder bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt, bei anderen endet die Amtsdauer zum gleichen Zeitpunkt wie die Amtsdauer der Nationalratsmitglieder.

Ratsmitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und keinen gleichwertigen Ersatz für das parlamentarische Einkommen erzielen können, können eine Überbrückungshilfe geltend machen.

Weitere Informationen

- Ständeratswahlen (1999-2019)

Siehe auch

- Überbrückungshilfe (Ratsmitglieder)

***Normenkontrolle**

Normenkontrolle ist die Überprüfung von Normen auf ihre Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht. Sie ist eine Form der Verfassungsgerichtsbarkeit, wenn der Kontrollmasstab die Verfassung ist und die Kontrolle von einem Gericht durchgeführt wird.

Dabei ist zwischen verschiedenen Arten der Normenkontrolle zu unterscheiden:

- *Abstrakte und konkrete Normenkontrolle:* Bei der abstrakten Kontrolle wird der Erlass als solcher überprüft, d. h. ausserhalb eines konkreten Anwendungsfalls. Angefochten wird dabei der Erlass selbst. Bei der konkreten Kontrolle hingegen ist das Anfechtungsobjekt eine Verfügung oder ein Urteil, d. h. ein Einzelakt. Das Gericht prüft vorfrageweise (d. h. akzessorisch), inwieweit der hinter dem angefochtenen Einzelakt stehende Erlass mit der Verfassung übereinstimmt.
- *Diffuse und konzentrierte Normenkontrolle:* In einem sog. «diffusen System» wird die Kontrolle von allen betroffenen Behörden durchgeführt, in einem «konzentrierten System» nur von einer Behörde, z. B. dem obersten Gericht oder einem speziell dafür geschaffenen Verfassungsgericht.
- *Präventive und repressive Normenkontrolle:* Präventiv ist die Normenkontrolle dann, wenn sie vor der Inkraftsetzung des Erlasses erfolgt; nach der Inkraftsetzung gilt sie als repressive Normenkontrolle.

(Quelle: Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, insbesondere 492 und 510)

Historisches

Gescheiterte und diskutierte Reformen (Auswahl)

- Einführung einer konzentrierten, konkreten Normenkontrolle für Bundesgesetze mit beschränkten Beschwerdegründen: Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 511 ff., 532 f. ; vgl. *Debatten Justizreform (Einigungsantrag)*.
- Einführung einer bundesgerichtlichen Kontrolle der Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Zuständigkeiten der Kantone durch ein Bundesgesetz: 01.074 Neugestaltung des Finanzausgleichs / 14.4038 Mo. Den Föderalismus verteidigen. Eingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit zugunsten der Kantone
- Einführung einer diffusen, konkreten Normenkontrolle für Bundesgesetze: 05.445 / 07.476 pa. Iv. Verfassungsgerichtsbarkeit / Bundesverfassung massgebend für rechtsanwendende Behörden; 21.3689 / 21.3690 Mo. Grundrechte und Föderalismus stärken und die Rechtsstaatlichkeit festigen. Ein neuer Anlauf zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit
- Stärkung der präventiven Normenkontrolle: 07.3360 Po. Stärkung der präventiven Verfassungskontrolle

Weitere Informationen

I. Die Normenkontrolle von Bundeserlassen: Kurzinformation

Die Bundesverfassung stellt mit verschiedenen Bestimmungen sicher, dass die Gewaltenteilung nicht durchbrochen wird und sich die richterliche Gewalt nicht über die gesetzgebende Gewalt erhebt.¹ So bestimmt Artikel 189 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV), dass Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates beim Bundesgericht nicht angefochten werden können; Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Art. 190 BV wiederum bestimmt, dass für das Bundesgericht und andere rechtsanwendende Behörden die Bundesgesetze massgebend sind.

Art. 189 Abs. 4 BV schliesst die abstrakte Kontrolle von Erlassen der Bundesversammlung und des Bundesrates aus. Art. 190 BV wiederum verunmöglicht die Normenkontrolle von Bundesgesetzen, nicht aber von Verordnungen. Die Verfassungsmässigkeit von Verordnungen kann somit im konkreten Anwendungsfall (d. h. akzessorisch) überprüft werden.

Die Schweiz kennt ein sog. «diffuses System der akzessorischen Normenkontrolle», in dem grundsätzlich alle rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen gehalten sind, rechtsetzende Erlasse auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht zu überprüfen und ihnen gegebenenfalls die Anwendung zu versagen; ausgenommen sind Bestimmungen von Bundesgesetzen.²

Die nachträgliche (repressive) Normenkontrolle erfolgt durch die rechtsanwendenden Behörden, während die präventive Normenkontrolle auf Bundesebene hauptsächlich von Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (u. a. vom Bundesamt für Justiz) wahrgenommen wird. Diese überprüfen im Rahmen des verwaltungsinternen Konsultationsverfahrens sämtliche Entwürfe zu rechtsetzenden Erlassen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung begutachten sie auf Ersuchen der zuständigen Departemente oder parlamentarischer Organe Änderungen von Erlassentwürfen auf ihre Verfassungskonformität.³

II. Literatur (Auswahl)

JUDITH WYTTEBACH, Gerichtliche Normenkontrolle in der Schweiz, in: Politik des Verfassungsrechts, Baden-Baden, 2013. S. 259 – 282

¹ Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 428 und 524

² Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Bern 2007, § 11 Rz. 36

³ Stärkung der präventiven Rechtskontrolle. Bericht des Bundesrates vom 5. März 2010, BBL 2010 2188

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 189 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 190 Bundesverfassung

Siehe auch

- Bundesverfassung
- Stellung der Bundesversammlung
- Unanfechtbarkeit der Akte der Bundesversammlung und ihrer Organe

***Notrecht**

Um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen, können der Bundesrat oder die Bundesversammlung unmittelbar gestützt auf die Verfassung Notverordnungen und Notverfügungen erlassen.

Von diesem soeben beschriebenen intrakonstitutionellen Notrecht ist das extrakonstitutionelle Notrecht zu unterscheiden: Nach Auffassung der Lehre haben die Bundesversammlung und der Bundesrat in einer für das Land existenzbedrohenden Notlage (sog. Staatsnotstand) das Recht und die Pflicht, ausserhalb jeder Verfassungsordnung zu handeln. Davon ausgenommen sind die Grundrechte, die unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen, d. h. notstandsfest sind.

(vgl. u. a. 09.402 pa, Iv. Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 5. Februar 2010, BBL 2010 1563, insbesondere 1568)

Historisches

I. Intrakonstitutionelles Notstandsrecht

vgl. das Stichwort «Verordnung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit»

II. Extrakonstitutionelles Notstandsrecht

In der Schweiz wurde extrakonstitutionelles Notstandsrecht unter anderem während den Weltkriegen angewandt.

1914 und 1939 erteilte die Bundesversammlung dem Bundesrat den Auftrag, die «zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen» zu treffen. Damit ermächtigte das Parlament den Bundesrat, für den Schutz des Landes ohne Verfassungs- oder Gesetzesgrundlage Notrecht (Notverordnungen) zu erlassen und Ausgaben zu tätigen.

Unter dem Vollmachtenregime von 1939 musste der Bundesrat der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und die Dezembersession über die von ihm getroffenen Massnahmen Bericht erstatten. Die Bundesversammlung konnte entscheiden, ob die entsprechenden Massnahmen weiterhin in Kraft bleiben sollen. Wichtige Massnahmen mussten zudem vom Bundesrat vor ihrem Erlass den Vollmachtenkommissionen beider Räte vorgelegt werden.

Die Bundesversammlung hob das erste Vollmachtenregime 1921 und das zweite – unter Druck der Öffentlichkeit – 1950 auf. Die letzten extrakonstitutionellen Notverordnungen traten 1952 ausser Kraft.

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität vom 2. August 1914 (PDF)
- Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität vom 3. August 1914 (PDF)
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Motion de Meuron und das Postulat Peter (Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates) vom 18. Dezember 1918 (PDF)

- Bundesbeschluss betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates vom 3. April 1919 (PDF)
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten vom 24. Mai 1921 (PDF)

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität vom 29. August 1939 (PDF)
- Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität vom 30. August 1939 (PDF)
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten vom 1. Juni 1946 (PDF)
- Bundesbeschluss über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates vom 6. Dezember 1945 (PDF)
- Ergänzungsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das zweite Volksbegehren für die Rückkehr zur direkten Demokratie vom 5. Mai 1950 (PDF)
- Bundesbeschluss über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates vom 18. Dezember 1950 (PDF)

Das Bundesgericht hatte sowohl während des Ersten wie auch während des Zweiten Weltkrieges mehrfach erklärt, dass es die Verfassungsmässigkeit der Vollmachtsbeschlüsse nicht überprüfen dürfe.

- BGE 68 II 308 E. 2 (PDF)
- BGE 78 I 258 E. 5 (PDF)

- mehr hierzu im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS)

(vgl. ANDREAS KLEY, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, 3. Auflage, Bern 2013, S. 338 ff. und S. 365 ff.)

Weitere Informationen

I. Bericht

- Anwendung von Notrecht, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 23.3438 Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 24. März 2023 und 20.3440 Schwander vom 6. Mai 2020 vom 19. Juni 2024 (PDF)

II. Entwicklung der Covid-19-Rechtsetzungsakte

- Faktenbericht: Die Bundesversammlung und die Covid-19-Krise: Ein chronologischer Überblick [vgl. Anhang XI] (PDF)

III. e-Literatur

- FLORIAN BRUNNER, MARTIN WILHELM, FELIX UHLMANN, Das Coronavirus und die Grenzen des Notrechts, in: Aktuelle juristische Praxis 29(2020), H. 6, S. 685–701 (PDF)
- Andreas Kley, Ausserordentliche Situationen verlangen nach ausserordentlichen Lösungen: ein staatsrechtliches Lehrstück zu Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 121(2020), Nr. 5, S. 268–276 (PDF)
- ANDREAS KLEY/GORAN SEFEROVIC, Die Polizeigeneralklausel als notrechtliches Instrument gegen die Finanzkrise, in: Kübler Daniel, Koch Philippe (Hrsg.) Finanzkrise und Demokratie, Zürich, Basel, Genf 2011 (PDF)
- ANDREAS KLEY, Die UBS Rettung im historischen Kontext des Notrechts, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2011/130 Heft 2, S. 123–138, Basel (PDF)
- AGATA ZIELNIEWICZ, Zur stärkeren Beteiligung der Bundesversammlung in ausserordentlichen Lagen, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, August 2010 – Nr. 2 – 17. Jahrgang, S. 24 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

GIOVANNI BIAGGINI, «Notrecht» in Zeiten des Coronavirus – Eine Kritik der jüngsten Praxis des Bundesrates zu Art. 185 Abs. 3 BV, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht. -. 121(2020), Nr. 5, S. 239–267

ADREAS LIENHARD, Zum Anwendungsbereich des bundesrätlichen Notrechts, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 113(2012), Nr. 3, S. 111 ff.

BENJAMIN MÄRKLI, Notrecht in der Anwendungsprobe: Grundlegendes am Beispiel der Covid-19-Verordnungen, in: Sicherheit und Recht 2020, H. 2, S. 59–67

RALPH TRÜMLER, Das Bundesgesetz über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen: Palliation mit klingenden Namen in: Schweizerische Juristen-Zeitung, 108(2012), Nr. 13, S. 309 ff.

RALPH TRÜMLER, Notrecht: eine Taxonomie der Manifestationen und eine Analyse des intrakonstitutionellen Notrechts de lege lata und de lege ferenda, Zürich, Schulthess, 2012

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 184 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 185 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 7d f. Regierungs- und Organisationsgesetz

Siehe auch

- Dringliches Bundesgesetz
- Dringlicher Nachtrags- und Verpflichtungskredit
- Verordnung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit
- Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit

Ö

***Öffentliche Anhörungen von interessierten Kreisen und Sachverständigen durch parlamentarische Kommissionen**

Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben interessierte Kreise, Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kantone anhören. Neben den vertraulichen Anhörungen in einer Kommissionssitzung können die Kommissionen auch öffentliche Anhörungen durchführen. Diese sind aber äusserst selten.

Historisches

Die Möglichkeit, öffentliche Kommissionsanhörungen durchzuführen, wurde 1991 geschaffen.¹ Seither fanden öffentliche Anhörungen zu folgenden Themen statt:

- Beschaffung der F/A-18 Flugzeuge (1992)
- Genschutz-Initiative (1995)
- Rinderwahnsinn (1996)
- Einsatz der Armee zum Schutz der Grenze (1998)
- Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (2002)
- Institutionelles Abkommen: Schweiz–EU (2019) ([Video](#))

¹ 90.228 pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBl 1991 III 724 f., AS 1991 2158 ff.; 90.229 pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Ständerates vom 14. August 1991, BBl 1991 IV 400, AS 1991 2340 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b und c Parlamentsgesetz
- Artikel 47 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Anhörungen von interessierten Kreisen, Sachverständigen und Kantonen durch parlamentarische Kommissionen
- Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen

***Öffentlichkeitsgesetz**

Am 1. Juli 2006 ist das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ) in Kraft getreten. Es soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet, welche nach dem 1. Juli 2006 erstellt worden sind. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht für die Beratungen und die Sitzungsunterlagen der parlamentarischen Kommissionen und Delegationen. Für diese gilt weiterhin die Vertraulichkeit. Unter den Geltungsbereich des BGÖ fallen die Parlamentsdienste nur so weit, als sie nicht unmittelbar für die Bundesversammlung, für einzelne Organe oder einzelne Mitglieder tätig sind. Das BGÖ gilt also bei den Parlamentsdiensten nur für Dokumente, welche ihre Verwaltungstätigkeit betreffen.

Weitere Informationen

- Einsichtsmöglichkeiten in die Arbeiten der Bundesversammlung und in die Arbeiten der Bundesverwaltung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 2 Öffentlichkeitsgesetz
- Artikel 4 Öffentlichkeitsgesetz
- Artikel 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 47 Parlamentsgesetz
- Artikel 1 ff. Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Amtliches Bulletin
- Kommissionsprotokolle
- Sitzungsöffentlichkeit

O

***Oberaufsicht**

Mit der Oberaufsicht nimmt das Parlament die politische Kontrolle über Organe des Bundes wahr. Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes und über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes aus. Die Oberaufsicht verschafft keine Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Organe zu handeln oder deren Entscheide aufzuheben. Das Parlament kann aber Genugtuung oder Kritik äussern und Empfehlungen abgeben.

In zeitlicher Hinsicht lassen sich zwei Arten von Oberaufsicht unterscheiden: Die nachträgliche Oberaufsicht erfolgt nach Abschluss eines Geschäfts oder aufgrund eines Ereignisses. Mit der begleitenden Oberaufsicht schalten sich die Aufsichtsorgane bereits während eines Ereignisses ein.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Oberaufsicht

II. e-Literatur

- ARTHUR AESCHLIMANN, Aspekte der Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2009 – Nr. 1 – 12. Jahrgang, S. 4–8 (PDF)
- MARTIN ALBRECHT, Die parlamentarische Oberaufsicht im neuen Parlamentsgesetz, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2/2003, 31–42 (PDF)
- GIOVANNI BIAGGINI, Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte im Bereich der Strafverfolgung aus verfassungsmässiger Sicht. Zürich, 5. Juni 2008, S. 4–15 (PDF)
- THOMAS SÄGESSER, Art. 26, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 66 ff. (PDF)
- THOMAS SÄGESSER, Art. 26, in: GRAF/THELER/VON WYSS (HRSG.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 220 FF. (PDF)
- Die Oberaufsicht über die Gerichte: Rolle und Kompetenzen des Parlaments, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2017 Nr. 3, 20. Jahrgang (PDF)
- Aktuelle Ansichten zu Gesetzgebung und Oberaufsicht, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2016 – NR.1 – 19. JAHRGANG (PDF)
- Die Oberaufsicht der Parlamente über die Justiz, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, November, 2002 –Nr. 3 – 5. Jahrgang (PDF)

III. Literaturhinweise

- Literaturhinweise zur parlamentarischen Oberaufsicht (PDF)

IV. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (7.5.)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 169 Bundesverfassung
- Artikel 26 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung
- Aufsichtskommissionen
- Finanzdelegation
- Geschäftsprüfungsdelegation
- Parlamentarische Verwaltungskontrolle

***Obligatorisches Referendum**

Das Referendum gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, über wichtige Beschlüsse des Parlamentes an der Urne endgültig zu entscheiden.

Die Verfassung unterscheidet zwischen dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum: Über Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, wird von Verfassungs wegen abgestimmt, über Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, falls dies verlangt wird.

Obligatorische Referendumsvorlagen werden teils dem Volk und teils Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Nur dem Volk obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet werden:

- Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung,
- Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind, und
- bei Uneinigkeit der beiden Räte die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist.

Volk und Ständen obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet werden:

- Änderungen der Bundesverfassung,
- Beitritte zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu überstaatlichen Gemeinschaften,
- dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt.

Vorlagen, die nur dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmenden für sie ausspricht.

Dagegen bedürfen Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Stände. Als Standesstimme gilt das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton, wobei die Stimmen der Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden je als halbe Standesstimme zählen.

Bei dringlichen Bundesgesetzen wird eine allfällige Volksabstimmung erst nach deren Inkrafttreten durchgeführt (nachträgliches obligatorisches Referendum).

Historisches

Das obligatorische Verfassungsreferendum besteht seit der Gründung des Bundesstaats 1848. 1949 wurden dringliche Bundesbeschlüsse ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr dem nachträglichen obligatorischen Referendum unterstellt. Das obligatorische Referendum für den Beitritt zu überstaatlichen Gemeinschaften und Organisationen für kollektive Sicherheit folgte 1977.

➤ mehr hierzu im Historischen Lexikon

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Referenden
- Faktenblatt: Referenden (PDF)
- BK: Übersicht obligatorische Referenden
- BFS: Statistik

II. Ausgewählte Literatur

ANDREA CARONI, DANIELA KÜHNE, Das obligatorische Referendum für völkerrechtliche Verträge mit Verfassungsscharakter: eine Analyse des jüngsten Reformversuchs, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht. 123(2022), Nr. 7, S. 343-368

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 140 Bundesverfassung
- Artikel 142 Bundesverfassung
- Artikel 58 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Referendum
- Volksinitiative

***Ordensverbot**

Ratsmitgliedern ist die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten. Das Ordensverbot verhindert Abhängigkeiten der Amtsträger von ausländischen Behörden.

Historisches

- Nationalratswahlen. Präzedenzfälle, S. 2 (Stand: 12.12.2002) (PDF)
- Medienmitteilung des Büros des Nationalrates vom 20. August 2021 «Das Büro befürwortet vertiefte Abklärungen zum Umgang mit ausländischen Diplomatenpässen in der Bundesversammlung»

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Kapitel: Die Rechtsstellung der Ratsmitglieder

II. Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken (Büro N), G. 1 (PDF)

III. e-Literatur

- DIEGO HÄTTENSCHWILER, Art. 12, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentsspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 97 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 12 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Ausstandspflicht
- Geschenke (Annahme)
- Interessenbindung
- Unvereinbarkeit

***Ordentliche Session**

Jährlich finden vier ordentliche, jeweils drei Wochen dauernde Sessionen statt:

- die Frühjahrssession (Februar/März)
- die Sommersession (Mai/Juni)
- die Herbstsession (September/Okttober) und
- die Wintersession (November/Dezember).

Die genauen Sessionsdaten werden rund zwei Jahre im Voraus von der Koordinationskonferenz festgelegt.

Historisches

I. Rückblick

Die Verfassung von 1848 (Art. 75) – sowie später auch die Verfassung von 1874¹ (Art. 86) – sah vor, dass sich die Räte «jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung» zu versammeln haben. Das Geschäftsverkehrsgesetz von 1849² wiederholte die Verfassungsbestimmung und legte den ersten Tag der einmal jährlich stattfindenden Session auf den ersten Montag im Juli fest.

Diese Verfassungsbestimmung wurde anfänglich dahingehend ausgelegt, dass die Räte nur eine ordentliche Session pro Jahr abhalten dürfen.³ Die Räte unterbrachen daher diese eine Sitzung jeweils nach zwei oder drei Wochen und setzten sie zu einem späteren Zeitpunkt als «Fortsetzung» der einen ordentlichen Session fort.⁴

1863 teilten die Räte die ordentliche Session offiziell in zwei Abteilungen.⁵ Der Beginn der zweiten Abteilung, welche primär der Budgetberatung dienen sollte, wurde auf den Dezember festgelegt.

Der Beginn der ersten Abteilung wurde 1873 wegen der ungünstigen Julitemperaturen und der nationalen Feste vom Juli in den Juni verschoben.⁶ Das Geschäftsverkehrsgesetz von 1902 verschob schliesslich den Beginn der ersten Abteilung auf den ersten Montag im Dezember und den Beginn der zweiten Abteilung auf den ersten Montag im Juni des Folgejahres.⁷

Die beiden Abteilungen der ordentlichen Session wurden bereits vor 1908 regelmässig durch einen Vertagungsbeschluss halbiert; ab 1908 verstetigte sich diese Vertagungspraxis.⁸ Das System der vier Sessionen pro Jahr wurde schliesslich mit der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes von 1962 gesetzlich festgeschrieben.⁹ Bereits zuvor war in der Lehre darauf hingewiesen worden, dass die Verfassung lediglich verlange, dass jährlich mindestens eine Session durchgeführt werde.¹⁰

Anlässlich der Totalrevision der Verfassung von 1999 wurde auch die Bestimmung über die Sessionen überarbeitet. Die Verfassung (Art. 151 Abs. 1) hält seither fest, dass die Räte sich regelmässig zu Sessionen zu versammeln haben.

2003 wurde das Geschäftsverkehrsgesetz durch das Parlamentsgesetz ersetzt und bei dieser Gelegenheit das System der vier jährlichen Sessionen aus dem Gesetz gestrichen. Im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 wurde dies wie folgt begründet¹¹:

«Absatz 1 wiederholt Artikel 151 Absatz 1 BV, der festhält, dass sich die Räte regelmässig versammeln. Die durch das Gesetz festgelegte Regelmässigkeit des Zusammentretens des Parlamentes ist in historischer Hinsicht eines der entscheidenden Kennzeichen eines Parlamentes im heutigen Sinne und gehört daher an diese prominente Stelle des Gesetzes. Die Kommission verzichtet auf eine starre gesetzliche Festlegung der vier ordentlichen Sessionen, wie sie heute im GVG enthalten ist (Art. 1 Abs. 1 GVG). In Zukunft kann sich allenfalls die Frage stellen, ob nicht ein anderer Sessionsrhythmus zweckmässiger sein könnte. Die offene Formulierung in Artikel 2 Absatz 1 würde einen derartigen Wechsel erlauben. Der Verzicht auf die gesetzliche Festlegung der vier ordentlichen Sessionen bedeutet aber nicht etwa, dass damit ein mehr oder weniger permanent tagendes Berufsparlament ermöglicht wird. Ein derartiger Entscheid müsste anderswo, nämlich im Rahmen einer grundlegenden Neuregelung der Entschädigung der Ratsmitglieder erfolgen. Im Übrigen würde die Festlegung der vier ordentlichen Sessionen im Gesetz für sich allein keine Garantie gegen eine solche Entwicklung bieten. Die Räte könnten die Dauer der ordentlichen Sessionen beliebig verlängern oder beliebige Sondersessionen beschliessen.»

2009 hat der Nationalrat im Rahmen der Überarbeitung der Bestimmungen über die Sondersessionen aus redaktionellen Gründen den vierteljährlichen Sessionsrhythmus in seinem Geschäftsreglement verankert.¹²

II. Gescheiterte Reformbestreben¹³

Nach 1962 wurde mehrmals (u. a. 11.784; 90.228; 01.3232; 04.483; 04.491; 10.440; 11.453; 13.3121; 13.410; 17.3210) eine Erhöhung des Sessionsrhythmus bei einer gleichzeitigen Reduktion der Sessionsdauer diskutiert. Unter anderem wurden

- monatliche Sessionen zu je einer Woche (11.784; 90.228; 04.483; 04.491),
- ein zweimonatlicher Sessionsrhythmus von zwei Wochen (13.410),
- sechs ordentliche Sessionen (01.3232)
- vorgeschlagen.
- Als Vorteile einer Erhöhung des Sessionsrhythmus wurden angeführt:
- weniger lang dauernde Abwesenheit von Beruf und Familie und leichtere Möglichkeit, Stellvertretungen zu organisieren, und damit breitere Repräsentativität des Parlamentes, da die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie erhöht wird;
- bessere Bewältigung der zunehmenden Arbeitslast, des beschleunigten Arbeitsrhythmus;
- Möglichkeit, zu aktuellen Ereignissen schneller Stellung zu nehmen und im politischen Meinungsbildungsprozess mitzuwirken;
- flexiblere Sessionsplanung, insbesondere auch bei dringlichen Geschäften;
- Beschränkung auf die Behandlung und Erörterung eines wesentlichen Problems pro Session;
- Vermeidung der Überbelastung und der reduzierten Aufnahmefähigkeit vor allem in der dritten Woche.

Als Nachteile wurden genannt:

- stärkere Verzettlung der Kräfte zwischen Beruf und Parlamentsmandat;
- geringere Regelmässigkeit, Vorhersehbarkeit und Planbarkeit;
- Probleme bei der Festlegung der Sommerferien, da diese in den Kantonen unterschiedlich geregelt sind;
- vermehrte Terminkollisionen für Ratsmitglieder, die auch auf kantonaler Ebene (Kantonsparlamente) tätig sind;
- vermehrte Terminkollisionen für Bundesräte in Bezug auf die Teilnahme an internationalen Versammlungen;
- Schritt zum Berufsparlament / Gefahr für das Milizsystem;

- grössere Hektik vor, während und nach den Sessionen;
- erschwerte Kontakte zwischen den Ratsmitgliedern/Fraktionen;
- grössere Anzahl von Vorstössen / Zunahme der Geschäftslast;
- Erhöhung des tagespolitischen und medialen Drucks auf die Sessionsplanung / Abnahme der seriösen und effizienten Gesetzesarbeit aufgrund der tagespolitischen Hektik;
- grössere Anzahl an Fraktions- und Kommissionssitzungen;
- Schwierigkeit, die Kommissionssitzungen mit den Ratssitzungen zu koordinieren;
- Zeiten zwischen den Sessionen zu kurz für die Vorarbeiten der Kommissionen;
- Schwierigkeiten bei der Differenzbereinigung;
- Schwierigkeiten, gleiche Geschäfte in der gleichen Session in beiden Räten zu behandeln;
- höhere Kosten (Entschädigungen, Personalausgaben).

Als Argumente gegen die Erhöhung des Sessionsrhythmus wurden zudem aufgeführt:

- Die Umstellung des Sessionsrhythmus würde einen nicht unbedeutenden Aufwand mit sich bringen. Dieser lohne sich nicht, wenn ein solcher Wechsel zum einen nur für einen Teil der Ratsmitglieder Vorteile bringe, zum anderen auch keine signifikant positiven Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit zu erwarten sei.
- Bei Bedarf kann das Parlament bereits heute Sondersessionen und ausserordentliche Sessionen durchführen.

III. Covid-19-Krise / Abbruch einer Session

Die ersten bestätigten Covid-19-Fälle traten in der Schweiz in der letzten Februarwoche 2020 und damit eine Woche vor Beginn der Frühjahrssession 2020 auf. Zwar versammelten sich die Räte ordnungsgemäss zur Frühjahrssession, die Session wurde jedoch nach zwei Wochen wegen der rasant steigenden Fallzahlen abgebrochen.

Die Frühjahrssession 2020 ist die einzige Session, die seit der Einführung des Systems der vier jährlichen ordentlichen Sessionen abgebrochen wurde.

¹ AS 1 1

² AS 1848–50 279

³ Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 20. Januar 1862 über die Frage der Verlegung der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung, BBl 1862 I 460.

⁴ PAUL CRON, Die Geschäftsordnung der Schweiz. Bundesversammlung, Universitätsbuchhandlung, Freiburg 1946, S. 78.

⁵ Bundesbeschluss betreffend den Zeitpunkt der Budgetberatung vom 22. Dezember 1863, AS 1865/66, 21 f.

⁶ Botschaft des Bundesrates betreffend die Frage wegen Verlegung des Beginns der ordentlichen Session auf eine geeignete Zeit 29.10.1873, BBl 1873 IV 264, insbesondere 266; Bundesbeschluss betreffend Verlegung des Beginns der ordentlichen Session der Bundesversammlung vom 17. Dezember 1873, AS 1872–74 434 f.

⁷ Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902, AS 1902/03 386 ff.

⁸ PAUL CRON, Die Geschäftsordnung der Schweiz. Bundesversammlung, Universitätsbuchhandlung, Freiburg 1946, S. 79.

⁹ Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz) vom 23. März 1962, AS 1962 773 ff.

¹⁰ vgl. u. a. Dr. W. BURCKHARDT, Kommentar der schweizerischen Bundesversammlung vom 29. Mai 1874, Stämpfli, Bern 1931, S. 698

¹¹ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBl 2001 3467, insbesondere 3518 f.

¹² vgl. Art. 33d GRN; 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen

¹³ für die Quellenangaben vgl. den Abschnitt V des Faktenberichts

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Parlamentsporträt: Parlamentsbetrieb
- Faktenblatt: Sessionen (PDF)

II. Fakten und Zahlen

- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Kapitel II.1.1 (PDF)

III. Link

- Sessionen (Daten, Programme, Sitzungen in Kürze)

IV. Studie

- Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie: Prüfung und Optimierungen, Schlussbericht des Büros des Nationalrates vom 4. November 2022, S. 32 ff. (PDF)

V. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente
- Sitzungssysteme der Parlamente, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2006 – Nr. 1 – 9. Jahrgang (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 151 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 2 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 33d Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Ausserordentliche Session
- Sondersession
- Session in ausserordentlicher Lage
- Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer Session

***Ordnungsantrag**

Ordnungsanträge sind Anträge, die das Verfahren betreffen (zum Beispiel Abbruch der Beratungen, Änderung der Tagesordnung, Rückkommen auf einen bestimmten Artikel des Geschäfts). Sie können jederzeit eingereicht werden und der Rat behandelt sie in der Regel sofort. Über das Recht auf Ordnungsanträge verfügen Ratsmitglieder, Fraktionen, Kommissionen und der Bundesrat.

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C.5. (PDF)

II. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ART. 76, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 115 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 76 N 26, in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 596 f. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 71 Buchstabe e Parlamentsgesetz
- Artikel 76 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 51 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 39 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Antrag

***Ordnungsruf**

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Ordnung rufen, die:

- sich beleidigend äussern, nicht zur Sache sprechen, die Redezeit überschreiten oder andere Verfahrensvorschriften verletzen;
- durch ihr Verhalten die Verhandlungen stören.

Wird der Ordnungsruf missachtet, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Disziplinar massnahme ergreifen.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Disziplinar massnahmen

II e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 13, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 100 ff. (PDF)
- Was bedeutet parlamentarischer Anstand?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2013 – Nr. 1 – 16. Jahrgang (PDF)

III Ausgewählte Literatur

ANJA HEIDELBERGER, MARC BÜHLMANN, «Politstil der Provokation» als Gefahr für die Konkordanz?: Emotionen bei parlamentarischen Debatten, Konkordanz im Parlament, Zürich, 2019, S. 257–282

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 13 Parlamentsgesetz
- Artikel 39 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 34 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Disziplinar massnahmen

***Organe der Bundesversammlung**

Die Organe der Bundesversammlung sind:

- der Nationalrat;
- der Ständerat;
- die Vereinigte Bundesversammlung;
- die Präsidien;
- die Büros;
- die Koordinationskonferenz und die Verwaltungsdelegation;
- die Kommissionen und ihre Subkommissionen sowie Delegationen;
- die Fraktionen.

Keine Organe der Bundesversammlung sind die parlamentarischen Gruppen.

Weitere Informationen

e-Literatur

- KATRIN NUSSBAUMER, Art. 31, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 279 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 31 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Organisation der Bundesversammlung

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Kapitel: Organisation der Bundesversammlung

II. Erklärvideo

- Die wichtigsten Organe der Bundesversammlung

III. Fakten und Zahlen

- Die 51. Legislaturperiode : Ein institutioneller Rückblick, Band I (PDF)

Siehe auch

- Bundesversammlung

***Organisierte Debatte (Nationalrat)**

Im Nationalrat sind das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Redezeit beschränkt.

Das Recht auf Wortmeldung wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jeden Beratungsgegenstand einer Kategorie zu.

Bei der organisierten Debatte (Kat. II) bestimmt das Büro eine Gesamtredezeit für die Fraktionen. Die Redezeit wird dabei proportional auf die Fraktionen verteilt und diese bezeichnen die Sprechenden. Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

Unabhängig von der Beratungskategorie:

- können sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates zu Wort melden;
- kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Wer zuerst die Ablehnung beantragt hat, erhält ebenfalls das Wort;
- erhält eine Interpellantin oder ein Interpellant das Wort, wenn Diskussion beschlossen wird;
- kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, welcher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet;
- kann ein Ratsmitglied der Rednerin oder dem Redner am Schluss des Votums zu einem bestimmten Punkt ihrer/seiner Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen, vorausgesetzt, die Zwischenfrage wird von der Rednerin oder dem Redner auf eine entsprechende Rückfrage des Präsidenten oder der Präsidentin hin zugelassen;
- kann jedes Ratsmitglied eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit der es auf eine Äusserung antwortet, die sich auf seine Person bezogen hat, oder mit der es seine eigenen Ausführungen richtigstellt.

Recht auf Wortmeldung**Redezeit**

Kommissionssprecher/in

20 Minuten (Eintreten insgesamt)

Bundesrat

20 Minuten (Eintreten)

Antragsteller/in von Minderheits- und Einzelanträgen

5 Minuten

Urheber/in einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulates resp. bei einer Standesinitiative das von der Mehrheit der Abgeordneten des Kantons bezeichnete Ratsmitglied

5 Minuten

Ratsmitglied, welches zuerst einen vom Bundesrat zur Annahme beantragten Vorstoss (Motion oder Postulat) bekämpft (d.h. dessen Ablehnung beantragt)

die von den Fraktionen bestimmten Ratsmitglieder

Teil der Redezeit der Fraktion

Fraktionslose

Teil der Redezeit

Weitere Informationen**Kurzinformation**

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 33c Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 46 Absatz 1 Ziffer II Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 47 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 50 Absatz 5 und 6 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorie
- Fraktionsdebatte
- Freie Debatte
- Kurzdebatte
- Schriftliches Verfahren
- Verkürzte Fraktionsdebatte

P

***Parlamentarische Gruppen**

Ratsmitglieder, die sich für einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offenstehen. Die Parlamentsdienste führen ein öffentliches Register dieser Gruppen.

Die parlamentarischen Gruppen sind keine Organe der Bundesversammlung und nicht zu verwechseln mit den Fraktionen der Bundesversammlung.

Historisches

«Der Begriff der parlamentarischen Gruppen erhielt erst 1984, mit der Aufnahme von Art. 8^{septies} ins Geschäftsverkehrsgesetz der Bundesversammlung, eine feste Bedeutung; der Form nach bestanden parlamentarische Gruppen aber schon vorher. ...»

➤ mehr hierzu im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS)

Am 9. Dezember 2019 wurden erstmals Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen erlassen.

Weitere Informationen

I. Link

- Register der parlamentarischen Gruppen (PDF)
- Informationsschreiben zu den parlamentarischen Gruppen (PDF)
- Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 des Parlamentsgesetzes (PDF)

II. e-Literatur

- DIEGO HÄTTESCHWILER, ART. 63, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 106 ff. (PDF)
- DIEGO HÄTTESCHWILER, Art. 63, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 529 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 63 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Freundschaftsgruppen
- Register der parlamentarischen Gruppen

***Parlamentarische Initiative**

Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission den Entwurf zu einem Erlass oder die Grundzüge eines solchen Erlasses vorschlagen. Die Leitung der Gesetzgebungsarbeiten erfolgt durch eine Kommission des National- oder Ständerates. Bevor eine Kommission mit der Ausarbeitung des Erlassentwurfes beginnen kann, benötigt sie die Zustimmung der Kommission des anderen Rates oder die Zustimmung beider Räte.

In Bezug auf das Verfahren ist zu unterscheiden zwischen den von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion eingereichten parlamentarischen Initiativen und den parlamentarischen Initiativen einer Kommissionsmehrheit (Kommissionsinitiativen).

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative
- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative (PDF)
- BJ Gesetzgebungsleitfaden: Die parlamentarische Initiative (Das Verfahren beschrieben aus der Sicht der Verwaltung)

II. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ART. 107, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 152 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 107 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 735 ff. (PDF)
- RUTH LÜTHI, Im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Politik: Erfahrungen aus der Erarbeitung von Erlassentwürfen durch parlamentarische Kommissionen, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2009/3, S. 363–374 (PDF)
- GERHARD PFISTER, Die Hand am Colt – Rechtsetzungsverfahren aus der Sicht eines Politikers, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2009/3, S. 375–383 (PDF)
- ADRIAN VATTER, ROLF WIRZ, Der Einfluss der Bundesversammlung auf die Gesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Parlamentarischen Initiative, Bern: Institut für Politikwissenschaft, 2015 (PDF)
- RAPHAEL CAPAUL, Bundesgesetze: Zum Mythos «Federführung Parlament», in: LEGES: Gesetzgebung & Evaluation, 2023/2 (PDF)

III. Parlamente im Vergleich

- Ausarbeitung von Erlassentwürfen durch das Parlament, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2023 – NR. 1 – 26. Jahrgang (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 107–114 Parlamentsgesetz
- Artikel 23 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25–29 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 19 Absatz 1 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 21–22 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 25 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Abschreibung einer parlamentarischen Initiative
- Begründung von parlamentarischen Initiativen und Vorstössen
- Beizug der Bundesverwaltung
- Initiativrecht
- Parlamentarische Initiativen, Verfahren 1. Phase und Verfahren 2. Phase
- Vorstoss
- Rückzug einer parlamentarischen Initiative

*Parlamentarische Initiativen und Standesinitiativen, Verfahren 1. Phase und Verfahren 2. Phase

Das Verfahren für die parlamentarische Initiative und die Standesinitiative gliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase ist die Phase der Vorprüfung, in der zweiten Phase wird der Erlassentwurf ausgearbeitet.

In welcher dieser beiden Phasen sich die zu beratende Initiative derzeit befindet, kann der sechsten Spalte des Sessionsprogramms entnommen werden.

Beispiel

NR Mittwoch, 22. September 2021, 08:00-13:00, 15:00-19:00 e-parl 30.09.2021 17:36
 CN Mercredi, 22 septembre 2021, 08:00-13:00, 15:00-19:00 Woche: 2
 CN Mercoledì, 22 settembre 2021, 08:00-13:00, 15:00-19:00 semaine: 2
 settimana: 2

Nr. No. n.	Rat. Cons. Cons.	CuriaVista	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Entwurf Projet Disegno	Status Statut Stato	Kommission Commission Commissione	Behörde Autorità Autorità	Berichtersteller Rapporteurs Relatori	Ausgabenbremse Frein aux dépenses Freno alle spese	Kategorie Catégorie Categoria
17.448	n	DE FR IT	Pa. Iv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht Iv. pa. Feller. Elévation du seuil du chiffre d'affaires permettant aux associations sportives et culturelles de ne pas être assujetties à la TVA Iv. pa. Feller. Aumento del limite determinante della cifra d'affari in modo da permettere alle associazioni sportive e culturali di essere esentate dall'IVA		Pa. Iv. 2. Phase Iv. pa. 2e phase Iv. pa. 2a fase	WAK CER CET	EFD DFF DFF	Bendahan Schneeberger		IIIa/IV
20.4572	s	DE FR IT	Mo. Ständerat (Zanetti Roberto). Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen Mo. Conseil des Etats (Zanetti Roberto). Raccourcissement du délai pour déduire les frais relatifs aux investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement Mo. Consiglio degli Stati (Zanetti Roberto). Riduzione del termine concernente la distinzione degli edifici nuovi da quelli esistenti per quanto riguarda la deducibilità fiscale degli investimenti destinati al risparmio di energia e alla protezione dell'ambiente			WAK CER CET	EFD DFF DFF			V
Gemeinsame Behandlung Examen simultané Trattazione congiunta						UREK CEATE CAPTE	EFD DFF DFF	Bulliard Page		IV
20.4329	s	DE FR IT	Mo. Ständerat (UREK-SR). Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung Mo. Conseil des Etats (CEATE-CE). Création d'une assurance suisse contre les tremblements de terre au moyen d'un système d'engagements conditionnels Mo. Consiglio degli Stati (CAPTE-CS). Istituzione di un'assicurazione svizzera contro i terremoti mediante un sistema di impegni eventuali							
14.054	s	DE FR IT	Obligatorische Erdbebenversicherung. Abschreibung der Motion 11.3511 Assurance tremblement de terre obligatoire. Classement de la motion no 11.3511 Assicurazione obbligatoria contro i terremoti. Stralcio della mozione no 11.3511		Abschreibung Classement Stralcio dal ruolo					
19.307	s	DE FR IT	Kt. Iv. Basel-Landschaft. Schweizerische Erdbebenversicherung Iv. ct. Bâle-Campagne. Assurance suisse contre les tremblements de terre Iv. ct. Basilea-Campagna. Assicurazione svizzera contro i terremoti		Kt. Iv. 1. Phase Iv. ct. 1re phase Iv. ct. 1a fase					

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative
- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative (PDF)
- Faktenblatt: Standesinitiative
- Faktenblatt: Standesinitiative (PDF)

Siehe auch

- Parlamentarische Initiative
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen
- Standesinitiative

***Parlamentarische Untersuchungskommission**

Wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite abgeklärt werden müssen, können die Räte eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Ihre Einsetzung erfolgt durch einen einfachen Bundesbeschluss, der mittels einer parlamentarischen Initiative initiiert wird.

Eine PUK hat die gleichen Informationsrechte wie die Delegationen der Aufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungsdelegation, Finanzdelegation). Sie kann insbesondere Personen als Zeugen befragen und die Protokolle und Unterlagen der Bundesratssitzungen einsehen. Die PUK kann zudem einen Untersuchungsbeauftragten für die Beweiserhebung einsetzen.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Parlamentarische Untersuchungskommissionen (inkl. Historisches)
- Faktenblatt: Oberaufsicht
- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative

II. Tabellarische Übersichten

- Drei Organe der parlamentarischen Oberaufsicht im Vergleich (PDF)
- Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen im Parlamentsgesetz (PDF)

III. e-Literatur

- ANNA STORZ, SEAN MUELLER, Parlamentarische Untersuchungskommissionen in der Schweiz, in: DEFACTO, 29.09.2018
- NICOLE SCHWAGER, Art. 163, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1107 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 164 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1120 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

ANNA STORZ, SEAN MUELLER, Parlamentarische Kontrolle: Parteienpolitik oder Machtteilung? Die PUK-Anträge im Schweizer Parlament, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 165 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 169 Bundesverfassung
- Artikel 26 Parlamentsgesetz
- Artikel 163 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufsichtskommissionen
- Oberaufsicht

***Parlamentarische Verwaltungskontrolle**

Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) ist der Evaluationsdienst der Bundesversammlung. Sie führt im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) Studien zur Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Tätigkeiten der Bundesbehörden durch und weist die GPK auf Themen hin, die aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht einer vertieften Abklärung bedürfen. Zudem kann die PVK auf Antrag anderer parlamentarischer Kommissionen die Wirksamkeit von Massnahmen des Bundes überprüfen.

Weitere Informationen

I. Link

- [Parlamentarische Verwaltungskontrolle](#)

II. Ablauf von Evaluationen

- [Ablauf von Evaluationen](#)

III. e-Literatur

- ANDREAS TOBLER, Rückblick auf 30 Jahre Parlamentarische Verwaltungskontrolle: Jubiläumsanlass vom 25. November 2021, in LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 33 (2022) 1 (PDF)
- SIMONE LEDERMANN, ANDREAS TOBLER, ART. 27, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 72 ff. (PDF)
- CHRISTOPH BÄTTIG, ANDREAS TOBLER, Art. 27, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 242 ff. (PDF)
- SIMONE LEDERMANN, Die Ausgestaltung der Unabhängigkeit von Evaluationsdiensten: Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle im Kontext der Aufsichtsorgane des Bundes, in: LEGES: GESETZGEBUNG & EVALUATION, HEFT 2016/1, S. 63–82 (PDF)
- DANIEL JANETT, Parlamentarische Verwaltungskontrolle durch Evaluation – Ein Erfahrungsbericht aus der Schweiz, in: Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. Hrsg. Peter Bussjäger. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, Innsbruck, Bd. 109, Wien 2008, S. 117–134 (PDF)
- DANIEL JANETT, Die Evaluationsfunktion des Bundesparlaments - eine Zwischenbilanz, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2004/2, S. S.137–150 (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB, L'évaluation au service du Parlement?, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2005/1, S. 39–49 (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

CHRISTOPH BÄTTIG, PHILIPPE SCHWAB: «La place de l'évaluation au Parlement suisse», in: Horber-Papazian, K., et al. (collectif), Regards croisés sur l'évaluation en Suisse, Presses polytechniques et universitaires romandes, 2015, Lausanne, S. 1 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 27 Parlamentsgesetz
- Artikel 10 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Aufsichtskommissionen

***Parlamentarisches Verfahren**

Das Parlamentsrecht unterscheidet verschiedene Arten von Beratungsgegenständen, für die jeweils unterschiedliche Verfahren gelten.

Weitere Informationen

Parlamentsporträt

- Kapitel: Beratungsgegenstände und das parlamentarische Verfahren

***Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen**

Beide Räte behandeln nacheinander die Erlassentwürfe. Die Ratsvorsitzenden legen jeweils fest, welcher Rat einen Beratungsgegenstand zuerst behandelt (Erstrat).

Das jeweilige Ratsbüro teilt einer Kommission den Entwurf zur Vorberatung zu. Die Kommissionen stellen ihrem Rat Antrag und bestimmen einen Berichterstatter, der im Rat die Anträge der Kommission vertritt.

Jeder Rat berät und beschliesst zunächst, ob er auf einen Erlassentwurf eintreten will (Eintretensdebatte). Hat der Rat Eintreten beschlossen, berät er den Erlassentwurf Artikel für Artikel (Detailberatung). Werden die Anträge der Kommission nicht bestritten, gelten sie stillschweigend als angenommen. Jedes Ratsmitglied kann Änderungsanträge stellen. Hat der Rat alle Artikel mit oder ohne Änderungen angenommen, entscheidet er in der Gesamtabstimmung über den Erlassentwurf als Ganzes.

Bestehen zwischen den beiden Räten Differenzen, kommt es zum Differenzbereinigungsverfahren. Sind die Differenzen auch nach drei Beratungen in jedem Rat noch nicht ausgeräumt, wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, die nach einer Verständigungslösung sucht.

Handelt es sich beim Erlass um eine Verfassungsänderung, ein Gesetz, einen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss oder eine Verordnung der Bundesversammlung, findet in der letzten Sitzung der Session eine Schlussabstimmung statt.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

II. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 74 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 567 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 74 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren
- Einreichung eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages
- Erlasse der Bundesversammlung
- Gesetzgebungsverfahren
- Initiativrecht
- Scheitern (Erlassentwürfe)

***Parlamentsdienste**

Die Parlamentsdienste sind die Stabsstelle des Parlaments. Sie unterstützen die Bundesversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben: Sie planen und organisieren die Sessionen und die Sitzungen der Kommissionen, erledigen die Sekretariatsgeschäfte und erstellen Berichte, Protokolle sowie Übersetzungen, beschaffen und archivieren Dokumente und beraten die Ratsmitglieder in Fach- und Verfahrensfragen. Die Parlamentsdienste stehen unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung und unter der Aufsicht der Verwaltungsdelegation.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Parlamentsdienste

II. e-Literatur

- ESCHMANN BASTIEN, De l'indépendance des Services parlementaires en Suisse, in: *Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, September 2024, Nr. 2, 27. Jahrgang (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 64 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG)* vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 533 ff. (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB, L'administration conjointe des deux Chambres dans les Parlements bicaméraux, Contribution de Philippe Schwab à la Session de l'Association des secrétaires généraux des parlements, Saint-Pétersbourg, Russie, Oktober 2017 (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB, Administration parlementaire suisse: partage des responsabilités en matière de gestion du personnel, in: communication de l'Association des secrétaires généraux des parlements francophones (ASGPF), Paris, France, Septembre 2013 (PDF)
- Welche Vor- und Nachteile hat die Unabhängigkeit der Parlamentsdienste?, in: *Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, August 2011 – Nr. 2 – 14. Jahrgang (PDF)
- Stellung der Parlamentsverwaltungen im Verwaltungsgefüge, in: *Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, August 2009 – Nr. 2 – 12. Jahrgang (PDF)
- Dienstleistungen für das Parlament, in: *Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, März 2007 – Nr. 1 – 10. Jahrgang (PDF)

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (4.2)

IV. Ausgewählte Literatur

THOMAS CHRISTIANSEN, ELENA GRIGLIO, NICOLA LUPO (Hrsg.), *The Routledge handbook of parliamentary administrations*, Routledge, London 2023

MARTIN GRAF, Art. 155, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 2626 ff.

KARL STENGEL, *Die Parlamentsdienste im Bund. Entstehung, Arbeitsweise und verfassungsrechtliche Grundlage*, Bern/Stuttgart 1977

DANIELA THURNHERR, Art. 155, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2354 ff.

Rechtliche Grundlagen

I. Parlamentsdienste

- Artikel 155 Bundesverfassung
- Artikel 64 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 17 ff. Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 33 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 53 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 54 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Geschäftsordnung der Parlamentsdienste (PDF)

II. Aufgaben

- Artikel 64 Parlamentsgesetz
- Artikel 17 Parlamentsverwaltungsverordnung

III. Ausführungsbestimmungen

- Artikel 70 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 28 Absatz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung

IV. Beizug der Bundesverwaltung

- Artikel 155 Bundesverfassung
- Artikel 68 Parlamentsgesetz
- Artikel 18 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Beizug der Bundesverwaltung
- Generalsekretär/in der Bundesversammlung
- Verwaltungsdelegation

***Parlamentsgebäude**

Das Parlamentsgebäude in Bern ist der Sitz der Bundesversammlung. Neben dem Nationalrats- und dem Ständeratssaal beherbergt es auch die Kommissionszimmer, die Fraktionszimmer und die unpersönlichen Arbeitsplätze der Ratsmitglieder.

Historisches

Das gemeinhin als «Bundeshaus» bekannte Parlamentsgebäude wurde nach den Plänen des Architekten Hans Wilhelm Auer von 1894 bis 1902 erbaut und am 1. April 1902 von der Vereinigten Bundesversammlung feierlich eingeweiht.

➤ Mehr

Weitere Informationen

I. Link

- Parlamentsgebäude
- Das virtuelle Parlamentsgebäude: eine geführte Tour

II. Ausgewählte Literatur

MARTIN FRÖHLICH, Vom Bundes-Rathaus zum Parlamentsgebäude: die Bundeshaus-Wettbewerbe 1850, 1885 und 1891, Parlamentarische Repräsentationen, Bern 2014, S. 21–52

Rechtliche Grundlagen

I. Sitz der Bundesversammlung

- Artikel 32 Parlamentsgesetz

II. Hausrecht

- Artikel 69 Parlamentsgesetz
- Artikel 16a Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Hausrecht
- Sitz der Bundesversammlung

*Parlamentsgesetz

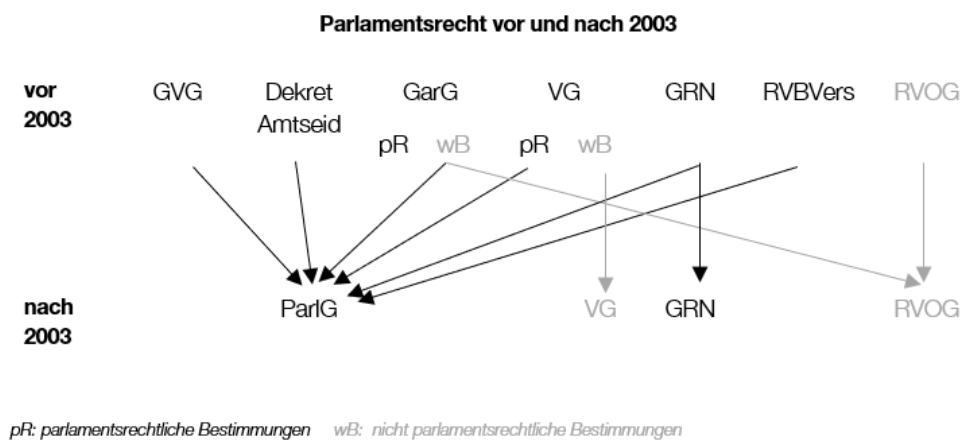
Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung («Parlamentsgesetz») regelt insbesondere:

- die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder;
- die Aufgaben der Bundesversammlung;
- die Organisation der Bundesversammlung;
- das Verfahren in der Bundesversammlung;
- die Beziehungen zwischen Bundesversammlung und Bundesrat;
- die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten;
- die Wahlen, die Bestätigung von Wahlen und die Feststellung von Amtsunfähigkeit.

Historisches

Das Parlamentsgesetz trat am 1. Dezember 2003 in Kraft. Es ersetzte das Geschäftsverkehrsgesetz.

- Revisionstabelle: Parlamentsgesetz 2003 bis heute (PDF)
- Übersichtstabelle: Revisionen des Parlamentsrecht 1848 bis heute (PDF)



Thematische Zuordnung der Erlasse / Revisionen						
Politische Rechte	Verfahrensrecht	Organisationsrecht	Planung und Kontrolle der Staatsstätigkeit	Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	Fraktionssekretariate	Parlamentsverwaltung
Transparenz	Politische Rechte und Organisationsrecht	Organisationsrecht und Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	U. a. Verfahrens- und Organisationsrecht	Transparenz und Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder		

THEMATISCHER ÜBERBLICK DER REFORMEN DES PARLAMENTSRECHTS SEIT 1848



Weitere Informationen

I. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ANDREA CARONI, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch (PDF)
- MARTIN GRAF, CORNELIA THELER, MORITZ VON WYSS, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung: Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn, 2014. (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2003/2 (14. Jahrgang, 2. Heft)

II. Ausgewählte Literatur

CHRISTOPH LANZ, Parlamentarisches Verfahren – Nebensache oder mehr?, in: Das Parlament – «Oberste Gewalt des Bundes»? , Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart, 1991, S. 183 ff.

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (1.7)

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

Siehe auch

- Bundesverfassung
- Geschäftsreglemente der Räte
- Handbuch der Bundesversammlung
- Parlamentsverwaltungsverordnung

***Parlamentsporträt**

Das thematisch gegliederte Parlamentsporträt bietet 20 Übersichtsseiten und 70 Faktenblätter zu den wichtigsten Themen rund um das Parlament und seine Organe.

➤ Parlamentsporträt

Siehe auch

– Parlamentswörterbuch

***Parlamentsressourcengesetz**

Das Bundesgesetz vom 18. März 1988 über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) regelt die Bezüge der Ratsmitglieder und die Beiträge des Bundes an die Fraktionen. Es wird durch die Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) und durch Weisungen der Verwaltungsdelegation konkretisiert.

Historisches

I. Bezüge der Ständeratsmitglieder

Bis 1999 sah die Bundesverfassung vor, dass die Mitglieder des Ständerates von ihren Kantonen entschädigt werden.

Ab 1850 erhielten die Mitglieder des Ständerates vom Bund ein Taggeld und eine Reiseentschädigung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen. Begründet wurde diese - auf den ersten Blick verfassungswidrige - Lösung damit, dass die Mitglieder des Ständerates zwar von den Kantonen delegiert, aber vom Ständerat «und damit von einer Bundesbehörde an die Sitzungen der vorberatenden Kommissionen abgeordnet werden und dass konsequenterweise die Kantone und der Bund entsprechend für die Kosten aufzukommen hätten.»¹

Seit 2002 werden die Ständeratsmitglieder vollständig bzw. ausschliesslich vom Bund entschädigt und erhalten die gleichen Bezüge wie die Nationalratsmitglieder.

II. Gesetzliche Grundlagen

In den ersten Jahren des Bundesstaates wurden die Taggelder in einem Bundesbeschluss und die Reiseentschädigungen in einem Bundesgesetz geregelt.²

Am 6. Oktober 1923 wurde das Bundesgesetz 'betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)' erlassen.³ 1968 wurde es durch das Bundesgesetz 'über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Kommissionen' ersetzt⁴.

Ab 1972 regelte das am 17. März desselben Jahres verabschiedete Bundesgesetz 'über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)'⁵ die Bezüge der Ratsmitglieder; dieses Gesetz wurde durch einen Bundesbeschluss konkretisiert.

Das heute geltende Bundesgesetz 'über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz)' wurde 1988 erlassen. 2002 wurde der Kurztitel «Entschädigungsgesetz» durch «Parlamentsressourcengesetz» ersetzt.⁶ Das Gesetz wird seit 1988 durch einen Bundesbeschluss bzw. eine Verordnung konkretisiert.

III. Festsetzung der Höhe der Bezüge

Die Gesetze von 1923 und 1968 regelten nicht nur die Bezüge, sondern legten auch deren Höhe fest.

Das Gesetz von 1972 legte die Höhe der Bezüge fest; die Spesenentschädigungen (Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen) konnten jedoch durch einen nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss «veränderten Verhältnissen» angepasst werden. 1981 wurde das Gesetz von 1972 dahingehend revidiert, dass auch die übrigen Bezüge durch einen nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss - in der Regel auf Beginn einer neuen Legislaturperiode - der Teuerung angepasst werden konnten.⁷

Das Gesetz von 1988 legte ursprünglich nur die Höhe der Jahresentschädigung fest. Die Höhe des Taggeldes und der übrigen Entschädigungen wurden in einem Bundesbeschluss geregelt. Anlässlich der Revision des Entschädigungssystems im Jahr 2002 wurde auch die Höhe des von der Jahresentschädigung abgekoppelten Jahreseinkommens und des Taggeldes in das Gesetz aufgenommen. Seither sieht das Gesetz vor, dass die Bezüge am Ende der Legislaturperiode auf dem Verordnungsweg der Teuerung angepasst werden können.

- Revisionstabelle: Gesetzliche Grundlagen der Bezüge der Ratsmitglieder 1988 bis heute (PDF)
- Sammlung der historischen Erlasse: Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ vgl. Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, BBI 1972 I 624

² vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesgesetze betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen beider Räte vom 3. April 1922, BBI 1922 I 539

³ AS 1924 9, BBI 1923 III 50

⁴ AS 1969 145

⁵ AS 1972 1488

⁶ 02.400 pa. Iv. Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 24. Januar 2002

⁷ AS 1981 1602

Rechtliche Grundlagen

- Parlamentsressourcengesetz
- Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bundesverfassung
- Geschäftsreglemente der Räte
- Parlamentsgesetz
- Parlamentsverwaltungsverordnung

***Parlamentsverwaltungsverordnung**

Die Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung vom 3. Oktober 2003 (Parlamentsverwaltungsverordnung) enthält Ausführungsbestimmungen über:

- das Amtliche Bulletin,
- die Protokolle der Kommissionssitzungen,
- die Parlamentarische Verwaltungskontrolle,
- die Akkreditierung von Medienschaffenden,
- die Verwendung von Ton- und Bildübertragungen,
- die biografischen Publikationen,
- das Hausrecht und
- die Aufgaben, die Zusammenarbeit, die Organisation, die Leitung der Parlamentsdienste sowie die Arbeitsverhältnisse in den Parlamentsdiensten.

Historisches

Die Parlamentsverwaltungsverordnung ist am 1. Dezember 2003 in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten wurde die Verordnung der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1988 über die Parlamentsdienste ausser Kraft gesetzt.

- Revisionstabelle: Gesetzliche Grundlagen der Parlamentsverwaltung 1962 bis heute (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 40 Parlamentsgesetz
- Artikel 4 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 5 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Bundesverfassung
- Geschäftsreglemente der Räte
- Parlamentsgesetz

***Parlamentswörterbuch**

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es steht sowohl im HTML- als auch im PDF-Format zur Verfügung.

Integraler Bestandteil des Wörterbuchs sind die Faktenblätter und Sammlungen.

Das Wörterbuch wird laufend aktualisiert und ergänzt.

- [Das Parlamentswörterbuch im HTML-Format](#)
- [Faktenblätter des Parlamentswörterbuches](#)
- [Sammlungen des Parlamentswörterbuches](#)

Siehe auch

- [Parlamentsporträt](#)

***Parlnet**

Das Parlnet ist eine geschützte, interne Arbeitsplattform für die Ratsmitglieder und deren persönliche Mitarbeitende, die Fraktionssekretariate sowie die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, zu der nur berechnigte Personen Zugang haben. Im Parlnet können die Ratsmitglieder ihre Vorstösse und Anträge einreichen, den ganzen Vorstossprozess abwickeln sowie die relevanten Sitzungs- und Geschäftsinformationen einsehen. Daneben finden sich Informationen zum Ratsbetrieb, zur Informatik, zu den Entschädigungen, aktuelle News und vieles mehr.

Historisches

Das Parlnet löste 2019 das bisherige Extranet ab. Die Möglichkeit, Vorstösse und Anträge im Parlnet einzureichen, besteht seit dem Herbst 2023.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 6a ff. Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Öffentlichkeitsgesetz
- Vertraulichkeit

***Persönliche Erklärung**

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, eine kurze persönliche Erklärung abzugeben, mit der es auf eine Äußerung antwortet, die sich auf seine Person bezogen hat, oder durch die es seine eigenen Ausführungen richtig stellt.

Weitere Informationen

I. Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C.2.2. (PDF)

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 43 Absatz 1 und 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 36 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Behandlungskategorien (Nationalrat)
- Fraktionserklärung (Nationalrat)
- Wortmeldung, Ständerat
- Zwischenfrage (Nationalrat)

***Persönliche Mitarbeitende**

Die Ratsmitglieder erhalten eine Jahresentschädigung von 33 000 Franken zur Deckung der Personal- und Sachausgaben, die der Erfüllung ihres parlamentarischen Mandates dienen. Die Ratsmitglieder können die Jahresentschädigung für die Anstellung einer persönlichen Mitarbeiterin oder eines persönlichen Mitarbeiters verwenden, die oder der sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Historisches

Die Jahresentschädigung der Ratsmitglieder wurde 2002 erhöht und ist seither auch als Beitrag für Personalausgaben gedacht.

Seit der Wintersession 2019 können die Ratsmitglieder eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter bestimmen, die oder der im Parlnet Zugriff auf die Protokolle der Sachbereichskommissionen erhält, denen das Ratsmitglied angehört. Im Gegenzug liefert das Ratsmitglied den Parlamentsdiensten Angaben über die von ihm bestimmte Person. Ein Teil dieser Angaben wird in einem Register veröffentlicht.

vgl. 02.400 pa. Iv. Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben; 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts

Weitere Informationen

I. Register

- [Persönliche Mitarbeitende NR \(PDF\)](#)
- [Persönliche Mitarbeitende SR \(PDF\)](#)

II. Studien

- Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie: Prüfung und Optimierungen, Schlussbericht des Büros des Nationalrates vom 4. November 2022, S. 47 ff. (PDF)
- Studie über das Einkommen und den Arbeitsaufwand der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier (Mai 2017), S. 20 f. sowie S. 35 f. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Zugriffsrechte

- Artikel 6c Parlamentsverwaltungsverordnung

II. Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben

- Artikel 3a Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 14 Absatz 2 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 12 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz

***Petition**

Jede Person hat das Recht Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden an die Behörden zu richten, ohne dass ihr deswegen Nachteile erwachsen.

An die Bundesversammlung gerichtete Eingaben zur Geschäftsführung und zum Finanzgebaren des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Aufgaben des Bundes werden den Geschäftsprüfungs- oder Finanzkommissionen zur direkten Beantwortung zugewiesen. Die übrigen an sie gerichteten Eingaben behandelt die Bundesversammlung als Petitionen in einem klar festgelegten Verfahren.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Eingaben und Petitionen

II. e-Literatur

- NICO HÄUSLER, Art. 126–129, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 863 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 33 Bundesverfassung
- Artikel 126–129 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Obergericht
- Volksinitiativen

***Pflicht zur Sitzungsteilnahme**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Räte und der Kommissionen teilzunehmen. Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben sich für ihre Abwesenheit zu entschuldigen.

Historisches

Ausgewählte Literatur

JÜRGEN DÜBLIN, Die Anfänge der Schweizerischen Bundesversammlung, Untersuchungen zur politischen Praxis der eidgenössischen Räte in den zwei ersten Legislaturperioden (1848–1854), Francke Verlag, Bern 1978, S. 44 ff.

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.5. (PDF)

II. Parlamentsporträt

- Kapitel: Die Ratsmitglieder im Parlamentsbetrieb

III. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 10, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 83 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 Parlamentsgesetz
- Artikel 40 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 57 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 32 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 44a Absatz 5 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Absenz von Ratsmitgliedern
- Verhandlungsfähigkeit (Räte)
- Verhandlungsfähigkeit (Kommissionen)

***Planungs- und Grundsatzbeschlüsse**

Grundsatz- und Planungsbeschlüsse sind Vorentscheidungen, die festlegen, dass bestimmte Ziele anzustreben, Grundsätze und Kriterien zu beachten oder Massnahmen zu planen sind. Sie werden grundsätzlich in der Form des einfachen Bundesbeschlusses erlassen. Für Grundsatz- und Planungsbeschlüsse von grosser Tragweite kann jedoch auch die Form des Bundesbeschlusses gewählt werden.

Weitere Informationen

I. Statistik

- Faktenblatt: Erlasse der Bundesversammlung (PDF)

II. Beispiele

Für Beispiele in der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte J) "Planung" wählen.

- Erlassdatenbank (XLS)

III. e-Literatur

- Martin GRAF, Art. 28, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 77 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 28, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 251 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 28 Parlamentsgesetz
- Artikel 148 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Erlasse der Bundesversammlung
- Politische Planung

***Politische Parteien**

Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit. Sie stellen Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter auf, ergreifen Initiativen oder Referenden und geben bei Volksabstimmungen Empfehlungen zu den Vorlagen ab.

Die Bundesversammlung ist politisch nicht in Parteien, sondern in Fraktionen gegliedert. Diese umfassen Angehörige der gleichen Partei oder gleichgesinnter Parteien. Fraktionen sind das Bindeglied zwischen dem Parlament und den politischen Parteien.

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien müssen ihre Finanzierung offenlegen.

Historisches

- Historisches Lexikon: Parteien

Weitere Informationen

I. Liste

- Im Parlament vertretene Parteien

II. Statistik

- BFS: Eidgenössische Wahlen

III. e-Literatur

- GORAN SEFEROVIC, Art. 76a BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Torney Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Rechtliche Grundlagen

I. Allgemeines

- Artikel 137 Bundesverfassung

II. Parteienregister und -finanzierung

- Artikel 76a f. Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister
- Artikel 3 Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

III. Bildung einer Fraktion

- Artikel 61 Parlamentsgesetz
- Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Fraktionen

***Politische Planung**

Die politische Planung gehört zu den verfassungsmässigen Aufgaben sowohl des Bundesrats als auch der Bundesversammlung. Der Bundesrat hat den Auftrag, für eine umfassende und kohärente Planung zu sorgen. Die Planung der Gesetzgebungstätigkeit greift in die Zuständigkeiten des Parlaments über, so dass die Bundesversammlung bei wichtigen Planungen mitwirken muss.

Die Bundesversammlung lässt sich vom Bundesrat über seine Tätigkeit mit Berichten informieren und nimmt diese zur Kenntnis. Sie erteilt dem Bundesrat Aufträge, eine Planung vorzunehmen oder die Schwerpunkte einer Planung zu ändern. Sie kann darüber hinaus auch Grundsatz- und Planungsbeschlüsse fassen.

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ART. 28, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 77 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 28, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 251 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Mitwirkung der Bundesversammlung an der politischen Planung, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, 2004 – Nr. 3– 7. Jahrgang, S. 14–15 (PDF)
- SUSANNE HARDMEIER, Die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der politischen Planung und ihre Grundlagen im neuen Parlamentsgesetz, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2003/2, S. 79–89 (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

STEFAN G. SCHMID, Art. 173 Bst. g, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

BERNHARD EHRENZELLER, GABRIEL GERTSCH, URS SAXER und FLORIAN BRUNNER, Art. 180, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe g Bundesverfassung
- Artikel 28 Parlamentsgesetz
- Artikel 143–148 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung

***Postulat**

Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist. Ein Postulat kann von der Mehrheit einer Kommission, von einer Fraktion oder einem Ratsmitglied eingereicht werden. Das Postulat ist angenommen, wenn ihm der Rat, in dem es eingereicht wurde, zustimmt.

Ein angenommenes Postulat wird vom Bundesrat erfüllt, indem er in einem separaten Bericht, im Geschäftsbericht oder in einer Botschaft zu einem Erlassentwurf der Bundesversammlung Bericht erstattet.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Postulat
- Faktenblatt: Postulat (PDF)

II. Überwiesene und hängige Postulate

- BK: Bericht des Bundesrates über die Motionen und Postulate

III. Studie

- Erfüllung angenommener Motionen und Postulate: Statistische Datenanalyse: Bericht zuhanden der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK), Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern, 5. April 2019 (PDF)

IV. E-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 123 f., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 849 ff. (PDF)
- Erfüllung von parlamentarischen Vorstössen durch die Regierung: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2019 – Nr. 2 – 22. Jahrgang (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 118 und 119 Parlamentsgesetz
- Artikel 123 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 17 ff. Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Initiativrecht
- Vorstösse

***Präsident/in der Vereinigten Bundesversammlung**

Den Vorsitz in der Vereinigten Bundesversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.

Historisches

Der Vorsitz in der Vereinigten Bundesversammlung kommt seit der Gründung des Bundesstaates dem Nationalratspräsidenten zu.

Vor 1962 übernahm im Verhinderungsfall der Vizepräsident des Nationalrates die Leitung der Vereinigten Bundesversammlung. Erst seit 1962 kommt diese Aufgabe dem Ständeratspräsidenten zu.¹

- BORIS BURRI, Art. 39 N 3, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 327 ff. (PDF)

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über ein neues Geschäftsverkehrsgesetz (vom 25. April 1960), BBl 1960 I 1479

Weitere Informationen

Parlamentsporträt

- Faktenblatt: Die Vereinigte Bundesversammlung und ihre Organe

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 157 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 39 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Ratspräsident/in

***Präsidium**

Das Präsidium jedes Rates wird gebildet aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten. Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Das Präsidium vermittelt oder entscheidet bei Uneinigkeit über den Umfang parlamentarischer Informationsrechte. Die Präsidien beider Räte erteilen gemeinsam die Ermächtigung zur Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, wenn strafbare Handlungen eines Ratsmitgliedes verfolgt werden sollen. Für die Erteilung der Ermächtigung braucht es fünf Mitglieder.

Weitere Informationen

I. Link

- Nationalrat
- Ständerat

II. e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 34, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 291 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Präsidium (allgemein)

- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d Parlamentsgesetz
- Artikel 34 Parlamentsgesetz
- Artikel 6 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 3 Geschäftsreglement des Ständerates

II. Aufgaben

- Artikel 7 Absatz 3–4 Parlamentsgesetz
- Artikel 18 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 19 Parlamentsgesetz
- Artikel 39 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 150 Absatz 4 und 5 Parlamentsgesetz

III. Beschlussquorum

- Artikel 19 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 7 Absatz 5 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 4 Absatz 5 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Organe der Bundesversammlung

***Proporzwahl**

Bei der Proporzwahl werden die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Stimmen auf die Parteien verteilt. Anschliessend erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen die von ihrer Partei errungenen Sitze.¹

Die Nationalratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem. In Kantonen jedoch, denen nur ein Sitz im Nationalrat zusteht, finden Majorzwahlen statt.

Die Ständeratswahlen sind im Gegensatz zu den Nationalratswahlen kantonale Wahlen. Das Wahlsystem richtet sich daher nach kantonalem Recht. In den Kantonen Jura und Neuenburg wird das Proporzverfahren angewandt, in den übrigen Kantonen das Majorzverfahren.

¹ vgl. Proporzwahlsysteme im Vergleich, Bericht der Bundeskanzlei vom 21. August 2013

Historisches

I. Nationalratswahlen

Anfänglich erfolgten die Nationalratswahlen nach dem Majorzsystem. Das Proporzsystem wurde 1918 in der Verfassung verankert und kam erstmals bei den Nationalratswahlen 1919 zur Anwendung.

- Vom Majorz zum Proporz: Wie kam es 1919 zur ersten Proporzwahl?

II. Ständeratswahlen

Der Kanton Jura wählt seine Ständesvertreter seit seiner Gründung 1979 nach dem Proporzsystem. Der Kanton Neuenburg führte das Proporzsystem 2011 ein.

Weitere Informationen

I. Bericht

- Proporzwahlsysteme im Vergleich. Bericht der Bundeskanzlei an den Bundesrat vom 21. August 2013 (PDF)

II. e-Literatur

- STEFAN WYLER, Art. 21 ff. BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte
- 100 Jahre Proporzwahlrecht. Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2018 – Nr. 8 – 21. Jahrgang (PDF)

Rechtliche Grundlagen

Nationalratswahlen

- Artikel 149 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 21 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Nationalratswahlen
- Majorzwahl
- Ständeratswahlen

*Provisorisches Büro

Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin ernennt nach den Nationalratswahlen ein provisorisches Büro.

Dieses besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin.

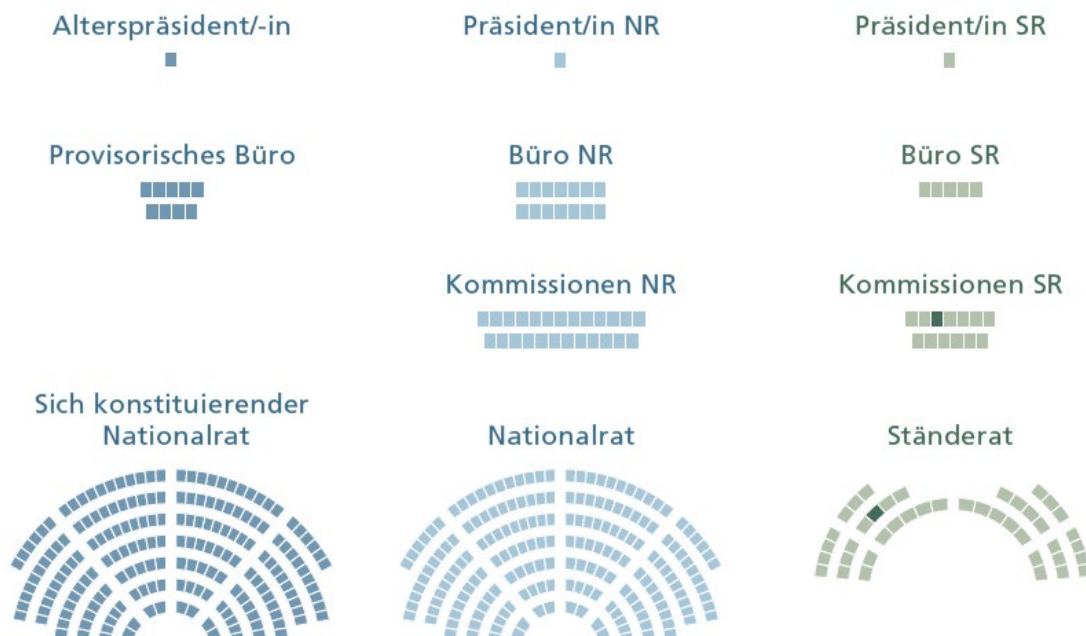
Dem provisorischen Büro kommen folgende Aufgaben zu:

- Es prüft, ob die Wahlen der Mehrheit der Mitglieder des Rates unangefochten geblieben und für gültig erklärt worden sind; ist diese Voraussetzung erfüllt, stellt es dem Rat Antrag auf Feststellung seiner Konstituierung.
- Es prüft, ob bei den Mitgliedern des Rates Unvereinbarkeiten vorliegen; gegebenenfalls stellt es dem Rat Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.
- Es ermittelt, bis das neue Büro gewählt ist, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen im Rat.

Die übrigen Aufgaben – wie die Sessionsplanung – werden bis zur Wahl des neuen Büros vom Büro der ausgehenden Legislaturperiode wahrgenommen.

Der Ständerat hat, da er keine Gesamterneuerung kennt, kein provisorisches Büro. Aufgaben des Büros – wie z. B. die Prüfung der Unvereinbarkeiten – werden bis zur Wahl des neuen Büros vom bisherigen Büro wahrgenommen.

BUNDESVERSAMMLUNG



Historisches

Ursprünglich bestand das provisorische Büro aus dem Alterspräsidenten und vier provisorischen Stimmenzählern.¹ 1920 wurde die Zahl der Stimmenzähler auf sechs erhöht², 1979 auf acht³.

¹ PAUL CRON, Die Geschäftsordnung der Schweiz. Bundesversammlung, Universitätsbuchhandlung, Freiburg 1946, S. 88; Art. 3 Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates vom 5. Juni 1903, AS 1902/03 624 ff.

² Art. 3 Geschäftsreglement des Nationalrates vom 17. Dezember 1920, AS 1921 3 ff.

³ Art. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates: Änderung vom 27. September 1979, AS 1979 1546 ff.

Weitere Informationen

Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Provisorisches Büro (PDF)
- Der Legislaturwechsel– Stabübergabe ohne Tempoverlust (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 f. Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Büro des Nationalrates
- Büro des Ständerates
- Konstituierung
- Legislaturperiode
- Organe der Bundesversammlung

Q

***Qualifiziertes Mehr (Räte)**

Der Begriff «qualifiziertes Mehr» wird im Parlamentsalltag häufig für das «absolute Mehr der Mitglieder beider Räte» verwendet. Tatsächlich handelt es sich aber bei diesem Mehr nicht um ein qualifiziertes, sondern um ein einfaches Mehr.¹

Das absolute Mehr der Mitglieder beider Räte – d. h. die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte (mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat, sofern es keine Vakanz gibt) – ist erforderlich für

- die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;
- Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen (Ausgabenbremse);
- die Erhöhung des Ausgabenplafonds der Schuldenbremse bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf.

In den übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden (absolutes Mehr der Stimmenden).

¹ vgl. JEAN-FRANCOIS AUBERT, Art. 159, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 1203 ff.

Historisches

Die Bestimmung, wonach für die Dringlichkeitserklärung von Bundesgesetzen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte erforderlich ist, wurde 1939 in der Verfassung verankert.

Mit einer Volksinitiative war verlangt worden, dass für die Dringlicherklärung eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten in jedem Rat erforderlich sein sollte. Der Bundesrat schlug jedoch vor, stattdessen das absolute Mehr der Mitglieder beider Räte in der Verfassung zu verankern. Das Parlament lehnte die Initiative ab und stimmte dem Gegenentwurf des Bundesrates zu. Die Volksinitiative wurde zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen, der von Volk und Ständen am 22. Januar 1939 angenommen wurde.

➤ [Swissvotes](#)

Weitere Informationen

Ausgewählte Literatur

JEAN-FRANCOIS AUBERT, Art. 159, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 1203 ff.

DANIELA THURNHERR, Art. 159, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2388 ff.

Siehe auch

- Mehr, erforderliches

R

***Rahmenkredit (altrechtlich)**

Ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis, mit dem der Bundesrat oder die Verwaltungseinheit im Rahmen des von der Bundesversammlung allgemein umschriebenen Zwecks bis zum bewilligten Kreditbetrag einzelne Verpflichtungstranchen ausscheiden kann, wurde bis 2021 «Rahmenkredit» genannt.

Siehe auch

- Kredite

***Ratsbüro**

Jeder Rat wählt für seine Leitung und für weitere ratseigene Angelegenheiten ein Büro. Das Büro plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest, es wählt die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen, bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen, weist Letzteren die Beratungsgegenstände zur Behandlung zu und legt den Zeitplan der Beratungen fest.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Büro des Nationalrates
- Faktenblatt: Büro des Nationalrates (PDF)
- Faktenblatt: Büro des Ständerates
- Faktenblatt: Büro des Ständerates (PDF)

II. e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 36, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 305 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 35 Parlamentsgesetz
- Artikel 8–9 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 5–6 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Büro des Nationalrates
- Büro des Ständerates
- Organe der Bundesversammlung
- Provisorisches Büro

***Ratsmitglied**

Der Nationalrat zählt 200, der Ständerat 46 Mitglieder. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Weisungen. Sie vertreten die Bevölkerungen der Kantone, in welchen sie gewählt wurden, und sind in dieser Funktion grundsätzlich gleichgestellt. Die Ratsmitglieder verfügen über umfassende Informations- und Verfahrensrechte. Sie erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit ein Einkommen sowie einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen.

Historisches

I. Datenbank

- Ratsmitglieder seit 1848

II. Verzeichnisse

- Eidgenössischer Staatskalender (1849–2000)

Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates und des Bundesrates, Parlamentsdienste Bern (seit 1984).

Mitglieder der Eidgenössischen Räte, Parlamentsdienste (seit 1878),

- 11. Legislatur 1878 – 50. Legislatur 2019

III. Mutationen

- Mutationen Nationalrat seit 1995
- Mutationen Ständerat seit 1995
- Mutationen 1919–1999 (PDF)

IV. e-Literatur

- ANDREA PILOTTI, Entre démocratisation et professionnalisation: le Parlement suisse et ses membres de 1910 à 2016, Seismo, Zurich et Genève, 2017
- ANDREA PILOTTI, Les parlementaires suisses entre démocratisation et professionnalisation (1910–2010): biographie collective des élus fédéraux et réformes du Parlement helvétique, Thèse sc. pol. Univ. Lausanne, 2012

V. Ausgewählte Literatur

ERICH GRUNER [et al.], Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, Francke, Bern 1966

ERICH GRUNER, Die Schweizerische Bundesversammlung 1920–1968, Francke, Bern 1970

Weitere Informationen

I. Verzeichnisse

- Mitglieder des Nationalrates
- Mitglieder des Ständerates

II. Parlamentsporträt

- Kapitel: Ratsmitglieder (Rechte und Pflichten)

III. Statistiken

- Fakten und Zahlen
- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Band I (PDF)

IV. e-Literatur

- ANDREA PILOTTI, Un portrait sociodémographique de l'Assemblée fédérale (1848 et 2015-2023, in: Observatoire des élites suisses (OBELIS), Septembre 2024 (PDF)
- ANDREA PILOTTI, Les parlementaires suisses entre démocratisation et professionnalisation (1910–2010): Biographie collective des élus fédéraux et réformes du Parlement helvétique, in: Parlement, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2014 – Nr. 1 – 17. Jahrgang, S. 49–53 (PDF)
- Milizparlament am Ende?, IN: Parlement, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2013 – Nr. 3 – 16. Jahrgang (PDF)
- Professionalisierung der Parlamente im internationalen Vergleich. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste. August 2004 (PDF)
- MORITZ VON WYSS, Einschränkung oder Ausbau der individuellen Verfahrensrechte, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2003/2 (14. Jahrgang, 2. Heft), S. 91–105 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 149 Bundesverfassung
- Artikel 150 Bundesverfassung
- Artikel 160 Bundesverfassung
- Artikel 6 ff. Parlamentsgesetz

***Ratspräsident/in**

Zu Beginn der Wintersession wählen der Nationalrat und der Ständerat aus den Reihen ihrer Mitglieder für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Sie oder er leitet die Verhandlungen des Rates, legt im Rahmen der Sessionsplanung die Tagesordnung fest, leitet das Ratsbüro und vertritt den Rat nach aussen.

Weitere Informationen

I. Links

- Präsident/in Nationalrat
- Präsident/in Ständerat

II. Faktenblätter

- Faktenblatt: Nationalratspräsident/in
- Faktenblatt: Nationalratspräsident/in (PDF)
- Faktenblatt: Ständeratspräsident/in
- Faktenblatt Ständeratspräsident/in (PDF)

III. Protokollreglement

- Eidgenössisches Protokollreglement (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

DANIELA THURNHERR, Art. 152, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

STEFAN G. SCHMID, ANDREA CARONI, Art. 152, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 152 Bundesverfassung
- Artikel 34 Parlamentsgesetz
- Artikel 39 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 69 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 6 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 3 ff. Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Präsidium
- Vizepräsident/in
- Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten

***Rechtsetzende Bestimmung**

Rechtsetzend sind Bestimmungen, wenn sie in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Generell ist eine Bestimmung, wenn sie sich an einen nicht näher bestimmten Kreis von Personen richtet. Abstrakt sind Bestimmungen, wenn sie sich auf eine unbestimmte Menge konkreter Sachverhalte beziehen.

Rechtsetzende Bestimmungen werden von der Bundesversammlung in Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung erlassen. Wichtige rechtsetzende Bestimmungen hat die Bundesversammlung von Verfassungs wegen in Form des Bundesgesetzes zu kleiden.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163–164 Bundesverfassung
- Artikel 22 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Einzelakte der Bundesversammlung
- Wichtige rechtsetzende Bestimmung

***Rechtsetzung**

Eine der Hauptaufgaben der Bundesversammlung ist der Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen. Die Bundesversammlung erlässt diese in Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung (Parlamentsverordnungen). Änderungen der Bundesverfassung unterbreitet sie Volk und Ständen in der Form des Bundesbeschlusses zur Abstimmung.

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Kapitel: Rechtsetzung

II. Fakten und Zahlen

- Verfassungsgebung (PDF)
- Gesetzgebung (PDF)
- Verordnungsgebung (PDF)

III. Leitfaden

- BJ: Gesetzgebungsleitfaden

IV. Studien

- Die Entwicklung der eidgenössischen Gesetzgebungstätigkeit 1983–2007: eine quantitative Analyse, Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft, 2009 (PDF)
- Schweizerische Bundesversammlung: ein aktives Gesetzgebungsorgan. Eine empirische Untersuchung des Gesetzgebungsprozesses in den Jahren 1995–97, Universität Bern, Institut für Politikwissenschaften, 1998 (PDF)

V. e-Literatur

- WOLF LINDER, Inflation législative? Le développement quantitatif de la législation fédérale, in: LEGES, Gesetzgebung & Evaluation, LEGES 2017/2, S. 199–209 (PDF)
- LUZIAN ODERMATT, Art. 22, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 54 FF. (PDF)
- LUZIAN ODERMATT/ESTHER TOPHINKE, Art. 22, in : Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 171 ff. (PDF)
- Philippe Schwab, La législation événementielle: nécessité ou nocivité?, Contribution à la session de l'association des secrétaires généraux des parlements, Lusaka, Zambie, mars 2016. (PDF)
- Aktuelle Ansichten zu Gesetzgebung und Oberaufsicht, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2016 – NR.1 – 19. Jahrgang (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

GEORG MÜLLER, FELIX UHLMANN, Elemente einer Rechtsetzungslehre, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013

PASCAL SCIARINI, Processus législatif, in: Knoepfel/Papadopoulos/Sciarini/ Vatter/Häusermann (Hrsg.), Handbuch der Schweizer Politik, Verlag Neue Zürcher Zeitung 2014, S. 527 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163–165 Bundesverfassung
- Artikel 22 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung
- Gesetzgebung
- Verfassungsgebung
- Verordnungsgebung

***Rechtsschutzversicherung, Beitrag (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Volksvertreterinnen und -vertreter und Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone der Öffentlichkeit ausgesetzt und bieten deshalb Angriffsfläche für Bedrohungen und Verleumdungen. In extremen Fällen kann es zu einer rechtlichen Auseinandersetzung mit hohen finanziellen Folgen kommen. 2008 wurde daher die Jahresentschädigung als Beitrag an die Kosten einer individuellen Rechtsschutzversicherung oder allfälliger Rechtsverfahren um 500 Franken erhöht.¹

¹ 07.491 pa. Iv. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Referendum**

Das in der Bundesverfassung verankerte Referendumsrecht gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, über wichtige Erlasse der Bundesversammlung an der Urne endgültig zu entscheiden.

Es wird zwischen fakultativem und obligatorischem Referendum unterschieden: Die dem obligatorischen Referendum unterstellten Erlasse müssen den Stimmberechtigten zwingend zur Abstimmung unterbreitet werden. Für die dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse gilt dies nur, wenn 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone das verlangen.

Dem Referendum unterstehen Verfassungsrevisionen, gewisse Staatsverträge und die Bundesgesetze. Nicht dem Referendum unterstellt sind hingegen die Ausgabenbeschlüsse der Bundesversammlung.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Referenden
- Faktenblatt: Referendum (PDF)
- Fakten und Zahlen

II. Link

- BK: Referenden

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 140 ff. Bundesverfassung
- Artikel 58 ff. Bundesgesetz über politische Rechte
- Artikel 18 ff. Verordnung über politische Rechte

Siehe auch

- Volksinitiative

*Referendumsklausel

Mit der Referendumsklausel wird ein Erlass dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Bei einem Bundesbeschluss über eine Volksinitiative steht die Referendumsklausel, zusammen mit der Gültigkeitserklärung, am Anfang des Erlasses. Bei den übrigen Erlassen steht sie am Schluss des Erlasses.

Bei einfachen Bundesbeschlüssen wird am Schluss des Erlasses eine negative Referendumsklausel eingefügt, d. h. es wird mit einem Satz festgehalten, dass der Beschluss nicht dem Referendum untersteht. Verordnungen enthalten hingegen keine Referendumsklausel.

Beispiel

– Art. 174 Inkrafttreten



¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 14, 15 und 61 treten mit Beginn der ersten Session nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft.¹⁶⁹ Zum gleichen Zeitpunkt wird Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁷⁰ über die politischen Rechte (Anhang Ziff. II 1) aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2003¹⁷¹

¹⁶⁹ 1. Tag der Wintersession 2007 (3. Dez. 2007)

¹⁷⁰ SR 161.1

¹⁷¹ Verfügt durch die Koordinationskonferenz der BVer vom 16. Sept. 2002

Weitere Informationen

- Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes (GTR)

Siehe auch

- Erlasse der Bundesversammlung
- Referendum

***Register der amtlichen Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland**

Die Parlamentsdienste führen ein öffentliches Register über die Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland, die sie zulasten der Rechnung der Bundesversammlung unternehmen. Das Register enthält die Liste der Reisen, jeweils mit Angabe des verantwortlichen Organs, des Grundes der Reise, des Zielortes und der Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder sowie die jährlichen Kosten der Reisen pro Organ.

Historisches

Die Pflicht zur Führung eines öffentlichen Registers über die amtlichen Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland besteht seit der Wintersession 2019 (Beginn der 51. Legislaturperiode).

- 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts, Entwurf 2

Weitere Informationen

Register (inkl. Archiv)

- Register der amtlichen Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland

Die jährlichen Kosten der Reisen pro Organ sind am Ende der Seite separat aufgeführt.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 9a Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes

Siehe auch

- Aussenpolitik, Mitwirkung

***Register der Freundschaftsgruppen**

Die Parlamentsdienste führen ein öffentliches Register der Freundschaftsgruppen. Im Register werden folgende Angaben publiziert:

- der Name der Freundschaftsgruppen,
- der Name der Präsidentin oder des Präsidenten, bzw. der Co-Präsidentin oder des Co-Präsidenten,
- der Name und die Kontaktdaten der Organisation bzw. der zuständigen Person des Sekretariats,
- das Datum der Konstituierung der Freundschaftsgruppe,
- der Zweck der Freundschaftsgruppe,
- die Art der geplanten Aktivitäten (Konferenzen, informelle Zusammenkünfte, Studienreisen etc.),
- die Namen aller Mitglieder.

Historisches

Die Pflicht zur Führung eines öffentlichen Registers der parlamentarischen Gruppen wurde 1985 gesetzlich verankert. 2019 wurde erstmals in Richtlinien geregelt, welche Angaben zu publizieren sind. Bis dahin wurden nur der Name der Gruppe, das Präsidium und Kontaktadressen publiziert. Neu müssen auch das Datum der Konstituierung, der Zweck der parlamentarischen Gruppe, die Art der geplanten Aktivitäten sowie die Namen aller Mitglieder veröffentlicht werden.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinien werden zudem neu separate Register für die parlamentarischen Gruppen, welche Beziehungen zu anderen Ländern bzw. Ländergruppen, Regionen oder Bevölkerungsgruppen pflegen (die «Freundschaftsgruppen»), und parlamentarische Gruppen, die sich einem Sachbereich widmen, geführt.

Weitere Informationen

- [Register der Freundschaftsgruppen \(PDF\)](#)
- [Informationsschreiben zu den parlamentarischen Gruppen \(PDF\)](#)
- [Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 des Parlamentsgesetzes \(PDF\)](#)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 63 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Freundschaftsgruppen

***Register der Interessenbindungen**

Zur Offenlegung der Interessenbindungen unterrichtet jedes Ratsmitglied das Ratsbüro beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn schriftlich über seine

1. beruflichen Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
3. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen,
4. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen,
5. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so hat es seine Funktion und seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber anzugeben; bei den Tätigkeiten 2–5 gibt es jeweils an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt.

Die Parlamentsdienste erstellen für jeden Rat ein öffentliches Register der Interessenbindungen und publizieren es im Internet.

Die Ratsmitglieder sind für die Vollständigkeit der Angaben im Interessenregister selber verantwortlich; die Büros empfehlen ihnen deshalb in ihrem diesbezüglichen jährlichen Schreiben, eine Interessenbindung im Zweifelsfall offenzulegen. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Offenlegungspflicht kann das zuständige Ratsbüro Disziplinar massnahmen ergreifen.

Historisches

Die Offenlegungspflicht wurde 1984 im Geschäftsverkehrsgesetz verankert¹ und mit der Verfassungsrevision von 1999 auf Verfassungsstufe gehoben.

Ursprünglich hielt das Gesetz fest, dass die Ratsmitglieder folgende Interessenbindungen offenlegen müssen:

- die berufliche Tätigkeit,
- die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- die Mitwirkung in Kommissionen und andern Organen des Bundes.

Bei der Ausarbeitung des Parlamentsgesetzes von 2002² wurde der Katalog der offenzulegenden Mandate leicht überarbeitet: Seither müssen die Ratsmitglieder auch «Beratungs- und Expertentätigkeit für Bundesstellen» sowie Tätigkeiten «in Beiräten und ähnlichen Gremien» von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts» offenlegen.

Seit 2019³ müssen die Ratsmitglieder zudem ihre Funktion und den Namen ihres Arbeitgebers angeben sowie offenlegen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt.

- Sammlung der Register der Interessenbindungen seit 1985 (PDF)

¹ 78.233 pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981, BBl 1982 I 1139; AS 1984 768 ff.

² 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz

³ 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts

Weitere Informationen

- Register der Interessenbindungen Nationalrat (PDF)
- Register der Interessenbindungen Ständerat (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 161 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 11 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Interessenbindungen

***Register der parlamentarischen Gruppen**

Die Parlamentsdienste führen ein öffentliches Register der parlamentarischen Gruppen. Im Register werden folgende Angaben publiziert:

- der Name der parlamentarischen Gruppe,
- der Name der Präsidentin oder des Präsidenten, bzw. der Co-Präsidentin oder des Co-Präsidenten,
- der Name und die Kontaktdaten der Organisation bzw. der zuständigen Person des Sekretariats,
- das Datum der Konstituierung der parlamentarischen Gruppe,
- der Zweck der parlamentarischen Gruppe,
- die Art der geplanten Aktivitäten (Konferenzen, informelle Zusammenkünfte, Studienreisen etc.),
- die Namen aller Mitglieder.

Historisches

Die Pflicht zur Führung eines öffentlichen Registers der parlamentarischen Gruppen wurde 1985 gesetzlich verankert. 2019 wurde erstmals in Richtlinien geregelt, welche Angaben zu publizieren sind. Bis dahin wurden nur der Name der Gruppe, das Präsidium und Kontaktadressen publiziert. Neu müssen auch das Datum der Konstituierung, der Zweck der parlamentarischen Gruppe, die Art der geplanten Aktivitäten sowie die Namen aller Mitglieder veröffentlicht werden.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinien werden zudem neu separate Register für die parlamentarischen Gruppen, die sich einem Sachbereich widmen, und parlamentarische Gruppen, die Beziehungen zu anderen Ländern bzw. Ländergruppen, Regionen oder Bevölkerungsgruppen pflegen (sog. «Freundschaftsgruppen»), geführt.

Weitere Informationen

- Register der parlamentarischen Gruppen (PDF)
- Informationsschreiben zu den parlamentarischen Gruppen (PDF)
- Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 des Parlamentsgesetzes (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 63 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Parlamentarische Gruppen

***Register der persönlichen Mitarbeitenden**

Jedes Ratsmitglied kann eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter bestimmen, die oder der elektronischen Zugriff auf gewisse vertrauliche Kommissionsprotokolle und -unterlagen erhält. Im Gegenzug liefert das Ratsmitglied den Parlamentsdiensten folgende Angaben zu der von ihm bestimmten Person:

1. den Namen und Vornamen,
2. weitere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und die für diese ausgeübten Tätigkeiten,
3. die Adresse und
4. die AHV-Versichertennummer.

Die Angaben 1 und 2 werden in einem Register veröffentlicht. Für jede Kammer wird ein eigenes Register geführt.

Historisches

Das Recht der Ratsmitglieder, einen persönlichen Mitarbeitenden zu bestimmen, der elektronischen Zugriff auf vertrauliche Unterlagen erhält, und die mit diesem Recht verbundenen Offenlegungspflichten bestehen seit der Wintersession 2019 (Beginn der 51. Legislaturperiode).

- 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts, Entwurf 2

Weitere Informationen

I. Elektronischer Zugriff von persönlichen Mitarbeitenden

Die persönlichen Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie erhalten Zugriff auf die Kommissionsprotokolle und die Unterlagen derjenigen Sachbereichskommissionen, in denen ihr Ratsmitglied Mitglied ist. Der Zugriff umfasst die Kommissionsprotokolle und Unterlagen zu Ratsgeschäften sowie die kommissionseigenen Geschäfte der Kommission und der Schwesterkommission. Keinen Zugriff haben sie insbesondere auf Unterlagen der Aufsichtskommissionen, auf Unterlagen mit besonderen Beschränkungen des Zugriffs und auf Unterlagen zur Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität.

II. Register

- Nationalrat: Register der persönlichen Mitarbeitenden (PDF)
- Ständerat: Register der persönlichen Mitarbeitenden (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 6c Absatz 3 und 4 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung

Siehe auch

- Persönliche Mitarbeitende

***Register der Zutrittsberechtigten**

Jedes Ratsmitglied kann für je zwei Personen, die für eine bestimmte Dauer Zutritt zu den nichtöffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes wünschen, eine Zutrittskarte ausstellen lassen. Diese Personen und ihre Funktionen werden in einem Register veröffentlicht. Für jede Kammer wird ein eigenes Register geführt.

Historisches

Das Register der Zutrittsberechtigten wurde 2003 (Beginn der 47. Legislaturperiode) eingeführt.

- 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (vgl. die Debatten zu Art. 69)

Seit 2011 (49. Legislaturperiode) wird es im Internet publiziert; zuvor war es lediglich öffentlich einsehbar.

- 09.486 pa. Iv. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus (vgl. den Bericht der SPK-N)

Seit seiner Einführung wurde das Register mehrmals umbenannt. Während der 47. Legislaturperiode wurde es «Liste: Mitarbeitende / Familie / Lobbyist / Übrige» genannt, während der 48. Legislaturperiode trug es den Namen «Gästeregister» und während der 49. Legislaturperiode wurde es als «Liste der Zutrittsberechtigten» bezeichnet. Den Titel «Register der Zutrittsberechtigten» trägt es seit der 50. Legislaturperiode.

Weitere Informationen

- Nationalrat: Register der Zutrittsberechtigten (PDF)
- Ständerat: Register der Zutrittsberechtigten (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 69 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Zutrittsausweis

***Reglement der Vereinigten Bundesversammlung**

Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung wurde 2003 aufgehoben. Für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung gelten seither sinngemäss die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Nationalrates.

Historisches

Am 15. November 1848 hielten die Räte in einem provisorischen Regulativ fest, dass für die Wahlen in der Vereinigten Bundesversammlung das provisorische Geschäftsreglement des Nationalrates zur Anwendung kommt.

Das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) von 1849 sah sodann vor, dass die Vereinigte Bundesversammlung für ihre Beratungen und Wahlen ein Reglement zu erlassen habe. 1855 beschlossen die Räte jedoch, für die Beratungen das Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) anzuwenden; nur für die Wahlen wurde 1859 ein spezielles «Wahlreglement» erlassen.

Im GVG von 1902 wurde schliesslich festgehalten, dass für sämtliche Verfahren und Wahlen der Vereinigten Bundesversammlung das GRN anzuwenden sei; dadurch wurden die meisten Bestimmungen des Wahlreglements ausser Kraft gesetzt.

1942 wurde das Wahlreglement durch das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung ersetzt. Dieses regelte die Zusammensetzung des Büros der Vereinigten Bundesversammlung und die Behandlung von Begnadigungsgesuchen.

Im Rahmen der Totalrevision von 1976 wurden Bestimmungen über die Wahlen des Bundesrates, des Bundeskanzlers und der Bundesrichter in das Reglement eingefügt. 1988 wurde die Wahl der Präsidien der Gerichte neu geregelt.

2002 wurden die Bestimmungen des Reglements in das neue Parlamentsgesetz aufgenommen. In der Folge wurde das Reglement 2003 aufgehoben. Bei Bedarf könnte die Vereinigte Bundesversammlung gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes ein neues Reglement erlassen.

➤ Historische Sammlung: Reglemente der Vereinigten Bundesversammlung 1858 - 2003 (PDF)

(vgl. PAUL CRON, Die Geschäftsordnung der Schweizerischen Bundesversammlung, Freiburg 1946, S. 237; RUTH LÜTHI, Komm. zum ParlG, Art. 130 N 1 ff. in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014; BORIS BURRI, Komm. zum ParlG, Art. 41 N 9, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014)

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 41 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Geschäftsreglemente der Räte

***Rehabilitierung / Rehabilitierungskommission (altrechtlich)**

Am 20. Juni 2003 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus. Mit diesem schuf sie neben der Amnestie und der Begnadigung noch ein drittes Instrument – die Rehabilitierung. Diese diente dazu, Urteile oder Entscheide gegen bestimmte Personengruppen ex nunc aufzuheben. Dies hatte den Charakter eines moralischen sowie symbolischen Aktes und begründete daher keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung. Als Rehabilitierungskommission wurde die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte eingesetzt. Für die Einreichung von Gesuchen wurde eine Frist von fünf Jahren festgelegt. Innert acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes konnte jedoch noch auf eingereichte Gesuche eingetreten werden, wenn die Gründe für die Verspätung entschuldbar waren. Die Rehabilitierungskommission stellte von 2004 bis 2011 auf Gesuch hin insgesamt 137 Rehabilitierungen fest.

Am 20. März 2009 erliess die Bundesversammlung zudem das Bundesgesetz über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg. Mit diesem wurden auch die Urteile und Entscheide gegen die Spanienfreiwilligen, welche auf der Seite der Republikaner standen, aufgehoben. Um der Dringlichkeit einer Rehabilitierung – bedingt durch das hohe Alter der noch lebenden Freiwilligen – Rechnung zu tragen, beschränkte sich das Gesetz von 2009 auf eine generell-abstrakte Rehabilitierung.

Am 21. März 2014 verabschiedete die Bundesversammlung sodann das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Zweck dieses Gesetzes war die Anerkennung des Unrechts, das den Betroffenen widerfahren ist. Es galt für Personen, die gestützt auf die in der Schweiz vor dem 1. Januar 1981 geltenden Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts oder des Zivilgesetzbuches von einer kantonalen oder kommunalen Behörde, administrativ versorgt und in eine Anstalt eingewiesen worden sind. Mit dem Gesetz von 2014 erweiterte die Bundesversammlung die Definition des Begriffs der Rehabilitierung. Diese setzte grundsätzlich nicht mehr eine formelle Aufhebung von Strafurteilen oder Entscheiden voraus, sondern konnte sich neu auch auf eine Anerkennung früher geschehenen Unrechts sowie auf das Treffen von Massnahmen beziehen, die der individuellen und gesellschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas dienen sollen. Das Gesetz von 2014 trat mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ausser Kraft.

(vgl. 06.461 pa. Iv. Rehabilitierung der Schweizer Spanienfreiwilligen. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 6. November 2008, BBl 2008 9147; 11.431 pa. Iv. Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 6. November 2013, BBl 2013 8639)

Historisches

➤ Rehabilitierungskommission RehaKo (u. a. Berichte sowie Entscheide)

Weitere Informationen

2022 wurde die Kommission für Rechtfragen des Nationalrates beauftragt, einen Entwurf zu einem Gesetz auszuarbeiten, mit dem Schweizerinnen und Schweizer, die in der französischen Résistance gekämpft haben, rehabilitiert werden können.

- 21.472 pa. Iv. Rehabilitierung der Schweizerinnen und Schweizer, die in der französischen Résistance gekämpft haben

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus vom 20. Juni 2003
- Bundesgesetz über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg vom 20. März 2009
- Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014

Siehe auch

- Amnestie
- Begnadigung
- Kompetenzdelegation an Kommissionen

***Reiseentschädigung (Ratsmitglieder)**

Die Ratsmitglieder haben die Wahl zwischen einem Generalabonnement 1. Klasse und einer Pauschalentschädigung, die den Kosten eines Generalabonnements für ein Ratsmitglied entspricht. Ratsmitgliedern, die ihr Motorfahrzeug benützen, werden die Parkgebühren zurückerstattet. Schäden, die bei diesen Fahrten am Motorfahrzeug entstehen, werden in Ergänzung zur privaten Versicherung subsidiär vom Bund übernommen.

Für Anlässe im Ausland übernimmt der Bund die effektiven Reisekosten.

Historisches

Den Ratsmitgliedern wird seit der Bundesstaatsgründung eine Reiseentschädigung entrichtet. Ursprünglich wurde sie nach der Reisedauer berechnet. Mit der Einführung des Metersystems in der Schweiz beschlossen die Räte 1877 den Wechsel zu einer Kilometerentschädigung.

Ab 1972 hatten die Ratsmitglieder die Wahl zwischen einem Generalabonnement 1. Klasse oder einer Entschädigung, die dem Preis des Eisenbahnbillets 1. Klasse entsprach. Seit 1997 ist die inländische Reiseentschädigung auf die Kosten eines Generalabonnements beschränkt.

Die Bestimmungen über die Parkgebühren und die Deckung von Schäden an Privatfahrzeugen stammen aus dem Jahr 1972.

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

Weitere Informationen

Kurzinformation und Historisches

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 5 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 4 Parlamentsressourcenverordnung
- Regulierung von Schäden an Privatfahrzeugen bei parlamentarischer Verwendung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Relative Immunität**

Die Ratsmitglieder und die von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder geniessen für Handlungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit und Stellung stehen, eine relative Immunität. Die relative Immunität schützt sie vor strafrechtlicher, nicht aber vor zivilrechtlicher Verfolgung.

Die relative Immunität ist ein Funktionsschutz, d. h. sie dient dazu, die Funktionsfähigkeit der Bundesbehörden aufrechtzuerhalten.¹ Der Beschuldigte kann daher nicht von sich aus auf sie verzichten. Im Gegensatz zur absoluten Immunität kann die relative Immunität aber von den für die Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen aufgehoben werden.

¹ GIOVANNI BIAGGINI, Art. 162 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2007

Historisches

Bis im Dezember 2011 waren alle Handlungen, welche im Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit standen, durch die relative Immunität geschützt; erst seit der Revision von 2011 muss der Zusammenhang unmittelbar sein. Zudem wurde die Immunität bis 2011 nicht von den Kommissionen, sondern von den Räten aufgehoben; die Kommissionen berieten die Gesuche lediglich vor.

Seit der Bundesstaatsgründung wurde die Immunität in vier Fällen aufgehoben (89.005 Kopp, 18.190 Miesch, 20.190 Lauber, 25.190 Glarner).

vgl. 08.447 pa. Iv. Schutz der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Immunität

Weitere Informationen

I. Links

- Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N)
- Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S)

II. Handlungsgrundsätze

- Handlungsgrundsätze der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (PDF)

III. Verfahren und Statistik

- Faktenblatt: Parlamentarische Immunität
- Faktenblatt: Die Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden (PDF)

IV. Historische Sammlung

- Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden: Gesetzliche Grundlagen 1851 bis heute (PDF)

V. Parlamente im Vergleich

- Handbook on the Incompatibilities and Immunity of the Members of the European Parliament, Policy Department C - Citizens' Rights and Constitutional Affairs, 2021 (PDF)
- L'immunité parlementaire: remise en cause du périmètre des privilèges et immunités des membres de l'Assemblée parlementaire, rapport, Assemblée parlementaire, Commission du Règlement, des immunités et des affaires institutionnelles, Strasbourg: Conseil de l'Europe, 2016 (PDF)

VI. e-Literatur

- ANDREA CARONI, Art. 17, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 48 ff. (PDF)
- KATRIN NUSSBAUMER, Art. 16 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 125 ff. (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

THOMAS SÄGESSER, Die parlamentarische Ermächtigung im Immunitätsverfahren, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 114(2013), Nr. 2, S. 75 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 162 Bundesverfassung
- Artikel 17 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 14 Verantwortlichkeitsgesetz
- Artikel 13a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 28a Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Absolute Immunität
- Sessionsteilnahmegarantie

***Rückkommensantrag (Erlassentwürfe)**

Mit einem Rückkommensantrag kann verlangt werden, eine bereits behandelte Frage erneut zu diskutieren. Stimmt ihm der Rat zu, ist die Diskussion über diese Frage wieder offen.

Bis zur Gesamtabstimmung über einen Erlassentwurf kann auf jede behandelte Frage Rückkommen verlangt werden. Das Rückkommen auf einen Eintretensbeschluss ist jedoch ausgeschlossen.

Während der Differenzbereinigung kann ein Rat nur dann auf eine bereits behandelte Frage zurückkommen, wenn dies als Folge von neuen Beschlüssen nötig wird oder wenn die vorberatenden Kommissionen beider Räte einen gemeinsamen Rückkommensantrag stellen.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 76 Absatz 3 und 3^{bis} Parlamentsgesetz
- Artikel 88 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 89 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 51 Absatz 2 und 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 39 Absatz 2 und 3 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Ordnungsantrag

***Rücktritt während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)**

Die Mitglieder des Bundesrates können jederzeit zurücktreten. Sie teilen ihren Rücktritt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Vereinigten Bundesversammlung schriftlich mit.

Historisches

I. Rücktrittserklärung / Rücktrittsgesuch

Aus den Protokollen der Bundesversammlung geht hervor, dass die Bundesratsmitglieder ursprünglich der Vereinigten Bundesversammlung ein Rücktrittsgesuch stellten, das von dieser genehmigt wurde.

- vgl. u. a. 5. Sitzung Wintersession 1940 (10. Dezember), S. 93

Ab 1976 hielt das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung fest, dass diese von den Rücktrittsschreibern der Bundesratsmitglieder Kenntnis nimmt.

- Artikel 3 Absatz 1 Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976 (PDF)

1996 schrieb der Bundesrat in der Botschaft zur neuen Bundesverfassung: «Der Verfassungstext lässt offen, ob die Mitglieder des Bundesrates (während der Amtsdauer) ihren Rücktritt erklären und damit aus dem Amt austreten können oder ob sie bei der Bundesversammlung formell ein Rücktrittsgesuch einzureichen haben. Die Praxis hat sich bisher mit der Rücktrittserklärung begnügt.» (BBl 1997 I 450)

- Sammlung: Rücktrittsschreiben von Bundesrätinnen und Bundesräten (PDF)

II. Zeitpunkt des Rücktritts

Im Rahmen der Beratung des Parlamentsgesetzes lehnte der Ständerat 2002 einen Antrag ab, der im Gesetz festschreiben wollte, dass die Bundesratsmitglieder nicht im Jahr der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates zurücktreten dürfen (AB 2002 S 33). In diesem Zusammenhang sind auch die beiden folgenden Vorstösse von Interesse:

- 09.3829 Mo. Besser vorhersehbare Rücktritte der Bundesratsmitglieder
- 10.3135 Mo. Kein Rücktritt von Mitgliedern des Bundesrates während der Legislaturperiode

Weitere Informationen

I. Aktuelles

- 24.435 pa. Iv. Stärkung der Konkordanz. Amtszeiten für Mitglieder des Bundesrates

II. Rücktrittsschreiben seit 2017

- 14. Juni 2017: Didier Burkhalter (PDF)
- 25. September 2018: Johann Schneider-Ammann (PDF)
- 27. September 2018: Doris Leuthard (PDF)
- 30. September 2022: Ueli Maurer (PDF)

- 2. November 2022: Simonetta Sommaruga (PDF)
- 15. Januar 2025 : Viola Amherd (PDF)

III. Rücktritte / Ersatzwahlen seit 1998

- e-Dossier: Bundesratswahlen

IV. e-Literatur

- GEORG LUTZ, Bundesräte gehen wann es ihnen passt, in: DeFacto 26 Januar 2025
- RUTH LÜTHI, Art. 133 N 18 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 881 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 133 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsantritt (Bundesratsmitglieder)
- Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Rücktritt Während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

***Rücktritt während der Amtsdauer (Ratsmitglieder)**

Nationalratsmitglieder

Die Mitglieder des Nationalrates können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt wird der Nationalratspräsidentin bzw. dem Nationalratspräsidenten schriftlich mitgeteilt.

Ständeratsmitglieder

Die Mitglieder des Ständerates werden nach kantonalem Recht gewählt. Die Wahl, der Rücktritt und die Ersatzwahl sind in den jeweiligen kantonalen Erlassen geregelt.

Weitere Informationen

I. Beschlüsse und Praktiken

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt G.2. (PDF)

II. Listen

- Mutationen im Nationalrat seit 1995
- Mutationen im Ständerat seit 1995
- Mutationen 1919–1999 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

Nationalratsmitglieder

- Artikel 54 Bundesgesetz über die politische Rechte

Siehe auch

- Amtsantritt (Ratsmitglieder)
- Amtsdauer (Nationalratsmitglieder)
- Amtsdauer (Ständeratsmitglieder)

***Rückweisung eines Beratungsgegenstandes**

Ein Rat kann einen Beratungsgegenstand an den Bundesrat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung, Änderung oder Ergänzung zurückweisen.

Die Rückweisung eines ganzen Erlassentwurfes muss vom Rat nach dem Eintreten beschlossen werden. Einzelne Abschnitte oder Bestimmungen hingegen können auch bei der Detailberatung oder im Rahmen der Differenzbereinigung zurückgewiesen werden.

Weist ein Rat einen Beratungsgegenstand gesamthaft an den Bundesrat zurück, geht der Rückweisungsbeschluss an den anderen Rat. Stimmt dieser dem Rückweisungsbeschluss nicht zu, wird die Rückweisung dennoch wirksam, wenn der erste Rat daran festhält.

Weitere Informationen

e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 75 und 87, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 583 ff. und 643 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 74 Absatz 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 75 Parlamentsgesetz
- Artikel 87 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Rückzug einer parlamentarischen Initiative**

Parlamentarische Initiativen eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion können nicht mehr zurückgezogen werden, sobald ihnen eine vorberatende Kommission Folge gegeben hat. Beantragt die Kommission des Erstrates, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben, kann sie bis zum Beschluss des Rates zurückgezogen werden. Ein Teilrückzug einer Initiative ist nicht zulässig.

Kommissionsinitiativen werden erst mit der Einreichung des Erlassentwurfes im Rat hängig. Eine Kommissionsinitiative kann daher bis zum Eintretensbeschluss des Rates zurückgezogen werden.

Weitere Informationen

I. Parlamentarische Initiativen eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion: Ausnahme

Von der Regel, wonach eine parlamentarische Initiative eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion nicht mehr zurückgezogen werden kann, sobald ihr eine Kommission Folge gegeben hat, gibt es eine Ausnahme: Stimmt die Kommission des Zweitrates dem Beschluss, der Initiative Folge zu geben, nicht zu und stellt die Kommission des Erstrates ihrem Rat anschliessend den Antrag, der Initiative keine Folge zu geben, so lebt das Rückzugsrecht der Urheberin oder des Urhebers erneut auf.

II. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 73, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 573 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 73 Absatz 1 und 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 29 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Parlamentarische Initiative

***Rückzug einer Standesinitiative**

Standesinitiativen können nicht mehr zurückgezogen werden, sobald ihnen eine vorberatende Kommission Folge gegeben hat. Beantragt die Kommission des Erstrates, einer Standesinitiative keine Folge zu geben, kann sie bis zum Beschluss des Rates zurückgezogen werden.

Ein Teilrückzug ist nicht zulässig.

Weitere Informationen

e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 73, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 573 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 73 Absatz 1 und 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Standesinitiative

***Rückzug einer Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs**

Der Rückzug einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ist zulässig, bis der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt.

Der Rückzug ist in der Regel unbedingt. Hat die Bundesversammlung spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenentwurf in Form eines Gesetzes verabschiedet, hat das Initiativkomitee die Möglichkeit, seine Initiative unter der Bedingung zurückzuziehen, dass der indirekte Gegenvorschlag in der Volksabstimmung nicht abgelehnt wird.

Der bedingte Rückzug wird wirksam, sobald:

- die Frist für das Referendum gegen den indirekten Gegenentwurf unbenützt abgelaufen ist;
- rechtsgültig feststeht, dass das Referendum gegen den indirekten Gegenentwurf nicht zustande gekommen ist; oder
- der Bundesrat im Falle eines Referendums die Annahme des indirekten Gegenentwurfes durch das Volk offiziell bestätigt hat (sogenannte Erwahrung).

Historisches

Die Möglichkeit eines bedingten Rückzuges besteht seit 2010.

(vgl. 08.515 pa. IV. Bedingter Rückzug einer Volksinitiative im Falle eines indirekten Gegenvorschlages)

Weitere Informationen

I. Liste

- BK: Zurückgezogene Volksinitiativen

II. e-Literatur

- CORSIN BISAZ, Art. 73 und 73a BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 73 f. Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Volksinitiative

***Rückzug eines Beratungsgegenstandes**

Grundsätzlich können Beratungsgegenstände solange von ihren Urheberinnen und Urhebern zurückgezogen werden, bis ein Rat erstmals darüber Beschluss gefasst hat. Eine parlamentarische Initiative oder eine Ständesinitiative kann nicht mehr zurückgezogen werden, wenn ihr eine vorberatende Kommission Folge gegeben hat. Auch kann der Bundesrat Beratungsgegenstände, die er eingebracht hat, nicht zurückziehen.

Weitere Informationen

e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 73, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 573 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 73 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Beratungsgegenstände der Bundesversammlung
- Einreichen neuer Beratungsgegenstände

***Rückzug eines Referendums**

Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

Weitere Informationen

e-Literatur

- BEAT KUONI, Art. 59b BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 59b Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Fakultatives Referendum

***Rückzug eines Vorstosses**

Vorstösse können zurückgezogen werden, bis ein Rat erstmals darüber Beschluss gefasst hat. Die Urheberin oder der Urheber kann auch nur einzelne Punkte eines Vorstosses zurückziehen, sofern über einzelne Punkte des Vorstosses getrennt beraten und abgestimmt werden kann.

Die Urheberin oder der Urheber kann den Vorstoss ohne Zustimmung der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner zurückziehen.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 73 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 29 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Vorstoss

S

***Sachbereichskommissionen**

Beide Räte verfügen über neun ständige Sachbereichskommissionen:

- Aussenpolitische Kommissionen (APK)
- Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)
- Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
- Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
- Sicherheitspolitische Kommissionen (SiK)
- Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF)
- Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK)
- Staatspolitische Kommissionen (SPK) und
- Kommissionen für Rechtsfragen (RK)

Sachbereichskommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte zuhanden ihres Rates vor.
- Sie beraten und entscheiden über die ihnen vom Gesetz zur abschliessenden Beratung zugewiesenen Geschäfte.
- Sie verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- Sie arbeiten Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen aus.
- Sie sorgen für die Wirksamkeitsüberprüfung in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Sachbereichskommissionen werden oft auch als Legislativkommissionen bezeichnet.

Historisches

Die Bundesversammlung kannte bereits im 19. Jahrhundert ein Mischsystem aus ständigen und nichtständigen Kommissionen. Die ständigen Kommissionen wurden damals nur für ein Jahr und ab 1903 für eine Legislaturperiode gewählt. Dieses gemischte System blieb bis 1991 bestehen und wurde dann durch das System der ständigen, für bestimmte Sachbereiche zuständigen Kommissionen ersetzt.

➤ Mehr hierzu im Historischen Lexikon

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Kommissionen
- Faktenblatt: Kommissionen (PDF)

II. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 42 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 357 ff. (enthält weitere Literaturhinweise) (PDF)

- Reform der Kommissionensysteme, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für parlamentsfragen, März 2012 – Nr. 1 – 15. Jahrgang (PDF)
- Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für parlamentsfragen, September 2005 – Nr. 3 – 8. Jahrgang (PDF)
- RUTH LÜTHI, Die Stellung der Kommissionen im neuen Parlamentsgesetz, in: LeGes: Gesetzgebung und Evaluation, 2003/2, S. 51–66 (PDF)
- MARTIN GRAF, Parlamentsreform und Gesetzgebungsverfahren, in: LeGes: Gesetzgebung und Evaluation, 1991/3, S. 11–40 (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

DIANE PORCELLANA, Von Konkordanz zu Konflikt?: die Rolle der parlamentarischen Kommissionen bei der Suche nach Kompromissen, Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 197–212

Siehe auch

- Aufsichtskommissionen
- Legislativkommissionen

***Schäden an Privatfahrzeugen von Ratsmitgliedern bei parlamentarischer Verwendung**

Schäden an Motorfahrzeugen der Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Kommissions-, Fraktionssitzungen und gleichgestellten Anlässen entstehen, deckt der Bund.

Der Bund erbringt seine Leistungen in Ergänzung zur privaten Kaskoversicherung.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 4 Absatz 2 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz
- Regulierung von Schäden an Privatfahrzeugen bei parlamentarischer Verwendung (im Handbuch 53)

Siehe auch

- Reiseentschädigung (Ratsmitglieder)

***Scheitern (Erlassentwürfe)**

Ein Erlassentwurf kann im Parlament an drei Punkten scheitern:

- Nichteintreten oder Ablehnung in der Gesamtabstimmung: Beschliessen beide Räte oder beschliesst ein Rat zweimal, auf einen Erlassentwurf nicht einzutreten, wird dieser von der Geschäftsliste der Bundesversammlung gestrichen; die Ablehnung in der Gesamtabstimmung kommt einem Nichteintreten gleich. Ein im Rahmen einer parlamentarischen Initiative ausgearbeiteter Erlassentwurf scheitert bereits dann, wenn der Erstrat Nichteintreten beschliesst oder ihn in der Gesamtabstimmung ablehnt.
- Ablehnung des Antrags der Einigungskonferenz: Lehnt einer der Räte den Einigungsantrag ab, gilt die ganze Vorlage als nicht zustande gekommen.
- Ablehnung in der Schlussabstimmung: Bei Bundesgesetzen, Verordnungen der Bundesversammlung und dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschlüssen wird nach der Differenzbereinigung noch eine Schlussabstimmung durchgeführt. Lehnen ein oder beide Räte den Erlassentwurf in der Schlussabstimmung ab, ist dieser gescheitert.

Ein vom Parlament verabschiedeter Erlass kann in der nachparlamentarischen Phase noch aufgrund einer Volksabstimmung scheitern. Dies auf zwei Weisen, nämlich:

- direkt: Untersteht der Erlass dem Referendum, so kann der Erlass in der Volksabstimmung verworfen werden. Falls die Vorlage Volk und Ständen unterbreitet wird, kann sie sowohl vom Volk als auch von den Ständen abgelehnt werden.
- indirekt: Einige Erlasse stützen sich auf Erlasse, die dem Referendum unterstellt sind. Scheitert der Haupterlass in der Volksabstimmung, können die Erlasse, deren rechtliche Grundlage er bildet, nicht in Kraft gesetzt werden.

Der Begriff «scheitern» wird zwar im Parlamentsalltag und für statistische Zwecke verwendet, ist aber kein Rechtsbegriff.

Üblicherweise werden abgeschriebene Erlassentwürfe nicht zu den gescheiterten Erlassentwürfen gezählt.

Weitere Informationen

I. Statistik

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

II. Beispiele

Für die Liste der gescheiterten Erlassentwürfe vgl. das zweite Blatt der Erlassdatenbank

- Erlassdatenbank (XSLX)

III. Sonderregeln im parlamentarischen Verfahren

Bestimmte Erlassentwürfe münden aufgrund besonderer Verfahrensregeln immer in einen Erlass:

- Bei den Voranschlägen, den Nachträgen und den Rechnungen ist Eintreten obligatorisch. Werden diese einfachen Bundesbeschlüsse in der Gesamtabstimmung abgelehnt, so beschliessen die Räte Rückweisung an den Bundesrat. Falls ein Rat den Antrag der Einigungskonferenz zu einem Voranschlag oder einen Nachtrag verwirft, gilt der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.
- Beim Finanzplan ist Eintreten obligatorisch und es wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt. Bei diesem einfachen Bundesbeschluss stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag: Wird ein Antrag von einem Rat abgelehnt, so wird die entsprechende Bestimmung aus der Vorlage gestrichen.
- Auch bei der Legislaturplanung ist Eintreten obligatorisch und es wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt. Beim einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz bereits dann eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen bestehen. Auch bei diesem Bundesbeschluss stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag.
- Bei Volksinitiativen ist Eintreten ebenfalls obligatorisch und es wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt. Können sich die Räte bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes bei einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form einer allgemeinen Anregung nicht einigen oder wird der Entwurf von einem oder beiden Räten verworfen, so werden die Beschlüsse der Räte aus der letzten Beratung Volk und Ständen als Varianten zur Abstimmung vorgelegt.

Für den Voranschlag, den Nachtrag und die Volksinitiative wurde der Gesetzgeber im Übrigen vom Verfassungsgeber beauftragt, Regeln zu erlassen, die sicherstellen, dass bei Uneinigkeit der Räte ein Beschluss zustande kommt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Eintreten auch bei den Geschäftsberichten, den Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland sowie bei der Gewährleistung kantonaler Verfassungen von Gesetzes wegen obligatorisch ist; auch bei diesen Vorlagen wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt. Im Gegensatz zu den oben aufgeführten Erlassentwürfen können die hier aufgeführten Entwürfe im Differenzbereinigungsverfahren scheitern. Mit dem obligatorischen Eintreten will der Gesetzgeber sicherstellen, dass sich die Räte mit der Vorlage befassen müssen.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 74 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

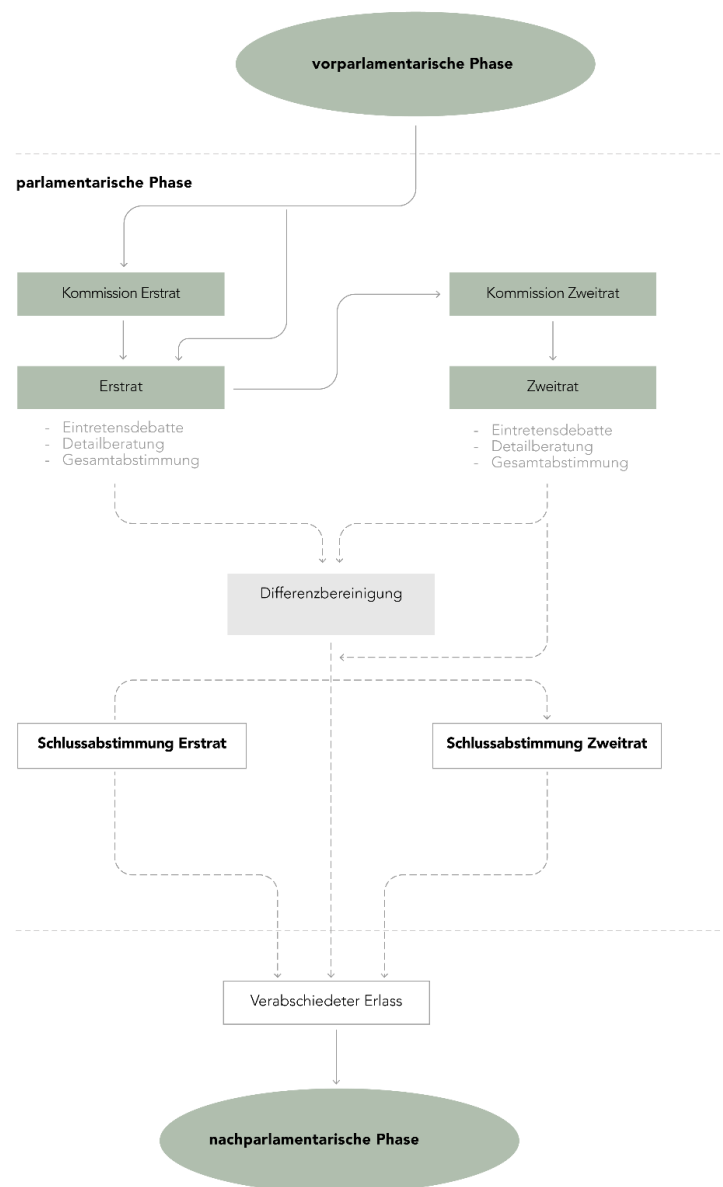
- Erlasse der Bundesversammlung
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

*Schlussabstimmung

Haben beide Räte ein Bundesgesetz, eine Verordnung der Bundesversammlung oder einen dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen, wird in jedem Rat eine Schlussabstimmung vorgenommen.

Die beiden Räte führen die Schlussabstimmung am selben Tag durch. Sie findet üblicherweise am letzten Sessionstag statt. Unabhängig von der Bestimmung des Erstrates führt der Ständerat die Schlussabstimmungen zuerst durch, weil er am letzten Sessionstag in der Regel, anders als der Nationalrat, keine weiteren Geschäfte behandelt.

Stimmen beide Räte einem Erlassentwurf in der Schlussabstimmung zu, ist er als Erlass der Bundesversammlung gültig zu Stande gekommen. Wird er hingegen von einem oder beiden Räten verworfen, ist der Erlass nicht zu Stande gekommen.



Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

II. Schlussabstimmung über einen direkten Gegenentwurf

Damit bei einer allfälligen Ablehnung eines direkten Gegenentwurfs zu einer Volksinitiative die Einigungskonferenz eine Abstimmungsempfehlung beantragen kann, findet die Schlussabstimmung über den Gegenentwurf spätestens acht Tage vor Abschluss der Session und vor dem Ablauf der Behandlungsfrist für die Volksinitiative statt.

III. Beispiele

Für Beispiele von in der Schlussabstimmung gescheiterten Erlassentwürfen, vgl. das zweite Blatt der Erlassdatenbank (Spalte R)

- Erlassdatenbank (XSLX)

IV. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ART. 81, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 126 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 81, in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 623 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 81 Parlamentsgesetz
- Artikel 101 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 38 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 31 Buchstabe a Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen

***Schlussabstimmungstext**

Haben beide Räte ein Bundesgesetz, eine Verordnung der Bundesversammlung oder einen dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss durchberaten, überprüft die Redaktionskommission den Wortlaut des Erlasses und legt die endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest. Die Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung wird «Schlussabstimmungstext» genannt.

Historisches

- Alle Schlussabstimmungstexte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 57 Parlamentsgesetz
- Artikel 81 Absatz 1^{bis} Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Schlussabstimmung

***Schriftliches Verfahren**

Im Nationalrat werden die Beratungsgegenstände in einer von sechs Behandlungskategorien behandelt. Das Büro des Nationalrates beschliesst die entsprechende Behandlungskategorie gleichzeitig mit dem Sessionsprogramm.

In der Kat. V werden die Beratungsgegenstände im schriftlichen Verfahren behandelt.

Nur in Ausnahmefällen kommt es dabei zu Wortmeldungen von Personen, welche unabhängig von der Behandlungskategorie Anspruch auf ein Rederecht haben. Es sind dies:

- Berichterstattende der Kommission
- die Vertretung des Bundesrates
- Urheberinnen oder Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation resp. bei einer Standesinitiative das von der Mehrheit der Abgeordneten des Kantons bezeichnete Ratsmitglied
- das Ratsmitglied, welches als Erstes einen vom Bundesrat zur Annahme beantragten Vorstoss (Motion oder Postulat) bekämpft (d. h. dessen Ablehnung beantragt)

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 28 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 46 Absatz 1 Ziffer V Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 49 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 50 Absatz 5 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorie

***Schuldenbremse**

Die Schuldenbremse soll den Bundeshaushalt vor strukturellen und somit andauernden Defiziten bewahren. Ihr Kernstück ist die einfache Regel, dass über einen Konjunkturzyklus hinweg die Ausgaben nicht höher als die Einnahmen sein dürfen. Die eidgenössischen Räte sind sowohl beim Voranschlag, wie auch bei den Nachträgen an die vorgegebenen Höchstbeträge dieser Ausgabenregel gebunden. Nur in ausserordentlichen Situationen wie in schweren Rezessionen, bei Naturkatastrophen oder anderen besonderen Ereignissen können sie den Ausgabenplafond mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder in beiden Räten erhöhen. Werden diese ausserordentlichen Ausgaben nicht durch die ausserordentlichen Einnahmen gedeckt, müssen sie mittelfristig über den ordentlichen Haushalt kompensiert werden.

Die Schuldenbremse darf - trotz des ähnlichen Namens - nicht mit der Ausgabenbremse verwechselt werden.

(Text von: www.efv.admin.ch)

Historisches

1958 wurde in die Bundesverfassung festgeschrieben, dass der Fehlbetrag der Bilanz unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage abzutragen ist. Diese Verfassungsbestimmung vermochte jedoch nicht zu verhindern, dass die Schulden des Bundes insbesondere in den 90er Jahren weiter stark anstiegen.

1998 wurden Bundesrat und Parlament verpflichtet, den Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung bis 2001 auf 2 Prozent der Einnahmen zu reduzieren. Dieses Haushaltsziel schaffte die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der Schuldenbremse. Die Schuldenbremse wurde erstmals auf das Budget 2003 angewandt.

(vgl. 00.060 Botschaft zur Schuldenbremse BBl 2000 4653)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- EFV: Die Schuldenbremse
- Faktenblatt: Haushaltssteuerungsinstrumente

II. Ausgewählte Literatur

DAVID WALDMEIER, BEATRICH MÄDER, Handbuch der Schuldenbremsen der Schweiz, Regeln der Insolvenzvorsorge im Zusammenspiel mit dem geltenden Haushaltsrecht, Stämpfli Verlag, 2015

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 126 Bundesverfassung
- Artikel 159 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 6 Buchstabe f^{bis} Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 9b Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 13 ff. Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a Finanzhaushaltverordnung

Siehe auch

- Ausgabenbremse
- Kreditsperre

***Session**

Als Session bezeichnet man die sich über einen bestimmten Zeitraum erstreckende Sitzungsperiode, in der das Parlament zusammentritt. Unterschieden wird zwischen:

- den ordentlichen Sessionen,
- den Sondersessionen,
- den ausserordentlichen Sessionen und
- den Sessionen in ausserordentlichen Lagen.

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Kapitel: Parlamentsbetrieb

II. Faktenbericht

- Faktenblatt: Sessionen (PDF)

III. Link

- Sessionen (Daten, Programme, Sitzungen in Kürze)

IV. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente

V. e-Literatur

- BARBARA BRUN DEL RE, Art. 2, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 26 ff. (PDF)
- Sitzungssysteme der Parlamente, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2006 – Nr. 1 – 9. Jahrgang (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 151, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli, Zürich 2007, S. 686 ff.

DANIELA THURNHERR, Art. 151, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2320 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 151 Bundesverfassung
- Artikel 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 33 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 33d Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Kommissionssitzungen
- Milizparlament
- Sessionsprogramm
- Sitzungszeiten
- Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer Session

***Session in ausserordentlicher Lage**

Wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist zu handeln, ist die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates von Gesetzes wegen verpflichtet, die Räte einzuberufen. Diese Sessionen sind Sessionen sui generis, lassen sich also keiner anderen Sessionsart zuordnen.

Historisches

Die Verpflichtung, die Räte unverzüglich einzuberufen, wenn der Bundesrat infolge von Unruhen oder anderer Gewalttaten handlungsunfähig ist, besteht seit 1851. Im Jahr 1962 wurde gesetzlich festgeschrieben, dass die Räte auch dann einzuberufen sind, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet oder der Bundesrat aus anderen Gründen handlungsunfähig ist. Bis 2003 hielt das Gesetz explizit fest, dass die Nationalratspräsidentin oder der Nationalratspräsident resp. die Ständeratspräsidentin oder der Ständeratspräsident die Räte gegebenenfalls auch in einem anderen Kanton versammeln kann.

Ein solcher Fall hat sich bisher noch nie ereignet.

- [Garantiegesetz 1848 - 2003 \(PDF\)](#)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- [Faktenblatt: Sessionen](#)
- [Faktenblatt: Sessionen \(PDF\)](#)

II. e-Literatur

- BARBARA BRUN DEL RE, Art. 33, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 286 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 33 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Sessionen

***Sessionsdaten**

Die Sessionsdaten werden von der Koordinationskonferenz in der Regel zwei Jahre im Voraus festgelegt und online publiziert.

Historisches

- Daten früherer Sessionen

Die beschlossenen Sessions- bzw. Sitzungsdaten werden 1976 bis 2023 in der Übersicht über die Verhandlungen publiziert:

- Übersichten über die Verhandlungen

Weitere Informationen

- Sessionsdaten

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Sitzungszeiten der Räte
- Session
- Sessionsprogramm

*Sessionsprogramm

Das Sessionsprogramm ist eine chronologische Übersicht der Geschäfte, die ein Rat während einer Session behandelt.

Das Sessionsprogramm wird vom jeweiligen Ratsbüro erstellt.

Weitere Informationen

I. Sessionsprogramme lesen

Beispiel

NR	Dienstag, 10. September 2024, 08:00 - 13:00	Woche: 1
CN	Mardi, 10 septembre 2024, 08h00 - 13h00	Semaine: 1
CN	Martedì, 10 settembre 2024, 08.00 - 13.00	Settimana: 1

Nr. No. n	Rat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Entwurf Projet Disegno	Status Statut Stato	Kommission Commission Commissione	Behörde Autorité Autorità	Berichterstattung Rapport Rapporto	Ausgabenbremse F. aux dépenses F. alle spese	Minderheit Minorité Minoranza	Kategorie Catégorie Categoria
21.463	s	DE FR IT	pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Iv.pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses Iv.pa. Fässler Daniel. Raccomandazioni di prezzo anche per il legname proveniente dalle foreste svizzere			UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Bulliard		IIIb/IV
22.085	s	DE FR IT	BRG. Umweltschutzgesetz. Änderung OCF. Loi sur la protection de l'environnement. Modification OCF. Legge sulla protezione dell'ambiente. Modifica	Differenzen Divergences Divergenze	UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Paganini, de Montmolin			IIIb/IV
24.388	s	DE FR IT	Mo. UREK-S. VOC-Lenkungsabgabe aufheben Mo. CEATE-E. Abrogation de la taxe sur les COV Mo. CAPTE-S. Abrogazione della tassa d'incentivazione sui COV		UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Paganini, de Montmolin		Trede	IV
23.081	s	DE FR IT	BRG. Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2025-2028), für die Abwasserreinigung (2025-2028) und die Restwassersanierung (2025-2028). Verpflichtungskredite OCF. Conventions-programmes dans le domaine de l'environnement (2025-2028), pour l'épuration des eaux usées (2025-2028) et l'assainissement des débits résiduels (2025-2028). Crédits d'engagement OCF. Accordi di programma nel settore ambientale (2025-2028), per la depurazione delle acque di scarico (2025-2028) e per il risanamento dei deflussi residuali (2025-2028). Crediti d'impegno		UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Kaufmann, Nicolet, Müller- Altermatt, Kolly	Art. 1		IIIb/IV
24.028	s	DE FR IT	BRG. Forschungsförderinstrument SWEETER (Swiss research for the EnErgy Transition and Emissions Reduction) für die Jahre 2025-2036. Verpflichtungskredit OCF. Programme d'encouragement de la recherche SWEETER (SWiss research for the EnErgy Transition and Emissions Reduction) pour les années 2025 à 2036. Crédit d'engagement OCF. Strumento di promozione della ricerca SWEETER (Swiss Energy Research for the Energy Transition and Emissions Reduction) per gli anni 2025-2036. Credito d'impegno		UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	de Montmolin, Bulliard	Art. 1		IIIb/IV

Einem Sessionsprogramm können folgende Informationen entnommen werden:

- Geschäftsnummer: Jeder Beratungsgegenstand ist mit einer Stammnummer versehen, die auf allen parlamentarischen Dokumenten angegeben wird;
- Erstrat: Der zweiten Spalte kann entnommen werden, welcher Rat den Beratungsgegenstand als Erster berät;
- Curia Vista: Der Link auf die Geschäftsdatenbank ermöglicht einen direkten Zugang zur Botschaft, zu den Erlassentwürfen, den Fahnen, den Anträgen und den früheren Ratsdebatten;
- Geschäftstitel;
- Einige Geschäfte umfassen mehrere Erlassentwürfe. Der fünften Spalte kann entnommen werden, welche dieser Entwürfe beraten werden;
- Status der Behandlung;

- vorberatende Kommission: Die meisten Beratungsgegenstände werden von einer Kommission vorberaten, die ihrem Rat Anträge stellt;
- federführendes Departement;
- Kommissionssprecher/in: Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen der Kommission haben die Aufgabe, den Rat über ihre Verhandlungen zu informieren und die Anträge der vorberatenden Kommissionen einzubringen;
- Unterstellung unter die Ausgabenbremse: Der drittletzten Spalte ist zu entnehmen, welche Artikel des Entwurfes der Ausgabenbremse unterstehen.
- Minderheit: In der zweitletzten Spalte wird die Sprecherin oder der Sprecher der Kommissionsminderheit aufgeführt.
- die Beratungskategorie (nur im Nationalrat): Im Nationalrat wird jedem Beratungsgegenstand eine Beratungskategorie zugeteilt. Mit dieser Zuteilung wird bestimmt, wer das Recht zur Wortmeldung hat und über welche Redezeit er verfügt.

II. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.2 (PDF)

III. Ständerat

- Wie der Ständerat plant (PDF)

IV. Kurzinformation

- Faktenblatt: Ratsbetrieb
- Faktenblatt: Sessionen

V. Links zu den Sessionsprogrammen

Die Sessionsprogramme beider Räte werden zwei Wochen vor der Session, nach den Bürositzungen, im Internet publiziert.

- Aktuelle Session
- Frühere Sessionen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a Parlamentsgesetz
- Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a Parlamentsgesetz
- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Tagesordnung

***Sessionsteilnahmegarantie**

Die Ratsmitglieder geniessen während der Sessionen Schutz vor Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen, die sich nicht auf ihre amtliche Tätigkeit beziehen: Ein Strafverfahren gegen ein Ratsmitglied wegen Verbrechen oder Vergehen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann während der Session nur mit seiner schriftlichen Zustimmung oder mit Ermächtigung der zuständigen Kommission seines Rates eingeleitet werden. Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens.

Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt bei der zuständigen Kommission des Rates, dem das verhaftete Ratsmitglied angehört, um Zustimmung nachgesucht werden, sofern das Ratsmitglied nicht sein schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

Historisches

Bereits das Garantiegesetz von 1851 sah vor, dass gegen die Mitglieder des National- und Ständerates während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden kann. Im Garantiegesetz von 1934 wurde festgehalten, dass die Strafverfolgung auch mit Zustimmung des betroffenen Ratsmitgliedes erfolgen kann. Ausserdem wurden noch die Bestimmungen über die vorsorgliche Verhaftung in das Gesetz aufgenommen. Neu wurde auch unterschieden zwischen den während der Session und den bereits vor der Session eingeleiteten Strafverfahren sowie den durch rechtskräftiges Urteil verhängten Freiheitsstrafen, deren Vollzug vor Beginn der Session angeordnet wurde.

Vor der Revision des Garantiegesetzes im Jahre 1934 kam die Sessionsteilnahmegarantie in fünf Fällen zur Anwendung (Graber 1917, Grimm 1919, Platten 1920, Welti 1930, Nicole 1932). Nach der Revision des Gesetzes kamen die entsprechenden Bestimmungen kaum noch zur Anwendung. In der Literatur¹ wird nur noch von einem Fall berichtet. Dieser wurde durch die Zustimmung des betroffenen Ratsmitglieds zur Strafverfolgung erledigt.

Ursprünglich kamen auch die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler sowie die Mitglieder der zivilen Gerichte des Bundes in den Genuss einer Amtsausübungsgarantie: Während der Dauer ihres Amtes konnte ein Strafverfahren für Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Zusammenhang ihrer amtlichen Stellung und Tätigkeit standen, nur mit ihrer Zustimmung oder mit der Ermächtigung ihrer Behörde (Bundesrat resp. Gesamtgericht) eingeleitet werden.

Diese Amtsausübungsgarantien wurden 2011 aufgehoben.

- Garantiegesetz 1848 - 2003 (PDF)
- VPB 69.2: Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 19. Dezember 2003

¹ BRIGITTA M. GADIENT, Die parlamentarische Immunität im Bund, in: Das Parlament – „oberste Gewalt des Bundes?“, Bern 1991, S. 290

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden (PDF)

II. e-Literatur

- KATRIN NUSSBAUMER, Art. 20, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 159 ff. (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

ANDREA CARONI, MARTIN GRAF, Wahrung der Sessionsteilnahmegarantie in einer Pandemie?: das dringliche Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage zur Änderung des Parlamentsgesetzes vom 10. Dezember 2020, in: Jusletter 2021, 15. Februar, S. 1-15

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 20 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Immunität

***Sessionsvorschau**

Die Parlamentsdienste erstellen gestützt auf das Sessionsprogramm jedes Rates eine Sessionsvorschau. Diese informiert über den aktuellen Stand der wichtigsten im Rat traktandierten Geschäfte (Botschaften, parlamentarische Initiativen, Standesinitiativen).

Die Sessionsvorschauen sind dreisprachig und nach Geschäftsnummern geordnet. Sie werden rund 10 Tage vor Sessionsbeginn auf der Startseite von parlament.ch publiziert.

Historisches

Die Sessionsvorschauen gibt es mindestens seit 1977.

Weitere Informationen

➤ [Sessionsvorschauen](#)

***Simultanübersetzung**

Im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung werden die Verhandlungen simultan in alle drei Amtssprachen übersetzt. Im Ständerat und in den Kommissionssitzungen gibt es hingegen keine Simultanübersetzung.

Historisches

Bereits in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre wurde im Nationalratssaal eine Übersetzungsanlage installiert. Die Simultanübersetzung der Ratsverhandlungen wurde jedoch erst 1962 im Geschäftsreglement verankert.

1991 wurde in demselben Reglement festgeschrieben, dass die Kommissionsberatungen ins Deutsche, Französische und Italienische übersetzt werden, es sei denn sämtliche Kommissionsmitglieder gleicher Sprache würden auf die Übersetzung verzichten. Das Geschäftsreglement des Ständerates wurde wiederum dahingehend revidiert, dass ein Kommissionsmitglied die Übersetzung der Kommissionsberatungen verlangen konnte. Da beide Bestimmungen aus Kostengründen nie zur Anwendung gelangten, wurden sie 2003 wieder aus den Reglementen gestrichen.

vgl.: Bericht des Büros vom 21. August 2015 in Erfüllung des Postulates 10.3157 «Internetübertragung der Sitzungen des Ständerates in den Landessprachen» (PDF)

2007 hielt das Büro des Nationalrates in seiner Stellungnahme zur Motion 07.3355 «Simultanübersetzung in den Kommissionssitzungen» Folgendes fest:

«Das Büro des Nationalrates ist sich der Wichtigkeit der Kommunikation zwischen den Ratsmitgliedern verschiedener Sprachen bewusst. In der Willensnation Schweiz ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Mitglieder der eidgenössischen Räte, Verständnis für die Sprache, Kultur und Mentalität in den anderen Landesteilen zu entwickeln. Ein direkter Dialog über die Sprachgrenzen hinweg trägt dabei am meisten zur Kohäsion im Parlament bei.

Ratsbüros und Verwaltungsdelegation haben deshalb die Verständigung über die Sprachgrenzen hinweg mit einer Reihe von Massnahmen unterstützt. So werden den Ratsmitgliedern seit einigen Jahren Sprachkurse angeboten. Das Büro lädt die Ratsmitglieder ein, von dieser Möglichkeit noch aktiver Gebrauch zu machen. Der Kohärenz ist am besten gedient, wenn die Kommissionsmitglieder die Voten in der jeweiligen Originalsprache verfolgen.»

➤ Simultanübersetzung: eine Revolution im Nationalrat

(vgl. Protokolle des Nationalrates vom 30.09, 17.10 und 20.12.1946; Art. 25 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 2. Oktober 1962; Art. 23a des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 22. Juni 1990 (Stand 25. November 1991); Art. 13a des Geschäftsreglements des Ständerates vom 24. September 1986 (Stand: 25. November 1991); 03.418 Parlamentarische Initiative Geschäftsreglement des Nationalrates, Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003, BBI 2003 3482; 03.417 Parlamentarische Initiative Geschäftsreglement des Ständerates, Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 31. März 2003, BBI 2003 3519).

Weitere Informationen

I. Aktuell

24.3813 Po. Prüfung eines Pilotprojekts zur Simultanübersetzung der Kommissionssitzungen mithilfe von KI-unterstützten Programmen

II. Nationalrat und Vereinigte Bundesversammlung

Die Beratungen werden im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung im vollen Umfang übersetzt. Jedes Ratsmitglied kann an seinem Platz über Kopfhörer die Simultanübersetzung in italienischer, französischer oder deutscher Sprache hören. Wichtige Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie mündlich vorgetragene Ordnungsanträge werden zudem von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Ratssekretariats über die Lautsprecheranlage in eine zweite Amtssprache übersetzt.

III. Printmedien

Le Matin, 10.03.2016, S. 4: «Ils sont les seuls à tout écouter»

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 37 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Ausbildungszulage (Ratsmitglieder)
- Sprachen im Parlament

***Sistierung eines Beratungsgegenstandes**

Ein Rat kann beschliessen die Behandlung eines Beratungsgegenstandes für voraussichtlich mehr als ein Jahr auszusetzen. Stimmt der andere Rat diesem Beschluss nicht zu, so wird die Sistierung wirksam, wenn der erste Rat daran festhält.

Weitere Informationen

e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 87, in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 643 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 87 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Beratungsgegenstände der Bundesversammlung

***Sitz der Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung versammelt sich in Bern. Sie kann jedoch mit einem einfachen Bundesbeschluss beschliessen, ausnahmsweise an einem anderen Ort zu tagen (Sessionen extra muros). Ist ein Zusammen-treten in Bern nicht möglich, so kann die Koordinationskonferenz beschliessen, dass die Bundesversamm-lung an einem anderen Ort tagt.

Historisches

I. Bern als Bundesstadt

- Historisches Lexikon: Die Bundesstadt
- Bundesbeschluss vom 27.11.1848 (PDF)

II. Sessionen extra muros

Die Räte haben bisher dreimal beschlossen, an einem anderen Ort zu tagen: 1993 in Genf (Herbstsession)¹, 2001 in Lugano (Frühjahrssession)² und 2006 in Flims (Herbstsession)³.

- Kosten früherer Sessionen «extra muros» (PDF)

III. Gesetzesrevision

Die Bestimmung wonach die Koordinationskonferenz beschliessen kann, dass die Bundesversammlung an einem anderen Ort tagt, falls ein Zusammentreten in Bern nicht möglich ist, wurde 2023 im Gesetz verankert.⁴

¹ AB 1993 N 1338, AB 1993 S 577

² AB 1999 N 1272, AB 1999 S 484

³ 04.451 pa. Iv. Session in Fleim/Flims

⁴ 20.437 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern

Weitere Informationen

e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 32, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 282 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 32 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Parlamentsgebäude

***Sitzordnung**

Jedem Ratsmitglied ist im jeweiligen Ratssaal ein fester Sitzplatz zugeordnet.

I. Die Sitzordnung im Nationalratssaal

Im Nationalrat weist das Ratsbüro jeder Fraktion einen Sektor zu. Die Fraktionen weisen ihrerseits jedem ihrer Mitglieder einen Sitzplatz zu. Im linken Sektor des Ratssaals sitzen die Mitglieder der Sozialdemokratischen Fraktion, im linken Sektor der Mitte die Mitglieder der Mitte-Fraktion und der grünen Fraktion, im rechten Sektor der Mitte die Mitglieder der FDP-liberalen Fraktion und die Mitglieder der grünliberalen Fraktion sowie im rechten Sektor die Mitglieder der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

Bei gemeinsamen Sitzungen des National- und des Ständerates, d. h. bei Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung, nehmen die Mitglieder des Ständerates auf den Sitzen an der Rückwand des Nationalratssaales und zwar unter ihrem jeweiligen Kantonswappen Platz.

II. Die Sitzordnung im Ständeratssaal

Für die Sitzordnung im Ständeratssaal gibt es keine Regeln. Es gilt der Grundsatz der Anciennität, d. h. bisherige Ratsmitglieder können ihren Platz behalten oder auf einen frei werdenden Platz wechseln. Die Plätze für die Neugewählten werden vom Büro auf Vorschlag des Ratssekretariates zugeteilt.

Historisches

- Historische Bestände: Sitzungsortlichkeiten des schweizerischen Parlaments, Möblierung der Säle und Sitzordnungen im Nationalrat und im Ständerat (PDF)
- Archiv der Sitzordnungen

Weitere Informationen

- Sitzordnung: Nationalrat
- Sitzordnung: Ständerat

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe j Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Nationalratssaal
- Ständeratssaal

***Sitzungsöffentlichkeit**

Die Sitzungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung sind öffentlich: Besucherinnen und Besucher können die Ratsdebatten von den Zuschauertribünen aus verfolgen. Die Ratsdebatten werden zudem live im Internet übertragen und im Amtlichen Bulletin veröffentlicht. Zum Schutz wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann eine geheime Beratung beantragt werden.

Im Gegensatz zu den Beratungen der Räte sind die Beratungen der Kommissionen vertraulich. Die Kommissionen können jedoch öffentliche Anhörungen durchführen.

Historisches

Während der ersten Phase der Corona-Krise (Frühjahr 2020 bis und mit Sommer 2020) blieben die Besuchertribünen geschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger konnten die Debatten jedoch per Livestream mitverfolgen.

Während der Herbstsession 2020 und der Sondersession des Nationalrates im Oktober 2020 konnte eine reduzierte Zahl an Besucherinnen und Besuchern die Session auf den Tribünen verfolgen: Die Belegung der Besuchertribüne im Nationalratssaal war auf maximal 30 Personen beschränkt, auf den Ständeratstribünen galt eine Obergrenze von 16 Plätzen.

Aufgrund der stark steigenden Fallzahlen wurden die Besuchertribünen während der Wintersession 2020, der Frühjahrssession 2021, der Sondersession im Mai 2021 und der Sommersession 2021 erneut geschlossen. Eine Ausnahme galt für Wahlen, Vereidigungen und Verabschiedungen. Für Familienangehörige und Gäste stand eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung.

Weitere Informationen

I. Kurzinformationen

- Faktenblatt: Öffentlichkeit
- Besuch während der Session: Blick von der Tribüne

II. Rechtsprechung

- BGE 105 Ia 181

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente

IV. e-Literatur

- MARTIN GRAF, ART. 4, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 17 ff. (PDF)
- BARBARA BRUN DEL RE, Art. 4, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 39 ff. (PDF)
- THOMAS DÄHLER, Öffnet die Tribünen!, in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2021 Nr. 2, 24. Jahrgang, S. 51-52 (PDF)
- STEFAN REY, Der Anspruch des Publikums auf die Öffentlichkeit von Parlamentssitzungen, in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2023 Nr. 3, 26. Jahrgang, S. 26-36 (PDF)

V. Ausgewählte Literatur

ANDREAS GLASER, KATJA GFELLER, Das Ringen des Parlaments um mehr Macht: Rückschlag infolge der Corona-Pandemie?, in: Jusletter 2020, 5. Oktober, S. 1-23, vgl. Abschnitt 3.4.

DANIELA THURNHERR, Art. 158, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli Verlag, Bern 2011, § 28,

MORITZ VON WYSS, Art. 158, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 158 Bundesverfassung
- Artikel 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 47 Parlamentsgesetz
- Artikel 61–62 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 47–48 Absatz 3 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 1–4 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 11–14 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Akkreditierung von Medienschaffenden
- Geheime Beratung
- Live-Übertragung
- Vertraulichkeit

***Sitzungszeiten der Räte**

Im Nationalrat sind die Sitzungszeiten im Geschäftsreglement geregelt. Im Ständerat werden sie alle vier Jahre vom Büro festgelegt.

I. Nationalrat

Die Sitzungen des Nationalrates finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

Tag	Zeit
Montag	14.30 – 19.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Mittwochnachmittag	15.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag (3. Woche)	15.00 – 19.00 Uhr
Freitag (letzte Woche)	08.00 – 11.00 Uhr

Der Dienstagnachmittag ist für Fraktionssitzungen reserviert. Nachtsitzungen (19.00 – 22.00 Uhr) werden abgehalten, wenn die Geschäftslast und die Dringlichkeit der Geschäfte dies erfordern. Sie finden in der Regel am Montag der zweiten Sessionswoche statt.

II. Ständerat

Der Ständerat tagt in der Regel:

Tag	Zeit
Montag (1. Woche)	16.15 – 20.00 Uhr
Montag (2. und 3. Woche)	15.15 – 20.00 Uhr
Dienstag	08.15 – 13.00 Uhr
Mittwoch	08.15 – 13.00 Uhr
Mittwochnachmittag	15.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.15 – 13.00 Uhr
Donnerstag (3. Woche)	15.00 – 19.00 Uhr
Freitag (letzte Woche)	08.15 – 08.30 Uhr

Der Dienstagnachmittag wird für Fraktionssitzungen freigehalten. Nachtsitzungen (open end) werden durchgeführt, wenn die Geschäftslast und die Dringlichkeit der Geschäfte es erfordern.

Historisches

Der Nationalrat verankerte die Sitzungszeiten erstmals 1974 in seinem Geschäftsreglement und legte den Sitzungsbeginn auf 8.00 Uhr fest.

Am 31. August 2007 wurde im Büro des Ständerates die Idee aufgeworfen, die Vormittagssitzungen aufgrund der neuen Ankunftszeiten im Zugverkehr erst um 8.15 Uhr statt um 8.00 Uhr zu beginnen. Das Büro des Nationalrates stimmte diesem Vorhaben am 16. November 2007 diskussionslos zu und beschloss die Einführung ab der Frühjahrssession 2008. In der Folge setzte auch das Büro des Ständerates am 28. November 2007 den Beginn der Vormittagssitzungen des Ständerates ab der Frühjahrssession 2008 auf 8.15 Uhr fest. Als Kompensation beschloss es, den Beginn der Sitzungen vom Montagnachmittag vorzuverschieben (auf 17.15 Uhr am Montag der ersten Sessionswoche und auf 16.15 Uhr an den Montagen der zweiten und dritten Sessionswoche).

Im Nationalrat wurde am ersten Tag der Frühjahrssession 2008 ein Ordnungsantrag auf Beibehaltung des bisherigen Sitzungsbeginns gestellt. Das Büro des Nationalrates thematisierte diesen Ordnungsantrag vorgängig an seiner gleichentags stattfindenden Sitzung. Es kam dabei auf seinen Beschluss vom 16. November 2007 zurück und sprach sich wegen des drohenden Verlustes an Sitzungszeit für die Beibehaltung des Sitzungsbeginns um 8.00 Uhr aus. Der Ordnungsantrag wurde vom Rat mit 87 zu 53 Stimmen angenommen (AB 2007 N 2 f.).

2014 wurde eine parlamentarische Initiative mit dem Titel «Der Nationalrat soll an die Väter und Mütter in seinen eigenen Reihen denken!» eingereicht, welche im Hinblick auf die Ankunftszeiten der Züge und zur besseren Familienverträglichkeit einen um 15 Minuten späteren Beginn der Vormittagssitzungen des Nationalrates forderte. Das Büro des Nationalrates gab der Initiative am 20. August 2015 Folge und verabschiedete am 13. November 2015 den Erlassentwurf zuhanden des Rates. Gemäss dem Antrag des Büros sollte der Sitzungsbeginn von 8.00 Uhr auf 8.15 Uhr verschoben werden. Als Kompensation sollten die Nachmittags-sitzungen am Montag bereits um 14.15 Uhr statt um 14.30 Uhr und die Nachmittags-sitzungen am Mittwoch sowie die Nachmittags-sitzung am Donnerstag der letzten Sessionswoche bereits um 14.30 Uhr statt um 15.00 Uhr beginnen. Das Büro stellte zudem den Antrag, die Sitzungszeiten nicht mehr im Reglement festzuschreiben, sondern die Kompetenz zum Festlegen der Sitzungszeiten dem Büro zu übertragen. In der Frühjahrssession 2016 beschloss der Nationalrat mit 92 zu 73 Stimmen bei 9 Enthaltungen, nicht auf die Vorlage einzutreten (AB 2016 N 522 ff.).

2017 beantragte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates im Rahmen einer Sammelvorlage zum Parlamentsrecht, die Ratssitzungen am Morgen um 8.15 Uhr zu beginnen und entsprechend bis 13.15 Uhr zu verlängern. Der Nationalrat lehnte jedoch auch diesen Antrag ab (AB 2017 N 2089).

(vgl. 14.463 pa. Iv. Der Nationalrat soll an die Väter und Mütter in seinen Reihen denken!, Bericht des Büros des Nationalrates vom 5. Februar 2016, BBl 2016 1320 f. sowie 16.457 pa. Iv. SPK-NR. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts)

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.4.2. (PDF)

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Ratsbetrieb

III. Statistik

- Sitzungsdauer

IV. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (3.2 f.)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 34 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Session
- Sessionsdaten
- Sessionsprogramm

***Sonderentschädigung**

Die Ratsmitglieder erhalten eine Sonderentschädigung, wenn sie im Auftrag des Ratspräsidenten, des Büros oder einer Kommission eine Sonderaufgabe erfüllen (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.). Über die Gewährung und die Höhe der Sonderentschädigung entscheidet die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

Historisches

Die Möglichkeit, eine Sonderentschädigung auszurichten, wurde 1972 gesetzlich verankert.¹ Ursprünglich lag der Entscheid über die Gewährung einer Sonderentschädigung beim Ratsbüro. Seit 2008 entscheidet die Verwaltungsdelegation über die Gewährung und die Höhe der Sonderentschädigung.²

¹ 11124 Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, BBl 1972 I 616 f.; Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz) vom 17. März 1972, AS 1972 1488; Bundesbeschluss zum Taggeldergesetz vom 28. Juni 1972, AS 1972 1492

² 07.491 pa. Iv. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Sonderrechnungen**

Sonderrechnungen sind separat geführte Rechnungen, welche vom Parlament mit einem separaten Bundesbeschluss genehmigt werden. So werden gegenwärtig der Bahninfrastrukturfonds sowie der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds als Sonderrechnung geführt.

Die Bundesrechnung bildet zusammen mit den Sonderrechnungen die Staatsrechnung. Die Bundesrechnung wird vom Parlament mit dem Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung genehmigt.

(Quellen: Publikationen auf www.efv.admin.ch)

Historisches

1998 wurde der Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds) geschaffen. Er diente der Finanzierung der grossen Ausbauvorhaben auf dem Schweizer Schienennetz und wurde mit zweckgebundenen Einlagen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, der Mehrwertsteuer und der Mineralölsteuer geäufnet. Am 1. Januar 2016 wurde er durch den Bahninfrastrukturfonds (BIF) abgelöst. Der BIF finanziert sowohl den Betrieb und Substanzerhalt als auch den weiteren Ausbau der Eisenbahninfrastruktur. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

Der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) wurde 2017 eingerichtet. Er dient der Finanzierung der Nationalstrassen (Betrieb, Unterhalt und Ausbau) sowie des Agglomerationsverkehrs. Auch er ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

Bis 2014 wurde auch der ETH-Bereich als Sonderrechnung geführt.

Die Alkoholverwaltung war bis 2018 eine eigenständige Anstalt mit Rechtspersönlichkeit. Per 1. Januar 2018 wurde sie in die Eidgenössische Zollverwaltung (das heutige Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit [BAZG]) integriert.

Weitere Informationen

- Parlamentsporträt: Festlegung der Finanzen
- EFV: Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes (PDF)
- EFV: Voranschlag
- EFV: Staatsrechnung

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 5 Buchstabe b Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 2 Finanzhaushaltsverordnung

Siehe auch

- Bundesrechnung
- Spezialfonds
- Staatsrechnung
- Voranschlag

***Sondersession**

Sondersessionen werden einberufen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen. Eine Sondersession kann, im Gegensatz zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen, von jedem Rat für sich beschlossen werden.

Weitere Informationen

I. Historisches und Statistik

- Faktenblatt: Sessionen (PDF)

II. Aktuelles

- 24.448 pa. Iv. Sondersessionen. Das Büro entscheiden lassen
- 24.447 pa. Iv. Drei statt fünf Minuten für die Behandlung von Vorstössen von Ratsmitgliedern und Fraktionen
- 24.418 pa. Iv. Sondersessionen. Soweit diese dem Abbau der Geschäftslast dienen, sind sie unentgeltlich zu leisten
- 22.406 pa. Iv. Vorstösse mit mehreren Ratsmitgliedern als Urhebende ermöglichen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 2 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 33d Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Session

***Spezialfonds**

Spezialfonds sind Vermögen, die der Eidgenossenschaft von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen.

Bei den Spezialfonds aus Voranschlagskrediten ist zwischen Spezialfonds mit Sonderrechnung und solchen der Bundesrechnung zu unterscheiden.

Spezialfonds mit Sonderrechnung werden vom Parlament als eigenständige Rechnungen mittels Bundesbeschluss genehmigt. Die Rechnungen der Spezialfonds der Bundesrechnung werden hingegen nicht separat, sondern im Rahmen des Bundesbeschlusses zur Bundesrechnung vom Parlament genehmigt.

Bei den Spezialfonds mit Sonderrechnung unterliegen sowohl die geplante als auch die tatsächliche Mittelverwendung dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren. Bei den Spezialfonds der Bundesrechnung werden hingegen weder die geplante noch die tatsächliche Verwendung der Mittel vom Parlament genehmigt. Entsprechend wird für diese Rechnungen auch kein Voranschlag erstellt. Im Jahresabschluss werden die Rechnungen dieser Fonds mittels einer besonderen Konsolidierungsregel in die Bundesrechnung integriert. Die Besonderheit liegt darin, dass zwar die Aktiven und Passiven in die Bundesrechnung konsolidiert werden, anstelle der Mittelverwendung jedoch die Mittelausstattung der Fonds in der Bundesrechnung ausgewiesen wird.

(Quelle: Publikationen auf www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

- Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 5 Buchstabe b Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 52 Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 2 Finanzhaushaltsverordnung
- Artikel 61 Finanzhaushaltsverordnung

Siehe auch

- Bundesrechnung
- Voranschlag
- Sonderrechnungen
- Staatsrechnung

***Spezialkommission**

In Ausnahmefällen kann das Ratsbüro zusätzlich zu den ständigen Kommissionen eine Spezialkommission – d. h. eine Ad-hoc-Kommission – bestellen. Es hört vorgängig die Präsidentinnen oder Präsidenten derjenigen ständigen Kommissionen an, in deren sachlichen Zuständigkeitsbereich das betroffene Geschäft fällt.

Historisches

Die Bundesversammlung kannte bereits im 19. Jahrhundert ein gemischtes System von ständigen und nichtständigen Kommissionen. Die zunächst für ein Jahr, ab 1890 für eine Legislaturperiode gewählten ständigen Kommissionen waren für die wiederkehrenden Geschäfte zuständig, die nichtständigen Kommissionen für die übrigen. Dieses System wurde 1991 durch das heutige System der ständigen und für bestimmte Sachbereiche zuständigen Kommissionen abgelöst.

Ad-hoc-Kommissionen bilden somit heute im Gegensatz zu früher die Ausnahme.

Seit 1996 wurden für die Beratung folgender Geschäfte Spezialkommissionen eingesetzt:

- Totalrevision der Bundesverfassung (96.091)
- Stabilisierungsprogramm 1998 (98.059)
- Neugestaltung des Finanzausgleichs (01.074)
- Entlastungsprogramm (03.047)
- Personenfreizügigkeit. Flankierende Massnahmen (04.066/04.067)
- Entlastungsprogramm 2004 (04.080)
- Neugestaltung des Finanzausgleichs (05.070)
- Neugestaltung des Finanzausgleichs (06.094)
- Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (13.092).

2023 setzten die Räte zudem eine Parlamentarische Untersuchungskommission zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten der Behörden und Organe rund um die Credit Suisse Notfusion mit der UBS (23.427) ein.

Die Geschäftsreglemente beider Räte sehen ausserdem vor, dass in der ersten Session einer Legislaturperiode in jedem Rat eine Legislaturplanungskommission zur Vorberatung des Berichtes des Bundesrates über die Legislaturplanung bestellt wird.

Welche Kommissionen zu welchem Zeitpunkt existierten und wie sie zusammengesetzt waren, kann den von 1891 bis 2023 nach jeder Session publizierten Übersichten über die Ratsverhandlungen entnommen werden:

➤ Übersicht über die Verhandlungen

(vgl. RUTH LÜTHI, Art. 42 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 357 ff.)

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Kommissionen
- Faktenblatt: Kommissionen (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 42 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 163 Parlamentsgesetz
- Artikel 11 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 13 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 17 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 8 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 10 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 13 Absatz 5 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Kommission
- Subkommission

***Sprachen im Parlament**

In den Beratungen der Räte und der Kommissionen äussert sich jedes Ratsmitglied in einer Landessprache seiner Wahl. Die Bundesverwaltung erarbeitet die Unterlagen zu Handen der Kommissionen in der Regel in zwei Amtssprachen. Für die Behandlung in den Räten und in den Kommissionen liegen die Botschaften, Berichte und Erlassentwürfe in Deutsch, Französisch und Italienisch und die Einzelanträge in Deutsch und Französisch vor.

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- PHILIPPE SCHWAB, Le Parlement suisse comme espace plurilingue, in: communication de l'Association des Secrétaires généraux des Parlements (ASGP), Genève, Suisse (PDF)
- Le service linguistique de l'Assemblée fédérale (PDF)
- SEAN MUELLER, DAVID ZUMBACH, Föderale Vielfalt im Schweizer Parlament, in: DeFacto vom 21. Dezember 2017

II. Ausgewählte Literatur (Statistik)

SEAN MÜLLER, Parlamoci!: föderale Sprachenvielfalt als Zeichen funktionierender Konkordanz?, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 71-90

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (3.4.)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 8 Sprachengesetz
- Artikel 46 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 19 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 37 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 41 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

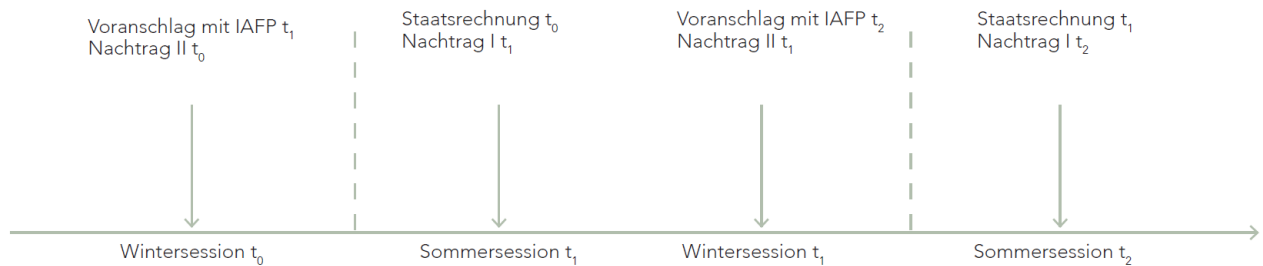
- Ausbildungszulage (Ratsmitglieder)
- Simultanübersetzung

*Staatsrechnung

In der Staatsrechnung führt der Bundesrat die Erträge und Investitionseinnahmen des Bundes für ein Kalenderjahr auf und legt Rechenschaft über die Aufwände und Investitionsausgaben ab.

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Staatsrechnung zur Genehmigung. Mit der Genehmigung entlastet das Parlament den Bundesrat von seiner politischen Verantwortung.

Die Staatsrechnung des Vorjahres wird von den Räten in der Sommersession beraten.



Die Staatsrechnung besteht aus der Bundesrechnung und den Sonderrechnungen. Die Bundesrechnung wird mit dem Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung genehmigt, die Sonderrechnungen mit je einem separaten Bundesbeschluss.

Historisches

Wegen der Corona-Pandemie wurde die Beratung der Staatsrechnung 2019 auf die Wintersession 2020 verschoben.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Parlamentsporträt: Festlegung der Finanzen
- Faktenblatt: Festlegung der Finanzen (PDF)

II. Link

- EFV: Die Staatsrechnungen seit 2007

III. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 142, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 950 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 126 Bundesverfassung
- Artikel 167 Bundesverfassung
- Artikel 183 Bundesverfassung
- Artikel 25 Parlamentsgesetz
- Artikel 49 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 50 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 142 Parlamentsgesetz
- Artikel 162 Absatz 1 Buchstabe a Parlamentsgesetz
- Artikel 4–11 Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 27e Finanzhaushaltverordnung

Siehe auch

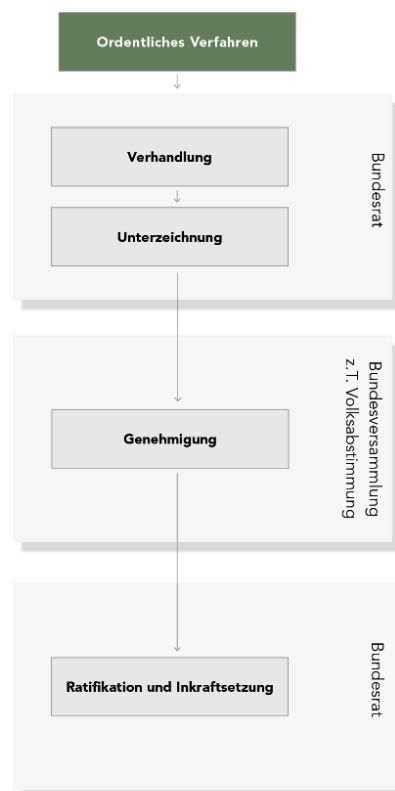
- Finanzplan
- Nachtrag
- Voranschlag

*Staatsvertrag, Verfahren

Als Grundsatz gilt, dass völkerrechtliche Verträge von der Bundesversammlung zu genehmigen sind («ordentliches Verfahren» genannt). Durch Bundesgesetze oder von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge kann der Bundesrat jedoch zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt werden («vereinfachtes Verfahren» genannt).

Weitere Informationen

I. Ordentliches Verfahren



Der Bundesrat konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu den Richt- und Leitlinien für das von ihm anvisierte Verhandlungsmandat. Er leitet sodann die Vertragsverhandlungen, nimmt den Vertragstext an, unterzeichnet ihn und unterbreitet ihn der Bundesversammlung zur Genehmigung.

Die Bundesversammlung kann einen Vertrag grundsätzlich nur als Ganzes genehmigen oder ablehnen. Lässt der Vertrag dies jedoch zu, kann die Bundesversammlung den Bundesrat verpflichten, einen Vorbehalt einzubringen.

Sind sich die Räte über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages nicht einig, ist die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig.

Völkerrechtliche Verträge, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, genehmigt die Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses, andere völkerrechtliche Verträge in Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum untersteht der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften. Dem fakultativen Referendum unterstehen völkerrechtliche Verträge, die:

- unbefristet und unkündbar sind,
- den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder
- wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Wurde der Vertrag von der Bundesversammlung genehmigt und in einer allfälligen Referendumsabstimmung gutgeheissen, kann er vom Bundesrat ratifiziert und in Kraft gesetzt werden.

II. Vereinfachtes Verfahren

Durch ein Gesetz oder einen von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag kann der Bundesrat zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt werden. Eine derartige Kompetenzübertragung ist jedoch von Verfassungs wegen ausgeschlossen, wenn ein solcher Vertrag dem Referendum untersteht.

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm abgeschlossenen Verträge. Die Räte nehmen den Bericht zur Kenntnis. Erachtet sich die Bundesversammlung für die Genehmigung eines Vertrages als zuständig, kann sie den Bundesrat mittels Motion beauftragen, ihr einen Vertrag nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten.

III. e-Dokumente

- Faktenblatt: Genehmigung von Staatsverträgen (PDF)
- Das Staatsvertragsreferendum im Bundesverfassungsrecht, Rechtliche Übersicht und Analyse des Bundesamtes für Justiz vom 27. Mai 2024 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 166 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 24 Absatz 2–3 Parlamentsgesetz
- Artikel 152 Absatz 3^{bis} Parlamentsgesetz
- Artikel 7a und 7b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Dringliche Kündigung völkerrechtlicher Verträge
- Kompetenzen der Bundesversammlung
- Mitwirkung Aussenpolitik
- Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

***Stände**

Der Begriff «Stände» ist ein Synonym für «Kantone». Die Bundesverfassung verwendet diesen Begriff, wenn die Kantone aufgrund ihrer Mitwirkungsrechte an der Willensbildung im Bund als Organe des Bundes auftreten.¹

¹ Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, insbesondere 358

***Ständemehr**

Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.

Als Standesstimme gilt das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton, wobei die Stimmen der Kantone Ob- walden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden je als halbe Standesstimme zählen.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Referenden
- Faktenblatt: Referendum (PDF)

II. Gescheiterte Vorlagen

- BK: Am Ständemehr gescheiterte Verfassungsvorlagen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 142 Absatz 2 ff. Bundesverfassung

Siehe auch

- Obligatorisches Referendum

***Ständerat**

Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament – besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Im 46-köpfigen Ständerat stellen die Kantone je zwei Abgeordnete, die ehemaligen Halbkantone je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Der Ständerat wird deshalb auch als «Kantonskammer» bezeichnet.

Der Ständerat ist wie der Nationalrat ein Organ des Bundes. Seine Mitglieder sind nicht an Weisungen der Kantone gebunden und werden vom Bund entschädigt.

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Faktenblatt: Der Ständerat
- Kapitel: Der Ständerat und seine Organe

II. Statistiken

- Fakten und Zahlen
- Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Band I (PDF)

III. Links

- Der Ständerat
- Die Ständeratswahlen

IV. Parlamente im Vergleich

- IPU. Parlements d'un coup d'œil: structure
- VPB 1/2014: Die Stellung der zweiten Parlamentskammer in Staaten Europas, S. 27 (PDF)

V. e-Literatur

- Die Wahrnehmung von föderalen Interessen in der Bundesversammlung, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, August 2001 – Nr. 2 – 4. Jahrgang (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

SEREINA DICK, Der Ständerat im Schatten der Volkskammer? Die Gesetzgebungsmacht der zweiten Kammer, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 233 ff.

SEAN MUELLER, ADRIAN VATTER (Hrsg.), Der Ständerat: die Zweite Kammer der Schweiz, Zürich, NZZ Libero, 2020

LORENZO PAGNAMENTA, Die verkannte Kammer: Rolle und Funktion von parlamentarischen Zweikammersystemen über den Bundesstaat hinaus, in: Eva Maria Belser/Peter Hänni/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Föderalismus 2.0: Denkanstösse und Ausblicke, Bern 2011, S. 69 ff.

ADRIAN VATTER, Der Ständerat: Wirkungsweise und Reformansätze, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Föderalismusreform: Wirkungsweise und Reformansätze föderativer Institutionen in der Schweiz, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2006, S. 40 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 148 ff. Bundesverfassung
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)
- Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS)

Siehe auch

- Gleichstellung beider Kammern
- Instruktionsverbot
- Organisation der Bundesversammlung
- Ständeratswahlen
- Zweikammersystem

***Ständeratssaal**

Der Ständeratssaal ist der Versammlungsort des Ständerates. Der im Renaissancestil gehaltene, von Holz und dunklem Marmor geprägte Raum erinnert an die Ratssäle vieler Kantone und Gemeinden.



Historisches

Von 1848–1856 tagte der Ständerat im Rathaus des Äusseren Standes an der Zeughausgasse. 1856 zog er in das neu erbaute «Bundesrathaus», das heutige Bundeshaus West um. Das Parlamentsgebäude wurde 1902 eröffnet. Seither tritt der Ständerat im heutigen Ständeratssaal zusammen.

Wegen Renovationsarbeiten wurde die Herbstsession 2011 des Ständerates nicht wie gewohnt im historischen Saal durchgeführt, sondern im Konferenzsaal im dritten Stock des Parlamentsgebäudes¹ und die letzte Sitzung der 49. Legislaturperiode fand ihrerseits im Berner Rathaus² statt.

Um die Einhaltung der Abstandsregeln aufgrund der Covid-19-Pandemie zu gewährleisten, wurden die ausserordentliche Session im Mai 2020³ und die Sommersession 2020⁴ nicht im Parlamentsgebäude, sondern in der BERNEXPO durchgeführt. Für die Herbstsession 2020 kehrten die Räte ins Parlamentsgebäude und in ihre Ratssäle zurück; als Schutzmassnahme wurden Plexiglas-Trennwände montiert.⁵

¹ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation vom 4. Februar 2011

² AB 2011 S 1035

³ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation und der Ratsbüros vom 26. März 2020

⁴ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation vom 1. Mai 2020

⁵ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation vom 2. Juli 2020

Weitere Informationen

- Fotogalerie
- Virtueller Rundgang Parlamentsgebäude

Rechtliche Grundlagen

Hausrecht

- Artikel 69 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 47–48 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Elektronische Kommunikationsmittel in den Ratssälen
- Hausrecht
- Nationalratssaal
- Parlamentsgebäude
- Sitzordnung

***Ständeratswahlen**

Der Ständerat wird nach kantonalem Recht gewählt. 45 seiner insgesamt 46 Mitglieder werden an der Urne gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt. In Appenzell Innerrhoden wählt die Landsgemeinde (Versammlung aller Stimmbürgerinnen und Stimmbürger) die Ständevertretung jeweils im April vor den Nationalratswahlen.

In den Kantonen Jura und Neuenburg wird das Proporzverfahren, in den anderen Kantonen das Majorzverfahren angewandt.

Wählbar sind in allen Kantonen nur Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Verfassung des Kantons Glarus sieht eine Alterslimite vor: Die Ständesvertreter scheiden mit Vollendung des 65. Altersjahres auf die folgende Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus dem Amt aus.

Der Kanton Jura kennt hingegen eine Amtszeitbeschränkung: Die jurassischen Ständeratsmitglieder können nur zweimal hintereinander wiedergewählt werden.

Historisches

I. Wahlorgan

In den meisten Kantonen war ursprünglich das Kantonsparlament für die Wahl der Ständeratsmitglieder zuständig. Noch 1923 hielten St. Gallen, Neuenburg, Freiburg und Bern am alten System fest. Zwischen 1967 und 1977 änderten auch sie (in obiger Reihenfolge) ihr Wahlsystem.

Neben dem Kanton Appenzell Innerrhoden kannten ursprünglich resp. zeitweise auch die Kantone Uri, Glarus, Obwalden, Nidwalden und Appenzell Ausserrhoden die Wahl durch die Landsgemeinde.

II. Wahlverfahren

Der Kanton Jura wählt seine Ständesvertreter seit seiner Gründung 1979 nach dem Proporzsystem. Der Kanton Neuenburg führte das Proporzsystem 2011 ein.

III. Amtsdauer

In den Anfängen des Bundesstaates variierte die Amtsdauer der Ständeratsmitglieder von Kanton zu Kanton beträchtlich. So kannten 1918 noch fünf Kantone eine Amtsdauer von einem Jahr, ein Kanton eine Amtsdauer von zwei Jahren, achtzehn Kantone eine Amtsdauer von drei Jahren und ein Kanton eine Amtsdauer von vier Jahren. 1967 hatte noch ein Kanton eine Amtsdauer von einem Jahr, ein Kanton eine Amtsdauer von zwei Jahren, drei Kantone eine Amtsdauer von drei Jahren, zwanzig Kantone eine Amtsdauer von vier Jahren und ein Kanton eine Amtsdauer von fünf Jahren. Erst seit Mitte der 70er Jahre kennen alle Kantone eine vierjährige Amtsdauer.

IV. Zeitpunkt der Wahlen

Auch der Zeitpunkt der Wahl war lange Zeit von Kanton zu Kanton verschieden.

Am Anfang des 21. Jahrhunderts fanden, neben dem Kanton Appenzell Innerrhoden, noch in den Kantonen Graubünden und Zug die Ständeratswahlen zu einem anderen Zeitpunkt als die Nationalratswahlen statt. Beide Kantone wählten ihre Ständesvertreter ein Jahr vor den Nationalratswahlen. Der Kanton Graubünden tat dies bis 2002, der Kanton Zug bis 2006. Um den Übergang zu gewährleisten, wurde die Amtsdauer der 2002 gewählten Ständesmitglieder des Kantons Graubünden bis 2007 und diejenige der 2006 gewählten Zuger Ständesvertreter bis 2011 verlängert.

- Statistisches Jahrbuch der Schweiz (Auszüge 1918–1980) (PDF)

(vgl. Statistisches Jahrbuch sowie Jean-François Aubert, Die Schweizerische Bundesversammlung von 1848 bis 1998, Helbing & Lichtenhahn Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 62; Urs Marti, Zwei Kammern – ein Parlament, Verlag Huber 1990, S. 36)

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust (PDF)
- Erste Sitzung des Ständerates nach den Wahlen (PDF)

II. Statistik

- BFS: Ständeratswahlen

III. Link

- Wahlen 2023
- Ständeratswahlen 1967-2019

IV. Ausgewählte Literatur

ANDREA CARONI, DANIELA KÜHNE, 26 Kantone: ein «Stöckli», in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 136 (2017), Heft 5, S. 399–422

GEORG LUTZ, PETER SELB, Wahlen, in: Knoepfel/Papadopoulos/Sciarini/Vatter/Häusermann (Hrsg.), Handbuch der Schweizer Politik, Verlag Neue Zürcher Zeitung 2014, S. 527 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 150 Absatz 3 Bundesverfassung

Siehe auch

- Legislaturperiode
- Nationalratswahlen

***Standesinitiative**

Jeder Kanton kann mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. Die Standesinitiative muss begründet werden, und die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Standesinitiative
- Faktenblatt: Standesinitiative (PDF)

II. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Die Standesinitiative – Instrument der Kantonsparlamente zur Mitwirkung im Bundesstaat, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 4 (2001), Nr. 2, S. 12–16 (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 115 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 787 ff. (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

PETER NEUENSCHWANDER, Die Standesinitiative: Wirkungsweise und Reformansätze, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Föderalismusreform: Wirkungsweise und Reformansätze föderativer Institutionen in der Schweiz, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2006, S. 99 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 115 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Initiativrecht
- Vorstösse

***Stellung der Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung ist die oberste Bundesbehörde. Sie übt gestützt auf die Bundesverfassung unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus.

Die Vorrangstellung der Bundesversammlung ergibt sich zum einen aus der direktdemokratischen Legitimation ihrer Mitglieder,¹ zum andern aus deren Wahl zum Zweck der Volksvertretung.²

Die Suprematie der Bundesversammlung kommt in allen wesentlichen Beziehungen zwischen den Bundesbehörden zum Ausdruck: Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder der obersten Bundesbehörden, sie bestimmt mit der Gesetzgebung den Rahmen ihrer Handlungen und übt die Oberaufsicht über ihre Tätigkeit aus.³

¹ Die Bundesversammlung ist die einzige Behörde des Bundes, deren Mitglieder direkt vom Volk gewählt werden, vgl. Erläuterungen zum Verfassungsentwurf 1995, S. 150

² PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Stämpfli Verlag AG Bern, 2011, § 35, N 2

³ zu 96.091 Bundesversammlung. Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat, Zusatzbericht der staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Verfassungsreform vom 6. März 1997, S. 262

Historisches

Die Bundesverfassung von 1848 (Art. 60 BV 1848) bestimmte, dass die oberste Gewalt im Bund von der Bundesversammlung ausgeübt wird. Als 1874 das fakultative Referendum eingeführt wurde, wurde der ausdrückliche Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen in die Bestimmung aufgenommen (Art. 71 BV 1874).

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

➤ Kapitel: Stellung der Bundesversammlung

II. Literatur (Auswahl)

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 148, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli 2017

DANIELA THURNHERR, Art. 148, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

STEFAN G. SCHMID, Art. 148, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

VINCENT MARTENET, in: Martenet/Dubey (Hrsg.) Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 148 Absatz 1 Bundesverfassung

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung

***Stellvertretung in den Kommissionen**

Ein Ratsmitglied kann sich für eine Kommissionssitzung vertreten lassen. Absenzen von nationalrätlichen Kommissionssitzungen werden der jeweiligen Fraktion gemeldet, die dann bestimmt, wer das Ratsmitglied an der Sitzung vertritt. Im Ständerat bestimmt das Ratsmitglied seine Vertretung selbst.

Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, bestimmt seine Fraktion eine Vertretung bis das Büro den Kommissionssitz neu besetzt hat.

Historisches

Das Geschäftsreglement des Nationalrates hielt nach der Einführung des Systems der ständigen Sachbereichskommissionen und damit ab 1991 fest, dass aus jeder in einer ständigen Sachbereichskommission vertretenen Fraktion so viele Suppleanten gewählt werden, als die Fraktion Mitglieder in der Kommission hat.¹ Nur die gewählten Suppleanten und Suppleantinnen waren berechtigt, ein Kommissionsmitglied in einer Sitzung zu vertreten. 1995 wurde das System der Suppleanten und Suppleantinnen wieder abgeschafft.²

¹ 90.228 pa. Iv. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBl 1991 III 617, insbesondere 733; Art. 19 Abs. 2 Geschäftsreglement des Nationalrates, Änderung vom 4. Oktober 1991, AS 1991 2158

² 95.415 pa. Iv. Geschäftsreglement. Änderung, Bericht des Büros des Nationalrates vom 18. September 1995, BBl 1995 IV 1649; Art. 19 Abs. 2 Geschäftsreglement des Nationalrates, Änderung vom 6. Oktober 1995, AS 1995 4358

Weitere Informationen

Sonderregeln

- Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen und einer parlamentarischen Untersuchungskommission sowie von deren Subkommissionen können sich nicht vertreten lassen.
- Die Stellvertretung in Subkommissionen (mit Ausnahme der Subkommissionen der Finanzkommissionen) ist nur durch ein Mitglied der Plenarkommission möglich.
- Die Mitglieder der Immunitätskommission des Nationalrates und der Finanzdelegation haben ständige Stellvertreter.
- Für die meisten international tätigen parlamentarischen Delegationen werden neben den Mitgliedern auch noch Ersatzmitglieder bestimmt, wobei sich die Mitglieder nur durch die Ersatzmitglieder vertreten lassen können.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 51 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 18 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 13a Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 14 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes

- Artikel 7 Absatz 2 Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes

<i>Siehe auch</i>

- Absenz von Ratsmitgliedern
- Stellvertretung in den Räten

***Stellvertretung in den Räten**

Ein Ratsmitglied kann sich für eine Ratssitzung nicht vertreten lassen.

Weitere Informationen

I. Studie

- Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie: Prüfung und Optimierungen, Schlussbericht des Büros des Nationalrates vom 4. November 2022, S. 27 ff. (PDF)

II. Parlamente im Vergleich

- KARIN FRICK, Das «vertretbare» Parlament: Wie parlamentarische Stellvertretungssysteme verschiedene Repräsentationsverständnisse spiegeln, in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2021 Nr. 2, 24. Jahrgang, S. 42-50 (PDF)
- LUKAS GOLDER, PETRA HUTH, Stellvertretende in den Parlamenten von Gemeinden, Städten, Kantonen – Eine Ent- oder Belastung für das schwächelnde Milizsystem?, in: DeFacto 4. Juli 2019

Siehe auch

- Absenz von Ratsmitgliedern
- Stellvertretung in den Kommissionen

***Stichentscheid**

Im Rat stimmt die Ratspräsidentin resp. der Ratspräsident nicht mit, ausser wenn die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

In den Kommissionen stimmt die Kommissionspräsidentin resp. der Kommissionspräsident mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Historisches

Die Bestimmung, wonach der Ratspräsident den Stichentscheid hat, besteht seit der Gründung des Bundesstaates.¹

¹ vgl. Artikel 67 Absatz 3 sowie Artikel 71 Absatz 4 der Bundesverfassung von 1848

Weitere Informationen

I. Statistik

- Das Schweizer Parlament in Grafiken, Vertiefung, Ausgabe 2023, S. 12 (PDF)

II. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 80, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 620 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 80 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 12 Absatz 3 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren
- Stimmabgabe Nationalrat
- Stimmabgabe Ständerat

***Stillzimmer (Parlamentsgebäude)**

Im Hochparterre des Parlamentsgebäudes steht den Ratsmitgliedern ein Stillzimmer zur Verfügung.

Historisches

Das Stillzimmer wurde 2019 eingerichtet.

➤ 19.5624 Fragestunde. Frage Kosten des Stillzimmers im Bundeshaus

Siehe auch

- Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage
- Kinderbetreuung
- Taggeldersatz bei Mutterschaft
- Taggeldersatz bei Vaterschaft

***Stimmabgabe im Nationalrat**

Im Nationalrat erfolgt die Stimmabgabe mit einem elektronischen Abstimmungssystem. Dieses zählt und speichert die abgegebenen Stimmen. Stimmverhalten und Resultat werden auf Bildschirmen angezeigt und in Form einer Namensliste veröffentlicht.

Falls die elektronische Abstimmungsanlage ausfällt oder eine geheime Beratung durchgeführt wird, erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen beziehungsweise Zeichengeben oder wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Ordnungsantrag zustimmen unter Namensaufruf.

Bei Wahlen ist die Stimmabgabe geheim. Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die dann von den Ratsweibinnen und Ratsweibeln in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.

Historisches

Bis 1994 erfolgten die Abstimmungen im Nationalrat durch Aufstehen oder, wenn 30 Mitglieder dies schriftlich verlangten, unter Namensaufruf. Bei Abstimmungen unter Namensaufruf wurde das Stimmverhalten im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Nachdem der Nationalrat zweimal (1980, 1984¹) eine elektronische Abstimmungsanlage abgelehnt hatte, stimmte er dem Vorhaben 1987 schliesslich zu²; die Anlage wurde 1994 in Betrieb genommen³.

Das Stimmverhalten wurde von Anfang an bei allen Abstimmungen gespeichert. Die Abstimmungsergebnisse wurden jedoch zunächst nur

- bei Gesamtabstimmungen,
- bei Schlussabstimmungen,
- bei Abstimmungen über die Dringlichkeit eines Geschäfts und
- auf Verlangen von 30 Ratsmitgliedern

in Form von Namenslisten veröffentlicht. Die übrigen Abstimmungsdaten blieben vertraulich.

Seit der Wintersession 2003 publiziert der Nationalrat auch das Stimmverhalten bei Abstimmungen

- über die Lockerung der Ausgabenbremse, und
- über die Erhöhung des Ausgabenplafonds der Schuldenbremse.

Zudem beschloss er, dass die übrigen Abstimmungsdaten nicht mehr vertraulich, sondern öffentlich einsehbar sein sollten.⁴

Seit der Wintersession 2007 werden nun bei allen Abstimmungen die Abstimmungsdaten in Form von Namenslisten publiziert.⁵

Von 1994 bis 2018 sah das Geschäftsreglement des Nationalrats vor, dass bei geheimer Beratung oder falls die elektronische Abstimmungsanlage ausfällt, die Abstimmung durch Aufstehen oder auf Verlangen von dreissig Ratsmitgliedern unter Namensaufruf stattfindet. Von der Wintersession 2018 bis zur Sondersession 2025⁶ hatte der Nationalrat bei einer defekten Abstimmungsanlage stets unter Namensaufruf abzustimmen⁷; bei geheimen Beratungen erfolgt die Stimmabgabe neu elektronisch.

¹ 78.38 Po. Elektronisches Abstimmungsverfahren, AB 1979 N 96 f. sowie AB 1980 N 376 ff.; 84.342 Mo. Elektronisches Abstimmungsverfahren im Nationalrat, AB 1901 N 1910 ff.

² 87.474 Mo. Elektronisches Abstimmungsverfahren im Nationalrat, AB 1987 N 1452 ff.

³ 90.254 pa. Iv. Elektronisches Abstimmungsverfahren im Nationalrat

⁴ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz; 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates

⁵ Dies erfolgte zunächst gestützt auf einen Beschluss des Büros des Nationalrates. Anschliessend wurde das Geschäftsreglement entsprechend angepasst. (vgl. 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen)

⁶ 16.457 pa. Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts; 24.442 pa. Iv. Bei Ausfall der Abstimmungsanlage im Nationalrat: Abstimmen ohne Namensaufruf wieder ermöglichen

⁷ Aufgrund dieser neuen, in der Praxis nicht umsetzbaren Bestimmung mussten im April 2024 die Abstimmungen am Ende des zweiten Tages der Sondersession auf den folgenden Tag verschoben werden. Vor 2018 wurde bei einem Defekt der Abstimmungsanlage in der Praxis - wie im Reglement vorgesehen - durch Aufstehen oder Namensaufruf abgestimmt (vgl. z. B. Herbstsession 2006) oder die Sitzung wurde kurz unterbrochen (vgl. z. B. AB 2012 N 1261).

Weitere Informationen

I. Aktuell

- 24.442 pa. Iv. Bei Ausfall der Abstimmungsanlage im Nationalrat: Abstimmen ohne Namensaufruf wieder ermöglichen

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Stimmabgabe
- Faktenblatt: Stimmabgabe (PDF)

III. Anmerkung

Der Stellungnahme des Büros vom 15.02.2013 zur Motion 12.4165 «Verbesserung der Abstimmungspräsenz im Nationalrat» ist zu entnehmen:

«Das Büro des Nationalrates ist wie die Motionärin der Ansicht, dass grundsätzlich eine möglichst hohe Teilnahmequote bei Abstimmungen anzustreben ist. Gerade vor dem Hintergrund des Milizsystems zeigt das Büro jedoch auch Verständnis für Ratsmitglieder, die aus beruflichen Gründen oder wegen wichtigen anderweitigen Verpflichtungen nicht durchwegs an jeder Abstimmung teilnehmen können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Teilnahmequote bei Abstimmungen in den letzten Jahren bedeutend angestiegen ist. Gemäss einer Auswertung der Forschungsstelle Sotomo bleiben heute im Schnitt nur noch rund 12 Prozent der Nationalratsmitglieder einer Abstimmung fern, während die Abwesenheitsquote in der Legislaturperiode 1995–1999 noch rund 27 Prozent betrug.

Das Büro weist darauf hin, dass bereits im ersten Geschäftsreglement von 1850 verankert wurde, dass kein Ratsmitglied zur Stimmabgabe verpflichtet ist. Dieser Grundsatz, welcher das Ratsmitglied auch vor Druckversuchen schützt, bei einer Abstimmung Ja oder Nein zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten, wurde bei sämtlichen Totalrevisionen des Geschäftsreglementes übernommen.

In Bezug auf die Wahrnehmung der Interessen der Wählerinnen und Wähler sind aus Sicht des Büros neben der Teilnahme an Abstimmungen noch andere, allerdings ungleich schwerer messbare Faktoren entscheidend, z. B. das Einbringen der Wähleranliegen oder die erfolgreiche Mehrheits- und Lösungsfindung vor

allem in den Kommissionen. Wählerinnen oder Wähler, welche dem Kriterium der Teilnahme an Abstimmungen grosse Bedeutung zumessen, können sich aufgrund der herrschenden Transparenz ein Bild von der Abwesenheitsquote der Nationalratsmitglieder machen und ihr Wahlverhalten danach ausrichten.»

IV. Link

- Abstimmungen im Parlament

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 56 – 60 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren
- Namensliste
- Stimmabgabe im Ständerat
- Stimmangabe in Abwesenheit (Nationalrat)
- Stimmabgabe in der Vereinigten Bundesversammlung

***Stimmabgabe im Ständerat**

Im Ständerat erfolgt die Stimmabgabe mit einem elektronischen Abstimmungssystem. Es zählt und speichert die abgegebenen Stimmen. Stimmverhalten und Resultat werden auf Bildschirmen angezeigt und in Form einer Namensliste veröffentlicht.

Bei geheimer Beratung oder bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgt die Abstimmung durch Handerheben oder – falls zehn Ratsmitglieder einem entsprechenden Ordnungsantrag zustimmen – unter Namensaufruf.

Bei Wahlen ist die Stimmabgabe geheim. Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die dann von den Ratsweibinnen und Ratsweibeln in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.

Historisches

Vor 2014 erfolgte die Stimmabgabe im Ständerat durch Handerheben oder, auf Verlangen von 10 Mitgliedern, unter Namensaufruf. Bei Abstimmungen unter Namensaufruf wurde das Abstimmungsverhalten im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Nachdem der Ständerat die Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage mehrmals¹ abgelehnt hatte, stimmte er dem Vorhaben 2013 schliesslich zu². Die Abstimmungsanlage wurde 2014 in Betrieb genommen.

Das Stimmverhalten wurde von Anfang an bei allen Abstimmungen abgespeichert. Die Abstimmungsergebnisse wurden jedoch zunächst nur

- bei Gesamtabstimmungen,
- bei Schlussabstimmungen,
- bei Abstimmungen, welche die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder erfordern, und
- auf Verlangen von 10 Ratsmitgliedern

in Form von Namenslisten veröffentlicht.

Während der ausserordentlichen Session in der Bernexpo im Mai 2020 stimmte der Ständerat durch Aufstehen ab. Der Rat gab dieser Art der Stimmabgabe aus Transparenzgründen den Vorzug, da es mit der für die ausserordentliche Session gemieteten elektronischen Abstimmungsanlage nicht möglich war, das Stimmverhalten der Ratsmitglieder auf elektronischen Anzeigetafeln anzuzeigen.³

Während der Wintersession 2021 beschloss der Ständerat, dass das Stimmverhalten fortan bei allen Abstimmungen in Form von Namenslisten veröffentlicht werden soll.⁴ Die entsprechende Reglementsänderung trat am 28. Februar 2022 in Kraft.

¹ u. a. 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz, 05.3698 Mo. Transparenz im Ständerat

² 11.409 pa. Iv. Transparentes Abstimmungsverhalten

³ 20.408 pa. Iv. Änderungen des Geschäftsreglementes des Ständerates für die Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes

⁴ 19.498 pa. Iv. Öffentliche und transparente Abstimmungen im Ständerat; zuvor war dies noch abgelehnt worden vgl. 15.436 pa. Iv. Namenslisten bei allen Abstimmungen im Ständerat und 17.432 pa. Iv. Namenslisten bei allen Abstimmungen im Ständerat

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Stimmabgabe
- Faktenblatt: Stimmabgabe (PDF)

II. Abstimmungsdaten

- Abstimmungen im Parlament

III. Ausgewählte Literatur

MORITZ VON WYSS: Die Namenabstimmung im Ständerat: Untersuchung eines parlamentarischen Mythos, in: Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte. Beiträge für Alfred Kölz. Zürich, 2003. S. 23–47

SARAH BÜTIKOFER, Zwischen Kanton und Partei – Abstimmungsverhalten im Ständerat, in: Sarah Bütikofer, Das Schweizer Parlament: eine Institution auf dem Pfad der Moderne, Baden-Baden: Nomos 2013, S. 118–143

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 44 – 46 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Abstimmungsverfahren
- Namensliste
- Stimmabgabe im Nationalrat
- Stimmabgabe in der Vereinigten Bundesversammlung

***Stimmabgabe in Abwesenheit (Nationalrat, altrechtlich)**

Am 11. Dezember 2020 wurde im Parlamentsgesetz festgeschrieben, dass Mitglieder des Nationalrates ihre Stimme in Abwesenheit abgeben können, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen. Die abgegebenen Stimmen wurden im elektronischen Abstimmungssystem gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Die Abstimmung wurde nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied aus technischen Gründen seine Stimme nicht abgeben konnte.

Die Bestimmung trat am 1. Oktober 2021 ausser Kraft, wurde jedoch auf den 18. Dezember 2021 wieder in Kraft gesetzt.

Auf den 3. Februar 2022 wurde die Quarantänepflicht und auf den 1. April 2022 die Isolationspflicht aufgehoben, so dass die Nationalratsmitglieder fortan nicht mehr von zu Hause aus abstimmen konnten, auch wenn sie positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Die Bestimmung trat sodann am 30. Juni 2024 ausser Kraft.

Historisches

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates gab im Herbst 2020 einer parlamentarischen Initiative der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N), welche wegen Covid-19 den Mitgliedern beider Kammern die Stimmabgabe in Abwesenheit ermöglichen wollte, keine Folge (20.475 pa. Iv.). Daraufhin schlug die SPK-N mit einer neuen Initiative (20.483 pa. Iv.) vor, eine Regelung nur für den Nationalrat zu erlassen. Die SPK-S stimmte diesem Vorhaben am 30. November 2020 zu.

Die dringliche Änderung des Parlamentsgesetzes wurde in der zweiten Woche der Wintersession 2020 verabschiedet. Sie trat am 11. Dezember 2020 in Kraft und galt bis zum 1. Oktober 2021.

Am Ende der Wintersession 2021 setzte das Parlament die Bestimmung wieder in Kraft (21.066 pa. Iv.) und in der Wintersession 2022 verlängerte es ihre Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2024 (22.046 pa. Iv.).

Weitere Informationen

I. Praxis

Insgesamt stimmten von der Wintersession 2020 bis zur Frühjahrsession 2022 27 Ratsmitglieder in Abwesenheit ab: Während der Wintersession 2020 waren es zwei Mitglieder, während der Sondersession 2021 und der Sommersession 2021 je ein Mitglied, und während der Frühjahrsession 2022 stimmten 23 Mitglieder in Abwesenheit ab.

II. e-Literatur

- ANDREA CARONI, MARTIN GRAF, Abstimmen von zu Hause statt im Bundeshaus: Das dringliche Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage zur Änderung des Parlamentsgesetzes vom 10. Dezember 2020, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2021, Nr. 1 – 24. Jahrgang, S. 3–13 (PDF)

Siehe auch

- Virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen
- Stimmabgabe im Nationalrat

***Stimmabgabe in der Vereinigten Bundesversammlung**

In der Vereinigten Bundesversammlung stimmen die Ständeratsmitglieder unter Namensaufruf und die Nationalratsmitglieder mit der elektronischen Abstimmungsanlage ab. Das Stimmverhalten wird im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

Bei Wahlen ist die Stimmabgabe geheim. Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die dann von den Ratsweibinnen und Ratsweibeln in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.

Weitere Informationen

Bis 1994 erfolgten die Abstimmungen in der Vereinigten Bundesversammlung durch Aufstehen oder auf Verlangen unter Namensaufruf (Beispiel: AB 1993 V 672). 1994–2018 stimmten die Nationalratsmitglieder in der Vereinigten Bundesversammlung elektronisch und die Ständeratsmitglieder – ausser es wurde eine namentliche Abstimmung verlangt – durch Aufstehen ab. Seit der Wintersession 2018 stimmen die Ständeratsmitglieder stets unter Namensaufruf ab (vgl. AB 2019 V 2487, AB 2020 V 1976, AB 2020 V 2745, AB 2021 V 1539, AB 2021 V 2775).

Die Stimmabgabe bei Wahlen in der Bundesversammlung ist seit der Bundesstaatsgründung geheim.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 41 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 55 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Stimmabgabe im Nationalrat
- Stimmabgabe im Ständerat

***Stimmhaltung (Ratsmitglieder)**

Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 56 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 43 Absatz 1 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Stimmabgabe im Nationalrat
- Stimmabgabe im Ständerat

***Stimmenzähler/in**

Nationalrat und Ständerat stimmen elektronisch ab. Bei Wahlen und wenn die Abstimmungsanlage ausfällt kommen aber nach wie vor Stimmenzählerinnen und -zähler zum Einsatz.

Der Nationalrat wählt vier Stimmenzählerinnen und -zähler und vier seiner Mitglieder als Ersatz. Im Ständerat werden eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler und eine Ersatzstimmenzählerin oder ein Ersatzstimmenzähler gewählt. Im Nationalrat sind nur die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler, im Ständerat ist auch die Ersatzstimmenzählerin resp. der Ersatzstimmenzähler Mitglied des Büros.

Die Stimmenzählerinnen und -zähler werden für eine Amtsdauer von vier Jahren (Nationalrat) bzw. einem Jahr (Ständerat) gewählt.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 41 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h und i Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 8 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 5 Absatz b und c Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Büro des Nationalrates
- Büro des Ständerates
- Stimmabgabe Nationalrat
- Stimmabgabe Ständerat

***Subkommission**

Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Die Kommissionen erteilen ihrer Subkommission einen Auftrag, der ihre Aufgabe umschreibt und ihr eine Frist für die Berichterstattung an die Kommission setzt. Die Zusammensetzung der Subkommissionen erfolgt in der Regel nach dem gleichen Verteilschlüssel, welcher für die Kommissionen gilt.

Im Gegensatz zu den Sachbereichskommissionen haben die Aufsichtskommissionen auch das Recht, ständige Subkommissionen einzusetzen.

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates setzt ihrerseits eine ständige Subkommission für Europafragen ein.

Historisches

Die Bestimmung, wonach die Einsetzung einer Subkommission der Zustimmung des Ratsbüros bedarf, wurde 2023 aus den Geschäftsreglementen der Räte gestrichen.¹

Die Bestimmung, wonach die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates eine ständige Subkommission für Europafragen einsetzen kann, trat am 4. Dezember 2023 in Kraft.²

¹ 20.437 / 20.438 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern / Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen

² 23.446 pa. Iv. Ständige Subkommission für Europafragen der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt F (PDF)

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Kommissionen
- Faktenblatt: Kommissionen (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 31 Absatz g Parlamentsgesetz
- Artikel 45 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 14 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 18 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 11 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 14 Absatz 4 und 5 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Kommission
- Spezialkommission

***Systematische Rechtssammlung**

Die Systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung, SR) ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete und laufend nachgeführte Sammlung

1. der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Texte (mit Ausnahme der nicht rechtsetzenden Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen oder von Beschlüssen des internationalen Rechts) und
2. der Kantonsverfassungen.

Historisches

Nach der erstmaligen Herausgabe einer am 1. Januar 1948 in Kraft gesetzten bereinigten Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche das Recht nach Materien geordnet darstellte, nahm man die Idee des allseits begrüßten Hilfsmittels einer Systematischen Sammlung Ende der 60er Jahre wieder auf und gab ab 1971 die Ordner der Systematischen Sammlung des Bundesrechts heraus.

Die Sammlung ist seit dem Jahr 2001 komplett und umfasst rund 65 000 Seiten.

(Text von www.admin.ch)

Weitere Informationen

I. Links

- BK: Die Systematische Rechtssammlung
- BK: Erläuterungen Systematische Sammlung

II. e-Literatur

- BERNARD MOLL, Das Konsolidieren von Erlassen am Beispiel der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR), in: LEGES: Gesetzgebung & Evaluation 2009/2 S. 215–233 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 11 Publikationsgesetz

Siehe auch

- Amtliche Sammlung
- Bundesblatt

T

*Tagesordnung

Die Tagesordnung ist die chronologische Übersicht der von einem Rat während eines Sitzungstages behandelten Beratungsgegenstände. Sie wird von der Ratspräsidentin bzw. dem Ratspräsidenten gestützt auf die Sessionsplanung des Ratsbüros erstellt.

Die Tagesordnung wird

- für die erste Sitzung der Session zusammen mit dem Versand des Sessionsprogramms und
- für die weiteren Sitzungen am Ende der vorangehenden Sitzung

bekannt gegeben.

Weitere Informationen

I. Tagesordnungen lesen

Beispiel

NR

CN

CN

Dienstag, 10. September 2024, 08:00 - 13:00

Mardi, 10 septembre 2024, 08h00 - 13h00

Martedì, 10 settembre 2024, 08.00 - 13.00

Woche: 1

Semaine: 1

Settimana: 1

Nr. No. n.	Rat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Entwurf Projet Disegno	Status Statut Stato	Kommission Commission Commissione	Behörde Autorité Autorità	Berichterstattung Rapport Rapporto	Ausgabenbremse F. aux dépenses F. alle spese	Minderheit Minorité Minoranza	Kategorie Catégorie Categoria
21.463	s	DE FR IT pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern lv.pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses lv.pa. Fässler Daniel. Raccomandazioni di prezzo anche per il legname proveniente dalle foreste svizzere			UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Bulliard			IIIb/IV
22.085	s	DE FR IT BRG. Umweltschutzgesetz. Änderung OCF. Loi sur la protection de l'environnement. Modification OCF. Legge sulla protezione dell'ambiente. Modifica		Differenzen Divergences Divergenze	UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Paganini, de Montmollin			IIIb/IV
24.3388	s	DE FR IT Mo. UREK-S. VOC-Lenkungsabgabe aufheben Mo. CEATE-E. Abrogation de la taxe sur les COV Mo. CAPTE-S. Abrogazione della tassa d'incentivazione sui COV			UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Paganini, de Montmollin		Trede	IV
23.081	s	DE FR IT BRG. Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2025-2028), für die Abwasserreinigung (2025-2028) und die Restwassersanierung (2025-2028). Verpflichtungskredite OCF. Conventions-programmes dans le domaine de l'environnement (2025-2028), pour l'épuration des eaux usées (2025-2028) et l'assainissement des débits résiduels (2025-2028). Crédits d'engagement OCF. Accordi di programma nel settore ambientale (2025-2028), per la depurazione delle acque di scarico (2025-2028) e per il risanamento dei deflussi residuali (2025-2028). Crediti d'impegno			UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	Kaufmann, Nicolet, Müller- Altermatt, Kolly	Art. 1		IIIb/IV
24.028	s	DE FR IT BRG. Forschungsförderinstrument SWEETER (Swiss research for the EnEnergy Transition and Emissions Reduction) für die Jahre 2025-2036. Verpflichtungskredit OCF. Programme d'encouragement de la recherche SWEETER (Swiss research for the EnEnergy Transition and Emissions Reduction) pour les années 2025 à 2036. Crédit d'engagement OCF. Strumento di promozione della ricerca SWEETER (Swiss Energy Research for the Energy Transition and Emissions Reduction) per gli anni 2025-2036. Credito d'impegno			UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC	de Montmollin, Bulliard	Art. 1		IIIb/IV

Einer Tagesordnung können folgende Informationen entnommen werden:

- Geschäftsnummer: Jeder Beratungsgegenstand ist mit einer Stammnummer versehen, die auf allen parlamentarischen Dokumenten angegeben wird;
- Erstrat: Die zweite Spalte gibt an, welcher Rat den Beratungsgegenstand als erster berät;
- Curia Vista: Der Link auf die Geschäftsdatenbank ermöglicht einen direkten Zugang zur Botschaft, zu den Erlassentwürfen, den Fahnen, den Anträgen und den früheren Ratsdebatten;
- Geschäftstitel;

- Einige Geschäfte umfassen mehrere Erlassentwürfe. Der fünften Spalte kann entnommen werden, welche dieser Entwürfe beraten werden;
- Status der Behandlung;
- vorberatende Kommission: Die meisten Beratungsgegenstände werden von einer Kommission vorberaten, die ihrem Rat Anträge stellt;
- federführendes Departement;
- Kommissionssprecher bzw. -sprecherin: Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen der Kommission haben die Aufgabe, den Rat über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren und die Anträge der Kommission einzubringen;
- Unterstellung unter die Ausgabenbremse: Die drittletzte Spalte gibt an, welche Artikel des Entwurfes der Ausgabenbremse unterstehen. Die Ausgabenbremse ist eine besondere Abstimmungshürde für finanzwirksame Beschlüsse von besonderer Tragweite. Der Ausgabenbremse unterstellte Artikel bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte, d. h. mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat;
- Minderheit: Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommissionsminderheit;
- Beratungskategorie (nur im Nationalrat): Im Nationalrat wird jedem Beratungsgegenstand eine Beratungskategorie zugeteilt. Mit dieser Zuteilung werden die Rederechte bestimmt, d. h. wer sich zu Wort melden kann und wie lange sie/er sprechen darf.

II. Links zu den Tagesordnungen

- Aktuelle Session
- Frühere Sessionen

III. Kurzinformation

- Faktenblatt: Ratsbetrieb

IV. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.2.2. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Nationalrat

- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 35 Geschäftsreglement des Nationalrates

II. Ständerat

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 29 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Sessionsprogramm

*Taggeld

Für jeden Arbeitstag, an dem ein Ratsmitglied an Sitzungen seines Rates, einer Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand teilnimmt, sowie für jeden Arbeitstag, an dem es im Auftrag des Ratspräsidenten oder einer Kommission eine besondere Aufgabe erfüllt, wird ihm als Einkommen ein Taggeld von 440 Franken ausbezahlt.

Historisches

Die Ratsmitglieder erhalten seit der Bundesstaatsgründung für Sitzungstage ein Taggeld. Ursprünglich diente das Taggeld als bescheidenes Arbeitsentgelt und zugleich als Auslagenvergütung. Seit 1972 ist es ein reines Arbeitsentgelt. Um diesen Paradigmenwechsel zu unterstreichen, wurde das Taggeld von 1972 bis 1988 im Gesetz als «Arbeitsentgelt» bezeichnet.¹

**Bundesgesetz
über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte
(Taggeldergesetz)
(Vom 17. März 1972)**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz des
Nationalrates¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

Die Mitglieder des Nationalrates werden vom Bund, die Mitglieder des Ständerates für die Teilnahme an den Ratssessionen und für die allgemeine Vorbereitung von den Kantonen, im übrigen vom Bund entschädigt.

Art. 2

Arbeitsentgelt

Für die Teilnahme an den Rats- und an den Kommissionssitzungen sowie für jeden Arbeitstag bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Auftrag der Räte, Ratspräsidenten oder Kommissionen bezieht das Ratsmitglied ein Arbeitsentgelt von 150 Franken im Tag.

Art. 3

Spesenersatz

¹ Das Taggeld (Mahlzeitenentschädigung) beträgt für Sitzungstage 40 Franken, für Reisetage 20 Franken.

² Die Übernachtungsentschädigung beträgt 40 Franken.

¹⁾ BBl 1972 I 613

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ vgl. AS 1972 1488 (Art. 2)

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 9 Parlamentsgesetz
- Artikel 3 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 5 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder
- Entschädigung für den Einkommensausfall (Ratsmitglieder)
- Milizparlament
- Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall
- Taggeldersatz bei Mutterschaft
- Teilnahmepflicht / Absenzen

***Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall (Ratsmitglieder)**

Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall nicht an einer Sitzung teilnehmen, hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld. Der Anspruch darauf beginnt mit der Krankheit oder dem Unfall, dauert während maximal 730 Kalendertagen und endet mit dem Beginn eines allfälligen Anspruchs auf Invalidenrente. Während der ersten 30 Kalendertagen beträgt der Anspruch 100 Prozent des entgangenen Taggeldes, ab dem 31. Kalendertag 80 Prozent. Für mehr als fünf Taggeldersatzzahlungen muss das Ratsmitglied ein Arztzeugnis vorlegen.

Scheidet das Ratsmitglied aus dem Rat aus, werden die Zahlungen eingestellt. Das Ratsmitglied kann aber nach seinem Ausscheiden eine Überbrückungshilfe geltend machen.

Historisches

Bereits vor 1923 wurde einem Ratsmitglied, das während einer Rats- oder Kommissionssitzung ausserhalb seines Wohnortes erkrankte, das Taggeld bis und mit jenem Tag ausgerichtet, an dem sein Gesundheitszustand es ihm gestattete, nach Hause zurückzukehren.¹ Der Anspruch auf Taggeldersatz wurde jedoch erst 1923 gesetzlich verankert.²

Ab 1968 hatten auch Ratsmitglieder, die am Sitzungsort wohnten, Anspruch auf Taggeldersatz; der Anspruch wurde aber neu auf einen Monat beschränkt.³

Ab 1972 erhielten Ratsmitglieder, die während einer Sitzung des Rates, der Fraktion oder einer Kommission oder auf der Hin- oder Rückreise erkrankten oder verunfallten, das Taggeld für die Dauer ihres Spitalaufenthaltes, jedoch höchstens während eines Monats ausgerichtet.⁴ Bis 1988 wurden ihnen für diese Zeit auch die Spesenentschädigungen ausbezahlt, ab 1988 nur noch das Taggeld.⁵

Die heute geltenden Bestimmungen stammen aus dem Jahr 2003.⁶

- [Bezüge der Ratsmitglieder \(& Beiträge des Bundes an die Fraktionen\): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 \(PDF\)](#)

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Behörden vom 7. Dezember 1903, BBI 1903 V 181, 191 f.

² Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte, BBI 1923 III 50, 51 (AS 1924 9)

³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968 über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Kommissionen, AS 1969 145

⁴ Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972 zum Taggeldergesetz vom 28. Juni 1972, AS 1972 1492

⁵ Bundesbeschluss vom 18. März 1988 zum Entschädigungsgesetz, AS 1988 1166; pa. Iv. Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz), Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1998, BBI 1988 II 865, 881

⁶ 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder

Weitere Informationen

I. Auszahlung der Jahrespauschalen bei Krankheit und Unfall

Das Jahreseinkommen und auch die Jahresentschädigung werden bei Krankheit und Unfall unverändert ausbezahlt. Aber auch hier gilt: Scheidet das Ratsmitglied aus dem Rat aus, werden die Zahlungen eingestellt.

II. Zahlen

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Absatz 2 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 8a Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Krankenpflege- und Unfall(pflege)versicherung (Ratsmitglieder)
- Taggeld
- Taggeldersatz bei Mutterschaft
- Überbrückungshilfe

***Taggeldersatz bei Mutterschaft (Ratsmitglieder)**

Während des Mutterschaftsurlaubes hat das Ratsmitglied Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes. Die Dauer des Mutterschaftsurlaubes richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Der Taggeldersatz ist somit auf 16 Wochen begrenzt.

Scheidet das Ratsmitglied aus dem Rat aus, werden die Zahlungen eingestellt.

Historisches

Der Taggeldersatz bei Mutterschaft wurde 2003 eingeführt.¹

¹ vgl. 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Absatz 3 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 35a Arbeitsgesetz
- Artikel 8a Absatz 3 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage
- Kinderbetreuung
- Stillzimmer
- Taggeld
- Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall

***Taggeldersatz bei Vaterschaft (Ratsmitglieder)**

Während eines Vaterschaftsurlaubs werden dem Ratsmitglied 100 Prozent des entgangenen Taggeldes ausbezahlt. Für die Bemessung eines Vaterschaftsurlaubs sind die Artikel 16j und 16k des Erwerbsersatzgesetzes sinngemäss anwendbar. Es wird pro Sitzungstag ein Taggeldersatz geleistet.

Historisches

Der Taggeldersatz bei Vaterschaft wurde 2023 eingeführt.¹

¹ vgl. 20.437 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 3 Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

- Ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage
- Kinderbetreuung
- Stillzimmer
- Taggeld
- Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall
- Taggeldersatz bei Mutterschaft

***Tagungsort**

Ordentlicher Tagungsort der Bundesversammlung ist die Bundesstadt Bern. Die Räte tagen im Parlamentsgebäude im Zentrum der Stadt Bern. Jeder Rat verfügt über einen eigenen Saal.

Mit einem einfachen Bundesbeschluss kann die Bundesversammlung beschliessen, ausnahmsweise an einem anderen Ort als Bern zu tagen.

Historisches

I. Versammlungsort

Mit dem Bundesbeschluss vom 27. November 1848 wurde die Stadt Bern als Sitz der Bundesversammlung bestimmt.¹ Das Garantiesgesetz von 1851² und jenes von 1934³ sahen vor, dass die Räte in Ausnahmesituationen an einem anderen Ort tagen können.

2003 wurde sodann im neuen Parlamentsgesetz festgeschrieben, dass der Versammlungsort der Bundesversammlung Bern ist und die Beschlussfassung über eine Verlegung des Tagungsortes in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses erfolgen muss.⁴

Die Bestimmung wonach die Koordinationskonferenz beschliessen kann, dass die Bundesversammlung an einem anderen Ort tagt, falls ein Zusammentreten in Bern nicht möglich ist, wurde 2023 im Gesetz verankert.⁵

Bisher haben die Räte dreimal beschlossen, an einem anderen Ort als Bern zu tagen: 1993 in Genf (Herbstsession)⁶, 2001 in Lugano (Frühjahrssession)⁷ und 2006 in Flims (Herbstsession)⁸.

II. Nationalratssaal

Anfangs tagte der Nationalrat im alten Casino und im Grossratssaal. 1857 zog er in das neu erbaute «Bundesrathaus» (das heutige Bundeshaus West). Das Parlamentsgebäude wurde 1902 eröffnet. Seither tritt der Nationalrat im heutigen Nationalratssaal zusammen.

➤ Mehr hierzu auf www.srf.ch

Die ausserordentliche Session im Mai 2020⁹ und die Sommersession 2020¹⁰ fanden nicht im Parlamentsgebäude, sondern in der BERNEXPO statt. Dies, um die Einhaltung der Abstandsregeln im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu gewährleisten.

III. Ständeratssaal

Von 1848–1856 tagte der Ständerat im Rathaus des Äusseren Standes an der Zeughausgasse. 1856 zog auch er in das neu erbaute «Bundesrathaus» um und seit der Eröffnung des Parlamentsgebäudes 1902 tritt der Ständerat im heutigen Ständeratssaal zusammen.

Wegen Renovationsarbeiten tagte der Ständerat in der Herbstsession 2011 nicht wie gewohnt im historischen Saal, sondern im Konferenzsaal im dritten Stock des Parlamentsgebäudes¹¹, und die letzte Sitzung der 49. Legislaturperiode fand im Berner Rathaus¹² statt.

Auch der Ständerat versammelte sich für die ausserordentliche Session im Mai 2020 und die Sommersession 2020 in der BERNEXPO.

¹ AS I 48

² Art. 10 Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, AS 1851 - 1853 III 33 ff.

³ Art. 13 Bundesgesetz vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, AS 1934 509 ff.

⁴ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz

⁵ 20.437 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern

⁶ AB 1993 N 1338, AB 1993 S 577

⁷ AB 1999 N 1272, AB 1999 S 484

⁸ 04.451 pa. Iv. Session in Flem/Flims

⁹ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation und der Ratsbüros vom 26. März 2020

¹⁰ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation vom 1. Mai 2020

¹¹ Medienmitteilung der Verwaltungsdelegation vom 4. Februar 2011

¹² AB 2011 S 1035

Weitere Informationen

e-Literatur

- BORIS BURRI, Art. 32, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 282 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 32 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Hausrecht
- Nationalratssaal
- Parlamentsgebäude
- Sitzordnung
- Ständeratssaal

***Teilbarkeit von Vorstössen**

Ist ein Vorstoss inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Weitere Informationen

Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C.8. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 119 Absatz 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Vorstoss

***Teilrevision der Bundesverfassung**

Die schweizerische Bundesverfassung kann jederzeit revidiert werden; es bestehen keine zeitlichen Schranken. Eine materielle Schranke bildet das zwingende Völkerrecht: Verfassungsänderungen dürfen dieses nicht verletzen.

Die Bundesverfassung kann ganz oder teilweise revidiert werden.

Den Anstoss zu einer Teilrevision der Verfassung können geben: der Bundesrat gestützt auf sein Initiativrecht, ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission mittels einer parlamentarischen Initiative oder einer Motion, ein Kanton mittels einer Standesinitiative oder das Volk, d. h. 100 000 Stimmberechtigte, mittels einer Volksinitiative.

I. Volksinitiative

Bei einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung prüft die Bundesversammlung zunächst ihre Gültigkeit.

Verletzt sie die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, wird sie von der Bundesversammlung ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Ist die Initiative ganz ungültig, wird sie Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterbreitet. Sind nur Teile gültig, werden diese Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt.

Eine Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung kann als fertig ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung formuliert sein.

- Bei einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beschliesst die Bundesversammlung innerhalb von 30 Monaten nach der Einreichung, ob sie die Initiative für gültig erklärt und, falls dem so ist, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung empfiehlt. Sie kann der Volksinitiative auch einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Fasst ein Rat über einen Gegenvorschlag oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern.
- Bei einer Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung entscheidet die Bundesversammlung innerhalb von zwei Jahren, ob sie die Initiative für gültig erklärt und, falls dem so ist, ob sie ihr zustimmt. Ist sie mit der Initiative einverstanden, arbeitet sie einen entsprechenden Verfassungstext aus und unterbreitet diesen Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt die Bundesversammlung die Volksinitiative jedoch ab, unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung. Letzteres entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt das Volk zu, muss die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und diese Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten.

Die meisten Volksinitiativen werden in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.

II. Behördenvorlage

Ein vom Bundesrat initiiertes oder vom Bundesrat in Erfüllung einer Motion ausgearbeiteter Entwurf oder ein von einem Ratsmitglied, einer Fraktion, einer Kommission mittels einer parlamentarischen Initiative oder von einem Kanton mittels einer Standesinitiative initiiertes und von einer Kommission ausgearbeiteter Verfassungsentwurf wird von den Räten in der Form eines Bundesbeschlusses nach dem für Erlassentwürfe vorgesehenen Verfahren beraten und anschliessend Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Weitere Informationen

Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Verfassungsgebung (PDF)
- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 192 Bundesverfassung
- Artikel 194 f. Bundesverfassung
- Artikel 139 f. Bundesverfassung
- Artikel 23 Parlamentsgesetz
- Artikel 97 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 68 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 23 ff. Verordnung über die politischen Rechte

Siehe auch

- Bundesverfassung
- Totalrevision der Bundesverfassung
- Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form der Allgemeinen Anregung
- Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes

..

***Teilung eines Erlassentwurfes**

Soll ein hängiger Erlassentwurf geteilt werden, so wird der Antrag gestellt, einzelne Bestimmungen aus dem ursprünglichen Entwurf zu streichen und diese in einen neuen Erlassentwurf einzubringen.

Weitere Informationen

- CORNELIA THELER, Art. 76, N 22 ff. in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 595 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 76 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Einreichen eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages

***Teilungsgültigkeit einer Volksinitiative**

Die Bundesversammlung erklärt eine Volksinitiative für ungültig, wenn sie

- die Einheit der Form,
- die Einheit der Materie oder
- zwingende Bestimmungen des Völkerrechts

verletzt.

Wenn nur Teile einer Initiative Verfassungsbestimmungen verletzen, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass die Initiative nicht als Ganzes für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch nur dann als teilweise ungültig erklärt werden, wenn «vernünftigerweise anzunehmen ist, die Unterzeichner der Initiative hätten den gültigen [Teil] auch unterzeichnet, wenn er ihnen allein unterbreitet worden wäre. Dies ist dann der Fall, wenn der verbleibende Teil der Initiative nicht von untergeordneter Bedeutung ist, so dass die Initiative nicht ihres wesentlichen Inhalts beraubt wird.» (vgl. u. a. BGE 125 I 21 E 7b)

Erklärt die Bundesversammlung Teile einer Initiative für ungültig, wird sie Volk und Ständen nur soweit gültig, zur Abstimmung unterbreitet.

Historisches

Die Bundesverfassung von 1874 sah die Möglichkeit der teilweisen Ungültigerklärung einer Volksinitiative noch nicht vor.

Weitere Informationen

I. Beispiel

- Volksinitiative 'Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)'

II. Ausgewählte Literatur

DANIEL MOECKLI, Die Teilungsgültigerklärung und Aufspaltung von Volksinitiativen, in: ZBI 115/2014 S. 579

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 156 Absatz 3 Buchstabe a Bundesverfassung
- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe f Bundesverfassung
- Artikel 189 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 98 Parlamentsgesetz
- Artikel 75 Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Gültigkeit einer Volksinitiative
- Volksinitiative

***Teuerungsausgleich (Bezüge der Ratsmitglieder)**

Die Bezüge der Ratsmitglieder können am Ende der Legislaturperiode mittels einer Verordnung an die Teuerung angepasst werden. Der Teuerungsausgleich wird ab Legislaturbeginn entrichtet.

Historisches

In den ersten Jahren des Bundesstaats wurden die Bezüge der Nationalratsmitglieder zunächst durch einen Bundesbeschluss, die Reiseentschädigungen später durch ein Bundesgesetz geregelt. Am 6. Oktober 1923 wurde das Bundesgesetz 'betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)' erlassen. 1968 wurde es durch das Bundesgesetz 'über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Kommissionen' ersetzt. Ab 1972 regelte das von den Räten am 17. März desselben Jahres verabschiedete Bundesgesetz 'über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)' die Bezüge der Ratsmitglieder. Das heute geltende Bundesgesetz 'über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen' wurde 1988 erlassen.

Die Gesetze von 1923 und 1968 regelten nicht nur die Bezüge, sondern legten auch deren Höhe fest.

Das Gesetz von 1972 legte die Höhe der Bezüge fest; die Spesenentschädigungen (Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen) konnten jedoch durch einen nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss «veränderten Verhältnissen» angepasst werden. 1981 wurde das Gesetz von 1972 dahingehend revidiert, dass auch die übrigen Bezüge durch einen nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss - in der Regel auf Beginn einer neuen Legislaturperiode - der Teuerung angepasst werden können.

Das Gesetz von 1988 legte ursprünglich nur die Höhe der Jahresentschädigung fest. Die Höhe des Taggeldes und der übrigen Entschädigungen wurde in einem Bundesbeschluss geregelt. 2002 wurde das Gesetz einer Teilrevision unterzogen. Im Rahmen dieser Revision schlug die nationalrätliche Kommission vor, die Höhe aller Bezüge in der Verordnung zu regeln. Die Räte folgten aber dem Antrag der ständerätlichen Kommission und verankerten die Höhe der Jahresentschädigung, des neu von der Jahresentschädigung abgekoppelten Jahreseinkommens und des Taggeldes im Gesetz. Die Anpassung an die Teuerung sollte hingegen gemäss Antrag der ständerätlichen Kommission auf dem Verordnungsweg erfolgen können. Auch in diesem Punkt folgten die Räte der ständerätlichen Kommission.

2004 (04.400 pa. Iv.), 2008 (07.491 pa. Iv.) und 2011 (11.468 pa. Iv.) wurde die Teuerungsanpassung in den ersten Monaten der neuen Legislaturperiode vom neuen Parlament beraten und beschlossen. 2013 stellte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates fest, dass diese Praxis nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspricht (12.418 pa. Iv.).

Die Bezüge der Ratsmitglieder wurden letztmals 2012 an die Teuerung angepasst. 2015 (14.458 pa. Iv.), 2019 und 2023 (23.404 pa. Iv.) wurde auf eine Teuerungsanpassung verzichtet.

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 14 Absatz 2 Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

***Totalrevision der Bundesverfassung**

Die schweizerische Bundesverfassung kann jederzeit revidiert werden; es bestehen keine zeitlichen Schranken. Eine materielle Schranke bildet das zwingende Völkerrecht; Verfassungsänderungen dürfen dieses nicht verletzen.

Die Bundesverfassung kann ganz oder teilweise revidiert werden.

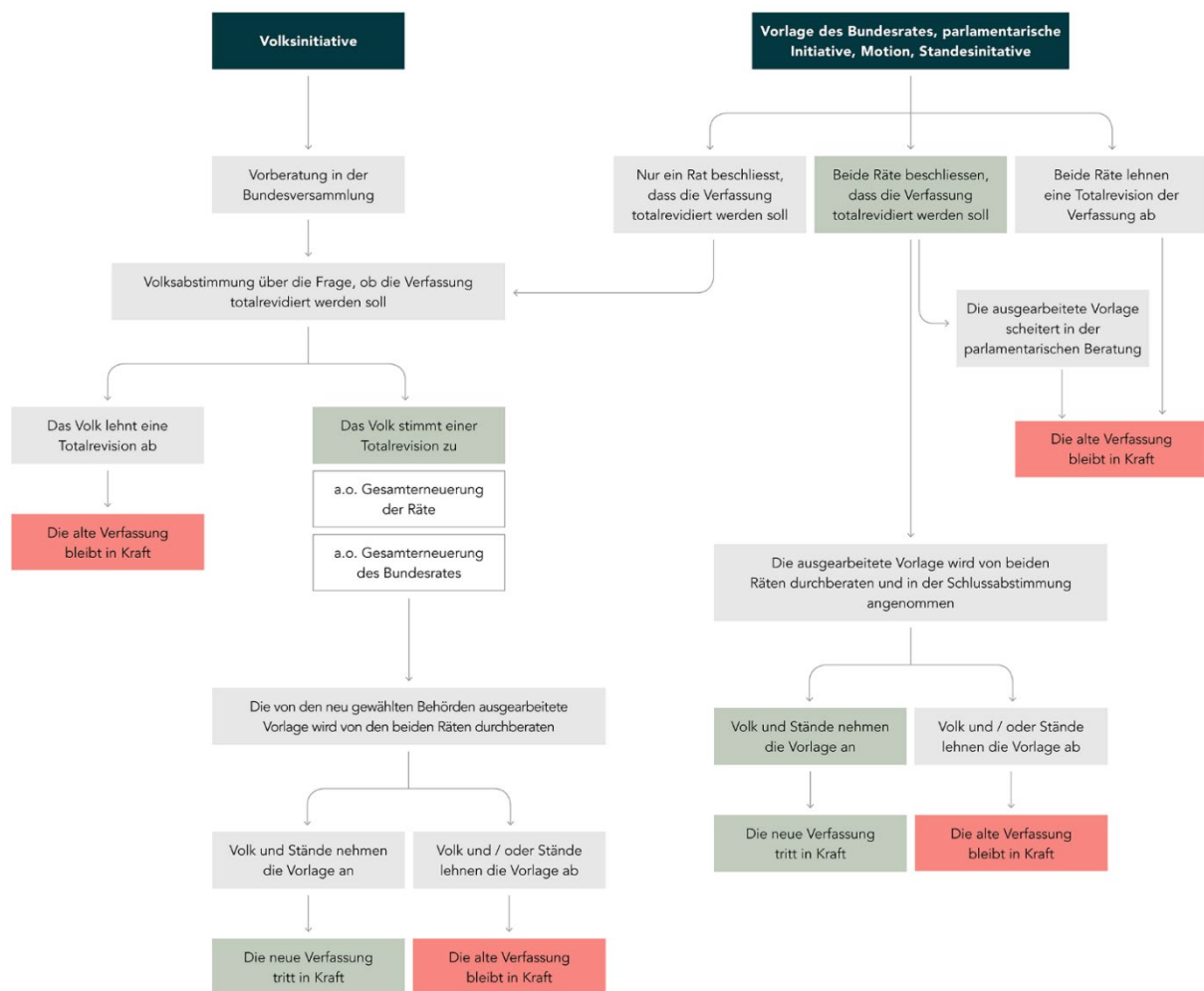
Bei einer Totalrevision der Verfassung sind zwei Etappen zu unterscheiden: 1. der Einleitungsbeschluss und 2. die Ausarbeitung, Beratung, Verabschiedung und Inkraftsetzung der neuen Verfassung.¹

Die Einleitung einer Totalrevision kann von der Bundesversammlung oder vom Volk beschlossen werden. Den Anstoss zu einem solchen Beschluss können der Bundesrat gestützt auf sein Initiativrecht, ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission mittels einer parlamentarischen Initiative oder einer Motion geben, oder aber ein Kanton mittels einer Standesinitiative oder das Volk, d. h. 100 000 Stimmberechtigte, mittels einer Volksinitiative.

Über die Durchführung entscheidet das Volk, wenn die Initiative vom Volk ausgeht oder wenn sich die beiden Räte über die Durchführung einer Totalrevision uneinig sind, ansonsten vom Parlament. Beschliesst das Volk die Durchführung einer Totalrevision, werden National- und Ständerat sowie der Bundesrat neu gewählt.

Wurde die Einleitung einer Totalrevision beschlossen (und gegebenenfalls die Mitglieder der obersten Bundesbehörden neu gewählt), wird der Erlassentwurf ausgearbeitet und von den Räten in Form eines Bundesbeschlusses nach dem für Erlassentwürfe vorgesehenen Verfahren beraten. Der so durchberatene und verabschiedete Verfassungsentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Stimmen Volk und Stände der neuen Verfassung zu, tritt diese – soweit im Bundesbeschluss über die neue Verfassung nichts anderes bestimmt wird – am Tag der Annahme in Kraft. Lehnen diese sie hingegen ab, ist die Verfassungsrevision gescheitert und die alte Verfassung bleibt in Kraft.



¹ YVO HANGARTNER, BERNHARD EHRENZELLER, Art. 193 N 10, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 3125

Historisches

I. Totalrevisionen mit Neudatierung der Verfassung

Die erste Verfassung der Eidgenossenschaft wurde 1848 erlassen. 1874 wurde sie erstmals totalrevidiert. Die zweite und bisher letzte Totalrevision, welche auch eine Neudatierung zur Folge hatte, erfolgte im Jahr 1999.

II. Totalrevisionen ohne Neudatierung der Verfassung

Die Justizreform (2000) und die Föderalismusreform (2004) wurden als Totalrevisionen eingestuft und gemäss dem für eine Totalrevision geltenden Verfahren erlassen. Eine Neudatierung der Verfassung erfolgte jedoch in keinem der beiden Fälle.¹

¹ vgl. hierzu u. a. GIOVANNI BIAGGINI, Art. 192 N 8, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli, Zürich 2017, S. 1480

Weitere Informationen

Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Verfassungsgebung (PDF)
- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 192 f. Bundesverfassung
- Artikel 138 Bundesverfassung
- Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a und c Bundesverfassung
- Artikel 96 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Bundesverfassung
- Teilrevision der Bundesverfassung

Ü

***Überbrückungshilfe (Ratsmitglieder)**

Bei der Überbrückungshilfe ist zwischen der Überbrückungshilfe in einem engen Sinne und der Härtefallhilfe zu unterscheiden. Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist in beiden Fällen die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

I. Überbrückungshilfe in einem engen Sinne

Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe i.e.S. geltend machen, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; Bedürftigkeit wird nicht vorausgesetzt.

Die Überbrückungshilfe kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden und beträgt höchstens 100 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen AHV-Altersrente (2025: max. 2520 Franken pro Monat).

II. Härtefallhilfe

Eine Härtefallhilfe wird in den sehr seltenen Fällen gewährt, in denen ein aktives Ratsmitglied in Not gerät.

Historisches

I. Härtefallhilfe

Eine Härtefallhilfe wurde erstmals 1981 gesetzlich festgeschrieben. Art. 5 Abs. 4 des Taggeldgesetzes sah ab 1981 vor, dass in Härtefällen eine Delegation bestehend aus dem amtierenden Ratspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Präsidenten des Vorjahres, einem Ratsmitglied eine Sonderentschädigung von höchstens 10 000 Franken pro Jahr gewähren kann, wenn ihm die Ausübung des Parlamentsmandates eine nicht zumutbare Einkommenseinbusse oder Mehraufwendung verursacht. Die Härtefallhilfe war als eine «im System eingebaute Sozialhilfe» gedacht.¹

Als 1988 die Jahresentschädigung verdoppelt wurde, wurde die Härtefallhilfe aus dem Gesetz gestrichen. Man war der Ansicht, dass mit der Erhöhung der Jahresentschädigung keine Härtefälle mehr entstehen könnten.² Da es aber trotz Erhöhung der Jahrespauschale immer wieder vorkam, dass aktive Ratsmitglieder aus Krankheitsgründen oder weil sie ihren Beruf aufgeben mussten, in Not gerieten, wurde die Härtefallhilfe 2003 erneut gesetzlich verankert.³

II. Überbrückungshilfe in einem engen Sinne

Die Überbrückungshilfe wurde 2003 eingeführt. Ratsmitglieder, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Politik vorübergehend aufgeben oder reduzieren, laufen Gefahr, beim Wiedereinstieg in ihren Beruf auf Schwierigkeiten zu stossen. Die Überbrückungshilfe soll ihnen helfen, die Zeit des Wiedereinstiegs finanziell zu überbrücken.⁴

Ein weiterer Grund für die Schaffung der Überbrückungshilfe war die Einstellung der Auszahlung des Taggeldersatzes beim Ausscheiden aus dem Amt.⁵ Die Überbrückungshilfe kann und soll also auch dazu dienen, die Zeit bis zur Genesung oder bis zur Auszahlung einer Invalidenrente finanziell zu überbrücken.

2020 sind die Räte nicht auf eine Vorlage eingetreten, welche die Abschaffung beider Hilfen vorsah.

- 16.460 pa. Iv. Abschaffung der Überbrückungshilfe für Ratsmitglieder

¹ AS 1981 1602, AB 1981 N 334

² Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBI 1988 II 865, insbesondere 882

³ 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002, BBI 2002 7082, insbesondere 7090

⁴ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002, BBI 2002 7082, insbesondere 7090

⁵ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002, BBI 2002 7082, insbesondere 7093

Weitere Informationen

I. Die Arbeitslosenentschädigung und die Überbrückungshilfe

Das Einkommen der Ratsmitglieder gilt als «Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit» im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 7 Abs. 1 Bst. i AHVV). Die Ratsmitglieder und der Bund haben daher auf dem parlamentarischen Einkommen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu leisten (Art. 2 Abs. 1 AVIG). Aus dem Rat ausgeschiedene Mitglieder können sich somit beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden und Arbeitslosengeld, verbunden mit den entsprechenden Auflagen, beantragen.

Die Überbrückungshilfe gilt als freiwillige Leistung des Arbeitgebers im Sinne des Art. 11a AVIG, und da diese den in Art. 11a Abs. 2 AVIG angegebenen Höchstbetrag nicht übersteigt, wird sie von der Arbeitslosenkasse nicht berücksichtigt. Allfällige Zahlungen der Arbeitslosenkasse werden aber bei der Festsetzung der Überbrückungshilfe angerechnet.

II. Praxis

- 16.460 pa. Iv. Abschaffung der Überbrückungshilfe für Ratsmitglieder, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. Oktober 2019, BBI 2019 7257

III. Parlamente im Vergleich

- Professionalisierung der Parlamente im internationalen Vergleich. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste. August 2004, S. 85 f. (PDF)

IV. e-Literatur

- IRIS BHATIA, MATHIEU GOBET, MARTIAL PASQUIER, Activités, transition et réinsertion professionnelles des élu-es, Données 1983-2015 et étude complémentaire pour la législature 2015-2019, Working paper de l'IDHEAP 6/2021 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 8a Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 8b Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder
- Milizparlament
- Taggeldersatz bei Krankheit und Unfall (Ratsmitglieder)

***Übereinstimmende Beschlüsse der Räte**

Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist nach der Verfassung die Übereinstimmung beider Räte erforderlich. Für den National- und den Ständerat gilt damit der Grundsatz der gleichen Entscheidungsmacht.¹

Mit «Beschlüsse» sind insbesondere die Erlasse der Bundesversammlung gemeint.² Bei Postulaten, Petitionen und zu Berichten, welche zur Kenntnisnahme unterbreitet werden, ist kein übereinstimmender Beschluss erforderlich.

^{1 2} Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, 383

Historisches

Im Rahmen der Verfassungsrevision von 1999 (96.091) wollte die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK- S) dem Gesetzgeber die Kompetenz erteilen, Befugnisse untergeordneter Bedeutung einem einzelnen Rat zu übertragen. Die Verfassungskommissionen übernahmen jedoch den Entwurfstext des Bundesrates, der diese Möglichkeit nicht vorsah.¹ Die Räte stimmten dem Antrag der Verfassungskommissionen diskussionslos zu.

Die Staatspolitischen Kommissionen hatten in ihrem Bericht vom 6. März 1997 (BBl 1997 III 245, 271 f.) ihre Anträge wie folgt begründet:

«Artikel 147 VE 96 übernimmt zwei zentrale Grundsätze des schweizerischen Zweikammersystems aus der bisherigen Verfassung (Art. 89 Abs. I und Art. 92, 1. Satz): aus den Erfordernissen der getrennten Verhandlung und der Übereinstimmung der Beschlüsse ergibt sich die Gleichwertigkeit der beiden Räte.

Diese Gleichwertigkeit der beiden Räte wurde in den letzten Jahren zwar wiederholt durch parlamentarische Initiativen in Frage gestellt, aber immer wieder als Grundpfeiler des schweizerischen Bundesstaates bestätigt. Dieser Bundesstaat hat zwei gleichwertige Komponenten: er ist Bund der Bürgerinnen und Bürger, repräsentiert durch den Nationalrat, und Bund der Kantone, repräsentiert durch den Ständerat.

Die beiden SPK haben an ihren Sitzungen vom 14. bzw. 24. November 1995 auf der Grundlage von Vorarbeiten gemeinsam tagender Subkommissionen zur Frage Stellung genommen, ob unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit beider Räte einzelne Kompetenzen einem einzelnen Rat zugewiesen werden könnten. Sie sind dabei zum Schluss gekommen, dass wichtige Kompetenzen des Parlamentes wie z. B. die Oberaufsicht oder die Regelung der Verhältnisse zwischen Bund und Kantonen nicht einem einzelnen Rat zugewiesen werden können, ohne dadurch die Gleichwertigkeit beider Räte in Frage zu stellen. Kompetenzen von untergeordneter Bedeutung wie z. B. die Behandlung von Petitionen oder die Gewährleistung von Kantonsverfassungen sollten jedoch einem einzelnen Rat zugewiesen werden können. Die dadurch erzielte Entlastung des Parlamentsbetriebes wäre zwar nicht gross, aber doch auch nicht unerheblich. Im Rahmen einer Totalrevision der Bundesverfassung sollte eine Bestimmung Aufnahme finden, die dem Gesetzgeber die Kompetenz erteilt, Ausnahmen vom Grundsatz der Notwendigkeit der Zustimmung beider Räte vorzusehen. Bei der Vorberatung der hier vorliegenden Anträge hat jedoch nur noch die SPK des Ständerates diese Auffassung geteilt und die Aufnahme von Artikel 147 Absatz 3 in die Verfassung unterstützt. Eine Mehrheit der nationalrätlichen Kommission sowie eine Minderheit der ständerätlichen Kommission erachten den von einer solchen Bestimmung zu erwartenden Nutzen aus folgenden Gründen als zu gering: Da nur Befugnisse

von untergeordneter Bedeutung in Frage kommen, kann kaum eine bedeutende Effizienzsteigerung der parlamentarischen Tätigkeit erwartet werden. Hingegen könnte von der Verfassungsbestimmung das falsche Signal einer grundsätzlichen Infragestellung des Zweikammersystems ausgehen. Kommt hinzu, dass es in der Praxis schwierig sein wird, gewisse Befugnisse als untergeordnet zu bezeichnen und sie nur einem Rat zuzuweisen. So besteht durchaus die Gefahr, dass der Verfassungsartikel das Misstrauen zwischen den Räten fördert und zu Kompetenzstreitigkeiten führt.»

¹ Entwurf der Verfassungskommission des Nationalrates vom 21. November 1997 und der Verfassungskommission des Ständerates vom 27. November 1997, S. 56 und 123; Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1197 I 1, 622

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen
- Faktenblatt: Verfahren bei Erlassentwürfen (PDF)

II. Ausnahmen vom Grundsatz der übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern bei Erlassen der Bundesversammlung

Die Verfassung sieht vier Ausnahmen vom Grundsatz der übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern vor. Artikel 156 Absatz 3 der Bundesverfassung beauftragt den Gesetzgeber sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über

- die Gültigkeit oder Teilungültigkeit einer Volksinitiative
- die Umsetzung einer vom Volk angenommenen, Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung,
- die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung und
- den Voranschlag oder einen Nachtrag.

Es handelt sich hierbei um Beratungsgegenstände, bei denen die Bundesversammlung von Verfassungs wegen die Pflicht hat, einen Beschluss zu fassen.¹

Der Gesetzgeber hat folgende Bestimmungen erlassen:

- Sind sich die beiden Räte über die Gültigkeit der Initiative oder von Teilen davon uneinig und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist nach Artikel 98 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.
- Können sich die Räte bei der Ausarbeitung der Teilrevision über den Entwurf nicht einigen oder wird der Entwurf von einem oder beiden Räten verworfen, so sind nach Artikel 104 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes, die Beschlüsse der Räte aus der letzten Beratung Volk und Ständen als Varianten zur Abstimmung vorzulegen.
- Wird ein Einigungsantrag zum Bundesbeschluss über den Voranschlag oder über einen Nachtrag verworfen, so gilt nach Artikel 94 Parlamentsgesetz der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

Zum Verfahren bei Uneinigkeit der Räte bei einer vom Volk beschlossenen Totalrevision der Verfassung hielt die Staatspolitischen Kommission des Nationalrates in ihrem Bericht von 21. Februar 2008 Folgendes fest: «Gesetzlich (noch) nicht geregelt ist der eher unwahrscheinliche Fall der Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung. Für diesen eher unwahrscheinlichen und sicher zeitintensiven Fall kann im Bedarfsfall auch eine ad-hoc-Regelung vorgesehen werden.» (BBI 2008 2891, insbesondere 2901)

III. e-Literatur

- CORNELIA THELER, Art. 83, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 633 ff. (PDF)

IV. Literatur (Auswahl)

JEAN-FRANCOIS AUBERT, Art. 156, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2003

MORITZ VON WYSS, Art. 156, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

DANIELA THURNHERR, Art. 156, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

¹ vgl. Literaturangaben

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 156 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 83 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Getrennte Verhandlungen der Räte
- Gleichstellung beider Räte
- Zweikammersystem

***Übernachtungsentschädigung (Ratsmitglieder)**

Die Übernachtungsentschädigung beträgt 180 Franken. Sie wird für die Übernachtung zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungstagen ausgerichtet. Sie entfällt für Ratsmitglieder, die in einer Distanz von 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umkreis von zehn Kilometern Luftdistanz vom Sitzungsort wohnen.

Für die Tätigkeit im Ausland wird eine kombinierte Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung von insgesamt 395 Franken pro Tag ausgerichtet.

Historisches

Die Übernachtungsentschädigung wurde 1965 eingeführt. Zuvor galt das Taggeld unter anderem auch als Entschädigung für die Übernachtungskosten.

- vgl. Parlamentarische Initiative. Keine Übernachtungsentschädigungen für nicht erfolgte Übernachtungen. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates, BBl 2018 7241

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 4 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 3 Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 5 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder

U

***Unabänderbarkeit von Volksinitiativen**

Initiativbegehren des Volkes richten sich nicht an die Bundesversammlung, sondern an Volk und Stände. Die Bundesversammlung befindet über die Gültigkeit von Volksinitiativen, nimmt zu ihnen Stellung und kann ihnen einen Gegenentwurf gegenüberstellen; sie darf sie aber nicht abändern.

Die Redaktionskommission kann aber offensichtliche Übersetzungsfehler berichtigen und die nötigen formellen Anpassungen vornehmen, um die vorgeschlagene Verfassungsänderung in die Verfassung einzuordnen. Die Kommission gibt dem Initiativkomitee Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weitere Informationen

e-Literatur

- ALEXANDRE FÜZESSÉRY, Art. 99, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 698 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 99 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative
- Gegenentwurf
- Gültigkeit einer Volksinitiative
- Initiativrecht
- Volksinitiativen

***Unabänderbarkeit von Vorstössen**

Eine Motion kann im Zweitrat auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission oder des Bundesrates abgeändert werden. Ansonsten kann der Wortlaut eines Vorstosses nach der Einreichung nicht geändert werden.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 119 Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Vorstoss

***Unanfechtbarkeit von Akten der Bundesversammlung und ihrer Organe**

Artikel 189 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) bestimmt, dass Akte der Bundesversammlung (und des Bundesrates) beim Bundesgericht nicht angefochten werden können; Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 189 Abs. 4 BV erfasst alle Akte der Bundesversammlung. Nicht vor Bundesgericht angefochten werden können somit die Bundesgesetze, Parlamentsverordnungen, Bundesbeschlüsse und auch die nicht in die Form eines Bundesbeschlusses gekleideten Einzelakte der Bundesversammlung oder ihrer Organe.

Zweck dieser Verfassungsbestimmung ist es, sicherzustellen, dass die Gewaltenteilung nicht durchbrochen wird.¹

¹ vgl. Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, 524

Weitere Informationen

I. Rechtsprechung

- Urteil des Bundesgerichts 1C_65/2012 vom 14. Februar 2012

II. Ausnahmen von der Nichtanfechtbarkeit

Das Gesetz sieht Ausnahmen

- bei Entscheiden über die Haftung von Ratsmitgliedern (Art. 21a Abs. 3 ParlG) sowie
- bei Entscheiden über die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Mitarbeitenden der Parlamentsdienste (Art. 15 Abs. 5 VG)

vor.

Siehe auch

- Verfassungsgerichtsbarkeit

***Ungültige Wahlzettel (Wahlen durch die Bundesversammlung)**

Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen - d. h. Hinweise auf die Person, die den Stimmzettel ausgefüllt hat - enthalten, sind ungültig.

Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden auf den Wahlzetteln gestrichen. Bei Einzelwahlen sind solche Wahlzettel damit leer. In der Praxis werden diese Wahlzettel nicht zu den leeren, sondern zu den ungültigen Wahlzetteln gezählt.¹ Allgemein gilt, dass für die Bestimmung des absoluten Mehrs die leeren² und die ungültigen Wahlzettel nicht gezählt werden.

¹ RUTH LÜTHI, Art. 131, N 12 in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014

² Ausnahme: Wiederwahl der Richterinnen und Richter

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 130 Parlamentsgesetz
- Artikel 131 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung

***Ungültiger Wahlgang (Wahlen durch die Bundesversammlung)**

Werden mehr Wahlzettel abgegeben als Wahlzettel verteilt wurden, ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

Historisches

Beispiele von ungültigen Wahlgängen sind in den Anfängen des Bundesstaates zu finden.¹

¹ JÜRG DÜBLIN, Die Anfänge der Schweizerischen Bundesversammlung, Bern, Francke, 1978, S. 24

Weitere Informationen

e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 131, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 886 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 131 Absatz 5 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung

***Unvereinbarkeit**

Der Begriff «Unvereinbarkeit» bezeichnet das Verbot für Behördenmitglieder, gleichzeitig einer anderen Behörde anzugehören. Die Bundesverfassung und das Parlamentsgesetz sehen die Unvereinbarkeit des Parlamentsmandats mit verschiedenen anderen Ämtern vor. Liegt eine Unvereinbarkeit vor, hat dies nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge. Das davon betroffene Ratsmitglied muss sich aber nach seiner Wahl für das eine oder andere Amt entscheiden.

Unvereinbarkeitsregeln verwirklichen die personelle Gewaltenteilung und sollen Loyalitäts- und Interessenkonflikte vermeiden.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Unvereinbarkeiten
- Faktenblatt: Unvereinbarkeit, Offenlegungspflichten, Korruptionsstrafrecht und Ausstandspflichten (PDF)

II. Printmedien

- THOMAS SÄGESSER, Zwischen Sachverstand und Unabhängigkeit: Zur Unvereinbarkeitsregelung in der Bundesversammlung, in: Neue Zürcher Zeitung vom 11. März 2009

III. e-Literatur

- Tätigkeiten neben dem Parlamentsmandat: Wie weit sollen Offenlegungspflichten, Unvereinbarkeiten und Ausstandspflichten gehen? in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2018 Nr. 1, 21. Jahrgang (PDF)
- MORITZ VON WYSS, Art. 14 f., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 107 ff. (enthält weitere Literaturhinweise) (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

ALEXANDRE ARENS, RAHEL FREIBURGHANUS, Durch Verdoppeln einbeziehen: Ämterkumulation in der Schweiz, Konkordanz im Parlament, Zürich, 2019, S. 143–169

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 144 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 14 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Geschäftsreglement des Ständerates
- Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten: Auslegungsgrundsätze

Siehe auch

- Ausstand(splicht)
- Interessenbindung

***Urheber oder Urheberin einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses**

Urheber oder Urheberin einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses kann

- ein Ratsmitglied,
- eine Fraktion oder
- eine Kommission

sein.

Wird eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet, so gilt das erstunterzeichnende Ratsmitglied als Urheber oder Urheberin.

Weitere Informationen

Aktuell

- 22.406 pa. Iv. Vorstösse mit mehreren Ratsmitgliedern als Urhebende ermöglichen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 119 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 29 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25 Absatz 1 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Mitunterzeichner/in
- Rückzug eines Vorstosses
- Parlamentarische Initiative
- Vorstoss

V

***Vakanz (Amt des Ratspräsidenten)**

Wird das Amt des Ratspräsidenten während der Amtsdauer, aber vor Beginn der Sommersession frei, so findet eine Ersatzwahl statt. Kommt es später zur Vakanz, nimmt bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin die Präsidialaufgaben wahr.

Historisches

Seit 2003 wurde nur eine Ersatzwahl durchgeführt. 2005 musste der damalige Nationalratspräsident aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 6 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 3 Absatz 3 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Ratspräsident/in

***Vakanz (Bundesrat)**

Vakanzen während der Amtsdauer entstehen durch

- Rücktritt,
- Tod oder
- Feststellung der Amtsunfähigkeit.

Frei gewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens, dem unvorhergesehenen Ausscheiden oder der Feststellung der Amtsunfähigkeit. Sind mehrere Vakanzen zu besetzen, so ist für die Reihenfolge das Amtsalter der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber massgebend.

Das neu gewählte Mitglied des Bundesrates tritt sein Amt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl an.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 133 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates oder des Bundeskanzlers
- Rücktritt während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates

***Vakanz (Kommissionen)**

Frei gewordene Kommissionssitze werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt. Die Fraktion bestimmt eine Vertretung, bis das Ratsbüro den Sitz neu besetzt.

Weitere Informationen

Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken (Büro N), E.1. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 17 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 13 Absatz 4 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Absenz von Ratsmitgliedern
- Kommissionssitze
- Stellvertretung in den Kommissionen

***Vakanz (Räte)**

Vakanzen während der Amtsdauer ergeben sich durch

- Rücktritte,
- Unvereinbarkeiten und
- Todesfälle.

Frei gewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Scheidet ein Mitglied des Nationalrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt die Kantonsregierung die erste Ersatzperson von der gleichen Liste als gewählt. Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt der oder die nachfolgende Person an ihre Stelle. In Majorzkantonen – d. h. Kantonen mit nur einem Sitz im Nationalrat – findet dagegen eine Ersatzwahl statt.

Da Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind, regelt das kantonale Recht die Besetzung von Vakanzen in der kleinen Kammer. In den Majorzkantonen finden Ersatzwahlen statt, in den Proporzkantonen rückt die Ersatzperson der gleichen Wahlliste nach.

In beiden Kammern tritt das neue Ratsmitglied sein Amt mit seiner Vereidigung an.

Weitere Informationen

I. Listen

- Mutationen Nationalrat
- Mutationen Ständerat

II. Beschlüsse und Praktiken

Wählt die Vereinigte Bundesversammlung eines ihrer Mitglieder in den Bundesrat, so bleibt es, sofern es nicht vorzeitig zurücktritt, bis zum Amtsantritt Mitglied der Bundesversammlung. An den Beratungen der Kommissionen und Räte nimmt es jedoch usanzgemäss nicht mehr teil.

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt D.1. (PDF)

III. e-Literatur

- LUKA MARKIĆ, Art. 55 ff. BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 55 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Absenz (Ratsmitglieder)
- Nationalratswahlen
- Rücktritt während der Amtsdauer (Ratsmitglieder)
- Ständeratswahlen
- Stellvertretung in den Räten
- Unvereinbarkeit
- Vakanz (Kommissionen)

***Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder**

Die von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Personen leisten vor der Vereinigten Bundesversammlung den Eid oder das Gelübde im Anschluss an ihre Wahl, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Vor der Vereinigten Bundesversammlung werden vereidigt

- die Mitglieder des Bundesrates,
- die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und
- im Kriegsfall der General.

Für die übrigen von der Bundesversammlung gewählten Personen wurden spezialgesetzliche Bestimmungen erlassen:

- Die Vereidigung der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts erfolgt durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgericht.
- Die Vereidigung der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts.
- Die Richterinnen und Richter der übrigen eidgenössischen Gerichte leisten den Eid oder das Gelübde vor dem jeweiligen Gesamtgericht.
- Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin, die Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörde leisten den Eid oder das Gelübde vor der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Die gewählten Personen sind von Gesetzes wegen zur Eides- bzw. Gelübdeleistung verpflichtet. Weigern sie sich, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichten sie auf ihr Amt.

Die Leiterin oder der Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ist von dieser Regelung ausgenommen. Sie oder er legt weder einen Eid noch ein Gelübde ab.

Historisches

Vereidigung der Bundesrichter

Bis 2007 sah das Gesetz vor, dass die Mitglieder und nebenamtlichen Richter des Bundesgerichts den Eid vor dem Bundesgericht leisten, sofern sie nicht von der Bundesversammlung vereidigt worden sind. In der Praxis wurden die Richter jedoch stets vor dem Bundesgericht vereidigt.

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege (01.023) stellte der Bundesrat anfänglich den Antrag, die Vereidigung vor der Vereinigten Bundesversammlung als Pflicht einzuführen, um die Bedeutung der Bundesrichter entsprechend hervorzuheben (AB 2003 S 892). Aus Praktikabilitätsgründen wurde stattdessen die bestehende Praxis im Gesetz festgeschrieben.

Weitere Informationen

I. e-Literatur

- DIEGO HÄTTENSCHWILER, Art. 3, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 35 ff. (PDF)

II. Ausgewählte Literatur

THOMAS HODEL, Der politische Eid in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Bundes, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1992

THOMAS HUGI YAR, ANDREAS KLEY, Art. 10, in: Niggli (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn, Basel 2018

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Absatz 2 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 10 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 47 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 15 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 15a Militärstraßprozess
- Artikel 3 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen
- Artikel 2 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
- Artikel 3 Absatz 4 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Siehe auch

- Eides- und Gelübdeformel
- Wahlen durch die Bundesversammlung

***Vereidigung der Ratsmitglieder**

Im Nationalrat findet die Vereidigung nach der Feststellung der Konstituierung des Rates statt. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung liest die Eides- oder Gelübdeformel vor. Ratsmitglieder, die den Eid ablegen, sprechen mit erhobenen Schwurfiguren die Worte «Ich schwöre es»; Ratsmitglieder, die das Gelübde ablegen, sprechen die Worte «Ich gelobe es».

Im Ständerat werden, im Gegensatz zum Nationalrat, nur die neu gewählten Ratsmitglieder vereidigt. Die Eides- oder Gelübdeformel wird im Ständerat von der Ratssekretärin resp. dem Ratssekretär vorgelesen.

Ein Ratsmitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, verzichtet auf das Amt.

Historisches

Die Vereidigung der Ratsmitglieder war bis zum Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes ausschliesslich in den Geschäftsreglementen der Räte geregelt. 2003 wurde sie neu auf Gesetzesstufe gehoben. Seither konkretisieren die Geschäftsreglemente die Gesetzesbestimmungen.

I. Gelübde

Die Möglichkeit, den Eid durch das Gelübde zu ersetzen, wurde in der Praxis 1875 eingeführt¹ und 1903 in den Ratsreglementen verankert. Bis 1975 konnte das Gelübde im Nationalrat jedoch nur schriftlich abgelegt werden.

II. Individuelle Vereidigung

1991² und 1995³ wurden die Mitglieder des Nationalrates nicht wie sonst üblich gemeinsam, sondern einzeln vereidigt.

III. Verweigerung der Eides- und der Gelübdeleistung

Ab 1903 hielt das Geschäftsreglement des Nationalrates und ab 1927 jenes des Ständerates fest, dass wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, an den Verhandlungen nicht teilnehmen kann. Diese Regelung wurde 2002 als unbefriedigend empfunden, da ein Ratsmitglied, welches die Eides- oder Gelübdeleistung verweigerte, zwar nicht an den Verhandlungen teilnehmen, der Parlamentssitz aber nicht neu besetzt werden konnte.⁴ Im neuen Parlamentsgesetz wurde daher festgeschrieben, dass mit der Weigerung, den Eid oder das Gelübde zu leisten, auf das Amt verzichtet wird.

Die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmungen ist in der Literatur teilweise umstritten.⁵

IV. Folgen eines Eidesbruchs

Am 7. Juni 1933 wurde der Genfer Nationalrat Léon Nicole von den Bundesassisen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil er zum Widerstand gegen Massnahmen einer kantonalen Behörde aufgerufen hatte. Am folgenden Tag beschloss der Nationalrat, in seinem Geschäftsreglement festzuhalten, dass ein Ratsmitglied, das seinen Eid oder sein Gelübde in schwerwiegender Weise verletzt, vom Nationalrat von den Verhandlungen ausgeschlossen werden kann. Am gleichen Tag schloss der Rat Nationalrat Léon Nicole von den Verhandlungen aus.⁶

1943 wurden private Briefe von Nationalrat Sonderegger veröffentlicht, in denen er unter anderem die Einsetzung eines neuen Bundesrates diskutierte. Der Nationalrat debattierte in der Folge, ob er wegen Eidesbruchs von den Verhandlungen des Nationalrates ausgeschlossen werden sollte. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Erneuerungswahlen beschloss der Rat stattdessen, eine Erklärung des Bundesrates über das Ergebnis der über die Angelegenheit Sonderegger durchgeführten Untersuchung entgegenzunehmen. Den Entscheid, ob er das Nationalratsmandat weiter ausüben soll, wollte der Rat den Wählern überlassen.⁷

1946 wurde die Bestimmung über die Folgen des Eidbruchs aus dem Geschäftsreglement des Nationalrates gestrichen.⁸

¹ Gemäss den Annotationen von Bundeskanzler Bovet zum Geschäftsreglement des Nationalrates von 1920 wurde die Möglichkeit, den Eid durch ein Gelübde zu ersetzen, geschaffen, weil 1874 in die Bundesverfassung die Bestimmung aufgenommen worden war, dass die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte durch keine Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Art beschränkt werden dürfe, vgl. S. 4; in beiden Räten wurde die Einführung des Gelübdes von Nationalrat/Ständerat Schoch beantragt, vgl. Die Ostschweiz vom 13. März 1875 und vom 10. Dezember 1875.

² AB 1991 N 2068

³ AB 1995 N 2350

⁴ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BB1 2001 3467, 3519 f.

⁵ Biaggini zweifelt in seinem Kommentar zu Art. 149 der Bundesverfassung (BV) die Verhältnismässigkeit der Einschränkung des Wahlrechts gestützt auf Art. 3 des ParlG an (Giovanni Biaggini Kommentar zu Art. 149 N 11 in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage Orell Füssli, S. 1178); Thurnherr stellt in ihrem Kommentar zu Art. 150 BV wiederum die These auf, dass die Regelung der Ständeratswahlen Sache der Kantone sei und es kein legitimes bundesrechtliches Interesse an der Pflicht zur Eides- und Gelübdeleistung bestehe (Daniela Thurnherr, Kommentar zu Art. 150 N 8 in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, N 8, S. 2317).

⁶ AB 1933 N 301 ff.

⁷ Protokoll des Nationalrates, 7. Sitzung, Dienstag den 28. September 1943, S. 297 f.

⁸ AB 1946 N 218; AB 1946 N 274 f.; AB 1946 N 279 ff.

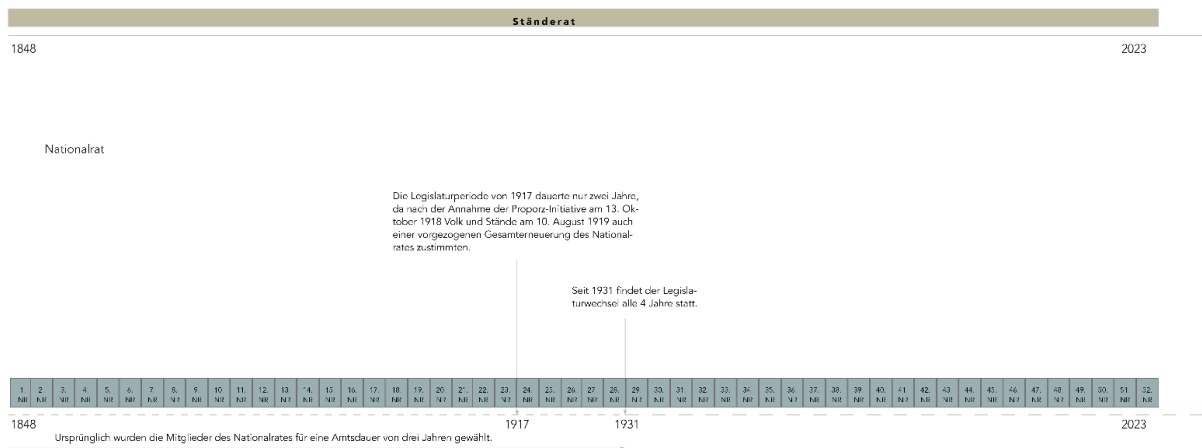
Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.1. (PDF)
- Faktenblatt: Die Konstituierende Sitzung des Nationalrates (PDF)

II. Anmerkung zur Vereidigung der Ständeratsmitglieder

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hielt 2003 in ihrem Bericht fest: «Am expliziten Verzicht auf die Vereidigung wieder gewählter Ratsmitglieder wird festgehalten. Damit wird verdeutlicht, dass der Ständerat im Gegensatz zum Nationalrat keine Gesamterneuerung und Neukonstituierung kennt (mit Ausnahme des noch nie eingetretenen Falles einer Anwendung von Art. 193 Abs. 3 BV).» (BBI 2003 3508, 3511)



- Faktenblatt: Erste Sitzung des Ständerates nach den Wahlen (PDF)

III. Anmerkung zur Verweigerung der Eides- und Gelübdeleistung

Sollte es einmal dazu kommen, dass ein Ratsmitglied den Eid und das Gelübde verweigert, so müsste, so die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte, das jeweilige Büro dem betreffenden Ratsmitglied eine Frist setzen. Läuft die Frist ungenutzt ab, so müsste das Büro dem Rat die Feststellung des Amtsverzichts beantragen.²

IV. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (1.5.3.)

V. e-Literatur

- DIEGO HÄTTENSCHWILER, Art. 3, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 35 ff. (PDF)

VI. Ausgewählte Literatur

THOMAS HODEL, Der politische Eid in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Bundes, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1992

¹ 03.417 pa. Iv. Geschäftsreglement des Ständerates (GRS) Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 31. März 2003, BBl 2003 3508, 3511

² 03.417 pa. Iv. Geschäftsreglement des Ständerates (GRS) Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 31. März 2003, BBl 2003 3508, 3511; 03.418 Parlamentarische Initiative, Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003, BBl 2003 3468, 3472

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 5 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 2 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Amtsantritt
- Eides- und Gelübdeformel
- Nationalratswahlen
- Ständeratswahlen

***Vereinigte Bundesversammlung**

Die beiden Räte, d. h. der Nationalrat und der Ständerat, verhandeln in der Regel getrennt. Beratungsgegenstände, die für eine getrennte Behandlung in den Kammern nicht geeignet sind, werden von den Räten jedoch als Vereinigte Bundesversammlung gemeinsam behandelt. Die Bundesverfassung zählt diese abschliessend auf.

Die Vereinigte Bundesversammlung versammelt sich, um

- Wahlen vorzunehmen,
- Entscheide bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden zu fällen und
- Begnadigungen auszusprechen.

Sie versammelt sich zudem bei besonderen Anlässen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Bundesrates.

Aufgrund seiner grösseren Mitgliederzahl hat der Nationalrat in der Vereinigten Bundesversammlung und in ihren Kommissionen ein grösseres Gewicht als der Ständerat, was eine Abweichung vom sonst geltenden Grundsatz der Gleichstellung beider Räte darstellt.

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Die Vereinigte Bundesversammlung und ihre Organe
- Faktenblatt: Vereinigte Bundesversammlung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 157 Bundesverfassung
- Artikel 31 Buchstabe c Parlamentsgesetz
- Artikel 33 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 39–41 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Organe der Bundesversammlung

***Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer Session**

Der Beschluss eines Rates, die Session zu verschieben oder vorzeitig zu beenden, bedarf der Zustimmung des anderen Rates. Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, kann die Koordinationskonferenz beschliessen, die Session zu verschieben oder vorzeitig zu beenden.

Historisches

2020 wurde die Frühjahrsession nach zwei Wochen wegen eines rasanten Anstieges der Covid-19-Fallzahlen abgebrochen. Dies ist die einzige Session, die seit der Einführung des Systems der vier jährlichen ordentlichen Sessionen abgebrochen wurde.

Der Abbruch der Frühjahrsession 2020 war am Sonntag der zweiten Sessionswoche auf Antrag der Verwaltungsdelegation von den Ratsbüros beschlossen worden. Noch am Montag derselben Woche hatte der Nationalrat mit 155 zu 13 Stimmen bei 8 Enthaltungen einen Ordnungsantrag abgelehnt, der einen sofortigen Unterbruch der Session für mindestens eine Woche verlangte.¹

Während der Wintersession 2020 klärten die Räte sodann mit einer neuen Bestimmung im Parlamentsgesetz, wer für eine Unterbrechung und Verschiebung einer Session zuständig ist (20.483 pa. Iv.). Demnach kam der Beschluss, die eigene Session zu unterbrechen, dem jeweiligen Rat zu. Hingegen bedurfte der Beschluss, eine Session beider Räte – also eine ordentliche oder eine ausserordentliche Session – zu verschieben bzw. sie beispielsweise in der Kalenderwoche nach der ordentlichen Session oder noch später fortzusetzen, der Zustimmung des anderen Rates. Die neue Bestimmung war bis zum 1. Oktober 2021 befristet – sie kam nicht zur Anwendung.

Im Nachgang zur Covid-19-Pandemie hielten die Räte die geltenden Bestimmungen im Parlamentsgesetz fest (20.437 / 20.438 pa. Iv.). Diese traten auf Beginn der 52. Legislaturperiode (Wintersession 2024) in Kraft.

¹ AB 2020 N 168

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Sessionen (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 33a Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Sessionen

***Verfassungsgebung**

Als Verfassungsgeber fungieren in der Schweiz Volk und Stände. Die Bundesversammlung kann Änderungen der Bundesverfassung ausarbeiten, muss sie aber Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten.

Die schweizerische Verfassung kann jederzeit revidiert werden; es bestehen keine zeitlichen Schranken. Eine materielle Schranke bildet das zwingende Völkerrecht: Verfassungsänderungen dürfen dieses nicht verletzen.

Die Bundesverfassung kann ganz oder teilweise revidiert werden. Bei einer Total- und Teilrevision kommen unterschiedliche Verfahren zur Anwendung.

Weitere Informationen

Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Verfassungsgebung
- Faktenblatt: Verfassungsgebung (PDF)
- Faktenblatt: Volksinitiative
- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 192 ff. Bundesverfassung

Siehe auch

- Bundesverfassung
- Dringliche Verfassungsgebung
- Gesetzgebung
- Rechtsetzung
- Verordnungsgebung

***Verfassungsgerichtsbarkeit**

Die Bundesverfassung stellt mit verschiedenen Bestimmungen sicher, dass die Gewaltenteilung nicht durchbrochen wird und sich die richterliche Gewalt nicht über die gesetzgebende Gewalt erhebt.¹ So bestimmt Artikel 189 Absatz 4 der Bundesverfassung, dass Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates beim Bundesgericht nicht angefochten werden können; Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Artikel 190 der Verfassung wiederum hält fest, dass für das Bundesgericht und andere rechtsanwendende Behörden die Bundesgesetze massgebend sind. Die Schweiz kennt somit nur eine beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit.

¹ Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 428 und 524

Historisches

Die gescheiterten Reformbestreben sind im Eintrag über die Normenkontrolle aufgelistet.

Weitere Informationen

I. Parlamentsporträt

- Faktenblatt: Verfassungsgerichtsbarkeit

II. Literatur (Auswahl)

JUDITH WYTENBACH, Gerichtliche Normenkontrolle in der Schweiz, in: Politik des Verfassungsrechts, Baden-Baden, 2013. S. 259 – 282

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 189 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 190 Bundesverfassung

Siehe auch

- Normenkontrolle
- Unanfechtbarkeit von Akten der Bundesversammlung und ihrer Organe

***Verfügung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit**

Die Bundesversammlung kann Massnahmen zur Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz treffen. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann sie hierfür gestützt auf die Verfassung – d. h. ohne eine dem fakultativen Referendum unterstellte (formell-)gesetzliche Grundlage – einen einfachen Bundesbeschluss (und damit eine Notverfügung) erlassen. Auch der Bundesrat verfügt über eine solche Kompetenz.

In der Praxis werden Notverfügungen in erster Linie vom Bundesrat erlassen. Die Bundesversammlung hat aber immer die Möglichkeit, die Massnahmen des Bundesrates durch den nachträglichen Erlass eines einfachen Bundesbeschlusses zu ändern oder aufzuheben.

Erlässt der Bundesrat eine Notverfügung, muss er die Geschäftsprüfungsdelegation spätestens nach 24 Stunden darüber informieren.

(vgl. u. a. PHILIP CONRADIN, Art. 173 N 62, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhan Verlag, Basel 2015, S. 2575)

Historisches

Die Pflicht des Bundesrates, die Geschäftsprüfungsdelegation spätestens nach 24 Stunden über den Erlass einer Notverfügung zu informieren, besteht seit 2011.

(vgl. 09.402 pa. Iv. Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 185 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 7e Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 53 Absatz 3^{bis} Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Verordnung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit

***Verhaltensempfehlungen für die Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder sind regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob sie eine Einladung, ein Geschenk oder ein Mandat annehmen dürfen. 2019 haben die Ratsbüros daher Empfehlungen zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen erarbeitet. Diese sollen den Ratsmitgliedern helfen, sich korrekt zu verhalten und ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Historisches

Bereits 2007 haben die Ratsbüros Empfehlungen zum Korruptionsstrafrecht erlassen. Diese finden sich im Anhang des Leitfadens.

Weitere Informationen

- Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen (PDF)

***Verhandlungsfähigkeit (Kommissionen)**

Für die Kommissionen besteht grundsätzlich weder ein Verhandlungs- noch ein Beschlussquorum. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen:

- Die für die Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Die Einigungskonferenz kann nur gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Delegationen anwesend ist.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 17a Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 92 Absatz 1 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Mehrheit
- Pflicht zur Sitzungsteilnahme
- Verhandlungsfähigkeit (Räte)

***Verhandlungsfähigkeit (Räte)**

Die Verhandlungen der Räte sind gültig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Dieses Quorum gilt nicht nur für Beschlüsse (Beschlussquorum), sondern auch für die Verhandlungen (Verhandlungsquorum).

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident prüft:

- vor Wahlen, Gesamt- und Schlussabstimmungen,
- vor Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich ist oder
- auf Antrag eines Ratsmitglieds
- ob der Rat verhandlungsfähig ist.

Historisches

I. Kurzinformation

Die Frage, ob die seit der Bundesstaatsgründung geltende Bestimmung über die Verhandlungsfähigkeit der Räte revidiert werden soll, wurde mehrfach diskutiert:

- «Parlamentsreform», Bericht der Kommission des Nationalrates vom 17. August 1989 S. 1472 (PDF)
- VPB 53.1: Bundesversammlung. Tragweite von Art. 87 BV.
- zu 96.091 Bundesversammlung. Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat, Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Verfassungsreform vom 6. März 1997, S. 272 (PDF)

II. e-Literatur

- MORITZ VON WYSS, Art. 10, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 83 f. (PDF)

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt A.9. (PDF)

II. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (1.2.)

III. Ausgewählte Literatur

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 159, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli, Zürich 2007, S. 709 f.

DANIELA THURNHERR, Art. 159, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, S. 2388 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 159 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 38 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 31 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Mehrheit
- Pflicht zur Sitzungsteilnahme
- Verhandlungsfähigkeit (Kommissionen)

***Verkürzte Fraktionsdebatte (Nationalrat)**

Im Nationalrat sind das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Redezeit beschränkt.

Das Recht auf Wortmeldung wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jeden Beratungsgegenstand einer Kategorie zu.

Bei der verkürzten Fraktionsdebatte (Kat. IIIb) wird das Rederecht auf die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Antragsstellenden beschränkt.

Unabhängig von der Beratungskategorie:

- können sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates zu Wort melden;
- kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Wer zuerst die Ablehnung beantragt hat, erhält ebenfalls das Wort;
- erhält eine Interpellantin oder ein Interpellant das Wort, wenn Diskussion beschlossen wird;
- kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, welcher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet;
- kann ein Ratsmitglied der Rednerin oder dem Redner am Schluss des Votums zu einem bestimmten Punkt ihrer/seiner Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen, vorausgesetzt, die Zwischenfrage wird von der Rednerin oder dem Redner auf eine entsprechende Rückfrage des Präsidenten oder der Präsidentin hin zugelassen;
- kann jedes Ratsmitglied eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit der es auf eine Äusserung antwortet, die sich auf seine Person bezogen hat, oder mit der es seine eigenen Ausführungen richtigstellt.

Im Vergleich zur normalen Fraktionsdebatte (Kat. IIIa) werden in der verkürzten Fraktionsdebatte in der Eintretensdebatte die Redezeiten der Berichterstattenden der Kommission, der Vertretung des Bundesrates (beide je 10 statt 20 Minuten) und der Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen (5 statt 10 Minuten) halbiert.

Bei der Beratung von Erlassentwürfen in der Kategorie IIIb werden Einzelanträge in der Kategorie IV behandelt, bei der nur schriftliche Begründungen möglich sind; diese Fälle werden im Sessionsprogramm als Kategorie IIIb/IV aufgeführt.

Recht auf Wortmeldung**Redezeit**

Kommissionssprecher/in

10 Minuten (Eintreten insgesamt)

Bundesrat

10 Minuten (Eintreten)

Fraktionssprecher/in:

5 Minuten (Eintreten und Detailberatung)

Antragsteller/in von Minderheits- und Einzelanträgen

5 Minuten

Urheber/in einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulates
resp. bei einer Standesinitiative das von der Mehrheit der Abgeordneten des Kan- 5 Minuten
tons bezeichnete Ratsmitglied

Ratsmitglied, welches zuerst einen vom Bundesrat zur Annahme beantragten Vor- 5 Minuten
stoss (Motion oder Postulat) bekämpft (d. h. dessen Ablehnung beantragt)

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 48 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorie

***Vernehmlassung**

Als Vernehmlassungsverfahren wird jene Phase des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, in der Vorhaben des Bundes auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden. Zu diesem Zweck können die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere, im Einzelfall interessierte Kreise zur Vorlage Stellung nehmen. Auch wer nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen wird, kann sich zu einer Vorlage äussern.

Ein Vernehmlassungsverfahren wird vom Bundesrat angeordnet und von dem in der Sache zuständigen Departement durchgeführt. Das zuständige Departement wertet auch die Antworten der Vernehmlassungsteilnehmer aus, bevor der Bundesrat die Eckwerte seiner Vorlage festlegt.

Auch eine parlamentarische Kommission kann eine Vorlage in die Vernehmlassung schicken. Für die Vorbereitung und die Auswertung kann die Kommission Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

(Text von: www.admin.ch)

Historisches

«Die Einführung des Referendums 1874 zog das Vernehmlassungsverfahren als Versuch nach sich, die Widerstandskraft von Erlassentwürfen gegenüber der Referendumsdrohung mitgliederstarker Organisationen wie Verbände und Parteien zu erhöhen. Es diente dazu, die Referendumschancen einer Vorlage abzuschätzen und die Vorlage annahme- und verwirklichungsfähig zu machen. ...»

➤ Mehr hierzu im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS)

Weitere Informationen

I. Links

- BJ: Gesetzgebungsleitfaden
- BK: Vernehmlassungen (geplante, laufende, abgeschlossene Vernehmlassungen)

II. Evaluation

- Evaluation der Anhörungs- und Vernehmlassungspraxis des Bundes, Erläuternder Bericht, 9. Juni 2011 (PDF)

III. e-Literatur

- MARTIN SENTI, MARTINA SCHLÄPFER, Die Wirksamkeit von Vernehmlassungseingaben, in Leges: Gesetzgebung & Evaluation, 2004/2, S. 49–63 (PDF)
- THOMAS SÄGESESSER, Die Berücksichtigung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen durch Bundesrat und Parlament, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2007/3, S. 485–519 (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2011/2 (22. Jahrgang, Heft 2)

- CLINA ANDEREGGEN, Evaluation der Vernehmlassungs- und Anhörungspraxis des Bundes, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2012/1, S. 45–59 (PDF)
- CHRISTINA LEUTWYLER, Eigenheiten der parlamentarischen Vernehmlassungspraxis, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2014/1, S. 75–84 (PDF)
- STEPHAN BRUNNER / THOMAS BERTSCHY, Teilrevision des Vernehmlassungsrechts des Bundes: Ausblick auf die künftigen Regeln für die Durchführung von Vernehmlassungen, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2015/2, S. 421–424 (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB, La prise en compte des groupes d'intérêts dans la préparation de la législation: La procédure de consultation, Contribution à la Session de l'Association des secrétaires généraux des parlements, Dhaka, Bangladesh, April 2017 (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 112, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 773 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 147 Bundesverfassung
- Artikel 112 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Vernehmlassungsgesetz
- Vernehmlassungsverordnung

Siehe auch

- Gesetzgebung

***Verordnung**

Verordnungen sind rechtsetzende Erlasse, welche der Verfassung und dem Gesetz nachgeordnet sind. Sie führen die gesetzlichen Bestimmungen aus und ergänzen und vervollständigen sie.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Verordnung
- Faktenblatt: Verordnungsgebung (PDF)

II. e-Literatur

- HANS GEORG NUSSBAUM, Rahmenbedingungen der Verordnungsgebung: Rechtliche Grundlagen und Funktionen von Verordnungen, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2003/1, S. 9–52 (PDF)
- FELIX UHLMANN / IRIS BINDER, Verwaltungsverordnungen in der Rechtsetzung: Gedanken über Pechmarie, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 2009/2, S. 151–174 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163 Absatz 1 Schweizerische Bundesverfassung
- Artikel 182 Absatz 1 Schweizerische Bundesverfassung
- Artikel 22 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 151 Parlamentsgesetz
- Artikel 7 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 48 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Erlasse der Bundesversammlung
- Konsultation der zuständigen Kommissionen durch den Bundesrat
- Rechtsetzung
- Verordnungsgebung
- Verordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit

***Verordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit**

Die Bundesversammlung kann Massnahmen zur Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz treffen. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann sie hierfür gestützt auf die Verfassung – d. h. ohne eine dem fakultativen Referendum unterstellte formell-gesetzliche Grundlage – Verordnungen erlassen. Auch der Bundesrat hat eine derartige Kompetenz.

In der Praxis werden Notverordnungen in erster Linie vom Bundesrat erlassen, da dieser wegen seines Informationsvorsprungs und seiner ständigen Möglichkeit, zu tagen, in der Regel als erster in der Lage ist, zu handeln. Notverordnungen des Bundesrates bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung durch das Parlament. Eine Notverordnung des Bundesrates tritt jedoch von Gesetzes wegen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für die Verordnung oder für eine sie ersetzende, längstens drei Jahre gültige Notverordnung der Bundesversammlung unterbreitet.

(vgl. u. a. PHILIP CONRADIN, Art. 173 N 62, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhan Verlag, Basel 2015, S. 2575)

Historisches

Seit 2000 wurden unter anderem folgende Verordnungen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit erlassen:

I. Al-Qaïda-Verordnungen

Infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 erliess der Bundesrat am 7. November 2001 die Verordnung über Massnahmen gegen die Gruppierung «Al-Qaïda» und verwandte Organisationen (SR 122). Diese war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2003 befristet, wurde jedoch vom Bundesrat dreimal (2003, 2005 und 2008) verlängert, was Anlass zu Kritik gab.

Die Bundesversammlung erliess am 17. Dezember 2010 – unter anderem aufgrund dieser Kritik – das Bundesgesetz über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen (09.402). Dieses sieht vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung innert sechs Monaten nach dem Erlass einer Notverordnung zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit entweder den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für die Verordnung oder den Entwurf für eine sie ersetzende, längstens drei Jahre geltende Notverordnung der Bundesversammlung unterbreiten muss. Das Gesetz trat am 1. Mai 2011 in Kraft.

Die bis Ende 2011 befristete Al-Qaïda-Verordnung konnte folglich nur schwer noch ein weiteres Mal verlängert werden. Sie wurde daher am 1. Januar 2012 durch die Verordnung der Bundesversammlung über das Verbot der Gruppierung Al-Qaïda und verwandter Organisationen vom 23. Dezember 2011 ersetzt (11.033 / SR 122).

Die Notverordnung der Bundesversammlung war, wie vom neuen Gesetz verlangt, auf drei Jahre befristet. An ihre Stelle – und an jene der zwischenzeitlich vom Bundesrat erlassenen Notverordnung über das Verbot

der Gruppierung «Islamischer Staat» und verwandter Organisationen (AS 2014 3255) – trat am 1. Januar 2015 das dringliche Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 (14.076).

II. Verordnung über die Rekapitalisierung der UBS AG

Im Lichte der weltweiten Finanzmarktkrise genehmigte die Finanzdelegation im Oktober 2008 einen Nachtragskredit von 6 Milliarden Franken zur Stärkung der Eigenmittelbasis der UBS AG (08.077).¹ Der Bundesrat hatte zuvor die hierfür nötige rechtliche Grundlage mittels einer Notverordnung (AS 2008 4741) geschaffen. Auch diese Verordnung gab zu Diskussionen Anlass und den Anstoss für den Erlass des Bundesgesetzes über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen.²

III. Covid-19-Verordnungen

Der erste Covid-19-Fall wurde in der Schweiz am 25. Februar 2020 bestätigt. Bereits drei Tage später, am 28. Februar 2020, stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz als besondere Lage ein und erliess, gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Epidemiegesetzes, die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24).³

Aufgrund rasant steigender Fallzahlen erliess der Bundesrat am 13. März 2020, gestützt auf die Artikel 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 der Bundesverfassung und auf die Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 77 Absatz 3 des Epidemiegesetzes, die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24) und damit die erste Notverordnung zur Bewältigung der Covid-19-Krise.

Nur drei Tage später, am 16. März, stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage ein und stützte die COVID-19-Verordnung 2 auf Artikel 7 des Epidemiegesetzes ab.⁴

Im Laufe der folgenden Wochen revidierte der Bundesrat die Covid-19-Verordnung 2 noch etliche Male. Zudem erliess er gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung weitere Notverordnungen⁵, verabschiedete, gestützt auf bestehende Bundesgesetze, neue unselbstständige⁶ Verordnungen und revidierte bestehende unselbstständige Verordnungen einzeln oder – mittels Mantelverordnungen – gemeinsam.

Die Räte ihrerseits hatten sich zwar Anfang März ordnungsgemäss zur Frühjahrssession versammelt, aufgrund der rasant steigenden Fallzahlen war die Session jedoch bereits nach zwei Wochen abgebrochen worden. Nach einer Phase der Reorganisation des Parlamentsbetriebs, um die Abstandsregeln einhalten zu können, verlangten der Bundesrat und zwei Drittel der Ständeratsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Session; diese wurde schliesslich Anfang Mai in der BERNEXPO durchgeführt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hatten sich die Gewalten vor der Session informell darauf geeinigt, dass das Parlament kein eigenes Notrecht bzw. Dringlichkeitsrecht ausarbeitet, sondern stattdessen dem Bundesrat mittels Motionen Aufträge erteilt, welche dieser umgehend umsetzt.⁸ Beide Gewalten hielten sich an diese Vereinbarung.

Die Bundesversammlung verabschiedete ihrerseits während der Session eine ihr vom Bundesrat unterbreitete dringliche Änderung des Luftfahrtgesetzes (20.039). Das Parlament erliess jedoch keine eigenen Verordnungen und arbeitete keine Gesetzesentwürfe aus, sondern erteilte dem Bundesrat stattdessen mittels zwölf (sechs mal zwei) gleichlautenden Motionen, vier weiteren Motionen und zwei Postulaten Aufträge.

Der Bundesrat seinerseits verabschiedete nach der Session in Erfüllung überwiesener Motionen (20.3128 WBK-N / 20.3129 WBK-S, 20.3145 KVF-S / 20.3154 KVF-N, 20.3146 KVF-S / 20.3155 KVF-N, 20.3157 RK-

N) drei neue Notverordnungen (SR 862.1, SR 783.03, SR 784.402) sowie eine unselbstständige Verordnung (SR 281.243). Und in Erfüllung zweier weiterer Motionen (20.3168, 20.3144) unterbreitete er dem Parlament kurz vor der Sommersession 2020 den für die Einführung einer Corona-Warn-App notwendigen dringlichen Gesetzesentwurf (20.040).

Der Bundesrat war jedoch auch nach der ausserordentlichen Session von sich aus rechtsetzend tätig und erliess weitere Verordnungen.

Das dringliche Gesetz für die Corona-Warn-App (20.040) wurde vom Parlament während der Sommersession verabschiedet und konnte wenige Tage nach Sessionsende in Kraft treten.

Am 19. Juni 2020, wenige Stunden nach dem Ende der Sommersession, beendete der Bundesrat die ausserordentliche Lage, setzte die COVID-19-Verordnung 2 ausser Kraft und ersetzte sie durch eine sich auf Artikel 6 des Epidemiengesetzes stützende unselbstständige Verordnung (SR 818.101.26). Er erliess jedoch eine weitere Notverordnung und war auch über die Sommerpause hinweg (auf Verordnungsebene) rechtsetzend tätig.

Am 12. August 2020 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf zu einem dringlichen Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (20.058). Dieser wurde von den Räten während der Herbstsession beraten und verabschiedet.

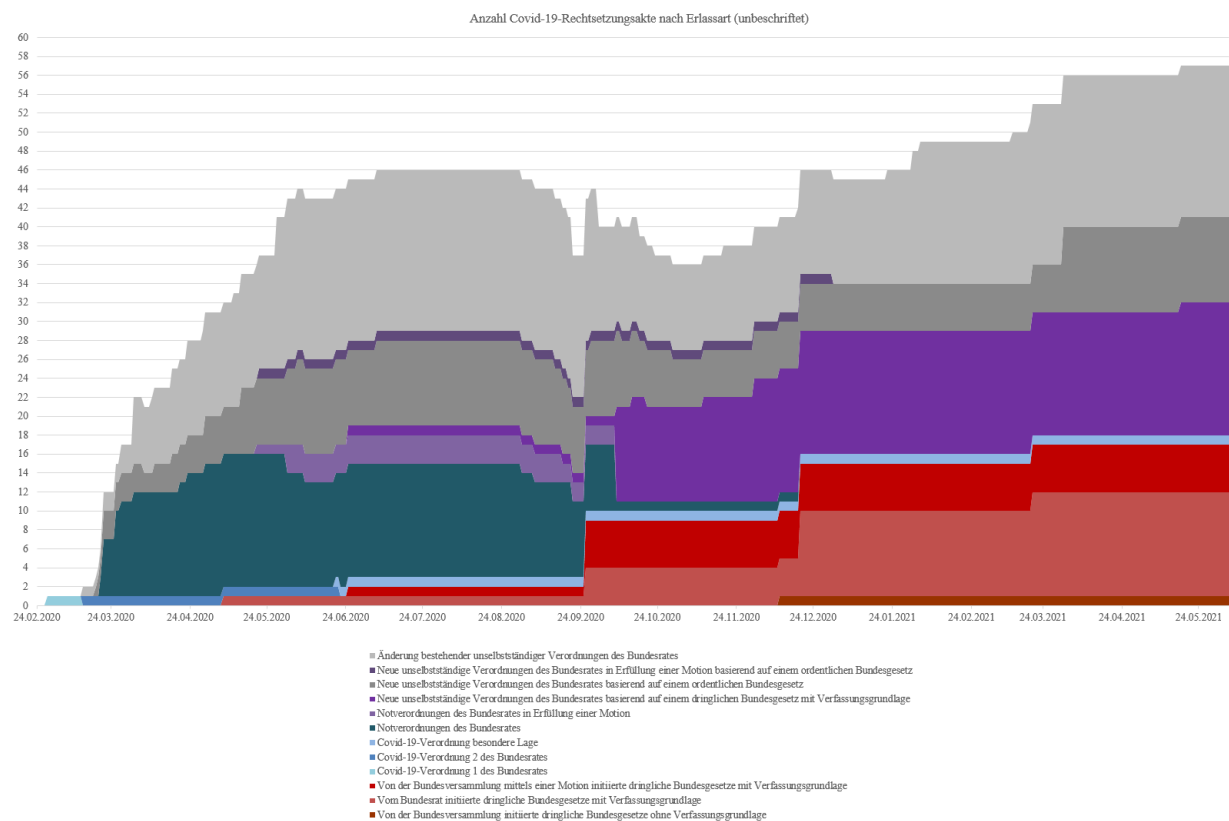
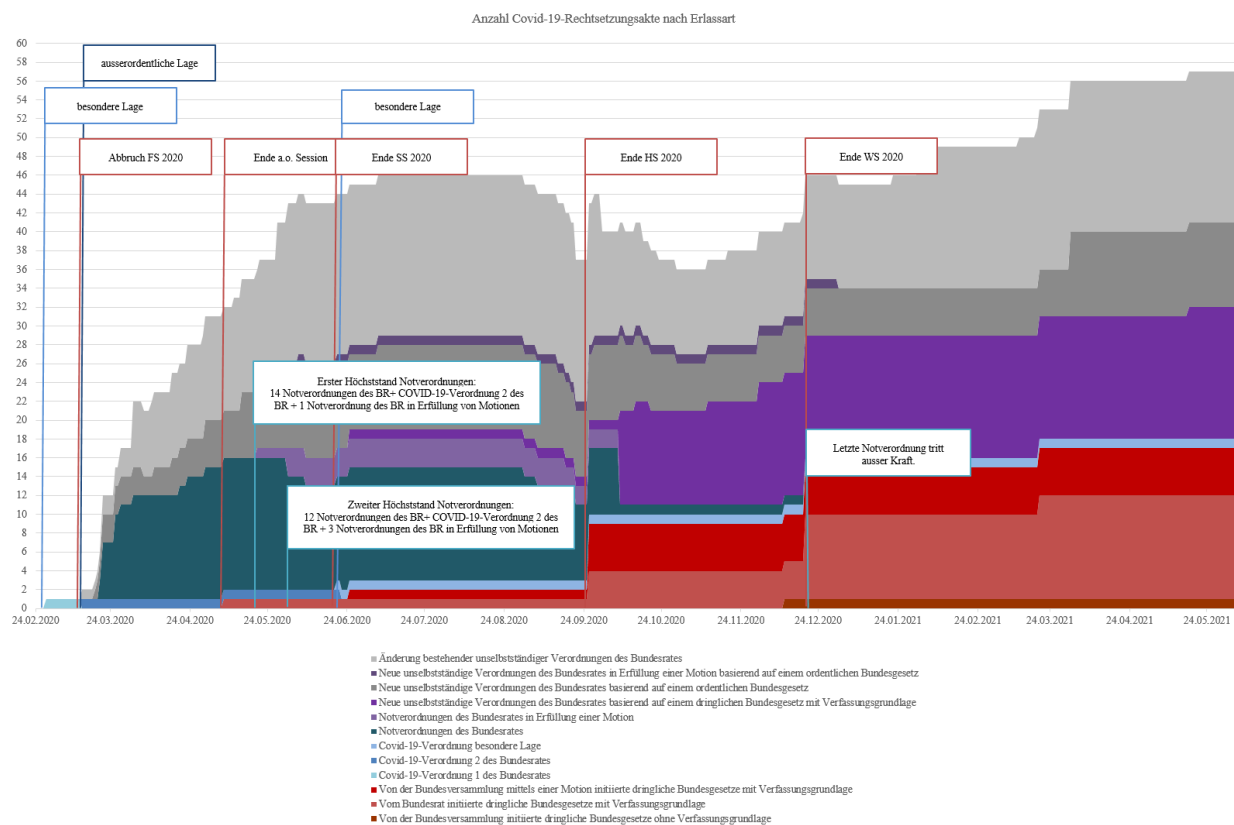
Neben dem Covid-19-Gesetz verabschiedete das Parlament im Laufe der Herbstsession noch drei weitere vom Bundesrat unterbreitete dringliche Bundesgesetze (20.055, 20.056, 20.057). Die Ausarbeitung dieser Gesetze war vom Parlament mittels Motionen bzw. Schreiben von Kommissionen angeregt worden.

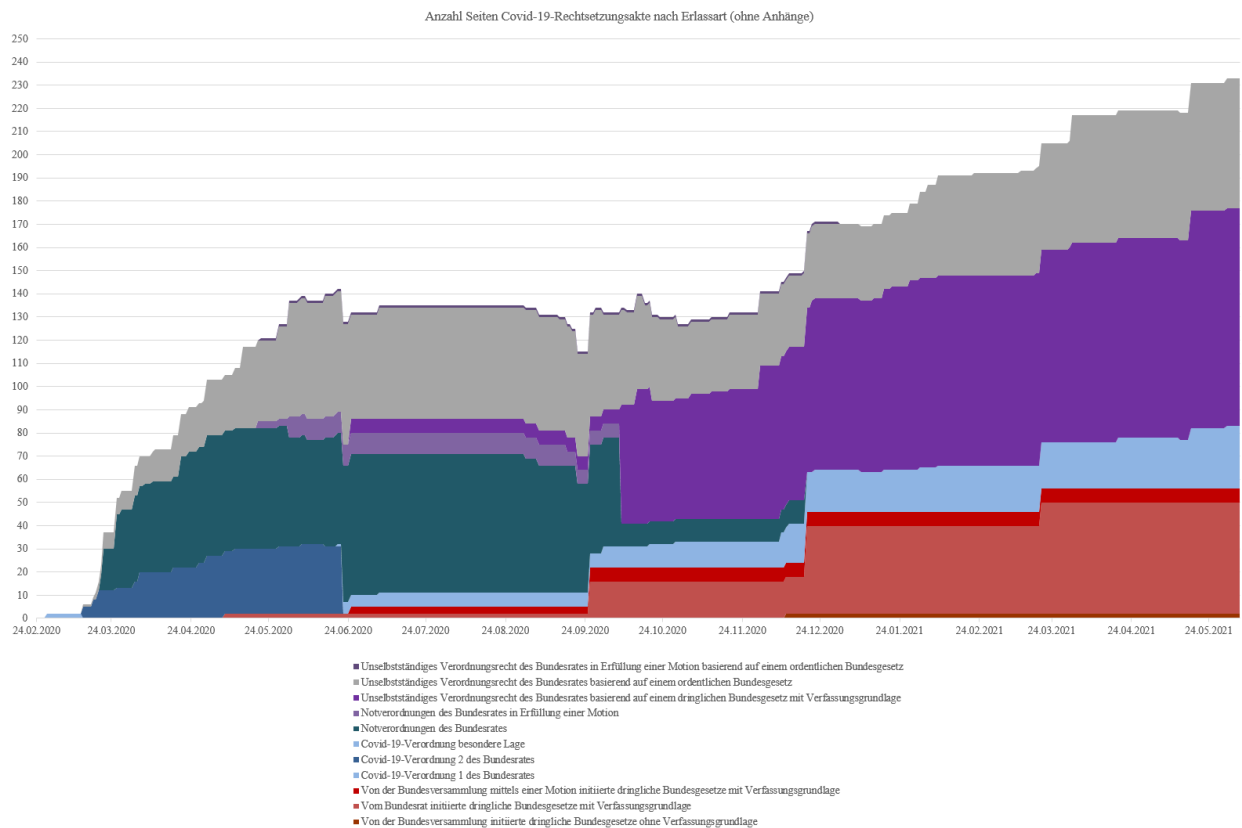
Nach der Herbstsession stützte der Bundesrat alle – mit einer Ausnahme – noch geltenden Notverordnungen auf das neue Covid-19-Gesetz. Für die letzte bestehende Notverordnung schuf das Parlament während der Wintersession 2020 die gesetzliche Grundlage (20.075), sodass Ende 2020 die letzte Notverordnung ausser Kraft treten konnte.

Ab 2021 waren somit nur noch dringliche Gesetze und Verordnungen, welche sich auf diese oder andere Gesetze stützten, in Kraft, und fortan wurden alle Covid-19-Bestimmungen in eine dieser Erlassformen gekleidet.

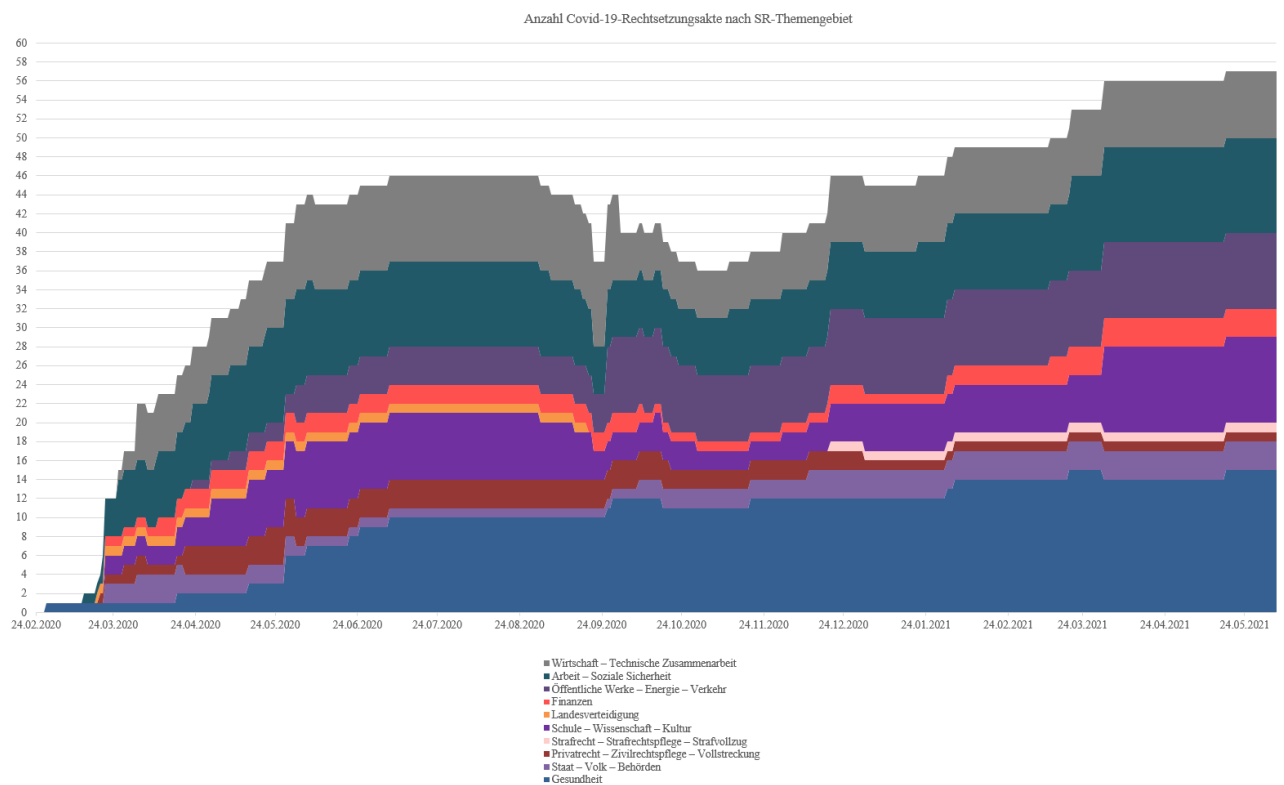
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die zahlenmässige Entwicklung der rechtsetzenden Covid-19-Erlasse. Gezählt wurden die Erlasse, welche am jeweiligen Stichtag in Kraft waren. Die rückwirkend geltenden Erlasse wurden erst ab ihrem Erlassstag gezählt. Bei Mantelerlassen wurden die geänderten Erlasse einzeln gezählt.

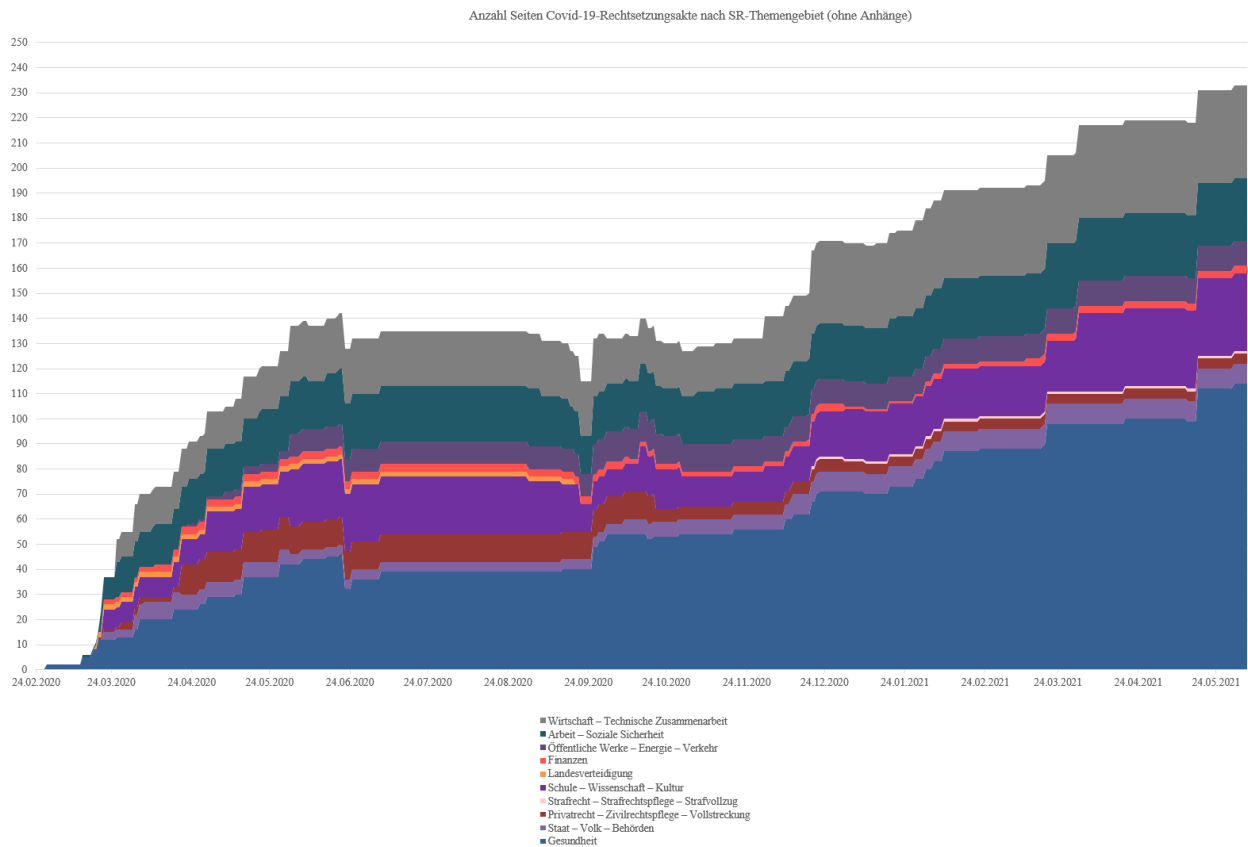
In den Grafiken wird nicht erfasst, welchen Einfluss der Austausch der Organe der Bundesversammlung mit dem Bundesrat auf dessen rechtsetzende Tätigkeit hat. Der Einfluss der Bundesversammlung auf die Covid-19-Rechtsetzung war daher de facto grösser als in den untenstehenden Grafiken aufgezeigt.



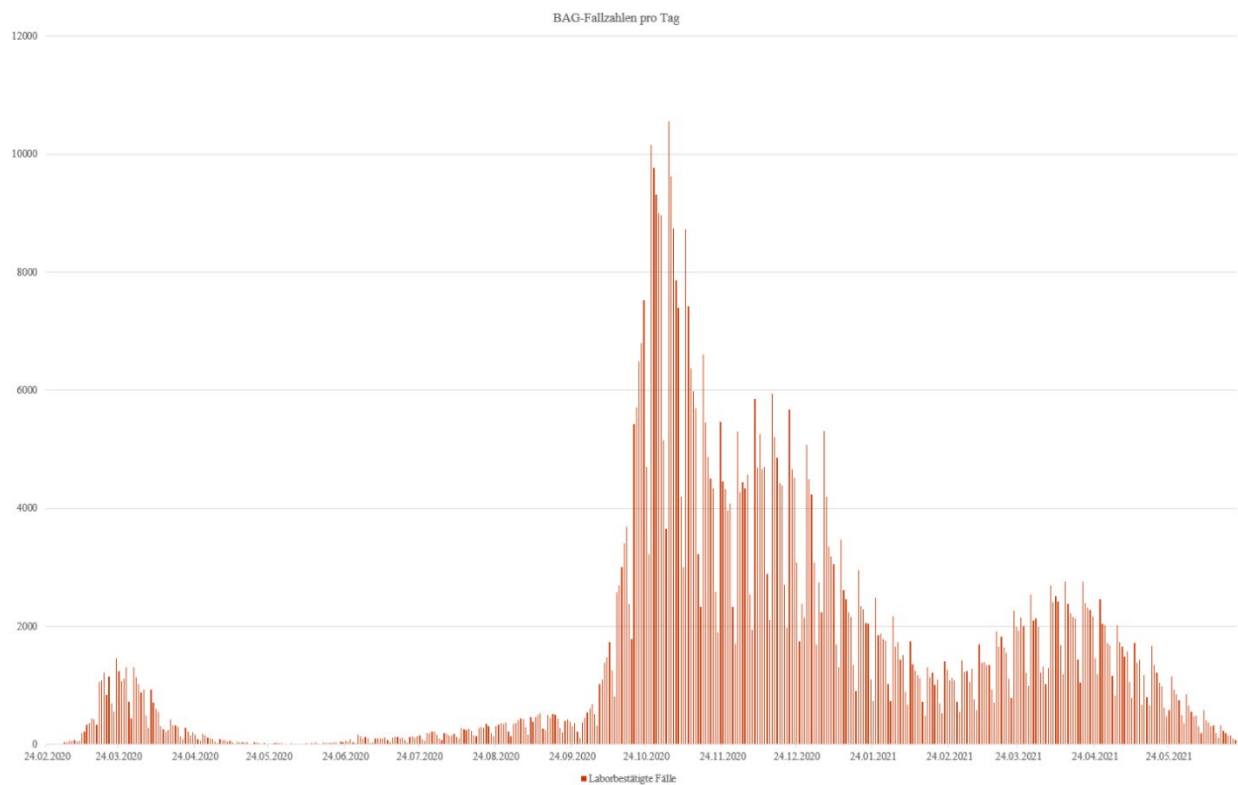


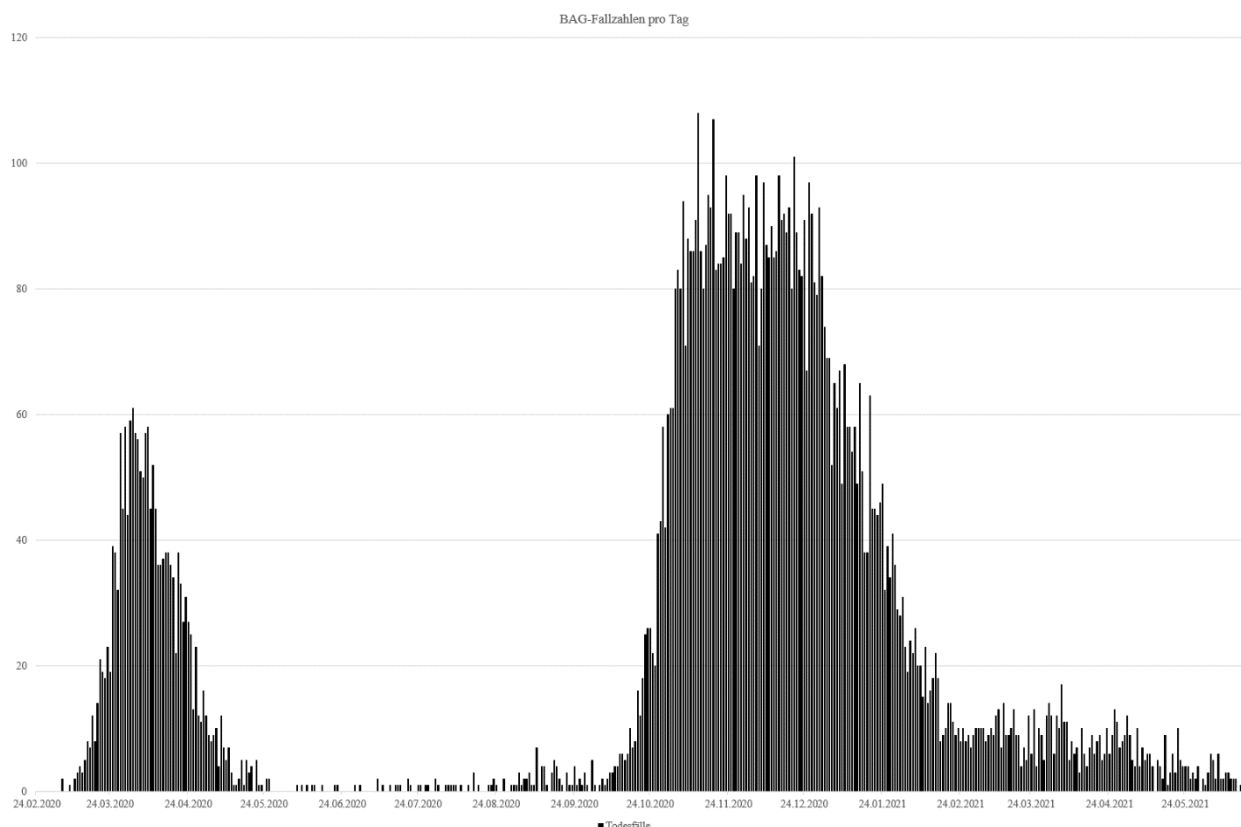
Die nachfolgenden nach Themengebieten der Systematischen Rechtssammlung (SR) gegliederten Grafiken veranschaulichen, in welchen Rechtsgebieten die Behörden aufgrund der Covid-19-Pandemie rechtsetzend tätig werden mussten. Sie zeigen, dass kein Rechtsgebiet von der Covid-19-Krise verschont geblieben ist.





Zur Kontextualisierung wird im Folgenden die Entwicklung der Covid-19-Fallzahlen dargestellt: Die Fallzahlen der ersten Welle sind nicht mit denen der Folgewellen vergleichbar, da in der ersten Welle weniger Tests durchgeführt wurden.





Im Nachgang zur Covid-19-Krise 2020-21 wurde das Parlamentsgesetz für die bessere «Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisen» teilrevidiert. Im Rahmen dieser Teilrevision (20.437/20.438) hielten die Räte am 17. März 2023 u. a. neu im Gesetz fest, dass eine verlangte ausserordentliche Session unverzüglich stattzufinden hat, wenn

- der Bundesrat eine Notverordnung erlassen oder geändert hat oder eine Verordnung auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise gestützt hat;
- der Entwurf für eine Notverordnung oder einen einfachen Bundesbeschluss, der einer Notverfügung entspricht, oder der Entwurf für ein dringliches Bundesgesetz anhängig gemacht wird;
- die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer ordentlichen Session beschlossen wurde.

Zudem sollen Kommissionsmotionen, die vom Bundesrat den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung verlangen, neu in der nächsten oder laufenden ordentlichen oder ausserordentlichen Session traktandiert werden.

Auch muss der Bundesrat künftig die zuständigen Kommissionen zu den Entwürfen für Notverordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit und Änderungen solcher Verordnungen konsultieren. Enthält der Entwurf als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierte Informationen, so hat er stattdessen die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungsdelegation zu informieren.

Diese neuen Bestimmungen sind zu Beginn der 52. Legislaturperiode in Kraft getreten.

IV. Verordnung über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Nach Abklingen der Covid-19-Pandemie löste der Krieg in der Ukraine 2022⁹ eine weltweite Energiekrise aus. Im September 2022 stimmte die Finanzdelegation zwecks Stärkung der Energieversorgung der Schweiz daher mehreren dringlichen Krediten zu. Unter anderem bewilligte sie einen Vorschuss von 4 Milliarden Franken für Finanzhilfen in Form eines Darlehens an die Axpo Holding AG und einen dringlichen Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken im Zusammenhang mit der Aktivierung des Rettungsschirms für alle systemkritischen Stromunternehmen.¹⁰ Der Bundesrat hatte am 5. September 2022 mit einer Notverordnung (AS 2022 492) die dafür nötige gesetzliche Grundlage geschaffen, da das Parlament das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FIREG) (22.031) noch nicht zu Ende beraten hatte.

V. Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken

Am 19. März 2023 stimmte die Finanzdelegation zwei dringlichen Verpflichtungskrediten von insgesamt 109 Milliarden Franken zu. 100 Milliarden Franken waren für die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an die Credit Suisse bestimmt. Weitere 9 Milliarden Franken waren für die Gewährung einer Garantie des Bundes an die UBS zur Verlustabsicherung abzuwickelnder Aktiven der übernommenen Bank bestimmt.¹¹ Der Bundesrat hatte hierfür am 16. und 19. März 2023 mittels einer Notverordnung die notwendige rechtliche Grundlage geschaffen (SR 952.03).¹²

¹ vgl. Bericht der Finanzdelegation vom 17. März 2010, S. 5227

² Weitere vom Bundesrat bis 2009 erlassene Notverordnungen sind im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 5. Februar 2010 auf der Seite 1570 zu finden: [Link](#)

³ Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu notwendigen Massnahmen vor.

Das Epidemiengesetz wurde am 28. September 2012 vom Parlament erlassen. Als Bundesgesetz unterstand es dem fakultativen Referendum. Da dieses ergriffen wurde, musste das Gesetz dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Das Volk stimmte ihm am 22. September 2013 zu, sodass es am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden konnte.

Das Epidemiengesetz unterscheidet zwischen der normalen, der besonderen (Art. 6 EpG) und der ausserordentlichen Lage (Art. 7 EpG):

- In der normalen Lage sind grundsätzlich die Kantone für den Vollzug des Epidemiengesetzes und damit für das Anordnen von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zuständig.
- In der besonderen Lage erhält der Bund – der Bundesrat – die Kompetenz, gewisse Massnahmen selbst anzuordnen, die normalerweise in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Dies geschieht erst nach Anhörung der Kantone, beispielsweise im Rahmen des Koordinationsorgans oder einer Konsultation der Gesundheitsdirektorenkonferenz.
- In der ausserordentlichen Lage kann der Bundesrat die notwendigen Massnahmen für das ganze Land oder für einzelne Landesteile anordnen.

Massnahmen, welche der Bundesrat gestützt auf das Epidemiengesetz anordnet, bedürfen weder einer vorhergehenden noch einer nachträglichen Genehmigung durch das Parlament.

⁴ Zu beachten gilt, dass Artikel 7 des Epidemiengesetzes rein deklaratorischer Natur ist; er wiederholt lediglich auf Gesetzesstufe die verfassungsmässige Notrechtskompetenz des Bundesrates gemäss Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung. (vgl. Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 3. Dezember 2010, BBl 2011 311, insbesondere 365)

⁵ Der Bundesrat hat Massnahmen, die unter epidemiologischem Gesichtspunkt als Massnahmen nach Epidemien-gesetz zur Verminderung der Verbreitung des Coronavirus bzw. zum Erhalt der medizinischen Kapazitäten zur Bewältigung der Epidemie zu rechtfertigen waren («Primär-massnahmen»), in die Covid-Verordnung 2 integriert und damit auf Artikel 7 des Epidemien-gesetzes gestützt. Demgegenüber wurden Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach Epidemien-gesetz ergaben, als «Sekundär-massnahmen» in je separaten Verordnungen, gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV, erlassen. – Dies zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Covid-Verordnung 2. (vgl. Bericht des Bundesrates über die Ausübung seiner Notrechtskompetenzen und die Umsetzung überwiesener Kom-missionsmotionen seit Beginn der Coronakrise vom 27. Mai 2020, S. 4)

⁶ Selbstständige Verordnungen stützen sich direkt auf die Verfassung. Unselbstständige Verordnungen werden gestützt auf eine Ermächtigung in einem Erlass unterhalb der Verfassungsstufe, in der Regel einem Gesetz, erlassen. Die meisten Verordnungen sind unselbstständige Verordnungen; selbstständige Verordnungen bilden die Ausnahme.

⁷ Wenn zwischen den einzelnen Änderungen mehrerer Verordnungen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht, können die Änderungen in einer Verordnung (sogenannte «Mantelverordnung») zusammengefasst werden. Die Mantelver-ordnung erhält einen Sammel-titel, der das Thema der Änderungen umschreibt. Eine Mantelverordnung wird, wie Mantel-gesetze, in der Amtlichen Sammlung (AS), nicht aber in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) publiziert. In der SR werden die Änderungen direkt in die betreffenden Verordnungen eingearbeitet.

⁸ vgl. u. a. Ständeratspräsident Hans Stöckli: «Wir wollen ein Parlament, keine Videokonferenz», in der «Schweizer Illus-trierten» vom 29. Mai 2020 sowie die Erklärung des Bundesrates an der ausserordentlichen Session im Mai, AB 2020 N 377.

⁹ Nach Ausbruch des Krieges erliess der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situa-tion in der Ukraine (SR 946.231.176.72). Hierbei handelt es sich um eine Verordnung zur Wahrung der Interessen des Landes. Der Bundesrat kann im Gegensatz zur Bundesversammlung neben den Notverordnungen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit auch Notverordnungen zur Wahrung der Interessen des Landes erlassen, vgl. weitere Informationen.

¹⁰ vgl. Medienmitteilung der Finanzdelegation vom 6. September 2022

¹¹ vgl. Medienmitteilung der Finanzdelegation vom 19. März 2023

¹² vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. März 2023

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 185 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 7d Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Dringliches Bundesgesetz
- Dringlicher Nachtrags- oder Verpflichtungskredit
- Verfügungen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit

***Verordnungsgebung**

Die meisten Verordnungen werden vom Bundesrat (Regierung) und den ihm unterstellten Verwaltungseinheiten erlassen; es gibt aber auch Gerichts- und Parlamentsverordnungen.

Bereitet der Bundesrat eine wichtige Verordnung vor, kann die zuständige parlamentarische Kommission verlangen, dass ihr der Verordnungsentwurf zur Konsultation unterbreitet wird.

Verordnungen unterstehen nicht dem Referendum.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation und Statistik

- Faktenblatt: Verordnungsgebung
- Faktenblatt: Verordnungsgebung (PDF)

II. e-Literatur

- Veto des Parlamentes gegen Verordnungen der Regierung, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, August 2010 – Nr. 2 – 13. Jahrgang (PDF)
- Sollen Parlamente auf die Verordnungsgebung der Regierung Einfluss nehmen?, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2019 – Nr. 3 – 22. Jahrgang (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 151, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 1021 ff. (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

ANDREA CARONI, TOBIAS KAUFMANN, Das Verordnungsveto: ein Abgesang, in: Jusletter 2020, 14. September, S. 1–18

GEORG MÜLLER, Wie steuert der Gesetzgeber die Verordnung?, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 16(2020), H. 2, S. 47–53

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 163 Absatz 1 Schweizerische Bundesverfassung
- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c Schweizerische Bundesverfassung
- Artikel 182 Absatz 1 Schweizerische Bundesverfassung
- Artikel 184 Absatz 3 Schweizerische Bundesverfassung
- Artikel 185 Absatz 3 Schweizerische Bundesverfassung
- Artikel 22 Absatz 2 und 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 151 Parlamentsgesetz
- Artikel 7 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 48 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Rechtsetzung
- Gesetzgebung
- Verordnung

***Verpflichtungskredit**

Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu dem der Bundesrat für ein bestimmtes Vorhaben finanzielle Verpflichtungen eingehen kann. Er wird verwendet, wenn die Ausführung eines Vorhabens Zahlungen über das Voranschlagsjahr hinaus nach sich zieht. Der Verpflichtungskredit erlaubt das Eingehen von Verpflichtungen, nicht aber das Auslösen von Zahlungen. Für Zahlungen sind Voranschlagskredite nötig, die jährlich im Budget beantragt und vom Parlament beschlossen werden müssen.

Die Verpflichtungskredite werden den Räten je nach ihrer Bedeutung entweder mit einer besonderen Botschaft oder zusammen mit den Beschlüssen über den Voranschlag und die Nachträge zum Voranschlag unterbreitet.

(Quelle: www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Kreditarten und Zahlungsrahmen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b Bundesverfassung
- Artikel 25 Parlamentsgesetz
- Artikel 21–28 Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 10–17 Finanzhaushaltsverordnung
- Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten

Siehe auch

- Kredite

***Verteilschlüssel für die Kommissionssitze**

In beiden Räten werden alle Kommissionssitze zusammengezählt und verhältnismässig auf die Fraktionen verteilt. Im Nationalrat kommt dabei das Proporzverteilungssystem nach Hagenbach-Bischoff zum Zug, wie es auch für die Nationalratswahlen gilt.

Die Fraktionszugehörigkeit ist eine Voraussetzung für den Einsitz in einer Kommission.

Historisches

Bis im März 2009 wurden die 25 Sitze jeder nationalrätlichen Kommission proportional auf die Fraktionen verteilt. Jede Kommission war damit parteipolitisch gleich zusammengesetzt. Diese Regelung hatte den Nachteil, dass den Fraktionen gemessen an ihrer Stärke im Rat gesamthaft entweder zu viele oder zu wenige Kommissionssitze zugeteilt wurden. Seit März 2009 wird auch im Nationalrat die Gesamtzahl der Sitze aller Kommissionen auf die Fraktionen verteilt. Dies kann dazu führen, dass die Fraktionen nicht in jeder Kommission genau gleich viele Mitglieder entsenden.¹

¹ vgl. 07.400 pa. lv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen sowie Medienmitteilung vom 13. Februar 2009, Verteilung zusätzlicher Kommissionssitze

Weitere Informationen

I. Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken (Büro N), E.1. (PDF)

II. Verteilschlüssel

- Verteilschlüssel für die Kommissionssitze in der 52. Legislaturperiode: Nationalrat. Stand 09.01.2025 (PDF)
- Verteilschlüssel für die Kommissionssitze: Ständerat. Stand: 30.11.2023 (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 43 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 15 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 40 f. Bundesgesetz über die politischen Rechte

Siehe auch

- Kommission

***Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone**

Die 200 Sitze des Nationalrates werden anhand der Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt, und zwar auf der Grundlage der Registererhebungen im Jahr nach den Wahlen. Jeder Kanton hat aber wenigstens einen Sitz.

Das Verteilungsverfahren wird in Artikel 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geregelt. Demnach werden die Nationalratssitze wie folgt auf die Kantone verteilt:

Vorwegverteilung:

1. Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Kantone wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kantone die letzte Verteilungszahl erreichen.

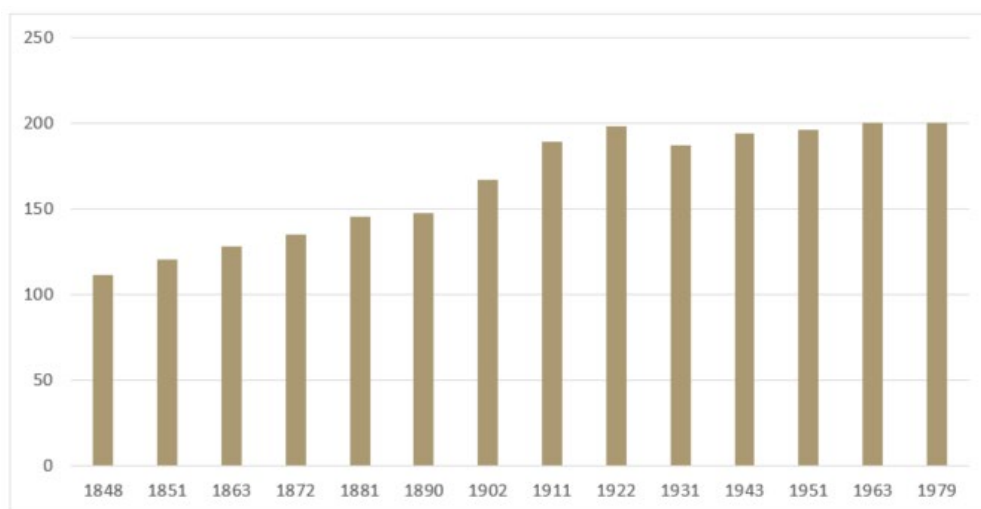
Hauptverteilung: Jeder verbliebene Kanton erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kantone mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kantone die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Historisches

Erst seit 1963 hat der Nationalrat eine feste Zahl von 200 Sitzen. Ursprünglich waren die Nationalratssitze gemäss Bundesverfassung proportional zur Gesamtbevölkerung der Kantone zu verteilen, wobei pro 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner das Anrecht auf einen Sitz bestand.

Die Zahl der Nationalratssitze, die jeweils aufgrund der alle zehn Jahre durchgeführten Volkszählung neu berechnet wurde, stieg mit dem Bevölkerungswachstum zwischen 1848 und 1922 von 111 auf 198 an. Um zu verhindern, dass der Nationalrat zu gross wird, wurde die sogenannte Vertretungsziffer im Jahr 1931 auf einen Sitz pro 22 000 Einwohner¹ und im Jahr 1950 auf einen Sitz pro 24 000 Einwohner angehoben². Wegen des weiter anhaltenden Bevölkerungswachstums wurde diese Berechnungsmethode schliesslich 1962 aufgehoben und in der Verfassung die feste Zahl von 200 Nationalratsmandaten festgeschrieben³.



Seither werden die Sitze proportional zur Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt, wobei jeder Kanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Im Gegensatz zur Verteilung der Nationalratsmandate auf die Parteien, wird das Bruchzahlverfahren (die Methode mit dem grössten Rest) angewendet. 1963 entschied man sich für dieses Verfahren, da das bei der Verteilung der Mandate auf die Parteien angewandte Hagenbach-Bischoff-Verfahren die grossen Kantone begünstigt hätte.⁴

Bis und mit den Wahlen von 2011 wurden die Nationalratssitze jeweils für mehrere Legislaturperioden verteilt, und zwar auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweils letzten der alle zehn Jahre mittels Fragebogen durchgeführten eidgenössischen Volkszählung. Diese wurde 2010 modernisiert⁵: Die Volkszählung fusst seither auf Registererhebungen, wobei das Bundesamt für Statistik die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, die Zivilstandsregister sowie die Bundespersonenregister im Ausländerbereich nutzt. In der Folge werden seit 2015 die Nationalratssitze alle vier Jahre neu auf die Kantone verteilt, und zwar jeweils aufgrund der Registererhebungen im Jahr nach den Wahlen.

Bei den Nationalratswahlen von 2015 erhielten die Kantone Zürich, Aargau und Wallis je einen Sitz mehr, den Kantonen Bern, Solothurn und Neuenburg hingegen stand je ein Sitz weniger zu.

➤ [Sitzverteilung auf die Kantone 2015 \(PDF\)](#)

Bei den Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 konnten die Kantone Waadt und Genf auf Kosten der Kantone Bern und Luzern je einen Sitz mehr vergeben.

➤ [Sitzverteilung auf die Kantone 2019 \(PDF\)](#)

Bei den Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 konnte der Kanton Zürich einen Sitz mehr besetzen als bisher. Der Kanton Basel-Stadt stand hingegen ein Sitz weniger zur Verfügung.

➤ [Sitzverteilung auf die Kantone 2023 \(PDF\)](#)

➤ BFS: Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone seit 1848

Die seit der Bundesstaatsgründung geltende Regelung, wonach die «Gesamtbevölkerung» als Referenzgrösse für die Sitzverteilung gilt, wurde wiederholt in Frage gestellt. Für die zwischen 1848 und 1961 geführten Diskussionen über die Verteilung der Nationalratssitze vgl.:

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 22. Dezember 1961), BBl 1962 I 13 ff.

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Grundlage für die Wahl des Nationalrates). (Vom 2. September 1930.), BBl 1930 II 205; Bundesbeschluss über die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrats). (Vom 19. Dezember 1930.), BBl 1930 II 9503

² Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung von Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahlgrundlage des Nationalrates) (Vom 18. April 1950), BBl 1950 I 870; Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 15. September 1950), BBl 1950 II 837

³ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 22. Dezember 1961), BBl 1962 I 13; Bundesbeschluss über die Änderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 15. Juni 1962), BBl 1962 I 1471

⁴ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Vollzug von Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) (Vom 6. November 1962), BBl 1962 II 1137, 1139

⁵ 06.093 Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung. Totalrevision

Weitere Informationen

I. Link

- Mitgliederverzeichnis des Nationalrates nach Kantonen

II. e-Literatur

- LUKA MARKIĆ, Art. 16 und 17 BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte
- WERNER, SEITZ, Wie sich die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone über die Zeit verändert hat, in: deFacto, August 2019

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 149 Absatz 3 und 4 Bundesverfassung
- Artikel 16 und 17 Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 6a Verordnung über die politischen Rechte
- Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates

Siehe auch

- Nationalrat
- Nationalratswahlen
- Ständerat

***Vertraulichkeit (Kommissionssitzungen)**

Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Dazu gehört die Pflicht der Ratsmitglieder, nicht bekannt zu geben, wie andere Ratsmitglieder an Sitzungen zu einzelnen Fragen Stellung bezogen haben. Auch die Kommissionsprotokolle und die Unterlagen der Kommissionen unterliegen der Vertraulichkeit. Das Öffentlichkeitsgesetz ist hier nicht anwendbar, auch nicht für Unterlagen, welche die Verwaltung zuhanden einer Kommission bereitstellt. Die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen soll die Erarbeitung sachgerechter und mehrheitsfähiger Lösungen erleichtern.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

➤ Faktenblatt: Öffentlichkeit

II. Erläuterungen

Dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22.08.2008 ist zu entnehmen:

«Die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen trägt wesentlich dazu bei, dass die Schweizerische Bundesversammlung eine zentrale Stellung im politischen Entscheidungsprozess einnehmen kann, wie dies ihrer verfassungsmässigen Stellung entspricht. In parlamentarischen Kommissionen werden mehrheitsfähige Lösungen erarbeitet, was einen gewissen Handlungsspielraum der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen voraussetzt.

Der Bundesversammlung ist es seit den 1990er Jahren vermehrt gelungen, sich als zentraler Ort im Entscheidungsprozess zu etablieren. Diese Stärkung der Position der Bundesversammlung hängt wesentlich mit der grösseren Bedeutung der parlamentarischen Kommissionen zusammen. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass tragfähige Kompromisse erst auf parlamentarischer Ebene in den Kommissionen gefunden wurden; dies, indem nichtmehrheitsfähige Vorlagen des Bundesrates umgestaltet worden sind oder indem die Kommissionen mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative selber Lösungen erarbeitet haben.

Würden nun aber Kommissionsberatungen öffentlich, dann ist davon auszugehen, dass die Fraktionen ihren Mitgliedern in den Kommissionen weniger Spielraum lassen. Es bleibt dann nur noch wenig Raum für die Kompromissfindung. Will die Bundesversammlung weiterhin ein gestaltendes Parlament bleiben, muss sie über Organe verfügen, in denen auch spontane, noch nicht zu Ende gedachte Lösungsansätze diskutiert werden können. Ansonsten verlagert sich die Entscheidungsfindung auf die vorparlamentarische Ebene und findet zwischen Bundesrat, Fraktionsspitzen und Interessengruppen statt. Die Bundesversammlung verliert dann ihre Gestaltungsfunktion. Wichtige Weichenstellungen würden in den vorparlamentarischen Dunkelmammern stattfinden.

Weiter ist auf die gravierenden Auswirkungen der Aufhebung der Vertraulichkeit auf die Informationsrechte der parlamentarischen Kommissionen hinzuweisen. Gemäss Artikel 8 des Parlamentsgesetzes sind die Ratsmitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Informationsrechte der Ratsmitglieder und der Organe der Bundesversammlung sind deshalb so aufgebaut, dass Zugang zu allen Dokumenten bestehen muss, die zur Erfüllung der von der Verfassung vorgesehenen Aufgaben notwendig sind. Den Kommissionen können also keine Dokumente vorenthalten werden mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis. Dies würde sich ändern,

wenn die Beratungen öffentlich sind. Den Kommissionen könnte dann nur noch Zugang zu Unterlagen gewährt werden, die auch gemäss Öffentlichkeitsgesetz öffentlich sind. Dadurch könnten zahlreiche Kommissionen zum Beispiel in den Bereichen Obergericht, Aussenpolitik oder Sicherheitspolitik ihre Aufgaben kaum mehr wahrnehmen. Eine Lösung bestünde allenfalls darin, dass Geschäfte, bei welchen unter das Amtsgeheimnis fallende Unterlagen gebraucht werden, von nicht öffentlich tagenden Subkommissionen vorberaten werden. Dies würde aber voraussichtlich zur Folge haben, dass vor jeder Kommissionssitzung Subkommissionssitzungen stattfinden müssten. Auch bei der Gesetzgebung stützen sich die Kommissionen häufig auf klassifizierte Unterlagen ab.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass betreffend die Tätigkeit von parlamentarischen Kommissionen durchaus Transparenz herrscht. In Medienmitteilungen wird nach den Sitzungen über die Ergebnisse der Beratungen orientiert. Dabei werden auch die Abstimmungsergebnisse bekanntgegeben. Auf Minderheiten wird hingewiesen. Auch in der Berichterstattung an den Rat werden die wichtigsten Positionen aufgezeigt. Minderheiten können ihre Anträge einreichen, wobei die Namen der Unterzeichner publiziert werden.»

III. e-Literatur

- Vertraulichkeit von Kommissionsberatungen, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2016 – Nr. 2 – 19. Jahrgang (PDF)
- Martin GRAF, ART. 47, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 85 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 47, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 393 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 47-47a Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 15 Absatz 4 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 7–9 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Amtsgeheimnis
- Geheime Beratungen
- Kommissionsprotokolle
- Kommissionssitzungen
- Minderheitsantrag
- Öffentlichkeitsgesetz
- Sitzungsöffentlichkeit

***Verwaltungsdelegation**

Der Verwaltungsdelegation obliegt die oberste Leitung der Parlamentsdienste. Sie besteht aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte, in der Regel aus dem Präsidium des Nationalrats und des Ständerats.

Die Verwaltungsdelegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren als Delegierte oder Delegierten. Sie oder er hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Parlamentsdienste zu überwachen, und ist die direkte Ansprechperson für die Geschäftsleitung der Parlamentsdienste.

Historisches

1988 wurde die Verwaltungskommission als oberstes Leitungs- und Aufsichtsorgan über die Parlamentsdienste geschaffen.¹ Sie bestand aus den Präsidenten, Vizepräsidenten und je einem weiteren Mitglied des Nationalrates und des Ständerates. Zur näheren Überwachung der Parlamentsdienste bezeichnete die Verwaltungskommission eines ihrer Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu ihrem Beauftragten.

1991 wurde die Verwaltungskommission durch die Verwaltungsdelegation ersetzt.² Das Gesetz schrieb für die neue Delegation lediglich vor, dass sie sich aus je drei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates zusammensetzen muss. In der Praxis setzte sie sich anfänglich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und je einem Stimmenzähler und seit der Schaffung des Amtes des zweiten Vizepräsidenten 1999/2000 aus den beiden Ratspräsidien zusammen. Obwohl das Gesetz ursprünglich vorsah, dass die Koordinationskonferenz die Mitglieder für die Dauer einer Legislaturperiode wählt, wurden in der Praxis die abtretenden Präsidenten jedes Jahr durch die neuen Vizepräsidenten ersetzt.³

¹ Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung vom 7. Oktober 1988, Inkrafttreten am 1. Februar 1989, AS 1989 257 ff; Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste vom 7. Oktober 1988, Inkrafttreten am 1. Februar 1989, AS 1989 334 ff.

² Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung vom 4. Oktober 1991, Inkrafttreten am 1. Februar 1992, AS 1991 2344 ff.

³ BORIS BURRI, Art. 38 Fussnote 4, in: GRAF/THELER/VON WYSS (HRSG.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 322

Weitere Informationen

I. Link

- Die Verwaltungsdelegation: aktuelle Zusammensetzung

II. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente (4.2.3.)

III. e-Literatur

- Leitungsorgane von Parlamenten, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Sept. 2015 – Nr. 2 – 18. Jahrgang (PDF)

- MARTIN GRAF, Art. 38 und Art. 65, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 320 ff. und 547 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

I. Allgemeines

- Artikel 31 Buchstabe f Parlamentsgesetz
- Artikel 38 Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Parlamentsverwaltungsverordnung

II. Parlamentsverwaltung

- Artikel 65 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 68 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 69 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 70 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 27 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 32 Absatz 4 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 36 Parlamentsverwaltungsverordnung

III. Budget des Parlaments

- Artikel 142 Absatz 3 Parlamentsgesetz

IV. Akkreditierung von Medienschaffenden

- Artikel 11 Absatz 4 Parlamentsverwaltungsverordnung

V. Bezüge der Ratsmitglieder

- Artikel 8a Absatz 3 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 14 Absatz 3 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 3 Absatz 3 Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 4 Absatz 1bis Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 6 Absatz 4 Parlamentsressourcenverordnung
- Artikel 33 Absatz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Siehe auch

- Generalsekretär/in der Bundesversammlung
- Organe der Bundesversammlung
- Parlamentsdienste

***Verwaltungsvermögen**

Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich Sachanlagen, Darlehen und Beteiligungen.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 3 Absatz 1 Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Finanzvermögen
- Investitionsausgaben
- Investitionseinnahmen
- Investitionsrechnung

***Virtuelle Kommissionssitzungen**

Die Kommissionen können ihre Sitzungen virtuell durchführen, wenn:

- ein physisches Zusammentreten verunmöglicht ist; oder
- dringende Entscheide oder Entscheide zum Vorgehen zu fällen sind.

Eine Sitzung kann nur dann virtuell durchgeführt werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Zirkularverfahren zugestimmt haben.

Virtuelle Sitzungen werden wie physische Sitzungen entschädigt. Es werden jedoch keine Übernachtungs-, Mahlzeiten- und Reiseentschädigungen ausbezahlt.

Historisches

Die Voraussetzungen für die Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen wurden 2023 gesetzlich verankert.¹ Bereits während der Corona-Pandemie 2020-2022 haben Kommissionen virtuell getagt.²

¹ 20.437 / 20.438 pa. lv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern / Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen

² Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt II.2.1 f. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 45b Absatz 1 und 2 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Kommissionssitzungen
- Virtuelle Teilnahme an Kommissionssitzungen

***Virtuelle Ratssitzungen**

Die Bestimmungen über die Durchführung von virtuellen Ratssitzungen (Art. 32a ParlG) sind noch nicht in Kraft. In naher Zukunft wird das Büro eines Rates beschliessen können, einzelne Ratssitzungen virtuell durchzuführen, wenn ein physisches Zusammentreten nicht möglich ist; anderslautende Beschlüsse des Rates bleiben vorbehalten. Die virtuelle Durchführung von Wahlen und geheimen Beratungen ist ausgeschlossen.

Siehe auch

- Virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen

***Virtuelle Teilnahme an Kommissionssitzungen**

Einzig die folgenden Personen können zu einer physisch stattfindenden Kommissionssitzung virtuell zugeschaltet werden:

- Kommissionsmitglieder, für welche die Stellvertretung rechtlich nicht möglich ist und
- Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Anhörungen.

Historisches

Die Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an Kommissionssitzungen wurden 2023 gesetzlich verankert.¹ Bereits während der Corona-Pandemie 2020-2022 bestand diese Möglichkeit; auch damals war sie an restriktive Bedingungen geknüpft.²

¹ 20.437 / 20.438 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern / Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen

² Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick, Abschnitt II.2.1 f. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 45b Absatz 3 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Kommissionssitzungen
- Stellvertretung in den Kommissionen
- Virtuelle Kommissionssitzungen

***Virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen**

Ein Rat kann beschliessen, die virtuelle Teilnahme einzelner Ratsmitglieder an Ratssitzungen zu ermöglichen, wenn Ereignisse eintreten, die mehreren Ratsmitgliedern die physische Teilnahme an Ratssitzungen verunmöglichen könnten. Voraussetzung dafür ist, dass das Quorum durch die physisch anwesenden Ratsmitglieder erreicht wird.

Ein Ratsmitglied kann nur dann virtuell an den Ratssitzungen teilnehmen, wenn es im Rahmen dieser Ereignisse aufgrund einer behördlichen Anordnung oder weil ein Fall höherer Gewalt vorliegt, an der physischen Teilnahme gehindert wird. Es informiert rechtzeitig die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten.

Die virtuell teilnehmenden Ratsmitglieder haben die gleichen Rechte wie die physisch teilnehmenden Ratsmitglieder. Die Teilnahme an Wahlen und geheimen Beratungen ist jedoch ausgeschlossen.

Der Rat und die Öffentlichkeit werden darüber informiert, welche Ratsmitglieder zu den Sitzungen virtuell zugeschaltet sind.

Historisches

Die Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an Ratssitzungen wurden 2023 gesetzlich verankert (20.437 / 20.438). Die neuen Bestimmungen traten zu Beginn der Wintersession 2024 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 10a Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Stimmabgabe in Abwesenheit (Nationalrat, altrechtlich)
- Virtuelle Ratssitzungen

***Vizepräsident/in (Räte)**

Zu Beginn jeder Wintersession wählen der Nationalrat und der Ständerat – neben der Präsidentin oder dem Präsidenten – je eines ihrer Mitglieder ins erste und zweite Vizepräsidium. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten unterstützen die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und nehmen mit ihr/ihm Präsidiumsaufgaben wahr.

Historisches

Bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1999 hatte jeder Rat nur eine Vizepräsidentin bzw. nur einen Vizepräsidenten.

- Liste der Vizepräsidentinnen und –präsidenten des Nationalrates seit 1912
- Liste der Vizepräsidentinnen und –präsidenten des Ständerates seit 1912

Weitere Informationen

- Büro Nationalrat (Aktuelle Zusammensetzung)
- Büro Ständerat (Aktuelle Zusammensetzung)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 152 Bundesverfassung
- Artikel 34 Parlamentsgesetz
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f und g Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 7 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 4 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 11 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 9 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz

Siehe auch

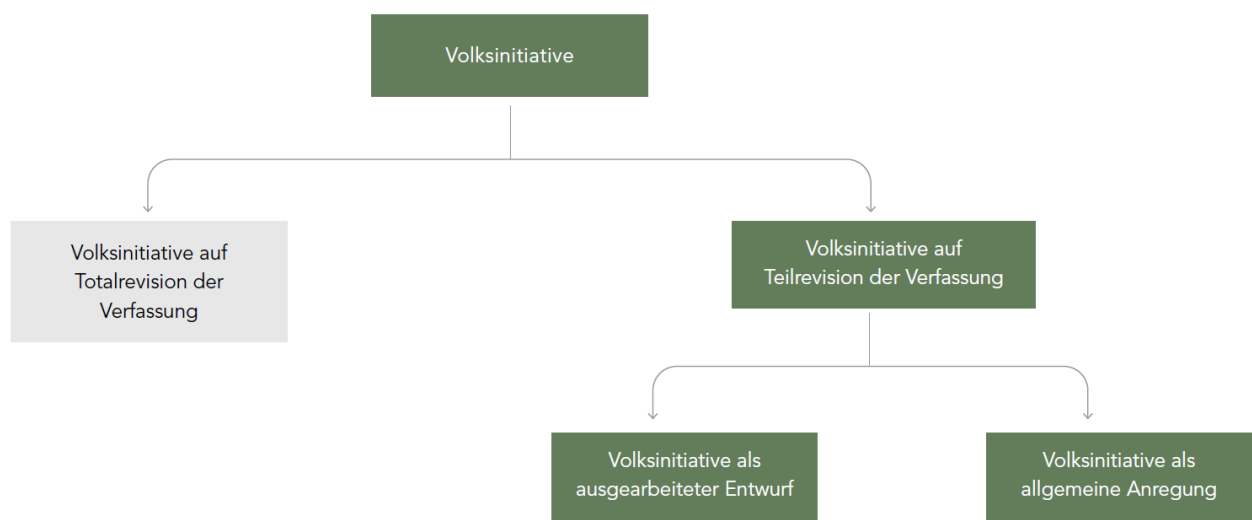
- Präsidium
- Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten

***Volksinitiative**

Bürgerinnen und Bürger können mit einer Volksinitiative eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung initiieren. Für ihr Zustandekommen sind innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten nötig.

Auf Bundesebene gibt es keine Gesetzesinitiative. Bürgerinnen und Bürger können mittels einer Initiative eine Verfassungsrevision, nicht aber eine Gesetzesrevision verlangen.

Eine Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung formuliert sein. Eine Mischform ist unzulässig. Die meisten Initiativen werden in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht.



Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Volksinitiative
- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

II. e-Literatur

- NAGIHAN MUSLIU, CORINA FUHRER, Wie getreu eine erfolgreiche Volksinitiative umgesetzt wird, hängt vom Parlament ab, in: DeFacto 2019
- Volksinitiativen: Das Parlament als Vermittler zwischen Volk, Regierung und Gerichten?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2015 – Nr. 1 – 18. Jahrgang (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2015/3 (25. Jahrgang, Heft 3)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2011/3 (22. Jahrgang, Heft 3)

- Alexandre FÜZESSÉRY, Art. 97 ff., in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 140 ff. (PDF)
- Alexandre FÜZESSÉRY, Art. 97 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 681 ff. (PDF)

III. Auflistung/Statistik

- BK: Volksinitiativen
- BFS: Statistik

IV. Ausgewählte Literatur

BERNHARD EHRENZELLER, ROGER NOBS, Art. 138 f., in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

ASTRID EPINEY, STEFAN DIEZIG, Art. 138 f., in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

WOLF LINDER, CRISTIAN BOLLIGER, YVAN RIELLE (Hrsg.), Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007, Bern: Haupt, 2010

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 138 f. Bundesverfassung
- Artikel 192 ff. Bundesverfassung
- Artikel 96 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 68 ff. Bundesgesetz über politische Rechte

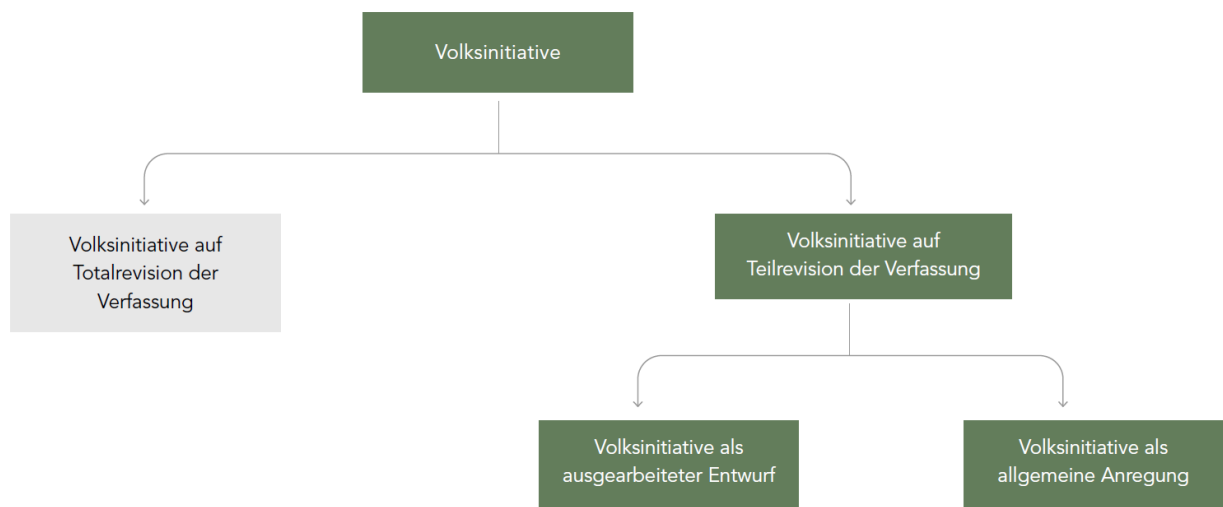
Siehe auch

- Gültigkeit einer Volksinitiative
- Rückzug einer Volksinitiative
- Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form der allgemeinen Anregung
- Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs
- Volksinitiative auf eine Totalrevision der Verfassung

***Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form der allgemeinen Anregung**

Bürgerinnen und Bürger können mit einer Volksinitiative eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung initiieren. Für ihr Zustandekommen sind innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten nötig.

Eine Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung formuliert sein. Eine Mischform ist unzulässig. Die meisten Initiativen werden in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht.



Bei einer Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung entscheidet die Bundesversammlung innerhalb von zwei Jahren, ob sie die Initiative für gültig erklärt und, falls dem so ist, ob sie ihr zustimmt. Ist sie mit der Initiative einverstanden, arbeitet sie einen entsprechenden Verfassungstext aus und unterbreitet diesen Volk und Ständen zur Abstimmung.

Lehnt die Bundesversammlung die Volksinitiative ab, unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung. Letzteres entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt das Volk zu, muss die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und diese Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten.

Historisches

Volksinitiativen in Form einer allgemeinen Anregung sind äusserst selten; Beispiele dafür betrafen folgende Anliegen:

- Sicherung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und gegen das Ladensterben (eingereicht am 3.10.1980);
- Reform des Steuerwesens («Gerechtere Besteuerung und Abschaffung der Steuerprivilegien») (eingereicht am 19.3.1974);
- Neuordnung der Studienfinanzierung (eingereicht am 10.5.1972);
- Schaffung eines Zivildienstes (eingereicht am 12.1.1972);

- Schulkoordination (eingereicht am 1.10.1969);
- Bekämpfung des Alkoholismus (eingereicht am 30.10.1963).

Seit 1980 wurde keine Initiative mehr in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. 2020 ist die Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge Ja – aber fair)» im Sammelstadium gescheitert.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Bundesverfassung
- Artikel 194 Bundesverfassung
- Artikel 97 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 68 ff. Bundesgesetz über politische Rechte

Siehe auch

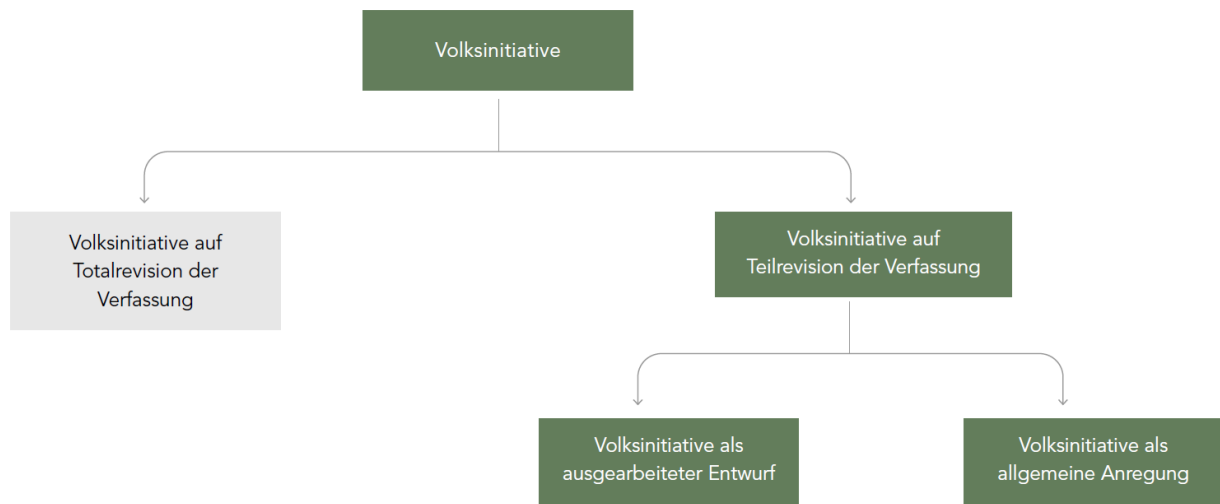
- Bundesverfassung
- Gültigkeit einer Volksinitiative
- Rückzug einer Volksinitiative
- Teilrevision der Bundesverfassung
- Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes

***Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs**

Bürgerinnen und Bürger können mit einer Volksinitiative eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung initiieren. Für ihr Zustandekommen sind innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten nötig.

Eine Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung formuliert sein. Eine Mischform ist unzulässig.

Die meisten Initiativen werden in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht.



Bei einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beschliesst die Bundesversammlung innerhalb von 30 Monaten nach der Einreichung, ob sie die Initiative für gültig erklärt und, falls dem so ist, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung empfiehlt. Sie kann der Volksinitiative auch einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Fasst ein Rat über einen Gegenvorschlag oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Volksinitiative
- Faktenblatt: Volksinitiative (PDF)

II. e-Literatur

- NAGIHAN MUSLIU, CORINA FUHRER, Wie getreu eine erfolgreiche Volksinitiative umgesetzt wird, hängt vom Parlament ab, in: DeFacto 2019

- Volksinitiativen: Das Parlament als Vermittler zwischen Volk, Regierung und Gerichten?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2015 – Nr. 1 – 18. Jahrgang (PDF)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2015/3 (25. Jahrgang, Heft 3)
- LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2011/3 (22. Jahrgang, Heft 3)
- ALEXANDRE FÜZESSÉRY, Art. 97 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 681 ff. (PDF)

III. Auflistung/Statistik

- BK: Volksinitiativen
- BFS: Statistik

IV. Ausgewählte Literatur

BERNHARD EHRENZELLER, ROGER NOBS, Art. 139 f., in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

ASTRID EPINEY, STEFAN DIEZIG, Art. 139 f., in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

JACQUES DUBEY, Art. 139 f., in: Martenet/Dubey (Hrsg.) Constitution fédérale, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2021

WOLF LINDER, CRISTIAN BOLLIGER, YVAN RIELLE (Hrsg.), Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007, Bern: Haupt, 2010

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Bundesverfassung
- Artikel 194 Bundesverfassung
- Artikel 97 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 68 ff. Bundesgesetz über politische Rechte

Siehe auch

- Bundesverfassung
- Gegenentwurf
- Gültigkeit einer Volksinitiative
- Rückzug einer Volksinitiative
- Teilrevision der Bundesverfassung
- Unabänderbarkeit von Volksinitiativen
- Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung in der Form der allgemeinen Anregung

***Volksinitiative auf eine Totalrevision der Verfassung**

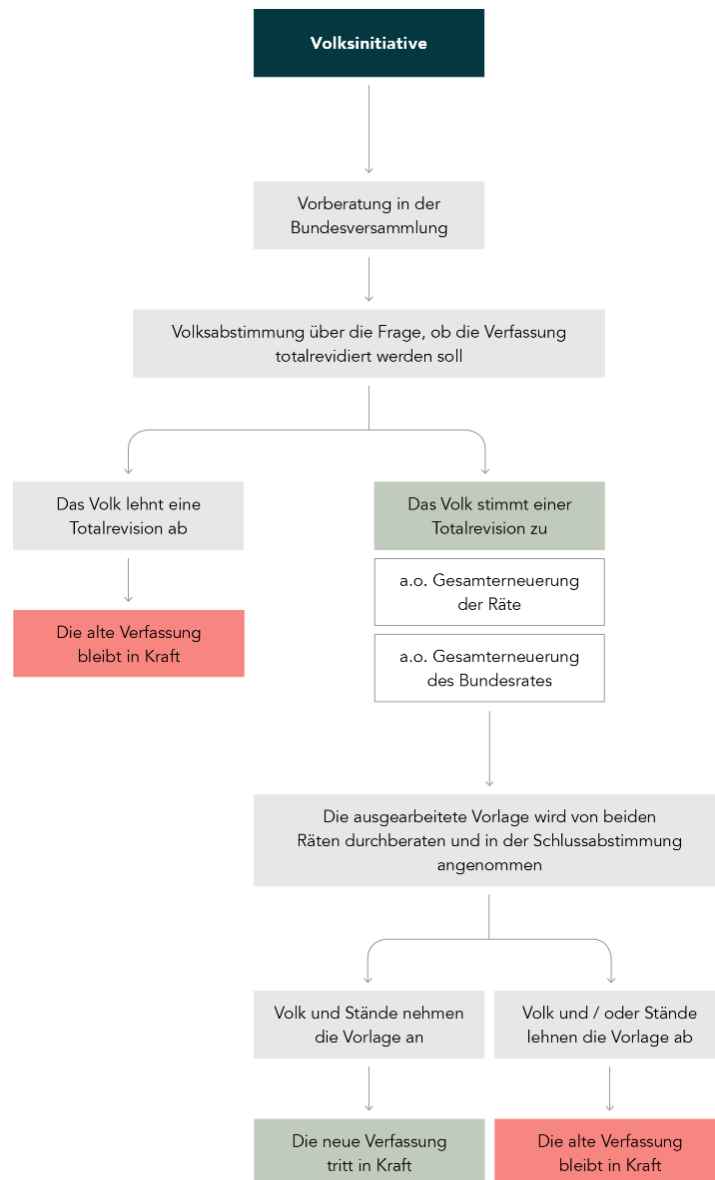
Bürgerinnen und Bürger können mit einer Volksinitiative eine Totalrevision der Bundesverfassung initiieren. Für ihr Zustandekommen braucht es innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten.

Mit einer Volksinitiative kann ein Begehren für eine Totalrevision der Verfassung, nicht jedoch ein ausgearbeiteter Verfassungsentwurf eingereicht werden.

Das Begehren für eine Totalrevision der Verfassung ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Bundesversammlung kann dazu eine Abstimmungsempfehlung abgeben.

Stimmt das Volk dem Begehren zu, werden beide Räte (National- und Ständerat) sowie der Bundesrat neu gewählt. Die neu gewählten Behörden arbeiten einen Verfassungsentwurf aus und beraten diesen in der Form eines Bundesbeschlusses in dem für Erlassentwürfe üblichen Verfahren¹.

Der vom Parlament so durchberatene und verabschiedete Verfassungsentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Stimmen diese der neuen Verfassung zu, tritt sie – soweit im Bundesbeschluss nichts anderes vorgesehen wird – am Tag der Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Lehnen diese sie hingegen ab, ist die Verfassungsrevision gescheitert und die alte Verfassung bleibt in Kraft.



¹ Die Bundesverfassung sieht zwar vor, dass der Gesetzgeber mit einer Bestimmung sicherstellen soll, dass bei Uneinigkeit der Räte ein Beschluss zustande kommt; diesem Auftrag ist der Gesetzgeber bisher noch nicht nachgekommen. Dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Februar 2008 ist hierzu zu entnehmen: «Gesetzlich (noch) nicht geregelt ist der eher unwahrscheinliche Fall der Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung. Für diesen eher unwahrscheinlichen und sicher zeitintensiven Fall kann im Bedarfsfall auch eine ad-hoc-Regelung vorgesehen werden.» (BBI 2008 2891, insbesondere 2901)

Historisches

I. Zustande gekommene Initiativen auf Totalrevision der Verfassung

Die bis heute einzige zustandegekommene Initiative auf eine Totalrevision der Bundesverfassung wurde in der Volksabstimmung vom 8. September 1935 mit über 70 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

➤ BK: Volksinitiative «Totalrevision der Bundesverfassung»

II. Nicht Zustande gekommene Initiativen auf Totalrevision der Verfassung

Folgende Initiativen sind nach 1891 bereits im Sammelstadium gescheitert:

- Eidgenössische Volksinitiative «für eine neue Verfassung» (Sammelbeginn am 19.4.2022)
- Eidgenössische Volksinitiative «für die vollständige Erneuerung der Bundesverfassung durch das neue Parlament (Initiative Frühling)» (Sammelbeginn am 2.4.2002)
- Eidgenössische Volksinitiative «Staatsreforminitiative» (Sammelbeginn 1941, wurde nie eingereicht, BBI 1946 I 80)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 138 Bundesverfassung
- Artikel 156 Absatz 3 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 192 f. Bundesverfassung
- Artikel 96 Parlamentsgesetz
- Artikel 68 ff. Bundesgesetz über politische Rechte

Siehe auch

- Ausserordentliche Gesamterneuerung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Bundesverfassung
- Totalrevision der Bundesverfassung
- Volksinitiative

***Voranschlag**

Der Voranschlag (auch «Budget» genannt) ist eine Zusammenstellung von Aufwänden und Investitionsausgaben sowie Erträgen und Investitionseinnahmen für ein Jahr. Im Voranschlag integriert ist der Aufgaben- und Finanzplan. Der Voranschlag enthält zudem Leistungsinformationen.

Der vom Bundesrat ausgearbeitete Entwurf wird von der Bundesversammlung beraten, gegebenenfalls modifiziert und in Form eines einfachen Bundesbeschlusses verabschiedet.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Parlamentsporträt: Festlegung der Finanzen
- Faktenblatt: Festlegung der Finanzen (PDF)

II. Links

- EFV: Voranschlagsentwürfe seit 2007
- EFV: Die Bundesbeschlüsse über den Voranschlag seit 2007
- EFV: Haushaltssteuerung (Downloads)

III. e-Literatur

- STEFAN KOLLER, Art. 142, in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 950 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 94, in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 666 ff. (PDF)
- Kompromissfindung im Budgetprozess in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2017 – Nr. 2 – 20. Jahrgang (PDF)
- Rolle der Finanzkommissionen im Budgetprozess, in: Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, November 2016 – Nr. 3 – 19. Jahrgang (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

HEINRICH KOLLER, Der öffentliche Haushalt als Instrument der Staats- und Wirtschaftslenkung, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, 1982

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 126 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 156 Absatz 3 Buchstabe d Bundesverfassung
- Artikel 167 Bundesverfassung
- Artikel 183 Bundesverfassung
- Artikel 25 Parlamentsgesetz
- Artikel 50 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 74 Absatz 3 und 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 94 Parlamentsgesetz
- Artikel 142 Parlamentsgesetz
- Artikel 162 Absatz 1 Buchstabe a Parlamentsgesetz
- Artikel 29 ff. Finanzhaushaltsgesetz

Siehe auch

- Finanzhoheit

***Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat**

Wenn es die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit gebieten, kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, beschliessen oder vereinbaren. Dazu konsultiert er vorgängig die zuständigen Kommissionen.

Spricht sich eine der beiden Kommissionen dafür aus, kann der Bundesrat den Vertrag vorläufig anwenden. Wenn sich beide Kommissionen dagegen aussprechen, muss er darauf verzichten.

Die vorläufige Anwendung endet von Gesetzes wegen, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung nicht binnen sechs Monaten seit Beginn der vorläufigen Anwendung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Vertrags unterbreitet.

Weitere Informationen

Ausgewählte Literatur

MARTIN GRAF, Die vorläufige Anwendung von Staatsverträgen zwischen Verfassungsgrundsätzen und der «Rücksicht auf die Forderungen der Wirklichkeit», ZBl 116/2015 S. 455

THOMAS SÄGESSER, Art. 7b, in: Thomas Sägger, Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG vom 21. März 1997, Stämpfli Verlag 2022, 176 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 7b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
- Artikel 152 Absatz 3^{bis} f. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Dringliche Kündigung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat
- Genehmigung von Staatsverträgen
- Kompetenzdelegation an Kommissionen

***Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes**

Wird die Immunität eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufgehoben, so können die für die Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen in einer gemeinsamen Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung die vorläufige Einstellung im Amt beantragen. Stimmt die Vereinigte Bundesversammlung diesem Antrag zu, ist das Behördenmitglied bis zum Abschluss des Strafverfahrens von seinem Amt suspendiert.

Historisches

Bisher wurde die Immunität eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes erst zweimal (89.005 Kopp, 20.190 Lauber) aufgehoben. In beiden Fällen trat das Behördenmitglied vor der Aufhebung der Immunität zurück.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 14 Absatz 5 Verantwortlichkeitsgesetz

Siehe auch

- Amtsenthebung der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten
- Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft oder deren Aufsichtsbehörde
- Amtsenthebung von Mitgliedern des Bundesrates
- Amtsenthebung von Richterinnen oder Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Immunität

***Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen**

Parlamentarische Initiativen und Standesinitiativen unterliegen einer Vorprüfung. Gegenstand der Vorprüfung ist die Frage, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und das weitere Vorgehen in Form der parlamentarischen Initiative bzw. einer Standesinitiative zweckmässig ist.

Bejahen die vorberatenden Kommissionen bzw. die Räte den gesetzgeberischen Handlungsbedarf (d. h. geben sie der Initiative Folge), wird ein Erlassentwurf ausgearbeitet.

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative
- Faktenblatt: Parlamentarische Initiative (PDF)
- Faktenblatt: Standesinitiative
- Faktenblatt: Standesinitiative (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 109 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 116 Parlamentsgesetz
- Artikel 28b Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Parlamentarische Initiative
- Standesinitiative

***Vorsorgeentschädigung (Ratsmitglieder)**

Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die einem Ratsmitglied durch die mandatsbedingte Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge entstehen, erhalten die Ratsmitglieder bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod. Dieser beträgt 2025 14 516 Franken, wovon das Ratsmitglied einen Viertel aus eigenen Mitteln beisteuert.

Der Vorsorgebeitrag wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) überwiesen. Kann die Vorsorgeentschädigung nicht oder nicht vollständig in die Vorsorgeeinrichtung des Ratsmitgliedes eingebracht werden, wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf das vom Parlament bezeichnete Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Historisches

Die Vorsorgeentschädigung wurde 1988 eingeführt. Sie war anfänglich nicht zweckgebunden, d. h. es bestand keine Verpflichtung, sie einer Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Man war sich von Anfang an einig, dass der Bund nur den Arbeitgeberbeitrag, d. h. zwischen 5 und 8 Prozent der durchschnittlichen AHV-pflichtigen Entschädigung der Parlamentarier, zu übernehmen hat. Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von rund 35 000 Franken (Taggelder zu 100 Prozent, Jahresentschädigung 12 000 Franken) ergab dies einen Beitrag des Bundes von durchschnittlich 2500 Franken pro Jahr, hielten die Ratsbüros in ihrem Bericht (BBI 1988 II 865) fest. Von einer BVG-Lösung wurde u. a. mit der Begründung abgesehen, dass sich das «Arbeits- bzw. Dienstverhältnis» der Ratsmitglieder von dem im BVG geregelten Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis unterscheide.

1996 wurde die Vorsorgeentschädigung zweckgebunden, d. h. vom Bund an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform im Sinne des BVG überwiesen. Sie entsprach zudem neu dem zulässigen Höchstbeitrag an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Personen mit einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung (1997: 5731 Franken).¹

2003 und 2004 erliessen die Räte die bis heute geltenden Bestimmungen über die Vorsorge: Der Vorsorgebeitrag wurde verdoppelt, wobei die Ratsmitglieder neu einen Viertel selber zu tragen haben und der Betrag nur noch bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausbezahlt wird. Der Beitrag gilt seither als Kompensation für die finanziellen Nachteile, die einem Ratsmitglied durch die mandatsbedingte Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge entstehen.²

2007 wurde in einer parlamentarischen Initiative (07.478) bemängelt, dass Freizügigkeitsleistungen nicht an das vom Parlament bezeichnete Vorsorgewerk überwiesen werden können.

2011 wurde im Rahmen einer parlamentarischen Initiative (11.468) die Frage diskutiert, ob nicht eine den individuellen Verhältnissen angepasste Vorsorge ermöglicht und anstelle des einheitlichen Vorsorgebetrags eine Entschädigung in Abhängigkeit des tatsächlich erzielten Einkommens aus der parlamentarischen Tätigkeit ausgerichtet werden soll.

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ 96.400 pa. Iv. Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz. Änderung

² 02.423 pa. Iv. Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder; 04.400 pa. Iv. Parlamentsressourcengesetz (PRG) und Verordnung zum PRG. Anpassung betreffend Teuerung und Vorsorgeregelung

Weitere Informationen

I. Aktuelles

- 23.473 pa. Iv. Kohärentes System der Sozialversicherungen für Parlamentsmitglieder

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Bezüge
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder (PDF)

III. Parlamente im Vergleich

- Professionalisierung der Parlamente im internationalen Vergleich. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste. August 2004, S. 85 f. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

THOMAS GÄCHTER UND MAYA GECKELER HUNZIKER, Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat?, in: Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2015, Stämpfli Verlag, S. 291 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 7 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 7 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder
- Ergänzende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall (Ratsmitglieder)
- Milizparlament

***Vorstoss**

Vorstösse sind parlamentarische Handlungsinstrumente, mit denen Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen Anstösse für Massnahmen oder für neue Rechtsbestimmungen geben sowie Auskünfte oder Berichte verlangen können. Adressat der Vorstösse ist in der Regel der Bundesrat.

Es sind folgende Vorstossarten zu unterscheiden:

- Motion
- Postulat
- Interpellation
- Anfrage
- Frage in der Fragestunde (Nationalrat)

Mit Motionen und Postulaten werden Aufträge erteilt. Interpellationen, Anfragen und Fragen in der Fragestunde sind hingegen Frageinstrumente.

Motionen müssen von beiden Räten, Postulate von einem Rat angenommen werden. Die übrigen Vorstösse werden unmittelbar nach ihrer Einreichung der zuständigen Behörde (i. d. R. dem Bundesrat) überwiesen.

Parlamentarische Initiativen sind keine Vorstösse im rechtlichen Sinne.

Historisches

- Historisches Lexikon

Weitere Informationen

I. Nationalrat

- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt B.1. (PDF)

II. Vorstösse

- Vorstösse ab 1995: Curia Vista
- Vorstösse vor 1995: Übersichten und Amtliches Bulletin

III. Parlamentsporträt

- Kapitel: Parlamentarische Initiativen, Standesinitiativen und Vorstösse
- Faktenblatt: parlamentarische Vorstösse (PDF)

IV. Statistik

- Fakten und Zahlen

V. Kosten eines Vorstosses

- 07.3176 – Interpellation: Kosten der Regulierungsdichte
- Schlussbericht zuhanden der Koordinationsgruppe der Geschäftsprüfungskommissionen Bern, 25. Februar 1999 (PDF)

VI. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente: parlamentarische Instrumente

VII. Printmedien

- LEONHARD NEIDHART, Wie sich Milizpolitiker in Szene setzen: Über persönliche Vorstösse unserer Bundesparlamentarier, in: Neue Zürcher Zeitung vom 13. Juni 2007
- ERNST FRISCHKNECHT, Informationswert parlamentarischer Vorstösse: Persönliche Interventionen dienen nicht nur der Selbstdarstellung, in: Neue Zürcher Zeitung vom 23. Juni 2007

VIII. e-Literatur

- MARTIN GRAF, Art. 118, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 159 ff. (PDF)
- MARTIN GRAF, Art. 118 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 801 ff. (PDF)
- JONAS BRÜSCHWEILER, ADRIAN VATTER, Viele Vorstösse, wenig Wirkung? Nutzung und Erfolg parlamentarischer Instrumente in der Bundesversammlung, IN: DE FACTO, 1. Oktober 2018

IX. Ausgewählte Literatur

JONAS BRÜSCHWEILER, ADRIAN VATTER, Viele Vorstösse, wenig Wirkung? Nutzung und Erfolg parlamentarischer Instrumente in der Bundesversammlung, in: ADRIAN VATTER (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 69 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 118 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 23 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 17 ff. Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Abschreibung eines Vorstosses
- Adressat eines Vorstosses
- Begründung von parlamentarischen Initiativen und Vorstössen
- Bekämpfte Vorstösse (Nationalrat)
- Beschleunigtes Verfahren, Vorstösse (Nationalrat)
- Dringlicherklärung von Vorstössen
- Initiativrecht
- Mitunterzeichner/in
- Rückzug eines Vorstosses
- Teilbarkeit von Vorstössen
- Unabänderbarkeit von Vorstössen

W

***Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers**

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler wird von der Vereinigten Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Wahlen in den Bundesrat gemäss den Regeln für Bundesratswahlen.

Historisches

- Die Bundeskanzlerwahlen 1919–2003 (PDF)
- Die Bundeskanzlerwahlen seit 1999

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 168 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 139 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates, von der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler
- Bestätigung von Wahlen
- Immunität
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Mitglieder des Bundesrates

***Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten**

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates einzeln und nacheinander jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen. Es gilt die ungeschriebene Regel, dass jener Bundesrat bzw. jene Bundesrätin zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin und ein Jahr darauf zum Bundespräsidenten oder zur Bundespräsidentin gewählt wird, der/die nach dem Anciennitätsprinzip an der Reihe ist. Diese Wahlen finden jeweils am Mittwoch der zweiten Woche der Wintersession statt.

Historisches

- Wahl der Bundespräsidenten und der Vizepräsidenten seit 1920 (Wahlresultate)
- BK: Geschichte des Bundespräsidiums

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Wahl des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin

II. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 134, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 906 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 176 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 134 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Bestätigung von Wahlen
- Wahlen durch die Bundesversammlung

***Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten**

Die Leiterin oder der Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wird von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Die Wahlen erfolgen nach den gleichen Regeln wie die Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.

Die Amtsdauer der oder des Beauftragten beträgt vier Jahre und kann zwei Mal erneuert werden. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates.

Historisches

Bis 2023 wurde der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte vom Bundesrat gewählt und von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt (17.059).

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- [Wahlen durch die Bundesversammlung \(PDF\)](#)

II. Link

- [Der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte](#)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 168 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 43 Bundesgesetz über den Datenschutz
- Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe d Parlamentsgesetz
- Artikel 135 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Bestätigung von Wahlen
- Relative Immunität
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Wahl der Mitglieder des Bundesrates**

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen finden in der Wintersession nach den Nationalratswahlen statt.

Scheidet ein Bundesratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird die dadurch entstandene Vakanz für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt. Die Ersatzwahl erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens oder dem unvorhergesehenen Ausscheiden.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Wahl der Mitglieder des Bundesrates
- Faktenblatt: Wahl der Mitglieder des Bundesrates (PDF)

II. Studie

- Die Auswirkung einer Reform der Wahlfunktion des Parlaments auf dessen Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung. Dr. rer. soc. Daniel Schwarz; Prof. Dr. Adrian Vatter Bern, Februar 2011 (PDF)

III. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 130 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 881 ff. (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

ANJA GIUDICI, NENAD STOJANOVIC, Die Zusammensetzung des schweizerischen Bundesrates nach Partei, Region, Sprache und Religion, in: Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft 22(2016), H. 2, S. 288–307

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 143 ff. Bundesverfassung
- Artikel 175 Bundesverfassung
- Artikel 168 Bundesverfassung
- Artikel 130 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Abberufung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates
- Altersbeschränkung (Bundesratsmitglieder)
- Amtsantritt (Bundesratsmitglieder)
- Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates oder des Bundeskanzlers
- Amtszeitbeschränkung (Bundesratsmitglieder)
- Bundesrat
- Immunität
- Rücktritt während der Amtsdauer (Bundesratsmitglieder)
- Unvereinbarkeit
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahlen durch das Parlament

***Wahl der Präsidien der eidgenössischen Gerichte**

Die Vereinigte Bundesversammlung wählt das Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und Vizepräsidium (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesstrafgerichts sowie die Präsidien des Bundespatentgerichts und des Militärkassationsgerichts. Das Vizepräsidium des Bundespatentgerichts wird vom Gericht selbst gewählt, und der Stellvertreter des Präsidenten des Militärkassationsgerichts wird vom Präsidenten ernannt.

Die Präsidien und Vizepräsidien des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesstrafgerichts werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren, die Präsidien des Bundespatentgerichts und des Militärkassationsgerichts für eine Amtsdauer von sechs bzw. vier Jahren gewählt. Für die Präsidien und Vizepräsidien des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesstrafgerichts ist eine einmalige Wiederwahl möglich; für die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespatentgerichts besteht hingegen keine Wiederwahlbeschränkung.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 138 Parlamentsgesetz
- Artikel 14 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 15 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 52 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 18 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 14 Absatz 1 Militärstraßprozess

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte

***Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte**

Wahlorgan der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundespatentgerichts und des Militärkassationsgerichts ist die Bundesversammlung. Die Mitglieder der Militärgerichte und des Militärappellationsgerichts werden hingegen vom Bundesrat gewählt.

Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter der zivilen Gerichte des Bundes beträgt sechs, jene der Richterinnen und Richter der Militärjustiz vier Jahre.

Die Wahlen im Parlament finden vor Beginn der neuen Amtsdauer für die verschiedenen Gerichte getrennt statt. Vakanzen während der Amtsdauer werden für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Wahl der Mitglieder der eidgenössischen Gerichte
- Faktenblatt: Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

II. Gutachten

- VPB 69.3: Funktion der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung. Vorbereitung von Richterwahlen

III. e-Literatur

- KATRIN MARTI, Entstehung und Entwicklung des Verfahrens der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, März 2005 – Nr. 1 – 8. Jahrgang, S. 16 ff. (PDF)
- KATRIN MARTI, Art. 40a, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 341 ff. (PDF)
- Wahl von Richtern und Richterinnen durch das Parlament, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Sept. 2013 – Nr. 2 – 16. Jahrgang (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

MICHELE LUMINATI, FILIPPO CONTARINI, Die Bundesrichterwahlen im Wandel: «Kampfwahlen», «Denkzettel» und andere Eigentümlichkeiten, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht. - 122(2021), Nr. 1, S. 3-33.

KATRIN MARTI, Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung, in: Justice – Justiz – Giustizia 2010/1

ADRIAN VATTER, MAYA ACKERMANN, Richterwahlen in der Schweiz: eine empirische Analyse der Wahlen an das Bundesgericht von 1848 bis 2013, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 133(2014), Halbband 1, H. 5, S. 517 ff.

DANIELA WÜTHRICH, Bedeutung der Parteizugehörigkeit bei den Bundesrichterwahlen: weshalb wird die Wahl eines Bundesrichters parteiabhängig vorgenommen?: inwiefern spielen dabei die Parteisteuern eine Rolle?, in: Justice – Justiz – Giustizia 2015/2

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 168 Bundesverfassung
- Artikel 5 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 5 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 42 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 9 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 14 Militärstraßprozess
- Artikel 135 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Altersbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)
- Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte
- Amtszeitbeschränkung (Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte)
- Eidgenössische Gerichte
- Relative Immunität
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahl der Präsidien der eidgenössischen Gerichte
- Wahlen durch die Bundesversammlung

***Wahl des Generals der Schweizer Armee**

Im Kriegsfall wählt die Vereinigte Bundesversammlung den General der Schweizer Armee. Sie entscheidet auch über seine Verabschiedung.

Die Wahl erfolgt gemäss den Regeln für Bundesratswahlen.

Historisches

Die Vereinigte Bundesversammlung hat bisher sechsmal einen General gewählt: 1849, 1856 und 1859 Guillaume-Henri Dufour, 1870 Hans Herzog, 1914 Ulrich Wille, 1939 Henri Guisan.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 168 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 85 Absatz 1 Militärgesetz

Siehe auch

- Bestätigung von Wahlen
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Mitglieder des Bundesrates

***Wahl einer ausserordentlichen Bundesanwältin oder eines ausserordentlichen Bundesanwaltes**

Wird die Immunität eines Ratsmitgliedes oder eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufgehoben, so kann die Vereinigte Bundesversammlung eine ausserordentliche Bundesanwältin oder einen ausserordentlichen Bundesanwalt wählen. Die Wahlen erfolgen nach den gleichen Regeln wie die Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.

Historisches

Die heute geltende Kann-Formulierung stammt aus dem Jahr 2011. Bis zu diesem Zeitpunkt sah das Gesetz vor, dass die Vereinigte Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt zu bezeichnen hat, falls die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt und der Fall an das Bundesgericht überwiesen wird.¹

Die Vereinigte Bundesversammlung hat bisher dreimal ausserordentliche Bundesanwälte gewählt:

- Am 15. März 1989 wählte sie Joseph-Daniel Piller zum ausserordentlichen Bundesanwalt (AB 1989 II 667 ff.), nachdem die Räte am 27. Februar bzw. am 7. März desselben Jahres die Immunität von Bundesrätin Kopp aufgehoben hatten.
- Am 23. September 2020 wählte sie auf Antrag der Gerichtskommission Stefan Keller zum ausserordentlichen Bundesanwalt (20.211), nachdem die Immunität von Bundesanwalt Lauber im August 2020 von den für die Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen aufgehoben worden war. Stefan Keller legte per 31. Mai 2021 sein Amt nieder.
- Infolge des Rücktritts des ausserordentlichen Bundesanwaltes Stefan Keller war die Leitung des Verfahrens gegen Herrn Michael Lauber sowie allfällige Mittäter und Teilnehmer wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Begünstigung neu zu besetzen. Am 15. Dezember 2021 wählte die Vereinigte Bundesversammlung Hans Maurer und Ulrich Weder zu ausserordentlichen Bundesanwälten (21.204).

¹ 08.447 pa. Iv. Schutz der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Immunität

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 17 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 14 Absatz 3 Verantwortlichkeitsgesetz
- Artikel 135 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Bestätigung von Wahlen
- Relative Immunität
- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Wahl von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde**

Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt, die beiden Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte sowie die sieben Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den gleichen Regeln wie die Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.

Historisches

Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt und die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte wurden bis 2010 vom Bundesrat gewählt.

2011 wurde Bundesanwalt Erwin Beyeler von der Vereinigten Bundesversammlung nicht wiedergewählt.

Weitere Informationen

I. Faktenblatt

- Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

II. Links

- BA: Der Bundesanwalt
- AB: Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 168 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 20 und 23 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe b und c Parlamentsgesetz
- Artikel 135 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde
- Bestätigung von Wahlen
- Relative Immunität
- Vereidigung der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder
- Vorläufige Einstellung im Amt eines durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes
- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Wahlen durch die Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung wählt als Vereinigte Bundesversammlung die sieben Mitglieder der Regierung (Bundesrat), die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler sowie die Mitglieder der zivilen eidgenössischen Gerichte (Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundespatentgericht) und des Militärkassationsgerichtes, die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt, die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

Wird die Immunität eines Ratsmitgliedes oder eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufgehoben, so kann die Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt oder eine ausserordentliche Bundesanwältin einsetzen.

Bei Kriegsgefahr wählt sie zudem den General der Schweizer Armee.

Historisches

Die Wahl der Bundesratsmitglieder, des Bundeskanzlers, des Generals und der Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte ist seit der Bundesstaatsgründung Sache der Bundesversammlung.

Ursprünglich gab es nur zwei zivile Gerichte des Bundes, das Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern. Die drei erstinstanzlichen zivilen eidgenössischen Gerichte (Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht und Bundespatentgericht) wurden mit der Justizreform geschaffen, welcher das Stimmvolk im Jahr 2000 zustimmte (01.023). Im Rahmen derselben Reform wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht in das Bundesgericht integriert. Die Richterinnen und Richter des Bundesstrafgerichts wurden erstmals 2003, jene des Bundesverwaltungsgerichts 2005 und jene des Bundespatentgerichts 2010 von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Militärkassationsgerichtes werden seit 1979 von der Bundesversammlung gewählt.

Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt und die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte wurden bis 2010 vom Bundesrat gewählt. Seit 2011 obliegt ihre Wahl der Bundesversammlung, ebenso jene der Mitglieder der auf den 1. Januar 2011 geschaffenen Aufsichtsbehörde der Bundesversammlung (08.066).

Seit 2023 wählt die Bundesversammlung auch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (17.059). Bis 2023 wurde dieser vom Bundesrat gewählt und von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt.

- Resultate der Wahlen des Bundesrats, der Bundeskanzler und des Generals 1919–2007 (PDF)
- Wahlen seit 1999

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Parlamentsporträt: Wahlen
- Faktenblatt: Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

II. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 130 ff., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 881 ff. (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB, La fonction électorale et le contrôle des nominations du parlement, contribution à la session de l'association des secrétaires généraux des parlements, Lusaka, Zambie, mars 2016 (PDF)

III. Parlamente im Vergleich

- Kantonsparlamente

IV. Ausgewählte Literatur

LORENZ LANGER, BERNHARD EHRENZELLER, Art. 168, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

MICHAEL MERKER, PHILIP CONRADIN, Art. 168, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 168 Bundesverfassung
- Artikel 5 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 5 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 9 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 20 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 23 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 42 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 43 Datenschutzgesetz
- Artikel 17 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 14 Absatz 3 Verantwortlichkeitsgesetz
- Artikel 14 Militärstrafprozess
- Artikel 85 Absatz 1 Militärgesetz
- Artikel 40a Parlamentsgesetz
- Artikel 130 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung
- Bestätigung von Wahlen
- Wahl einer ausserordentlichen Bundesanwältin oder eines ausserordentlichen Bundesanwaltes
- Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers
- Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten
- Wahl der Mitglieder des Bundesrates
- Wahl des Generals der Schweizer Armee
- Wahl von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft und deren Aufsichtsbehörde
- Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte

*Wahlgang (Bundesratswahlen)

Bei den Bundesratswahlen kann es zu mehreren Wahlgängen kommen, denn die Wahl ist erst dann abgeschlossen, wenn eine wählbare Person das absolute Mehr erreicht.

Beispiel

06.12.2000	Ersatz für Herrn Ogi					
Wahlzettel	1. Wahlgang	2. Wahlgang	3. Wahlgang	4. Wahlgang	5. Wahlgang	6. Wahlgang
•ausgeteilt	245	246	246	241	245	244
•eingelangt	245	246	246	241	244	244
•leer	0	0	1	1	8	10
•ungültig	0	0	0	0	0	2
•gültig	245	246	245	240	236	232
absolutes Mehr	123	124	123	121	119	117
gewählt ist Herr mit ... Stimmen						SCHMID 121
Stimmen haben erhalten	Fuhrer 54 Bühlmann 53 Schmid 50 Siegrist 33 Brändli 25 Eberle 16	Schmid 76 Siegrist 55 Fuhrer 50 Bühlmann 27 Brändli 19 Eberle 16	Schmid 91 Siegrist 68 Fuhrer 38 Eberle 25 Bühlmann 13 Brändli 10	Schmid 103 Siegrist 72 Fuhrer 29 Eberle 22 Bühlmann 14	Schmid 113 Siegrist 77 Fuhrer 29 Eberle 17	Siegrist 83 Fuhrer 28
weitere Stimmen	14	3				

Historisches

Bisher kam es bei Bundesratswahlen maximal zu sechs Wahlgängen, dies 1854 bei Jakob Stämpfli, 1864 bei Jean-Jacques Challet-Venel, 1999 bei Joseph Deiss und 2000 bei Samuel Schmid.

Seit 2000 wurden insgesamt vier Mitglieder des Bundesrates bereits im ersten Wahlgang gewählt: 2006 Doris Leuthard, 2018 Viola Amherd und Karin Keller-Sutter sowie 2022 Albert Rösti.

Weitere Informationen

Im Rahmen einer Gesamterneuerung der eidgenössischen Gerichte wird unterschieden zwischen der Wiederwahl bisheriger Richterinnen und Richter und der Ergänzungswahl, die erfolgt, wenn eine Vakanz entstanden ist oder wenn amtierende Richterinnen oder Richter im Rahmen der Wiederwahl nicht wiedergewählt worden sind.

Bei der Wiederwahl findet nur ein Wahlgang statt. Bei der Ergänzungswahl kann es dagegen auch mehrere Wahlgänge geben.

Faktenblatt

- Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Mitglieder des Bundesrates
- Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

*Wahlverfahren für Mitglieder des Bundesrates

Bei der Gesamterneuerung des Bundesrates werden die Sitze einzeln und nacheinander in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber besetzt. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.

Eine Person ist gewählt, wenn ihr Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel (absolutes Mehr) steht. Nicht gezählt werden leere und ungültige Wahlzettel.

Erreicht im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat und damit gewählt ist.

In den ersten beiden Wahlgängen können alle wählbaren Personen Stimmen erhalten. Vom dritten Wahlgang an sind keine weiteren, d. h. neuen Kandidaturen zugelassen.

Aus der Wahl scheidet jeweils aus,

- wer im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang weniger als zehn Stimmen erhält, und
- wer im dritten oder in einem der folgenden Wahlgänge die geringste Stimmenzahl erhält, sofern alle mindestens zehn Stimmen erhalten, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr erreicht, hat die Vereinigte Bundesversammlung ihre Wahl getroffen.

Bei Ergänzungswahlen, d. h. bei der Besetzung von Vakanzen, die während der Amtszeit entstehen, gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei Gesamterneuerungswahlen.

Beispiel

06.12.2000	Ersatz für Herrn Ogi									
Wahlzettel	1. Wahlgang		2. Wahlgang		3. Wahlgang		4. Wahlgang		5. Wahlgang	
•ausgeteilt	245		246		246		241		245	
•eingelangt	245		246		246		241		244	
•leer	0		0		1		1		8	
•ungültig	0		0		0		0		0	
•gültig	245		246		245		240		236	
absolutes Mehr	123		124		123		121		119	
gewählt ist Herr									SCHMID	
mit ... Stimmen									121	
Stimmen haben erhalten	Fuhrer	54	Schmid	76	Schmid	91	Schmid	103	Schmid	113
	Bühlmann	53	Siegrist	55	Siegrist	68	Siegrist	72	Siegrist	77
	Schmid	50	Fuhrer	50	Fuhrer	38	Fuhrer	29	Fuhrer	29
	Siegrist	33	Bühlmann	27	Eberle	25	Eberle	22	Eberle	17
	Brändli	25	Brändli	19	Bühlmann	13	Bühlmann	14		
	Eberle	16	Eberle	16	Brändli	10				
weitere Stimmen	14		3							
									Siegrist	
									Fuhrer	
									83	
									28	

Weitere Informationen

I. Anmerkung

Das Verfahren für die Bundesratswahlen kommt auch für die Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und des Generals der Schweizer Armee zur Anwendung.

II. Kurzinformation

- Faktenblatt: Wahl der Mitglieder des Bundesrates
- Faktenblatt: Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

III. e-Literatur

- RUTH LÜTHI, Art. 132 f., in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 891 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 132 f. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

***Wahlverfahren für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte**

Im Rahmen einer Gesamterneuerung der eidgenössischen Gerichte wird unterschieden zwischen der Wiederwahl bisheriger Richterinnen und Richter und der Ergänzungswahl, die erfolgt, wenn eine Vakanz entstanden ist oder wenn amtierende Richterinnen oder Richter im Rahmen der Wiederwahl nicht wiedergewählt worden sind.

Für die Besetzung von während der Amtsdauer frei werdenden Sitzen gilt das Verfahren der Ergänzungswahl.

Verfahren bei der Wiederwahl

Bei der Wiederwahl dient als Wahlzettel eine Namensliste der Mitglieder, die sich für das Amt wieder zur Verfügung stellen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Amtsalters aufgeführt.

Die Wählenden können Kandidierende streichen, jedoch keine zusätzlichen Namen auf die Liste setzen.

Wahlzettel, auf denen alle Namen gestrichen sind, bleiben gültig und zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs.

Es findet nur ein Wahlgang statt. Kandidierende, die das absolute Mehr nicht erreichen, d. h. ihr Name steht auf weniger als der Hälfte der gültigen Wahlzettel, können in der Ergänzungswahl erneut antreten.

Verfahren bei der Ergänzungswahl

Werden dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung bis am Vortag der Wahl nicht mehr Kandidierende gemeldet, als Sitze offen sind, und werden bei der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder keine Sitze frei, dient bei der Ergänzungswahl als Wahlzettel eine Namensliste mit den Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge.

Werden hingegen bei Wiederwahlen ein oder mehrere Sitze frei, oder werden dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung mehr Kandidierende gemeldet, als Sitze frei sind, dient eine unbeschriebene Liste mit der Anzahl Linien der zu besetzenden Sitze als Wahlzettel.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, d. h. wessen Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht. In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden, vom dritten Wahlgang an sind keine weiteren, d. h. neuen Kandidaturen zulässig.

Aus der Wahl scheidet aus:

- ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält;
- ab dem dritten Wahlgang, sofern mehr Kandidaturen als freie Sitze vorhanden sind: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Weitere Informationen

I. Anmerkung

Das Verfahren für die Wahl der Richter und Richterinnen der eidgenössischen Gerichte kommt auch bei der Wahl der Bundesanwältin oder des Bundesanwaltes, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie für die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Anwendung.

II. Faktenblatt

- Faktenblatt: Wahl der Mitglieder der eidgenössischen Gerichte
- Faktenblatt: Wahlen durch die Bundesversammlung (PDF)

III. e-Literatur

- KATRIN MARTI, Art. 135 ff., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 911 ff. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 135 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Wahlen durch die Bundesversammlung
- Wahlverfahren für Mitglieder des Bundesrates

***Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit**

Die Bundesversammlung und der Bundesrat können zur Wahrung der inneren und der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz Massnahmen treffen. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, können sie dafür Verordnungen oder einfache Bundesbeschlüsse resp. Verfügungen erlassen. Die Bundesversammlung kann zudem den Aktivdienst anordnen und dafür die Armee oder Teile davon aufbieten. In dringenden Fällen kann auch der Bundesrat Truppen aufbieten; bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert ein solcher Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, ist die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen.

Historisches

Am 23. Dezember 2011 hat die Bundesversammlung, gestützt auf Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung, die Verordnung der Bundesversammlung über das Verbot der Gruppierung Al-Qaïda und verwandter Organisationen erlassen, die 2015 wieder aufgehoben wurde.

- Verordnung der Bundesversammlung über das Verbot der Gruppierung Al-Qaïda und verwandter Organisationen

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit

II. e-Literatur

- AGATA ZIELNIEWICZ, Zur stärkeren Beteiligung der Bundesversammlung in ausserordentlichen Lagen, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, August 2010 – Nr. 2 – 17. Jahrgang, S. 24 ff.

III. Ausgewählte Literatur

MICHEAL MERKER, PHILIP CONRADIN, Art. 173, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

URS SAXER, FLORIAN BRUNNER, Art. 173, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Zürich 2023

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 173 Buchstabe a–d Bundesverfassung
- Artikel 185 Bundesverfassung
- Artikel 77 Militärgesetz

Siehe auch

- Verfügung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit
- Verordnung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit

***Wandelhalle**

Die Wandelhalle befindet sich im Parlamentsgebäude. Sie umschliesst in einem lang gezogenen Bogen den Nationalratssaal an seiner Südseite.

In der Wandelhalle diskutieren und treffen sich die Ratsmitglieder während der Sessionen, geben Interviews und empfangen auch Lobbyisten und Besucher aus der Bevölkerung. Ausserdem dient sie repräsentativen Zwecken, z. B. für Staatsempfänge des Bundesrates.



Weitere Informationen

- PHILIPPE SCHWAB, Begrüssungsrede anlässlich der Einweihung der Wandelhalle (17.11.2015)
- Fotogalerie

Siehe auch

- Parlamentsgebäude
- Nationalratssaal
- Ständeratssaal

***Wichtige rechtsetzende Bestimmung**

Die Bundesverfassung hält fest, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in die Form des Bundesgesetzes zu kleiden sind.

Die Verfassung konkretisiert den Begriff der «Wichtigkeit» mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Sachgebieten. Demnach gehören dazu insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- die Ausübung der politischen Rechte;
- die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- die Rechte und Pflichten von Personen;
- den Kreis der Abgabepflichtigen sowie über den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- die Aufgaben und Leistungen des Bundes;
- die Verpflichtung der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- die Organisation und die Verfahren der Bundesbehörden.

Da die Verfassung keine abschliessende Definition des Begriffes enthält, ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, was als «wichtig» im Sinne der Verfassung zu qualifizieren und somit zwingend in die Form eines Gesetzes zu kleiden ist.¹

¹ BGE 103 Ia 369 E. 6, 381 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 164 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 22 Absatz 1 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Bundesgesetz
- Rechtsetzende Bestimmung

***Wirksamkeitsüberprüfung**

Die Bundesversammlung hat dafür zu sorgen, dass die vom Bund beschlossenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Sie kann hierzu verlangen, dass der Bundesrat Wirksamkeitsüberprüfungen durchführt, dass die im Auftrag des Bundesrates durchgeführten Wirksamkeitsüberprüfungen geprüft werden oder sie kann selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag geben. Dafür steht ihr mit der PVK ein Evaluationsdienst zur Verfügung.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Überprüfung der Wirksamkeit

II. e-Literatur

- DANIELA EBERLI, Wissen, was funktioniert: Die Nutzung von Politikevaluationen in den Schweizer Parlamenten, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2020 – Nr. 1 – 23. Jahrgang, S. 33 ff. (PDF)
- SIMONE LEDERMANN, FELIX STREBEL, Evaluation als Kontrollinstrument des Parlaments, in: die Volkswirtschaft, 92(2019), H. 10, S. 14–17
- SIMONE LEDERMANN, ANDREAS TOBLER, Art. 27, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 72 ff. (PDF)
- CHRISTOPH BÄTTIG, ANDREAS TOBLER, Art. 27, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 242 ff. (PDF)
- DANIEL JANETT, Parlamentarische Verwaltungskontrolle durch Evaluation – Ein Erfahrungsbericht aus der Schweiz, in: Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. Hrsg. Peter Bussjäger. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, Innsbruck, Bd. 109, Wien 2008, S. 117–134 (PDF)
- PHILIPPE SCHWAB, L'évaluation au service du Parlement?, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2005/1, S. 39–49 (PDF)
- DANIEL JANETT, Die Evaluationsfunktion des Bundesparlaments – eine Zwischenbilanz, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2004/2, S. 137–150 (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

CHRISTOPH BÄTTIG, PHILIPPE SCHWAB, La place de l'évaluation au Parlement suisse, in: Horber-Papazian, K., et al. (collectif), Regards croisés sur l'évaluation en Suisse, Presses polytechniques et universitaires romandes, 2015, Lausanne, S. 1 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 170 Bundesverfassung
- Artikel 27 Parlamentsgesetz
- Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e und f Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Parlamentarische Verwaltungskontrolle

***Wortmeldung, Ständerat**

Im Rat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält. Ein Ratsmitglied, das sprechen will, meldet sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten. Das Wort wird in der folgenden Reihenfolge erteilt:

- der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission
- den Kommissionsmitgliedern
- den Ratsmitgliedern
- dem Bundesrat

Die Redezeit ist nicht beschränkt.

Die Ständeratsmitglieder sprechen von ihrem Sitzplatz aus.

Historisches

Die Ständeratsmitglieder sprachen im Mai und Sommer 2020 in der BERNEXPO nicht wie sonst üblich von ihren Plätzen aus, sondern abwechselnd von zwei Rednerpulten.¹

¹ AB 2020 S 196

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

II. Erläuterungen

Das Büro des Ständerates hielt in seiner Stellungnahme vom 28.02.2011 zur Motion 10.3465 «Eindämmung der Flut persönlicher Vorstösse» fest:

«Im Unterschied zum Nationalrat gibt es im Ständerat keine Redezeitbeschränkung: Hat der Präsident einem Ratsmitglied das Wort erteilt, so steht es diesem grundsätzlich frei, zu jedem Geschäft so lange zu reden, wie es ihm beliebt. Aus diesem Grund sind die Verhandlungen im Ständerat nicht befristet und enden erst, wenn sich kein Ratsmitglied mehr zu Wort meldet.

Das Büro misst dieser Besonderheit der ständerätlichen Debatten grosse Bedeutung bei und ist der Meinung, dass darauf nicht ohne zwingenden Grund verzichtet werden sollte. Solange Wortmeldungen keine Verschleppung der Debatte mit sich bringen, besteht kein Anlass, die Redezeiten einzuschränken. Das Büro zieht es vor, auf die Eigenverantwortung der Ratsmitglieder und der Fraktionen abzustellen, wenn es darum geht, gegebenenfalls die Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Wortmeldungen einzuschränken. Auch weist es

darauf hin, dass der Ratspräsident auf die Debatte Einfluss nehmen kann, indem er die Ratsmitglieder auffordert, bei der Redezeit masszuhalten. Gegebenenfalls kann die Debatte auch mit einem Ordnungsantrag beendet werden (für ein konkretes Beispiel hierfür vgl. AB 2009 S 365).»

III. e-Literatur

- Die freie parlamentarische Rede – ein Relikt aus alten Zeiten?, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2015 – Nr. 3 – 18. Jahrgang (PDF)
- Rederecht im Parlament, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2014 – Nr. 2 – 17. Jahrgang (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

RUTH LÜTHI, Debattieren in der Bundesversammlung im Spannungsfeld zwischen Redefreiheit und effizienter Entscheidungsfindung, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 213–232

DANIEL SCHWARZ, Schau mal, wer da spricht: die Verteilung der Reden im Parlament, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 57–70

GUILLAUME ZUMOFEN, Nomen est (Pron)omen: wie Sprache Kompromissbereitschaft kennzeichnet, in: Konkordanz im Parlament, Zürich 2019, S. 233–256

ANJA HEIDELBERGER, MARC BÜHLMANN, «Politstil der Provokation» als Gefahr für die Konkordanz?: Emotionen bei parlamentarischen Debatten, Konkordanz im Parlament, Zürich, 2019, S. 257–282

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 35 Geschäftsreglement des Ständerates

Siehe auch

- Wortmeldung, Nationalrat

***Wortprotokolle**

Wortprotokolle geben die Voten der einzelnen Sitzungsteilnehmenden in schriftlicher Form vollständig wieder.

Das Amtliche Bulletin ist ein Wortprotokoll. Die Kommissionsprotokolle sind dagegen analytische Protokolle.

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 1 Absatz 1 Parlamentsverwaltungsverordnung

Siehe auch

- Amtliches Bulletin
- Analytische Protokolle
- Beschlussprotokolle

z

***Zahlungsrahmen**

Der Zahlungsrahmen ist ein von der Bundesversammlung für mehrere Jahre festgesetzter Höchstbetrag der Voranschlagskredite für bestimmte Ausgaben. Er ist keine Kreditbewilligung. Die erforderlichen Voranschlagskredite müssen jährlich im Voranschlag beantragt und vom Parlament beschlossen werden.

Zahlungsrahmen sind in der Regel für Bereiche erforderlich, bei denen Zusicherungen und Zahlungen in das gleiche Jahr fallen und gleichzeitig eine längerfristige Ausgabensteuerung geboten ist.

Zahlungsrahmen werden dem Parlament mit einer Sonderbotschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit der Botschaft zum Voranschlag oder zu einem Nachtrag unterbreitet.

(Quelle: www.efv.admin.ch)

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Kreditarten und Zahlungsrahmen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b Bundesverfassung
- Artikel 25 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 9 Finanzhaushaltsverordnung

Siehe auch

- Ausgabenbremse
- Kredite

***Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten**

Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Räte erhalten eine jährliche Zulage. Sie beträgt für die Ratspräsidenten 44 000 Franken und für die Vizepräsidenten 11 000 Franken. Die Zulage ist Ersatz für die Auslagen und Spesen, die ihnen aus dem Amt erwachsen.

Historisches

Bis 1968 erhielten die Ratspräsidenten die für Kommissionssitzungen geltenden Taggelder, wenn sie in Ausübung ihres Amtes an Veranstaltungen teilnehmen mussten; zur Deckung der Repräsentationskosten war im Budget ein bestimmter Betrag vorgesehen.¹ Von 1968 bis 1972 wurde ihnen eine Jahreszulage von 3000 Franken sowie eine Spesenvergütung für jeden Anlass entrichtet, an dem sie in amtlicher Eigenschaft teilnahmen.² 1972 wurden die bisherigen Entschädigungen durch eine jährliche, pauschale Auslagenvergütung von 12 000 Franken ersetzt³; eine entsprechende Zulage von 5000 Franken für die Vizepräsidenten wurde 1988 eingeführt⁴. Seither wurden die Zulagen mehrmals erhöht⁵ bzw. der Teuerung angepasst, letztmals 2012⁶.

- Bezüge der Ratsmitglieder (& Beiträge des Bundes an die Fraktionen): gesetzliche Grundlagen 1848 - 2024 (PDF)

¹ 1968 AB 227

² AS 1969 145; 11124 Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, BBl 1972 I 622

³ AS 1972 1488, 11124 Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, BBl 1972 I 622

⁴ AS 1988 1162; 88.221 / 88.222 pa. Iv. Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz), Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988, Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBl 1988 II 882

⁵ u. a. 2001, vgl. 00.434 pa. Iv. Parlamentarische Entschädigungen. Änderungen

⁶ 11.468 pa. Iv. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Vorsorge der Ratsmitglieder

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 11 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 9 Parlamentsressourcenverordnung

Siehe auch

- Bezüge der Ratsmitglieder
- Ratspräsident/in
- Vizepräsident/in

***Zusatzkredit**

Ein Zusatzkredit wird beantragt, wenn ein Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

Weitere Informationen

- Faktenblatt: Kreditarten und Zahlungsrahmen

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 27 Finanzhaushaltsgesetz
- Artikel 10 Absatz 2 Finanzhaushaltsverordnung
- Artikel 16 Finanzhaushaltsverordnung

Siehe auch

- Kredite

***Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden**

Die Vereinigte Bundesversammlung entscheidet bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden. Ein solcher liegt vor, wenn der Bundesrat und das Bundesgericht die Zuständigkeit für die Beurteilung einer Streitsache verneinen (negativer Zuständigkeitskonflikt) oder bejahen (positiver Zuständigkeitskonflikt).¹ Der Entscheid wird von der Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte vorbereitet. Er erfolgt in Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

¹ Verwaltungspraxis des Bundes (VPB) 52.53, S. 3.

Historisches

Der Bundesrat und das Bundesgericht einigen sich in der Regel nach einem Meinungsaustausch, so dass die Vereinigte Bundesversammlung bisher kaum über Zuständigkeitskonflikte zu entscheiden hatte. Seit 1985 wurde nur in drei Fällen von einem Zuständigkeitskonflikt gesprochen.

I. Jura-Plebiszite

Im November 1985 ersuchte die Regierung des Kantons Jura den Bundesrat, die Ergebnisse gewisser Plebiszite, die zur Gründung des Kantons Jura geführt hatten, zu annullieren und neue Plebiszite anzuordnen. Der Bundesrat bestritt seine Zuständigkeit und überwies die Eingabe dem seines Erachtens dafür zuständigen Bundesgericht. Die jurassische Regierung unterbreitete dem Bundesrat daraufhin ein Wiedererwägungsgesuch, das dieser jedoch abwies. Schliesslich gelangte die jurassische Regierung mit einer Aufsichtseingabe an die Bundesversammlung und ersuchte diese, den Bundesrat zu beauftragen, die Eingabe vom November 1985 materiell zu behandeln. Die Bundesversammlung beschloss, der Aufsichtseingabe keine Folge zu geben, da sie keinen Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat sah. Das Bundesgericht nahm das auf Gesuch der Regierung des Kantons Jura sistierte Verfahren anschliessend wieder auf.

- VPB 52.53
- AB 1988 N 161 f.
- AB 1988 S 551 f.
- BGE 117 Ia 233

II. Kruzifix-Fall

1988 wurde bei der Bundesversammlung gemäss dem damals geltenden Art. 79 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren eine Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 1988 im Zusammenhang mit dem Anbringen von Kruzifixen in Schulzimmern der Gemeinde Cadro eingereicht. Obwohl weder ein positiver noch ein negativer Zuständigkeitskonflikt zwischen Bundesgericht und Bundesrat vorlag, hob die Bundesversammlung den Entscheid des Bundesrates auf und überwies den Fall an das Bundesgericht.

- AB 1989 VB 1833
- BGE 116 Ia 252

III. Unternehmenssteuerreform II

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II wurde am 24. Februar 2008 von den Schweizer Stimmberechtigten bei einer Stimmbeteiligung von 38,62 % mit 938 744 Ja zu 918 990 Nein-Stimmen angenommen. Anfang März 2011 wurde bekannt, dass zahlreiche Unternehmen von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch machen, wodurch unerwartet hohe Steuerausfälle befürchtet wurden. In der Folge erhoben Nationalrätin Margret Kiener Nellen beim Regierungsrat des Kantons Bern und Nationalrat Daniel Jositsch beim Regierungsrat des Kantons Zürich je eine Abstimmungsbeschwerde. Begründet wurden diese Beschwerden insbesondere damit, dass die Botschaft des Bundesrates und die Abstimmungserläuterungen unvollständig bzw. irreführend gewesen seien.

Mit Entscheiden vom 30. März 2011 bzw. 6. April 2011 traten die Regierungsräte der beiden Kantone auf die Beschwerden nicht ein und überwiesen die Eingaben dem Bundesrat zur Behandlung als Gesuche um Wiedererwägung des bundesrätlichen Erwahrungsbeschlusses vom 10. April 2008. Der Rechtsmittelbelehrung folgend reichten Nationalrätin Margret Kiener Nellen am 11. April 2011 und Nationalrat Daniel Jositsch am 15. April 2011 beim Bundesgericht je eine Abstimmungsbeschwerde ein. Am 12. Mai 2011 lud das Bundesgericht den Bundesrat ein, zu den Beschwerden Stellung zu nehmen.

In seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2011 beantragte der Bundesrat dem Bundesgericht, auf die Beschwerden nicht einzutreten, weil die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Überprüfung des bundesrätlichen Erwahrungsbeschlusses oder eines diesbezüglichen Revisionsentscheids durch Artikel 189 Absatz 4 der Bundesverfassung und Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes ausgeschlossen sei. Mit Schreiben vom 22. Juli 2011 teilte das Bundesgericht dem Bundesrat mit, dass es die Beschwerden in formeller und allenfalls materieller Hinsicht weiter prüfen werde. Mit Entscheid vom 29. Juni 2011 trat der Bundesrat auf das ihm von der Berner Kantonsregierung überwiesene Ersuchen von Margret Kiener Nellen nicht ein. Er hielt fest, dass die Voraussetzungen für eine Revision oder Wiedererwägung des Erwahrungsbeschlusses fehlten. In seiner ergänzenden Stellungnahme an das Bundesgericht vom 24. August 2011 hielt der Bundesrat an seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2011 fest: Er erachte das Bundesgericht für die nachträgliche Beurteilung von Akten der Bundesversammlung und des Bundesrates als nicht zuständig. Für den Fall, dass das Bundesgericht anderer Ansicht sein sollte, beantrage er, den Zuständigkeitskonflikt der Bundesversammlung zum Entscheid zu unterbreiten. Das Bundesgericht verneinte das Vorliegen eines Zuständigkeitskonfliktes, trat auf die Beschwerden ein und wies sie aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ab.

- Brief des Bundesgerichts an den Bundesrat vom 12. Mai 2011 (1C_174/2011 ins Suchfeld eingeben)
- Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Juni 2011 (PDF)
- Brief des Bundesgerichts an den Bundesrat vom 22. Juni 2011 (PDF)
- Erwahrungsentscheid des Bundesrates vom 29. Juni 2011 (PDF)
- Ergänzende Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 2011 (PDF)
- BGE 1C_174/2011 und 1C_176/2011 (ins Suchfeld eingeben)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 29 Absatz 2 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe i Bundesverfassung
- Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b Bundesverfassung
- Artikel 40 Absatz 1 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Aufgaben der Bundesversammlung

***Zutrittsausweis (Parlamentsgebäude)**

Wer das Parlamentsgebäude betreten will, benötigt einen Zutrittsausweis.

Es gibt folgende Zutrittsausweise:

1. Dauerausweise für Personen, die im Parlamentsgebäude tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen;
2. Tagesausweise für Personen, die das Parlamentsgebäude für einzelne Tage aufsuchen.

Darüber hinaus kann jedes Ratsmitglied für je zwei Personen, die für eine bestimmte Dauer Zutritt zu den nicht öffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes wünschen, eine Zutrittskarte ausstellen lassen. Diese Personen und ihre Funktionen sind in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen.

Historisches

Seit der Wintersession 2011 wird auf den Zutrittsausweisen der Gäste der Ratsmitglieder deren Funktion vermerkt.

- 09.486 pa. Iv. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus (vgl. den Bericht der SPK-N)

Während der Corona-Krise war der Zutritt zum Parlamentsgebäude und zur Bernexpo zeitweise eingeschränkt.

- Faktenbericht: Die Bundesversammlung und die Covid-19-Krise: Ein chronologischer Überblick (PDF)

Vom 2. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 mussten Personen ab 16 Jahren für den Besuch des Parlamentsgebäudes ein Covid-Zertifikat vorweisen.

- 21.482 pa. Iv. Covid-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude
- 16.02.2022 Medienmitteilung: Covid-19: Schutzmassnahmen im Parlament werden aufgehoben

Weitere Informationen

- Regeln für den Zutritt (PDF)
- Nationalrat: Register der Zutrittsberechtigten (PDF)
- Ständerat: Register der Zutrittsberechtigten (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 69 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 16a f, Parlamentsverwaltungsverordnung

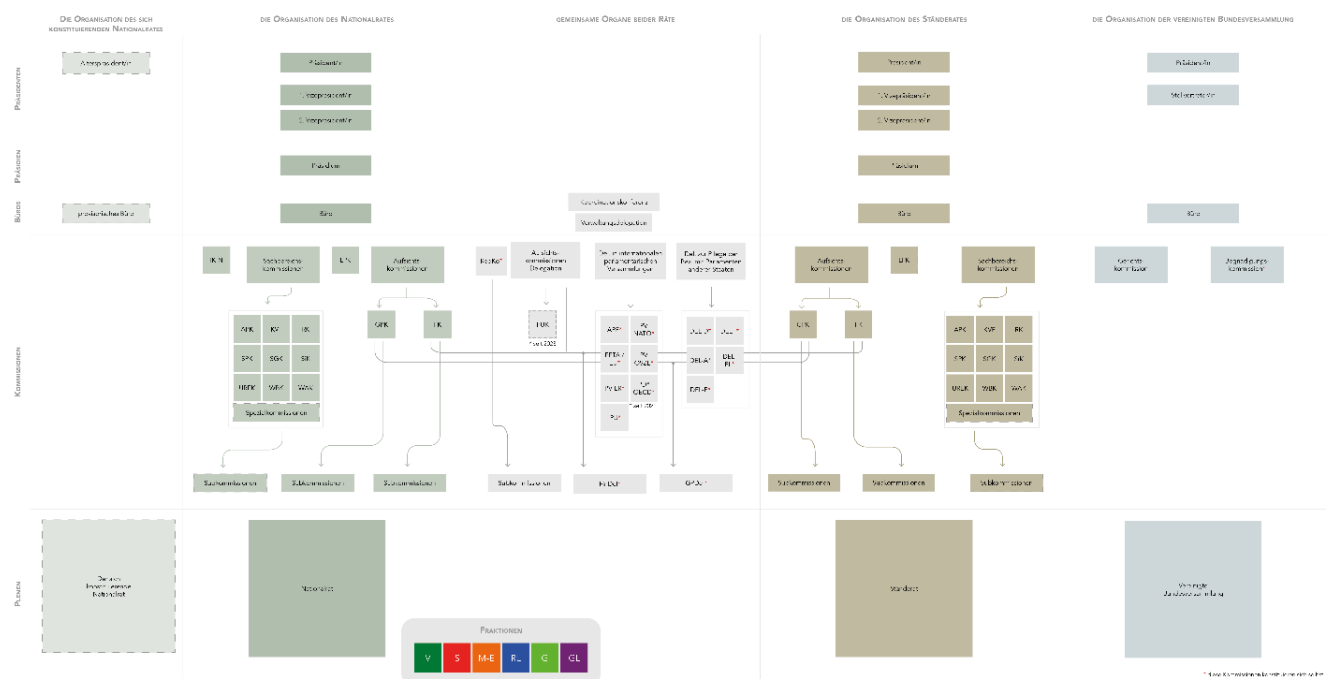
Siehe auch

- Akkreditierung von Medienschaffenden
- Hausrecht
- Register der Zutrittsberechtigten

*Zweikammersystem

Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat hat 200 Sitze, welche nach Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt werden. Im 46-köpfigen Ständerat stellen die Kantone je zwei Abgeordnete, die ehemaligen Halbkantone je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Der Nationalrat wird daher auch «Volkskammer» und der Ständerat «Kantonskammer» genannt.

Die Bundesversammlung ist als vollkommenes Zweikammersystem ausgestaltet, d. h. beide Kammern sind einander gleichgestellt und haben die gleiche Sachkompetenz. Bei einigen Beratungsgegenständen wird das Prinzip der Gleichstellung beider Kammern jedoch durchbrochen: Über Wahlen, Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden entscheidet die aus National- und Ständerat zusammengesetzte Vereinigte Bundesversammlung, in welcher der Nationalrat aufgrund seiner grösseren Mitgliederzahl ein Übergewicht hat.



Historisches

Ausgewählte Literatur

HANS-UELRICH KAMER, Das Zweikammersystem im schweizerischen Bundesstaat, Baar: Buchdr. J. Dossenbach Erben, 1953, S. 24 ff.

Weitere Informationen

I. Kurzinformation

Das Schweizer Zweikammersystem bezweckt neben der doppelten Repräsentation von Volk und Ständen auch die doppelte Beratung. Dem Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 12. Dezember 1990 ist hierzu zu entnehmen:

«Das Zweikammersystem bringt der Schweiz wie den meisten anderen demokratischen Staaten erhebliche Vorteile für die Qualität der Gesetzgebung. Bei komplexeren Gesetzesvorlagen kann auf zwei oder sogar mehrere Lesungen nicht verzichtet werden. Es ist offensichtlich, dass die Aufteilung der Gesetzesberatung auf je zwei vorberatende Kommissionen und zwei Kammern mit verschiedener Zusammensetzung und unterschiedlichem Fachwissen und Arbeitsstil sinnvoller ist als zwei oder mehrere Lesungen in derselben Kammer, wie sie bei Einkammersystemen nötig sind. Vier Augen sehen mehr als zwei, besonders wenn sie denselben Gegenstand von einem verschiedenen Standpunkt aus betrachten. Differenzen zwischen den beiden Räten und die dadurch notwendigen Differenzbereinigungen bedeuten so gesehen nicht einen ärgerlichen Zeitverlust, sondern einen bereichernden Prozess argumentativer Auseinandersetzung und Weiterentwicklung.» (AB 1992 N 149)

- Parlamentsporträt: Organisation der Bundesversammlung

II. Studie

- Das Verhältnis von National- und Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren 1996–2005. Eine Analyse von Einflusspotenzial und Koalitionsverhalten. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung. August 2008 (PDF)

III. Parlamente im Vergleich

- IPU: Parlements d'un coup d'œil: structure
- Venice Commission 15-16 March 2024: Report on Bicameralism (PDF)
- VPB 1/2014: Die Stellung der zweiten Parlamentskammer in Staaten Europas, S. 27, in: Bundesverfassung, Auslandschweizer, Stimmberechtigte und Ständeratswahlen (PDF)

IV. Ausgewählte Literatur

ADRIAN VATTER, Das politische System der Schweiz, Nomos, Baden-Baden 2013, S. 311 ff.

LORENZO PAGNAMENTA, Die verkannte Kammer: Rolle und Funktion von parlamentarischen Zweikammersystemen über den Bundesstaat hinaus, in: Eva Maria Belser/Peter Hänni/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Föderalismus 2.0: Denkanstösse und Ausblicke, Bern 2011, S. 69–84

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 148 Absatz 2, 156 Absatz 2 und 3 Bundesverfassung
- Artikel 83 ff. Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Differenzbereinigungsverfahren
- Einigungskonferenz
- Erstrat
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Zweirat

***Zweite Lesung (Erlassentwürfe)**

Zwei Lesungen eines Erlasses durch den gleichen Rat werden nur für das Geschäftsreglement des Nationalrates durchgeführt.

Die Geschäftsreglemente der Räte werden im Gegensatz zu anderen Erlassen nur vom jeweiligen Rat beraten. Bei diesen Erlassen fehlt somit die Überprüfung durch den anderen Rat. Die zweite Lesung soll dem Rat die Möglichkeit geben, die Kohärenz des Erlassentwurfes zu überprüfen und in der ersten Lesung allenfalls entstandene inhaltliche Unstimmigkeiten zu bereinigen. Bei geringfügigen Änderungen kann das Büro des Nationalrates beschliessen, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

(vgl. 03.418 pa. Iv. Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN), Totalrevision, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003, BBl 2003 3468, insbesondere 3484)

Rechtliche Grundlagen

➤ Artikel 53 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Zweikammersystem

***Zweitrat**

Als Zweitrat wird jener Rat bezeichnet, der einen Beratungsgegenstand als Zweiter behandelt.

Die erstmalige Beratung von parlamentarischen Vorstössen und Initiativen erfolgt in jenem Rat, dessen Mitglied oder Organ den Vorstoss eingereicht hat. Vom Bundesrat eingereichte Beratungsgegenstände, Volksinitiativen, Standesinitiativen und Kantonsverfassungen, die der Bundesversammlung zur Gewährleistung zu unterbreiten sind, werden einem Rat zur Erstbehandlung zugewiesen. Darüber befinden die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los.

Weitere Informationen

I. Studie

- Das Verhältnis von National- und Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren 1996–2005. Eine Analyse von Einflusspotenzial und Koalitionsverhalten. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung. August 2008 (PDF)

II. e-Literatur

- SEREINA DICK, Der Ständerat im Schatten der Volkskammer? Die Gesetzgebungsmacht der Zweiten Kammer, in: DeFacto vom 27. September 2018
- MARTIN GRAF, Art. 84, in: Graf/Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG), Aktualisierung 2021, Verlag parlaments.ch, S. 131 ff. (PDF)
- CORNELIA THELER, Art. 84, in: Graf/Theeler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 635 ff. (PDF)

III. Ausgewählte Literatur

SEREINA DICK, Der Ständerat im Schatten der Volkskammer? Die Gesetzgebungsmacht der zweiten Kammer, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, NZZ Libero, 2018, S. 233 ff.

SEAN MUELLER, SEREINA DICK UND RAHEL FREIBURGHHAUS, Ständerat, stärkerer Rat? Die Gesetzgebungsmacht der Zweiten Kammer im Vergleich zu National- und Bundesrat, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Föderalismusreform: Wirkungsweise und Reformansätze föderativer Institutionen in der Schweiz, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2006, S. 119 ff.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 84 Parlamentsgesetz

Siehe auch

- Erstrat
- Zweikammersystem
- Parlamentarisches Verfahren bei Erlassentwürfen
- Differenzbereinigungsverfahren
- Einigungskonferenz

***Zwingende Bestimmungen des Völkerrechts**

Zum zwingenden Völkerrecht gehören Bestimmungen, wie die Verbote von Aggression, Genozid, Folter, Sklaverei, die notstandsfesten Garantien der EMRK und die Grundzüge des humanitären Kriegsrechts¹.

Das zwingende Völkerrecht bildet eine materielle Schranke der Verfassungsrevision: Verfassungsänderungen dürfen es nicht verletzen. Eine Volksinitiative, die zwingendes Völkerrecht verletzt, wird von der Bundesversammlung für ungültig erklärt.

¹ Voraussetzungen für die Gültigkeit von Volksinitiativen und die materiellen Schranken der Verfassungsrevision, EJPD, Bundesamt für Justiz, Bericht vom 28. Dezember 2006 zuhanden der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, S. 59.

Weitere Informationen

- EDA: Verhältnis Völkerrecht, Landesrecht
- Voraussetzungen für die Gültigkeit von Volksinitiativen und die materiellen Schranken der Verfassungsrevision, EJPD, Bundesamt für Justiz, Bericht vom 28. Dezember 2006 zuhanden der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 139 Absatz 3 Bundesverfassung
- Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe f Bundesverfassung
- Artikel 193 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 194 Absatz 2 Bundesverfassung

Siehe auch

- Gültigkeit einer Volksinitiative
- Verfassungsgebung
- Volksinitiative

***Zwischenfrage (Nationalrat)**

Im Nationalrat ist das Recht auf Wortmeldung eingeschränkt. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Bundesrates haben jedoch das Recht, der Rednerin oder dem Redner am Schluss ihres/seines Votums eine kurze und präzise Zwischenfrage zu einem bestimmten Punkt ihrer/seiner Ausführungen zu stellen, falls die Rednerin oder der Redner dies auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt. Inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

Historisches

Die Zwischenfrage wurde 1998 eingeführt.¹

¹ vgl. 98.430 pa. Iv. Änderung des Geschäftsreglementes des Nationalrates, Bericht des Büros des Nationalrates vom 2. September 1998, BBl 1998 V 5173; Geschäftsreglement des Nationalrates: Änderung vom 18. Dezember 1998, AS 1999 161.

Weitere Informationen

Kurzinformation

- Faktenblatt: Rederecht
- Faktenblatt: Rederecht (PDF)

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 42 Geschäftsreglement des Nationalrates

Siehe auch

- Behandlungskategorien (Nationalrat)
- Persönliche Erklärung (Nationalrat)
- Wortmeldung, Ständerat

